Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das

Großherzogtum Baden.

Jahrgang 1910.

Nr. I bis LI.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1910.

Ewiger Bund

Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.		
	A. Gesetze.		
1910.			
25. Januar	Die Abänderung des Biersteuergesetzes	IV.	55
31. „	Die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten	V.	59
7. Februar	Die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher	VI.	67
7 Mai	Das Hinterlegungsgesetz (Berichtigung hierzu Seite 452)	XVIII.	199
27. „	Die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes	XX.	217
27. „	Die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902	XXI.	282
7. Juni	Die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen	XXI.	281
25. „	Die Irrenfürsorge	XXVI.	299
30. „	Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910	XXIII.	293
4. Juli	Die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte	XXIV.	295
7. „	Die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs	XXV.	297
7. „	Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht	XXVIII.	357
15. „	Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911	XXVII.	331

Ewiger Bund

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1910.			
19. Juli	Die Ergänzung des Ortsstraßengesetzes	XXX.	431
22. „	Die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes . . .	XXX.	432
26. „	Die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach	XXX.	433
26. „	Die Abänderung des Jagdgesetzes	XXXI.	435
8. August	Die Benützung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe	XXXI.	436
8. „	Die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze	XXXI.	436
26. September	Die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände	XXXVI.	527
26.	Die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung	XXXVII.	537
26.	Die Änderung der Gemeinde-Einkommensteuerung . .	XXXVII.	554
	B. Landesherrliche Verordnungen.		
22. Januar	Den Nachweis der Rechtspersönlichkeit und der Befugnis zur Vertretung juristischer Personen	V.	62
26. „	Den Vollzug des Biersteuergesetzes . . . . . (Berichtigung hierzu Seite 99.)	IV.	57
9. Februar	Die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke durch die Gebäudeversicherungsanstalt und die Feuerversicherungsunternehmungen	VI.	68
9. „	Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse .	VI.	69
7. März	Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	X.	105
30. April	Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach	XXIV.	296
2. Mai	Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach	XVIII.	213
2. „	Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure	XIX.	215
8. August	Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz	XXXII.	453
8.	Die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen	XXXII.	457

Ewiger Bund

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite
1910.			
11. Oktober	Die öffentlichen Hinterlegungen	XXXVIII.	559
24. Dezember	Die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899	L.	799

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite
1909.			
31. Dezember	Das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen	I.	1
1910.			
8. Januar	Die Ausbildung von staatsgeprüften Ingenieuren und Juristen im höheren Eisenbahnverwaltungsdienst	III.	49
28. Februar	Die deutsch-russische Nachlaßkonvention	IX.	101
29. März	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	XIII.	155
18. April	Die Hafenpolizeiordnung für den Hafen bei Rheinau	XIV.	157
31. Mai	Die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst	XXI.	287
8. Juni	Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich	XXII.	289
17. August	Die Ablösung des Postportos	XXXI.	439
10. Dezember	Den Betrieb der elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Ketsch	XLV.	723
27. „	Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich	LI.	811

B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite
6. Januar	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	III.	50
29. „	Die Abänderung der Gemeindegebührenordnung	VIII.	77
24. Februar	Den Vollzug des Gesetzes vom 7. Februar 1910, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher	VIII.	79

(Berichtigung hierzu Seite 287.)

Ewiger Bund

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1910.			
26. Februar	Die Führung des Verzeichnisses der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis)	VIII.	89
8. März	Änderung der Zustellungsverordnung	X.	108
8. „	Änderung der Rechtspolizeiordnung	X.	125
8. „	Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien	X.	126
8. „	Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher	X.	136
8. „	Das Verfahren vor den Gemeindegerichten	X.	140
12. April	Die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten	XVI.	161
23. „	Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter und Notare	XVI.	164
6. Juni	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XXI.	287
30. „	Die Irrenfürsorge	XXVI.	303
10. Juli	Die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht	XXIX.	385
5. „	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXX.	434
23. „	Die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens	XXXI.	449
8. August	Den Vollzug des Schulgesetzes	XXXII.	458
8. „	Den Aufwand für die Volksschulen	XXXII.	461
15. „	Die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind	XXXIII.	473
22. „	Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens	XXXIV.	503
17. September	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XXXV.	526
6. Oktober	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXXVIII.	568
12. „	Das Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910	XXXVIII.	560
11. November	Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	XLIII.	703
5. Dezember	Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden	XLVII.	727
5.	Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche	XLIX.	767

Ewiger Bund

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	C. Ministerium des Innern.		
1909.			
10. November	Die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung	I.	1
10. Dezember	Die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein	I.	3
31. „	Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz	I.	4
31. „	Den Vollzug der Gewerbeordnung	II.	5
31. „	Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen	III.	51
1910.			
8. Januar	Die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen	III.	51
26. „	Den Vollzug des Biersteuergesetzes	IV.	58
26. „	Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz	V.	64
26. „	Die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar	VI.	73
29. „	Die Abänderung der Gemeindegebührenordnung	VIII.	77
16. Februar	Das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels	VIII.	96
16.	Das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn	VIII.	98
26. „	Die Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg	VII.	75
26.	Die Führung des Verzeichnisses der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis)	VIII.	89
26. „	Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz	VIII.	99
2. März	Die Landwirtschaftskammer	IX.	103
12. „	Den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken	XI.	145
19. „	Die Bekämpfung der Geflügelcholera	XI.	147
21. „	Die Benützung des Waldhoflagerplatzes am Floßhafen in Mannheim	XII.	151
22. „	Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	XI.	147
31. „	Postsendungen der Staatsbehörden	XIII.	155
19. April	Die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung	XIV.	157
27. „	Den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen	XV.	159
27. „	Dampfkesselaufsicht	XVII.	167

Ewiger Bund

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1910.			
30. Juni	Die Irrenfürsorge	XXVI.	303
4. Juli	Das Abdeckereiwesen	XXX.	434
9. August	Den Verkehr mit Milch	XXXI.	449
24. „	Das Abdeckereiwesen	XXXV.	511
29. „	Die am 1. Dezember 1910 vorzunehmende Volkszählung	XXXVI.	532
13. September	Den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes	XXXV.	511
16. „	Die Bekämpfung der Geflügelcholera	XXXVI.	536
22. „	Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz	XXXVI.	536
29. „	Die Wehrordnung	XXXVIII.	568
12. Oktober	Das Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910	XXXVIII.	560
18. „	Die Gemeinde- und die Städteordnung (Berichtigung hierzu Seite 724.)	XL.	597
20.	Die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände	XXXIX.	577
26. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XLI.	697
7. November	Die Einfuhr von Tieren aus Frankreich	XLII.	699
11. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XLIII.	704
15. „	Ausübung und Schutz der Fischerei im Bodensee	XLIII.	704
16. „	Die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein	XLIII.	705
16. „	Die Herstellung von Haustrunk	XLIII.	705
5. Dezember	Die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung	XLIV.	707
12. „	Die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien	XLV.	724
13.	Die Bekämpfung der Schnackenplage	XLVI.	725
17.	Das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn	XLVIII.	761
18.	Das Deutsche Arzneibuch	XLVIII.	762
19.	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XLVIII.	765
19.	Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung)	L	800
20.	Die Führung von Verzeichnissen der Gemeindebürger und der wahlberechtigten Einwohner	L	803
22.	Die Arzneitaxe	XLVIII.	764
23.	Die Badische Bank	LI	812
24.	Die Prüfungsordnung für Apotheker	LI	814

Ewiger Bund

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1910.	D. Ministerium der Finanzen.		
26. Januar	Die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung	V.	64
27. Mai	Das Wohnungsgeld . . .	XXI.	284
1. Juni	Das Einkommensteuergesetz	XX.	226
1. „	Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes . .	XX.	240
1. „	Den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes	XX.	279
29. Juli	Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1906 und 1907 und für 1907 und 1908	XXXI.	450
6. August	Die Hafenordnung für Konstanz	XXXI.	451
12. Oktober	Das Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910 . .	XXXVIII.	560
5. Dezember	Die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung . .	XLIV.	707

Ewiger Bund

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1910.

A.

Seite

Abänderung der Prüfungsordnung für Apotheker 814
— der Gemeinde- und der Städteordnung . . 537. 707
— des Jagdgesetzes 435
— — Polizeistrafgesetzbuchs 297
— — Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände 527. 577
— — Verwaltungsgebührengesetzes 432
— siehe auch Änderung.
Abdeckereiwesen 434. 511
Abfälle, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung solcher . 51
Abgeordnete, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten 59
Änderung der Statuten der Badischen Bank in Mannheim . . . 812
— des Gesetzes über den Elementarunterricht 357. 385
— der Gemeinde-Einkommenbesteuerung 554
— — Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien 126
— — — — — Gerichtsvollzieher . 136
— — Gerichtsvollzieherordnung 105
— — beiden Kirchensteuergesetze (Landeskirchensteuergesetz) 436
— — Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung 767
— — Katholischen Landeskirchensteuer-Verordnung 727
— — Postordnung für das Deutsche Reich . 289. 811
— — Rechtspolizeiordnung . 125
— — Deutschen Wehrordnung 568
— — Zustellungsverordnung . 108
— siehe auch Abänderung.

Ewiger Bund

Seite

Ätzende und giftige Stoffe, Beförderung solcher auf dem Rhein 705
Allgemeine Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche, Feststellung, Erhebung und Verrechnung derselben, (Änderung der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung) 767
— — für die katholische Kirche in Baden, Feststellung, Erhebung und Verrechnung derselben, (Änderung der Katholischen Landeskirchensteuer-Verordnung) 727
Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim, Neustadt und Triberg, Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 287
— Neustadt, Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 526
Anlage und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien 724
Anstalten, den Nachweis der Rechtspersönlichkeit und der Befugnis zur Vertretung juristischer Personen 62
— die Führung des Verzeichnisses der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis) 89
Apotheken, den Verkehr mit Diphtherieserum in denselben 145
Apotheker, Prüfungsordnung für dieselben 814
Arbeiter, jugendliche, deren Beschäftigung bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen 51
Architekten, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach 213
Armenunterstützung, die Einwirkung solcher auf öffentliche Rechte 295
Arzneibuch, Deutsches 762
Arzneitaxe 764
Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, Beteiligung des Staats an demselben 449
— für die Volksschulen 461
Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten 59
Ausbildung von staatsgeprüften Ingenieuren und Juristen im höheren Eisenbahnverwaltungsdienst 49
Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 155
Ausführungsverordnung, allgemeine, zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 11. November 1899, Abänderung einiger Bestimmungen derselben 799
Ausland, Ersuchen nach demselben, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 473
Auslieferung, Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf dieselbe oder die Festnahme gerichtet sind 473
Ausspielungen und Lotterien, öffentliche 51
Automobile, den Verkehr mit solchen . . . 147. 159

Ewiger Bund

Seite

B.

Badische Bank in Mannheim, Änderung der Statuten derselben . 812
Bank, Badische, in Mannheim, Änderung der Statuten derselben . . 812
Baufach, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach . . . 213
— — — — — — — — Ingenieurbaufach . . 296
Baugebühren, die Erhebung von solchen (Baugebührenordnung) 800
Beamte, Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter und Notare . . . 164
Beamtengesetzgebung, deren Anwendung auf die Lehrer an Volksschulen . . 457
Beeidigung, allgemeine, von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten 161
Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein 3
— ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein . 705
Behändigungen, Änderung der Zustellungsverordnung . . . 108
Bekämpfung der Geflügelcholera 147. 536
— — Schnakenplage 725
Benützung des Waldhoflagerplatzes am Floßhafen in Mannheim 151
Berichtigung des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, betreffend die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes 74
Betrieb der electrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Ketsch 723
— und Anlage von Steinbrüchen und Gräbereien 724
Biersteuergesetz, die Abänderung desselben . . . 55
— den Vollzug desselben 57. 58
(Berichtigung hierzu S. 99.)
Bodensee, Ausübung und Schutz der Fischerei im Bodensee . . 704
Börsenterminhandel, verbotener, das Ordnungsstrafverfahren hierwegen 96
Braumalzsteuer, siehe Biersteuer.
Budget für die Jahre 1910 und 1911 331
Bürger, siehe Gemeindebürger.
Bürgerliches Gesetzbuch, Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 zu demselben 799

D.

Dampfkesselaufsicht 167
Deutsch-russische Nachlaßkonvention . . . 101
Deutsche Wehrordnung, Änderungen derselben 568
Deutsches Reich, das Viehseuchenübereinkommen zwischen demselben und Österreich-Ungarn 98. 761
Dienst, höherer öffentlicher, im Hochbaufach, Vorbereitung zu demselben 213
— — — — Ingenieurbaufach, desgleichen 296
— — — für Maschineningenieure, desgleichen . . 215
— mittlerer nichttechnischer Eisenbahndienst, desgleichen 287

Ewiger Bund

Seite

Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien, Änderung derselben . . . 126
— — — Gerichtsvollzieher, desgleichen 136
Diphtherieserum, den Verkehr mit solchem in den Apotheken 145
Durchfuhr, die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Österreich-Ungarn 697. 704. 765
— — — — — — — der Schweiz . 4. 64. 99. 536

E.

Eide, die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten . 161
Einfuhr von Tieren aus Frankreich 699
— und Durchfuhr von Tieren aus Österreich-Ungarn 697. 704. 765
— — — — — — der Schweiz 4. 64. 99. 536
Einkommenbesteuerung, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung 554
Einkommensteuergesetz, Abänderung desselben und des Vermögenssteuergesetzes 217
— Neue Fassung desselben 226
— Vollzug desselben 240
Einwohner, wahlberechtigte, die Führung von Verzeichnissen derselben und der Gemeindebürger 803
Eisenbahndienst, mittlerer nichttechnischer, Vorbereitung für denselben 287
Eisenbahnen, das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen . . 1
Eisenbahnverwaltungsdienst, höherer, Ausbildung von staatsgeprüften Ingenieuren und Juristen in demselben 49
Elektrische Straßenbahn von Schwetzingen nach Ketsch, Betrieb derselben 723
Elementarunterrichtsgesetz, Änderung desselben 357
— Neue Fassung desselben — Schulgesetz — . . . 385
Entschädigung, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten 59
Entschädigungen bei Seuchenverlusten, Abänderung des Gesetzes über die Gewährung solcher 527. 577
Erfüllung von Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung, Annahme von Sicherheiten hierfür 64
Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind . 473
Etat, Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 . . 331
Evangelische Landes-Kirchensteuer-Verordnung, Änderung derselben 767
Evangelisches Kirchenvermögen, die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung desselben . 449

F.

Fahrnisversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1909, Änderung desselben, Berichtigung hierzu 74
Fahrzeuge, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen 147. 159
Faserstoffe, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung solcher . . . 51
Festnahme, Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 478

Ewiger Bund

Seite

Feuerversicherung, Berichtigung des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, betreffend die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes 74
Feuerversicherungsunternehmungen, die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke durch dieselben und durch die Gebäudeversicherungsanstalt 68
Feuerwehrunterstützungskasse, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse 69
Finanzgesetz für die Jahre 1910 und 1911 331
Finanzverwaltung, Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche dieser Verwaltung 64
Fischerei im Bodensee, Ausübung und Schutz derselben 704
Flößerei, Polizeiordnung für dieselbe auf dem Rhein 1. 157
— auf dem Neckar 73
— — — Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg 75
Floßhafen in Mannheim, die Benützung des Waldhoflagerplatzes daselbst . . . 151
Frankreich, die Einfuhr von Tieren dorther . . 699

G.

Gebäudeversicherungsanstalt, die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke durch dieselbe und die Feuerversicherungsunternehmungen 68
Gebühren, die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung) 800
Gebührengesetz, Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes 432
Gebührenordnung, Abänderung der Gemeindegebührenordnung . . . 77
Geflügelcholera, die Bekämpfung derselben 147. 536
Geisteskranke, das Irrenfürsorgegesetz vom 25. Juni 1910 . . 299
— Vollzugsverordnung hierzu 303
Geltungsbereich der Ortstaxe, Ausdehnung desselben auf Nachbarpostorte . . 155
Gemeinde Schwarzhalden, deren Vereinigung mit der Gemeinde Schönenbach 433
Gemeindebürger, die Führung von Verzeichnissen derselben und der wahlberechtigten Einwohner 803
Gemeindeeinkommenbesteuerung, Änderung derselben . . 554
Gemeindegebührenordnung, Abänderung derselben . 77
Gemeindegerichte, das Verfahren vor denselben 140
Gemeinde- und Städteordnung, Abänderung derselben . 537. 707
— — — Neue Fassung derselben 597
(Berichtigung hierzu S. 724.)
Genußmittel, siehe Nahrungs- und Genußmittel.
Gerichtsbehörden, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 473
Gerichtsschreibereien, Änderung der Dienstweisung für dieselben 126
Gerichtsvollzieher, Änderung der Dienstweisung für dieselben 136

Ewiger Bund

Seite

Gerichtsvollzieherordnung, Änderung derselben 105
Gesetzbuch, bürgerliches, Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 799
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für 1911 724
Gesindevermieter, den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes 511
Gewerbeordnung, Vollzug derselben 5
Giftige und ätzende Stoffe, Beförderung solcher auf dem Rhein 705
Gräbereien und Steinbrüche, die Anlage und den Betrieb von solchen . . 724
Grundbuchrecht, reichsgesetzliches, Inkraftsetzung desselben 287. 526
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit . . 50. 434. 568
Grund- und Unterpfandsbücher, altrechtliche, Vereinigung derselben 67. 79
(Berichtigung hierzu S. 287.)

H.

Hafenordnung für Konstanz 451
Hafenpolizeiordnung für den Hafen bei Rheinau 157
Haustrunk, Herstellung von solchem 705
Hinterlegungen, die öffentlichen 559
Hinterlegungsgesetz 199
(Berichtigung hierzu S. 452.)
— Vollzugsverordnung hierzu 560
Hochbaufach, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in demselben . . . 213
Höherer Eisenbahnverwaltungsdienst, Ausbildung von staatsgeprüften Ingenieuren und Juristen in demselben . . 49
Höherer öffentlicher Dienst im Hochbaufach, Vorbereitung zu demselben . . 213
— — — — Ingenieurbaufach, desgleichen . . . 296
— — — für Maschineningenieure, desgleichen . . 215

J.

Jagdgesetz, Abänderung desselben 435
Ingenieure, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach . . . 296
— — — — — — — für Maschineningenieure . . . 215
— und Juristen, staatsgeprüfte, deren Ausbildung im höheren Eisenbahnverwaltungsdienst 49
Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts . 287. 526
Irrenfürsorgegesetz vom 25. Juni 1910 299
— Vollzugsverordnung hierzu 303
Jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen 51

Ewiger Bund

Seite

Juristen und Ingenieure, staatsgeprüfte, deren Ausbildung im höheren Eisenbahnverwaltungsdienst 49
Juristische Personen, den Nachweis der Rechtspersönlichkeit und der Befugnis zur Vertretung solcher 62
Justizbehörden, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 473

K.

Kasse, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse 69
Kastenschiffe, die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in solchen auf dem Rhein 3
Katholische Landes-Kirchensteuer-Verordnung, Änderung derselben 727
Katholisches Kirchenvermögen, die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung desselben 503
Ketsch, den Betrieb der elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Ketsch 723
Kirchensteuer, allgemeine, der evangelisch-protestantischen Landeskirche, Feststellung, Erhebung und Verrechnung derselben (Änderung der Evangelischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung) 767
— allgemeine, für die katholische Kirche in Baden, Feststellung, Erhebung und Verrechnung derselben (Änderung der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung) 727
Kirchensteuergesetze — (Landeskirchensteuergesetz) — Änderung derselben 436
Kirchenvermögen, evangelisches, die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung desselben 449
— katholisches, desgleichen 503
Körperschaften, den Nachweis der Rechtspersönlichkeit und der Befugnis zur Vertretung juristischer Personen 62
— die Führung des Verzeichnisses der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis) 89
Konstanz, die Hafenordnung für Konstanz 451
Kraftfahrzeuge, den Verkehr mit solchen 147. 159
Kredite, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite 64

L.

Landesfeuerwehrunterstützungskasse 69
Landes-Kirchensteuer-Gesetz, Änderung desselben 436
Landes-Kirchensteuer-Verordnung, evangelische, Änderung derselben 767
— katholische, desgleichen 727
Landstraßen, Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen 281

Ewiger Bund

Seite

Landtagsabgeordnete, deren Aufwandsentschädigung 59
Landwirtschaftskammer, Abänderung der Satzungen derselben 103
Laufenburg, die Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks daselbst . . 75
Lehrer, die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen 457
Lotterien und Ausspielungen, öffentliche 51
Lumpen, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung solcher 51

M.

Malzsteuer, siehe Biersteuer.
Mannheim, Änderung der Statuten der Badischen Bank daselbst 812
— die Benützung des Waldhofslagerplatzes am Floßhafen daselbst 151
Maschineningenieure, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für dieselben . . . 215
Milch, den Verkehr mit solcher 449
Mittlerer nichttechnischer Eisenbahndienst, Vorbereitung für denselben . . . 287
Motorfahrzeuge, den Verkehr mit solchen 147. 159

N.

Nachbarpostorte, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf dieselben 155
Nachlaßkonvention, deutsch-russische 101
Nahrungs- und Genußmittel, Verkehr mit Milch 449
Neckar, die Schiffahrt und Flößerei auf demselben 73
Nichttechnischer Eisenbahndienst, mittlerer, Vorbereitung für denselben . 287
Notare, Entfernung vom Amte und Urlaub derselben 164

O.

Oberrhein, die Flößerei auf demselben während des Baues des Kraftwerks Laufenburg . 75
Öffentliche Hinterlegungen 559
— Lotterien und Ausspielungen 51
Öffentlicher Dienst, höherer, im Hochbaufach, Vorbereitung zu demselben 213
— — — — Ingenieurbaufach, desgleichen . . 296
— — — für Maschineningenieure, desgleichen 215
Österreich-Ungarn, die Einfuhr und Durchfuhr von Schlachtvieh dorther . . . 697. 704. 765
— das Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reich . . 98. 761
Ordnung, Prüfungsordnung für Apotheker 814
— Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich 289. 811
— — — Rechtspolizeiordnung 125
Ortsstraßengesetz, Ergänzung desselben 431
Ortstaxe, Ausdehnung des Geltungsbereichs derselben auf Nachbarpostorte . . . 155

Ewiger Bund

P.

Seite

Petroleum, die Beförderung von solchem und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein 3

Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit 50. 434. 568

— Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher . . 67. 79

(Berichtigung hierzu S. 287.)

Pflichten der Beamten, Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter und Notare 164

Polizeiordnung für den Hafen bei Rheinau 157

— — die Rheinschiffahrt . . 1. 157

Polizeistrafgesetzbuch, Abänderung desselben 297

Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen . . . 1

Postordnung für das Deutsche Reich, Änderung derselben 289. 811

Postorte, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 155

Postporto, Ablösung desselben . . 439

Postsendungen der Staatsbehörden 155

Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1911 724

Prüfungsordnung für Apotheker . . 814

R.

Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1906 und 1907 und für 1907 und 1908 450

Rechtshilfe, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 473

Rechtspersönlichkeit, den Nachweis derselben und der Befugnis zur Vertretung juristischer Personen 62

Rechtspolizeiordnung, Änderung derselben 125

Register der Gemeindebürger und der wahlberechtigten Einwohner, die Führung von solchen . . 803

— der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis) die Führung eines solchen 89

Reichsgesetzliches Grundbuchrecht, Inkraftsetzung desselben 287. 526

Rhein, die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf demselben 3

— — — ätzender und giftiger Stoffe auf demselben 705

— — Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg . . . 75

Rheinau, die Hafenpolizeiordnung für den Hafen daselbst 157

Rheinschiffahrts-Polizeiordnung 1. 157

Richter und Notare, Entfernung vom Amte und Urlaub derselben 164

Rindviehbestände, Abänderung des Gesetzes über die Versicherung derselben 527. 577

Rußland, die deutsch-russische Nachlaßkonvention 101

Ewiger Bund

S.

Seite

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten, die allgemeine Beeidigung von solchen . . . 161
Satzungen der Landwirtschaftskammer, Abänderung derselben 103
Schiffahrt, die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung 1. 157
— und Flößerei auf dem Neckar 73
Schiffe, Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein . . . 3
Schlachtvieh, siehe Vieh.
Schnakenplage, deren Bekämpfung 725
Schönenbach, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Schwarzhalden 433
Schulen, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht 357
— Neue Fassung des Gesetzes — Schulgesetz — 385
— Vollzug des Schulgesetzes 458
— die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz 453
— die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen 457
— den Aufwand für die Volksschulen 461
Schulgesetz, siehe Schulen.
Schwarzhalden, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Schönenbach 433
Schweiz, Einfuhr und Durchfuhr von Tieren dorther 4. 64. 99. 536
Schwetzingen, den Betrieb der elektrischen Straßenbahn von da nach Ketsch 723
Seuchen, die Bekämpfung der Geflügelcholera 147. 536
— das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn 98. 761
Seuchenverluste, Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei solchen 527. 577
Sicherheitsleistungen, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung 64
Sporteln, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes 432
Staatsbehörden, deren Postsendungen 155
Staatshaushalt für 1906 und 1907 und für 1907 und 1908, Rechnungsnachweisungen desselben 450
Staatshaushaltsetat für die Jahre 1910 und 1911, Feststellung desselben 331
Städteordnung, Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung 537. 707
— die Gemeinde- und die Städteordnung — Neue Fassung — 597
(Berichtigung hierzu S. 724.)
Ständeversammlung, die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur ersten und zweiten Kammer derselben 59
Statuten der Badischen Bank in Mannheim, Änderung derselben 812
— der Landwirtschaftskammer, desgleichen 103

Ewiger Bund

Seite

Steinbrüche und Gräbereien, die Anlage und den Betrieb von solchen 724
Stellenvermittlergesetz, Vollzug desselben 511
Steuer, die Abänderung des Biersteuergesetzes 55
— den Vollzug desselben 57. 58
(Berichtigung hierzu S. 99.)
— die Abänderung des Einkommensteuer- und des Vermögenssteuergesetzes 217
— das Einkommensteuergesetz, Neue Fassung desselben 226
— — — Vollzug desselben 240
— die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung 554
— — — der beiden Kirchensteuergesetze (Landeskirchensteuergesetz) 436
— die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche (Änderung der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung) 767
— die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden, (Änderung der Katholischen Landeskirchensteuer-Verordnung) . 727
— die Abänderung des Vermögens- und des Einkommensteuergesetzes 217
— das Vermögenssteuergesetz, Vollzug desselben 279
Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 293
Stiftungen, den Nachweis der Rechtspersönlichkeit und der Befugnis zur Vertretung juristischer Personen 62
— die Führung des Verzeichnisses der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis) . . . 89
Strafgesetzbuch, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs 297
Strafverfahren, das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen . 1
Straßen, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen 281
— die Ergänzung des Ortsstraßengesetzes 431
Straßenbahn, elektrische, von Schwetzingen nach Ketsch, Betrieb derselben . 723

T.

Taxe, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 155
— die Arzneitaxe . . 764
Taxen, siehe Sporteln.
Terminhandel, siehe Börsenterminhandel.
Tiere, die Einfuhr von solchen aus Frankreich 699
— die Einfuhr und Durchfuhr von solchen aus Österreich-Ungarn 697. 704. 765
— — — — — — — — der Schweiz 4. 64. 99. 536
Tierhaare, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung solcher 51

Ewiger Bund

U.

Seite

Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen, das Polizeistrafverfahren bei solchen 1
Ungarn, die Einfuhr und Durchfuhr von Schlachtvieh dorther 697. 704. 765
— das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn 98. 761
Unterpfandsbücher, altrechtliche, Vereinigung derselben 67. 79
(Berichtigung hierzu S. 287.)
Unterricht, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht 357
— Neue Fassung des Gesetzes — Schulgesetz — 385
Unterstützung, die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte . 295
Unterstützungskasse, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse 69
Urlaub der Richter und Notare 164

V.

Verbindlichkeiten, Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung 64
Vereine, die Führung des Verzeichnisses der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis) . . . 89
Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach) 433
Verfahren vor den Gemeindegerichten 140
— bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 703
Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken . . 145
— — Kraftfahrzeugen 147. 159
— — Milch 449
Vermögenssteuergesetz, Abänderung desselben und des Einkommensteuergesetzes 217
— Vollzug desselben . 279
Versendungswesen der Staatsbehörden 155
Versicherung, die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke durch die Gebäudeversicherungsanstalt und die Feuerversicherungsunternehmungen 68
— der Rindviehbestände, Abänderung des Gesetzes über dieselbe 527. 577
— die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1909, Berichtigung hierzu 74
Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, Beteiligung des Staates an dem Aufwand für dieselbe 449
— des katholischen Kirchenvermögens, desgleichen 503
Verwaltungsbehörden, deren Zuständigkeit in Bezug auf das Schulgesetz . 453
Verwaltungsgebührengesetz, Abänderung desselben 432
Verzeichnis der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis) . 89

Ewiger Bund

Seite

Verzeichnisse der Gemeindebürger und der wahlberechtigten Einwohner, die Führung von solchen 803
Vieh, die Einfuhr von Tieren aus Frankreich 699
— — — und Durchfuhr von Tieren aus Österreich-Ungarn 697. 704. 765
— — — — — — — — der Schweiz 4. 64. 99. 536
Viehseuchen-Entschädigungsgesetz 578
— -Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn . 98. 761
Viehversicherungsgesetz 581
Volksschulen, die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an solchen 457
— den Aufwand für dieselben 461
Volkszählung, die am 1. Dezember 1910 vorzunehmende 532
Vollstreckung, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 703
Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach 213
— — — — — — Ingenieurbaufach 296
— — — — — für Maschineningenieure 215
— für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst 287

W.

Waldhoflagerplatz am Floßhafen in Mannheim, Benützung desselben 151
Wasserläufe, Benutzung der natürlichen, nicht öffentlichen 436
Wehrordnung, Deutsche, Änderungen derselben 568
Weinbereitung, Herstellung von Haustrunk 705
Wohnungsgeldgesetz vom 12. Juni 1902, Änderung desselben . 282
— Neue Fassung desselben 284

Z.

Zuständigkeit, der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz 453
Zustellungsverordnung, Änderung derselben 108
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Verfahren bei derselben 703

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. 1.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 5. Januar 1910.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend; die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1909.)

Das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend.

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird § 4 unserer Verordnung vom 5. Mai 1909, das Polizeistrafverfahren bei Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV), durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Soweit die Zustellung durch die Post nicht durchführbar ist, erfolgt sie durch Ersuchen des Bezirksamts oder des Bürgermeisteramts."

Karlsruhe, den 31. Dezember 1909.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall. Junghans.

Bekanntmachung.

(Vom 10. November 1909.)

Die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober 1909 wird die in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach den Protokollen Nr. XIV und XXII ihrer diesjährigen ordentlichen Sitzung vereinbarte, von sämtlichen Regierungen der Rheinuferstaaten gutgeheißene Ergänzung und Abänderung der unterm 18. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41) veröffentlichten Rheinschiffahrts-Polizeiordnung nachstehend mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß sie am 1. April 1910 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 10. November 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

Ewiger Bund

Ergänzung und Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

I.

Der jetzigen Bestimmung im § 4 Ziffer 8 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung wird folgender Zusatz beigefügt:

In gleicher Weise haben die Schiffs- und Floßführer den Anweisungen Folge zu leisten, welche von den zuständigen Behörden oder Beamten für das Durchfahren solcher nicht besonders erkennbar gemachten Stromstrecken gegeben werden, die sich an eine ober- oder unterhalb befindliche, der vorstehenden Bestimmung unterliegende Stromstrecke anschließen.

II.

Der § 42 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung erhält folgende Fassung:

§ 42.

Zur Sicherheit der Schiffahrt und Flößerei sind auf der Stromstrecke des preußischen Rheins von Bingen abwärts an folgenden Stellen Wahrschauen eingerichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäuseturm,
2. oberhalb des Bingerlochs, gegenüber der Wahrschau auf dem Mäuseturm, an der Zollmauer-Hilfswahrschau für die rechtzeitige Anmeldung der von Rüdesheim zu Tal kommenden Flöße,
3. an der Wirbeley,
4. bei Oberwesel unterhalb des Ochsenturmes,
5. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
6. am Betteck,
7. der Loreley gegenüber,
8. oberhalb St. Goar an der Bank,
9. bei einem Wasserstand unter 3,50 m am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die Wahrschauer haben die Annäherung aller zu Tal gehenden Fahrzeuge und Flöße durch Aufziehen von Flaggen oder Körben den zu Berg fahrenden Fahrzeugen anzukündigen, wie folgt:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Tal kommt, durch Aufziehen einer roten Flagge,
b. wenn ein Schleppzug zu Tal kommt, durch Aufziehen einer weißen Flagge,
c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen einer roten und einer weißen Flagge,
d. an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Bingerloch beziehungsweise für das linksseitige Fahrwasser oberhalb dem Kammereck Körbe von gleicher Farbe,
e. wird am Betteck oder an der Bank neben der gewöhnlichen Flagge noch eine kleine rote Flagge gesetzt, so bedeutet dies, daß das angekündigte zu Tal kommende Schiff oder Floß in Sicht des Wahrschauers sich befindet,

Ewiger Bund

f. wird an der Bank mit einer kleinen roten Flagge gewinkt, so bedeutet dies, daß ein Bergschleppzug nach dem rechten Ufer zu ausweichen soll, weil ein zu Tal kommender Personendampfer an der Landebrücke vor St. Goar am linken Ufer anlegen will. Dieses Zeichen wird nicht gegeben, wenn außer dem Personendampfer noch ein anderes Schiff oder ein Floß zu Tal kommt,

g. ist das Fahrwasser im Bingerloch gesperrt, so wird ein rot und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäuseturms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben,

h. bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht dem Wahrschauer auf dem Mäuseturm zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäuseturm aus das Zeichen gegeben ist,

i. die Wahrschauer zwischen Oberwesel und St. Goar (oben Nr. 4 bis Nr. 8) zeigen für den Fall des Festfahrens oder Sinkens von Fahrzeugen im Fahrwasser durch Aufziehen einer blau und weißen Flagge an, daß das Fahrwasser gesperrt ist.

Die vorgenannten Zeichen werden in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gegeben.

Während der Nacht werden keine Zeichen gegeben.

Für das Wahrschauen werden Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Tarifen von den Schiffahrttreibenden entrichtet.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Dezember 1909.)

Die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betreffend.

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten zu der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in ihrer außerordentlichen und ordentlichen Sitzung von 1909 beschlossenen Änderung des § 4 der Polizeilichen Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 106) die Genehmigung erteilt haben, veröffentlichen wir nachstehend die neue Fassung des § 4 mit dem Anfügen, daß diese Änderung am 1. April 1910 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

Polizeiliche Vorschriften über die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein.

§ 4.

Die Verwendung von Kraftmaschinen auf beladenen Kastenschiffen ist nur gestattet, wenn dieselben ohne Feuerherd betrieben werden. — Dampfmaschinen mit durch Feuer geheizten

Ewiger Bund

Dampfkesseln und Gasmaschinen mit Generatoren dürfen somit daselbst nicht zugelassen werden. Kraftmaschinen mit inwendiger Verbrennung dürfen unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Die Zündung des zur Verbrennung gelangenden Gemisches darf nur im Innern des Apparates der Kraftmaschinen erfolgen; der Gebrauch einer auswendigen Flamme ist dabei untersagt.

2. Die für den Betrieb der Kraftmaschinen benutzten Stoffe dürfen nicht feuergefährlicher sein, als Petroleumdestillate, deren Entflammungspunkt nicht weniger als 21° Celsius beträgt.

Als vorübergehend zum Antrieb der Kraftmaschinen zu benutzender Stoff ist leichtes Benzin in kleinen Mengen gestattet, welches bei einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,68 bei 17,5° Celsius einen Entflammungspunkt unter 21° Celsius besitzen darf.

3. Die Temperatur der Verbrennungsprodukte ist durch geeignete Vorrichtungen so zu erniedrigen, daß die äußere Rohrwand der Ausströmleitung dieser Gase höchstens auf 80° Celsius erhitzt wird.

4. Die Kraftmaschinen sind in von den Lagerräumen feuersicher abgesperrten, aber ausreichend lüftbaren Räumen aufzustellen. Die Behälter zur Aufnahme der Betriebsflüssigkeit und die Rohrleitungen von diesen zu der Kraftmaschine sind derart anzubringen, daß jede Feuersgefahr ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift gilt für das zum Antrieb der Maschinen zugelassene Benzin dann als erfüllt, wenn für die Lagerung und die Rohrleitungen des Benzins das System Martini-Hüneke angewendet wird; andere Systeme sind nur dann zugelassen, wenn sie die gleiche Gewähr für Feuersicherheit bieten.

5. Es dürfen nur Motoren mit Zerstäubungsvergaser zur Aufstellung gelangen, während solche mit sogenannten Verdunstungskarburatoren von der Verwendung ausgeschlossen sind.

6. Das Ein- und Ausladen des Petroleums und der Petroleumdestillate (mit Ausnahme des Benzins) sowie des Wasserballasts aus den Kästen des Schiffes und in dieselben mit einer durch den Motor des Schiffes zu treibenden Pumpe ist nur dann zulässig, wenn diese sowie die Leitung zum Kasten des Schiffes sich nicht in der Motorkammer befinden. Das Ein- und Auspumpen von Benzin mittelst des auf dem Schiffe befindlichen Motors ist untersagt.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1909.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Aargau ausgebrochen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 30. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 531) getroffene Anordnung hinsichtlich dieses Kantons zurückgenommen und die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus dem Kanton Aargau nach und durch Baden auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Groß.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 12. Januar 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1909.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Zum Vollzug der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 667), wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 144 bis 160 der Verordnung vom 24. März 1892, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung, werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

VII. Arbeitsordnungen.

§ 144.

Pflicht zur Erlassung einer Arbeitsordnung.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht mit den aus § 154 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung sich ergebenden Ausnahmen nach § 134 a der Gewerbeordnung für jeden Betrieb, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Bei Ermittelung der Zahl der Arbeiter kommen die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker nicht in Anrechnung.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht ferner nach § 139 k der Gewerbeordnung für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen die Gehilfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus andern Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Ewiger Bund

§ 145.

Zuständigkeiten.

Die in den §§ 134 e bis 134 g der Gewerbeordnung bezeichneten behördlichen Verrichtungen werden, soweit die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, vom Bezirksamt und, soweit die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist, vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 146.

Prüfung der Arbeitsordnung.

Das Bezirksamt hat die Arbeitsordnungen und Nachträge dazu alsbald nach ihrer Vorlage im Benehmen mit der Fabrikinspektion daraufhin zu prüfen:

1. ob die Vorschrift des § 134 d der Gewerbeordnung über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder Gehilfen oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist und, sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134 h der Gewerbeordnung entspricht;
2. ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134 b Ziffer 1 bis 4 der Gewerbeordnung erforderten Bestimmungen enthält;
3. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen dem § 122 der Gewerbeordnung oder den §§ 66 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen;
4. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;
5. ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Absatz 1 der Gewerbeordnung verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

   Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter des Betriebs“ oder „der Gehilfen der offenen Verkaufsstelle“ erfolgt. Es ist viel mehr bestimmt auch die Art der Verwendung der Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Absatz 1 der Gewerbeordnung verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

§ 147.

Weiteres Verfahren.

Bestehen weder hinsichtlich des Verfahrens bei der Erlassung noch hinsichtlich des Inhalts der Arbeitsordnung Bedenken, so teilt das Bezirksamt dem Betriebsinhaber eine Bescheinigung über den Empfang der Arbeitsordnung mit und übersendet eine Fertigung der Arbeitsordnung der Fabrikinspektion; die Erlassung von weiteren Anordnungen im Sinne des § 134 f der Gewerbeordnung ist nicht ausgeschlossen, sofern etwa späterhin, insbesondere auf einkommende Beschwerden, Bedenken sich ergeben sollten.

Ewiger Bund

Eine Verfügung des Bezirksamts wegen der Ersetzung oder Abänderung von Arbeitsordnungen oder Nachträgen dazu, deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, ist erst nach vorherigem Benehmen mit der Fabrikinspektion zu erlassen.

Von den in dieser Hinsicht an die Unternehmer ergehenden bezirksamtlichen Verfügungen ist, nachdem sie vollzugsreif geworden sind, der Fabrikinspektion Mitteilung zu machen.

Die Fabrikinspektion hat auf Grund der einlaufenden Arbeitsordnungen und der Mitteilungen der Bezirksämter ein Verzeichnis über diejenigen Betriebe zu führen, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß bestellt ist.

VIII. Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

A. Die den Vorschriften der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung unterworfenen Betriebe.

§ 148.

Den Bestimmungen der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung und der §§ 149 bis 157 dieser Vollzugsverordnung unterliegen:

1. alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, soweit nicht § 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen trifft. Als Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern sind auch Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, dann anzusehen, wenn zu diesen Zeiten mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 134i der Gewerbeordnung);
2. folgende, den Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern gleichgestellte Anlagen:
   a. Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung);
   b. Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung);
   c. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154a der Gewerbeordnung);
   d. Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, vorbehaltlich der vom Bundesrat nachgelassenen Ausnahmen (vergleiche die Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900 [Reichsgesetzblatt Seite 565], die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 [Reichsgesetzblatt Seite 566] und unsere Verordnung vom 18. Dezember 1900 [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1121]);

Ewiger Bund

e. andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, wenn und insoweit der Bundesrat auf sie die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b ausdehnt (vergleiche die Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion [Reichsgesetzblatt Seite 459], die zur Abänderung dieser Verordnung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1904 [Reichsgesetzblatt Seite 62] und unsere Verordnung vom 23. Juni 1897 [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 114]).

B. Anzeige, Verzeichnis und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 149.

Anzeige über die beabsichtigte Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern.

Wenn ein Unternehmer beabsichtigt, in einem Betriebe, auf den die Vorschriften der §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung Anwendung finden (vergleiche § 148 dieser Verordnung), Arbeiterinnen oder Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren zu beschäftigen, so hat er dies der Ortspolizeibehörde gemäß § 138 Absatz 1 der Gewerbeordnung unter Benützung des anliegenden Musters S anzuzeigen.

Anlage 1.

Eine gleiche Anzeige ist zu erstatten, wenn er beabsichtigt, in einem der auf Muster S bezeichneten Punkte eine Änderung hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiterinnen oder jugendlicher Arbeiter eintreten zu lassen.

§ 150.

Prüfung der Anzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat jede nach § 138 Absatz 1 der Gewerbeordnung einkommende Anzeige zu prüfen, ob sie über sämtliche hiernach und nach den Spalten des Musters S zu beantwortenden Verhältnisse vollständig Auskunft gibt und ob sie

1. hinsichtlich der Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren den Vorschriften der §§ 135 Absatz 1 und 2 und 136 der Gewerbeordnung,
2. hinsichtlich der Beschäftigung der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren den Vorschriften der §§ 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung,
3. hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiterinnen den Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung entspricht.

Nötigenfalls ist eine Vervollständigung oder Berichtigung der Anzeige zu veranlassen. Die Anzeige ist sodann der Fabrikinspektion zur Einsicht mitzuteilen und von dieser nach etwa noch erforderlicher Ergänzung an die Ortspolizeibehörde zurückzusenden. Letztere hat die Anzeigen — für jeden Betrieb zusammengeheftet — aufzubewahren. Von Zeit zu Zeit hat das Bezirksamt von den Anzeigen Einsicht zu nehmen.

Ewiger Bund

§ 151.

Aushängung von Gesetzesauszügen und eines Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter.

Dem Unternehmer ist von der Ortspolizeibehörde der Empfang der Anzeige alsbald nach deren Einlauf zu bescheinigen; gleichzeitig ist derselbe von der Ortspolizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, daß er nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in den Arbeitsräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden Stelle,

1. sofern er Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt, einen dem anliegenden Muster T¹ entsprechenden Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen, — Anlage 2.
2. sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt,
   a. einen dem anliegenden Muster T² entsprechenden Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und — Anlage 3.
   b. ein nach dem anliegenden Muster U aufgestelltes Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter — Anlage 4.

auszuhängen habe.

§ 152.

Verzeichnisse der Betriebe.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist nach den anliegenden Mustern V und W von der Ortspolizeibehörde je ein Verzeichnis der im Gemeindebezirk gelegenen, den Bestimmungen der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe (§ 148 dieser Verordnung), welche Arbeiterinnen über 16 Jahren, Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute von 14 bis 16 Jahren beschäftigen, zu führen und auf dem Laufenden zu halten. — Anlage 5 u. 6.

Für jeden Betrieb ist zum Zwecke der fortlaufenden Einträge mindestens eine Seite der Verzeichnisse V und W offen zu halten. Bei der Anlage und der Fortführung der Verzeichnisse V und W ist die für die deutsche Gewerbestatistik angenommene Gruppeneinteilung zu Grunde zu legen, derart, daß die der gleichen Gruppe angehörenden Gewerbsunternehmungen unmittelbar hintereinander eingetragen werden und die Reihenfolge der den Industriegruppen gegebenen römischen Ziffern im Verzeichnis einzuhalten ist.

C. Übertragung von Arbeit an Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter zur Verrichtung außerhalb des Betriebs.

§ 152a.

Zuständigkeiten.

Im Sinne von § 137a der Gewerbeordnung ist Polizeibehörde das Bezirksamt, höhere Verwaltungsbehörde der Bezirksrat und Zentralbehörde das Ministerium des Innern.

Zuständig zu einer Verfügung nach Absatz 3 des § 137a ist dasjenige Bezirksamt, in dessen Bezirk der Betrieb (§ 137a Absatz 1) gelegen ist.

Ewiger Bund

D. Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 153.

Die zulässigen Ausnahmen im Allgemeinen.

Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Absatz 2 und 3, §§ 136, 137 Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung zugelassen werden, und zwar:

1. wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Wochentagen außer Sonnabend bis 9 Uhr abends und bis zu 12 Stunden unter der Voraussetzung, daß die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt (§ 138a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung);
2. bei den in § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten: eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahren, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends unter der Voraussetzung, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben (§ 138a Absatz 5 der Gewerbeordnung);
3. wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle: eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit, Beschränkung der Pausen und der ununterbrochenen Ruhezeit für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung);
4. wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer, ohne Einschränkung der ununterbrochenen Ruhezeit und bei jugendlichen Arbeitern unter Gewährung von Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

§ 154.

1. Die Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 138a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung).

1. Zu den in § 138a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Entschließungen ist als untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt, als höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär und als vorgesetzte Behörde das Ministerium des Innern zuständig. Das Verfahren ist von den Behörden nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Ewiger Bund

2. Zur Gestattung der Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen „außergewöhnlicher Häufung von Arbeit" ist die untere Verwaltungsbehörde nur für 2 Wochen, d. h. für zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage zuständig, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Im übrigen ist nur die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Verwaltungsbehörde zugelassenen längeren Beschäftigung in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.

3. Der Antrag auf Gestattung der Ausnahme ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an das Bezirksamt zu richten. Mangelhafte Anträge sind zur Vervollständigung zurückzugeben. Vor der Beschlußfassung oder der Vorlage an die höhere Verwaltungsbehörde ist mit tunlichster Beschleunigung die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen. Wo es ohne Verzögerung der Beschlußfassung tunlich ist, insbesondere bei den für die Zeit von mehr als 2 Wochen beantragten Zulassungen, ist der Fabrikinspektion und geeigneten Falls auch der für den Sitz des Betriebs bestehenden gewerblichen Vertretung sowie Vertretern der im Betrieb beschäftigten Arbeiter Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu erteilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.

4. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Überarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Überarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten. Für mehr als 50 Tage im Jahr darf die Überarbeit nicht genehmigt werden.

5. Unternehmer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für den Betrieb oder die betreffende Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Absatz 2 der Gewerbeordnung vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogenannten Campagne-Industrien, welche nur während eines Teils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungsbehörde darf die Genehmigung zur Überarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in dem Betrieb oder in der betreffenden Betriebs-Abteilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigt.

Ewiger Bund

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Abschrift der erteilten Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde und der Fabrikinspektion zu übersenden. In dem Bescheid ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 Stunden gewährt werden muß.

6. Bei der Genehmigung ist sowohl von der unteren als der höheren Verwaltungsbehörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Überarbeit nicht eingehalten werden oder Unzuträglichkeiten aus der Überarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Räumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichteinhaltung der Genehmigung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen § 137 auf Grund des § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Überarbeit ist zu versagen, wenn wiederholte gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen § 137 der Gewerbeordnung oder wenn andere Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist. Liegt die letzte Bestrafung drei Jahre oder länger zurück, so kann die Genehmigung erteilt werden.

7. Voraussetzung für die Genehmigung der Überarbeit sowohl durch die untere als durch die höhere Verwaltungsbehörde ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit". Diese tritt regelmäßig ein bei den sogenannten Saison-Industrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken 2c., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaren-, Schokolade-, Bisquit-, Cakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaren, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Überarbeit nur dann, wenn ihm nicht durch Herstellung auf Vorrat oder Lager Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne Weiteres zu für Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waren, die nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saison-Industrien ist die Überarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres

Ewiger Bund

vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Überarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu erteilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Überarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saison-Industrien, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Absatz 1 Ziffer 4 und 5 der Gewerbeordnung Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a der Gewerbeordnung weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfnis hervorgerufen ist.

8. Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sogenannten Campagne-Industrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtconserven-Fabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Tongräbereien und Torfstechereien.

In diesen Campagne-Industrien sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saison-Industrien gehörigen Gewerbszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 138a der Gewerbeordnung auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Ziffer 2 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

9. Für alle diese Betriebe, welche nicht zu den Saison-Industrien gehören, kann die Überarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a. die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Fleischkonserven-Fabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b. die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungs-Gegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Beistellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c. die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militär-Verwaltung große Lieferungen von Munition und Montierungs-Gegenständen ausgeführt werden

Ewiger Bund

müssen, oder wenn die Eisenbahn-Verwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d. die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e. die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Übernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Unternehmer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Überarbeit anzusehen. Überhaupt ist die Genehmigung zur Überarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Unternehmer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Unternehmers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privat-Interessen in Frage kommen.

10. Das Bezirksamt hat über die Fälle, in denen es die Erlaubnis zur Überarbeit auf Grund des § 138a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung erteilt hat, ein Verzeichnis zu führen, welches nach beiliegendem Muster X anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu führen ist. In dieses Verzeichnis ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrat, der Reichskanzler oder die höhere Verwaltungsbehörde Überarbeit gestattet hat.

Anlage 7.

Der Fabrikinspektion ist von den Verzeichnissen der unteren Verwaltungsbehörde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gestatten.

§ 155.

2. Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8 Uhr abends (Gewerbeordnung § 138a Absatz 5).

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 Uhr nachmittags, jedoch nicht über 8 Uhr abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes in der Regel zu erteilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5 Uhr nachmittags erledigt werden können und bei Versagung der Genehmigung am Sonntage oder Festtage verrichtet werden würden, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche in dieser Weise beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben, keine Fortbildungsschule besuchen und an dem auf die Überarbeit folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde ist das Bezirksamt.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 der Gewerbeordnung kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von

Ewiger Bund

Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Übertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten erteilt werden.

Vor Erteilung des Bescheids ist geeigneten Falles die Fabrikinspektion zu hören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wiederholte gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung vorliegen oder durch andere Tatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist. Liegt die letzte Bestrafung 3 Jahre oder länger zurück, so kann die Genehmigung erteilt werden.

2. Der schriftliche Bescheid des Bezirksamts hat die einzelnen Arbeiten und Arbeiterinnen zu bezeichnen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird, und klarzustellen, daß die an den Vorabenden von Sonn- oder Festtagen zur Überarbeit herangezogenen Arbeiterinnen an den darauf folgenden Sonn- oder Festtagen von der Arbeit frei bleiben müssen. Eine Abschrift des Bescheids ist in den Räumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Die Erlaubnis ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach anliegendem Muster Y auzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von dem Bezirksamte auf Grund des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5 Uhr nachmittags und über 8 Stunden hinaus erteilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Reichskanzler oder dem Bundesrat Überarbeit bewilligt worden ist. Anlage 8.

3. Andere als die im § 105c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5 Uhr nachmittags nur auf Grund des § 139 der Gewerbeordnung gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a der Gewerbeordnung zuzulassen.

4. Die Anträge und Bescheide sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln, welches ebenso wie das Verzeichnis der Fabrikinspektion auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 156.

3. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (Gewerbeordnung § 139 Absatz 1 und 3).

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag der § 139 der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a der Gewerbeordnung die Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit ver-

Ewiger Bund

minderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 der Gewerbeordnung eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an das Bezirksamt als die zuständige untere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnis dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiter zu befördern.

3. Das Bezirksamt als untere Verwaltungsbehörde hat von seiner Befugnis, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an den Landeskommissär als die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung des Landeskommissärs als der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Tatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Vor Erteilung des Bescheids der unteren oder höheren Verwaltungsbehörde ist, sofern es ohne Verzögerung dringlicher Fälle tunlich ist, stets die Fabrikinspektion zu hören. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist darauf zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen einzuhalten:

Ewiger Bund

a. innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 12 Stunden ausschließlich der Pausen, nicht übersteigen;

b. zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt;

c. die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein;

d. an Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen;

7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau angeben. Je eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde, der Fabrikinspektion und, wenn die Genehmigung von dem Bezirksamt erteilt wird, dem Landeskommissär, wenn sie von diesem erteilt wird, dem Bezirksamt zu übersenden.

8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde nach vollständiger Feststellung der Tatsachen mit ihrem gutachtlichen Bericht möglichst zeitig zur weiteren Veranlassung dem Ministerium des Innern vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

9. Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Äußerste zu beschleunigen.

§ 157.

[4. Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter (Gewerbeordnung § 139 Absatz 2 und 3).

1. Die anderweitige Regelung der Arbeitszeit auf Grund des § 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Gewerbezweige des ganzen Reichs oder bestimmte Bezirke ist nach § 139a Absatz 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung dem Bundesrat vorbehalten.

2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, und unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung des ständigen Arbeiterausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, der Arbeiter des Betriebs, an das Bezirksamt zu richten.

3. Das Bezirksamt hat die Anträge mit einer Äußerung der Fabrikinspektion und des Bezirksarztes dem Landeskommissär als der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen

Ewiger Bund

und sich dabei über die in der Begründung angeführten Tatsachen und über die Ratsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

4. Der Landeskommissär hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

a. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,

b. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Landeskommissär mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres" zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

a. die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Teile, für welche die Abänderung gestattet worden;

b. die gestattete Regelung der Beschäftigung;

c. die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird;

d. die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Muster U), soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahren handelt, auf dem in den Arbeitsräumen aushängenden Auszug (Muster T[1]) angegeben werden müssen;

e. die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht eingehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist der Fabrikinspektion und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu erteilen.

6. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung der Arbeitszeit nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswert machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswert machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Einhaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Arbeitsstätte so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach

Ewiger Bund

Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Teil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 4½ oder 4¾ Uhr nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswert macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Herstellung nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht tunlich ist, wenn die Arbeit an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden ist, und wenn

Ewiger Bund

die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat das Bezirksamt nach Einkunft des Antrags gemäß den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten die erforderlichen Erhebungen zu machen und die Akten alsdann dem Landeskommissär mitzuteilen, welcher sie mit gutachtlicher Aeußerung dem Ministerium des Innern zur weiteren Veranlassung vorlegt.

9. Eine Übersicht der im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund der §§ 138 a und 139 der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat die Fabrikinspektion ihrem Jahresberichte beizufügen.

IX. Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften über die Arbeitsbücher und über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

§ 158.

Aufsicht durch die Fabrikinspektion, die Bergbehörde und die Wasser- und Straßenbauinspektionen.

Die Aufsicht über die Durchführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§ 107 bis 114 und §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung wird durch die Fabrikinspektion nach der dieser Behörde erteilten Dienstanweisung ausgeübt. Ausgenommen hiervon sind die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben sowie diejenigen über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche der Aufsicht der Wasser- und Straßenbauinspektionen unterstellt sind.

§ 159.

Aufsicht durch das Bezirksamt und die Ortspolizeibehörde.

1. Neben den in § 158 dieser Verordnung genannten Behörden sind auch die Bezirksämter und in den durch diese Verordnung bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörden verpflichtet, die Durchführung der in § 158 dieser Verordnung bezeichneten Bestimmungen fortlaufend zu beaufsichtigen.

2. Insbesondere ist von den Bezirksämtern und den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sowie auch, wo sich der Verdacht von Zuwiderhandlungen ergibt, durch besondere Nachschau bei den Gewerbsunternehmern die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

3. Ferner ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmals im Laufe des November, eine ordentliche

Ewiger Bund

Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei nachts oder Sonntags vorzunehmenden Nachschau zu unterziehen. In Anlagen, worin Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist die Nachschau von Zeit zu Zeit auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit vorzunehmen.

4. Außerdem hat, wo sich ein Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter ergibt, nach Bedarf auch eine außerordentliche Nachschau stattzufinden.

5. Die Nachschau ist in der Regel durch den Bürgermeister selbst und, wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, durch einen Polizeikommissär oder Wachtmeister vorzunehmen.

6. Bei jeder ordentlichen Nachschau sind von dem Aufsichtsbeamten der Ortspolizei folgende Punkte festzustellen:

a. Wie groß ist die Zahl der in der revidierten Anlage zurzeit beschäftigten Arbeiter
   α. zwischen 16 und 21 Jahren?
   β. zwischen 14 und 16 Jahren?
   γ. unter 14 Jahren?
   δ. über 21 Jahren?
   Die Zahlen sind getrennt nach Geschlechtern festzustellen.

b. Sind sämtliche minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?

c. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?

d. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, die Mittagspause und die ununterbrochene Ruhezeit der Arbeiterinnen mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung) und mit der der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige überein?

e. Wird den Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?

f. Ist der Vorschrift des § 137 Absatz 6 der Gewerbeordnung entsprochen, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden dürfen und ist bei ihrem Wiedereintritt in die Beschäftigung der Ausweis beigebracht, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind?

g. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

h. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?

i. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

Ewiger Bund

k. Stimmen Arbeitszeit, Pausen und die ununterbrochene Ruhezeit der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

l. Wenn für die Anlage nach §§ 138a, 139, 139a Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 und 154 Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung Ausnahmen zugelassen oder nach §§ 120e und 139a Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung Beschränkungen vorgeschrieben sind, so ist ferner festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Übereinstimmung mit diesen besonderen Anordnungen stattfindet.

m. Wird der Vorschrift des § 137a der Gewerbeordnung zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen?

§ 160.

Eintragungen in die Betriebs- und Arbeiterverzeichnisse.

In die nach § 152 dieser Verordnung zu führenden Verzeichnisse, Muster V und W, hat die Ortspolizeibehörde einzutragen:

1. nach jeder Nachschau das Datum derselben;
2. nach jeder ordentlichen Nachschau die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren;
3. auf Grund der der Ortspolizeibehörde zugehenden Benachrichtigungen, die gegen die Unternehmer eventuell ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängten Strafen.

Wenn in dem Betriebe jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde außerdem über jede von ihr vorgenommene Nachschau einen Vermerk auf das in den Arbeitsräumen aushängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter (vergleiche § 151 dieser Verordnung Muster U) zu setzen.

Artikel II.

Der § 161 der Verordnung vom 24. März 1892, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung, wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

von Genminger.

Ewiger Bund

Anlagen

zur

Verordnung vom 31. Dezember 1908,

betreffend

den Vollzug der Gewerbeordnung.

Ewiger Bund

Anlage 1.
Muster S.
§ 138 Absatz 1 der Gewerbeordnung.
§ 149 der Vollzugsverordnung.

Anzeige über die Annahme von Kindern unter 14 Jahren, von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren und von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

Ort: Firma des Unternehmers:

Straße: Name des Inhabers (Direktors):

1.	2.	3.		4.		5.		6.	7.
In Beschäftigung sollen genommen werden.	Bezeichnung der Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll.	Der täglichen Arbeitszeit		Der Vormittagspause		Der Nachmittagspause		Art der Beschäftigung.	Bemerkungen.
		Vormittags	Nachmittags						
		Anfg. Ende.	Anfg. Ende	Anfang	Ende.	Anfang.	Ende		
Kinder unter 14 Jahren (ohne Zahlenangabe)									
Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren (ohne Zahlenangabe)									
Arbeiterinnen über 16 Jahren (ohne Zahlenangabe)									

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Unterschrift.

Ewiger Bund

Aus-

aus

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die

I. Diese Bestimmungen finden, soweit nicht § 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen begründet, Anwendung auf alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, und auf die nach § 154 Absatz 2 bis 4 und § 154a der Gewerbeordnung ihnen gleichgestellten Anlagen.

II. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einem unter I fallenden Betriebe beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§ 138 Absatz 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Absatz 1.)

III. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden täglich nicht überschreiten. (§ 137 Absatz 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens fallen. Am Samstagabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Absatz 1.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel,

Ewiger Bund

Anlage 2.
Muster I.
§ 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung
§ 151 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung.

zug

den

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

IV. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Absatz 3.)

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. (§ 137 Absatz 4.)

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Absatz 5.)

V. Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft, im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft mindestens 6 Wochen verflossen sind. (§ 137 Absatz 6.)

VI. Arbeiterinnen darf für die Tage, an welchen sie in dem Betrieb die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden. (§ 137a Absatz 1.)

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfang zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht. (§ 137a Absatz 2.)

welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Absatz 2.)

Ewiger Bund

Aus-

aus

Bestimmungen der Gewerbeordnung über

I. Diese Bestimmungen finden, soweit nicht § 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen begründet, Anwendung auf alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, und auf die nach § 154 Absatz 2 bis 4 und § 154a der Gewerbeordnung ihnen gleichgestellten Anlagen.

II. Kinder unter 13 Jahren dürfen in solchen Betrieben nicht, Kinder über 13 Jahre nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Absatz 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108.) (Vergleiche auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138 Absatz 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, die Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Absatz 1.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt sein. (§ 138 Absatz 2 Satz 1.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Absatz 2 und 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. (§ 136 Absatz 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Samstag, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags und nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden. (§ 137 Absatz 1 und 2.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel,

Ewiger Bund

Anlage 3.
Muster I².
§ 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung.
§ 151 Ziffer 2a der Vollzugsverordnung.

zug

den

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (§ 136 Absatz 1.)

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochene Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag ½ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. (§ 137 Absatz 5.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Absatz 2.)

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. (§ 136 Absatz 3.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Absatz 3.)

X. Jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betrieb die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden. (§ 137a Absatz 1.)

Für die Tage, an welchen die jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfang zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht. (§ 137a Absatz 2.)

welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Absatz 2.)

Ewiger Bund

Ver-

der in dem Betrieb zu

I. Junge Burschen von 14 bis 16 Jahren.	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit . .	Uhr	Uhr
der Vormittagspause	Uhr	Uhr
der Mittagspause	Uhr	Uhr
der Nachmittagspause . . .	Uhr	Uhr

II. Junge Mädchen von 14 bis 16 Jahren.	Beginn:	Ende:
1. der Arbeitszeit:		
a. an den Wochentagen außer Samstag	Uhr	Uhr
b. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage . . .	Uhr	Uhr
2. der Vormittagspause	Uhr	Uhr
3. der Mittagspause	Uhr	Uhr
4. der Nachmittagspause:		
a. an den Wochentagen außer Samstag	Uhr	Uhr
b. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage . . .	Uhr	Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag Jahr	Wohnort.	Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag Jahr.	Wohnort.

Ewiger Bund

Anlage 4.
Muster U.
§ 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung.
§ 151 Ziffer 2 b der Vollzugsverordnung

zeichnis

beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

III. Kinder unter 14 Jahren.				Nachschau-Vermerke.
A. Vormittags beschäftigte.				
der Arbeitszeit	Beginn: Uhr	Ende: Uhr		
der Pause	Uhr	Uhr		
Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts-Tag. Jahr	Wohnort	
B. Nachmittags beschäftigte:				
der Arbeitszeit .	Beginn: Uhr	Ende: Uhr		
der Pause . . .	„ Uhr	„ Uhr		

Ewiger Bund

Anlage 5.
Muster V.
§ 152 der Vollzugsverordnung.

Verzeichnis

der in der Gemeinde

belegenen Betriebe, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden.

Erläuterungen.

1. Hierher gehören, soweit nicht § 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen begründet, alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, sowie die nach § 154 Absatz 2 bis 4 und § 154a der Gewerbeordnung ihnen gleichgestellten Anlagen
2. In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors rc.) des Betriebes anzugeben.
3. In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze des Betriebs wohnhaft ist, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Nachschau vorgefundene Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahren einzutragen.
5. Die Einträge in der Spalte 5 sind getrennt
   a. für die fünf ersten Wochentage,
   b. für die Samstage
   zu machen. Auch sind sie nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.
6. In Spalte 7 sind die Daten der nach § 138 Absatz 1 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen einzutragen
7. In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau einzutragen.
8. In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren rechtskräftig festgestellten Strafen einzutragen Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§ 151 der Gewerbeordnung), anzugeben.
9. In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken, ob für den betreffenden Betrieb Ausnahmen auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung zugelassen sind.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.
Laufende Nr.	a Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters. c. Art des Betriebs.	Gemarkung, wo der Betrieb liegt	Anzahl der beschäftigten Arbeiterinnen.		Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. am Samstag und an Tagen vor Festtagen		Der Mittagspause		Datum der Anzeigen und Veränderungsanzeigen.
			a. zwischen 16 u. 21 Jahren.	b. über 21 Jahren	Anfang	Ende.	Anfang	Ende	

Ewiger Bund

8.				9.	10.	11.	12.
Zahl der Arbeiterinnen, welchen Überarbeit bewilligt ist.				a. Angabe der Behörde, welche die Überarbeit bewilligt hat, und b. Datum der Bewilligung.	Datum der vorgenommenen Nachschau a. ordentliche, b. außerordentliche.	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.
a. nach § 138a Abs 1-4	b. nach § 138a Abs 5	c. nach § 139 Abs 1	d. nach § 139 Abs 2				

Ewiger Bund

Anlage 6.
Muster W.
§ 152 der Vollzugsverordnung.

Verzeichnis

der in der Gemeinde

belegenen Betriebe, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Erläuterungen.

1. Hierher gehören, soweit nicht § 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen begründet, alle gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, sowie die nach §§ 154 Absatz 2 bis 4 und 154a der Gewerbeordnung ihnen gleichgestellten Anlagen.
2. In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors ꝛc.) des Betriebs anzugeben.
3. In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze des Betriebs wohnhaft ist, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Nachschau vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
5. Die Einträge in den Spalten 5 bis 8 sind nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.
6. In Spalte 9 sind die Daten der nach § 138 Absatz 1 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen einzutragen.
7. In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau einzutragen.
8. In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rechtskräftig erkannten Strafen einzutragen.

   Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§ 151 der Gewerbeordnung), anzugeben.
9. In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken, ob für den betreffenden Betrieb Ausnahmen auf Grund des § 139a Nr. 1 bis 5 der Gewerbeordnung zugelassen sind.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.				5.		6.		7.	
Laufende Nr.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters. c. Art des Betriebs.	Gemarkung, wo der Betrieb liegt.	Anzahl der beschäftigten jungen Leute (von 14 bis 16 Jahren		Kinder (unter 14 Jahren)		Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen am Sonntag und an Tagen vor Feiertagen.		Der Vormittags-Pause		Der Mittags-Pause	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	Anfang	Ende	Anfang	Ende	Anfang	Ende

Ewiger Bund

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Der Nachmittags-Pause a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage Anfang. Ende.	Datum der Anzeigen und Verändes-rungs-Anzeigen.	Zahl der jugendlichen Arbeiter, denen Überarbeit, Nachtarbeit oder anderweite Regelung der Pausen gestattet ist, nach § 139 Absatz 1. § 139 Absatz 2	a. Angabe der Behörde, welche Abweichungen vom Gesetz bewilligt hat. b. Datum der Bewilligung.	Datum der vorgenommenen Nachschau a. ordentliche. b. außerordentliche.	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.

Ewiger Bund

Anlage 7.
Muster X.
§§ 138 a Absatz 1 bis 4, 139 Absatz 1 und 139 a der Gewerbeordnung.
§ 154 der Vollzugsverordnung.

Verzeichnis

der

Bewilligungen von Überarbeit durch Arbeiterinnen über 16 Jahren

an den

Wochentagen außer Samstag.

1. Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Betrieben tunlichst so zu führen, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund des § 138 a und des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit unter einander eingetragen werden können.
2. In Spalte 1 sind die laufende Nummer der Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Betrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In Spalte 3 ist unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung genehmigt ist.
4. In Spalte 7 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche täglich Überarbeit bewilligt ist.
5. In Spalte 9 ist der kurz, aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art seiner Beschaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 9 ist nicht auszufüllen, wenn die Überarbeit auf Grund des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung bewilligt ist.
6. In Spalte 11 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Überarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Überschreitungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwaige auf Grund des § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung erfolgten Bewilligungen.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5	6.
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters. c. Art des Betriebs.	a. Gemarkung, wo der Betrieb liegt. b. Bezeichnung der Betriebsabteilung.	Datum der Bewilligung.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Überarbeit bewilligt ist	Art der Beschäftigung, für welche Überarbeit bewilligt ist.

Ewiger Bund

7.	8.	9	10.	11.
Dauer der täglichen Überarbeit.	**Zahl der Betriebstage,** für welche Überarbeit bewilligt ist	**Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung** und Angabe, ob letztere a. regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b. zwar unregelmäßig, aber doch vorherzusehen, oder c. nicht vorherzusehen war	**Zahl der Betriebstage,** für welche a der Bundesrat nach § 139a, b. der Reichskanzler nach § 139, c die höhere Verwaltungsbehörde nach § 139, d. die untere Verwaltungsbehörde nach § 139 Abs. 1 Überarbeit bewilligt hat.	**Bemerkungen.**

Anlage 8.

Muster Y.

§§ 138 a Absatz 5 und 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung.
§ 155 der Vollzugsverordnung.

Verzeichnis

der

Bewilligungen von Überarbeit durch Arbeiterinnen über 16 Jahren

an den

Vorabenden der Sonn- und Festtage.

1. Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Betrieben tunlichst so einzurichten, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß die während des Jahres auf Grund des § 138 a Absatz 5 und des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit unter einander eingetragen werden können.
2. In Spalte 1 sind die laufende Nummer der Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Betrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In Spalte 3 ist unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit auf Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung beschränkt ist.
4. In Spalte 7 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche Überarbeit nach 5 Uhr nachmittags und über die Dauer von 8 Stunden bewilligt ist.
5. In Spalte 9 ist als Grund nur entweder „§ 138 a Absatz 5" oder „§ 139 Absatz 1" einzutragen.
6. In Spalte 11 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Überarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Überschreitungen der bewilligten Beschäftigung und etwaige auf Grund des § 149 Absatz 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung erfolgte Bestrafungen.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters. c. Art des Betriebs.	a. Gemarkung, wo der Betrieb liegt. b. Bezeichnung der Betriebs-Abteilung.	Datum der Bewilligung.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Überarbeit bewilligt ist.	Art der Beschäftigung, für welche Überarbeit bewilligt ist.

Ewiger Bund

7.	8.	9.	10.	11.
Dauer der Überarbeit.	a. **Zahl** und b. **Angabe der Kalendertage,** für welche Überarbeit bewilligt ist.	**Grund der Bewilligung** (§ 138a Absatz 5 oder § 139 Absatz 1).	**Zahl der Vorabende,** für welche a. der Bundesrat, b. der Reichskanzler, c. die höhere Verwaltungs-Behörde Überarbeit bewilligt hat.	**Bemerkungen.**

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 22. Januar 1910.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Ausbildung von staatsgeprüften Ingenieuren und Juristen im höheren Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen betreffend; die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. Januar 1910.)

Die Ausbildung von staatsgeprüften Ingenieuren und Juristen im höheren Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

Zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 8. Januar 1909, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 3) wird folgendes bestimmt:

1. Die in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst übernommenen staatsgeprüften Ingenieure werden in der Regel gegen Vergütung verwendet und zwar in folgender Weise:

a. zu ihrer weiteren Ausbildung werden sie beschäftigt:

α. zwei Monate bei Bezirksstellen, davon mindestens einen Monat bei einer Betriebsinspektion, die übrige Zeit die Bauingenieure bei einer Maschineninspektion, die Maschineningenieure bei einer Bahnbauinspektion;

β. vier Monate bei einem Stationsamt mit vereinigtem Dienst und zwar:

zwei Monate im Personen-Abfertigungs- und Telegraphendienst einschließlich Kassen- und Rechnungsdienst sowie Schriftverkehr;

zwei Monate im Güterabfertigungsdienst einschließlich Kassen- und Rechnungsdienst sowie Schriftverkehr;

γ. sechs Monate bei Güterverwaltungen in allen Geschäftszweigen;

δ. zwei Monate bei einem Stationsamte I. Klasse mit einfacheren Dienstverhältnissen in allen Zweigen des Betriebsdienstes;

ε. vier Monate bei Stationsämtern I. Klasse mit schwierigeren Dienstverhältnissen in allen Zweigen des Betriebsdienstes.

Ewiger Bund

Zu *a—e*. Nach gründlicher Einarbeitung in die einzelnen Geschäftszweige sind die Ingenieure selbständig zu verwenden; von der auf die Beschäftigung im Betriebsdienst fallenden Zeit (*d—e*) soll mindestens die Hälfte zur selbständigen Verwendung als Fahrdienstleiter benützt werden.

b. Im Bedarfsfall kann die unter a vorgeschriebene Ausbildungszeit in einzelnen Geschäftszweigen verlängert werden. Nach Vollendung der Ausbildung sind die Ingenieure zur selbständigen Dienstleistung bei örtlichen Dienststellen, Betriebsinspektionen, Zentralanstalten und der Generaldirektion heranzuziehen.

2. Bezüglich der in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst übernommenen Juristen wird die Dauer der Ausbildungszeit unter Berücksichtigung der in §§ 14 und 19 Absatz 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 16. August 1909, die Beschäftigung der Finanzpraktikanten und Finanzassessoren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 405 ff.) enthaltenen Vorschriften im einzelnen Fall von uns bestimmt. Im übrigen gelten auch für diese Anwärter die bezüglich der Finanzassessoren gegebenen Bestimmungen sinngemäß.

Karlsruhe, den 8. Januar 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Junghans.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Januar 1910.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist
am 1. Dezember 1909 im Grundbuchbezirk Friedenweiler (Amtsgerichtsbezirk Neustadt) und
am 1 Januar 1910 im Grundbuchbezirk Gerlachsheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim)
in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 6. Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Hübsch.

Dr. Roth.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1909).

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen betreffend.

Zum Vollzug der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1909, Reichsgesetzblatt Seite 969), wird bestimmt:

Mit der Wahrnehmung der in Ziffer II Absatz 2 der angeführten Bekanntmachung des Reichskanzlers der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse werden die Bezirksämter betraut.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

von Gemmingen.

Verordnung.

(Vom 8. Januar 1910)

Die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Dezember 1909 wird zum Vollzug des § 286 des Reichsstrafgesetzbuches und des Artikels 3 Ziffer VI Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogtum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Seite 431), unter Aufhebung der Verordnung vom 22. Februar 1881, die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen und die Aufstellung von Glücksbuden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881 Seite 26), verordnet, was folgt:

§ 1.

Öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen durch Lotterie oder in anderer Weise sind verboten.

Öffentliche Geldlotterien und öffentliche Ausspielungen von anderen beweglichen Sachen dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubnis stattfinden.

§ 2.

Die Erlaubnis soll nur für gemeinnützige Zwecke oder Zwecke der Wohltätigkeit oder zur Erleichterung des Absatzes einzelner Kunsterzeugnisse von besonderem Wert und auch jeweils nur für einzelne Fälle erteilt werden.

Ewiger Bund

§ 3.

Zur Erteilung der Erlaubnis sind zuständig:

1. bei öffentlichen Geldlotterien das Ministerium des Innern;
2. bei öffentlichen Ausspielungen von anderen beweglichen Sachen
   a. die Bezirksämter, wenn der Nennwert der auszugebenden Lose die Summe von 1000 ℳ nicht übersteigt,
   b. die Landeskommissäre bei Beträgen bis zu 2000 ℳ,
   c. das Ministerium des Innern bei höheren Beträgen.

§ 4.

In den nach § 2 zulässigen Fällen ist der auszuspielende Gegenstand von den Bezirksämtern durch Sachverständige abschätzen zu lassen, und es soll in der Regel der Betrag der auszugebenden Lose den geschätzten Wert des auszuspielenden Gegenstandes nicht um ein Viertel übersteigen.

Ausnahmen hiervon sind bei Ausspielungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zulässig.

§ 5.

In dem Erlaubnisschein müssen die Bedingungen der Ausführung und soll insbesondere auch der Ziehungstag bestimmt angegeben werden.

Eine Abänderung der Bedingungen und eine Verlegung der Ziehung ist nur ausnahmsweise und nur mit vorgängiger Zustimmung der Behörde zulässig, die die Erlaubnis zu der Ausspielung oder der Geldlotterie erteilt hat.

§ 6.

Sofern eine Abstempelung der Lose oder sonstigen Spielausweise (Loslisten, Nummerlisten) nicht schon nach dem Reichsstempelgesetz durch die Steuerbehörden stattfindet, sollen die Lose oder die an ihrer Stelle ausgegebenen Loslisten (Nummerlisten) in der Regel mit dem Stempel eines Notars versehen werden.

Desgleichen muß die Beurkundung der Losziehung in der Regel durch einen Notar vorgenommen werden.

§ 7.

Der Verkauf und das Ausbieten von Losen auswärtiger Lotterien und Ausspielungen zum Verkaufe kann im Großherzogtum nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

Die erteilte Genehmigung ist im Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Auf auswärtige Lotterieanlehen findet diese Bestimmung keine Anwendung (Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, Reichsgesetzblatt Seite 210).

Ewiger Bund

§ 8.

Die Aufstellung von Glücksbuden (Glückshafen) an öffentlichen Orten ist nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zulässig.

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 sind auch für solche Veranstaltungen maßgebend.

§ 9.

Öffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch andere Glücksspiele sind verboten.

Ausspielungen solcher Sachen durch Scheibenschießen oder durch Kegel- oder andere Übungsspiele, bei denen es auf körperliche Gewandtheit oder Geschicklichkeit ankommt, sind unter diesem Verbot nicht begriffen. Sollen solche Ausspielungen mehrere Tage hindurch fortgesetzt werden oder übersteigt der Gesamtwert der Preise die Summe von 200 ℳ, so ist der Unternehmer verpflichtet, sein Vorhaben unter Vorlage eines Spielplanes spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausspielung dem Bezirksamt anzuzeigen, welches in Fällen dieser Art die Abhaltung des Spieles untersagen kann.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 8. Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. Januar 1910.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.
Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.
Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Gesetz.

(Vom 25. Januar 1910).

Die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 30. Juni 1896, die Biersteuer betreffend, in der Fassung vom 2. Juli 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. An die Stelle von Artikel 7 Absatz 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

für die ersten	250	Doppelzentner	15 ℳ	
„ „ folgenden	1250	„	17 „	50 ₰
„ „ „	1500	„	20 „	
„ „ „	2000	„	21 „	
„ „ „	Doppelzentner		22 „	

Für die vor dem 1. August 1909 betriebsfähig hergerichteten Brauereien wird, sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1907, 1908 und 1909 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz steuerbar geworden sind, die Steuer von den ersten 150 Doppelzentnern des in einem Kalenderjahr steuerbar gewordenen Malzes auf 13 ℳ für den Doppelzentner ermäßigt.

Ewiger Bund

Diese Vergünstigung erlischt dauernd mit dem Ablauf des Jahres, in welchem in der Brauerei mehr als 150 Doppelzentner steuerbar geworden sind.

Mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Absatzes 1 als ein Brauereigeschäft anzusehen, wenn sie innerhalb derselben Gemarkung oder nicht weiter als 5 Kilometer in der Luftlinie von einander entfernt liegen.

Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 4 ℳ. Diesen Brauereien ist untersagt, solches Bier an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben."

2. Dem Artikel 7 wird als weiterer Absatz angefügt:

„Hat das Malz durch eine andere Bearbeitung als durch Reinigen oder Brechen (z. B. Enthülsen) eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren, so ist diese nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung dem steuerpflichtigen Gewichte zuzurechnen."

3. In Artikel 39 werden die Worte „in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März" gestrichen.

§ 2.

Für neue Brauereien, die nach dem 1. Februar 1910 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. August 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, die nach dem 1. Februar 1910 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Steuersätze des § 1 Ziffer 1 in der Zeit bis zum 31. Dezember 1912 um 25 vom Hundert.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, von dieser Erhöhung der Steuersätze für Brauereien, die mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, abzusehen, wenn erhebliche Billigkeitsgründe hierfür vorliegen.

§ 3.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch den Brauer bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Brauer einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, um den die Steuer für 1 hl des in der Brauerei hergestellten Bieres durch dieses Gesetz erhöht wird. Für die Berechnung ist der Betriebsumfang der Brauerei zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebend.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bierabnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise des von einer Brauerei bezogenen Bieres einzuhalten, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise für Bier eintreten zu lassen.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Ewiger Bund

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1910 in Kraft.

§ 5.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Altenburg, den 25. Januar 1910.

Friedrich.

Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. Januar 1910.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1910 ab, wie folgt, geändert:

1. In § 1 ist statt „3 ℳ 25 ₰" zu setzen: „5 ℳ 50 ₰".
2. In § 2 Absatz 2 und Absatz 3 ist jeweils statt „2 ℳ" zu setzen: „3 ℳ 40 ₰".

Gegeben zu Berlin, den 26. Januar 1910.

Friedrich.

Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 26. Januar 1910.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

1. Die Verordnung vom 29. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 226) wird, wie folgt, geändert:

In § 8 ist zu setzen
in der Randverweisung statt „Absatz 2": „Absatz 4",
in Absatz 1 statt „2 ℳ": „4 ℳ",
statt „Absatz 2": „Absatz 4",
in Absatz 2 statt „2 ℳ": „4 ℳ".

2. Die Verordnung vom 29. Februar 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 72) wird, wie folgt, geändert:

In § 12 Absatz 1 und 2 ist jeweils statt „2 ℳ" zu setzen „3 ℳ 40 ₰".

3. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Februar 1910 in Kraft.

Für die Bemessung der von diesem Zeitpunkt an zur Anwendung kommenden neuen Steuersätze (Artikel 7 des Biersteuergesetzes) ist die vom 1. Januar 1910 an steuerpflichtig gewordene Malzmenge mit in Anrechnung zu bringen, während für das im Monat Januar 1910 steuerpflichtig gewordene Malz die bisherigen Steuersätze maßgebend bleiben.

Karlsruhe, den 26. Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung des Ministers:
Göller.

Martin.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. V.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 31. Januar 1910.

Inhalt.

Gesetz: die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend.
Landesherrliche Verordnung: den Nachweis der Rechtspersönlichkeit und der Befugnis zur Vertretung juristischer Personen betreffend.
Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend.

Gesetz.

(Vom 31. Januar 1910.)

Die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der Standesherrlichen Familien erhalten eine Aufwandsentschädigung und freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen für die Dauer der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher.

§ 2.

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Dauer eines ordentlichen Landtags, dem das Auflagengesetz (§ 54 Verfassungsurkunde) vorgelegt wird:

für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der ersten Kammer .	1500 ℳ
der zweiten Kammer	3000 ℳ
und für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der ersten Kammer	1000 ℳ
der zweiten Kammer	2000 ℳ.

Ewiger Bund

(2) Sie ist fällig am 1. Dezember des Jahres, in dem der Landtag einberufen wird, oder wenn die Einberufung erst im Dezember erfolgt, am Tag nach der Eröffnung mit einem achtel, am folgenden 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April und 1. Mai mit je einem weiteren achtel und mit dem Restbetrag am Schluß des Landtags.

§ 3.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung der Kammer, der er angehört, fern geblieben ist, wird von der nächsten fälligen Entschädigung den nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der Betrag von 15 ℳ, den in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der Betrag von 10 ℳ in Abzug gebracht.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage einer Kommissionssitzung als Mitglied angewohnt hat oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt ist. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, steht dem Präsidenten der Kammer zu.

(3) Die näheren Bestimmungen darüber, wie die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen der Kammer festgestellt wird, trifft die Geschäftsordnung jeder der beiden Kammern.

§ 4.

(1) Ein Abgeordneter, der neu gewählt wird, während der Landtag versammelt ist, erhält an Stelle der nächsten Entschädigung (§ 2 Absatz 2) bis zu deren Höhe Tagegeld.

(2) Das Tagegeld wird gewährt für jeden Tag der Anwesenheit am Ort der Ständeversammlung, einschließlich der Sonn- und Festtage; es beträgt für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 15 ℳ, für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 10 ℳ. Für Tage, an denen der Abgeordnete einer Sitzung der Kammer, der er angehört, fern geblieben ist, wird kein Tagegeld gewährt.

§ 5.

(1) Ein Abgeordneter, der während der Dauer des Landtags ausscheidet, erhält für die Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigung Tagegeld nach Maßnahme des § 4 Absatz 2. Der Gesamtbetrag dieser Tagegelder darf jedoch den Betrag der Entschädigung nicht übersteigen, der nach § 2 Absatz 2 am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre.

(2) Das Gleiche gilt im Fall der Auflösung des versammelten Landtags (§ 43 der Verfassungsurkunde).

§ 6.

(1) Während der Dauer eines Landtags, dem das Auflagengesetz nicht vorgelegt wird (außerordentlicher Landtag), erhalten die Abgeordneten Tagegelder nach Maßgabe des § 4 Absatz 2.

(2) Das Gleiche gilt für die erste Sitzungsperiode eines nach Auflösung der Ständeversammlung im Fall des § 79 Absatz 2 der Verfassungsurkunde neu berufenen Landtags, sowie für den Fall der Einberufung des landständischen Ausschusses.

Ewiger Bund

(3) Auch wenn während einer Vertagung des Landtags Sitzungen einer Kommission einer der beiden Kammern stattfinden, erhalten die an diesen Sitzungen als Mitglieder teilnehmenden Abgeordneten Tagegeld nach Maßgabe des § 4 Absatz 2.

§ 7.

(1) Ein Abgeordneter, der zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält die Entschädigung nur für denjenigen Zeitraum einer Sitzungsperiode, während dessen nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Der Teilbetrag der Entschädigung ist nach dem Verhältnis dieses Zeitraumes zur Gesamtdauer des Landtags zu berechnen.

(2) Für diejenigen Tage, für die auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1906, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, ein Abzug von der Entschädigung gemacht oder in den Fällen des § 3 jenes Gesetzes Tagegeld nicht gewährt wird, erhält der Abgeordnete Tagegeld nach Maßgabe des § 4 Absatz 2.

§ 8.

(1) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Ist im Fall des Todes eines Abgeordneten eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1910 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Gesetze vom 10. Februar 1874, betreffend die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 65) und vom 26. Juni 1906, betreffend die Diäten der Landtagsabgeordneten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) außer Wirksamkeit.

(2) Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhalten die Abgeordneten die auf 1. Dezember 1909, 1. Januar und 1. Februar 1910 fälligen Entschädigungen; auf diese Entschädigungen werden die nach den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogenen Tagegelder in Anrechnung gebracht.

Gegeben zu Karlsruhe, den 31. Januar 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Ewiger Bund

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. Januar 1910.)

Den Nachweis der Rechtspersönlichkeit und der Befugnis zur Vertretung juristischer Personen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Unsere Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit zusammenhängender Gesetze betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521 — wird in ihrem IV. Teile durch nachstehende Zusätze ergänzt:

I. In der Überschrift vor § 10 ist statt „Stiftungen" zu setzen:
Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

II. § 10 erhält folgenden zweiten Absatz:

2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Rechtspersönlichkeit sich nicht ohne Weiteres aus dem Gesetze oder aus einem offenkundigen Verleihungsakte ergibt, erbringen den Nachweis ihrer Rechtsfähigkeit durch ein Zeugnis des zuständigen Einzelministeriums. Wirtschaftlichen Vereinen, welche die Rechtspersönlichkeit auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt haben, erteilen die Bezirksämter zum Nachweis der Rechtsfähigkeit eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde.

III. Hinter § 12 werden die folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 12a.

1. Zur Erleichterung des Nachweises der satzungsgemäßen Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, sowie eines wirtschaftlichen Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung (nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches) beruht, erteilen die Bezirksämter auf Antrag eines Organs dieser juristischen Personen Zeugnisse darüber, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit befugt sind, die Körperschaft, die Anstalt oder den wirtschaftlichen Verein zu vertreten.

2. Örtlich zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Körperschaft, die Anstalt oder der Verein den Sitz hat.

Ewiger Bund

3. Die Ausstellung des Zeugnisses geschieht:
   a. soweit die zu bezeugenden Tatsachen sich aus den Akten der Aufsichtsbehörde ergeben, auf Grund dieser Akten;
   b. erforderlichenfalls auf Grund eines besonderen bezirksamtlichen Ermittlungsverfahrens zur Feststellung der für die Vertretungsmacht und deren Umfang erheblichen Rechtsvorgänge und Rechtsverhältnisse oder
   c. auf Grund der Eintragung in das von dem Bezirksamt zu führende Verzeichnis der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine ihres Bezirks.

§ 12b.

1. Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt nur auf Antrag der in § 12a genannten und nicht unmittelbar auf Gesetz beruhenden juristischen Personen, nachdem der Antragsteller dem Bezirksamte die erforderlichen Nachweise der Vertretungsmacht, insbesondere der satzungsgemäßen Bestellung des derzeitigen Vorstands, sowie eine schriftliche Erklärung beigebracht hat, durch die sich die Vorstandsmitglieder verpflichten, auch jede Änderung in der Besetzung des Vorstands sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds zur Eintragung anzumelden.
2. Auf Antrag des Vorstands ist die Eintragung im Verzeichnis auch wieder zu löschen.

§ 12c.

Die Eintragungen sind auf Kosten der eingetragenen juristischen Person durch das zu amtlichen Verkündungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Einsicht in das Verzeichnis ist Jedem gestattet; von den Einträgen kann eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

§ 12d.

Für die Eintragungen und die auf Grund derselben ausgestellten Zeugnisse werden nur die Auslagen, aber keine Gebühren erhoben.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1910 in Kraft. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind mit dem weiteren Vollzuge betraut.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Januar 1910.

Friedrich.

von Bodman. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 26. Januar 1910.)

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz eine für den inländischen Viehbestand gefahrdrohende Ausbreitung erlangt hat, wird unter Zurücknahme der mit Bekanntmachung vom 30. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 531) getroffenen Anordnung die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus diesem Lande nach und durch Baden auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten. Außerdem wird die Einfuhr von frischem Fleisch, roher Milch, frischen Häuten und Klauen, Dünger, ferner von Stroh, Heu und anderen Futtermitteln aus dem Kanton Schaffhausen untersagt und dieses Verbot auch auf Klauentiere, die aus dem genannten Kanton kommend im kleinen Grenzverkehr die Grenzstrecke Gailingen—Randegg—Stühlingen—Erzingen passieren, ausgedehnt.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes und § 90 des Polizeistrafgesetzbuches der kleine Grenzverkehr mit Klauentieren aus den Bezirken Waldshut, Bonndorf, Engen und Konstanz über die genannte Strecke verboten.

Karlsruhe, den 26. Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Glockner. Dr. Herrmann.

Verordnung.

(Vom 26. Januar 1910).

Die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 21. Dezember 1899 in der Fassung vom 10. Januar 1907 und vom 4. August 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 1008, 1907 Seite 113 und 1909 Seite 396) wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 2 erhält unter b folgenden Wortlaut:
   b. Verpfändung von Wertpapieren (Staatspapieren und Effekten) und von beweglichen Sachen,".
2. Nach § 8 sind folgende Paragraphen einzuschalten:

„§ 8 a.

Bewegliche Sachen können unter folgenden Voraussetzungen als Pfand angenommen werden:

a. dem Verpfänder muß an ihnen das unbeschränkte Eigentum zustehen;

Ewiger Bund

b. die Sachen müssen sich in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter Mitverschluß der Zoll- und Steuerverwaltung stehenden Privatlager befinden;
c. die Sachen dürfen nicht dem Verderb ausgesetzt, auch nicht von solcher Beschaffenheit sein, daß ihre Entwertung bei längerer Lagerung zu befürchten ist;
d. die Sachen müssen leicht verkäuflich sein und dürfen auch nicht außergewöhnlichen Preisschwankungen unterworfen sein;
e. die Sachen müssen gegen Feuersgefahr versichert sein.

§ 8 b.

Die beweglichen Sachen dürfen nur bis zur Hälfte ihres Markt- oder Börsenpreises, und wenn sie mit einer bei der Auslagerung fällig werdenden Zoll- oder Steuerschuldigkeit belastet sind, nur bis zur Hälfte des nach Abzug des Zoll- und Steuerbetrages verbleibenden Teils des Markt- oder Börsenpreises als Sicherheit angenommen werden. Wieweit hiernach die Sachen als Sicherheit dienen, hat der Stundungsnehmer auf Verlangen durch das Gutachten eines der Zoll- und Steuerverwaltung genehmen Sachverständigen darzulegen.

§ 8 c.

In dem mit dem Verpfänder schriftlich abzuschließenden Vertrag ist für den Fall, daß der gestundete Betrag ganz oder teilweise nicht rechtzeitig einbezahlt wird, die Befugnis vorzubehalten, den Pfandgegenstand ohne vorausgehende Androhung alsbald zum Zwecke der Befriedigung öffentlich versteigern zu lassen und dabei, soweit es der Zoll- und Steuerverwaltung angemessen erscheint, von der Bestimmung des § 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichende Zahlungsbedingungen festzusetzen.

In dem Pfandvertrag ist auch die Verpfändung der dem Verpfänder aus der Versicherung des Pfandgegenstandes etwa erwachsenden Ansprüche zu vereinbaren und zu bestimmen, daß der Verpfänder eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmers über die ihm nach § 1280 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstatteten Anzeige beibringe und den Versicherungsschein, sofern er auf den Inhaber ausgestellt ist, übergebe.

Soll ein Warenlager, das häufigeren Veränderungen im Bestande unterworfen ist, als Pfand angenommen werden, so ist zu vereinbaren, daß auch die nach dem Vertragsabschluß zur Einlagerung gelangenden Waren als mitverpfändet gelten.

In dem Pfandvertrag ist weiter zu bestimmen, daß der Verpfänder abweichend von § 1218 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich selbst über den jeweiligen Zustand des Pfandgegenstandes in Kenntnis zu erhalten hat.

In dem Vertrag ist auch zum Ausdruck zu bringen, daß dem Pfandnehmer der Besitz (Mitbesitz) im Sinne des bürgerlichen Rechtes eingeräumt wird.

§ 8 d.

Die Bezirksfinanzstelle hat sich von Zeit zu Zeit, insbesondere bei den Bestandsaufnahmen zu verlässigen, ob die verpfändeten Gegenstände noch vollständig vorhanden und nicht infolge

Ewiger Bund

längerer Lagerung so schadhaft oder minderwertig geworden sind, daß ihr Wert keine nach § 8 b als ausreichend zu erachtende Deckung mehr bietet. Gewährt der Wert diese Deckung nicht mehr, so hat die Bezirksfinanzstelle die Stellung anderweitiger Sicherheit zu verlangen oder den gewährten Kredit zu mindern.

§ 8 e.

Die Bezirksfinanzstelle hat darauf zu achten, daß die nach dem Feuerversicherungsvertrag dem Verpfänder obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die notwendigen Anzeigen rechtzeitig erstattet werden, und in dringlichen Fällen an Stelle des Verpfänders diese Verpflichtungen selbst zu erfüllen.

§ 8 f.

Übersteigt der gegen die Pfandbestellung zu stundende Betrag 10 000 ℳ, so ist zum Abschluß des Pfandvertrags die Zustimmung der Zoll- und Steuerdirektion erforderlich.

Die Zoll- und Steuerdirektion kann weitere Beschränkungen oder Bedingungen für die Annahme einer Pfandbestellung vorschreiben. Sie kann ausnahmsweise die Annahme von Sachen zu einem höheren als in § 8 b bestimmten Betrag als Sicherheit zulassen."

Karlsruhe, den 26. Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Göller.

Martin.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 14. Februar 1910.

Inhalt.

Gesetz: die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.
Landesherrliche Verordnungen: die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke durch die Gebäudeversicherungsanstalt und die Feuerversicherungsunternehmungen betreffend; die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.
Berichtigung.

Gesetz.

(Vom 7. Februar 1910.)

Die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Justizministerium wird ermächtigt, in den Gemarkungen, für welche das reichsrechtliche Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, in Bezug auf Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche länger als zehn Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, ein neues Vereinigungsverfahren anzuordnen.

Auf dieses Verfahren findet Artikel 2 des Vereinigungsgesetzes vom 5. Juni 1860 in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 28. Januar 1874 und finden die Artikel 3, 4 und 7 des erstgenannten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Das Justizministerium erläßt die Vollzugsbestimmungen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Februar 1910.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Ewiger Bund

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 9. Februar 1910.)

Die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke durch die Gebäudeversicherungsanstalt und die Feuerversicherungsunternehmungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 549), und des § 65 des Gebäudeversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 318) beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gebäudeversicherungsanstalt und die im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen sind verpflichtet, für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens und für Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Verordnung jährliche Abgaben an die Staatskasse zu leisten.

§ 2.

Diese Abgaben werden bis auf weiteres für die Gebäudeversicherungsanstalt auf 2 vom Hundert, für die Feuerversicherungsunternehmungen auf 3 vom Hundert desjenigen Betrags festgesetzt, welchen sie für das letzte Geschäftsjahr aus den im Großherzogtum laufenden Versicherungen als Bruttoprämien (Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) — jedoch abzüglich der in dem betreffenden Geschäftsjahre etwa zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile — bezogen haben.

Als letztes Geschäftsjahr gilt dasjenige Jahr, für welches der Rechnungsabschluß fertig gestellt ist.

§ 3.

Über die Höhe der in § 2 bezeichneten Bruttoprämien ist dem Großherzoglichen Verwaltungshof auf 1. April jedes Jahres Mitteilung zu machen.

Auf Grund dieser Mitteilungen und, soweit solche nicht rechtzeitig gemacht wurden, auf Grund der dem Großherzoglichen Verwaltungshof über den Geschäftsbetrieb der Unternehmung sonst bekannt gewordenen Angaben wird die Höhe der zu entrichtenden Beiträge von dem Großherzoglichen Verwaltungshof festgesetzt und davon der Gebäudeversicherungsanstalt sowie

Ewiger Bund

den Hauptbevollmächtigten, oder, wo solche nicht bestellt sind, den Vorständen der Feuerversicherungsunternehmungen Eröffnung gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht der Gebäudeversicherungsanstalt und den Feuerversicherungsunternehmungen binnen 14 Tagen von der Zustellung an der Rekurs an das Ministerium des Innern zu.

Die festgesetzten Beiträge sind auf den 1. Juli jedes Jahres an die Großherzogliche Amtskasse Karlsruhe einzusenden.

Auf Grund der rechtskräftigen Festsetzungsbeschlüsse findet die Zwangsvollstreckung statt.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar d. J. in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Februar 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 9. Februar 1910.)

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die für das Großherzogtum errichtete Landesfeuerwehrunterstützungskasse bezweckt die Förderung des Feuerlöschwesens und die Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

Zur Erfüllung ihres Zwecks stehen der Landesfeuerwehrunterstützungskasse neben den Zinserträgnissen ihres Grundstocksvermögens (§ 14) diejenigen Mittel zur Verfügung, welche

Ewiger Bund

ihr vom Ministerium des Innern aus den von der Gebäudeversicherungsanstalt und den im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen für gemeinnützige Zwecke an die Staatskasse zu leistenden jährlichen Abgaben alljährlich zugewiesen werden.

§ 2.

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuches und hat ihren Sitz in Karlsruhe.

Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Anstaltsvermögen.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt und ihrer Fonds erfolgt durch das Ministerium des Innern.

§ 3.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrat, bestehend aus:

a. einem Vorsitzenden, welchen Wir auf den Vorschlag des Ministeriums des Innern ernennen;
b. drei Vertretern der Gebäudeversicherungsanstalt;
c. fünf Vertretern der im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen und
d. fünf Mitgliedern des Ausschusses des badischen Landesfeuerwehrvereins.

Für die Fälle der Verhinderung des Vorsitzenden ernennt das Ministerium des Innern einen Stellvertreter; für die unter b, c und d bezeichneten Vertreter und Mitglieder wird je ein Ersatzmann bestimmt.

§ 4.

Die Vertreter der Gebäudeversicherungsanstalt und ihre Ersatzmänner (§ 3 Absatz 1 lit. b und Absatz 2) werden von dem erweiterten Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt jeweils aus seiner Mitte für die Dauer ihrer dreijährigen Dienstzeit als Verwaltungsratsmitglied gewählt.

§ 5.

Die Vertreter der im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen und ihre Ersatzmänner (§ 3 Absatz 1 lit. c und Absatz 2) werden von den Hauptbevollmächtigten oder, wo solche nicht bestellt sind, den Vorstandsmitgliedern dieser Feuerversicherungsunternehmungen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Zu diesem Zwecke werden durch den Verwaltungsrat aus sämtlichen in Betracht kommenden Feuerversicherungsunternehmungen fünf Gruppen in der Weise gebildet, daß die Feuerversicherungsunternehmungen nach der Höhe der für das letzte Geschäftsjahr erhobenen Bruttoprämien in ein Verzeichnis gebracht und sodann in dieser Reihenfolge zu fünf Gruppen vereinigt werden, derart, daß auf jede Gruppe annähernd je ein Fünftel der Gesamtbruttoprämien entfällt. Als letztes Geschäftsjahr gilt das letzte Jahr, für das der Rechnungsabschluß fertiggestellt ist.

Ewiger Bund

Jede Gruppe wählt für sich auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen Vertreter und einen Ersatzmann nach relativer Stimmenmehrheit, wobei jeder Feuerversicherungsunternehmung eine Stimme zukommt. Die Wahl erfolgt schriftlich.

Diejenigen Versicherungsunternehmungen, welche spätestens vier Wochen nach der Zustellung der Einladung zur Wahl einen Wahlvorschlag nicht eingesendet haben, werden als auf ihr Wahlrecht verzichtend angesehen.

§ 6.

Die Mitglieder des Ausschusses des Badischen Landesfeuerwehrvereins und ihre Ersatzmänner (§ 3 Absatz 1 lit. d und Absatz 2) werden von dem Ausschuß aus seiner Mitte jeweils für die Dauer ihrer vierjährigen Dienstzeit als Ausschußmitglied gewählt.

§ 7.

Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Bedürfnis in der Regel vierteljährlich einmal auf Einladung des Vorsitzenden am Sitze der Anstalt. Er beschließt durch einfache Stimmenmehrheit; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung. In dringenden Fällen können einmalige Unterstützungen der in § 11 lit. a und b bezeichneten Art von dem Vorsitzenden unter Zustimmung der in Karlsruhe wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrats bewilligt werden.

§ 8.

Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Im übrigen hat er die laufenden Geschäfte einschließlich der Vermögensverwaltung der Kasse zu besorgen. Er vertritt den Verwaltungsrat in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 9.

Die nicht in Karlsruhe wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen neben dem Ersatz der Reisekosten als Ersatz ihrer Auslagen Tagesgebühren von 12 ℳ für den Sitzungstag und von je 6 ℳ für jeden etwa zur Reise weiter erforderlichen Tag aus Mitteln der Anstalt.

Die gleichen Gebühren erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats für sonstige außerhalb des Wohnorts zu erledigende Geschäftsverrichtungen im Dienste der Anstalt.

§ 10.

Die Bezüge der dem Verwaltungsrat für die Besorgung der Kassen- und sonstigen Dienstgeschäfte vom Ministerium des Innern beizugebenden Beamten werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Verwaltungsrats festgesetzt und sind ebenso wie die Vergütung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats aus Mitteln der Anstalt zu gewähren.

Ewiger Bund

§ 11.

Der Staatsbeitrag (§ 1) zuzüglich der Zinsen des Grundstocksvermögens der Anstalt (§ 14) wird, abgesehen von der Bestreitung der Verwaltungskosten, verwendet:

a. zur Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren oder von Löschmannschaften, welche in Ausübung ihres Dienstes (Probe oder Brand) eine körperliche Beschädigung erlitten oder sich eine Krankheit zugezogen haben, sowie zu Unterstützungen der Hinterbliebenen solcher Personen im Falle des hierdurch veranlaßten Todes;

b. zur Gewährung von Unterstützungen an Personen, welche, ohne einer freiwilligen Feuerwehr oder Löschmannschaft anzugehören, durch ihre Hilfeleistung bei einem Brand eine körperliche Beschädigung erlitten oder sich eine Krankheit zugezogen haben, sowie zur Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen im Fall des hierdurch veranlaßten Todes;

c. zur Unterstützung neu zu gründender oder bestehender freiwilliger Feuerwehren bei Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften und Ausrüstungsstücken;

d. zur sonstigen Förderung des Feuerlöschwesens, insbesondere zur Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften und Ausrüstungsstücken seitens der Gemeinden, zur Bestellung von Feuerlöschinspektoren und dergleichen;

e. zur Unterstützung von Personen, welche bei Bränden zur Beförderung der Mannschaften und Geräte Zugtiere zur Verfügung gestellt haben, die infolge dieser Verwendung zu Grund gegangen sind oder einen erheblichen Schaden erlitten haben.

§ 12.

Die Gewährung der in § 11 lit. a und b bezeichneten Unterstützungen ist davon abhängig, daß die Beschädigung oder Erkrankung eine gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder doch Aufwendungen für die Heilung zur Folge hatte. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung ist auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 nicht begründet.

Das Maß der Unterstützung richtet sich nach dem Betrag des durch die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit erwachsenen Verdienstausfalls, wobei jedoch der 1500 ℳ übersteigende Betrag des Jahresverdienstes nicht in Betracht kommt.

Eine Unterstützung ist in der Regel zu versagen, wenn die Erkrankung, die Verletzung oder der Tod des Verunglückten durch grobes eigenes Verschulden herbeigeführt wurde, oder wenn das Gesuch später als nach Ablauf von drei Monaten, vom Tag der Erkrankung oder Verletzung an gerechnet, beim Verwaltungsrat eingereicht wird.

§ 13.

Bei der Bemessung der in § 11 lit. c und d bezeichneten Beihilfen ist die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gemeinde oder Körperschaft mit in Betracht zu ziehen.

Ewiger Bund

An freiwillige Feuerwehren werden solche Beihilfen regelmäßig nur bewilligt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß im Fall einer Auflösung der Feuerwehr die Gegenstände in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

Gesuche um Beihilfen sind seitens der freiwilligen Feuerwehren und Gemeinden jeweils vor der Anschaffung oder Einrichtung unter Anschluß des Voranschlags oder Vertragsentwurfs beim Verwaltungsrat einzureichen.

Beiträge zur Anschaffung von Uniformröcken (§ 11 lit. c) sollen nur gewährt werden, um die Gründung neuer freiwilliger Feuerwehren in wenig leistungsfähigen Gemeinden zu erleichtern.

§ 14.

Soweit sich in einzelnen Jahren nicht Gelegenheit zur Verwendung der laufenden Mittel (§ 1 Absatz 2) ergibt, wird der Überschuß dem Grundstock der Anstalt zugeschlagen.

Zu Verwendungen des Grundstocksvermögens ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 15.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt Unsere Verordnung vom 31. Dezember 1905 im gleichen Betreff außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Februar 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 26. Januar 1910.)

Die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Im Einverständnis mit dem zuständigen Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Ministerium erhält das als Anlage II unserer Verordnung vom 16. April 1894, die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 149 ff.), veröffentlichte Verzeichnis der Nebelhornsignale der Kettenschleppdampfer in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Signale mit Wirkung vom 1. April 1910 folgende Fassung:

Ewiger Bund

km	Benennung der Örtlichkeit	Anzahl der Zeichen
	A. **Bergfahrt.**	
	Gedehnte Zeichen.	
64,5	Oberhalb Stolzeneck . . .	3
86,5	Bei der Hochhauser Mühle	3
100,5	Unterhalb Wimpfen a. B. .	3
113,0	Am Salzwerkhafen	3

Karlsruhe, den 26. Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Glockner.

Dr. von Bayer.

Berichtigung.

Die Überschrift des in Nr. XXXIX des Gesetzes- und Verordnungsblattes 1909 Seite 549 veröffentlichten Gesetzes vom 28. Dezember 1909 hat zu lauten: **Fahrnisversicherungsgesetz.**

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 28. Februar 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. Februar 1910.)

Die Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg betreffend.

Mit Rücksicht auf die Bauarbeiten für das Kraftwerk Laufenburg wird im Benehmen mit der Regierung des Kantons Aargau auf Grund des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Unglücksfällen die Flößerei auf der Rheinstrecke vom Gießen bei Rheinsulz bis zum Schäffigen bei Rhina unterhalb Laufenburg für die Zeit vom 1. März bis Ende September 1910, d. h. auf die Dauer der diesjährigen Floßzeit untersagt.

Karlsruhe, den 26. Februar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

Ewiger Bund

Nr. VIII. 77

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 8. März 1910.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Vollzug des Gesetzes vom 7. Februar 1910, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betreffend; der Ministerien des Innern und der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung des Verzeichnisses der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis) betreffend; des Ministeriums des Innern: das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels betreffend; das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1910.)

Die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend.

Infolge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Oktober 1909 Nr. 857 58 wird die Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) und vom 27. August 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 257) geändert, wie folgt:

In § 6 haben die Absätze 1 und 2 künftighin zu lauten:

„Für schriftliche Gutachten und Berichte in Parteisachen (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- und Erinnerungsberichte, der Eröffnungsschreiben) werden 80 Pfennig vergütet.

Beauftragt der Bürgermeister einen anderen Gemeindebeamten mit deren Abfassung, so erhalten von der Gebühr der Bürgermeister 30 Pfennig, der Verfasser 50 Pfennig. Gleiches ist der Fall bezüglich der Gebühr des § 11 Ziffer 4, wenn der Bürgermeister mit der Aufnahme des Gesuchs einen anderen beauftragt."

In § 7 Absatz 2 wird statt „10 Pfennig" gesetzt „15 Pfennig".

In § 8 werden die Worte „Lagerbücher" und „des Vermessungswerks mit Materialien" gestrichen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister erhält für Vermögenszeugnisse 60 Pfennig, für andere Zeugnisse 30 Pfennig, ferner für die Beglaubigung von Abschriften im Besitze der Gemeindeverwaltung befindlicher Schriftstücke und von Auszügen daraus neben der etwa nach § 7 zu erhebenden Schreibgebühr 30 Pfennig.

Für die Bestätigung der Unterschrift in Fällen, in welchen die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (§ 119 Absatz 4 des Kostengesetzes vom 24. Sep-

Ewiger Bund

tember 1908 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) und von den Beteiligten nicht ausdrücklich verlangt wird, erhält der Bürgermeister oder der sonst hiefür vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium für zuständig erklärte Gemeindebeamte eine Gebühr von 30 Pfennig.

Von diesen Gebühren hat, wenn die Abfassung einem anderen Gemeindebeamten übertragen worden ist, der Bürgermeister ein Drittel, der Verfasser zwei Drittel zu beziehen.

Vermögens- und Sittenzeugnisse, welche im Strafverfahren eingefordert werden, sowie Sittenzeugnisse der Dienstboten sind unentgeltlich zu fertigen."

In § 11 Ziffer 4 wird an Stelle von „60 Pfennig" gesetzt „80 Pfennig".

In § 13 Absatz 1 werden die Worte „die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1879 betreffend die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes" gestrichen und dafür gesetzt: „die in § 134 des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539)."

Der § 19a wird aufgehoben.

In § 21 Absatz 1 werden die eingeklammerten Worte ersetzt durch: „§§ 12, 17, 20, 32, 44 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077)."

In § 21 Absatz 2 wird hinter den Eingangsworten: „Dem Ratschreiber" beigefügt: „oder dem Grundbuchhilfsbeamten". Der Eingang des Unterabsatzes a hat zu lauten: „Für die Vormerkung der Lagerbuchnummern im Hauptbuch und im Pfandbuch (Grundbuchausführungsverordnung §§ 40, 41) je 10 Pfennig" Ferner wird die Gebühr von 3 Pfennig unter a auf 5 Pfennig erhöht.

In der ersten Klammer des Unterabsatzes b ist anstelle: „Artikel 24 der angeführten Verordnung" zu setzen: „Grundbuchausführungsverordnung §§ 23, 24".

Der § 21 Absatz 3 wird ersetzt durch folgenden Absatz:

„Werden zufolge Anordnung des Justizministeriums nach § 25 der Grundbuchausführungsverordnung grundbuchmäßige Änderungen von Grundbuchhilfsbeamten im Lagerbuch nachgetragen, so erhält derselbe aus der Gemeindekasse für jeden Eintrag im Lagerbuch 10 Pfennig".

Der § 22 erhält folgende Fassung:

Gebühren im Enteignungsverfahren.

§ 22.

Beim Enteignungsverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juni 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 703) erhalten:

A. In denjenigen Gemeinden, in welchen das Grundbuch noch nicht für angelegt erklärt ist:

1. Die Mitglieder des Gemeinderats zu gleichen Teilen, wenn nichts anderes verabredet ist:

a. die in § 15 Ziffer 4 dieser Verordnung bestimmte Gebühr für die Auszüge aus dem Grund- und Pfandbuch nach § 17 Absatz 2 Ziffer 2 und § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 Ziffer 2 des Enteignungsgesetzes;

Ewiger Bund

b. die in § 15 Ziffer 2 dieser Verordnung bestimmte Gebühr für den Eintrag des Eigentumsübergangs in das Grund- und Pfandbuch nach § 51 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes.

II. Der Ratschreiber für die unter I bezeichneten Geschäfte, sofern ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderats, die andere Hälfte verbleibt dem Gemeinderat.

III. Die §§ 7, 16 Absatz 1 Ziffer 5 und 17 dieser Verordnung finden auch hier Anwendung.

B. Der Bürgermeister:

a. für die Bekanntmachung (§ 20 des Enteignungsgesetzes) im Ganzen 50 Pfennig;

b. für seine Mitwirkung als Kommissionsmitglied die Tagesgebühr (§ 1 dieser Verordnung).

Karlsruhe, den 29. Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
von Dusch.
Dr. Roth.

Großherzogliches Ministerium des Innern:
von Bodman.
Roßhirt.

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1910.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 7. Februar 1910, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.

I. Vereinigungsbeamter.

§ 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1910 durch das Justizministerium angeordnete Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher besorgt der Ratschreiber. Der Gemeinderat kann jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 3) auf Kosten der Gemeinde einen anderen Beamten zur Vornahme des Geschäfts aufstellen; sofern dieser nicht schon früher verpflichtet wurde, ist er nach erfolgter Genehmigung von der Aufsichtsbehörde handgelübdlich zu verpflichten.

§ 2.

Der Vereinigungsbeamte erläßt die Ausfertigungen von Mahnschreiben, von Eröffnungen an die Beteiligten, von Berichten oder Schreiben an Behörden und dergleichen unter dem Namen des Pfandgerichts. Alle Schriftstücke sind vom Vorstand des Pfandgerichts und vom Vereinigungsbeamten zu unterzeichnen.

Ewiger Bund

§ 3.

Aufsichtsbehörde ist das Amtsgericht oder, sofern in der Gemeinde die Zwischenverordnung vom 5. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) bereits eingeführt ist, das Notariat.

Die Aufsichtsbehörde hat den Vereinigungsbeamten die erforderliche Anleitung zur Besorgung ihres Geschäfts zu geben, bei zweifelhaften und wichtigen Fragen aber Vorlage an das Landgericht zu machen.

Sie hat den rechtzeitigen und richtigen Vollzug (vergleiche § 17) zu überwachen und die Arbeiten gelegentlich von Zeit zu Zeit einzusehen.

II. Das Vereinigungsverfahren.

§ 4.

Das Vereinigungsverfahren umfaßt sämtliche Vorzugs- und Unterpfandsrechte sowie Liegenschaftsvollstreckungsverfügungen, die vor dem vom Justizministerium bei Anordnung des Verfahrens bestimmten Zeitpunkt in den Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind.

§ 5.

Als Grundlage für die Vereinigung dient das zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1897 aufgestellte Verzeichnis der in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinden noch offen stehenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit es die in § 4 genannten Einträge zum Gegenstand hat.

Das Verzeichnis ist zunächst an der Hand der Grund- und Pfandbücher auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und soweit erforderlich zu ergänzen. Eine Ergänzung kann namentlich erforderlich werden in Gemeinden, in denen das Verzeichnis wegen Fertigstellung des Generalregisters der Vorzugs- und Unterpfandsrechte nach §§ 34 und 35 der Anweisung zu seiner Anlegung und Führung vom 25. November 1898 nicht weiter geführt worden ist.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind der Vereinigungsbeamte und das Pfandgericht verantwortlich.

§ 6.

Sobald das Verzeichnis in dem in § 5 Absatz 1 und 2 bezeichneten Umfang fertig gestellt und geprüft ist, wird es in den Diensträumen des Pfandgerichts zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Gleichzeitig wird die im Gesetz vom 28. Januar 1874 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung nach dem angeschlossenen Muster 1 erlassen.

Muster 1.

§ 7.

Das Pfandgericht macht die öffentliche Aufforderung (§ 6 Absatz 2) durch einmaliges Einrücken in die Karlsruher Zeitung und das amtliche Verkündigungsblatt des Bezirks bekannt und schlägt sie außerdem an der Gemeindetafel an (§ 8).

Ewiger Bund

Ein Abdruck der Blätter, in denen die Verkündigung erfolgt, ist den Akten über das Vereinigungsgeschäft beizuheften.

§ 8.

Der Anschlag ist an der Gemeindetafel bis zum Ablauf der Frist von 6 Monaten zu belassen und alsdann mit einer Bescheinigung über den Vollzug zu den Akten zu nehmen.

§ 9.

Außerdem ist an diejenigen Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, deren Aufenthaltsort bekannt und nicht so entfernt ist, daß die Behändigung besonderen Schwierigkeiten unterliegt, eine besondere Mahnung nach dem anliegenden Muster 2 urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen (§ 11). Muster 2.

Mehrere für denselben Gläubiger eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte sind in einer Aufforderung zusammenzufassen.

§ 10.

Die Zustellung der besonderen Mahnung erfolgt an den letzten im Bucheintrag oder seinen Randbeisätzen verzeichneten Gläubiger.

Ist der Gläubiger nach dem Bucheintrag oder nach der Kenntnis des Pfandgerichts geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so geschieht die Zustellung an seinen gesetzlichen Vertreter; zugleich ist dem zuständigen Vormundschaftsgericht von der Mahnung Kenntnis zu geben. Wegen der Erneuerungsanträge in diesen Fällen siehe § 15 Absatz 2.

Ist oder wird dem Pfandgericht bekannt, daß der Gläubiger gestorben ist, so ist die Aufforderung an seine, dem Pfandgericht bekannten oder durch einfache Nachfrage am Wohnort des Gläubigers ermittelten Erben zu richten.

Ist dem Pfandgericht bekannt, daß die Forderung von dem letzten in den Büchern bezeichneten Gläubiger auf einen andern übergegangen ist, so ist — wenn nötig nach Anstellung geeigneter Ermittlungen — die Benachrichtigung auch an den neuen Gläubiger mit der Aufforderung zu richten, dem Pfandgericht seine Rechtsnachfolge durch Urkunden nachzuweisen und die Überschreibung der Forderung zu beantragen.

§ 11.

Die Zustellung der Mahnschreiben erfolgt:

1. innerhalb des Großherzogtums durch den Gemeindediener, außerhalb der Eintragsgemeinde durch Vermittlung des Bürgermeisteramts, nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 1899 über die Zustellungen und die Behändigungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 583);
2. außerhalb des Großherzogtums, jedoch im Deutschen Reich durch vereinfachte postamtliche Zustellung (Anweisung über das Verfahren bei der postamtlichen Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde vom 26. Oktober 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 603);

Ewiger Bund

3. außerhalb des Deutschen Reichs durch Aufgabe zur Post unter der Bezeichnung „Einschreiben gegen Rückschein".

§ 12.

Der Tag der Erlassung des Mahnschreibens und seiner Zustellung ist im Verzeichnis (§ 5 Absatz 1) zu vermerken.

Die Zustellungsurkunden sind in einem besonderen Hefte zu sammeln und mit fortlaufenden Beilagenummern zu bezeichnen. Die Beilagenummer ist dem nach Absatz 1 im Verzeichnis anzubringenden Vermerk beizusetzen.

§ 13.

Statt der schriftlichen Benachrichtigung kann das Pfandgericht die in seinem Gemeindebezirk wohnenden Gläubiger auch persönlich rufen lassen und ihnen die erforderlichen Tatsachen und Belehrungen mündlich mitteilen. Erscheinen die Vorgerufenen nicht, oder verlangen sie die Mitteilung einer schriftlichen Aufforderung, so ist ihnen diese zuzustellen. Begnügen sie sich mit der mündlichen Eröffnung, so haben sie zusammen mit dem Vereinigungsbeamten die erfolgte Eröffnung im Verzeichnis unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 14.

Mündlich gestellte Erneuerungsanträge hat der Vereinigungsbeamte zu Protokoll zu beurkunden.

Schriftliche Erneuerungsanträge sind beim Pfandgericht einzureichen.

Die Anträge müssen die genaue Bezeichnung der Forderung und des Vorzugs- oder Unterpfandsrechts und den Antrag auf Erneuerung enthalten. Unvollständige Anmeldungen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

§ 15.

Stellt ein anderer als der in den Büchern eingetragene Gläubiger den Erneuerungsantrag, so hat er seine Vertretungsbefugnis oder seine Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Für den Nachweis der Erbfolge und des Übergangs einer Pfandforderung auf einen Miterben finden die §§ 36 und 37 der Reichsgrundbuchordnung sinngemäß Anwendung.

Bei den Unterpfandsrechten der Minderjährigen und Mundlosen nach L.R.S. 2121 vertritt den Gläubiger das Vormundschaftsgericht (§§ 4 bis 10 des Gesetzes vom 29. März 1890 über die Vorzugs- und Unterpfandsrechte, § 1844 Absatz 2, § 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), bei sonstigen Rechten ihr gesetzlicher Vertreter. Dieser ist vom Vormundschaftsgericht gegebenenfalls anzuhalten, Erneuerungsantrag zu stellen und sich darüber auszuweisen.

Unterbleibt die Vervollständigung (§ 14 Absatz 3) oder der nach Absatz 1 erforderliche Nachweis, so ist die Erneuerung abzulehnen und der Antragsteller auf den Beschwerde- oder Rechtsweg zu verweisen mit der Aufforderung, dem Pfandgericht innerhalb der sechsmonatigen

Ewiger Bund

Frist die Ergreifung des Beschwerde- oder Rechtswegs nachzuweisen, widrigenfalls das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gestrichen würde. Liefert der Gläubiger diesen Nachweis, so ist dies im Verzeichnis zu vermerken. Das Verfahren bleibt bis nach Erledigung der Sache ausgesetzt; es ist weder eine Erneuerung noch eine Streichung zu vollziehen.

§ 16.

Die mündlich oder schriftlich gestellten Erneuerungsanträge sind in einem besonderen Beilageheft zu sammeln und mit Ordnungszahlen zu versehen.

Die Vernehmung der Eigentümer der verhafteten Liegenschaften ist nicht erforderlich.

Der Einlauf des Erneuerungsantrags ist im Verzeichnis unter Angabe der Beilagenummer der Anmeldung (Absatz 1) zu vermerken.

§ 17.

Nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Einrückung der öffentlichen Aufforderung sind die Akten (Verzeichnis, Beilageheft der Zustellungsurkunden, Beilageheft der Erneuerungsanträge und ihrer etwaigen Ablehnung) der Aufsichtsbehörde (§ 3) zur Prüfung einzusenden.

Die Aufsichtsbehörde prüft mit tunlichster Beschleunigung das Verfahren sowohl im ganzen als im besonderen nach folgenden Richtungen:

1. ob die Mahnschreiben in dem vorgeschriebenen Umfang erlassen und zugestellt sind;
2. ob die Erneuerungsanträge den Vorschriften entsprechen;
3. ob die vom Pfandgericht verfügte Ablehnung der Erneuerungsanträge nach Sachlage begründet erscheint.

Die Erledigung etwaiger Anstände ist zu überwachen.

§ 18.

Nach Erledigung der von der Aufsichtsbehörde etwa erhobenen Anstände sind die ordnungsgemäß beantragten Erneuerungen im laufenden Band des Grundbuchs und Pfandbuchs einzutragen. Am Rande der ursprünglichen Einträge ist die Erneuerung unter Hinweis auf den neuen Eintrag zu vermerken. Desgleichen ist das Datum der Erneuerung im Verzeichnis einzutragen.

Zu erneuern sind auch diejenigen Einträge, deren Erneuerung erst nach Ablauf der Frist, aber noch vor der Streichung (Absatz 3) ordnungsgemäß beantragt wird.

Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte und Vollstreckungsverfügungen, deren Erneuerung nicht beantragt oder zwar beantragt, aber vom Pfandgericht abgelehnt ist, sind — vorbehaltlich der Vorschrift des § 15 Absatz 3 — durch Eintrag im laufenden Bande des Grundbuchs und des Pfandbuchs zu streichen. Am Rande der ursprünglichen Einträge ist die Streichung unter Hinweis auf jeden Eintrag zu vermerken. Im Verzeichnis ist das Datum der Streichung einzusetzen.

Zu diesen Randvermerken und Einträgen im Verzeichnis dürfen Stempel benützt werden.

Ewiger Bund

§ 19.

Von der vollzogenen Erneuerung ist dem Gläubiger unter Bezeichnung der Forderung und der Grundbuchstelle der Erneuerung sowie dem Eigentümer der verhafteten Liegenschaften Nachricht zu geben.

III. Formen für Pfandstrichsbewilligungen.

§ 20.

Die Pfandstrichsbewilligung oder die Vollmacht hierzu kann entweder in öffentlicher oder in öffentlich beglaubigter Urkunde erteilt werden.

§ 21.

Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen sind in Baden neben den Notaren auch zuständig:

1. das Pfandgericht und der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Büchern sich der zu streichende Eintrag findet;
2. der Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Gläubiger wohnt.

§ 22.

Die vom Pfandgericht oder Bürgermeister beurkundete Pfandstrichsbewilligung muß enthalten:

1. das Orts- und Zeitdatum, letzteres in Buchstaben;
2. den Namen und die Amtsbezeichnung sowie den Wohnsitz des beurkundenden Beamten;
3. Namen, Stand und Wohnort des erschienenen Gläubigers sowie die Beurkundung, daß er dem beurkundenden Beamten von Person bekannt sei oder sich über seine Persönlichkeit durch einen dem Beamten bekannten Zeugen ausgewiesen habe;
4. die Erklärung des Gläubigers, daß er die Streichung des genau zu bezeichnenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechts bewillige;
5. die Beurkundung, daß die Urkunde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und mit dem beurkundenden Beamten unterschrieben wurde;
6. die Unterschrift des Erschienenen und des beurkundenden Beamten.

Soweit die Pfandstrichsbewilligungsurkunden nicht vom Beamten der Eintragsgemeinde aufgenommen werden, sind sie mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

Wird der Pfandstrich vor Beamten der Eintragsgemeinde bewilligt, so kann die Urkunde an den Rand des zu streichenden Eintrags gesetzt werden.

Bei der Beurkundung der Pfandstrichsbewilligungen sind die Vorschriften der §§ 246 bis 293 der Grundbuchdienstweisung über Geschäftsfähigkeit, Vertretungsmacht und Verfügungsbefugnis zu beachten.

In gleicher Weise können Teilpfandstrichsbewilligungen und Pfandfreigaben beurkundet werden.

Ewiger Bund

§ 23.

Zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften sind zuständig:

a. in Baden unbeschränkt die Notare und die Gemeindegrundbuchbeamten, mit gewissen Beschränkungen die Bürgermeister und die Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter (§ 42 Rechtspolizeigesetz, § 42 Grundbuchausführungsgesetz);
b. in Württemberg außer den Amtsgerichten und Notaren die Ortsvorsteher und die Ratschreiber;
c. in Hessen außer den Amtsgerichten und Notaren die Gerichtsschreiber und die Ortsgerichtsvorsteher;
d. in Bayern und Elsaß regelmäßig nur die Notare.

§ 24.

Ist die Beurkundung oder Beglaubigung im Auslande erfolgt, so ist, mit Ausnahme von Österreich-Ungarn und der Schweiz, regelmäßig die Legalisierung der Unterschrift des beurkundenden oder beglaubigenden Beamten durch das deutsche Konsulat zu verlangen. Jedoch genügt die Beglaubigung der Privaturkunde durch das deutsche Konsulat allein.

IV. Gebühren.

§ 25.

Der Vereinigungsbeamte bezieht an Gebühren:

1. für die Prüfung des Verzeichnisses der offen stehenden Vorzugs- und Pfandrechte nach § 5 Absatz 2 die in § 1 der Gemeindegebührenordnung bestimmte Tagesgebühr;
2. soweit das Verzeichnis gemäß § 5 Absatz 2 zu ergänzen ist, für jede Eintragung eines Rechts 25 Pfennig;
3. von der Ausfertigung der besonderen Mahnschreiben (§§ 9 ff.), von den Anträgen auf Erneuerung (§ 14 Absatz 1) und der Benachrichtigung von der Erneuerung eines Eintrags (§ 19) eine Schreibgebühr von 15 Pfennig für die Seite. Besorgt beim Vorhandensein eines besonderen Vereinigungsbeamten der Ratschreiber die Ausfertigungen, so steht ihm die Schreibgebühr zu;
4. für die Beurkundung des Antrags auf Erneuerung eines Eintrags (§ 14 Absatz 1) die durch § 15 Ziffer 4 der Gemeindegebührenordnung festgesetzte Gebühr zur Hälfte.

Andere Gebührenansprüche stehen ihm nicht zu.

Durch Vertrag mit dem Gemeinderat kann die Belohnung in anderer Weise bestimmt werden. Diese Bestimmung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche sich hierüber mit dem Bezirksamt ins Benehmen setzt.

§ 26.

Das Pfandgericht bezieht für die Streichung und für die Erneuerung eines Eintrags (§ 20) die durch §§ 15 Ziffer 4, 16 Ziffer 4 der Gemeindegebührenordnung für den Gemeinderat

Ewiger Bund

festgesetzte Gebühr zur Hälfte, wenn die Abfassung des Eintrags dem Vereinigungsbeamten überlassen wird, andernfalls im ganzen Betrag.

§ 27.

Der Gemeindediener bezieht für Zustellungen nach § 11 Ziffer 1 und für Ladungen nach § 13 vom Stück 10 Pfennig.

§ 28.

Die Gemeindekasse bezieht:

1. für die Ausfertigung eines jeden Mahnschreibens (§§ 9 ff) 20 Pfennig;
2. von den Gebühren der §§ 25 Ziffer 4, 26 die Hälfte, über welche in diesen Bestimmungen nicht verfügt ist.

§ 29.

Die Gemeindekasse zahlt die Gebühren der §§ 25 bis 27 vorschüßlich aus.

Die Gebühren des § 25 Ziffer 1 und 2 sowie die Kosten der öffentlichen Mahnung (§ 6 Absatz 2) bleiben der Gemeindekasse zur Last. Auch bestreitet sie die Ausgaben für Schreibwaren.

Die übrigen Gebühren (§§ 25 bis 28) einschließlich der Auslagen für Zustellung der besonderen Mahnung (§ 11) erhebt die Gemeindekasse von den beteiligten Grundeigentümern.

Die Auszahlung (Absatz 1) und Rückerhebung (Absatz 3) erfolgt nach Maßgabe des § 25 Absatz 1 der Gemeindegebührenordnung.

§ 30.

Soweit nach § 29 die Kosten von den Eigentümern der verhafteten Grundstücke wieder zu erheben sind, kann statt dessen ihre endgültige Übernahme auf die Gemeindekasse durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 24. Februar 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Dr. Roth.

Ewiger Bund

Muster 1.

Öffentliche Mahnung.

Die Gläubiger, für welche vor dem . . . . . Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie für den noch geschuldeten Betrag erneuern zu lassen.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichnis der in unsern Büchern vor dem . . . . . eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

. . , den . . . . . 191 .

Das Pfandgericht.
(folgen die Unterschriften.)

Ewiger Bund

Muster 2.

Besondere Mahnung.

Zu Ihren Gunsten ist gegen . . . . (Name des Schuldners) am . . . . (Tag des Eintrags) im Grund- / Pfand- buche dahier Band . . . . . Nr. . . . . Seite . . . . . für den Betrag von . . . . ℳ . . ₰ ein . . . . (Vorzugsrecht, bedungenes, gesetzliches, richterliches Unterpfandsrecht, Vollstreckungsverfügung) eingetragen.

Nach dem Gesetze vom 7. Februar 1910, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, werden Sie, wenn die Forderung ganz oder teilweise noch besteht, aufgefordert, den Eintrag dementsprechend binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls er gestrichen wird.

Diese Frist beginnt am . . . . . , an welchem Tage die öffentliche Aufforderung letztmals in der Zeitung eingerückt war.

Das Verzeichnis der vor dem . . . . . in unsern Büchern eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zur Einsicht offen.

. . . . . , den . . . . . 191 .

Das Pfandgericht.
(folgen die Unterschriften.)

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 26. Februar 1910.)

Die Führung des Verzeichnisses der angemeldeten Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine (Körperschaftsverzeichnis) betreffend.

Zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 22. Januar 1910 über den Nachweis der Rechtspersönlichkeit und der Befugnis zur Vertretung juristischer Personen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 62 ff.) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das Körperschaftsverzeichnis wird vom Bezirksamt nach anliegendem Vordruck geführt. Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Bezirksamts. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und durch einen alle Spalten des Vordrucks durchschneidenden Querstrich von der folgenden Eintragung zu trennen.

§ 2.

Unter jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist vom Registerführer zu unterschreiben.

§ 3.

Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Akten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende bezirksamtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Akten bei der bezirksamtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 4.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Verzeichnisses einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise durchzustreichen.

Im Verzeichnis darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden; auch sind Ausstreichungen und Einschaltungen zu vermeiden.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" zu berichtigen.

§ 5.

Das Verzeichnis wird in dauerhaftem Bande geführt und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2a zu benützen.

Die Größe der Blätter soll in der Höhe 40½, in der Breite 25½ cm betragen.

Ewiger Bund

Das erste Blatt des Verzeichnisses, dessen Vorderseite für den Titel (Körperschaftsverzeichnis des Amtsbezirks X) bestimmt ist, und das letzte Blatt haben keine Linien; alle übrigen Seiten haben Linien, die 1 cm voneinander entfernt sind.

§ 6.

Für die eine juristische Person betreffenden Eintragungen sind mindestens zwei gegenüberstehende Seiten des Verzeichnisses vorzusehen.

§ 7.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitz der juristischen Person die sich darauf beziehenden Änderungen zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken;

ferner der Tag einer Änderung der Satzung und eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung.

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Änderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes anzugeben.

In der fünften Spalte sind einzutragen:

der Antrag auf Löschung der Eintragung (§ 12 b Absatz 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung), die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§§ 43, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 4 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Änderungen.

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur teilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergleichen § 4 Absatz 1).

§ 8.

Die Eintragung einer juristischen Person ins Körperschaftsverzeichnis sowie die Eintragung von Änderungen und Löschungen erfolgen nur auf Antrag. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit und die Eröffnung des Konkursverfahrens sind jedoch von Amts wegen im Verzeichnis zu vermerken.

§ 9.

Von jeder Eintragung ist die beteiligte juristische Person zu benachrichtigen.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Ewiger Bund

§ 10.

Die wegen der Eintragung erwachsenden Schriftstücke sind den vom Bezirksamt über die juristische Person geführten sonstigen Akten anzuschließen, soweit nicht im einzelnen Falle die Anlegung besonderer Akten rätlich erscheint. Auf der Decke dieser Akten ist zu vermerken, daß und unter welcher Nummer die juristische Person im Verzeichnis eingetragen ist.

Den Akten sind anzuschließen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die bezirksamtlichen Verfügungen, die Mitteilungen anderer Behörden und die Nachweise über Bekanntmachungen.

§ 11.

Soweit erforderlich, ist über die eingetragenen juristischen Personen ein Namensverzeichnis nach der Buchstabenfolge zu führen; haben mehrere juristische Personen den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Wird eine juristische Person im Körperschaftsverzeichnis gelöscht, so ist sie auch im Namensverzeichnis zu löschen.

§ 12.

Die zum Nachweis der Befugnis zur Vertretung juristischer Personen dienenden Zeugnisse sind vom Bezirksamt mit Datum, Unterschrift und Dienststempel zu versehen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.
Schmidt.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.
Simon.

Ewiger Bund

Körperschaftsverzeichnis

des

Amtsbezirks

Ewiger Bund

Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz der juristischen Person.	Satzung.

Ewiger Bund

Körperschaftsverzeichnisses

4.	5.	6.
Vorstand.	Antrag auf Löschung; Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1910.)

Das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels betreffend.

Auf Grund der §§ 73, 76 Absatz 2 und 84 Absatz 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzblatt 1908 Seite 215) und der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1908, den Vollzug des Börsengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 635), wird bestimmt:

§ 1.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen des Abschlusses von verbotenen Börsenterminingeschäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei wird für die Börse in Mannheim eine Kommission gebildet, welche die Amtsbezeichnung „Kommission für das Ordnungsstrafverfahren" führt. Sie führt ein das badische Wappen enthaltendes Siegel mit der Umschrift „Kommission für das Ordnungsstrafverfahren an der Börse in Mannheim".

§ 2.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Die Bekanntgabe der Ernennungen erfolgt durch den Staatsanzeiger.

§ 3.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern für die Dauer von drei Jahren, und zwar die Vertreter des Handels auf Vorschlag des Vorstandes der Produktenbörse, die Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer ernannt. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen wird von dem Ministerium des Innern bestimmt werden.

§ 4.

Den Beisitzern, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, werden an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche mit der Eisenbahn gemacht werden können, die Fahrpreise für die I. Klasse,
2. soweit solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und Rückwegs 20 Pfennig.

§ 5.

Der Vorsitzende beraumt die Termine für die Sitzungen der Kommission an, er benachrichtigt die Beisitzer unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und entscheidet über die Anträge von Beisitzern auf Entbindung von der Dienstleistung an einzelnen Tagen; er bewirkt die Vorladungen und schafft die Beweismittel herbei.

Ewiger Bund

§ 6.

Die Ladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung muß enthalten die Bezeichnung des verbotenen Börsenterminegeschäftes, die Beweismittel und die Aufforderung, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dem Vorsitzenden so zeitig anzuzeigen, daß sie zum Termine für die Hauptverhandlung herbeigeschafft werden können. Die Ladung muß die Eröffnung enthalten, daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden kann.

§ 7.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, an die zur Vernehmung erschienenen Personen Fragen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

§ 8.

In der Hauptverhandlung ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Handlung zu vernehmen. Ist der Beschuldigte nicht erschienen, so kann das Protokoll über seine Vernehmung im Vorverfahren verlesen werden. Soweit erforderlich, ist der Tatbestand durch Beweisaufnahme festzustellen. Bei der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden. Nach dem Abschluß der Beweisaufnahme ist dem Staatskommissar und sodann dem Beschuldigten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen.

§ 9.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Beschuldigte noch ein anderes verbotenes Börsenterminegeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei abgeschlossen hat als dasjenige, welches in der Vorladung (§ 6) bezeichnet ist, so kann auch dieses zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gemacht werden.

§ 10.

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung der Kommission. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Die Vorschriften im § 198 Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten den Ort und Tag der Verhandlung, die Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer, des Staatskommissars, des Protokollführers, des Beschuldigten, des Verteidigers und die Angabe, ob öffentlich verhandelt worden ist. Die Vorschriften im § 273 Absatz 1 und 3 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ewiger Bund

§ 12.

Die Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 212 der Zivilprozeßordnung) mit der Maßgabe, daß die Obliegenheiten des Vorsitzenden des Prozeßgerichts und des Gerichtsschreibers von dem Vorsitzenden der Kommission oder einem von ihm beauftragten Beamten wahrgenommen werden.

Die Zustellung kann auch durch Aushändigung des Schriftstücks gegen einen Empfangsschein derjenigen Person erfolgen, für welche das Schriftstück bestimmt ist.

§ 13.

Der Betrag von zu erstattenden Kosten ist durch den Vorsitzenden festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

§ 14.

Auf die Zahlungsanweisung der in dem Verfahren erwachsenden Auslagen sowie auf die Erhebung der Strafen und die Erstattung der Kosten finden die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 16. Februar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Mittermaier.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Februar 1910.)

Das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Januar 1910 zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 16. Februar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Roßhirt.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und II zum Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1906 Seite 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Ewiger Bund

Anlage I.

1. XVIII. Erstes Sperrgebiet in Mähren.
Hinzuzusetzen: „Bezirkshauptmannschaft Wsetin".
2. XX. Drittes Sperrgebiet in Mähren.
Hinzuzusetzen: „Bezirkshauptmannschaft Bärn".

Anlage II.

a. In Österreich.

3 XXXIV. Viertes Sperrgebiet in Mähren.
Hinzuzusetzen: „Bezirkshauptmannschaft Wsetin".
4. XXXI. Erstes Sperrgebiet in Mähren.
Hinzuzusetzen: „Bezirkshauptmannschaft Bärn".

Berlin, den 10. Januar 1910.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Februar 1910.)

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in dem Kanton Schaffhausen erloschen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 64) untersagte Einfuhr von frischem Fleisch, roher Milch, frischen Häuten und Klauen, Dünger und Stroh, Heu und anderen Futtermitteln aus diesem Kanton, sowie der kleine Grenzverkehr mit Klauentieren über die Grenzstrecke Gailingen-Randegg-Stühlingen-Erzingen vom 1. März ab wieder gestattet.

Dagegen bleibt das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der ganzen Schweiz bis auf weiteres in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Februar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Häußner.

Berichtigung.

In der landesherrlichen Verordnung vom 26. Januar 1910, den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 57) muß es in Ziffer 2 statt „Absatz 2 und Absatz 3" heißen: „Absatz **3** und Absatz **4**".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. IX. 101

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. März 1910.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die deutsch-russische Nachlaßkonvention betreffend; des Ministeriums des Innern: die Landwirtschaftskammer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Februar 1910.)

Die deutsch-russische Nachlaßkonvention betreffend.

Nachdem über die Handhabung der deutsch-russischen Nachlaßkonvention vom 12. November / 31. Oktober 1874 (Reichsgesetzblatt 1875 Seite 136) Zweifel entstanden waren, hat zur Behebung dieser Zweifel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in St. Petersburg und dem Verweser des Kaiserlich Russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ein Notenwechsel stattgefunden. Wir bringen die im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 Seite 1476 ff. bekannt gegebene deutsche Übersetzung der ausgetauschten Noten nachstehend zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 28. Februar 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Dold.

Übersetzung.

St. Petersburg, den 24./11. Mai 1909.

Der unterzeichnete deutsche Botschafter beehrt sich Seiner Exzellenz dem Herrn Verweser des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, mit gehöriger Vollmacht hierzu versehen, mitzuteilen, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung auf Grund des zwischen beiden Regierungen erzielten Einverständnisses über die Handhabung des zwischen Deutschland und Rußland geschlossenen Abkommens vom 12. November/31. Oktober 1874 folgendes als feststehend ansieht:

Ewiger Bund

Artikel 1.

Sind Nachlaßwerte eines in Rußland oder außerhalb Rußlands gestorbenen deutschen Erblassers bei einer russischen Bankanstalt, und sind Nachlaßwerte eines in Deutschland oder außerhalb Deutschlands gestorbenen russischen Erblassers bei einer deutschen Bankanstalt verwahrt, so ist die Bankanstalt, welche die Nachlaßwerte verwahrt, allein durch den Umstand, daß die den Nachlaß betreffende Erbschaftsabgabe ihres Landes noch nicht entrichtet ist, nicht behindert, die Nachlaßwerte den Konsularbehörden des anderen Staates auszuantworten.

Artikel 2.

Zu den dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten im Sinne des Artikel 8 des Abkommens gehört auch die nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet wird, zu erhebende Erbschaftsabgabe. Die Konsularbehörden sind verpflichtet, für deren Entrichtung auch ohne besondere Aufforderung Sorge zu tragen. Sie dürfen daher den Nachlaß eines Angehörigen ihres Landes an die Berechtigten nicht abführen, ohne die auf den Nachlaß zu Gunsten des anderen Staates entfallende Erbschaftsabgabe, soweit sie noch nicht entrichtet ist, zurückzubehalten oder für deren rechtzeitige Entrichtung eine sonstige Gewähr zu leisten.

Indem der Unterzeichnete hinzufügt, daß die Kaiserliche Regierung die zuständigen Stellen mit den zur Durchführung der vorstehenden Erklärung erforderlichen Weisungen versehen wird, sobald der Notenwechsel zur Feststellung des in Rede stehenden Einvernehmens bewirkt sein wird, benutzt er den Anlaß u. s. w.

Pourtalès.

Seiner Exzellenz Herrn Tscharykow, Verweser des Kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.

Übersetzung.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung II.

St. Petersburg, den 11./24. Mai 1909.

Der unterzeichnete Verweser des Kaiserlich Russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich Seiner Exzellenz dem Herrn außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, mit gehöriger Vollmacht hierzu versehen, mitzuteilen, daß die Kaiserlich Russische Regierung auf Grund des zwischen beiden Regierungen erzielten Einverständnisses über die Handhabung des zwischen Rußland und Deutschland geschlossenen Abkommens vom 12. November/31. Oktober 1874 folgendes als feststehend ansieht:

Artikel 1.

Sind Nachlaßwerte eines in Deutschland oder außerhalb Deutschlands gestorbenen russischen Erblassers bei einer deutschen Bankanstalt, und sind Nachlaßwerte eines in Rußland oder außerhalb Rußlands gestorbenen deutschen Erblassers bei einer russischen Bankanstalt verwahrt, so ist

Ewiger Bund

die Bankanstalt, welche die Nachlaßwerte verwahrt, allein durch den Umstand, daß die den Nachlaß betreffende Erbschaftsabgabe ihres Landes noch nicht entrichtet ist, nicht behindert, die Nachlaßwerte den Konsularbehörden des anderen Staates auszuantworten.

Artikel 2.

Zu den dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten im Sinne des Artikel 8 des Abkommens gehört auch die nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet wird, zu erhebende Erbschaftsabgabe. Die Konsularbehörden sind verpflichtet, für deren Entrichtung auch ohne besondere Aufforderung Sorge zu tragen. Sie dürfen daher den Nachlaß eines Angehörigen ihres Landes an die Berechtigten nicht abführen, ohne die auf den Nachlaß zu Gunsten des anderen Staates entfallende Erbschaftsabgabe, soweit sie noch nicht entrichtet ist, zurückzubehalten oder für deren rechtzeitige Entrichtung eine sonstige Gewähr zu leisten.

Indem der Unterzeichnete hinzufügt, daß die Kaiserliche Regierung die zuständigen Stellen mit den zur Durchführung der vorstehenden Erklärung erforderlichen Weisungen versehen wird, sobald der Notenwechsel zur Feststellung des in Rede stehenden Einvernehmens bewirkt sein wird, benutzt er den Anlaß u. s. w.

Tscharykow.

Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von Pourtalès u. s. w.

Bekanntmachung.

(Vom 2. März 1910.)

Die Landwirtschaftskammer betreffend.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. September 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß § 7 Absatz 3 der unterm 31. Dezember 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 1) bekanntgemachten Satzungen der Landwirtschaftskammer dahin abgeändert worden ist, daß er nunmehr lautet:

„Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über den Betrag von 500 ℳ hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitgliede vorgenommen werden."

Karlsruhe, den 2. März 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.:
Wiener.

Dr. Häußner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 19. März 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Gerichtsvollzieherordnung betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Änderung der Zustellungsverordnung betreffend; Änderung der Rechtspolizeiordnung betreffend; **Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien betreffend; Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend; das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 7. März 1910.)

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 563) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Dezember 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 511) und vom 9. November 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 633) wird in nachstehender Weise geändert:

I. § 3 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Ferner hat der Gesuchsteller eine Erklärung abzugeben, ob er Schulden hat, und bejahendenfalls, worin diese bestehen.

II. Im § 9 Absatz 2 werden die Worte „Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1882 Nr. XXIX § 15 und Anlage F" durch die Worte „(Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1907 Nr. XXVI) § 15 und Anlage G" ersetzt.

III. Im § 16 wird unter Buchstabe c beigefügt:

c. im Auftrage eines Beteiligten das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.

Ewiger Bund

IV. Im § 19 werden die Worte „Die Gerichtsvollzieher sind zuständig" durch die Worte „Die Gerichtsvollzieher sind ausschließlich zuständig" und die Worte „im Auftrage des Gerichts" durch die Worte „im Auftrage des Konkursgerichts" ersetzt.

V. § 20 erhält folgenden Zusatz:

Insbesondere können die Gerichtsvollzieher mit der Vornahme öffentlicher Verpachtungen an den Meistbietenden beauftragt werden.

VI. § 35 wird gestrichen.

VII. Im § 38 erhält Absatz 1 unter den Buchstaben e, g, h und i folgende Fassung:

e. für Empfang, Aufbewahrung und Ablieferung freiwillig — außerhalb der Zwangsvollstreckung und des Protestverfahrens — übergebener Gelder die in § 4 der Gebührenordnung für die Pfändung bestimmte, nach dem bezahlten Betrage zu berechnende Gebühr;

g. für den Verkauf beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung (§ 18) oder für die Vornahme einer öffentlichen Verpachtung (§ 20) die in § 7 der Gebührenordnung für die Versteigerung bestimmte Gebühr und im Falle der Zurücknahme des Auftrags, falls die Zurücknahme erst erfolgt, nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits an Ort und Stelle begeben hat, eine Gebühr von 2 ℳ, sonst eine solche von 1 ℳ.

h. für die Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung die für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben in § 8 Nr. 1, § 10 der Gebührenordnung bestimmte Gebühr;

i. für die Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung, falls der Gegenstand des Angebots Geld ist, die in § 4 der Gebührenordnung für die Pfändung bestimmte, nach dem angebotenen Betrage zu berechnende Gebühr, in anderen Fällen eine Gebühr von 3 ℳ.

VIII. § 40 erfährt folgende Änderungen:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 erhalten die Ziffern 4 bis 6.

c) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „eine Gebühr von 1 ℳ" durch die Worte „eine Gebühr von 2 ℳ" ersetzt.

d) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

6. Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, so erhält er bei Zahlungen, wenn eine Pfändung vorausgegangen war, 1 ℳ, sonst 80 ₰, bei Herausgabe von Sachen die für die Wegnahme beweglicher Sachen in Absatz 2 bestimmte Gebühr.

Ewiger Bund

e) Hinter dem neuen Absatz 6 wird als Absatz 7 eingestellt:

7. Übersteigt die beizutreibende Forderung den Betrag von 50 ℳ, so erhöhen sich die in Absatz 2 bis 6 bestimmten Gebühren um die Hälfte.

f) An die Stelle des Absatzes 8 treten folgende Vorschriften:

8. Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 10 ₰. Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise am nämlichen Orte vor, so erhält er für jedes derselben die Hälfte der nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnenden Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als ein Geschäft.

IX. § 44 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen finden auf die Bestellung einer Stellvertretung für einen Gerichtsvollzieher, welcher durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe zeitweise verhindert ist, sein Amt zu versehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Amtsrichter, falls eine Vertretung durch einen anderen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts oder den allgemeinen Stellvertreter (§ 52) erfolgen kann, diesen mit der Stellvertretung beauftragt. Ist weder das eine noch das andere tunlich, so ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. März 1910.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 8. März 1910.)

Änderung der Zustellungsverordnung betreffend.

Auf Grund der mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 17. Juni 1899 erteilten Ermächtigung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Zustellungsverordnung vom 19. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 583) wird in nachstehender Weise geändert:

I. Im § 1 werden

a) im Absatz 2 die Worte „oder notarischen" gestrichen und am Schluß die Worte beigefügt: „Wegen der Beglaubigung der notariellen Schriftstücke vergleiche § 7 Absatz 3 der Rechtspolizeiordnung."

b) die Absätze 5 bis 8 durch folgende Vorschriften ersetzt:

5. Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben; der Tag und erforderlichenfalls auch die Stunde (Absatz 6 a, c) der Zustellung ist jedoch auf dem Briefumschlag zu vermerken. Der Vermerk hat in der Fassung zu erfolgen: „Zugestellt am . . . . (Tag, Monat, Jahr und erforderlichenfalls Stunde) . . . ."

6. Die von dem zustellenden Beamten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß enthalten:

a. Ort und Zeit der Zustellung; als Bezeichnung der Zeit der Zustellung genügt regelmäßig die Angabe des Tages der Übergabe; auch die Stunde der Übergabe ist (mit Buchstaben) anzugeben, wenn diese Angabe verlangt ist (§ 3 Absatz 8);

b. die Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden soll;

c. die Bezeichnung der Person, der zugestellt ist; in den Fällen der §§ 181, 183, 184 der Zivilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 182 der Zivilprozeßordnung verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;

d. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen ist;

e. die Bemerkung, daß der näher bezeichnete Briefumschlag übergeben und der Tag und gegebenenfalls auch die Stunde der Zustellung auf dem Briefumschlag vermerkt ist (Absatz 5);

f. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten unter Beifügung der Amtsbezeichnung.

7. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und mit Tinte leicht leserlich geschrieben sein. Die Ausfüllung der Zustellungsurkunde und der in Absatz 5 vorgeschriebene Vermerk können statt mittels Tinte auch mittels Tintenstifts bewirkt werden; es ist jedoch darauf zu halten, daß hierzu nur solche Tintenstifte verwendet

Ewiger Bund

werden; die eine möglichst feine und guthaftende Schrift liefern. Im übrigen ist der Gebrauch des Tintenstifts, der Bleischrift oder einer andern Trockenschrift unstatthaft.

8. Die Urkunden sind ohne Lücken anzufertigen. Radierungen sind untersagt. Etwa nötige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, durch Striche zu weiteren Eintragungen ungeeignet zu machen.

c) als Absätze 9 und 10 beigefügt:

9. Die Zustellungsurkunden sind alsbald nach Ausführung der Zustellung der Stelle, welche den Zustellungsauftrag erteilt hat, zurückzuliefern. Im Falle der Unausführbarkeit des Auftrages hat der Zustellungsbeamte das zuzustellende Schriftstück dieser Stelle zurückzugeben und auf dem Briefumschlage den Grund, aus welchem die Zustellung nicht ausführbar gewesen ist, kurz zu vermerken. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des Zustellungsbeamten zu versehen.

10. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgt (Zivilprozeßordnung § 213, Konkursordnung § 77 Absatz 1), so ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

II. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften haben diejenigen vereinfachten Zustellungen, die innerhalb des Amtsgerichtsbezirks zu bewirken sind, in dem sie ihren Sitz haben, dem zuständigen Gerichtsvollzieher aufzutragen, sofern nicht im einzelnen Falle Zweckmäßigkeitsgründe für die Benützung der Post sprechen. Das Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt sind allgemein ermächtigt, nur die an ihrem Sitze zu vollziehenden vereinfachten Zustellungen den Gerichtsvollziehern aufzutragen; von einer solchen Anordnung ist dem Amtsgericht zwecks Verständigung der zuständigen Gerichtsvollzieher Kenntnis zu geben.

2. Die Gerichtsvollzieher können durch eine an das vorgesetzte Amtsgericht gerichtete schriftliche Erklärung die Vornahme der im Absatz 1 bezeichneten Verrichtungen für alle oder einzelne Gemeinden ihres Bezirks, die außerhalb ihres Amtssitzes liegen, ablehnen. Die Ablehnung kann nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember mit Wirkung vom nächstfolgenden Kalenderjahr ab erklärt werden. Die Ablehnungserklärung bleibt in Kraft, bis sie zurückgenommen oder geändert wird. Die Zurücknahme oder Abänderung der Erklärung ist mit Zustimmung des Amtsgerichts jederzeit, ohne diese Zustimmung nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember mit Wirkung vom nächstfolgenden Kalenderjahr ab zulässig. Das Amtsgericht kann jedoch, falls sich in der Ausführung der Zustellungen Anstände ergeben, den Zustellungsbezirk der Gerichtsvollzieher auch von Amts wegen beschränken.

3. Von der Ablehnungserklärung, ihrer Zurücknahme oder Änderung sowie von der von Amts wegen erfolgenden Beschränkung des Zustellungsbezirks eines Gerichtsvollziehers hat das Amtsgericht den an seinem Sitz befindlichen Kollegialgerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden Anzeige zu erstatten.

Ewiger Bund

4. Die Ablehnung einer einzelnen innerhalb des Zustellungsbezirks zu vollziehenden vereinfachten Zustellung durch den Gerichtsvollzieher wegen großer Entfernung des Ortes, an welchem die Zustellung zu erfolgen hat, ist ebenso wie die Angehung der Post durch den Gerichtsvollzieher ausgeschlossen.

5. Den Kanzleidienern der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind Zustellungen — abgesehen von Zustellungen durch Aufgabe zur Post — nur am Amtssitze der den Auftrag zur Zustellung erteilenden Stelle und nur dann aufzutragen, wenn sich an diesem Amtssitze ein Gerichtsvollzieher nicht befindet und der zuständige Gerichtsvollzieher die Bewirkung von Zustellungen für diesen Ort gemäß Absatz 2 abgelehnt hat, oder in Eilfällen, wenn die Sache dringlich ist und der Gerichtsvollzieher nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

Anlage 1

6. Dem zuzustellenden Schriftstück ist das Formular zu einer Zustellungsurkunde beizufügen. Der Kopf des Formulars ist vorher auszufüllen. Muster für diese auf grünem Papier herzustellenden Formulare sind nachstehend abgedruckt. Es ist darauf zu achten, daß das in dem Einzelfalle zutreffende Formular gewählt und stets der Betreff, die vollständige Geschäftsnummer und genaue Adresse angegeben wird.

7. Wenn Unzulässigkeit einer Ersatzzustellung bekannt ist (vergleiche Zivilprozeßordnung § 185), so hat die eine Zustellung veranlassende Behörde sowohl auf dem Umschlage des zuzustellenden Schriftstücks als auch auf dem Entwurfe der Zustellungsurkunde mittelst roter Tinte unmittelbar unter den Namen des Empfängers einen Vermerk zu setzen, wodurch die bei etwaiger Ersatzzustellung von dem Zustellungsbeamten außer Betracht zu lassende Person genau bezeichnet wird, z. B. eine Zustellung an die Ehefrau (oder: an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden.

8. Ist bei der Bezeichnung der Zeit der Zustellung in der Zustellungsurkunde auch die Bezeichnung der Stunde erforderlich, weil diese Angabe zum Nachweis der Wahrung einer nach Stunden bemessenen Frist z. B. der Einlassungsfrist in Meß- und Marktsachen erforderlich ist oder weil der materielle Zweck der Zustellung es mit sich bringt, wie im Falle der Zustellung einer Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsanordnung an den Schuldner, so ist das Verlangen, daß vom Zustellungsbeamten auch die Stunde der Zustellung beurkundet wird, dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß sowohl im Formular zur Zustellungsurkunde am Schlusse der ersten Zeile des Textes, als auch auf dem Briefumschlage an der Stelle, wo gemäß § 1 Absatz 5 die Zeit der Zustellung zu vermerken ist, handschriftlich beigesetzt wird: „um . . Uhr . . mittags“.

III. Hinter § 3 werden als § 3a folgende Vorschriften eingestellt:

§ 3a.

1. Soweit sich Gelegenheit bietet, hat im amtsgerichtlichen Verfahren der Gerichtsschreiber die Zustellungen an die zu Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwälte, die im Dienstgebäude des Gerichts anwesend und zur Empfangnahme der Zustellung und zur Erteilung

Ewiger Bund

einer Empfangsbescheinigung bereit sind, gegen diese Bescheinigung selbst zu bewirken oder durch einen Gerichtsdiener bewirken zu lassen (Zivilprozeßordnung § 496 Absatz 4).

2. In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 211 und 212 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung.

IV. Im § 4 wird

a) Absatz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Soweit die vereinfachten Zustellungen nicht nach den §§ 2, 3, 3a, 10, 12 durch einen Gerichtsvollzieher oder einen anderen staatlichen Bediensteten zu erfolgen haben, sind sie durch die Post zu bewirken.

b) hinter Absatz 2 als Absatz 3 beigefügt:

3. Die Vorschriften in § 3 Absatz 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

c) der bisherige Absatz 3 als Absatz 4 eingestellt.

V. Im § 6 wird

a) im Absatz 1 der Schlußsatz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Den Kanzleidienern der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen solche Aufträge nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 erteilt werden.

b) im Absatz 2 hinter dem Wort „Lahr" das Wort „Offenburg" eingeschaltet.

VI. Im § 9 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Zusätze:

a) Absatz 1:

Trifft der Diener den Empfänger in seiner Wohnung nicht an, so hat er das zu behändigende Schriftstück dort in der Art zurückzulassen, daß es voraussichtlich in seine Hände gelangt.

b) Absatz 2:

Ist jedoch der Empfänger ein Rechtsanwalt oder Rechtsagent und haben die Schriftstücke verschiedenen Betreff, so ist von der Vereinigung abzusehen.

VII. Im § 10 werden

a) in Absatz 1 die Worte „Karlsruhe, Bruchsal" durch die Worte „Karlsruhe, Pforzheim, Bruchsal" ersetzt;

b) als Absätze 3 und 4 beigefügt:

3. Sofern nicht gemäß Absatz 2 verfahren wird, sind von den Justizbehörden Zustellungen

a. an Gefangene in den Zentralstrafanstalten und dem polizeilichen Arbeitshause, den Kreisgefängnissen und den in Absatz 1 bezeichneten Amtsgefängnissen den ebenda genannten Gefängnisaufsichtsbeamten, gleichviel ob der Auftrag am Sitze der auftragenden Behörde oder außerhalb desselben zu vollziehen ist,

Ewiger Bund

b. an die Insassen anderer Gefängnisse dem Gerichtsvollzieher, ausnahmsweise dem Diener (§§ 2 und 3)

aufzutragen.

4. Von Ersuchen der Post um Zustellungen an Gefangene ist abzusehen.

VIII. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

§ 11.

1. Bei Zustellungen an Gefangene in Strafsachen sind folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

a. Ladungen zu einer Hauptverhandlung, die einem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten zugestellt werden, erhalten sowohl auf der Aufschriftseite wie auf dem Entwurf der Zustellungsurkunde den Vermerk „Ladung zur Hauptverhandlung";

b. das zugestellte Schriftstück ist dem Gefangenen auf Verlangen vorzulesen (Strafprozeßordnung § 35 Absatz 3);

c. bei der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung ist der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (Strafprozeßordnung §§ 215 Absatz 2, 364).

In der Zustellungsurkunde oder in einem besonderen Protokoll ist zu vermerken, ob die Befragung geschehen und welche Erklärung von dem Angeklagten abgegeben ist. Die in Bezug auf die Verteidigung gestellten Anträge sind, falls nicht die Aufnahme zum Protokolle des Gerichtsschreibers verlangt wird, in einem besonderen Protokolle aufzunehmen. Dabei hat der Zustellungsbeamte, falls der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung beantragt, ihn zu veranlassen, nicht nur die Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Beweismittel genau zu bezeichnen, sondern auch die Tatsachen anzugeben, über welche der Beweis erhoben werden soll (Strafprozeßordnung § 218).

2. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden Anwendung, auch wenn der Empfänger in einer anderen Angelegenheit, als in der Strafsache, auf welche die Zustellung sich bezieht, verhaftet ist.

3. Die Zustellungsurkunde ist, sofern nicht das Formular 2 der offenen Zustellung benützt wird, nach Maßgabe der Formulare 1 f und 1 g aufzunehmen.

Anlage I.

IX. § 12. erhält folgenden Absatz 4:

4. Die Urkunde über die Bewirkung einer Zustellung von Amts wegen ist, sofern nicht das Formular 2 der offenen Zustellung benützt wird, nach Maßgabe des Formulars 1 h aufzunehmen.

Anlage I.

Ewiger Bund

X. Hinter § 12 werden unter der Überschrift

3. Zustellungen und Behändigungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

als § 12a folgende Vorschriften eingestellt:

§ 12a.

1. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Bekanntmachung gerichtlicher und notarieller Verfügungen, soweit sie nicht zu Protokoll erfolgt, in denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt (Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 16), in der Regel durch Übersendung mittels einfachen Briefes oder durch Behändigung ohne Beurkundung zur Ausführung gebracht. Sind der Verfügung wichtige Urkunden (z. B. Wechsel, Hypothekenbriefe, Testamentsausfertigungen und dergleichen) beigegeben, so ist bei Übersendung durch die Post der Brief mit der Bezeichnung „Einschreiben", geeignetenfalls „gegen Rückschein" zu versehen; soweit die Post nicht benützt wird, erfolgt die Übermittelung in diesem Falle durch Zustellung.

2. Die Behörde, welche die Bekanntmachung veranlaßt, kann anordnen, daß die Bekanntmachung durch Zustellung erfolgt, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, wie z. B. bei Ladungen oder in anderen Fällen, in denen an die Nichtbefolgung der Verfügung Nachteile geknüpft sind. Auch kann die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen angeordnet werden.

3. In jedem Falle, in welchem die Bekanntmachung nicht zu Protokoll oder durch Zustellung erfolgt, ist zu den Akten zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist. Die Vermerke können unter Benutzung eines Stempels hergestellt werden und sind vom Gerichtsschreiber, bei Notariaten von dem damit betrauten Kanzleibeamten mit dem Namenszeichen zu versehen.

XI. Die Überschrift des bisherigen dritten Unterabschnitts

„3. Zustellungen und Behändigungen im Auslande und dergleichen."

erhält die Ziffer 4.

XII. Die in Anlage III zu § 13 aufgeführten Vorschriften

1. Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 285);
2. Bekanntmachung, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend, vom 15. Februar 1888, mit Nachträgen vom 15. Oktober 1890 und 14. April 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Seite 103, von 1890 Seite 643, von 1893 Seite 42).

sind durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 409);

Ewiger Bund

2. Reichsgesetz vom 5. April 1909 zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 430);

3. Bekanntmachung vom 16. August 1909, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Luxemburgs zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 sowie die im Anschluß an dieses Abkommen von Deutschland mit den Niederlanden, mit Luxemburg und mit Norwegen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarungen (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 907);

4. Bekanntmachung vom 9. Februar 1910, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Schweden zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung (Reichsgesetzblatt 1910 Seite 455);

5. Bekanntmachung vom 1. August 1905, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 392), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909 Seite 19).

XIII. Im § 15 werden

a) Die Bestimmungen im Absatz 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. die Gebühr für eine tatsächlich bewirkte Zustellung von Amts wegen — ausgenommen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post — beträgt:

a. wenn die Übermittelung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt an seinem Amtssitze oder am Amtssitze der den Auftrag zur Zustellung erteilenden Stelle oder in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometer außerhalb dieser Amtssitze 25 ₰,
sonst . . . . . 50 ₰;

b. wenn die Übermittelung durch ein sonstigen staatlichen Bediensteten erfolgt 25 ₰;

c. wenn die Übermittelung durch einen Gemeindediener erfolgt . . . . . 10 ₰.

b) im Absatz 2 die Worte „Zustellungen (§ 10 Absatz 2)" durch die Worte „Zustellungen (§§ 3a, 10 Absatz 2)" ersetzt.

c) im Absatz 4 am Schluß die Worte beigefügt:

oder für ihre Mitwirkung bei der Zustellung an Rechtsanwälte gegen Empfangsbescheinigung (§ 3a).

d) hinter Absatz 4 als Absatz 5 eingeschaltet:

5. Die Gewährung von Reisekosten und der Ersatz sonstiger Auslagen ist sowohl bei der Bewirkung der Zustellungen von Amts wegen wie beim Vollzug der Behändigungen ausgeschlossen.

e) der bisherige Absatz 5 als Absatz 6 eingestellt.

Ewiger Bund

Artikel 2.

1. Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

2. Gerichtsvollzieher, welche mit Wirkung vom 1. April d. J. für alle oder einzelne Gemeinden ihres Bezirks, die außerhalb ihres Amtssitzes liegen, die Bewirkung vereinfachter Zustellungen ablehnen wollen, haben dies spätestens bis zum 25. März d. J. dem vorgesetzten Amtsgericht zu erklären. Von den eingehenden Ablehnungserklärungen haben die Amtsgerichte den an ihrem Sitze befindlichen Kollegialgerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 8. März 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Simon.

Ewiger Bund

Anlage I zur Zustellungsverordnung.

Vereinfachte Zustellung für gewöhnliche Fälle.

Betreff:

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. An

Absender:

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. in

Vereinfachte Zustellung.

Den obenbezeichneten Brief habe ich heute hier

1. An den bezeichneten Empfänger selbst.
2a. An ein Familienglied.
2b An eine Dienstperson.
3. Verweigerte Annahme.
4. An den Hauswirt.
5. Niederlegung.

1. **dem bezeichneten Empfänger selbst** — in der Wohnung übergeben.
2. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort
   a. dem zu seiner Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich
      de **Ehefrau — Sohne — Tochter —** übergeben.
   b. de in der Familie dienenden **erwachsenen** übergeben.
3. da der Empfänger die Annahme verweigerte — und er hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — am Orte der Zustellung zurückgelassen.
4. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,
   de in demselben Hause wohnenden **Hauswirt — Vermieter** — nämlich
   de ,
   welche zur Annahme bereit war, übergeben.
5. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,
   auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in niedergelegt.
   bei der Postanstalt in niedergelegt.
   bei dem Bürgermeister in niedergelegt.
   bei dem Bezirksamt in niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Tür der Wohnung des bezeichneten Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen / zwei Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag — und die Stunde — der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

, den 19

Zustellungsgebühr: M. Der Zustellungsbeamte:

Formular I a
zu § 3 der Zustellungsverordnung. in

Anlage I zur Zustellungsverordnung.

Vereinfachte Zustellung an Gewerbetreibende.

Betreff:

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr.

Absender:

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.

Vereinfachte Zustellung.

An

in

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich heute hier

1. An den bezeichneten Empfänger selbst. — 1. **dem bezeichneten Empfänger** — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): — **selbst** — in der Wohnung — in dem Geschäftslokale übergeben.

2. An Gewerbegehilfen u. s. w. — 2. da ich den bezeichneten Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): — selbst in dem besonderen Geschäftslokale **nicht** angetroffen habe, dort de **Gewerbegehilf** , nämlich de übergeben.

3a. An ein Familienglied. 3b. An eine Dienstperson. — 3. da ich den bezeichneten Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort
a. dem zu seiner Familie gehörigen **erwachsenen** Hausgenossen, nämlich de **Ehefrau — Sohne — Tochter** — übergeben.
b. de in der Familie dienenden **erwachsenen** übergeben.

4. Verweigerte Annahme. — 4. da der Empfänger die Annahme verweigerte — und er hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, am Orte der Zustellung zurückgelassen.

5. An den Hauswirt. — 5. da ich den bezeichneten Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden **Hauswirt — Vermieter** —, nämlich d , welche zur Annahme bereit war, übergeben

6. Niederlegung. — 6 da ich den bezeichneten Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,
auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in niedergelegt.
bei der Postanstalt in niedergelegt.
bei dem Bürgermeister in niedergelegt.
bei dem Bezirksamt in niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Tür der Wohnung des bezeichneten Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen/zwei Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen/einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag — und die Stunde — der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

, den 19

Der Zustellungsbeamte:

Zustellungsgebühr: ℳ.

Formular 1 b
zu § 3 der Zustellungsverordnung.

in

Anlage I zur Zustellungsverordnung.

Vereinfachte Zustellung an Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.

Betreff:

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. An

Absender:

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. in

Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich heute hier

1. An den bezeichneten Empfänger selbst.
2. An Gehilfen, Schreiber.
3a. An ein Familienglied.
3b. An eine Dienstperson.
4. Verweigerte Annahme.
5. An den Hauswirt.
6. Niederlegung.

1. **dem bezeichneten Empfänger selbst** — in der Wohnung — in dem Geschäftslokale übergeben.
2. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in dem Geschäftslokale **nicht** angetroffen habe, dort **seinem Gehilfen — Schreiber —**, nämlich dem übergeben.
3. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort
   a. dem zu seiner Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich
      der **Ehefrau — Sohne — Tochter —** übergeben.
   b. der in der Familie dienenden **erwachsenen** übergeben.
4. da der Empfänger die Annahme verweigerte — und er hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — am Orte der Zustellung zurückgelassen.
5. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, der in demselben Hause wohnende **Hauswirt — Vermieter —** nämlich der ,
   welche zur Annahme bereit war, übergeben.
6. da ich den bezeichneten Empfänger selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,
   auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in niedergelegt.
   bei der Postanstalt in niedergelegt.
   bei dem Bürgermeister in niedergelegt.
   bei dem Bezirksamt in niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Tür der Wohnung des bezeichneten Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen/zwei Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen/einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag — und die Stunde — der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

, den 19

Der Zustellungsbeamte:

Zustellungsgebühr: ℳ.

Formular 1c
zu § 3 der Zustellungsverordnung. in

Anlage I zur Zustellungsverordnung.

Vereinfachte Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften u. s. w.).

Betreff:

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr.

Absender:

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.

Vereinfachte Zustellung.

An

in

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich heute hier

1. An den Vorsteher in Person.

1. dem **Vorsteher — Vertreter** — de in der Aufschrift bezeichneten — Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereins —, nämlich dem **in Person** — in de Geschäftslokale — Wohnung — de bezeichneten Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereins — Vorstehers — Vertreters — übergeben.

2. An Beamte u. s. w.

2. da ich in dem Geschäftslokale de in der Aufschrift bezeichneten — Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereins — während der gewöhnlichen Geschäftsstunden
   a. den Vorsteher **nicht** angetroffen habe,
   b. den Vorsteher — Vertreter zwar angetroffen habe, dieser aber an der Annahme verhindert war,
   c. kein Mitglied des Vorstandes — keinen Vertreter — von den Mitgliedern des Vorstandes — von den Vertretern — nur d angetroffen habe, diese aber an der Annahme verhindert war, dort dem bei de in der Aufschrift bezeichneten Behörde — Gemeinde — Korporation — Verein — angestellten

übergeben.

3. Wenn kein besonderes Geschäftslokal vorhanden ist:

3. da d in der Aufschrift bezeichnete Behörde — Gemeinde — Korporation — Verein — ein besonderes Geschäftslokal **nicht** hat und ich auch de en Vorsteher — den Vertreter, de in der hiesigen Wohnung ( ) **nicht** selbst angetroffen habe, dort

a. an ein Familienglied.

a. dem zur Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich de **Ehefrau — Sohne — Tochter** —

übergeben.

b. an eine dienende Person.

b. de in der Familie dienenden **erwachsenen**

übergeben.

Formular 1 d
zu § 3 der Zustellungsverordnung.

Ewiger Bund

4. Verweigerte Annahme.

4. da die Annahme verweigert wurde — und der bezeichnete Vorsteher Vertreter — hier weder eine Wohnung, noch ein Geschäftslokal hat, am Orte der Zustellung zurückgelassen.

5. An den Hauswirt.

5. da d in der Aufschrift bezeichnete — Behörde — Gemeinde — Korporation Verein — ein besonderes Geschäftslokal **nicht** hat, und ich de en Vorsteher — den Vertreter, de in der hiesigen Wohnung ( ) **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden **Hauswirt — Vermieter** — nämlich d , welche zur Annahme bereit war, übergeben.

6. Niederlegung.

6. da d in der Aufschrift bezeichnete — Behörde — Gemeinde — Korporation — Verein — ein besonderes Geschäftslokal **nicht** hat und ich auch d en Vorsteher — den Vertreter, de in der hiesigen Wohnung ( ) **nicht** selbst angetroffen habe, auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in niedergelegt.
bei der Postanstalt in niedergelegt.
bei dem Bürgermeister in niedergelegt.
bei dem Bezirksamt in niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Tür der Wohnung des bezeichneten Empfängers befestigte schriftliche Anzeige sowie durch mündliche Mitteilung an einen / zwei Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag — und die Stunde — der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

, den 19

Der Zustellungsbeamte:

Zustellungsgebühr: ℳ.

in

Anlage I zur Zustellungsverordnung.

Vereinfachte Zustellung an Unteroffiziere und Gemeine.

Betreff:

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. An

Absender:

in

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung

Den oben bezeichneten Brief habe ich heute hier an den Chef der dem bezeichneten Empfänger zunächst vorgesetzten Kommandobehörde, nämlich dem — stellvertretenden —

Kompanie- Hauptmann
Eskadron-Chef, Rittmeister
Batterie- Oberleutnant

in Person übergeben.

Den Tag — und die Stunde — der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

, den 19

Der Zustellungsbeamte:

Zustellungsgebühr: . ℳ.

in

Formular 1e
zu § 3 der Zustellungsverordnung.
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910. 19

Anlage I zur Zustellungsverordnung.

Vereinfachte Zustellung an Gefangene (gewöhnlicher Fall).

Betreff:

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. An

Absender:

in

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich

heute hier **dem bezeichneten Empfänger selbst** — im Männerzuchthaus — in der Weiberstrafanstalt —

im gefängnis in Person übergeben.

Den Tag — und die Stunde — der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

— Das zugestellte Schriftstück ist dem bezeichneten Empfänger auf Verlangen von mir vorgelesen worden. —

, den 19

Der Zustellungsbeamte:

Zustellungsgebühr: ℳ.

in

Formular 1c
zu §§ 3, 11 der Zustellungsverordnung.

Ewiger Bund

Anlage I zur Zustellungsverordnung.

Vereinfachte Zustellung an Gefangene (Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung).

Betreff:

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Ladung zur Hauptverhandlung.

Geschäfts-Nr. An

Absender:

in

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.

Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich heute hier **dem bezeichneten Empfänger selbst** — im Männerzuchthaus — in der Weiberstrafanstalt — im gefängnis in Person übergeben.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

— Das zugestellte Schriftstück ist dem bezeichneten Empfänger auf Verlangen von mir vorgelesen worden. —

D Anklagte wurde befragt,

ob und welche Anträge er — sie — in bezug auf seine — ihre — Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe,

— und erklärte: —

— Ich will solche Anträge nicht stellen. —

— Ich verlange die Aufnahme meiner Anträge zum Protokolle des Gerichtsschreibers.

— und stellte die in dem anliegenden besonderen Protokoll enthaltenen Anträge. —

, den 19

Der Zustellungsbeamte:

Zustellungsgebühr H.

in

Formular 1 z
zu §§ 3, 11 der Zustellungsverordnung.

19.

Ewiger Bund

Anlage I zur Zustellungsverordnung.

Vereinfachte Zustellung an Pfleglinge staatlicher Irrenanstalten.

Betreff:

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. An

Absender:

in

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich

heute hier **dem bezeichneten Empfänger selbst** in der psychiatrischen Klinik — in der Heil- und Pflegeanstalt — in Person übergeben.

Den Tag und die Stunde — der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

, den 19

Der Zustellungsbeamte:

Zustellungs-

Gebühr ℳ.

in

Formular 1 b
zu §§ 3, 12 der Zustellungsverordnung

Verordnung.

(Vom 8. März 1910.)

Änderung der Rechtspolizeiordnung betreffend.

§ 59 der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171) in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 517) wird mit Wirkung vom 1. April 1910 ab durch folgende Vorschriften ersetzt.

§ 59.

1. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Aufnahme von Wechselprotesten

bei Wechseln bis			50 ℳ	einschließlich	. . . . .	1 ℳ	30	₰
bei Wechseln über			50 ℳ	bis	100 ℳ einschließlich	.	1 ℳ	50	₰
„	„	„	100 „	„	400 „ „	.	2 „	—	„
„	„	„	400 „	„	600 „ „		2 „	50	„
„	„	„	600 „	„	800 „ „	.	3 „	—	„
„	„	„	800 „	„	1000 „ „		3 „	50	„
„	„	„	1000 „	„	5000 „ „	. . .	5 „	—	„

Die ferneren Wertsklassen bis 20 000 ℳ einschließlich steigen um je 5000 ℳ und die Protestgebühr um je 1 ℳ, bei noch höherem Betrage steigen die ferneren Wertsklassen um je 15 000 ℳ und die Protestgebühren um je 2 ℳ.

Bei Wechseln in fremder Sprache sowie bei Wechseln, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, erhöht sich die Protestgebühr um 1 ℳ.

2. Für die Aufnahme einer Interventionserklärung ist vom Gerichtsvollzieher die Hälfte der im Absatz 1 bestimmten Gebühr, mindestens aber 1 ℳ besonders zu erheben, wenn die Erklärung nicht bei Gelegenheit des Protestaktes erfolgt.

3. Die im Absatz 1 bestimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr ist vom Gerichtsvollzieher auch dann zu erheben, wenn sich der Protestauftrag durch Zahlung erledigt.

4. Gelangt der Protest wegen Zurücknahme des Auftrags oder aus sonstigen Gründen nicht zur Ausführung, so erhält der Gerichtsvollzieher, falls ihm die im Absatz 3 bestimmte Gebühr nicht erwächst, die Hälfte der Protestgebühr, mindestens aber 1 ℳ.

5. Die Vorschriften der reichsgesetzlichen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher über Auslagenvergütung finden auch auf die Ausführung von Wechselprotesten durch Gerichtsvollzieher Anwendung. Werden auf derselben Reise mehrere Wechsel eines und desselben Berechtigten in dem gleichen Orte gegen den nämlichen Protestaten protestiert, so gelten die Protestierungen als ein Geschäft im Sinne des § 17 der Reichsgebührenordnung.

Karlsruhe, den 8. März 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Simon.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 8. März 1910.)

Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien betreffend.

Die Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien vom 22. November 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513) wird mit Wirkung vom 1. April 1910 ab in folgender Weise geändert:

I. Im § 1 Absatz 2 werden

a) hinter Buchstabe a unter Buchstabe b die Worte eingefügt:
b. die Entscheidung über Kostenfestsetzungsgesuche und die Vollstreckbarkeitserklärung von Zahlungsbefehlen nach Maßgabe der ZPO;

b) die Buchstaben b bis k durch die Buchstaben c bis l ersetzt.

II. Im § 2 werden

a) in Absatz 1 die Worte „(Sekretär, Expeditor, Registrator)" gestrichen und unter Buchstabe a die Worte „Prüfung der Kostenfestsetzungsgesuche nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 ZPO durch die Worte „Entscheidung über die Kostenfestsetzungsgesuche nach Maßgabe der §§ 103 Abs 2, 104 Abs 1 ZPO" ersetzt;

b) Absatz 3 folgendermaßen gefaßt:

3. Der Präsident des Gerichtshofs ist berechtigt, einzelne der hier hervorgehobenen Geschäftsaufgaben aus dienstlichen Gründen einer anderen Abteilung zuzuweisen.

III. Im § 7 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

5. Die Einsicht der öffentlichen Register und der dazu gehörigen Akten sowie des Schuldnerverzeichnisses hat der Gerichtsschreiber während der gewöhnlichen Dienststunden insoweit zu gestatten, als die Einsicht nach gesetzlichen Bestimmungen jedermann freisteht (§ 22 RegVO, § 915 Abs. 3 ZPO und § 107 Abs 2 KO). In dem oben erwähnten Anschlage ist zu bemerken, daß die Einsicht zu den gewöhnlichen Dienststunden gestattet ist.

IV. Die Überschrift vor § 12 „B. Protokolle und Urteile" wird durch die Überschrift „B. Protokolle, Urteile und Kostenfestsetzungsbeschlüsse" ersetzt.

V. Im § 12 Absatz 2 werden unter Buchstabe a die Worte „bei den Amtsgerichten auch §§ 508 bis 510 ZPO, § 72 KO;" durch die Worte „bei den Amtsgerichten auch §§ 507, 510a, 510c ZPO, § 72 KO;" ersetzt.

VI. § 14 erhält folgenden weiteren Absatz:

5. Die vorstehenden Vorschriften finden auf die in § 313 Abs. 3 ZPO bezeichneten Urteile keine Anwendung.

VII. Im § 15 Absatz 1 werden die Worte „(§§ 496, 501 ZPO, § 72 KO)" durch die Worte „(§ 496 Abs. 2 ZPO, § 72 KO)" ersetzt.

Ewiger Bund

VIII. Im § 16 Absatz 1 wird unter Buchstabe b die Zahl „104" durch die Zahl „103" und unter Buchstabe d die Zahl „88" durch die Zahl „107" ersetzt sowie die Bestimmung unter Buchstabe k folgendermaßen gefaßt:

k. Beschwerden in Fällen des § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO und Erklärungen auf dieselben (§ 573 ZPO);

IX. Hinter § 19 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 19a.

Kostenfestsetzungsverfahren.

1. Die Tätigkeit des Gerichtsschreibers im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmt sich nach den §§ 103 ff. ZPO.

2. Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind tunlichst in allen geeigneten Fällen auf die Urschrift des Urteils zu setzen und gleichzeitig mit dem Urteil auszufertigen (§ 105 Abs. 1 ZPO).

3. Auf das Kostenfestsetzungsverfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß (§ 204 GVG).

X. Im § 20 wird Absatz 3 gestrichen.

XI. Hinter § 20 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 20a.

Ausfertigung von Urteilen und Kostenfestsetzungsbeschlüssen.

1. Die Ausfertigung eines in abgekürzter Form hergestellten Urteils in Zivilprozeßsachen unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder des Zahlungsbefehls (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4, § 696 Abs. 3 ZPO) findet nur statt, wenn diese Abschrift eingereicht ist und ihrer Verwendung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Papiers und der Schrift keine Bedenken entgegenstehen.

2. Wegen der Ausfertigung der Kostenfestsetzungsbeschlüsse vergl. § 19a Abs. 2 dieser Dienstweisung und wegen der Ausfertigung der Urteile im amtsgerichtlichen Verfahren vergl. § 496 Abs. 6 ZPO.

3. Der Gerichtsschreiber soll den Tag, an welchem die Urteile zur Ausfertigung in die Expedition gelangen, auf der Urschrift kurz vermerken und zwar auf der rechten oberen Ecke der ersten Seite, z. B. 5/4 10.

XII. Im § 21 erhält Absatz 2 folgenden Zusatz:

Eine entsprechende Mitteilung ist von Klagen wegen Forderungen sowie von Gesuchen um Erlassung eines Zahlungsbefehls, welche gegen Post- oder Telegraphenbeamte eingereicht werden, der vorgesetzten Oberpostdirektion zu machen.

XIII. Hinter § 21 wird nachstehende Bestimmung eingeschaltet:

§ 21a.

Ladungen im amtsgerichtlichen Verfahren.

Im amtsgerichtlichen Verfahren kann die Ladung einer Partei unterbleiben, wenn ihr, was in möglichst ausgedehntem Maße zu geschehen hat, der Termin bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist (§ 497 Abs. 2 ZPO); in diesen Fällen soll Personen, die das mündliche Verhandeln vor Gericht nicht geschäftsmäßig betreiben, ein schriftlicher

Ewiger Bund

Vermerk über den Termin ausgehändigt werden, sofern hierauf von ihnen nicht verzichtet wird. In welcher Weise die Mitteilung des Termins erfolgt ist, ist zu den Akten zu vermerken.

XIV. Im § 23 Absatz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

b. von Urteilen der Gemeindegerichte und den für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteilen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, wenn und solange der Rechtsstreit bei dem ordentlichen Gericht anhängig ist; vergl. §§ 122, 123 Bad EGzRJG, § 57 des Gewerbegerichtsgesetzes (RGBl 1901 S 353) und § 16 des Kaufmannsgerichtsgesetzes (RGBl 1904 S 266);

XV. Im § 26 erhält Absatz 1 folgenden Zusatz:

Schon vorher ist die Erteilung eines vollstreckbaren Auszugs aus der Konkurstabelle als Titel gegen den Gemeinschuldner, soweit derselbe gegen die Feststellung der Forderung keinen Widerspruch erhoben hat, zum Zwecke der Betreibung der abgesonderten Befriedigung des Gläubigers zulässig, wenn dessen Absonderungsrecht nach dem Inhalte der Konkursakten vom Konkursverwalter anerkannt oder der Gegenstand des Absonderungsanspruchs aus der Konkursmasse freigegeben ist, oder wenn ein bestrittenes Absonderungsrecht durch richterliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist; die Vollstreckungsklausel, in der der Gegenstand anzugeben ist, aus dem die abgesonderte Befriedigung stattfinden soll, soll jedoch in diesen Fällen nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden; außerdem hat der Gerichtsschreiber, falls ihm — insbesondere aus der Anmeldung und der Konkurstabelle (vgl. § 146 Abs 6 KO) — bekannt ist, daß der Gläubiger für die gleiche Forderung bereits einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, die Vorschriften des § 733 ZPO und des § 27 Abs. 1a und Abs. 2 dieser Dienstweisung zu beachten.

XVI. Im § 30 wird

a) in Absatz 1 Buchstabe b wie folgt gefaßt:

b. bei den Amtsgerichten im Namen der Parteien, wenn es sich um die Zustellung eines Versäumnisurteils (§ 508 Abs. 1 ZPO), eines Vollstreckungsbefehls (§ 699 Abs. 1 ZPO) oder um andere im Parteiauftrage zu bewirkende Zustellungen handelt und in letzteren Fällen die Voraussetzungen der §§ 166, 168 ZPO vorliegen.

Als Auftrag zur Vermittlung der Zustellung ist im Zweifel schon der Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils oder des Vollstreckungsbefehls anzusehen. Der Gerichtsschreiber hat daher die Zustellung eines Versäumnisurteils oder eines Vollstreckungsbefehls ohne weiteres zu vermitteln, sofern nicht beim Versäumnisurteil die Partei, die es erwirkt hat, oder beim Vollstreckungsbefehl der Gläubiger inzwischen erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

b) in Absatz 2 der zweite Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

In Anwaltsprozessen ist diese Erklärung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie in dem zuzustellenden Schriftsatz selbst enthalten ist; vergl. § 168 ZPO.

Ewiger Bund

XVII. Im § 33 Absatz 5 wird die Zahl „214" durch die Zahl „58" ersetzt.

XVIII. Im § 36 werden die Worte „179 Abs. 2" gestrichen.

XIX. Im § 37 Absatz 8 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Die §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 3 GKO sind zu beachten.

XX. Im § 38 werden

a) den bisherigen Bestimmungen die Ziffer 1 vorgesetzt;

b) der Abschnitt b durch folgende Bestimmungen ersetzt:

b. Entscheidungen über Kostenfestsetzungsgesuche (§ 104 Abs. 1 ZPO);

c. bei der Einlegung des Einspruchs und der Berufung die Terminsbestimmungen und die Einspruchs- bezw. Berufungsschriften (§§ 340 a, 520 ZPO);

d. Zahlungsbefehle (§ 693 Abs. 1 ZPO);

c) die Buchstaben c bis i durch die Buchstaben e bis l ersetzt;

d) als weiterer Absatz beigefügt:

2 Außerdem erfolgen im Verfahren vor den Amtsgerichten sämtliche Zustellungen, unbeschadet der Vorschrift des § 317 Abs. 1 ZPO, von Amts wegen (§ 496 Abs. 1 ZPO).

XXI. Im § 39 werden

a) an die Stelle des Absatzes 3 nachstehende Bestimmungen eingeschaltet:

3. Die Aushändigung des zuzustellenden Schriftstücks an die Post kann durch Einwerfen in einen Postbriefkasten erfolgen. Ist ein solcher Briefkasten an oder in dem Gerichtsgebäude vorhanden, so soll der Gerichtsschreiber die Sendungen in der Regel selbst in diesen legen. Zu einer anderen Art der Einlieferung der Sendungen kann er sich der Hilfe eines Gerichtsdieners bedienen; er hat die pünktliche Ausführung des Auftrags in geeigneter Weise zu überwachen. Die Aushändigung der Sendungen an die Post durch den Gerichtsdiener soll regelmäßig durch Einlieferung am Schalter erfolgen.

4. Der Gerichtsschreiber hat auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks und zwar in der Regel in der unteren rechten Ecke der letzten Seite zu vermerken

a. im Falle der Aushändigung an einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdiener:

„An den Gerichtsvollzieher — Gerichtsdiener — zur Zustellung am . ."

b. im Falle der Aushändigung an die Post:

„Zur Post am . . . . ."

oder wenn hierbei die Hilfe eines Gerichtsdieners benutzt worden ist:

„Zur Post durch den Gerichtsdiener am . . . . ."

Die Vermerke können unter Benutzung eines Stempels hergestellt werden und sind vom Gerichtsschreiber mit dem Namenszeichen zu versehen. Der Vermerk der Geschäftsnummer in den Akten (§ 211 Abs. 2 ZPO) braucht nicht wiederholt zu werden, wenn das Schriftstück bereits mit dieser Nummer versehen ist.

5. Auf die Zustellung durch Aufgabe zur Post finden die Vorschriften in Absatz 3 entsprechende Anwendung. Hat sich der Gerichtsschreiber der Hilfe des Gerichtsdieners

Ewiger Bund

bedient, so hat er den in § 213 ZPO vorgeschriebenen Vermerk auf Grund der Angaben des Gerichtsdieners auszustellen.

b) den bisherigen Absätzen 4, 5 und 6 die Ziffern 6, 7 und 8 vorgesetzt:

c) der neue Absatz 7 durch folgenden Zusatz ergänzt:

Kosten kommen hierfür nicht zum Ansatz.

d) nachstehende Absätze 9 und 10 eingefügt:

9. Die Akten, in denen eine nicht durch Aufgabe zur Post bewirkte Zustellung von Amts wegen veranlaßt ist, sind bis zur Rückkunft der Zustellungsurkunde in besonderen Fächern, geordnet nach dem Tage der Aushändigung der Schriftstücke, aufzubewahren. Müssen sie aus dem Fache zu anderweitem Gebrauch entfernt werden, so ist an ihrer Stelle ein Beleg einzulegen, auf dem kurz der Betreff, die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstücks, die Art der Zustellung (Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener, Post) und der Tag der Aushändigung zu vermerken sind. Zur Aufbewahrung dieser Belege und solcher Aktenstücke, die nicht mit einer Aktendecke versehen sind, ist in jedem Fach ein Umschlag niederzulegen. Der Gerichtsschreiber hat die Fächer täglich nachzusehen und wegen etwaiger Herbeischaffung der Urkunden das Nötige, bei Postzustellungen insbesondere durch Veranlassung eines Laufschreibens, zu bewirken. Die Akten werden erst nach dem Eingange sämtlicher Zustellungsurkunden aus dem Fache entfernt. Von dem Gerichtsvorstand kann im Falle des Bedürfnisses angeordnet werden, daß neben oder an Stelle der Aufbewahrung der Akten in besonderen Fächern eine tunlichst einfach zu gestaltende Listenkontrolle oder eine andere Kontrolle geführt wird.

10. Soweit die nach den gesetzlichen Vorschriften von den Parteien zu Zustellungszwecken miteinzureichenden Abschriften nicht beigefügt sind (§§ 103, 340a, 496, 520 ZPO), hat der Gerichtsschreiber für Herstellung der Abschriften und Berechnung der dadurch erwachsenden Schreibgebühren Sorge zu tragen.

e) der bisherige Absatz 7 als Absatz 11 eingestellt.

XXII. Im § 40 wird Absatz 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Schriftstücke, für deren Übermittelung zwar die Form der Zustellung nicht vorgeschrieben ist, wohl aber eine Beurkundung erforderlich oder für angemessen erachtet wird, werden gemäß §§ 5, 6 und 12a ZVO übermittelt.

XXIII. Im § 41 wird in Absatz 3 die Zahl „102" durch die Zahl „122" ersetzt.

XXIV. Im § 42 werden

a) in Absatz 1 die Worte „vergl. § 5 RPO;" durch die Worte „vergl. § 4 RPO;" und

b) die Absätze 2 und 3 durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

2. Die Bekanntmachung der Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht sowie der Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts durch Anheftung der Verfügung an die Gerichts-

Ewiger Bund

tafel sowie durch einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung und das Amtsverkündigungsblatt des Bezirks, in dem die Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat; vergl. § 687 ZPO.

XXV. Im § 44 werden

a) in Absatz 2 die Worte „§ 56 Börsengesetz" gestrichen;

b) in Absatz 5 die Zahl „16" durch die Zahl „29" ersetzt.

XXVI. § 46 wird gestrichen.

XXVII. Im § 47 werden die Inhaltsbeischrift und Absatz 1 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Tätigkeit des Gerichtsschreibers in gemeindegerichtlichen Sachen.

1. Wird in einer gemeindegerichtlichen Sache, nachdem die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg bei dem Bürgermeister eingelegt ist (§§ 115 und 118 Abs. 1 bis 3 Bad EGzRJG), die Klage mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht, so soll er sich die Bescheinigung des Bürgermeisters über die Einlegung der Berufung vorlegen lassen (§ 35 der Dienstweisung für die Gemeindegerichte). Nach erfolgter Terminsbestimmung hat der Gerichtsschreiber alsbald die Akten des Gemeindegerichts (Bürgermeisters) einzufordern.

XXVIII. An die Stelle der §§ 48 bis 54 treten folgende Vorschriften:

§ 48.

Mahnregister.

1. Über die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 bis 703 ZPO) zu erledigenden Sachen hat der Gerichtsschreiber ein Mahnregister nach Formular 4 zu § 21 der Tabellenvorschrift vom 23. Dezember 1899 in der vom 1. April 1910 ab geltenden Fassung zu führen.

2. Die Eintragung des Vornamens, des Berufs und des Wohnorts des Gläubigers und des Schuldners in Spalte 2 des Registers, zutreffendenfalls auch des Namens des Prozeßbevollmächtigten, sowie die Ausfüllung der Spalte 3 hat erst dann zu erfolgen, wenn Spalte 7 zur Ausfüllung gelangt.

3. In Spalte 2 b des Registers erhalten mehrere Schuldner innerhalb derselben Nummer mehrere, durch kleine lateinische Buchstaben (a, b, c u. s. w.) zu bezeichnende Zeilen; werden sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen, so ist dies in Spalte 2 b zum Ausdruck zu bringen.

4. Werden zurückgewiesene Mahnsachen vervollständigt angebracht, so sind sie unter einer neuen Nummer einzutragen.

5. Die zu Mahnsachen gehörigen Schriftstücke werden unter Bezeichnung mit den Ordnungszahlen der einzelnen Einträge in Sammelakten vereinigt. Hinsichtlich der Urschriften der Zahlungsbefehle wird gestattet, daß dieselben, bis ihre Herausgabe nach § 54 Abs. 1 dieser Dienstweisung oder ihre Vorlage an den Richter nach § 696 Abs. 2 ZPO, § 52 Abs. 4 dieser Dienstweisung erfolgt, oder bis die in § 701 ZPO, bestimmte Frist umlaufen ist, ungeheftet, nach den Ordnungszahlen des Mahnregisters geordnet in umschnürten Sammelmappen verwahrt und erst dann jahrgangsweise in besonderen Sammelakten vereinigt werden. Vergl. § 12 Abs. 1 A, Abs. 3 AGRO.

Ewiger Bund

6. Der die Dienstaufsicht führende Richter kann anordnen, daß für die mehreren Abteilungen des Gerichts oder für einzelne der mehreren Abteilungen ein gemeinsames Mahnregister geführt werde.

§ 49.

Anträge.

1. Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls (§ 688 ZPO) oder eines Vollstreckungsbefehls (§ 699 ZPO) sowie die Erhebung eines Widerspruchs (§ 694 ZPO) kann nach § 702 ZPO schriftlich oder mündlich angebracht werden. Eine abschriftliche Mitteilung solcher Anträge an die andere Partei findet nicht statt. Im Falle ihrer mündlichen Anbringung wird ein Protokoll nur aufgenommen, wenn der Gerichtsschreiber das Gesuch oder den Widerspruch für unstatthaft hält und die Partei gleichwohl bei dem Antrage beharrt. Andernfalls genügt die Entwerfung des Zahlungsbefehls, die Erteilung des Vollstreckungsbefehls oder die Eintragung des Widerspruchs.

2. Wird das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls mündlich angebracht, so ist der Gläubiger zu befragen, ob er für den Fall der Erhebung des Widerspruchs alsbaldige Anberaumung eines Termins beantrage. Stellt der Gläubiger einen derartigen Antrag, so ist dies in Spalte 8a des Registers unter Beifügung der Namensunterschrift des Gerichtsschreibers ersichtlich zu machen. Wird ein Antrag auf Verweisung an das Landgericht schon bei der Anbringung des Gesuchs auf Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 zu machen.

3. Entwürfe zu Zahlungsbefehlen können unter Benützung des festgestellten Formulars auch von dem Antragsteller mit der Bitte um Vollziehung überreicht werden. Ist der Entwurf ohne Änderung brauchbar, so ist er binnen vierundzwanzig Stunden dem Richter vorzulegen, ein nicht unmittelbar verwendbarer Entwurf ist als Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zu behandeln.

4. Eine etwa überreichte Berechnung des Anspruchs wird mit dem Zahlungsbefehle verbunden.

5. Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird (§ 703 ZPO).

6. Bei Gesuchen um Erlassung eines Vollstreckungsbefehls und für den Einspruch finden dagegen die allgemeinen Bestimmungen über Bevollmächtigung Anwendung.

§ 49a.

Aufforderungen zur weiteren Erklärung und zurückweisende Verfügungen.

Aufforderungen zur weiteren Erklärung sowie zurückweisende Verfügungen werden regelmäßig auf dem Protokolle oder Gesuche niedergeschrieben und dem Antragsteller in Urschrift herausgegeben, jedoch verbleibt der Beschluß, durch den ein Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen wird, mit der Zustellungsurkunde bei den Akten.

Ewiger Bund

§ 50.

1. Wird das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls auf Grund von § 691 ZPO. zurückgewiesen, so ist der Gläubiger, sofern ihm der Bescheid nicht mündlich verkündet wird, hiervon schriftlich zu benachrichtigen. Einer Zustellung des Beschlusses bedarf es nicht. Zahlungsbefehl: a. Zurückweisung des Gesuchs.

2. Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Befehl in Ansehung eines Teils des Anspruchs nicht erlassen werden kann, so ist in Spalte 3b nur der Wert dieses Teils als Gegenstand anzugeben (§ 691 Abs. 2 ZPO § 37 GKG).

§ 51.

1. Wird nach Maßgabe des § 692 ZPO ein Zahlungsbefehl erlassen, so ist derselbe von Amts wegen an den Schuldner zuzustellen (§ 693 Abs. 1 ZPO). b. Erlassung und Zustellung.

2. Von der Zustellung des Zahlungsbefehls hat der Gerichtsschreiber den Gläubiger in Kenntnis zu setzen (§ 693 Abs. 4 ZPO).

§ 52.

1. Die Eintragung in der Spalte 6 des Registers hat der Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Sobald eine Eintragung in Spalte 6 erfolgt, ist die entsprechende Zeile der Spalte 7 mit einem wagrechten Strich auszufüllen. c. Widerspruch.

2. Wird nur wegen eines Teilbetrags Widerspruch erhoben oder erheben von mehreren Schuldnern nur einzelne Widerspruch, so ist dies ersternfalls in Spalte 10, letzternfalls in Spalte 6 des Registers erkenntlich zu machen.

3. Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

4. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat der Gerichtsschreiber zu prüfen, ob gleichzeitig oder schon vorher ein Antrag auf Terminsbestimmung oder Verweisung an das Landgericht gestellt ist. Zutreffendenfalls sind die Schriftstücke dem Richter vorzulegen.

5. Die Benachrichtigung des Gläubigers über den Widerspruch und die von dem Schuldner verlangte Bescheinigung über den Widerspruch erteilt der Gerichtsschreiber (§ 694 Abs. 2 ZPO). In geeigneten Fällen kann die Benachrichtigung des Gläubigers über den Widerspruch mit der Ladung zum Termin oder mit der Zustellung des Verweisungsbeschlusses verbunden werden.

§ 53.

1. Beantragt der Gläubiger auf Grund des § 699 ZPO die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls, so hat der Gerichtsschreiber zu prüfen, ob das Gesuch statthaft, insbesondere auch, ob der Zahlungsbefehl nicht schon gemäß § 701 ZPO erloschen ist. Vollstreckungsbefehl: a. Antrag und Zurückweisung.

2. Will der Gerichtsschreiber dem Gesuche des Gläubigers nicht entsprechen, so hat er das Gesuch dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen (§ 699 Abs. 2 ZPO).

3. Wird das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen, so ist der ergehende Gerichtsbeschluß dem Gläubiger von Amts wegen zuzustellen.

Ewiger Bund

§ 54.

b. Erlassung und Zustellung.

1. Der von dem Gerichtsschreiber zu erlassende, mit dem Gerichtssiegel zu versehende Vollstreckungsbefehl ist auf die bei dem Gerichte befindliche Urschrift des Zahlungsbefehls zu setzen und mit dieser ohne Zurückbehaltung von Abschriften herauszugeben; die Zustellungsurkunden verbleiben auch in diesen Fällen bei dem Gerichte. Wegen der Zustellung des Vollstreckungsbefehls vergl. § 30 Abs. 1 Buchstabe b dieser Dienstweisung.

2. Die Eintragung in Spalte 7 des Registers hat der Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Sobald eine Eintragung in die Spalte 7 erfolgt, ist die entsprechende Zeile in der Spalte 6 mit einem wagrechten Strich auszufüllen.

3. Wird der Vollstreckungsbefehl nur wegen eines Teilbetrags erlassen, so ist nur dieser in den Spalten 3b und 3c zu vermerken.

4. Der Vermerk, daß die Vollstreckungsklausel oder ein zweiter Vollstreckungsbefehl erteilt sei, ist in Spalte 10 einzutragen und zu unterschreiben.

§ 54a.

Eintragung der Mahnsachen in die Haupttabelle über die bürgerlichen Rechtsstreite.

1. In die Haupttabelle über die bürgerlichen Rechtsstreite (Formular 2 der Tabellenvorschrift) ist der Rechtsstreit einzutragen, sobald im Falle rechtzeitigen Widerspruchs ein Antrag auf Terminsbestimmung gestellt oder wenn Einspruch eingelegt ist. Die Ordnungszahl der Haupttabelle ist im Falle des Einspruchs in Spalte 8b einzustellen, damit auf Grund der Akten geprüft werden kann, ob nach den §§ 727 ff., 733, 796 ZPO auf Anordnung des Vorsitzenden die Vollstreckungsklausel oder ein zweiter Vollstreckungsbefehl erteilt werden darf.

2. Eine Eintragung in die Haupttabelle des Amtsgerichts über bürgerliche Rechtsstreite findet nicht statt, wenn im Falle des § 697 Abs. 2 ZPO der Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch das Amtsgericht an das Landgericht verwiesen wird.

§ 54b.

Gerichtsferien.

Auf das Mahnverfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß (§ 204 GVG).

XXIX. Im § 57 wird unter Buchstabe d an die Stelle der Zahl „85" die Zahl „104" gesetzt.

XXX. Im § 60 werden

a) im Absatz 2 nach Satz 2 folgende weitere Sätze eingefügt:
Jeder Schuldner im Sinne des § 915 ZPO ist im Laufe eines Jahres nur einmal in das Verzeichnis einzustellen; etwaige weitere Akte sind in Spalte 3 und 4 des Verzeichnisses an der Stelle der ersten Eintragung zu vermerken. Im übrigen erfolgt die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis in jedem gegen ihn gerichteten Verfahren unter einer besonderen Nummer.

b) an die Stelle des Absatzes 3 nachstehende Bestimmungen eingeschaltet:

3. Nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit dem Schlusse des Jahres, in dem die Eintragungen erfolgt sind, ist das Heft zu vernichten. Schon vorher ist darin

Ewiger Bund

eine gemäß § 107 KO erfolgte Eintragung durch Schwärzung unkenntlich zu machen, sobald die Frist des § 107 Abs. 2 KO abgelaufen ist.

4. Im Falle der Abnahme des Offenbarungseids oder der Vollstreckung der Haft durch ein anderes Gericht als das Vollstreckungsgericht (§ 902 ZPO) findet ein Eintrag nur in das Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts statt. Von dem anderen Gerichte sind zu diesem Zwecke dem Vollstreckungsgerichte die erforderlichen Nachrichten zu geben.

c) den bisherigen Absätzen 4 und 5 die Ziffern 5 und 6 gegeben:

d) folgende weiteren Absätze beigefügt:

7. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet. Der Gerichtsschreiber hat auf die an ihn mündlich oder schriftlich gerichteten Anfragen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen, im Falle schriftlicher Auskunft sind Schreibgebühren in Ansatz zu bringen und die besonderen Bestimmungen über portopflichtige Sendungen zu beachten.

8. Wird ein etatmäßiger oder nichtetatmäßiger Beamter in das Schuldnerverzeichnis eingetragen, so hat der Gerichtsschreiber alsbald der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Eintrag Anzeige zu erstatten. Eine entsprechende Mitteilung ist dem vorgesetzten Notariat zu machen, falls die Eintragung des Hilfsbeamten eines staatlichen Grundbuchamts in das Schuldnerverzeichnis erfolgt.

XXXI. § 67 Absatz 4 erhält folgende Zusätze:

Eine entsprechende Mitteilung hat der Gerichtsschreiber dem Bezirksamt zu machen falls über das Vermögen einer in das Körperschaftsverzeichnis des Bezirksamts eingetragenen Verbandsperson (§ 12b AAVO, GVOBl 1910 S 62) das Konkursverfahren eröffnet wird. Auch hat der Gerichtsschreiber die Berufsgenossenschaften von der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen ihrer Mitglieder, sofern ihm die Mitgliedschaft bekannt ist, zu benachrichtigen; vergl. § 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (RGBl 1900 S 637), § 154 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (RGBl 1900 S 694), § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (RGBl 1900 S 714) und § 141 des See-Unfallversicherungsgesetzes (RGBl 1900 S 767).

XXXII. Im § 70 werden die Schlußworte „vom 16. April 1886 (GVOBl S 145)" ersetzt, durch die Worte „ vom 16. April 1886 (GVOBl S 145)
21. Juli 1908 (GVOBl S 329).

Karlsruhe, den 8. März 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Simon.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 8. März 1910.)

Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend.

Die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher vom 31. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 467) wird mit Wirkung vom 1. April 1910 ab in nachstehender Weise geändert:

I. Im § 40 wird

a) Absatz 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

3. Sind die zur Ausführung eines Zustellungsauftrags erforderlichen Abschriften nicht übergeben, so soll der Gerichtsvollzieher von der Befugnis, die Nachlieferung dieser Abschriften zu verlangen, in der Regel keinen Gebrauch machen, vielmehr die fehlenden Abschriften ohne weiteres auf Kosten des an sich zur Lieferung der Abschriften verpflichteten Auftraggebers unter Erhebung der gesetzlichen Schreibgebühren herstellen. Ist der Partei das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet, so gilt dieser im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als Auftraggeber.

b) als Absatz 4 beigefügt:

4. Besteht die Zustellung in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks, so hat der Gerichtsvollzieher darauf zu achten, daß ein ordnungsmäßiger Beglaubigungsvermerk vorhanden ist. Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher (§ 25), bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt (ZPO § 170 Abs. 2), soweit nicht etwa der Gerichtsvollzieher nach Absatz 3 die Abschrift hergestellt hat. Bei Klage- und Ladungsschriften ist auch zu prüfen, ob der Terminsvermerk von der Beglaubigung mit betroffen wird. Ist das zuzustellende Schriftstück und die Abschrift erst nach Beglaubigung der letzteren mit dem Terminsvermerke versehen, so hat der Gerichtsvollzieher in jedem Falle den Terminsvermerk besonders zu beglaubigen.

II. Im § 43 Absatz 1 werden die Worte „in den Fällen der §§ 173 bis 179 ZPO" durch die Worte „in den Fällen der §§ 173 bis 178 ZPO" ersetzt.

III. Im § 58 Absatz 2a in der Fassung des Erlasses vom 28. Mai 1906 werden die dort angeführten §§ „498 Abs. 1, 520, 555 Abs. 2" gestrichen.

IV. § 74 erhält folgende Fassung:

Bei Zustellungen in Strafsachen an Gefangene sind die Vorschriften in § 11 der Zustellungsverordnung zu beachten.

Ewiger Bund

V. Im § 90 Absatz 2 werden:

a) unter a die Worte „und Gewerbegerichte" durch die Worte „Gewerbe und Kaufmannsgerichte" ersetzt;

b) hinter b beigefügt:

e. aus den von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen nichtdeutscher Gerichte;

c) die Buchstaben c bis h durch die Buchstaben d bis i ersetzt.

VI. § 91 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der gemäß § 105 ZPO auf das Urteil gesetzt ist, erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils; einer besonderen Vollstreckungsklausel für den Festsetzungsbeschluß bedarf es nicht (ZPO § 795 a).

VII. Im § 105 werden die Absätze 8 und 9 durch folgende Vorschriften ersetzt:

8. Aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus einer von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidung eines nichtdeutschen Gerichts und den nach § 794 Nr. 5 ZPO aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens 3 Tage vorher zugestellt ist, (ZPO § 798, Ausführungsgesetz vom 5. April 1909 zum Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905). Zwischen dem Zustellungs- und Angriffstage muß hiernach ein dreitägiger Zeitraum freibleiben und darf die Vollstreckung erst am 4. Tage nach der Zustellung und, falls der Tag, an dem die Frist endet, ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, erst am 5. Tag beginnen.

9. In gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Sachen (§ 90 Abs. 2 a) sind die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbe- beziehungsweise Kaufmannsgericht zu bewirken (Gewerbegerichtsgesetz § 57 Abs. 4, Kaufmannsgerichtsgesetz § 16).

VIII. Im § 109 Absatz 1 werden die Worte „zwei großjährige Männer" durch die Worte „zwei erwachsene Personen" ersetzt.

IX. Im § 113 Absatz 2 wird der dritte Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Zu den Kosten der Zwangsvollstreckung gehören insbesondere die Gebühren und die baren Auslagen des Gerichtsvollziehers. Die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Urteils sowie die sonstigen notwendigen Kosten, die dem Gläubiger durch den Betrieb der Zwangsvollstreckung erwachsen, einschließlich der Anwaltsgebühren.

und wird als Zusatz beigefügt:

Wegen der Schreib- und Postgebühren des Rechtsanwalts vergl. § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

X. Hinter § 191 werden als §§ 191a und 191b eingestellt:

Ewiger Bund

§ 191 a.

Pfändung von Schaumwein, Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen.

1. Der Gerichtsvollzieher soll prüfen:

a. bei der Pfändung von Schaumwein, ob er mit den erforderlichen Steuer- und Zollzeichen versehen ist;

b. bei der Pfändung von Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen (Zigarettenpapier), ob sie vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet und ob die Packungen mit den erforderlichen Steuerzeichen versehen sind.

2. Wenn dies nicht der Fall ist, soll der Gerichtsvollzieher alsbald dem zuständigen Finanz- oder Hauptsteueramt Anzeige erstatten.

Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 in der Fassung vom 15. Juli 1909 (RGBl 1902 S. 155 und 1909 S. 714),
Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 (RGBl S. 631).

§ 191 b.

Pfändung von Leuchtmitteln und Zündwaren

Wenn der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung von Leuchtmitteln (elektrischen Glühlampen und Brennern für solche, Glühkörpern — Glühstrümpfen — für Gas und andere Glühlampen, Brennstiften für elektrische Bogenlampen, Quecksilberdampflampen und ihnen ähnlichen elektrischen Lampen) oder von Zündwaren (Zündhölzern, Zündspänchen, Zündstäbchen, Zündkerzchen) Kenntnis davon erhält, daß sie nicht versteuert oder verzollt sind, so soll er alsbald dem zuständigen Finanz- oder Hauptsteueramt Anzeige erstatten.

Leuchtmittelsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl S. 880), Zündwarensteuergesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl S. 814).

XI. Im § 231 wird als Absatz 5 beigefügt:

5. In den Fällen des § 94 Abs. 2 und des § 150 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung kann der Gerichtsvollzieher von dem Vollstreckungsgerichte beauftragt werden, ein Grundstück dem Zwangsverwalter zu übergeben. Der Gerichtsvollzieher hat alsdann den Schuldner aus dem Besitze zu entsetzen und den Zwangsverwalter in den Besitz einzuweisen. Er wird zur Vornahme dieser Handlungen durch den Auftrag des Vollstreckungsgerichts ermächtigt. Der Auftrag ist dem Schuldner oder der an Stelle des Schuldners angetroffenen Person vorzuzeigen und auf Verlangen in Abschrift mitzuteilen; einer Zustellung des Auftrags bedarf es nicht. Wohnt der Schuldner auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen, sofern das Vollstreckungsgericht nicht ein anderes bestimmt hat.

XII. Im § 250 werden

a) in Absatz 1 die Worte „zwei Wochen verstrichen sind" durch die Worte „ein Monat verstrichen ist" ersetzt;

Ewiger Bund

b) an Stelle des Absatzes 3 die Worte eingestellt:

3. Wegen der Fristberechnung vergl. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 und 3 BGB, § 222 ZPO.

XIII. Hinter § 324 wird eingeschaltet:

D. Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung.

§ 324 a.

1. Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag eines Beteiligten das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden (GVO § 16). Wird das Angebot der Leistung in Gegenwart des Gerichtsvollziehers von dem Schuldner oder einem anderen bewirkt, so hat sich der Gerichtsvollzieher auf die Feststellung des Herganges zu beschränken. Der Gerichtsvollzieher kann jedoch an Stelle seines Auftraggebers und nach dessen Weisungen das zu beurkundende Angebot selbst vornehmen.

2. Nimmt der Gläubiger die Leistung so, wie sie angeboten ist, an, so hat sie der Gerichtsvollzieher gegen Empfangsbescheinigung auszuliefern. Nimmt der Gläubiger die Leistung nicht an, unterläßt er es, die etwa verlangte Gegenleistung anzubieten oder wird er nicht angetroffen, so hat der Gerichtsvollzieher diese Tatsache festzustellen.

3. Das aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

a. den Namen des Auftraggebers und der Person, der die Leistung angeboten werden soll;
b. eine genaue Bezeichnung der angebotenen Leistung und der etwa verlangten Gegenleistung;
c. die Angabe, an welchem Orte, zu welcher Zeit und in welcher Art das Angebot geschehen ist;
d. die Erklärungen des Schuldners oder des Gerichtsvollziehers und die Antwort des Gläubigers oder die Feststellung, daß der Gläubiger nicht angetroffen worden ist. Im letzten Falle ist, wenn der Schuldner vor dem Angebote die Leistung angekündigt hatte, auf die Ankündigung und die sie beweisenden Urkunden Bezug zu nehmen.

4. Das Protokoll ist dem Auftraggeber in der Urschrift auszuhändigen; eine Abschrift ist bei den Sammelakten des Gerichtsvollziehers (§ 393 Abs. 3 c) zu verwahren.

XIV. Im § 393 Absatz 3 wird unter Buchstabe e eingestellt:

e. die Abschriften der Beurkundungen des tatsächlichen Angebots von Leistungen (§ 324 a).

Karlsruhe, den 8. März 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Simon.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 8. März 1910)

Das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffend.

Die Dienstweisung für die Gemeindegerichte in der Fassung der Bekanntmachungen vom 10. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231) / 31. Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 897) wird dahin abgeändert:

I. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Ausübung der Gemeindegerichtsbarkeit und Stellvertretung des Gemeinderichters.

§ 2.

Die den Gemeindegerichten übertragene Gerichtsbarkeit wird durch die Bürgermeister (Oberbürgermeister) ausgeübt.

Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Gemeinderats (Stadtrats) einem anderen Mitgliede des Gemeinderats übertragen werden.

§ 3.

Mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz kann auf Antrag des Bürgermeisters in den Städten der Städteordnung durch Ortsstatut und in anderen Gemeinden von mehr als 2 000 Einwohnern durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß das Amt des Gemeinderichters dem Inhaber eines in dem Ortsstatut (Gemeindebeschluß) bezeichneten Gemeindeamts auf die darin festgesetzte Zeit übertragen werden darf. Die Ernennung bedarf der Genehmigung des Bürgerausschusses. In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 28 der Gemeinde- und Städteordnung finden auf die gemäß Absatz 1 ernannten Gemeinderichter und Stellvertreter Anwendung. Sie gelten wie die nach § 2 Absatz 2 zum Gemeinderichteramt berufenen Gemeinderatsmitglieder als „Bürgermeister" im Sinne der Vorschriften über das gemeindegerichtliche Verfahren.

Vergleiche zu §§ 2 und 3 das Gesetz vom 21. Juli 1908, das Amt des Gemeinderichters und des Schiedsmanns betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 329.

II. § 4 Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz:

Ist die Gemeinde selbst Prozeßpartei, so kann als Gemeinderichter nur ein solcher Stellvertreter tätig werden, der zur gesetzlichen Vertretung der Gemeinde an Stelle des Gemeindevorstands nicht berufen ist.

III. In § 11 Absatz 2 ist statt der Worte: „§§ 71 ff., 78 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte (Reichsgesetzblatt Seite 141)" zu setzen: „§§ 76 ff., 83 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353) und des § 19 des Kaufmannsgerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1904 Seite 266)".

Ewiger Bund

IV. In § 12 Absatz 3 ist statt der Worte: „§§ 71 ff., 78 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte" zu setzen: „§§ 76 ff., 83 des Gewerbegerichtsgesetzes sowie des § 19 des Kaufmannsgerichtsgesetzes".

V. § 16 wird geändert und ergänzt wie folgt:

a) Die Bestimmungen in Absatz 1 Ziffer 2 und 3 lauten künftig:

2. Die nach §§ 1 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353) zur Zuständigkeit eines Gewerbegerichts, nach §§ 1 ff. des Kaufmannsgerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1904 Seite 266) zur Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts und nach § 81 a Ziffer 4, § 81 b Ziffer 4, §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung, § 84 des Gewerbegerichtsgesetzes zur Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts gehörigen Sachen. In Ermangelung eines Gewerbegerichts, eines Kaufmannsgerichts oder einer Innung fallen diese Streitigkeiten, soweit sie in § 76 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichnet sind, in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der sie nach Maßgabe der dort gegebenen Verfahrensvorschriften zu erledigen hat.

3. Die in § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten, für welche das in §§ 76 bis 80 daselbst geregelte Verfahren vor dem Gemeindevorsteher anzuwenden ist.

b) In Absatz 2 wird hinter den Worten: „übrigen Voraussetzungen auch" eingeschaltet: „Vollstreckungs-Gegenklagen und Widerspruchsklagen nach §§ 767 und 771 der Zivilprozeßordnung — § 123 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen — und . . ."

VI. In § 34 Absatz 1 ist statt der Worte: „§§ 71 ff., 78 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890" zu setzen: „§§ 76 ff., 83 des Gewerbegerichtsgesetzes . . ."

VII. In § 35 treten an Stelle des dritten Absatzes folgende Vorschriften:

Nach erhobener Berufung bleibt es den Parteien — sowohl dem ganz oder teilweise abgewiesenen Kläger als auch dem ganz oder teilweise verurteilten Beklagten — überlassen, die Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts mittels förmlicher Klage im ordentlichen Verfahren nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung (§ 496 Absatz 2) sowohl in der Hauptsache wie auch hinsichtlich der Kosten des gemeindegerichtlichen Verfahrens herbeizuführen und die einstweilige Einstellung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung (vergleiche § 60 Absatz 1 dieser Dienstweisung) gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen beim Amtsgericht zu beantragen. Der Bürgermeister soll die Parteien bei sich bietender Gelegenheit, namentlich bei Einlegung der Berufung, über diese Rechtsbehelfe belehren. Die gemeindegerichtlichen Akten sind dem Amtsgericht erst auf Verlangen vorzulegen.

VIII. § 41 Absatz 2 erhält den Zusatz:

In diesem Falle ist der Gläubiger vor der Zurückweisung zu hören.

Ewiger Bund

IX. In § 42 Absatz 1 ist hinter den Worten: „befriedigen oder" einzufügen: „ , wenn er gegen den Anspruch begründete Einwendungen habe, . . ."

X. In § 43, letzter Absatz, ist hinter dem zweiten Satze nach dem Worte: „beantragen" einzuschalten: „Dieser Antrag kann fürsorglich schon mit dem Gesuch um Zahlungsbefehl verbunden werden . . ." und im letzten Satze daselbst statt der Worte: „in diesem Falle" zu setzen: „für die mündliche Verhandlung".

XI. In § 44 Absatz 2 muß es statt: „§ 41 Absatz 2" heißen: „§ 40 Absatz 2".

XII. In § 48 Satz 2 ist hinter dem Worte: „findet" einzuschalten: „binnen einer Woche".

XIII. In § 56 Absatz 5 ist statt der Worte: „zwei Wochen verstrichen sind" zu setzen: „ein Monat verstrichen ist."

XIV. In § 57 Absatz 1 ist hinter dem Worte: „Schuldner" einzufügen: „unter Angabe der Gründe für die Aufhebung des Arrestes".

XV. § 78 erhält — unter Streichung des letzten Absatzes — folgende Fassung:

1. Für die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird bei einem Streitwerte bis zu 20 ℳ einschließlich 1 ℳ und werden bei höherem Streitwerte 2 ℳ erhoben. Diese Gebühr kommt im Falle der Erledigung durch Vergleich nicht zum Ansatz.

2. Im Mahnverfahren werden erhoben:

a. bei einem Streitwerte bis zu 20 ℳ einschließlich für den Zahlungsbefehl 30 ₰, für den Vollstreckungsbefehl 20 ₰;

b. bei einem höheren Streitwerte für den Zahlungsbefehl 60 ₰, für den Vollstreckungsbefehl 40 ₰.

3. Für die Anordnung des dinglichen Arrestes oder für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, sowie für die Entscheidung, welche den hierauf gerichteten Antrag zurückweist, werden erhoben:

bei einem Streitwerte bis zu 20 ℳ einschließlich 50 ₰;

bei höherem Streitwerte 1 ℳ.

4. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§ 57 Absatz 3 und 4, § 58 Absatz 1 und § 59 letzter Satz) werden die unter Ziffer 1 bestimmten Gebühren erhoben.

5. Weitere Gebühren werden nicht erhoben, vorbehaltlich der Berechnung von Auslagen.

XVI. In § 79 Absatz 2 lautet die Bestimmung unter Ziffer 2 künftig:

2. Die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren;

XVII. In § 80 Absatz 2 ist statt der Worte: „zehn Pfennig" zu setzen: „zwanzig Pfennig". Der letzte Absatz des § 80 wird gestrichen.

Ewiger Bund

XVIII. In § 82 sind die eingeklammerten Worte zu streichen.

XIX. § 84 wird wie folgt gefaßt:

Die Partei, die das Verfahren beantragt hat, ist auf Verlangen des Bürgermeisters verpflichtet, den für die Entscheidung als Gerichtsgebühr zu erhebenden Betrag als Vorschuß zu zahlen.

Außerdem hat jede Partei, die auf Vornahme einer mit baren Auslagen verbundenen Handlung anträgt, auf Verlangen des Bürgermeisters einen zur Deckung derselben hinreichenden Vorschuß zu zahlen; insbesondere darf die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der vorgängigen Vorschußzahlung abhängig gemacht werden.

XX. In § 85 wird der vorletzte Absatz gestrichen.

XXI. § 86 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Schreibgebühren werden jedoch sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

XXII. In § 90 Absatz 1 werden die eingeklammerten Worte; Absatz 2 daselbst wird ganz gestrichen.

XXIII. In § 91 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt: „Hofkasse" zu setzen: „Zivilliste".

XXIV. In dem Formular B für den Zahlungsbefehl ist die oben unter IX zu § 42 verfügte Einschaltung zu machen. In den Kostenberechnungen dieses Formulars sind die Worte: „2. Schreibgebühr . . . ℳ . . ₰" jeweils zu streichen und vor: „Zustellungskosten" ist jeweils Ziffer: „2" — statt 3 — zu setzen.

Karlsruhe, den 8. März 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Simon.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. März 1910.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend; die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. März 1910.)

Den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 13. Dezember 1904, den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 492), erhalten die §§ 4 und 5 der Verordnung vom 21. Mai 1895 im gleichen Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) folgende abgeänderte Fassung:

§ 4.

Der Höchstpreis für das geprüfte Diphtherieserum ist für den Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten und den Apotheken festgesetzt:

1. Von dem Serum, welches mindestens 350 Immunitätseinheiten in 1 ccm enthalten muß,

für ein Fläschchen mit	200	Immunitätseinheiten	(Nr. 0)	auf	0,45 ℳ,
„ „ „ „	600	„	(Nr. I)	„	1,10 „ ,
„ „ „ „	1 000	„	(Nr. II)	„	1,75 „ ,
„ „ „ „	1 500	„	(Nr. III)	„	2,55 „ .

2. Von 500 fachem Serum für ein Fläschchen mit

1 ccm . .	1,20 ℳ,
2 „	2,25 „ ,
3 „	3,35 „ ,
4 „	4,40 „ ,
6 „	6,50 „ ,
8 „	8,65 „ ,
12 „ .	12,85 „ ,
16 „	17,05 „ .

Ewiger Bund

§ 5.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertrieb des Serums, welches nur in ganzen Fläschchen abgegeben werden darf, wird festgesetzt:

1. Von dem mindestens 350 fachen Serum

für ein Fläschchen	Nr. 0	auf	0,25	ℳ,
„ „ „	Nr. I	„	0,40	„,
„ „ „	Nr. II	„	0,50	„,
„ „ „	Nr. III	„	0,55	„.

2. Von dem 500 fachen Serum

für ein Fläschchen mit	1 ccm	auf	0,40	ℳ,
„ „ „ „	2 „	„	0,50	„,
„ „ „ „	3 „	„	0,55	„,
„ „ „ „	4 „	„	0,60	„,
„ „ „ „	6 „	„	1,25	„,
„ „ „ „	8 „	„	1,35	„,
„ „ „ „	10 „	„	1,65	„,
„ „ „ „	12 „	„	1,95	„.

Hiernach erhält der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens

1. des mindestens 350 fachen Serums

Nr. 0	0,70	ℳ,
„ I	1,50	„,
„ II	2,25	„,
„ III	3,10	„;

2. des 500 fachen Serums

zu 1 ccm	1,60	ℳ,
„ 2 „	2,75	„,
„ 3 „	3,90	„,
„ 4 „	5,00	„,
„ 6 „	7,75	„,
„ 8 „	10,00	„,
„ 10 „	14,50	„,
„ 12 „	19,00	„.

Karlsruhe, den 12. März 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

von Gemmingen.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 19. März 1910).

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909, Nr. XXIX) bis zum 1. Oktober 1910 verlängert.

Karlsruhe, den 19. März 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Groß.

Verordnung.

(Vom 22. März 1910.)

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzblatt Nr. 26, Seite 437) und der Verordnung des Bundesrats desselben Betreffs vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt Nr. 5, Seite 389) sowie auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, des § 34 des Straßengesetzes und des § 26 des Verwaltungsgebührengesetzes wird — soweit erforderlich — auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. mit Wirkung vom 1. April 1910 verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1.

Die nach dem vorerwähnten Reichsgesetze und der Bundesrats-Verordnung den Behörden zugewiesenen Aufgaben sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. durch das Ministerium des Innern:
   a. diejenigen der Landeszentralbehörde,
   b. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, des § 23 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung sowie in den Fällen der Abschnitte X, Absätze 3, 4 und 7 der Anlage A und Abschnitt I, Absatz 1 Ziffer 4 und Abschnitt II der Anlage B dieser Verordnung;
2. durch das Bezirksamt in allen übrigen Fällen, jedoch mit der Maßgabe, daß

Ewiger Bund

3. die besondere polizeiliche Genehmigung nach § 22 Satz 2 der Verordnung in den Städten mit staatlicher Ortspolizei dem Bezirksamt, im übrigen dem Bürgermeister zusteht.

§ 2.

Sollen sich die in § 24 Absatz 2 Halbsatz 1 der Bundesrats-Verordnung vorgesehenen Veranstaltungen über die Grenzen eines Amtsbezirks erstrecken, so ist die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 3.

Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 der Bundesrats-Verordnung vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften sind im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen.

II. Gebühren.

§ 4.

1. Für die Erteilung der Bescheinigung darüber, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe der Bundesrats-Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt (Typenprüfung; § 5 Absatz 3 Satz 1 der Bundesrats-Verordnung) wird eine Taxe ohne Sportel erhoben von

a. 50 ℳ für Kraftwagen,

b. 25 ℳ für Krafträder.

2. Für die Erteilung der Bescheinigung über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens (§ 6 Absatz 1 und 2 der Bundesrats-Verordnung) wird eine Taxe ohne Sportel erhoben, welche für Kraftwagen 5 ℳ und für Krafträder 2 ℳ beträgt.

3. Für die Erteilung der Bescheinigung über die Erlaubnis zur Führung eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen (Führerschein; § 14 Absatz 1 und 3 der Bundesrats-Verordnung) wird eine Taxe ohne Sportel erhoben, welche für Kraftwagen 5 ℳ und für Krafträder 2 ℳ beträgt.

4. Für die Erteilung der Bescheinigung über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zur Veranstaltung von Probefahrten und die Zuteilung von Probefahrtkennzeichen zu wiederkehrender Verwendung (§ 31 Absatz 1 der Bundesratsverordnung) wird eine Taxe ohne Sportel erhoben, welche für Kraftwagen 10 ℳ und für Krafträder 4 ℳ beträgt.

III. Straßenlokomotiven und dergleichen.

§ 5.

§ 20 Absatz 1 der Straßenpolizeiordnung vom $\frac{\text{12. Mai 1882}}{\text{6. März 1907}}$ (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. $\frac{\text{XV}}{\text{X}}$, Seite $\frac{129}{157}$) erhält folgende Fassung:

Ewiger Bund

Einer besonderen Erlaubnis bedarf, wer die öffentlichen Wege mit Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht, und mit Lastkraftwagen oder selbstfahrenden Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflügen, Motorsägen), deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 9 Tonnen (9000 Kilogramm) übersteigt, befahren will.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 6.

Die Verordnung vom $\frac{\text{20. September 1906}}{\text{1. Juli 1908}}$, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. $\frac{\text{XXXVII}}{\text{XXIV}}$, Seite $\frac{365}{311}$), — mit Ausnahme des § 24 und die Verordnung vom 12. Oktober 1906, die Gebühren der Sachverständigen für die Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII, Seite 490) werden aufgehoben.

§ 8.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1910 in Kraft

Karlsruhe, den 22. März 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Herrmann.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 1. April 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Benützung des Waldhoflagerplatzes am Floßhafen in Mannheim betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. März 1910.)

Die Benützung des Waldhoflagerplatzes am Floßhafen in Mannheim betreffend.

Auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der am rechten Ufer des Floßhafens gegenüber dem Gelände der Spiegelfabrik Waldhof, Gemarkung Mannheim, zwischen km 3,060 bis km 3,500 der Sandhofener Landstraße gelegene Platz am Altrhein dient zum Umschlag und zur Lagerung von Gütern. Er unterliegt als zum Hafengebiet gehörig den Bestimmungen der Hafenpolizeiordnung vom 1. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), soweit nicht im Nachstehenden auf Grund des § 44 der Hafenpolizeiordnung etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Verwaltung des Waldhoflagerplatzes und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf ihm liegt dem städtischen Tiefbauamt ob, das für die Handhabung dieser Waldhoflagerplatzordnung einen Platzaufseher (Lageraufseher) bestellt. Der Platzaufseher (Lageraufseher), sowie sein Stellvertreter und etwaige Gehilfen werden durch die Staatsbehörde amtlich verpflichtet und mit einem Ausweis (Legitimationskarte) versehen.

Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung des Waldhoflagerplatzes, sowie die Handhabung der Hafenordnung und dieser Waldhoflagerplatzordnung wird durch das Großherzogliche Hauptzollamt Mannheim ausgeübt.

§ 3.

Sämtliche Schiffer und Flößer, die zum Zwecke des Aus- oder Einladens an dem Waldhoflagerplatz anlegen wollen, haben sich unter Angabe ihres Namens, des Ladegegenstandes,

Ewiger Bund

des Ladegewichts, des Absenders und des Empfängers u. s. w., auf dem Geschäftszimmer des städtischen Platzaufsehers anzumelden, der die Schiffe in der Reihenfolge der Anmeldung in ein Verzeichnis einträgt, dem Schiffer eine Bescheinigung hierüber einhändigt und ihm einen Platz anweist. Befindet sich der Platzaufseher nicht auf seinem Geschäftszimmer, so ist er auf dem Waldhoflagerplatz aufzusuchen.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4.

Liegen nicht triftige Gründe zu einer Abweichung vor, so werden die Plätze für Anlegen, Laden und Löschen der Schiffe oder Lagern von Gütern nach der Reihenfolge der Anmeldungen und Eintragungen im Verzeichnis angewiesen.

§ 5.

Die Löschung einer Ladung kann verweigert werden, wenn der Frachtführer (Schiffer) oder der Empfänger der Ladung mit der Zahlung von Lade- oder Lagergebühren für ältere Sendungen länger als einen Monat — vom Tage der Anforderung an gerechnet — im Rückstand ist. Die bezüglichen Quittungen sind dem Platzaufseher auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6.

Das Aus- und Einladegeschäft muß ohne Aufenthalt vorgenommen werden.

Die Frist für das Aus- und Einladen wird dem Schiffsführer auf der Anmeldebescheinigung bezeichnet und darin der Beginn des Aus- und Einladens von dem Platzaufseher eingetragen.

Die Be- und Entladefristen werden nach den Bestimmungen der §§ 29 und 48 des Binnenschiffahrtsgesetzes (Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 369 und 868) festgesetzt und betragen bei

Ladungen bis zu	30 000 kg .	2 Tage,
„ „ „	50 000 kg .	3 „ ,
„ „ „	100 000 kg	4 „

und so fort, in Stufen von 50 000 kg je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 kg; von da ab steigt die Be- oder Entladezeit für je 100 000 kg um je einen Tag. Bei Ladungen über 1 000 000 kg beträgt die Ladezeit 18 Tage.

Die Sonntage, die allgemeinen Feiertage, sowie die Tage, an denen wegen zufälliger Umstände, insbesondere wegen Hochwassers, die Be- oder Entladungsarbeiten unterbrochen werden müssen, werden hierbei nicht gerechnet. Ist jedoch gegen die Bestimmungen des § 12 dieser Verordnung verstoßen worden, so wird für die ganze Zeit das Lagergeld berechnet.

Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des § 15 der Hafenpolizeiordnung Hiernach ist das Löschen und Laden der Schiffe und die An- und Abfuhr der Güter innerhalb der nachfolgend bestimmten Arbeitszeit vorzunehmen:

Ewiger Bund

in den Monaten Oktober bis einschließlich März:
vormittags von 7 bis 12 Uhr,
nachmittags von 1½ bis 6½ Uhr,
in den Monaten April bis einschließlich September:
vormittags von 6 bis 12 Uhr,
nachmittags von 1½ bis 7 Uhr.

Ausnahmsweise kann jedoch von der Hafenverwaltung die geordnete Arbeitszeit verlängert und, vorbehaltlich der Vorschriften über die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen und über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage, auch die Arbeit an Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Erwachsen dadurch besondere Kosten, so hat der Antragsteller für diese aufzukommen.

§ 7.

Die lagernden Güter sind nach Anordnung des Lagerplatzaufsehers aufzusetzen. Geschieht dies nicht, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Güter auf Kosten des Empfängers umsetzen zu lassen.

Güter jeglicher Art dürfen nur in Haufen von höchstens 10 m Länge, 5 m Breite und 1,5 m Höhe aufgeschichtet werden. Zwischen der Uferkante und den gelagerten Gütern muß ein Streifen von 1 m Breite, zwischen den einzelnen Haufen müssen Zwischenräume von 0,6 m senkrecht zur Uferkante freigelassen werden. Die Aufstellung von Gerüsten, Elevatoren u. s. w. für das Aus- und Einladen ist nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion gestattet.

§ 8.

Werden die Beladungs- oder Entladungsarbeiten ausgesetzt, ohne daß es die Wasserverhältnisse erfordern, so kann die Entfernung des Schiffes von der Anlandestelle verfügt und das im Verzeichnis nächstfolgende Schiff zur vollständigen Aus- und Einladung zugelassen werden.

§ 9.

Für die Benützung des Waldhoflagerplatzes zum Beladen und Entladen von Schiffen, Flößen u. s. w., sowie für das Lagern von Gütern sind die Gebühren zu entrichten, die vom Stadtrat mit Genehmigung des Bürgerausschusses und der zuständigen Staatsbehörden festgesetzt sind.

§ 10.

Die zur Beförderung der Güter nach oder von dem Waldhoflagerplatz benutzten Fuhrwerke dürfen leer oder beladen zur Nachtzeit und über Sonn- und Festtage auf dem Lagerplatz stehen bleiben, wenn sie ordnungsmäßig neben oder in unmittelbarer Nähe der Steine (Kiesfiguren) aufgestellt werden, jedoch nur so lange der Altrhein die Lagerplatzhöhe noch nicht erreicht hat und aus dem oberen Gebiet kein Steigen gemeldet wird.

§ 11.

Gegenstände, die auf den Uferböschungen oder in den Abfuhr- und Steigewegen umherliegen und nicht zu den Lagergütern gehören, müssen von den Böschungen spätestens binnen

Ewiger Bund

zwei Stunden nach Beladen oder Entladen eines Schiffes oder nach Wegschaffen von gelagerten Gütern und von den Wegen längstens jeweils abends beseitigt werden. Geschieht dies nicht, so werden sie vom städtischen Dienstpersonal als herrenloses Gut gesammelt, auf den städtischen Lagerplatz verbracht und dort zugunsten der Stadtgemeinde verwertet.

§ 12.

Die Stadtgemeinde übernimmt für die auf dem Waldhoflagerplatz gelagerten Güter keine Haftbarkeit. Eine Bewachung durch die Stadtgemeinde findet nicht statt.

Ein Platz darf nicht länger als 3 Wochen benützt werden; die Gestattung der Lagerung ist jederzeit widerruflich.

Werden die gelagerten Güter nicht innerhalb der angegebenen Zeit und im Falle des Widerrufs nicht binnen einer Woche nach Erklärung des Widerrufs weggeschafft, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, diese Güter auf Kosten des Empfängers zu entfernen und in einem Lagerhause oder auf einem geeigneten Lagerplatze niederlegen zu lassen.

Eignen sich die Güter nicht zur Lagerung in einem Lagerhause oder auf einem Lagerplatze, so werden sie öffentlich versteigert, und es erhält der Empfänger den Erlös nach Abzug der Lagergelder und der sonst erwachsenen Kosten.

§ 13.

Für die Zeit der Überschwemmung werden Lagergebühren nicht erhoben, wenn nachgewiesen wird, daß die vollständige Räumung der Lagerplätze vor Eintreffen des Hochwassers nicht möglich war.

§ 14.

Beschwerden gegen Anordnungen des Aufsichtspersonals sind beim Tiefbauamt vorzubringen.

§ 15.

Strafanzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind der Großherzoglichen Hafenverwaltung (Hauptzollamt) zur Abwandlung zu übermitteln.

§ 16.

Auf Grund der Anmeldungen der Schiffer und Flößer (§ 3) fertigt der Platzaufseher zu statistischen Zwecken über jedes Fahrzeug und seine Ladung eine Zählkarte nach vorgeschriebenem Muster und übergibt sie dem städtischen Tiefbauamt, das die Zählkarten monatlich an das Statistische Landesamt in Karlsruhe einsendet.

§ 17.

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche wegen Beschädigung werden Übertretungen dieser Verordnung auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geld bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 21. März 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. April 1910.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend; des Ministeriums des Innern: Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 29. März 1910.)

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend.

Auf Grund des Artikels 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 715) hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Rastatt und Niederbühl vom Tage der Einrichtung einer Postagentur in Niederbühl ab, ausgedehnt.

Karlsruhe, den 29. März 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Dold.

Bekanntmachung.

(Vom 31. März 1910.)

Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 1904 „Das Versendungswesen der Staatsbehörden betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 451) und in Ergänzung des dieser als Anlage 3 beigegebenen Verzeichnisses werden „die Vertrauensmänner des Pflanzenschutzdienstes in Baden" für berechtigt erklärt, portopflichtige Dienstbriefe unfrankiert mittelst der Post zu versenden und dabei den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" anzuwenden.

Karlsruhe, den 31. März 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Glockner.

Waßmer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XIV. 157

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 25. April 1910.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Hafenpolizeiordnung für den Hafen bei Rheinau betreffend; des Ministeriums des Innern: die Rheinschiffahrtspolizeiordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. April 1910.)

Die Hafenpolizeiordnung für den Hafen bei Rheinau betreffend.

Im Einverständnis mit den beteiligten Großherzoglichen Ministerien wird der Absatz 2 des § 19 unserer Verordnung vom 25. November 1905, die Hafenpolizeiordnung für den Hafen bei Rheinau betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. April 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Junghans.

Bekanntmachung.

(Vom 19. April 1910.)

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. April 1910 wird die in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach dem Protokoll Nr. II ihrer diesjährigen ersten außerordentlichen Sitzung vereinbarte, von sämtlichen Regierungen der Rheinuferstaaten gutgeheißene Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung nachstehend mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß sie mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 19. April 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Stromeyer.

Ewiger Bund

Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Im § 42 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 69) erhält der Absatz 2 Buchstabe h die folgende Fassung:

(Die Wahrschauer haben die Annäherung aller zu Tal gehenden Fahrzeuge und Flöße durch Aufziehen von Flaggen oder Körben den zu Berg fahrenden Fahrzeugen anzukündigen, wie folgt):

„h, bevor ein Schiff von Bingen aus oder im gegenüberliegenden rechtsseitigen Fahrwasser stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht dem Wahrschauer auf dem Mäuseturm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann ab- oder weiterfahren, wenn hierzu vom Mäuseturm aus das Zeichen gegeben ist".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. April 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. April 1910.)

Den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Zum Vollzug des Internationalen Abkommens vom 11. Oktober 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und der vom Reichskanzler unterm 21. April d. J. bekannt gemachten Bundesrats-Verordnung (Reichs-Gesetz-Blatt 1910, Nr. 21, Seite 603 und 640) sowie auf Grund des § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 26, Seite 437) wird — soweit erforderlich — auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nach der vorerwähnten Bundesrats-Verordnung den Behörden zugewiesenen Aufgaben sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. durch das Ministerium des Innern diejenigen der Landeszentralbehörde,
2. durch das Bezirksamt diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 2.

§ 24 der Verordnung vom $\begin{matrix}\text{20. September 1906}\\ \text{1. Juli 1908}\end{matrix}$, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. $\begin{matrix}\text{XXXVII}\\ \text{XXIV}\end{matrix}$ S. $\begin{matrix}365\\ 311\end{matrix}$), wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1910 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. April 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Herrmann.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XVI. 161

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 2. Mai 1910.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten betreffend; Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter und Notare betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. April 1910.)

Die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten betreffend.

§ 1.

Den ordentlichen Gerichten wird die Befugnis übertragen, nach Bedürfnis geeignete Sachverständige zur Beeidigung im allgemeinen (§ 410 Absatz 2 ZPO., § 79 Absatz 2 StPO., § 15 FGG.) auszuwählen.

Die Auswahl wird durch den Gerichtsvorstand von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, im Auftrage der vorgesetzten Justizverwaltungsbehörde, oder auch auf Antrag des Sachverständigen ausgeübt.

Für die Zwecke der Rechtspflege Sachverständige öffentlich zu bestellen (§ 404 Absatz 2, § 407 Absatz 1 ZPO., § 73 Absatz 2, § 75 Absatz 1 StPO., § 15 FGG.) und dann im allgemeinen beeidigen zu lassen, bleibt dem Justizministerium vorbehalten.

§ 2

Vor der Auswahl hat der Gerichtsvorstand die erforderlichen Erkundigungen über die Sachkunde und Zuverlässigkeit des zu Beeidigenden einzuziehen und sich der Bereitwilligkeit des Sachverständigen zu versichern. Besteht für die Angelegenheiten, auf die sich die Gutachten erstrecken sollen, eine staatlich geordnete Berufs- oder Interessenvertretung — wie Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer — so sind diese zu hören. Inwieweit freie Vereinigungen der Interessenten zu hören oder um Vorschläge anzugehen sind, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstands überlassen.

§ 3.

Staatsbeamte dürfen als Sachverständige nur nach eingeholter Zustimmung der vorgesetzten Zentralbehörde im allgemeinen beeidigt werden. Die Zustimmung gilt als die zur

Ewiger Bund

Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum voraus allgemein erteilte Ermächtigung im Sinne des § 29 Ziffer 4 und § 30 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287) — jedoch unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, im einzelnen Falle etwaige dienstliche Bedenken gegen seine Vernehmung gemäß § 30 Ziffer 3 daselbst mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 408 Absatz 2 ZPO. oder § 76 Absatz 2 StPO. der unmittelbar vorgesetzten Behörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 4.

Die Gerichtsvorstände können die Beeidigung persönlich vornehmen oder durch einen ersuchten oder beauftragten Richter vollziehen lassen. Die Beeidigung geschieht in öffentlicher Sitzung unter Zuzug eines verpflichteten Protokollführers.

Die Eidesnorm geht dahin, daß der Sachverständige die von ihm erforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

vorspricht und der Schwörende, indem er die rechte Hand erhebt, die Eidesformel spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"!

§ 5.

Vor der Beeidigung ist dem Sachverständigen zu eröffnen, daß er durch die Beeidigung nicht einem öffentlich bestellten Sachverständigen im Sinne der § 404 Absatz 2 ZPO. und § 73 Absatz 2 StPO. gleich stehe, daß aber bei seiner künftigen Vernehmung nach dem Ermessen des Gerichts die Berufung auf die allgemeine Beeidigung genüge; es stehe ihm frei, sich „beeidigter Sachverständiger" des (bestimmt zu bezeichnenden) Gerichts zu nennen.

Außerdem hat sich der Sachverständige vor der Beeidigung zu verpflichten:

daß er Veränderungen seines Wohnsitzes dem Gerichte unverzüglich anzeigen, und daß er im Falle seiner Streichung aus dem Verzeichnisse der Sachverständigen den ihm erteilten Ausweis alsbald zurückgeben und die ihm nach Absatz 1 gestattete Bezeichnung unterlassen werde.

§ 6.

Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Eidesformel (§ 4), die Eröffnung nach § 5 Absatz 1 und die Verpflichtung nach § 5 Absatz 2 zu enthalten hat.

Als Ausweis über seine Beeidigung erhält der Sachverständige kostenfrei eine beglaubigte Abschrift des Protokolls.

§ 7.

Die Gerichtsvorstände sind auch ermächtigt, mit den allgemein zu beeidigenden oder beeidigten Sachverständigen vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums gemäß § 15

Ewiger Bund

der RGO. für Zeugen und Sachverständige die Gebühren für die bei dem Gericht vorkommenden Geschäfte durch schriftliches Übereinkommen zu bestimmen.

§ 8.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung oder schon bisher im Auftrag oder mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums allgemein beeidigten Sachverständigen sind in ein bei jedem ordentlichen Gericht zu führendes Verzeichnis zu bringen, das nach anliegendem Muster durch die Gerichtsschreiberei zu führen ist.

Änderungen, welche die Person des Sachverständigen betreffen, insbesondere Wohnsitzverlegungen, sind nachzutragen.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedermann kostenlos gestattet.

§ 9.

Der Name des Sachverständigen ist, außer im Todesfalle, in dem Verzeichnisse zu streichen:

1. Auf Antrag des Sachverständigen;
2. wenn sich der Sachverständige als unzuverlässig erweist oder sich erhebliche Bedenken gegen seine Sachkunde ergeben;
3. wenn der Sachverständige Beamter ist und die ihm vorgesetzte Zentralbehörde ihre allgemeine Ermächtigung (§ 3) widerruft.

Die Streichung kann auch verfügt werden, wenn der Sachverständige seinen Wohnsitz außerhalb des badischen Staatsgebiets verlegt oder wenn er sich eine ihm nicht gestattete Bezeichnung (§ 5 Absatz 1) beilegt.

Die Streichung zu verfügen ist der Gerichtsvorstand zuständig. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und des Absatzes 2 soll der Sachverständige vor der Streichung gehört werden und steht ihm gegen die Verfügung der Streichung die Justizverwaltungsbeschwerde zu.

Von dem aus dem Verzeichnis gestrichenen Sachverständigen ist der Ausweis (§ 5 letzter Absatz) zurückzufordern. Wird der Ausweis nicht zurückgegeben, so kann die Streichung durch Anheftung an der Gerichtstafel und, außer im Todesfalle, durch die Einrückung im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt gemacht werden. In andern Fällen wird die Streichung nicht veröffentlicht.

§ 10.

Auf die allgemeine Beeidigung eines Dolmetschers (§ 191 Absatz 2 des GVG.) finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Eidesnorm geht dahin, daß der Dolmetscher bei den von ihm verlangten Übersetzungen aus der . . . . Sprache und in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde.

Für die Beeidigung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen (§ 188 GVG.) ist die Eidesnorm entsprechend zu ändern.

Ewiger Bund

§ 11.

Diese Verordnung findet keine Anwendung

a. auf Staatsbeamte, wenn und soweit sie bereits durch ihre diensteidlich beschworenen Amtspflichten zur Erstattung von Gutachten der betreffenden Art unmittelbar berufen sind, wie die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte;
b. auf öffentliche Schätzer und sonstige nur für einen Gemeindebezirk bestellte Sachverständige hinsichtlich dieses ihres Geschäftskreises;
c. auf Mitglieder der dem Großherzogtum mit anderen Bundesstaaten gemeinsamen Sachverständigenkammern und Sachverständigenvereine.

Karlsruhe, den 12. April 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Kurt Müller.

Verordnung.

(Vom 23. April 1910.)

Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter und Notare betreffend.

Die Verordnung vom 19. Juni 1890, Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter, der Gerichtsnotare und der Notare betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 317), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 23. April 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Merk.

Ewiger Bund

Verzeichnis

der bei Großherzoglichem . . . . . gericht . . . . .

im Allgemeinen beeidigten Sachverständigen und Dolmetscher.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Vor- und Zuname	Geburtstag und -Ort.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort (Wohnung).	Wissenschaft oder besonderes Erfahrungsgebiet des Sachverständigen, bei Dolmetschern die Fremdsprachen.	Allgemein beeidigt am durch	Eingetragen am	Gelöscht am Grund	Bemerkungen.

Druck und Verlag von **Wolff & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. Mai 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Dampfkesselaufsicht betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. April 1910)

Die Dampfkesselaufsicht betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), und der §§ 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie zum Vollzuge der §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 3) und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 51) und der am 17. Dezember 1908 von den verbündeten Regierungen vereinbarten Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel wird unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Oktober 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181) verordnet, was folgt:

A. Die Genehmigung der Dampfkessel.

Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§ 1.

Fälle der Genehmigungspflicht.

I. Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogtum:

1. einen feststehenden Landdampfkessel oder einen Schiffsdampfkessel zum Zwecke des Betriebs anlegen will,
2. einen beweglichen Dampfkessel d. h. einen Dampfkessel, der an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll, in Betrieb nehmen will,

Ewiger Bund

3. einen Dampfkessel, dessen Anlegung oder Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach wesentlicher Veränderung in der Bauart oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will,
4. einen feststehenden Dampfkessel oder einen Schiffsdampfkessel, dessen Anlegung oder Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte wieder in Betrieb nehmen will.

II. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll.

III. Von der erneuten Genehmigung befreit sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt (Kleinkessel), welche eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren.

IV. Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Absperrorgan sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandteile angefügt sind.

§ 2.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. — Anzeigepflicht.

I. Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die im § 1 Ziffer 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln bezeichneten Kessel und Apparate;
2. für die Kessel der Eisenbahnlokomotiven, welche auf den der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 388) unterliegenden Bahnen verwendet werden.

II. Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Apparate und Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt oder die Betriebsstätte eines Kleinkessels wechselt, die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierbei zu beachten und bezüglich der in § 1 Ziffer 3 a und b der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und in § 1 Ziffer 3 d und e der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln bezeichneten Apparate und der Kleinkessel dem Großherzoglichen Bezirksamt spätestens acht Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

III. Die Kessel der unter Ziffer 2 bezeichneten Eisenbahnlokomotiven sind vor der Inbetriebsetzung nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften einer technisch-polizeilichen Prüfung zu unterwerfen.

Ewiger Bund

Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

Feststehende Landdampfkessel.

§ 3.

Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.

I. Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Landdampfkessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen oder zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen.

II. In dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers sowie des Kesselfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

III. Hat der Kessel am Herstellungsort bereits eine Bauprüfung (§ 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) und eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage der Zeugnisse (Anlagen II und III dieser Verordnung) Mitteilung zu machen.

IV. Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war; auch sind die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, ferner für die vor dem 9. Januar 1910 genehmigten Dampfkessel wenn tunlich der Nachweis der Materialbeschaffenheit (§ 21 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln) beizubringen.

V. Dem Antrage sind folgende Nachweisungen in je dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschildes (§ 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln), die Abmessungen des Kessels, die Stärke, Art und Beschaffenheit des Baustoffes, die Art der Zusammensetzung, die Querschnitte der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung von Speisevorrichtungen und deren Leistung, der Speiseventile und Speiseleitungen, der Absperr- und Entleerungsvorrichtungen, der Feuerung mit Angabe der Größe der Rostfläche (zutreffendenfalls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandsvorrichtungen und ihrer Anordnung, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf den qcm, der Brennstoff, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, zu entnehmen sind;

Ewiger Bund

2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der Heizfläche zu berechnen, die Art der Feuerungsanlage zu erkennen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen, die Vernietungen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen, Mannlöcher und Reinigungsöffnungen zu ersehen sind;
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstück benachbarten Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen, und in welchem die Besitzgrenzen, bei Grundstücken auch deren Nummer und die Namen der Eigentümer, bei Gebäuden insbesondere auch die Höhe angegeben sind;
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß, Quer- und Längsschnitt, woraus insbesondere auch der Standort des Kessels und der Standort und die Höhe des Kamines, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraums gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

VI. Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind von dazu befähigten Personen in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf den Plänen und Zeichnungen anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem Material (vergleiche die landesherrliche Verordnung vom 17. Mai 1905, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306) und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

VII. Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Änderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist hierfür ein besonderes Baugesuch mit den hierfür erforderlichen Plänen und Zeichnungen und den statischen Berechnungen für etwa neu zu errichtende freistehende Kamine (auch eiserne Kamine) in doppelter Fertigung unter Beachtung der Bestimmungen der Landesbauordnung einzureichen.

VIII. Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Änderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 4.

Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags.

I. Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

Ewiger Bund

II. Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Sachverständigen zur gutächtlichen Äußerung darüber mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Sachverständigen zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids samt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

III. Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

IV. Sollen Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck oder Dampfkessel, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betrieb befindliche Kessel zusammen mehr als 30 beträgt, in einer Entfernung von 8 m oder weniger (gemessen von der Außenseite der Umfassungswand des Kesselhauses) von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist den betreffenden Nachbarn durch das Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind, wenn bei der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5.

Entschließung über die Genehmigung.

I. Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu erteilen sei. Dieselbe hat gleichzeitig mit der Genehmigung des einschlägigen Baugesuchs zu erfolgen.

II. Wenn von Beteiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsgesuch dem Bezirksrat zur Entscheidung vorzulegen, ebenso dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrat anträgt.

III. Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksrats sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung versagt, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

IV. Über die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach Anlage 1 dieser Verordnung auszustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, die Bescheinigungen der Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuheften sind.

V. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Sachverständigen zu übermitteln.

Ewiger Bund

Bewegliche Dampfkessel.

§ 6.

Einreichung, Prüfung und Erledigung des Genehmigungsantrags.

I. Die Genehmigung zur Inbetriebnahme von beweglichen Dampfkesseln kann sowohl von dem Unternehmer beim Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zunächst in Betrieb genommen werden soll, als vom Kesselfertiger beim Bezirksamt, in dessen Bezirk die Herstellung erfolgt, beantragt werden.

II. In dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers und Kesselfertigers, im zweiten Falle nur des letzteren, anzugeben.

III. Hinsichtlich der bereits früher in Betrieb gewesenen beweglichen Kessel, welche wegen einer wesentlichen Veränderung oder wegen Erlöschens der früheren Genehmigung einer neuen Genehmigung bedürfen, ist § 3 Absatz IV dieser Verordnung, ferner hinsichtlich der vor dem 9. Januar 1910 genehmigten Dampfkessel § 21 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, hinsichtlich der dem Antrage beizufügenden Nachweisungen § 3 Absatz V Ziffer 1 und 2 und Absatz VI, hinsichtlich der Verhandlung über die Genehmigung § 4 Absatz I und II und § 5 dieser Verordnung entsprechend maßgebend.

IV. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch das Bezirksamt oder den hierfür als zuständig erklärten Sachverständigen beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörden anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 7.

Unterlassung des Genehmigungsverfahrens im Falle einer schon in anderen deutschen Bundesstaaten erwirkten Genehmigung.

Bewegliche Dampfkessel, deren Inbetriebnahme auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen in einem der deutschen Bundesstaaten genehmigt worden ist, können im Großherzogtum ohne nochmalige vorgängige Untersuchung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§ 17 ff. dieser Verordnung) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist, vorbehaltlich übrigens der über die Aufstellung beweglicher Kessel geltenden polizeilichen Vorschriften (vergleiche § 14 dieser Verordnung).

§ 8.

Die Lokomotivkessel insbesondere.

I. Für Kessel von Fabrik-, Bau- und ähnlichen Lokomotiven, welche nicht auf den der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 unterliegenden Eisenbahnen

Ewiger Bund

verwendet werden (vergleiche § 2 Absatz I Ziffer 2 dieser Verordnung), sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 maßgebend.

II. Wird jedoch durch Vorlage der bezüglichen Bescheinigungen nachgewiesen, daß der Lokomotivkessel auf Grund seiner früheren Verwendung auf einer der der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 unterliegenden Eisenbahn einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen worden ist, so kann die auf Grund dieser Prüfung früher erfolgte Zulassung des Lokomotivkessels als der behördlichen Genehmigung gleichwertig erachtet werden, sofern nicht besondere Gründe (insbesondere vorgenommene wesentliche Änderungen und dergleichen) die wiederholte Einleitung des Genehmigungsverfahrens als erforderlich erscheinen lassen.

Schiffsdampfkessel.

§ 9.

I. Die Genehmigung zur Anlegung eines Schiffsdampfkessels ist von dem Schiffseigner oder dem Unternehmer bei demjenigen Bezirksamte, in dessen Bezirk sich nach seiner Erklärung der Heimatshafen des Schiffes befindet, zu beantragen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der Wohnsitz des Schiffseigners oder, in Ermangelung eines solchen, des Unternehmers maßgebend.

II. In dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Schiffseigners und Kesselfertigers anzugeben.

III. Hinsichtlich der bereits früher in Betrieb gewesenen Schiffsdampfkessel, welche wegen einer wesentlichen Veränderung oder wegen Erlöschens der früheren Genehmigung einer neuen Genehmigung bedürfen, ist § 3 Absatz IV dieser Verordnung, ferner hinsichtlich der vor dem 9. Januar 1910 genehmigten Schiffsdampfkessel § 18 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln, hinsichtlich der beizufügenden Nachweisungen und des weiteren Verfahrens § 3 Absatz V Ziffer 1 und 2 dieser Verordnung mit der Ergänzung, daß die in Ziffer 2 bezeichnete Zeichnung sich auch auf den für den Einbau oder die Aufstellung des Kessels in Aussicht genommenen Schiffsteil zu erstrecken hat, ferner § 3 Absatz VI, § 4 Absatz I und II und § 5 dieser Verordnung entsprechend maßgebend.

IV. Schiffsdampfkessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können im Großherzogtum ohne nochmalige vorgängige Untersuchung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§§ 17 ff. dieser Verordnung) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Erteilung der Betriebserlaubnis nach erfolgter Genehmigung.

§ 10.

Bei feststehenden und beweglichen Kesseln.

1. Bevor ein neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel in Betrieb genommen wird, sind Prüfungen nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von

Ewiger Bund

Landdampfkesseln vorzunehmen und ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht.

II. Nach der letzten Zusammensetzung, aber vor der Einmauerung oder Ummantelung, ist dem zuständigen Sachverständigen zum Zwecke der Vornahme der Bauprüfung und der Druckprobe Anzeige zu erstatten; auf den vom Sachverständigen hierfür festgesetzten Zeitpunkt ist der Kessel in allen seinen Teilen zugänglich und zur Wasserdruckprobe bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Gerätschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

III. Dampfkessel, welche in einem anderen deutschen Bundesstaat am Verfertigungsorte von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach § 12 Absatz 2 und 3 und § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 13 dieser Bestimmungen geprüft und den Vorschriften des § 12 Absatz 5 dieser Bestimmungen entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im ganzen nach ihrem Aufstellungsort verschickt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Bauprüfung oder Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Versand oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

IV. Die Bescheinigungen der in einem anderen deutschen Bundesstaate zur Prüfung des Baustoffes der Dampfkessel ermächtigten Sachverständigen werden im Großherzogtum anerkannt.

V. Dampfkessel aus dem Auslande müssen nach den Vorschriften in § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln durch einen in Deutschland zuständigen Sachverständigen geprüft werden. Dabei muß die Ummantelung der Kessel entfernt werden. Der Nachweis, daß der Baustoff solcher Kessel nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) geprüft worden ist, muß durch Vorlegung der Zeugnisse von Sachverständigen erfolgen, die in den einzelnen Bundesstaaten als solche anerkannt werden.

VI. Zum Nachweise, daß die Bauprüfung und Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von den hierzu ermächtigten Sachverständigen die Niete mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit dem amtlichen Stempel (Anlage VI dieser Verordnung) zu versehen. Über die erfolgte Bauprüfung und Druckprobe ist je ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlagen II und III dieser Verordnung auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist. Ferner hat der Sachverständige, nachdem ihm vom Unternehmer die Vollendung der genehmigten Dampfkesselanlage angezeigt worden ist, gemäß § 12 Ziffer 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu untersuchen, ob die Anlage den Bestimmungen der §§ 15 und 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, des § 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Anstände, so sind sie dem Unternehmer zum Zwecke der etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzuteilen.

Ewiger Bund

VII. Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Beanstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Sachverständigen schriftlich durch Zwischenbescheinigung (§ 12 Ziffer 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) die gemäß § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubnis zu erteilen und ein Zeugnis über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmeuntersuchung nach Anlage IV dieser Verordnung auszustellen.

VIII. Die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahmeuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Sachverständigen der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizuheften.

IX. Der Kessel darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige dem Dampfkesselbesitzer die Zwischenbescheinigung ausgehändigt und die etwa erforderliche baupolizeiliche Abnahme der Bauten stattgefunden und zu keinem Bedenken Anlaß gegeben hat.

§ 11.

Bei Schiffsdampfkesseln.

I. Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor der Inbetriebnahme einer genehmigten Schiffsdampfkesselanlage vorzunehmende technische Untersuchung soll in der Regel am Erbauungsorte des Schiffes durch den daselbst zuständigen Sachverständigen erfolgen. Bei Schiffsdampfkesseln, die im Auslande eingebaut wurden, kann die Abnahme in dem Heimatshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen vorgenommen werden.

II. Wenn hiernach die technische Untersuchung an einem Orte des Großherzogtums erfolgt, welcher nicht der Heimatshafen des Schiffes ist, so ist bei der Untersuchung gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen entsprochen worden ist, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimatshafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden.

III. Im übrigen ist bei der Untersuchung der genehmigten Dampfschiffskessel vor der Inbetriebnahme gemäß § 10 dieser Verordnung zu verfahren.

B. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

§ 12.

Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den §§ 2 bis 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Feuerzüge und das Kesselinnere müssen, sofern es die Bauart des Kessels zuläßt, eine zum Befahren und zur gründlichen Reinigung genügende Weite erhalten.

Ewiger Bund

Die Feuerungen und die Kamine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet und daß Beschädigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dergleichen tunlichst vermieden werden. In allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsorts und die Verhältnisse der Nachbarschaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, ist der Unternehmer — auch nachträglich — zur Beseitigung der Mißstände durch Erhöhung des Kamins, Anwendung rauchverhütender Feuerungseinrichtungen und Benützung eines ohne merkliche Rauchentwickelung verbrennenden Stoffes verpflichtet.

Bewegliche Kessel müssen stets mit einer wirksamen, behördlich anerkannten Einrichtung zur Verhütung des Funkenauswurfes versehen sein und einen durch eine Klappe verschließbaren Aschenfall besitzen.

Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, so lange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

2. Bei feststehenden Dampfkesseln kann der Flansch die für bewegliche Kessel vorgeschriebene Form (§ 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) erhalten.

Die Aufstellung der Dampfkessel.

§ 13.

Die Aufstellung feststehender Kessel.

I. Bei der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benützung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den §§ 15 und 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Landdampfkesseln noch folgende Vorschriften maßgebend:

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betrieb befindliche Kessel zusammen mehr als dreißig beträgt, sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden, welche den nachstehenden Bedingungen zu entsprechen haben:

1. Das Dach des Kesselhauses ist tunlichst leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.
2. Das Kesselhaus muß hell, geräumig und mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Ewiger Bund

3. Die Türen des Kesselhauses müssen nach außen aufschlagen und so eingerichtet sein, daß sie sich durch einen leichten Druck von innen öffnen lassen. Wenn nur eine Türe vorhanden ist, muß sie in unmittelbarer Nähe des Heizerstandes liegen. Ein zweiter, jederzeit freier Rückzugsweg ist vorzusehen.
4. Jeder mit dem Kesselhaus in Verbindung stehende Nachbarraum muß einen leicht zu öffnenden Notausgang haben.
5. Das Kesselhaus ist von allen nicht zum Kesselbetriebe gehörenden Gegenständen, welche durch ihre Lage oder die Art der Aufstellung den Betrieb erschweren oder gefährden können, freizuhalten.
6. Rohrleitungen sind über der Kesseldecke derart zu verlegen, daß die Bedienung der sämtlichen dort befindlichen Apparate von einer Seite aus und unbehindert geschehen kann.
7. Die freien Seiten der Kesselabdeckung sind mit einem Eisengeländer einzufassen. Zur Besteigung des Kessels ist eine mit Handleisten versehene eiserne Leiter oder Treppe fest anzubringen.
8. Brennbare Bauteile müssen von eisernen Kaminen mindestens 0,3 m entfernt bleiben.
9. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
10. In unmittelbarer Nähe des Kesselraumes muß sich eine Zapfstelle für Trinkwasser und ein Abort befinden, auch ist dem Heizer eine Wascheinrichtung, ein Kleiderbehälter, ein Tisch und eine Bank zur Verfügung zu stellen.

II. Bei Kleinkesseln sind nach Lage der Verhältnisse Einschränkungen der unter 1 bis 10 erwähnten Bedingungen zulässig.

III. Im übrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und der Kamine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Landesbauordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 14.

Die Aufstellung von beweglichen Kesseln.

I. Wird ein beweglicher Dampfkessel zum Zweck des Betriebs in eine Gemeinde oder abgesonderte Gemarkung verbracht, so hat der Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter (insbesondere auch derjenige, in dessen Betrieb die Kesselbenützung stattfinden soll) noch vor Beginn des Betriebs der für die Gemeinde oder Gemarkung zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dabei die Stelle, an welcher, und die voraussichtliche Dauer, für welche der Betrieb stattfinden soll, sowie den Namen des Kesselbesitzers anzugeben und die Kesselpapiere (Genehmigungsurkunde und Revisionsbuch) vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörde hat sich sofort darüber zu vergewissern, daß sich die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch in Ordnung befinden und, wenn dies nicht zutrifft und die Papiere ganz oder teilweise fehlen, dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Ewiger Bund

War der bewegliche Kessel vor seiner Verbringung in die Gemarkung in dem betreffenden Amtsbezirk noch nicht zum Betrieb verwendet, so hat die Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Kesselpapiere sofort dem Bezirksamt von der Aufstellung des Kessels Anzeige zu erstatten.

II. Bewegliche Dampfkessel dürfen in Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leichtentzündlichem Inhalt nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Betriebs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.

III. Im Freien ist die Aufstellung und Benutzung von beweglichen Dampfkesseln nur in solcher Entfernung von Gebäuden und leicht entzündlichen Gegenständen und Waldungen und nur unter solchen Vorsichtsmaßregeln zulässig, daß eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist. Auch darf durch den Betrieb von beweglichen Dampfkesseln der Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften (§ 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches, § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches) kann zur Verhütung von Unfällen und Gefährdungen die Aufstellung beweglicher Dampfkessel weiteren Beschränkungen unterworfen, insbesondere kann deren Aufstellung in Ortschaften oder bestimmten Ortsteilen untersagt und können über die Entfernung, welche von Gebäuden, leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen, Wegen u. s. f. einzuhalten sind, Bestimmungen getroffen werden.

IV. Im übrigen ist es Sache der Bezirks- und Ortspolizeibehörden, im Einzelfalle die zur Verhütung von Unfällen und Gefährdungen bei der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, daß die zum Schutze der Heizer gegen Witterungseinflüsse und Unfälle erforderlichen Vorkehrungen (Umwehrung der Schwungräder, Antriebriemen, Getriebe) angebracht werden, und daß eine Waschgelegenheit und Gelegenheit zur Unterbringung der Kleider vorhanden ist.

Auf die Aufstellung der Eisenbahnlokomotiven finden die besonderen Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4 November 1904 sowie die etwa sonst erlassenen polizeilichen Bestimmungen Anwendung.

§ 15.

Die Aufstellung von Schiffsdampfkesseln.

Der Aufstellungsraum eines Schiffsdampfkessels soll von den im Schiff zu befördernden Personen durch Blechwände abgetrennt und so geräumig sein, daß man ungehindert zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen kann. Für ausreichende Lüftung des Aufstellungsraums ist Sorge zu tragen. Den Kesselheizern ist Gelegenheit zum Sitzen, zum Waschen und zur Unterbringung der Kleider zu geben.

Ewiger Bund

C. Der Betrieb der Dampfkessel.

§ 16.

Verpflichtungen der Kesselbesitzer hinsichtlich des Kesselbetriebs.

Dem Besitzer eines Dampfkessels und dem zur Leitung des betreffenden Betriebsteils bestellten Vertreter liegen hinsichtlich des Betriebs der Dampfkessel folgende Verpflichtungen ob:

1. Es ist dafür zu sorgen, daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände fortdauernd in ungestörter Wirksamkeit sind, namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet werden. Kessel, welche sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, sind sofort außer Betrieb zu setzen. Hiervon, sowie wenn ein Dampfkessel aus anderem Anlaß für längere Zeit außer Betrieb gesetzt oder der Betrieb ganz eingestellt werden soll, ist dem zuständigen Sachverständigen Mitteilung zu machen. Etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Ausrüstungsgegenständen sind durch gehörig befähigte Personen sofort zu beseitigen.
2. Der Kessel ist in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen zu reinigen und zu besichtigen.
3. Die Bedienung des Kessels darf nur dazu befähigten, zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohl bewanderten männlichen Personen, welche mindestens das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, anvertraut werden; dieselben haben sich genaue Kenntnis von der amtlich erlassenen Dienstweisung für die Dampfkesselheizer (Verordnung vom 14. August 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 376) zu verschaffen. Die Dienstweisung ist an einer hellen, für den Heizer leicht zugänglichen Stelle beim Kessel aufzuhängen.
4. Der Kesselaufstellungsraum ist stets hell und reinlich zu halten und bei Dunkelheit gut zu beleuchten, damit die Bedienung des Kessels und der Ausrüstungsgegenstände jederzeit ordnungsgemäß geschehen kann. Auf oder über dem Dampfkessel und dem ihn umgebenden Mauerwerk dürfen keinerlei Gegenstände gelagert werden. Das Trocknen von Wäsche und Holz und das Wärmen von Essen auf dem Kessel ist untersagt.
5. Der Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum ist jedem daselbst nicht Beschäftigten aufs Strengste zu untersagen; an der Türe ist eine entsprechende Verbotstafel anzubringen.
6. Bei Bedienung der Kesselfeuerung und Wahl des Heizmaterials ist darauf zu achten, daß Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Besitzer durch Rauch, Ruß u. s. f. tunlichst vermieden werden.
7. Wenn bewegliche Kessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Waldbeständen oder andern leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude u. s. w. durch Funkenflug erkennbar ist.
8. Der Betrieb beweglicher Kessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

Ewiger Bund

9. Nach Beendigung des Betriebs beweglicher Kessel darf der Heizer den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung der Feuersgefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn solche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

10. Die Urkunde über die Genehmigung des Kessels nebst dem Prüfungszeugnis über die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe und der Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung (§ 10 dieser Verordnung) sowie das Revisionsbuch (§ 23 ebenda) sind in einer den Verderb verhütenden Weise an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren.

11. Allen aus Anlaß von Begutachtungen und amtlichen Untersuchungen von dem Sachverständigen oder von der Polizeibehörde hinsichtlich der Herstellung, Änderung, Instandhaltung oder des Betriebs des Kessels gemachten Auflagen ist innerhalb der festgesetzten Fristen Folge zu leisten.

Auch ist der zuständige Sachverständige von allen Vorkommnissen, welche für die Sicherheit des Kessels von Bedeutung sind, namentlich auch von stattgehabten kleinen Ausbesserungen in Kenntnis zu setzen.

12. Wenn eine Explosion des Kessels vorkommt, so ist sofort sowohl die Orts- und Bezirkspolizeibehörde als der zuständige Sachverständige und die Fabrikinspektion hievon in Kenntnis zu setzen; bis zur Beendigung des Augenscheins durch den Sachverständigen und auf dessen Verlangen auch noch fernerhin darf am Zustande des explodierten Kessels, an seiner Ausrüstung und an seiner Lage sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderung vorgenommen werden, soweit dies nicht zur Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

Die regelmäßigen amtlichen Kesseluntersuchungen.

§ 17.

Im Allgemeinen.

I. Jeder zum Zwecke des Betriebs aufgestellte Dampfkessel ist von Zeit zu Zeit durch den zuständigen Sachverständigen einer Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher festzustellen ist, ob der Kessel den Vorschriften der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht, und welche Mängel in dieser Hinsicht sowie überhaupt vom Standpunkt der Sicherheits- und der sonstigen polizeilich zu wahrenden Interessen bei dem Kessel und dessen Betrieb hervorgetreten sind.

II. Die Untersuchungen sind entweder äußere oder innere oder Wasserdruckproben.

III. Ist ein Kessel vorübergehend, aber auf längere Dauer als ein Jahr, vollständig außer Betrieb gesetzt, so ist eine Untersuchung nicht vorzunehmen; der Kessel darf aber nicht

Ewiger Bund

eher wieder in Betrieb genommen werden, als bis auf Grund einer durch den Sachverständigen vorgenommenen Untersuchung der betriebssichere Zustand des Kessels festgestellt worden ist.

IV. Die Besitzer von beweglichen Kesseln und Schiffsdampfkesseln, welche zum Zweck des Betriebs aufgestellt sind, haben spätestens nach Ablauf von zehn Monaten seit Vornahme der letzten Untersuchung dem für den Bezirk der Kesselaufstellung zuständigen Sachverständigen Anzeige zu machen, an welchem Orte und in welcher Räumlichkeit der Dampfkessel zum Zwecke der Vornahme der Untersuchung bereit liegt; bei häufigem Wechsel des Aufstellungsortes ist derjenige Ort zu bezeichnen, an welchem der Kessel für die nächste Zeit voraussichtlich während längerer Dauer sich befinden wird.

V. Der Kesselbesitzer ist verpflichtet, auf Anfordern des zuständigen Sachverständigen den Kessel zum Zwecke der Untersuchung bereit zu halten und die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Gerätschaften und Arbeitshilfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auch hat der Kesselbesitzer oder ein Vertreter desselben auf Ersuchen des Sachverständigen der Untersuchung anzuwohnen.

VI. Den zuständigen Sachverständigen steht das Recht zu, den Kesselaufstellungsraum zum Zwecke der Vornahme der Untersuchung und der Überwachung des Kesselbetriebs jederzeit, auch unangemeldet, zu betreten. Sie haben zu ihrem Ausweis eine vom Ministerium des Innern ausgestellte Karte bei sich zu führen und auf Verlangen der Kesselbesitzer vorzuzeigen.

§ 18.

Die äußere Untersuchung.

I. In jedem Kalenderjahr hat eine äußere Untersuchung aller Kessel, welche zum Zwecke des Betriebs aufgestellt sind, und zwar bei Landdampfkesseln in der Regel, bei Schiffsdampfkesseln immer im Betriebe stattzufinden. In demjenigen Jahre, in welchem eine innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt eine äußere Untersuchung bei Landdampfkesseln als selbständige Untersuchung in Fortfall.

II. Die äußere Untersuchung ist ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers vorzunehmen; eine Unterbrechung des Betriebs und eine Kaltstellung des Kessels darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

III. Bei der äußeren Untersuchung ist insbesondere der Zustand des Aufstellungsraums, die Beschaffenheit und Wirksamkeit aller für den geordneten Betrieb wichtigen Bestandteile der Kesselanlage, namentlich auch der Ausrüstungsgegenstände und der Feuerung, sowie die Art der Bedienung des Kessels einer Prüfung zu unterziehen.

IV. Wenn sich bei der äußeren Untersuchung Mängel ergeben, welche eine Nachschau in kürzerer Frist als angezeigt erscheinen lassen, so kann der Sachverständige zum Zwecke der Fürsorge für rechtzeitige und vollständige Beseitigung der hervorgetretenen Mängel nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Veranlassung der Polizeibehörde mehrfache Untersuchungen während eines Kalenderjahres vornehmen.

Ewiger Bund

Die innere Untersuchung und die Wasserdruckprobe.

§ 19.

Zeitpunkt der inneren Untersuchung.

I. Eine innere Untersuchung der zum Zweck des Betriebs aufgestellten Dampfkessel hat stattzufinden:

1. mindestens in jedem dritten Kalenderjahr;
2. bei Dampfkesseln, für welche dies im Genehmigungsbescheid oder durch besondere Entschließung der Polizeibehörde angeordnet wird, in kürzeren Fristen sowie auch ohne solche Anordnung bei Schiffsdampfkesseln in jedem zweiten Kalenderjahr;
3. falls eine Ausbesserung des Kessels im Sinne des § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und von Schiffsdampfkesseln stattgefunden hat, vor der Wiederinbetriebnahme des ausgebesserten Kessels;
4. falls schon vor der Wiederkehr des nach Ziffer 1 und 2 für die innere Untersuchung bestimmten Zeitpunktes sich wegen Mängeln, die an dem Kessel hervorgetreten sind, für die Polizeibehörde oder den Sachverständigen Veranlassung zur Anordnung einer inneren Untersuchung ergibt.

II. Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Kesselbesitzer durch den zuständigen Sachverständigen rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, in Kenntnis zu setzen; zum Zwecke der inneren Untersuchung ist der Betrieb des Kessels zu unterbrechen und der Kessel innen und außen gründlich zu reinigen. Damit hierdurch der Kesselbesitzer möglichst wenig belästigt werde, soll sich der Sachverständige mit dem Kesselbesitzer tunlichst über die Wahl des für die innere Untersuchung geeigneten Zeitpunktes verständigen.

III. Bewegliche und Schiffsdampfkessel, die sich vorübergehend im Großherzogtum befinden, sollen vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 9 Absatz IV und § 11 Absatz I dieser Verordnung nicht früher zu regelmäßigen Untersuchungen herangezogen werden, als solche in dem Heimatsstaate fällig werden.

IV. Den Kesselbesitzern wird empfohlen, dem zuständigen Sachverständigen in dem Kalenderjahre, in welchem die innere Untersuchung fällig ist, möglichst bald diejenigen Tage zu bezeichnen, an welchen der Kessel außer Betrieb sein wird.

Zeitpunkt der Wasserdruckprobe.

Spätestens nach 6 Jahren ist jeder Dampfkessel einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen.

§ 20.

Verfahren bei der inneren Untersuchung und Wasserdruckprobe.

I. Bei der inneren Untersuchung ist der Zustand der ganzen Kesselanlage, insbesondere auch die Beschaffenheit der Kesselwände und das Innere des Kessels zu prüfen.

Ewiger Bund

II. Dampfkessel, deren Inneres ausziehbar ist, sind zur inneren Untersuchung auszuziehen, bei Dampfkesseln mit abnehmbarem Kesselmantel ist der Mantel abzuheben.

III. Eine gänzliche oder teilweise Beseitigung der Ummauerung oder Ummantelung sowie ein Herausziehen der Heizrohre hat nur dann zu erfolgen, wenn Anzeichen einer stärkeren Durchrostung vorliegen oder wenn dies im Interesse einer gründlichen Prüfung unbedingt erforderlich erscheint.

IV. Die Dampf-, Speise- und Ablaßleitungen des innerlich zu untersuchenden Kessels müssen von den benachbarten im Betriebe befindlichen Kesseln durch Blindflanschen aus starkem Eisenblech dampfdicht abgeschlossen sein.

V. Bei Kesseln, deren innere Untersuchung nicht oder nur mit Schwierigkeiten durchführbar ist, ist an Stelle der inneren Untersuchung eine Wasserdruckprobe vorzunehmen. Auch ist die innere Untersuchung in allen Fällen, wo es im Interesse einer gründlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen des Sachverständigen als angezeigt erscheint, durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen.

VI. Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrag des genehmigten Überdrucks, mindestens aber mit einer Atmosphäre Mehrdruck, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Überdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Sachverständigen verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Doch sind die Sachverständigen bei beweglichen und bei Schiffsdampfkesseln ermächtigt, von der Entfernung der Bekleidung an Kesseln bei regelmäßigen Untersuchungen abzusehen, falls nicht besondere Gründe für die Prüfung der durch die Bekleidung verdeckten Kesselteile vorliegen. Im übrigen ist § 12 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und von Schiffsdampfkesseln auch auf diese Wasserdruckprobe anzuwenden.

§ 21.

Ersatz der Untersuchungen durch die in anderen deutschen Bundesstaaten vorgenommenen Untersuchungen.

Wird durch Vorlage der betreffenden Zeugnisse und Bescheinigungen oder durch den Eintrag im Revisionsbuch nachgewiesen, daß ein beweglicher Kessel oder Schiffsdampfkessel in demjenigen Jahre, in welchem nach obigen Vorschriften eine äußere oder innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe stattzufinden hat, bereits in einem anderen deutschen Bundesstaate einer solchen Untersuchung durch den zuständigen Sachverständigen mit befriedigendem Ergebnis unterworfen worden ist, so ist die für den betreffenden Kessel im Großherzogtum fällige Untersuchung oder Druckprobe zu unterlassen, es sei denn, daß zu deren Vornahme besondere Gründe vorliegen, z. B weil der Kessel durch den Transport oder durch andere Veranlassungen Beschädigungen erlitten hat oder sonst Gründe zur Annahme des Vorhandenseins gefahrdrohender Mängel gegeben sind.

Ewiger Bund

§ 22.

Von der Untersuchung ausgenommene Kessel.

I. Die in § 1 Ziffer 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und in § 1 Ziffer 3e und f der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln bezeichneten Apparate und Kessel unterliegen den periodischen Untersuchungen nicht.

II. Der Sachverständige hat aber nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen oder auf Ersuchen der Polizeibehörde auch solche Apparate und Kessel aus besonderen Anlässen einer technischen Prüfung zu unterwerfen. Ein solcher Anlaß ist insbesondere dann gegeben, wenn sich nach Erstattung der Anzeige über die Anlage eines derartigen Apparates oder Kessels eine Kontrolle darüber als wünschenswert erweist, ob den in jenen Bestimmungen bezeichneten Voraussetzungen entsprochen ist, ob namentlich die daselbst erwähnten Sicherheitsvorrichtungen angebracht sind, oder wenn während des Betriebs gefahrdrohende Mängel hervorgetreten sind.

III. Hinsichtlich der Eisenbahnlokomotiven sind die in den bezüglichen Bahn- und Betriebsordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Vornahme der Untersuchungen maßgebend.

§ 23.

Das Revisionsbuch.

I. Zu jedem Dampfkessel (ausgenommen die in § 22 dieser Verordnung bezeichneten) gehört ein Revisionsbuch nach Anlage V dieser Verordnung. Das Revisionsbuch wird dem Kesselbesitzer gegen Ersatz der Kosten vom zuständigen Sachverständigen ausgefolgt; dasselbe ist sorgfältig und vor Verderb geschützt mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Anlagen (oder beglaubigten Abschriften dieser Papiere) an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren, bei beweglichen Dampfkesseln und Schiffsdampfkesseln also von dem Kesselbesitzer oder seinem Stellvertreter mit dem Kessel mitzuführen.

II. In dem Revisionsbuch sind durch den Sachverständigen auf der Titelseite über die auf dem Fabrikschild enthaltenen Angaben und über den Stempel, welcher auf den das Fabrikschild befestigenden Nieten eingeschlagen ist, ferner in fortlaufender Reihenfolge über das Ergebnis der stattgehabten Untersuchungen und Druckproben, insbesondere auch über die dabei wahrgenommenen Mängel und die daraufhin gemachten Auflagen Einträge zu machen; auch müssen die in § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigefügt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können.

III. Abschriften der über die periodischen Untersuchungen gemachten Einträge sind vom Sachverständigen dem Bezirksamte, falls gefahrdrohende Mängel vorgefunden wurden, sofort, im übrigen mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu übersenden.

IV. Das Revisionsbuch ist auf Erfordern jederzeit der Polizeibehörde und dem Sachverständigen vorzuweisen.

Ewiger Bund

§ 24.

Anordnungen in Folge der Untersuchung.

I. Über das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchungen und Druckproben gibt der Sachverständige dem Kesselbesitzer oder seinem Stellvertreter Nachricht.

II. Wurden vom Sachverständigen hierbei Mängel wahrgenommen, welche Beseitigung erheischen, so ist dem Kesselbesitzer schriftlich (in der Regel durch Eintrag ins Revisionsbuch) aufzugeben, die Mängel binnen bestimmter Frist zu beseitigen und dem Sachverständigen über das Erfolgte Mitteilung zu machen. Geeigneten Falls hat sich der Sachverständige durch Nachschau über die erfolgte Abstellung selbst zu verlässigen oder die Polizeibehörde um Nachschau zu ersuchen.

III. Sind die Mängel erheblicher Natur oder werden die Mängel ungeachtet der Aufforderung des Sachverständigen innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht abgestellt, so hat dieser das Bezirksamt um polizeiliches Einschreiten und geeigneten Falls um Herbeiführung strafgerichtlicher Verfolgung anzugehen.

IV. Lassen die wahrgenommenen Mängel den Eintritt einer Gefahr besorgen, so hat der Sachverständige im Falle der Dringlichkeit die sofortige Einstellung des Kesselbetriebs anzuordnen, im übrigen aber dem Bezirksamt zum Zwecke etwaigen Einschreitens Mitteilung zu machen. Im Falle einer derartigen Einstellung darf der Betrieb des Kessels nicht eher wieder aufgenommen werden, als bis durch den Sachverständigen die Beseitigung des gefahrdrohenden Zustands festgestellt worden ist

§ 25.

Fortlaufende Kontrolle des Bezirksamts über die Dampfkessel.

I. Jedes Bezirksamt führt ein Dampfkesselverzeichnis. In das Verzeichnis sind mit fortlaufenden Nummern alle feststehenden Dampfkessel, welche im Amtsbezirk zum Betrieb aufgestellt sind, die zum Betriebe im Großherzogtum bestimmten beweglichen Dampfkessel, deren Besitzer den Geschäfts- oder Wohnsitz im Amtsbezirk haben, sowie die Schiffsdampfkessel einzutragen, deren Heimatshafen sich im Amtsbezirke befindet oder deren Besitzer im Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben.

II. In das Dampfkesselverzeichnis sind über die erteilte Genehmigung, die Prüfung und Abnahme, die inneren und äußeren Untersuchungen, die Wasserdruckproben sowie über die ein polizeiliches Einschreiten erfordernden Mängel Einträge zu machen.

III. Das Bezirksamt führt auf Grund des Dampfkesselverzeichnisses eine fortlaufende Aufsicht darüber, daß die Untersuchungen der darin aufgeführten Dampfkessel in den vorgeschriebenen Zeiträumen vorgenommen und die ein polizeiliches Einschreiten erfordernden Mängel abgestellt werden.

IV. Ist die Wirksamkeit einer Genehmigung durch Zeitablauf (§ 49 der Gewerbeordnung) oder dadurch erloschen, daß der Kessel vom Besitzer endgiltig außer Betrieb gesetzt wird (was insbesondere bei feststehenden Kesseln mit deren Entfernung aus der Betriebsstätte, für welche die Genehmigung erteilt ist, eintritt), so ist der Kessel im Verzeichnis zu streichen. Bei be-

Ewiger Bund

weglichen Kesseln und Schiffsdampfkesseln hat ferner der Strich im Verzeichnis stattzufinden, wenn der Kessel an einen Besitzer übergeht, welcher seinen Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks hat oder auch bei einer Veränderung des Heimatshafens.

V. Diejenigen beweglichen Dampfkessel, welche nur vorübergehend im Amtsbezirke zum Betriebe benützt werden, ohne daß der Besitzer daselbst einen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, sind zum Zwecke der Kontrolle über die Vornahme der während ihrer Aufstellung im Bezirk fälligen Untersuchungen in ein besonderes Nebenverzeichnis mit fortlaufenden Nummern einzutragen.

VI. Wenn im Amtsbezirke zum Zwecke des Betriebs ein beweglicher Dampfkessel aufgestellt wird (vergleiche § 14 Absatz I dieser Verordnung), welcher, z. B. weil seither außerhalb Landes benützt, der technischen Kontrolle der Landesorgane (§§ 26 ff dieser Verordnung) noch nicht unterliegt, so hat das Bezirksamt von der erfolgten Aufstellung dieses Kessels unter Angabe des Namens des Kesselbesitzers, des Datums der Genehmigungsurkunde und der letzten Untersuchung sowie der Fabriknummer dem zuständigen Sachverständigen Nachricht zu geben.

D. Die technischen Organe und die Kosten der Kesseluntersuchung.

§ 26.

Die Sachverständigen im allgemeinen.

I. Als Sachverständige sind zur Besorgung der Bauprüfungen, Wasserdruckproben, Abnahmeuntersuchungen, regelmäßigen Untersuchungen und sonstigen technischen Prüfungen zuständig:

1. hinsichtlich aller Dampfkessel die hiermit betrauten maschinentechnisch gebildeten Beamten aus dem Dienstkreis des Ministeriums des Innern, soweit nicht nach dem Folgenden die Zuständigkeit eines anderen maschinentechnischen Sachverständigen begründet ist;
2. hinsichtlich der Dampfkessel der Staatseisenbahnen und der Großherzoglichen Dampfschiffahrtsverwaltung die maschinentechnisch gebildeten Beamten dieses Dienstzweigs; hinsichtlich der Dampfkessel anderer Eisenbahnverwaltungen die durch das Ministerium des Innern als hierzu ermächtigt anerkannten Maschineningenieure;
3. hinsichtlich der Dampfkessel derjenigen Besitzer und Unternehmer, welche der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim angehören, die vom Ministerium des Innern ausdrücklich zugelassenen vereidigten Beamten des Vereins.

II. Zur Ausführung der fälligen regelmäßigen Prüfungen von beweglichen und Schiffsdampfkesseln werden die zuständigen Sachverständigen des Heimatsortes ohne besonderen Antrag zugelassen. Dem Besitzer solcher Dampfkessel steht es jedoch frei, sich an den Sachverständigen desjenigen Ortes zu wenden, an welchem sich der Dampfkessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Letzterer Sachverständiger ist verpflichtet, die Untersuchungen auf Antrag auszuführen und Abschrift der darüber in das Revisionsbuch einzutragenden Bescheinigung der für die regelmäßige Prüfung zuständigen Stelle zu übersenden. Untersuchungen dieser Art werden in den anderen Bundesstaaten anerkannt.

Ewiger Bund

III. Die vor der Entschließung über die Genehmigung eines Kessels zu erhebende gutachtliche Äußerung (§ 4 Absatz II dieser Verordnung) ist durch die maschinentechnisch gebildeten Beamten des Ministeriums des Innern (Absatz I Ziffer 1) zu erstatten. Jedoch können zur Abgabe dieser Äußerung vom Ministerium des Innern auch die unter Absatz I Ziffer 2 und 3 bezeichneten Beamten und Ingenieure ermächtigt werden. Diese Äußerung darf aber nicht von solchen Beamten und Sachverständigen erstattet werden, welche bei der Fertigung der Pläne und Zeichnungen für den betreffenden Kessel mitgewirkt haben.

IV. Die badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln kann vom Ministerium des Innern damit betraut werden, die technischen Begutachtungen und Untersuchungen auch hinsichtlich derjenigen Dampfkessel vorzunehmen, deren Besitzer der Überwachungsgesellschaft nicht angehören.

V. Die Namen der zur Vornahme der eingangs genannten Prüfungen, regelmäßigen Untersuchungen und zur Ausstellung von Baustoffprüfungszeugnissen staatlich ermächtigten Sachverständigen, deren Dienstsitz und Zuständigkeitsbezirk werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 27.

Die Ausrüstung der Sachverständigen.

I. Die Sachverständigen haben sich zur Vornahme der ihnen obliegenden Untersuchungen eines amtlich geprüften und gestempelten Manometers zu bedienen.

II. Zur Beglaubigung der Prüfungszeugnisse und sonstigen Bescheinigungen sowie der Abschriften der Genehmigungsurkunde beweglicher Kessel haben sich die Sachverständigen des Überwachungsvereins eines Siegels nach Anlage VI dieser Verordnung zu bedienen. Die beamteten Sachverständigen bedienen sich hierzu des Siegels ihrer Amtsstelle.

§ 28.

Die badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln.

I. Die badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln hat ein genaues Verzeichnis über die ihr angehörenden Kesselbesitzer, die ihrer Beaufsichtigung im Großherzogtum unterliegenden Dampfkessel und die an letzteren vorgenommenen Untersuchungen zu führen.

II. Alljährlich spätestens bis 1. Februar hat die Gesellschaft dem Ministerium des Innern für das abgelaufene Jahr eine statistische Übersicht über die Zahl, die Art und den Herkunftsort der in der Vereinsüberwachung befindlichen Kessel und die vorgenommenen Untersuchungen (Abnahmen, innere und äußere Revisionen, Wasserdruckproben) vorzulegen.

III. Der Geschäftsbericht der Gesellschaft ist alljährlich zu veröffentlichen und zur Kenntnis des Ministeriums des Innern und der Mitglieder zu bringen.

IV. Das Ministerium des Innern kann einen Staatsbeamten damit betrauen, an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit beratender Stimme teilzunehmen und die Verzeichnisse und Bücher des Vereins einzusehen.

Ewiger Bund

V. Wenn ein Kesselbesitzer der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln als Mitglied beitritt oder aus derselben ausscheidet, hat die Überwachungsgesellschaft sofort bei feststehenden Landdampfkesseln demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der betreffende Betrieb seinen Sitz hat, bei beweglichen Kesseln dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kesselbesitzer wohnt, und bei Schiffsdampfkesseln dem Bezirksamt, in dessen Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffs und in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners befindet, Anzeige zu erstatten.

§ 29.

Kosten der Kesseluntersuchungen.

I. Für die Tätigkeit der staatlichen Sachverständigen sind von dem Unternehmer oder Kesselbesitzer folgende Gebühren an die Staatskasse zu entrichten:

1. für die Erstattung einer gutächtlichen Äußerung über die Anlage oder Veränderung eines Dampfkessels, und zwar auch dann, wenn mehrere Gutachten für einen Kessel aus diesem Anlaß zu erstatten sind, je nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit: 6, 9, 12 oder 15 ℳ.

   Die Bemessung der Gebühr für die Prüfung der statischen Berechnungen von Kaminen erfolgt von Fall zu Fall je nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit;

2. für die Untersuchung neuer und erneut genehmigter Kessel:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm von				
	0 bis 2	2 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 bis 150
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Für die Bauprüfung von Kesseln jeder Art	7	11	13	15	18
Für die Wasserdruckprobe von Kesseln jeder Art	7	11	13	15	18
Für die Abnahmeprüfung . .	7	11	13	15	18

Für je 100 qm mehr 2 ℳ;

3. für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen jährlich:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm von				
	0 bis 2	2 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 bis 150
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Für jeden feststehenden und jeden beweglichen Kessel	10	15	18	21	24
Für jeden Schiffsdampfkessel . .	12	18	21	24	27

Für je 100 qm mehr 2 ℳ.

Ewiger Bund

II. Bei Prüfungen von nur vorübergehend im Großherzogtum befindlichen beweglichen und Schiffsdampfkesseln (§ 26 Absatz II) dürfen die von den Sachverständigen zu erhebenden Untersuchungsgebühren den Betrag nicht überschreiten, der ihnen bei der regelmäßigen Beaufsichtigung von Dampfkesseln zusteht.

III. Ist durch Verschulden des Kesselbesitzers eine Revision des Kessels außerhalb der geordneten Reihenfolge nötig geworden, so hat derselbe auch die Reisekosten des staatlichen Sachverständigen zu ersetzen. Für die Ausfertigung des Revisionsbuchs (§ 23 dieser Verordnung) ist eine Gebühr von 2 ℳ, für die Ausfertigung der Zeugnisse und Bescheinigungen über die Wasserdruckprobe und Abnahmeuntersuchung ist, wenn die Ausfertigung an Stelle eines durch Verschulden des Kesselbesitzers unbrauchbar gewordenen Exemplars erfolgt, eine Gebühr von 1.50 ℳ für jedes Schriftstück, im übrigen aber keine besondere Gebühr zu entrichten

IV. Der Sachverständige hat die der Staatskasse erwachsene Gebührenforderung an den Verwaltungshof zum Einzug mitzuteilen.

V. Die obigen Gebühren, und zwar in den Fällen von Absatz I Ziffer 1 stets im zulässigen Höchstbetrag, sind auch für diejenigen Begutachtungen und Untersuchungen zu erheben, welche durch die badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln kraft Auftrags des Ministeriums des Innern (vergleiche § 26 Absatz IV dieser Verordnung) hinsichtlich der Dampfkessel der der Überwachungsgesellschaft nicht angehörigen Kesselbesitzer vorgenommen werden; in diesem Falle darf als Ersatz für den Reiseaufwand ein Zuschlag gemacht werden, welcher zusammen mit der Gebühr im Kalenderjahr den von den Mitgliedern der Überwachungsgesellschaft statutenmäßig zu zahlenden Jahresbeitrag nicht um mehr als zwanzig Prozent übersteigen darf; dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, über die als Vergütung für den Reiseaufwand zu erhebenden Zuschläge nähere Bestimmungen zu erlassen.

VI. Für Verrichtungen, welche die staatlich bestellten Sachverständigen an den dem Staat oder staatlichen Anstalten gehörigen Dampfkesseln besorgen, werden keine Gebühren erhoben.

VII. Die Gebühren und Kostenrechnungen der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln für die amtliche Begutachtung von Kesselanlagen und dergleichen werden bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Untersuchung erfolgt ist, eingereicht, durch dieses festgesetzt und angewiesen.

E. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Gestattung von Ausnahmen.

Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1908 und von den Vorschriften in den Abschnitten B und C dieser Verordnung können nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

Ewiger Bund

§ 31.

Inkrafttreten der Verordnung.

I. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

II. Von diesem Zeitpunkt an tritt die Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181), außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. April 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

von Gemmingen.

Ewiger Bund

Anlage I.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung Dampfkessel.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 wird de

die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den nachstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

1. D Kessel mit einem Fabrikschilde zu versehen, welches nachstehende Angaben enthält:
   festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
   Name und Wohnort des Fabrikanten:

   laufende Fabriknummer:
   Jahr der Anfertigung:
   Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:
2. Die Inbetriebnahme de Kessel darf erst nach der Abnahme (§ 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung) und Verbindung der darüber ausgestellten Bescheinigung mit dieser Urkunde oder Empfang der Zwischenbescheinigung (§ 12 Absatz 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) erfolgen.
3. Die Wartung des Kessels darf nur zuverlässigen, gut ausgebildeten oder gut unterwiesenen männlichen Personen über 18 Jahre übertragen werden, die mit der bestimmungsmäßigen Benutzung der allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen am Kessel vertraut und verpflichtet sind, bei der Bedienung des Feuers, Rauch, Ruß oder Flugasche möglichst einzuschränken.

Ewiger Bund

Anlage II.

Bescheinigung

über

die Bauprüfung eines Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: [illegible] Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer: [illegible]

Jahr der Anfertigung: [illegible]

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: [illegible]

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 der Bauprüfung unterzogen worden.

Dabei ist folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Kesselkörpers stimmt mit der — zur Genehmigungsurkunde, vom gehörigen — beigehefteten Zeichnung überein ausgenommen

2. die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers ergab

3. das zu den Wandungen des Kessels verarbeitete Material ist laut beifolgende Zeugnisse geprüft worden.

4. der festgesetzte niedrigste Wasserstand ist nach § 8 an der Kesselwandung durch eine feste Strichmarke von etwa 30 mm Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich gemacht.

(Zusatz für erneut zu genehmigende Dampfkessel.)

Der Kessel erscheint hiernach und gemäß § 12 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Kesseln vom 17. Dezember 1908, sofern er der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolg widersteht, zur erneuten Genehmigung mit [illegible] Atmosphären Überdruck geeignet.

(Ort und Datum)

(Unterschrift).

Ewiger Bund

Anlage III.

Bescheinigung

über

die Wasserdruck-Probe eines Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 mit einem Wasserdrucke von Atmosphären Überdruck geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedrucke mit befriedigendem Erfolge (§ 12 Absatz 3) widerstanden

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 11), sind mit dem Stempel versehen worden.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Anlage IV.

Bescheinigung

über

die Abnahmeuntersuchung eines Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:
Jahr der Anfertigung:
Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahmeprüfung gemäß § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung unter Dampf unterzogen worden.

Der Kessel ist nach den vorgelegten Prüfungszeugnissen am der Bauprüfung und am der Wasserdruckprobe unterzogen und seine Anlegung durch Urkunde des zu vom genehmigt worden.

Der Kessel ist aufgestellt:

Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande, der am Kessel durch eine Strichmarke erkennbar gemacht ist, die sich Millimeter befindet.
2. Der Kessel besitzt Speiseventil, welche durch den Druck des Kesselwassers geschlossen und ein Absperr zwischen dem Speiseventil und dem Kessel.
3. Die Speisevorrichtungen bestehen in

Ewiger Bund

4. Der Kessel ist mit einer versehen, mittels de en er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Er ist ferner mit eine versehen, mittels d en er entleert werden kann.
5. Außer Wasserstandsglase , welche mit der vorgeschriebenen Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand versehen , befinde sich am Kessel
6. Der Kessel hat Sicherheitsventil de en Belastung einer Dampfspannung von Atmosphären Überdruck entspr

   Die Bauart, Abmessung und Belastung de Sicherheitsventil sind aus nachstehendem ersichtlich:

7. Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welch die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
8. Der Kessel ist mit einer Einrichtung zur Anbringung des Kontrollmanometers versehen.

   Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.

   Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

(Ort und Datum).

Unterschrift.)

Ewiger Bund

Anlage V.

Revisionsbuch

für

einen Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschilde versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

1. festgesetzte Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
2. Name und Wohnort des Fabrikanten:
3. laufende Fabriknummer:
4. Jahr der Anfertigung:
5. Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de

Das Revisionsbuch sowie die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Anlage VI.

In den leergelassenen Raum ist der Name desjenigen Orts, an welchem der Kesselrevisor des zugelassenen Vereins seinen Sitz hat, einzusetzen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 17. Mai 1910.

Inhalt.

Gesetz: das Hinterlegungsgesetz betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend.

Gesetz.

(Vom 7. Mai 1910.)

Das Hinterlegungsgesetz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Teil.

Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten.

I. Organisation und Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen.

§ 1.

Für die gesetzlich angeordnete oder zugelassene Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sind die Finanzämter die öffentlichen Hinterlegungsstellen. Zur Anlegung von Mündelgeld sind sie nicht bestimmt.

§ 2.

Wo ein örtliches Bedürfnis besteht, können durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem Justizministerium besondere Hinterlegungs-Annahmestellen errichtet werden. Die Errichtung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Annahmestelle untersteht der Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, und vertritt sie in dem Annahme-Verfahren mit der Wirkung, daß die Hinterlegung als bei dieser Hinterlegungsstelle erfolgt gilt.

§ 3.

In Hinterlegungssachen unterstehen die Finanzämter einer besonderen, durch landesherrliche Verordnung zu bestimmenden Aufsichtsbehörde.

Ewiger Bund

In Hinterlegungssachen steht die Vertretung des Fiskus als Prozeßpartei in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Aufsichtsbehörde, im übrigen der Hinterlegungsstelle zu.

§ 4.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Beteiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung und über den Anspruch auf Herausgabe zu entscheiden, sowie den Beteiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Herausgabe anzuordnen, nicht berührt.

II. Rechtswirkungen der öffentlichen Hinterlegung.

§ 5.

Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum des Staates über. Nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes ist die Staatskasse verpflichtet, dem Empfangsberechtigten das hinterlegte Kapital samt Zinsen herauszuzahlen. Diese Verpflichtung bildet einen Teil der schwebenden Staatsschuld.

§ 6.

Hinterlegte Geldbeträge werden verzinst, insoweit sie durch 10 teilbar und die Zinsen für mindestens 3 Monate zu berechnen sind.

Der Zinsfuß wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Zinsen werden nicht verzinst. Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Monats, in welchem hinterlegt, und endigt mit Beginn des Monats, in welchem die Herausgabe verfügt wird.

Die Verzinsung wird nach 10 Jahren, vom Beginn der Verzinsung gerechnet, eingestellt. Wenn ein Beteiligter die Weiterverzinsung beantragt — was frühestens im letzten Monate der 10 Jahre zulässig ist — und dabei nachweist, daß die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauert, so beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag einkam, eine neue Verzinsung.

§ 7.

Hinterlegte Wertpapiere und Kostbarkeiten werden für die Beteiligten aufbewahrt und nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes dem Empfangsberechtigten herausgegeben.

Für die sorgfältige Aufbewahrung haftet der Staat dem Hinterleger und dem Empfangsberechtigten wie ein Verwahrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei entgeltlicher Verwahrung; er vertritt Vorsatz und Fahrlässigkeit der mit der Verwahrung betrauten Beamten.

§ 8.

Im übrigen haftet der Staat für den Schaden, den die staatlichen Behörden und Beamten in Hinterlegungssachen durch Verletzung ihrer Amtspflicht verursachen, den Beteiligten nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1, 4 und 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. Eine verwaltungsgerichtliche Vorentscheidung findet nicht statt.

Ewiger Bund

§ 9.

Die Auslosung oder Kündigung hinterlegter Wertpapiere zu überwachen und für die Einziehung der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine sowie für die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine von Amts wegen zu sorgen, sind die Hinterlegungsstellen nicht verpflichtet.

III. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

§ 10.

Gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen steht den Beteiligten die Verwaltungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

Die Beschwerde wird bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Hinterlegungsstelle oder des Gerichtsschreibers eingelegt; sie ist an keine Frist gebunden. Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr alsbald selbst abzuhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist, falls nicht die weitere Rechtsverfolgung im Wege einer Klage gegen den Fiskus statthaft ist (§ 11), die weitere Beschwerde an das durch landesherrliche Verordnung zu bestimmende Ministerium zulässig.

Wird eine Änderung der Entscheidung der Annahmestelle (§ 2) beantragt, so ist zunächst die Entscheidung der Hinterlegungsstelle nachzusuchen; erst gegen diese Entscheidung findet die Beschwerde statt.

§ 11.

Der Anspruch gegen den Staat auf Herausgabe hinterlegter Werte und auf Schadenersatz (§§ 5, 6, 7 und 8) kann vor den bürgerlichen Gerichten im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden, soweit die Aufsichtsbehörde auf die Verwaltungsbeschwerde den Anspruch zurückgewiesen hat.

IV. Allgemeine Vorschriften über das Hinterlegungsverfahren.

§ 12.

In dem Hinterlegungsverfahren können sich die Beteiligten vor allen damit befaßten Behörden durch jede prozeßfähige Person vertreten lassen.

Ist einem Rechtsanwalt für eine bestimmte Rechtsangelegenheit schriftlich Vollmacht erteilt, so gilt er, falls die Vollmacht nichts anderes bestimmt, zugleich als ermächtigt, den Vollmachtgeber in einem durch diese Rechtsangelegenheit veranlaßten Hinterlegungsverfahren zu vertreten; zur Erhebung der hinterlegten Sache bedarf jedoch auch der Rechtsanwalt der ausdrücklichen Vollmacht.

Im Annahmeverfahren sind deutsche Rechtsanwälte der Hinterlegungsstelle gegenüber nicht verpflichtet, ihre Vertretungsmacht nachzuweisen. Im übrigen hat jeder Vertreter auf

Ewiger Bund

Verlangen der Hinterlegungsstelle eine Vollmachtsurkunde vorzulegen und, falls sie eine Privaturkunde ist, öffentlich beglaubigen zu lassen.

§ 13.

Wo dieses Gesetz die Abgabe einer Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestattet, kann die Erklärung bei jedem badischen Amtsgericht und, wenn die Rechtssache, in der hinterlegt wird, bei dem Oberlandesgericht, einem Landgericht, Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht anhängig ist oder war, auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers dieser Gerichte angebracht werden.

§ 14.

Hängt die Anwendung einer Vorschrift dieses Gesetzes von dem Wert der Sache ab, so ist bei Wertpapieren der Nennwert, und bei Kostbarkeiten der von der Hinterlegungsstelle angenommene Schätzungswert maßgebend.

Zins-, Renten-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine werden nur berücksichtigt, wenn sie selbständig hinterlegt werden.

V. Annahmeverfahren.

§ 15.

Der Antrag, Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten zur Hinterlegung anzunehmen, ist bei der Hinterlegungsstelle in doppelter Fertigung schriftlich einzureichen.

Örtlich zuständig ist jede Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk einer der Beteiligten oder sein Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt oder die Behörde ihren Sitz hat, bei der die Veranlassung zur Hinterlegung hervortritt.

Ist die Hinterlegung durch ein gerichtliches Verfahren veranlaßt, so kann der Antrag auch mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers, ist sie durch ein notarielles Verfahren veranlaßt, mündlich zu Protokoll des Notariats angebracht werden.

§ 16.

In dem Hinterlegungsantrag sind genau anzugeben:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. die zu hinterlegende Sache und zwar
   a. bei kassenmäßigem Geld der Betrag, bei nichtkassenmäßigem auch die Geldsorten;
   b. bei Wertpapieren Gattung, Nummer, Nennbetrag und etwaige sonstige Merkmale der einzelnen Stücke; wenn mit den Wertpapieren auch die zugehörigen Erneuerungs-, Zins-, Renten- und Gewinnanteilsscheine hinterlegt werden sollen, sind auch diese zu bezeichnen;
   c. bei Kostbarkeiten Gattung, Stoff, Wert und etwaige besondere Eigenschaften oder Merkmale;

Ewiger Bund

3. der Grund und die Veranlassung der Hinterlegung und, wenn in einer behördlich anhängigen Rechtssache hinterlegt werden soll, die Behörde und die Rechtssache;
4. wenn die Sache an eine bereits bekannte Person herausgegeben werden soll, deren Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
5. die Art der Übergabe der Sache.

Wird der Antrag zu Protokoll eines Gerichtsschreibers oder eines Notariats angebracht, so ist auch anzugeben, bei welcher Hinterlegungsstelle hinterlegt werden soll.

§ 17.

Will der Schuldner zu seiner Befreiung für den Gläubiger hinterlegen, so sind in dem Antrag auch die Umstände zu bezeichnen, infolge deren der Schuldner die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfang der hinterlegten Sache von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist diese Gegenleistung genau anzugeben.

In den Fällen der §§ 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Hinterlegungsantrag der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 18.

Wird als Hinterlegungsgrund geltend gemacht, daß eine Staatsbehörde die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen habe, so soll dem Hinterlegungsantrag eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der behördlichen Entscheidung oder Anordnung angeschlossen werden. Die Beglaubigung kann durch einen Notar, Rechtsanwalt, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher geschehen.

Ist der Hinterlegungsantrag zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder eines Notariats angebracht oder von einem deutschen Rechtsanwalt eingereicht, so genügt es für die Annahme, wenn in dem Antrag außer der Behörde und der Rechtssache Datum, Nummer und wesentlicher Inhalt der Entscheidung bezeichnet sind. Der Hinterleger hat aber der Hinterlegungsstelle auf Verlangen die in Absatz 1 genannte Ausfertigung oder Abschrift binnen 4 Wochen nach der Annahme nachzubringen, widrigenfalls die Hinterlegungsstelle sie auf seine Kosten beschaffen kann.

§ 19.

Gleichzeitig mit der Einreichung des Hinterlegungsantrags kann die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle durch unmittelbare Behändigung, durch portofreie Postsendung oder auf eine von der Aufsichtsbehörde sonst zugelassene Art übergeben werden.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe der Sache zur Post nach Maßgabe ihrer Dienstvorschriften zu beurkunden.

§ 20.

Über die Annahme entscheidet die Hinterlegungsstelle unverzüglich.

Die Annahme darf nicht abgelehnt werden, wenn der Hinterlegungsantrag vollständig und die darin bezeichnete Veranlassung eine solche ist, für welche das Gesetz die öffentliche Hinterlegung gebietet oder zuläßt.

Ewiger Bund

Zur Prüfung der tatsächlichen Richtigkeit des zur Begründung der Hinterlegung behaupteten Sachverhalts ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet.

Hat eine deutsche Staatsbehörde die Hinterlegung angeordnet oder für zulässig erklärt, oder hat eine badische Staatsbehörde oder Amtsperson die Hinterlegungsstelle amtlich um Annahme ersucht, so darf sie die Annahme nicht wegen Unzulässigkeit der Hinterlegung ablehnen.

Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle vor der Annahme auf Kosten des Hinterlegers durch einen Sachverständigen besichtigen und abschätzen lassen.

§ 21.

Die Annahme wird, wenn die Sache bereits bei der Hinterlegungsstelle eingekommen ist, durch Erteilung des Hinterlegungsscheins (§ 24 Absatz 2), andernfalls durch besondere, dem Antragsteller bekannt zu gebende Annahmeverfügung erklärt.

Wird die zu hinterlegende Sache nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe der Annahmeverfügung der Hinterlegungsstelle übergeben, so ist zur Hinterlegung ein neuer Antrag erforderlich.

§ 22.

Wird die Annahme abgelehnt, so hat die Hinterlegungsstelle den Antragsteller hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und ihm die zur Hinterlegung eingekommenen Sachen zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Wird nicht binnen 10 Tagen seit Bekanntgabe der Entscheidung die Sache zurückerhoben oder Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wegen der Ablehnung eingelegt, so hat die Hinterlegungsstelle die Sache dem Antragsteller auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden. Das Gleiche geschieht nach Verwerfung der Beschwerde.

§ 23.

Geld ist in solchen Zahlungsmitteln zu hinterlegen, die bei den Staatskassen auch sonst in Zahlung zu nehmen sind.

Nicht kassenmäßiges Geld ist nur anzunehmen, wenn der Hinterleger erklärt, daß er die Verbindlichkeit, von der er sich befreien will, durch die angebotenen Geldsorten erfüllen kann. Die Hinterlegungsstelle hat das Geld in kassenmäßiges umzusetzen. Der Staatskasse gegenüber gilt nach der Umsetzung nur der Reinerlös als hinterlegt.

§ 24.

Die Hinterlegung gilt als bewirkt, wenn die zu hinterlegende Sache bei der Hinterlegungsstelle eingekommen und zur Hinterlegung angenommen ist.

Über die Hinterlegung erteilt die Hinterlegungsstelle unverzüglich einen Hinterlegungsschein.

Mit dem Hinterlegungsschein ist die Doppelschrift des Hinterlegungsantrags oder, falls der Antrag zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder eines Notariats gestellt ist, eine Protokollabschrift, im Falle des § 20 Absatz 5 auch eine Abschrift der Schätzung durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Der Hinterlegungsschein soll von zwei Beamten der Hinterlegungsstelle unterzeichnet sein.

Ewiger Bund

Wird nicht kassenmäßiges Geld hinterlegt (§ 23 Absatz 2), so wird der Hinterlegungsschein erst nach der Umsetzung des Geldes in kassenmäßiges ausgestellt; der Hinterleger kann jedoch eine vorläufige Empfangsbescheinigung verlangen.

§ 25.

Übersteigt der hinterlegte Wert den Betrag von 10 000 ℳ, so bestätigt die Aufsichtsbehörde dem Hinterleger schriftlich die Hinterlegung.

§ 26.

Der Hinterleger ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder durch Zustellung Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Hinterlegungsschein nicht mit den erforderlichen zwei Unterschriften versehen oder nicht binnen 6 Tagen nach Übergabe der Sache in seinem Besitz ist oder
2. wenn bei Hinterlegungen im Werte von mehr als 10 000 ℳ die Bestätigung der Aufsichtsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach der Übergabe ihm zugekommen ist.

§ 27.

Hat der Schuldner zu seiner Befreiung für den Gläubiger hinterlegt, so soll ihn die Hinterlegungsstelle unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 374 und 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schriftlich auffordern, ihr binnen 3 Monaten nachzuweisen, daß und wann der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung erhalten hat.

Wird dieser Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so kann die Hinterlegungsstelle im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Hinterlegung anzeigen. In der Aufforderung ist der Schuldner auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

VI. Herausgabeverfahren.

§ 28.

Wer die Herausgabe der hinterlegten Sache beantragt, hat außer dem Wegfall des Hinterlegungsgrundes seine Empfangsberechtigung und, falls er die Herausgabe an einen Dritten beantragt, dessen Empfangsberechtigung nachzuweisen.

Soweit der Nachweis sich auf Tatsachen erstreckt, die der Hinterlegungsstelle nicht amtlich bekannt sind, kann die Beibringung öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden verlangt werden.

Empfangsberechtigten, die außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, kann aufgegeben werden, eine im Deutschen Reiche wohnhafte Person zum Empfange zu bevollmächtigen.

§ 29.

Der Antrag auf Herausgabe ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder mündlich durch Erklärung zu Protokoll zu stellen.

Ewiger Bund

War die Hinterlegung durch ein gerichtliches Verfahren veranlaßt, so kann der Antrag auch mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers, war sie durch ein notarielles Verfahren veranlaßt, mündlich zu Protokoll des Notariats angebracht werden.

§ 30.

Eines besonderen Antrags bei der Hinterlegungsstelle bedarf es nicht, wenn in dem Verfahren nach § 109 (§ 943 Absatz 2) und § 715 der Zivilprozeßordnung bei Gericht beantragt worden ist, die Rückgabe einer durch Hinterlegung geleisteten Sicherheit anzuordnen. Sobald in diesen Fällen das Gericht die Rückgabe rechtskräftig angeordnet oder die Gegenpartei bei Gericht ihre Einwilligung in die Rückgabe erklärt hat, benachrichtigt der Gerichtsschreiber hiervon die Hinterlegungsstelle von Amts wegen.

§ 31.

Auch soweit für die in § 4 bezeichneten Behörden keine besonderen Verfahrensvorschriften zur Erleichterung der Rückerlangung freigewordener Sicherheiten bestehen, sollen diese Behörden nach Wegfall des Hinterlegungsgrundes den Beteiligten sowie der Hinterlegungsstelle behilflich sein, die hinterlegten Sachen auf kürzestem Wege wieder in Verkehr und in den Besitz der Empfangsberechtigten zu bringen. Sie sollen insbesondere

1. den Beteiligten auf Antrag beurkunden, daß der Herausgabe kein der Behörde bekanntes Hindernis entgegenstehe;
2. die Hinterlegungsstelle auch von Amts wegen benachrichtigen, sobald sie den Beteiligten gegenüber die Rückgabe einer hinterlegten Sache angeordnet haben;
3. in diesen Beurkundungen oder Benachrichtigungen die ihnen amtlich bekannten Tatsachen, von deren Nachweis die Herausgabe an eine bestimmte Person abhängt, angeben und aus ihren Akten belegen.

§ 32.

Über die Herausgabe entscheidet die Hinterlegungsstelle auf Grund der ihr von dem Antragsteller vorgelegten oder von der zuständigen Behörde von Amts wegen mitgeteilten schriftlichen Nachweisungen.

Erachtet sie die Nachweise für unvollständig, so hat sie durch Zwischenverfügung dem Antragsteller die noch fehlenden und von ihm nachzubringenden Belege bestimmt zu bezeichnen. Die Hinterlegungsstelle ist aber auch befugt, fehlende Nachweisungen auf Kosten des Antragstellers von Amts wegen durch Ersuchen der zuständigen Behörde oder durch Erhebung der Erklärung einzelner Beteiligter beizuschaffen; der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen.

Die Entscheidung über die Herausgabe ist dem Antragsteller sofort bekannt zu geben und im Falle der Ablehnung zu begründen.

Wird die Herausgabe verfügt, so ist der Antragsteller zugleich über die Art ihres Vollzugs (§ 36) zu verständigen.

Ewiger Bund

Der Vollzug kann von Zahlung der Gebühren und Auslagen (§§ 47 und 48) abhängig gemacht werden und, falls der Empfangsberechtigte hinterlegt hat, auch von Rückgabe des Hinterlegungsscheins.

§ 33.

In den Fällen des § 30 verfügt die Hinterlegungsstelle die Herausgabe auf Grund der Benachrichtigung des Gerichtsschreibers.

Auch sonst bedarf der Antrag auf Herausgabe keiner weiteren Begründung:

1. wenn die zuständige Behörde die Herausgabe an eine bestimmte Person oder Stelle verfügt hat,
2. wenn die Empfangsberechtigung desjenigen, an den nach dem Antrage herausgegeben werden soll, durch rechtskräftige Entscheidung allen Beteiligten gegenüber festgestellt ist,
3. wenn alle Beteiligten die Herausgabe an eine bestimmte Person oder Stelle bewilligt haben,
4. wenn eine Staatsbehörde oder eine Amtsperson amtlich hinterlegt hat und um Rückgabe an sie selbst oder um Herausgabe an die von ihr bezeichnete Person oder Stelle ersucht,
5. wenn in einem Falle, in dem das Gesetz dem Hinterleger ohne Zustimmung eines anderen Beteiligten die Rücknahme gestattet, der Hinterleger der Hinterlegungsstelle rechtzeitig schriftlich erklärt hat, daß er von der Befugnis zur Rücknahme Gebrauch mache.

§ 34.

Der Hinterlegungsstelle gegenüber gelten, außer dem Hinterleger und demjenigen zu dessen Sicherung und Befriedigung hinterlegt ist, stets als Beteiligte:

1. der gemäß § 16 Ziffer 4 im Hinterlegungsantrag als empfangsberechtigt Bezeichnete;
2. wer sich durch Erbschein oder andere öffentliche Urkunden als allgemeinen Rechtsnachfolger eines Beteiligten ausgewiesen hat;
3. wer als Gläubiger eines angeblich Empfangsberechtigten den Herausgabeanspruch pfänden oder wer durch einstweilige Verfügung der Hinterlegungsstelle die Herausgabe untersagen ließ, vorausgesetzt, daß die Forderungspfändung oder einstweilige Verfügung der Hinterlegungsstelle vor der Anordnung der Herausgabe zugestellt ist;
4. wer vor diesem Zeitpunkt der Hinterlegungsstelle schriftlich anzeigt und auf Verlangen glaubhaft macht, daß der Empfangsberechtigte ihm den Herausgabeanspruch abgetreten oder sonstwie übertragen habe.

§ 35.

Eine Entscheidung darüber, wer beim Streite mehrerer Beteiligter der Empfangsberechtigte sei, kommt der Hinterlegungsstelle nicht zu. Sie verweist in solchen Fällen den Antragsteller vor den Richter oder die sonst zuständige Behörde.

Ewiger Bund

§ 36.

Hat die Hinterlegungsstelle die Herausgabe verfügt, so ist der Empfangsberechtigte verpflichtet, die herauszugebende Sache bei ihr abzuholen. Er kann jedoch verlangen, daß ihm die Sache unmittelbar durch die Post zugesendet oder zur Abholung an eine andere Hinterlegungsstelle übersendet werde.

Inwieweit dem Verlangen nach einer anderen Art der Herausgabe (wie mittels Überbringung durch einen Kassenboten der Hinterlegungsstelle oder bei Geldzahlung mittels Schecks) zu entsprechen ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Gibt der Antragsteller über die Art der Herausgabe keine oder keine den bestehenden Vorschriften entsprechende Erklärung ab, so bezeichnet die Hinterlegungsstelle in ihrer Herausgabeanordnung (§ 32 Absatz 4) unter den zugelassenen die geeignet scheinende Vollzugsweise mit Rücksicht auf den Wohnort des Empfangsberechtigten oder seines Vertreters, den Wert der Sache, die Sicherheit der zu Gebote stehenden Beförderungsmittel, die Verkehrsübung und sonstige örtliche Verhältnisse nach ihrem Ermessen.

§ 37.

Ist die Herausgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geschehen, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden. Der Hinterlegungsschein muß der Hinterlegungsstelle von jedem Inhaber auf Verlangen zur Vernichtung ausgefolgt werden.

VII. Erlöschen der Rechte der Beteiligten.

§ 38.

In den Fällen des § 382, § 1171 Absatz 3 und § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt das Recht des Hinterlegers auf Rücknahme der hinterlegten Sache mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

§ 39.

In den Fällen des § 117 Absatz 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt das Recht des früheren Grundstückseigentümers zur Erhebung des hinterlegten Betrags, wenn ein Jahr von dem Zeitpunkt an umlaufen ist, mit dem nach § 142 dieses Reichsgesetzes die Rechte auf den hinterlegten Betrag erloschen sind.

§ 40.

Im übrigen können die Beteiligten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und ihren Rechten an der hinterlegten Sache ausgeschlossen werden. Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist zulässig, wenn 30 Jahre seit Ende des Monats umlaufen sind, in welchem die Sache hinterlegt worden ist.

Ewiger Bund

Wenn während dieser Frist

1. hinterlegtes Geld verzinst wird (§ 6) oder
2. ein Beteiligter die Fortdauer der Verwahrung beantragt und dabei nachweist, daß die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauert, oder
3. ein Antrag auf Herausgabe der Sache abgelehnt oder ein Antrag auf Herausgabe von Zins-, Renten-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheinen gestellt worden und anzunehmen ist, daß zur Zeit des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortgedauert hat,

so ist weiter erforderlich, daß wenigstens 20 Jahre seit Ende des Monats umlaufen sind, in welchem die Verzinsung zuletzt eingestellt, der Nachweis geführt oder der Antrag eingebracht worden ist.

Wenn die Hinterlegung durch einen Vormund oder Pfleger gemäß §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder wenn sie in Stammgutssachen nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgt ist, so müssen außerdem 20 Jahre seit Ende des Monats umlaufen sein, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Stammgutseigenschaft der hinterlegten Sache aufgehört hat.

§ 41.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Karlsruhe ausschließlich zuständig.

§ 42.

Dem Antrage auf Erlassung des Aufgebots ist zur Begründung beizufügen:

1. die Urschrift oder Abschrift des Hinterlegungsantrags;
2. ein Zeugnis der Hinterlegungsstelle über den Tag, an welchem die Sache hinterlegt worden ist;
3. die in § 6 Absatz 3 und in § 40 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Anträge und Nachweise oder ein Zeugnis der Hinterlegungsstelle, daß ein Antrag dieser Art weder bei ihr gestellt, noch ein solcher Nachweis geführt worden ist.

§ 43.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich; im übrigen bleiben die Vorschriften des § 948 der Zivilprozeßordnung unberührt.

Das Gericht kann anordnen, daß sowohl das Aufgebot als der wesentliche Inhalt des Ausschlußurteils einmal in den Deutschen Reichsanzeiger, sowie daß das Ausschlußurteil dem wesentlichen Inhalt nach einmal in das amtliche Verkündigungsblatt des Gerichts oder der Hinterlegungsstelle eingerückt werde

Ewiger Bund

§ 44.

Mit der Verkündung des Ausschlußurteils gehen die Beteiligten:

1. bei hinterlegtem Geld ihrer Ansprüche gegen den Staat;
2. bei anderen Sachen ihrer Rechte an der Sache und ihrer Ansprüche gegen den Staat verlustig.

In dem Aufgebot sind diese Rechtsnachteile anzudrohen.

§ 45.

Soweit die Beteiligten auf Grund des Ausschlußurteils ihrer Rechte und Ansprüche verlustig gehen, erlangt der Staat das Recht der freien Verfügung über die hinterlegte Sache.

Das Gleiche gilt, soweit die Rechte des Hinterlegers und des früheren Grundstückseigentümers auf Rücknahme oder Erhebung der hinterlegten Sache nach den Vorschriften der §§ 38 und 39 erlöschen.

§ 46.

Spätestens 4 Wochen vor Beginn eines jeden Kalenderjahres soll die Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis derjenigen Hinterlegungen öffentlich bekannt machen, bei denen im Laufe des Jahres:

1. die Verzinsung eingestellt wird (§ 6 Absatz 3), oder
2. das Recht des Hinterlegers oder früheren Grundstückseigentümers auf Rücknahme oder Erhebung der hinterlegten Sache (§§ 38, 39) erlischt.

Ist ein Beteiligter nach Person und Aufenthalt bekannt, so muß ihn die Hinterlegungsstelle besonders benachrichtigen.

VIII. Gebühren und Auslagen.

§ 47.

Hinterlegungen im Strafverfahren sind gebührenfrei, wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder rechtskräftig freigesprochen ist.

Im übrigen werden an Gebühren erhoben:

1. für die Hinterlegung einer Sache eine Hinterlegungsgebühr in Höhe von einer Mark von jeden angefangenen fünfhundert Mark des Wertes;
2. für die Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten überdies eine Verwahrungsgebühr von einer Mark für jedes angefangene Tausend der Wertsumme und für jedes begonnene Jahr;
3. für die Beschaffung der in §§ 18 und 32 bezeichneten Urkunden eine Mark;
4. für die Beurkundung der Aufgabe zur Post (§ 19 Absatz 2) achtzig Pfennig;
5. für die Benachrichtigung des Gläubigers gemäß § 27 Absatz 2 eine Mark;
6. für die Überbringung der herauszugebenden Sache durch einen Kassenboten (§ 36 Absatz 2) fünfzig Pfennig von jedem angefangenen tausend Mark

Daneben werden in den Fällen des § 18 Absatz 2, § 20 Absatz 5, §§ 22, 27 Absatz 2, § 31 Ziffer 3 und § 36 die erwachsenen Auslagen erhoben. Entstehen durch die Verwahrung

Ewiger Bund

von Wertpapieren oder Kostbarkeiten Auslagen in höherem Betrage als die in Absatz 2 Ziffer 2 vorgesehene Gebühr, so sind an Stelle dieser Gebühr die der Staatskasse erwachsenen Auslagen zu ersetzen.

Für die auf Grund dieses Gesetzes der Hinterlegungsstelle oder anderen Behörden sonst obliegenden Verrichtungen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

§ 48.

Die Hinterlegungsgebühren sind bei der Hinterlegung, die Verwahrungsgebühren bei der Herausgabe, die übrigen Gebühren bei Vornahme des Geschäfts, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

Der Staatskasse gegenüber ist zur Zahlung der Hinterlegungsgebühren der Hinterleger, zur Zahlung der Verwahrungsgebühren neben dem Hinterleger der Empfangsberechtigte, zur Zahlung der übrigen Gebühren und der Auslagen derjenige verpflichtet, in dessen Interesse das Geschäft vorgenommen worden ist.

Im übrigen finden auf die in Hinterlegungssachen zu erhebenden Gebühren und Auslagen die Bestimmungen des Verwaltungsgebührengesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.

Hinterlegung anderer Gegenstände.

§ 49.

Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, können nur in den Fällen des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs öffentlich hinterlegt werden.

Auf die Hinterlegung finden die Vorschriften über die Hinterlegung von Wertpapieren mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Hinterlegungsstellen (§ 1) sind die Amtsgerichte, Aufsichtsbehörden (§ 3) die Landgerichte;
2. die Hinterlegungsscheine (§ 24) werden von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben;
3. wenn nach § 38 das Recht des Schuldners zur Zurücknahme erloschen ist, können die Urkunden vernichtet werden. Vor der Vernichtung sind die Beteiligten, wenn tunlich, zu hören;
4. die Hinterlegungsgebühr beträgt 20 Pfennig für jede hinterlegte Urkunde, wenigstens aber 50 Pfennig, die Verwahrungsgebühr 20 Pfennig für jede hinterlegte Urkunde und für jedes begonnene Jahr, die Gebühr für die Überbringung 50 Pfennig für jede Überbringung.

§ 50.

Außer den Fällen des § 49 können andere Sachen als Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten öffentlich nicht hinterlegt werden.

Ewiger Bund

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Auf die Hinterlegung von Gebühren für Zeugen und Sachverständige und auf die Behandlung der in Strafsachen oder zu polizeilichen Zwecken in amtliche Verwahrung kommenden Gegenstände findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 52.

Auf Hinterlegungen, die vor seinem Inkrafttreten bewirkt worden sind, findet dieses Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. als Hinterlegungsstelle gilt diejenige Bezirksfinanzbehörde, die in der Hinterlegungssache bisher die Kassengeschäfte besorgt hat;
2. ein Hinterlegungsschein wird nicht ausgestellt, seine Stelle vertritt die nach den bisherigen Vorschriften erteilte Empfangsbescheinigung;
3. eine Hinterlegungsgebühr wird nicht, die Verwahrungsgebühr wird erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an und nur dann erhoben, wenn die Sache nicht vor Ablauf eines Jahres seit diesem Zeitpunkt herausgegeben wird;
4. die in § 40 bezeichneten Fristen beginnen frühestens am 1. Januar 1885;
5. als Hinterlegungsantrag gilt die bisherige Hinterlegungserklärung oder Hinterlegungsverfügung.

§ 53.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Mit dem Inkrafttreten tritt das Gesetz, betreffend die öffentliche Hinterlegung von Geld und Wertpapieren vom 7. Juni 1884 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, außer Kraft.

Die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Mai 1910.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Ewiger Bund

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 2. Mai 1910.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Absatz 2 des § 12 Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend, erhält folgenden Zusatz:

„Nach dem Ermessen dieses Ministeriums können auch die für den Staatsdienst nicht angenommenen Baumeister zu Regierungsbaumeistern ernannt und zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister a. D. (außer Dienst)“ nach ihrem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste ermächtigt werden.“

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. Mai 1910.

Friedrich.

Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. Mai 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 2. Mai 1910.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Absatz 2 des § 12 Unserer Verordnung vom 2. Juli 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend, erhält folgenden Zusatz:

„Nach dem Ermessen dieses Ministeriums können auch die für den Staatsdienst nicht angenommenen Baumeister zu Regierungsbaumeistern ernannt und zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister a. D. (außer Dienst)“ nach ihrem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste ermächtigt werden.“

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. Mai 1910.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Junghans.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 11. Juni 1910.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: das Einkommensteuergesetz betreffend; den Vollzug des Einkommensteuergesetzes betreffend; den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Gesetz.

(Vom 27. Mai 1910.)

Die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) in seiner jetzigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„A. Steuerpflichtig sind mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 und 7:

I. Natürliche Personen und zwar

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, die im Sinne des Doppelsteuergesetzes einen Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) im Großherzogtum haben und daselbst nach den Vorschriften jenes Gesetzes besteuert werden dürfen, sowie diejenigen Landesangehörigen, die, ohne einen solchen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrechte eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten;
2. Reichsausländer, die im Großherzogtum einen Wohnsitz in obigem Sinne haben oder sich daselbst zur Ausübung einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit oder länger als ein Jahr aufhalten;

Ewiger Bund

II. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken —, sofern sie im Großherzogtum ihren Sitz haben. Als deren steuerbares Einkommen gelten die Überschüsse, die als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder verteilt oder ihnen gutgeschrieben werden, soweit sie 3 vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 vom Hundert der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 vom Hundert des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 vom Hundert der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen, sowie die Überschüsse, die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Tilgung von Schulden oder des Grundkapitals sowie zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet werden.

B. Steuerpflichtig nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenem Grund- und Gebäudebesitz und den daselbst betriebenen Gewerben (§ 3 des Doppelsteuergesetzes) sowie mit ihren Gehalts-, Ruhegehalts-, Versorgungsgehalts- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse sind:

I. alle nicht unter A I fallenden natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz), soweit nicht die Vorschriften des Doppelsteuergesetzes entgegenstehen;

II. die unter A II bezeichneten juristischen Personen ohne Sitz im Großherzogtum. Als steuerbares Einkommen gilt in diesem Falle derjenige Teil der obengenannten Überschüsse, der dem Grund- und Gebäudebesitz und dem Geschäftsbetrieb im Großherzogtum entspricht."

2. In Artikel 6 werden in Ziffer 1 die Worte „sowie Gehalte, Pensionen ..... bezogen werden" gestrichen.

3. In Artikel 6 wird beigefügt:

„8. Personen und Einkommensbezüge, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind."

4. Artikel 6 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Einkommensteuer abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird."

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem der zu Veranlagende erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt ist. Treten die die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Ewiger Bund

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß ihre Voraussetzungen wegfallen. Tritt dies am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schluß des vorhergehenden Monats.

Für den Beginn und das Erlöschen der Steuerpflicht der unter Artikel 15 fallenden Personen in der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung gelten die gleichen Vorschriften."

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Eine Erhöhung oder Minderung der Besteuerung eines bereits zur Einkommensteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn sich nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April eines Jahres sein steuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder gemindert hat, daß er nach Artikel 21 in eine andere Steuerstufe fällt.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Erhöht oder mindert sich jedoch das steuerbare Einkommen — nach den Untergrenzen der Steuerstufen gerechnet — um mindestens ein Fünftel und zugleich um mindestens 1000 ℳ, so beginnt die Erhöhung oder Minderung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens in dem Umfange eingetreten ist, der die Einreihung des Steuerpflichtigen in die neue Steuerstufe begründet. Ist eine solche Änderung am Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Einkommens in dem angegebenen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden ersten April (Absatz 1).

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich das steuerbare Einkommen lediglich um mindestens ein Fünftel mindert. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt an auch dann gewährt, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des steuerbaren Einkommens um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht überhaupt erloschen ist."

7. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Die nach Artikel 5 A I Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in der sie den Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) haben und, wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zu veranlagen; in den am Schlusse des Artikel 5 A I 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum.

Die nach Artikel 5 B I Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung zu veranlagen, aus welcher der größere Teil ihres inländischen Einkommens fließt.

Die steuerpflichtigen juristischen Personen sind, wenn sie ihren Sitz im Großherzogtum haben (Artikel 5 A II), an diesem, andernfalls (Artikel 5 B II) in der Gemarkung zu ver-

Ewiger Bund

anlagen, in der sich der Grund- und Gebäudebesitz oder die inländische Betriebsstätte befindet und, wenn mehrere solche Gemarkungen vorhanden sind, in derjenigen Gemarkung, in der sich der dem Wert nach größere Teil der inländischen Einkommensquellen befindet."

8. In Artikel 12 Absatz 1 ist hinter „Absatz 1" einzuschalten „und Artikel 15"; ferner ist der zweite Satz zu streichen.

9. Artikel 13 fällt weg.

10. In Artikel 14 Absatz 1 sind die Worte „in einer Gemarkung" zu streichen.

11. Artikel 14 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Personen, die bereits zur Einkommensteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind — sofern sie nicht unter Artikel 15 fallen — verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach dem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden. Die Steueranlage wird in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Monats und, wenn der Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats eintritt, mit Wirkung von diesem Tage an in das Kataster des Aufzugsorts übertragen.

Bereits zur Einkommensteuer Veranlagte haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß der Steuerpflichtige nach Artikel 21 in eine höhere Steuerstufe fällt."

12. In Artikel 16 ist statt „Artikel 5 B Absatz 1" zu setzen „Artikel 5 A II und B II".

13. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Steuererklärung der Monat zu bezeichnen, mit dem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht im Großherzogtum — in den Fällen des Artikel 15 in der Gemarkung begonnen hat; in den Fällen des Artikel 9 Absatz 3 ist der Monat anzugeben, seit dessen erstem Tag die Einkommensänderung in dem dort angegebenen Umfang eingetreten ist."

14. Die Überschrift des Abschnitts IV hat zu lauten:

„Steuerbetrag und Steuereinzug."

15. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Steuerbetrag.

Die Einkommensteuer wird vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 nach dem anliegenden Tarif erhoben.

Durch das Finanzgesetz wird jeweils bestimmt, wie viele Hundertteile der in dem Tarif festgesetzten Steuersätze in jedem Jahr der Voranschlagsperiode zu erheben sind."

16. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren."

Ewiger Bund

17. Der Abschnitt V (Strafbestimmungen) erhält folgende Fassung:

„Artikel 23.

Hinterziehungsstrafen.

Wegen Hinterziehung der Einkommensteuer wird bestraft:

1. wer eine von ihm nach gesetzlicher Vorschrift abzugebende Steuererklärung nicht längstens binnen vier Wochen nach Ablauf der hierfür bestimmten Fristen (Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15) eingereicht hat;
2. wer die ihm nach Artikel 19 obliegende Anmeldung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist bewirkt hat;
3. wer in einer Steuererklärung, in Gesuchen nach Artikel 18 Absatz 2 oder in den Anmeldungen nach Artikel 19 wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Strafe besteht in dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer oder des zu Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes. In den Fällen des Artikel 19 wird der Strafberechnung der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von dem Erben nicht angemeldeten Steuer zugrunde gelegt.

Kann in den Fällen des Absatz 2 der Betrag nicht festgestellt werden, so wird auf Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ erkannt.

Bestrafung tritt, unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Artikel 24 Absatz 2 nicht ein, wenn ungeachtet der Unterlassung (Absatz 1 Ziffer 1 und 2) oder der wahrheitswidrigen Angabe (Absatz 1 Ziffer 3) die Steuerveranlagung in richtiger Höhe erfolgt oder wenn in den Fällen des Artikel 18 Absatz 2 das Gesuch die Feststellung eines Steuerabgangs oder einer Steuerrückvergütung nicht zur Folge gehabt hat.

Straflosigkeit tritt auch ein, wenn die unterlassene Steuererklärung oder Anmeldung zwar nach Ablauf der Frist, jedoch vor erfolgter Anzeige bei der Bezirkssteuerbehörde nachgeholt oder wenn vor dieser Anzeige die wahrheitswidrige Angabe berichtigt worden ist.

Die Festsetzung der nachzuzahlenden Steuerbeträge und der rückzuerstattenden Steuerrückvergütungsbeträge erfolgt in den Fällen dieses und des folgenden Artikels an Stelle des Schätzungsrats durch die Bezirkssteuerstelle.

Artikel 24.

Ordnungsstrafen.

Wird dargetan, daß die in Artikel 23 bezeichneten Unterlassungen und wahrheitswidrigen Angaben nur auf Versehen beruhen, so tritt an Stelle der dort vorgesehenen Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, die jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Bestimmung in Artikel 23 Absatz 5 findet auch hier Anwendung.

Ewiger Bund

Artikel 25.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung verjährt in den Fällen des Artikel 23 in fünf Jahren, in den Fällen des Artikel 24 in einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf der für Steuererklärungen und Anmeldungen gesetzlich bestimmten Fristen und bei wahrheitswidrigen Angaben mit dem Tag ihrer Abgabe."

Artikel Ia.

1. Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes betreffend „Steuerbares Einkommen" erhält folgenden zweiten Absatz:

„Abzugsfähig sind ferner die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die von Steuerpflichtigen auf Grund einer im Gesetz oder im Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Verpflichtung entrichtet werden, jedoch nur dann, wenn ihr steuerbares Einkommen nach Abzug auch dieser Beträge sich auf weniger als 2000 ℳ berechnet."

2. In Artikel 3 Absatz 2, jetzt Absatz 3, ist statt „Artikel 5 A II" zu setzen: „Artikel 5 B I".

3. Hinter Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes ist als neuer Artikel 21a einzuschalten:

„Steuerermäßigungen.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 3000 ℳ jährlich nicht erreicht, kann der Schatzungsrat mit Zustimmung des Steuerkommissärs auf Ansuchen besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse — sofern sie nicht schon ohnedies auf die Höhe des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind — in der Weise berücksichtigen, daß er die Steueranlage um höchstens 2 Steuerstufen ermäßigt oder, falls der Pflichtige hiernach in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist, gänzliche Steuerfreiheit gewährt.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

Diese Vorschriften finden auf die nach Artikel 5 B I Steuerpflichtigen keine Anwendung."

Artikel II.

Das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbe (lit. b.) als im Großherzogtum betrieben gilt, ist nach § 3 des Doppelsteuergesetzes zu beurteilen."

Ewiger Bund

2. In § 4 werden die Bestimmungen unter A I Ziffer 1 und 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, die im Sinne des Doppelsteuergesetzes einen Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) im Großherzogtum haben und daselbst nach den Vorschriften jenes Gesetzes besteuert werden dürfen, sowie diejenigen Landesangehörigen, die, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrechte eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten;

2. Reichsausländer, die im Großherzogtum einen Wohnsitz in obigem Sinne haben oder sich daselbst zur Ausübung einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit oder länger als ein Jahr aufhalten."

3. Dem § 4 wird folgender zweite Absatz beigefügt:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Vermögenssteuer abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird."

4. In § 5 Absatz 3 wird hinter „zu veranlagen" statt des Punkts ein Strichpunkt gesetzt und folgender Satz eingeschaltet:

„in den am Schlusse des § 4 A I Ziffer 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum."

5. In § 11 Absatz 3 ist anstatt „10 000 ℳ" zu setzen „20 000 ℳ."

6. § 16 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Beträgt die schuldige Vermögenssteuer jedoch weniger als eine Mark, so wird sie im vollen Betrag auf 1. Januar fällig."

7. § 61 Absatz 1 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

„Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren Gesamtvermögen nach Abzug der Kapitalschulden den Betrag von 10 000 ℳ und deren Gesamteinkommen gleichzeitig den Betrag von 900 ℳ nicht erreicht."

8. Dem § 61 Absatz 1 wird folgende Bestimmung beigefügt:

„7. Kapitalvermögen, das durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist."

Artikel III.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die nach den vorstehenden Vorschriften, soweit sie sich auf das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (Reichsgesetzblatt von 1909 Seite 332) gründen, zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, haben diese beim Steuer-Ab- und Zuschreiben des Jahres 1910 und, falls dieses schon vorüber ist, binnen längstens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieses Gesetzes einzureichen und zwar mit der durch Artikel 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes und § 12 des Vermögenssteuergesetzes vorgeschriebenen Wirksamkeit.

Ewiger Bund

Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit; bei der Veranlagung für das Jahr 1911 sind die neuen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel IV.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Mai 1910.

Friedrich.

Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Ewiger Bund

Anlage zu Artikel 21
des Einkommensteuergesetzes.

Steuertarif.

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900 ℳ	bis ausschließlich	1 000 ℳ	5.50 ℳ	4 200 ℳ	bis ausschließlich	4 500 ℳ	103.– ℳ
1 000 „	„ „	1 100 „	8.— „	4 500 „	„ „	4 800 „	114.— „
1 100 „	„ „	1 200 „	10.50 „	4 800 „	„ „	5 100 „	126.— „
1 200 „	„ „	1 400 „	13.— „	5 100 „	„ „	5 400 „	138.— „
1 400 „	„ „	1 600 „	17.— „	5 400 „	„ „	5 700 „	150.— „
1 600 „	„ „	1 800 „	21.— „	5 700 „	„ „	6 000 „	162.— „
1 800 „	„ „	2 000 „	25.— „	6 000 „	„ „	6 400 „	175. „
2 000 „	„ „	2 200 „	30.— „	6 400 „	„ „	6 800 „	190.— „
2 200 „	„ „	2 400 „	35.— „	6 800 „	„ „	7 200 „	205.— „
2 400 „	„ „	2 600 „	40.— „	7 200 „	„ „	7 600 „	220.— „
2 600 „	„ „	2 800 „	46.— „	7 600 „	„ „	8 000 „	236. „
2 800 „	„ „	3 000 „	52.— „	8 000 „	„ „	8 400 „	252.— „
3 000 „	„ „	3 300 „	60.— „	8 400 „	„ „	8 800 „	269.— „
3 300 „	„ „	3 600 „	70.— „	8 800 „	„ „	9 200 „	286.— „
3 600 „	„ „	3 900 „	81.— „	9 200 „	„ „	9 600 „	303.— „
3 900 „	„ „	4 200 „	92.— „	9 600 „	„ „	10 000 „	320.— „

Von 10 000 ℳ bis ausschließlich 20 000 ℳ Einkommen steigen die Steuerstufen um je 500 ℳ und von 20 000 ℳ Einkommen an um je 1 000 ℳ.

Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen

von 10 000 ℳ bis ausschließlich 10 500 ℳ: 340 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 20 ℳ;

von 20 000 ℳ bis ausschließlich 21 000 ℳ: 750 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 50 ℳ;

von 75 000 ℳ bis ausschließlich 76 000 ℳ: 3500 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 60 ℳ.

Für die Steuerstufen von 100 000 ℳ an beträgt der Steuersatz je 5 vom Hundert des Einkommens, mit dem die Stufe beginnt.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 1. Juni 1910.)

Das Einkommensteuergesetz betreffend.

Der derzeit gültige Wortlaut des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 — in der ihm durch die Bekanntmachung vom 20. September 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 991) sowie durch § 68 des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421) und durch das Gesetz vom 27. Mai 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 217) gegebenen Fassung — wird nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 1. Juni 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung des Ministers:
Göller.

Martin.

Einkommensteuergesetz.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Im Großherzogtum Baden wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Artikel 2.

Gegenstand der Besteuerung.

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der durch die folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen jedes Steuerpflichtigen, welches demselben

1. aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Grundgefällen, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft,
2. aus dem Betrieb eines Gewerbes, einschließlich des Handels und Bergbaues,
3. aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer anderen nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art von auf Gewinn gerichteter Tätigkeit,
4. aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen

im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Ewiger Bund

Zu dem unter Ziffer 3 erwähnten Einkommen sind auch Pensionen, Witwen- und Waisengehalte, sowie alle anderen ähnlichen, aus einem öffentlichen oder Privatdienstverhältnis herrührenden Bezüge zu zählen, welche als Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufstätigkeit verwilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen.

Artikel 3.

Steuerbares Einkommen.

Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Vermögens- und der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen usw.),
3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

Abzugsfähig sind ferner die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die von Steuerpflichtigen auf Grund einer im Gesetz oder im Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Verpflichtung entrichtet werden, jedoch nur dann, wenn ihr steuerbares Einkommen nach Abzug auch dieser Beträge sich auf weniger als 2000 ℳ berechnet.

In den Fällen des Artikel 5 B I und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen ruhende Lasten nur in dem Verhältnis in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.

Für Verluste am Vermögensstamme, für Verzinsung des in einer Unternehmung angelegten eigenen Kapitals sowie für den Pacht- oder Mietwert der zu einer solchen verwendeten eigenen Grundstücke und Gebäude, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für den gesamten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung usw.) des Steuerpflichtigen darf irgend ein Abzug nicht und für den Unterhalt seiner Familie nur insoweit stattfinden, als es sich um Familienangehörige handelt, welche im Geschäftsbetrieb des Pflichtigen derart mitarbeiten, daß sie eine Hilfsperson ersetzen.

Artikel 4

Einkommen der Familienglieder.

Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau sowie das aus dem Gesamtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen, ferner dasjenige aus dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm an deren Vermögen die Nutznießung zusteht, zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbstätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 ℳ jährlich erreicht.

Ewiger Bund

Für das hiernach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen zugerechnete Einkommen sind die Ehefrau und die Kinder für ihre Person nicht steuerpflichtig; die Ehefrau haftet jedoch für die Steuer bis zu dem Betrage samtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte.

Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen.

Das aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten besteuert.

Artikel 5.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

A. Steuerpflichtig sind mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 und 7:

I. Natürliche Personen und zwar

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, die im Sinne des Doppelsteuergesetzes einen Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) im Großherzogtum haben und daselbst nach den Vorschriften jenes Gesetzes besteuert werden dürfen, sowie diejenigen Landesangehörigen, die, ohne einen solchen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrechte eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten;
2. Reichsausländer, die im Großherzogtum einen Wohnsitz in obigem Sinne haben oder sich daselbst zur Ausübung einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit oder länger als ein Jahr aufhalten;

II. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken, — sofern sie im Großherzogtum ihren Sitz haben. Als deren steuerbares Einkommen gelten die Überschüsse, die als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder verteilt oder ihnen gutgeschrieben werden, soweit sie 3 vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 vom Hundert der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 vom Hundert des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 vom Hundert der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen, sowie die Überschüsse, die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Tilgung von Schulden oder des Grundkapitals sowie zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet werden.

B. Steuerpflichtig nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenem Grund- und Gebäudebesitz und den daselbst betriebenen Gewerben (§ 3 des Doppelsteuergesetzes) sowie mit ihren Gehalts-, Ruhegehalts-, Versorgungsgehalts- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse sind:

Ewiger Bund

I. alle nicht unter A I. fallenden natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz (Aufenthalt oder dienstlichen Wohnsitz), soweit nicht die Vorschriften des Doppelsteuergesetzes entgegenstehen;

II. die unter A II. bezeichneten juristischen Personen ohne Sitz im Großherzogtum. Als steuerbares Einkommen gilt in diesem Falle derjenige Teil der obengenannten Überschüsse, der dem Grund- und Gebäudebesitz und dem Geschäftsbetrieb im Großherzogtum entspricht.

Der von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht rechtsfähigen Vereinen erzielte und nach den in Artikel 3 festgestellten Grundsätzen berechnete Reingewinn gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältnis ihrer Anteile am Gewinne, gleichviel ob derselbe verteilt, gutgeschrieben oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.

Die nach den gleichen Grundsätzen berechneten Erträgnisse einer ungeteilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile.

Artikel 6.

Steuerbefreiungen.

Vom Beizug zur Einkommensteuer sind befreit:

1. das Einkommen aus außerhalb des Großherzogtums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogtums betriebenen Gewerben;
2. die Zivilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen;
3. das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar bei Unteroffizieren und Gemeinen unbeschränkt, bei andern Personen nur für den Fall einer Mobilmachung;
4. die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen;
5. die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts;
6. Sterbquartalbezüge;
7. alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im ganzen den Betrag von 900 ℳ jährlich nicht erreicht;
8. Personen und Einkommensbezüge, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen, sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Einkommensteuer abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird.

Ewiger Bund

Artikel 7.

Der Wandergewerbebetrieb.

Das Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb von Personen, welche nach §§ 1 und 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind, unterliegt der Einkommensteuer nicht.

Abschnitt II.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht, Erhöhung und Minderung der Besteuerung.

Artikel 8.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem der zu Veranlagende erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt ist Treten die die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß ihre Voraussetzungen wegfallen. Tritt dies am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schluß des vorhergehenden Monats.

Für den Beginn und das Erlöschen der Steuerpflicht der unter Artikel 15 fallenden Personen in der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung gelten die gleichen Vorschriften.

Artikel 9.

Erhöhung oder Minderung der Besteuerung.

Eine Erhöhung oder Minderung der Besteuerung eines bereits zur Einkommensteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn sich nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April eines Jahres sein steuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder gemindert hat, daß er nach Artikel 21 in eine andere Steuerstufe fällt.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Erhöht oder mindert sich jedoch das steuerbare Einkommen — nach den Untergrenzen der Steuerstufen gerechnet — um mindestens ein Fünftel und zugleich um mindestens 1000 ℳ, so beginnt die Erhöhung oder Minderung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens in dem Umfange eingetreten ist, der die Einreihung des Steuerpflichtigen in die neue Steuerstufe begründet. Ist eine solche Änderung am Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren

Ewiger Bund

Einkommens in dem angegebenen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden ersten April (Absatz 1).

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich das steuerbare Einkommen lediglich um mindestens ein Fünftel mindert. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt an auch dann gewährt, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des steuerbaren Einkommens um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht überhaupt erloschen ist.

Abschnitt III.

Steuerveranlagung.

Artikel 10.

Ort der Steueranlage.

Die nach Artikel 5 A I Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in der sie den Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) haben und, wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zu veranlagen; in den am Schlusse des Artikels 5 A I 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum.

Die nach Artikel 5 B I Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung zu veranlagen, aus welcher der größere Teil ihres inländischen Einkommens fließt.

Die steuerpflichtigen juristischen Personen sind, wenn sie ihren Sitz im Großherzogtum haben (Artikel 5 A II), an diesem, andernfalls (Artikel 5 B II) in der Gemarkung zu veranlagen, in der sich der Grund- und Gebäudebesitz oder die inländische Betriebsstätte befindet und, wenn mehrere solche Gemarkungen vorhanden sind, in derjenigen Gemarkung, in der sich der dem Wert nach größere Teil der inländischen Einkommensquellen befindet.

Artikel 11.

Verfahren bei der Steuerveranlagung.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15 Steuererklärungen schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben oder abgeben sollen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 12 und 13 jenes Gesetzes.

Ewiger Bund

Artikel 12.

Für die Steueranlage maßgebendes Jahreseinkommen.

Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 15 nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im übrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist.

Bei Bemessung des Einkommens nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an einem bestimmten Tage sind feststehende Bezüge nach ihrem dem Stande am maßgebenden Tage entsprechenden Jahresbetrag, wandelbare Bezüge nach dem tatsächlichen Ergebnis des letzten Kalender- oder Geschäftsjahrs, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem mutmaßlichen Ergebnis des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.

In Naturalien oder Nutzungen bestehende Einkommensteile sind nach mittleren Ortspreisen zu Geld anzuschlagen. Der nicht in Geld bestehende Lohn der Dienstboten darf übrigens nicht höher als zu 200 ℳ jährlich angenommen werden.

Bei Lotterieanlehenslosen werden als steuerbares Zinserträgnis ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 Prozent des Nennwerts der Lose angenommen. Bei unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontierten Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitalteile bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Verfalltermin 4 Prozent des Nennwerts der jeweils ausstehenden Forderungen als steuerbares Zinserträgnis anzunehmen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt.

Bei Veranschlagung der Schuldzinsen und Lasten kommen die Bestimmungen dieses Artikels gleichfalls zur Anwendung.

Als Einkommen aus Waldbesitz und Forstwirtschaft gelten bei denjenigen Waldungen, welche nicht auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirtschaftet werden, ohne Rücksicht auf das in jedem Jahre tatsächlich erzielte Einkommen 3 Prozent des Vermögenssteuerwerts der Waldstücke.

Das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach den für das maßgebende Jahr (Absatz 2) aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Artikel 13.

Aufgehoben.

Ewiger Bund

Artikel 14.

Abgabe der Steuererklärungen.

Personen, die — außer im Falle des Artikel 15 — erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder einkommensteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär oder dem Steuereinnehmer ihres Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnort vorzuladen und sie vorläufig zur Einkommensteuer zu veranlagen.

Personen, die bereits zur Einkommensteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind — sofern sie nicht unter Artikel 15 fallen — verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach dem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden. Die Steueranlage wird in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Monats und, wenn der Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats eintritt, mit Wirkung von diesem Tage an in das Kataster des Aufzugsorts übertragen.

Bereits zur Einkommensteuer Veranlagte haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß der Steuerpflichtige nach Artikel 21 in eine höhere Steuerstufe fällt.

Wer infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung (Artikel 14 und 15) nicht oder zu nieder veranlagt ist, hat beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Artikel 15

Abgabe der Steuererklärung außerhalb des Ab- und Zuschreibens.

Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist, erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben.

Ewiger Bund

Artikel 16.

Bezeichnung der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Artikel 5 A II und B II erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Artikel 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im übrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

Artikel 17.

Inhalt der Steuererklärungen.

In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den in Artikel 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen haftenden Lasten (Artikel 3 Ziffer 2 und 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen ruhenden Lasten anzugeben.

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Steuererklärung der Monat zu bezeichnen, mit dem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht im Großherzogtum — in den Fällen des Artikel 15 in der Gemarkung — begonnen hat; in den Fällen des Artikel 9 Absatz 3 ist der Monat anzugeben, seit dessen erstem Tag die Einkommensänderung in dem dort angegebenen Umfang eingetreten ist.

Soweit Grundstücke und Gebäude zur Erzielung eines Einkommens der unter Ziffer 2 und 3 des Artikel 2 bezeichneten Art verwendet werden, ist der Ertrag derselben mit diesen Einkommensbezügen, unausgeschieden, anzugeben.

Artikel 18.

Gesuche um Steuerminderung und um Entfernung aus dem Kataster.

Steuerpflichtige, welche zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablauf der zur Einreichung der Steuererklärungen festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlagen bewirken wollen.

Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablauf der erwähnten Frist vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrate unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Ewiger Bund

Artikel 19.

Anmelde- und Steuerpflicht der Erben.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 16) verpflichtet, innerhalb 6 Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrage ihres Erbteils samtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Witwe für dessen Entrichtung auch mit ihrem Anteil am Gesamtgut und — soweit er Steuer betrifft, für deren Entrichtung sie nach Artikel 4 Absatz 2 samtverbindlich haftbar ist, — auch mit ihrem eingebrachten Gute und mit ihrem Vorbehaltsgute. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesamtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestage vorhandene Stand der Renten, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zugrunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Tatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben beziehungsweise die Witwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Artikel 20.

Anmeldung von Hilfspersonen.

Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betriebe der Landwirtschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen haben solche Anzeigen bei Beginn jeder Unternehmung und sodann je auf Beginn der Kalenderquartale zu machen, sofern nicht die erste Anzeige im letzten Monate vor Beginn eines Kalenderquartals erstattet wurde.

Ewiger Bund

Abschnitt IV.

Steuerbetrag und Steuereinzug.

Artikel 21.

Steuerbetrag.

Die Einkommensteuer wird vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 nach dem anliegenden Tarif erhoben.

Durch das Finanzgesetz wird jeweils bestimmt, wieviele Hundertteile der in dem Tarif festgesetzten Steuersätze in jedem Jahr der Voranschlagsperiode zu erheben sind.

Artikel 21a.

Steuerermäßigungen.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 3000 ℳ jährlich nicht erreicht, kann der Schatzungsrat mit Zustimmung des Steuerkommissärs auf Ansuchen besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse — sofern sie nicht schon ohnedies auf die Höhe des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind — in der Weise berücksichtigen, daß er die Steueranlage um höchstens 2 Steuerstufen ermäßigt oder, falls der Pflichtige hiernach in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist, gänzliche Steuerfreiheit gewährt.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

Diese Vorschriften finden auf die nach Artikel 5 B I Steuerpflichtigen keine Anwendung.

Artikel 22.

Steuereinzug.

Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer wird zu je einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. Zu den Steuernachträgen zählt auch die Steuer für das laufende Jahr, insoweit solche erst im Laufe des Jahres angesetzt wird. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.

Die Einkommensteuerschuldigkeiten von Personen, welche Gehalt, Pension oder Wartegeld aus einer badischen Staatskasse oder einer andern öffentlichen, im Verordnungsweg zu bezeichnenden Kasse beziehen, können in angemessenen, im gleichen Weg zu bestimmenden Terminen durch Abzug an den Gehalts- usw. Bezügen erhoben werden.

Ewiger Bund

Im übrigen gelten hinsichtlich der Beitreibung der Einkommensteuer die gleichen Vorschriften, wie für die sonstigen direkten Steuern.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren nicht im Großherzogtum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältnis zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen einzuziehen und an die Steuerkasse abzuliefern.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

Artikel 23.

Hinterziehungsstrafen.

Wegen Hinterziehung der Einkommensteuer wird bestraft:

1. wer eine von ihm nach gesetzlicher Vorschrift abzugebende Steuererklärung nicht längstens binnen vier Wochen nach Ablauf der hierfür bestimmten Fristen (Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15) eingereicht hat;
2. wer die ihm nach Artikel 19 obliegende Anmeldung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist bewirkt hat;
3. wer in einer Steuererklärung, in Gesuchen nach Artikel 18 Absatz 2 oder in den Anmeldungen nach Artikel 19 wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Strafe besteht in dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer oder des zu Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes. In den Fällen des Artikel 19 wird der Strafberechnung der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer zugrunde gelegt.

Kann in den Fällen des Absatz 2 der Betrag nicht festgestellt werden, so wird auf Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ erkannt.

Bestrafung tritt, unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Artikel 24 Absatz 2 nicht ein, wenn ungeachtet der Unterlassung (Absatz 1 Ziffer 1 und 2) oder der wahrheitswidrigen Angabe (Absatz 1 Ziffer 3) die Steuerveranlagung in richtiger Höhe erfolgt oder wenn in den Fällen des Artikel 18 Absatz 2 das Gesuch die Feststellung eines Steuerabgangs oder einer Steuerrückvergütung nicht zur Folge gehabt hat.

Straflosigkeit tritt auch ein, wenn die unterlassene Steuererklärung oder Anmeldung zwar nach Ablauf der Frist, jedoch vor erfolgter Anzeige bei der Bezirkssteuerbehörde nachgeholt oder wenn vor dieser Anzeige die wahrheitswidrige Angabe berichtigt worden ist.

Die Festsetzung der nachzuzahlenden Steuerbeträge und der rückzuerstattenden Steuerrückvergütungsbeträge erfolgt in den Fällen dieses und des folgenden Artikels an Stelle des Schatzungsrats durch die Bezirkssteuerstelle.

Ewiger Bund

Artikel 24.

Ordnungsstrafen.

Wird dargetan, daß die in Artikel 23 bezeichneten Unterlassungen und wahrheitswidrigen Angaben nur auf Versehen beruhen, so tritt an Stelle der dort vorgesehenen Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, die jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Bestimmung in Artikel 23 Absatz 5 findet auch hier Anwendung.

Artikel 25.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung verjährt in den Fällen des Artikel 23 in fünf Jahren, in den Fällen des Artikel 24 in einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf der für Steuererklärungen und Anmeldungen gesetzlich bestimmten Fristen und bei wahrheitswidrigen Angaben mit dem Tag ihrer Abgabe."

Ewiger Bund

Anlage zu Artikel 21
des Einkommensteuergesetzes.

Steuertarif.

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900 ℳ	bis	ausschließlich	1 000 ℳ	5.50 ℳ	4 200 ℳ	bis	ausschließlich	4 500 ℳ	103.— ℳ
1 000 „	„	„	1 100 „	8.— „	4 500 „	„	„	4 800 „	114.— „
1 100 „	„	„	1 200 „	10.50 „	4 800 „	„	„	5 100 „	126.— „
1 200 „	„	„	1 400 „	13.— „	5 100 „	„	„	5 400 „	138.— „
1 400 „	„	„	1 600 „	17.— „	5 400 „	„	„	5 700 „	150.— „
1 600 „	„	„	1 800 „	21.— „	5 700 „	„	„	6 000 „	162.— „
1 800 „	„	„	2 000 „	25.— „	6 000 „	„	„	6 400 „	175.— „
2 000 „	„	„	2 200 „	30.— „	6 400 „	„	„	6 800 „	190. „
2 200 „	„	„	2 400 „	35.— „	6 800 „	„	„	7 200 „	205. „
2 400 „	„	„	2 600 „	40.— „	7 200 „	„	„	7 600 „	220.— „
2 600 „	„	„	2 800 „	46.— „	7 600 „	„	„	8 000 „	236.— „
2 800 „	„	„	3 000 „	52. „	8 000 „	„	„	8 400 „	252.— „
3 000 „	„	„	3 300 „	60.— „	8 400 „	„	„	8 800 „	269.— „
3 300 „	„	„	3 600 „	70.— „	8 800 „	„	„	9 200 „	286.— „
3 600 „	„	„	3 900 „	81.— „	9 200 „	„	„	9 600 „	303.— „
3 900 „	„	„	4 200 „	92.— „	9 600 „	„	„	10 000 „	320.— „

Von 10 000 ℳ bis ausschließlich 20 000 ℳ Einkommen steigen die Steuerstufen um je 500 ℳ und von 20 000 ℳ Einkommen an um je 1 000 ℳ.

Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen

von 10 000 ℳ bis ausschließlich 10 500 ℳ: 340 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 20 ℳ;

von 20 000 ℳ bis ausschließlich 21 000 ℳ: 750 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 50 ℳ;

von 75 000 ℳ bis ausschließlich 76 000 ℳ: 3 500 ℳ und steigt von da an stufenweise um je 60 ℳ.

Für die Steuerstufen von 100 000 ℳ an beträgt der Steuersatz je 5 vom Hundert des Einkommens, mit dem die Stufe beginnt.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 1. Juni 1910.)

Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Einkommensteuergesetzes (siehe die Bekanntmachung vom 1. Juni 1910, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 226) wird unter Aufhebung der seitherigen Vollzugsvorschriften Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Zu Artikel 1 des Gesetzes.

Der Einkommensteuer unterliegt, abgesehen von den im Gesetze bezeichneten Ausnahmen und Beschränkungen, alles Einkommen eines Steuerpflichtigen, das ihm aus einer der im Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Einkommensquellen zufließt, ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

§ 2.

Zu Artikel 2 des Gesetzes.

1. Steuerbar ist nicht nur das in barem Gelde, sondern auch das in Geldeswert, z. B. in Bezügen an Getreide, Holz, Wein usw., in freier Kost, Kleidung, Wohnung, Nutzung von Grundstücken usw., Arbeits- und sonstiger Dienstleistung, sowie das in Selbstbenützung von Grundstücken und Gebäuden, z. B. in Wohnung im eigenen Hause, bestehende Einkommen.

2. Das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden, die vom Eigentümer zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, zur Erzielung von Erträgnissen, die der Substanz des Bodens entnommen werden, zum Betrieb eines Gewerbes, des Handels oder Bergbaues oder einer sonstigen auf Gewinn gerichteten Tätigkeit verwendet werden, ist in dem Einkommen aus diesen Unternehmungen inbegriffen und mit dem letzteren unausgeschieden zu versteuern. Zum land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb wird jede Art der Benützung gerechnet, deren Zweck ausschließlich oder vorzugsweise auf die Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gerichtet ist.

3. Unter den in Artikel 2 Ziffer 1 bezeichneten Grundrechten und Grundgefällen sind nur die noch bestehenden Lehen-, Zins- und Gültgefälle, Weid- und Forstberechtigungen zu verstehen; der Ertrag sonstiger dinglicher Rechte — von dem Nießbrauch (Nutznießung) abgesehen — zählt zu dem unter Ziffer 4 dieses Artikels bezeichneten Einkommen. Der Nießbraucher (Nutznießer) gilt in Bezug auf die Einkommensteuerpflicht dem Eigentümer gleich.

4. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, die für Zwecke des gleichen Betriebs, z. B. zur Verköstigung der Hilfsarbeiter, zur Fütterung, Streu oder Wiederansaat verwendet werden, bleiben bei Berechnung sowohl des rohen Einkommens als der zu seiner Erzielung aufgewendeten Kosten (Artikel 3 Ziffer 1 des Gesetzes) außer Betracht. Das Gleiche gilt, wenn gewerbliche Erzeugnisse in demselben oder einem andern gewerblichen Betriebe desselben Unternehmers weiter verarbeitet oder verwendet werden. Wenn jedoch land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse in einen gewerblichen Betrieb des Produzenten übergehen oder umgekehrt, so ist der Wert dieser Erzeugnisse als Bestandteil einerseits des Einkommens, andrerseits des Betriebsaufwandes anzurechnen.

Ewiger Bund

5. Zu dem in Ziffer 3 des Artikel 2 des Gesetzes erwähnten Einkommen gehören außer dem regelmäßigen Dienst- und Berufseinkommen der im öffentlichen oder Privatdienst angestellten oder beschäftigten Personen (Gehalt, Besoldung, Wohnungsgeld, Gebühren, Lohn jeder Art usw.) auch Nebenbezüge wie Nebengehalte, Funktions-, Dienst-, Alters-, Orts-, Teuerungszulagen usw., ferner Remunerationen, Gratifikationen, Tantiemen und ähnliche Belohnungen für die eigentlichen Dienstleistungen oder für Nebengeschäfte und zwar auch dann, wenn derartige Leistungen, wie insbesondere die Weihnachts- und Neujahrsgeschenke der kaufmännischen Angestellten nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, sondern nur in herkömmlicher Weise gewährt zu werden pflegen; auch Trinkgelder sind steuerpflichtig, wenn die Bezieher, wie z. B. die Bediensteten des Gastwirtgewerbes nach den tatsächlich bestehenden Verhältnissen auf solche Zuwendungen als eine beständige Einkommensquelle neben dem verabredeten Lohn oder statt dessen angewiesen sind. Dagegen gehören nicht zum steuerbaren Einkommen die Bezüge der Beamten, die lediglich einen Ersatz für Reisekosten und auswärtige Zehrung (Diäten, Tagegelder, Fahrgebühren des Eisenbahnfahrpersonals usw.) oder für sonstige Dienstlasten (Vergütungen, die ausdrücklich als Repräsentationskostenersatz gewährt werden, Kasseneinbußen usw.) darstellen; bei andern Personen sind nur die Überschüsse steuerpflichtig, die ihnen derartige Bezüge über den Betrag des tatsächlichen Aufwands hinaus gewähren.

6. Ferner sind zu dem nach Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes steuerbaren Einkommen nicht nur die Ruhe- und Versorgungsgehalte, Wartegelder usw. zu rechnen, auf welche die öffentlichen Bediensteten und deren Hinterbliebene gesetzlich oder vertragsmäßig einen Anspruch haben, sondern auch solche Bezüge dieser Art, die nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften nur in widerruflicher Weise, sei es auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von den zuständigen Behörden gewährt werden können, wie z. B. die aufgrund der §§ 46, 65 und 82 des badischen Beamtengesetzes verwilligten Unterstützungsgehalte und Hinterbliebenenbezüge. Weiter gehören hierher die auf den Reichsgesetzen über die Unfall- und Invalidenversicherung beruhenden Rentenbezüge, sowie Pensions- und Hinterbliebenenbezüge, die aufgrund eines im Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Anspruchs aus einer Privatkasse (z. B. einer Aktiengesellschaft) bezogen werden.

7. Das nach Artikel 2 Ziffer 4 des Gesetzes steuerbare Einkommen umfaßt den Ertrag aus Kapitalvermögen (§§ 59 und 60 des Vermögenssteuergesetzes und §§ 55 und 56 der Vollzugsverordnung hiezu) sowie Renten und sonstige derartige Bezüge in Geld, Naturalien und Nutzungen, soweit diese Erträgnisse nicht unmittelbar aus Liegenschaftsbesitz oder aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder einer gewerblichen Unternehmung herrühren oder ein Entgelt für jetzige oder frühere Arbeit, Dienstleistung und Berufstätigkeit bilden; andernfalls gehören diese Erträgnisse, soweit sie überhaupt als Einkommen gelten (vergleiche Absatz 8), zu dem nach Artikel 2 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes steuerbaren Einkommen.

8. Als steuerbares Einkommen sind nicht anzusehen Almosen, Unterstützungen und ähnliche Zuwendungen, deren Verwilligung lediglich von dem freien Willen des Gebers abhängt und die auch nicht als eine Gegenleistung für eine jetzige oder frühere Tätigkeit des Empfängers

Ewiger Bund

gelten können; dies gilt auch dann, wenn sich derartige Zuwendungen, wie z. B. die gemäß Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes verwilligten Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Beamtenhinterbliebene tatsächlich wiederholen. Auch die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen sind nicht als steuerbares Einkommen zu behandeln und endlich auch nicht der Unterhalt, den die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Gebers — hiezu gehören nur die Verwandten in gerader Linie und sein Ehegatte — im Rahmen ihrer gesetzlichen Ansprüche beziehen (§§ 1360 und 1601 ff. BGB).

9. Steuerpflichtig ist derjenige, dem der Bezug des steuerbaren Einkommens rechtlich zusteht, wenn jedoch über die Berechtigung Streit oder sonst Ungewißheit besteht, derjenige, der tatsächlich den Genuß des Einkommens hat.

10. Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen und Lebensversicherungen, sowie Lotteriegewinne und Gewinne beim Verkauf von Liegenschaften, Wertpapieren und dergleichen gelten, sofern nicht der An- und Verkauf von Losen, Liegenschaften, Wertpapieren und dergleichen gewerbsmäßig betrieben wird, nicht als steuerbares Einkommen, sondern als Vermögensvermehrung. Eine solche kommt ebenso wie eine Verminderung des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als dessen Ertrag dadurch vermehrt oder vermindert wird.

§ 3.

Zu Artikel 2 Ziffer 1 und Artikel 3 des Gesetzes.

I. Das steuerbare Einkommen aus Grundstücken besteht,

a. wenn sie verpachtet sind:

in den in Geld oder Geldeswert bedungenen Pachtzinsen der Grundstücke und der etwa mitverpachteten beweglichen Gegenstände nach Abzug der dem Verpächter (Eigentümer) verbleibenden dauernden Lasten, wozu in der Regel die von den Vermögenssteuerwerten der Grundstücke zu zahlende Gemeindeumlage und Ortskirchensteuer gehören werden;

b. wenn verpachtete Grundstücke in Afterpacht gegeben sind:

(neben dem nach Buchstabe a für den Eigentümer sich ergebenden Einkommen) für den Afterverpächter in dem Pachtzins, den er bezieht, nach Abzug des Pachtzinses, den er seinerseits zu entrichten hat, und des sonstigen, infolge des Pacht- oder Afterpachtvertrages von ihm etwa zu bestreitenden Aufwandes;

c. wenn die Grundstücke nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen, Gruben- oder ähnlichen Betriebe, einem Gewerbe oder einer sonstigen auf Gewinn gerichteten Tätigkeit gewidmet sind, sondern vom Eigentümer zu sonstigen Zwecken benützt werden, z. B. Ziergärten, Spielplätze:

in dem Pachtwert der Grundstücke nach Abzug der von ihren Vermögenssteuerwerten zu zahlenden Gemeindeumlage und Ortskirchensteuer.

II. Das steuerbare Einkommen aus Gebäuden besteht,

a wenn sie ganz oder teilweise vermietet sind:

in den in Geld oder Geldeswert bedungenen Mietzinsen der Gebäude oder Gebäudeteile und der etwa mitvermieteten beweglichen Gegenstände nach Abzug des

Ewiger Bund

zu Lasten des Vermieters verbleibenden Aufwandes für laufende Reparaturen und sonstige Unterhaltung — nicht aber des Aufwands für außerordentliche Reparaturen, für Vergrößerung oder Erweiterung, Verschönerung oder bessere und bequemere Einrichtung der Gebäude oder sonstige Erhöhung ihres Werts oder ihrer Ertragsfähigkeit —, ferner nach Abzug der Brandversicherungskosten, der von den Vermögenssteuerwerten der Gebäude zu zahlenden Gemeindeumlage und Ortskirchensteuer sowie endlich des Wertes der jährlichen Abnützung der Mietobjekte;

b. wenn vermietete Gebäude oder Gebäudeteile in Aftermiete gegeben sind:
(neben dem nach Buchstabe a. für den Eigentümer sich ergebenden Einkommen) für den Aftervermieter in dem Mietzins, den er bezieht, nach Abzug des Mietzinses, den er seinerseits zu entrichten hat, und des sonstigen in Folge des Miet- oder Aftermietvertrages von ihm etwa zu bestreitenden Aufwandes;

c. wenn die Gebäude ganz oder teilweise vom Eigentümer selbst bewohnt oder sonst — ohne einem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe oder einer anderweiten auf Gewinn gerichteten Tätigkeit gewidmet zu sein — benützt werden:
in dem Mietwert der Gebäude oder Gebäudeteile nebst Zugehörden (Hofräume, Hausgärten, Anlagen und dergleichen) nach Abzug des unter a bezeichneten Aufwandes.

III. Das steuerbare Einkommen aus Grundrechten und Grundgefällen (Lehengefällen, Weide- und Holzberechtigungen, Gülten, Grund- und Bodenzinsen und dergleichen) besteht:
in dem Geldwert des jährlichen Bezuges nach Abzug etwaiger auf ihm ruhenden Bezugskosten und privatrechtlichen Lasten.

IV. 1. Das steuerbare Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft — abgesehen von den Fällen des Absatz 3 — besteht:
in dem Erlös aus den im Laufe des Jahres veräußerten, auf eigenen, nutznießlichen, gepachteten oder Almend-Grundstücken und unter Benützung eigener oder gemieteter Wirtschaftsgebäude und Wirtschaftsgeräte erzielten Haupt- und Nebenerzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht, sowie in dem Geldwert der in gleicher Weise gewonnenen, von dem Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres für seinen Unterhalt und für die Bedürfnisse seiner Familie und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten oder für Zwecke eines von ihm betriebenen Gewerbes verwendeten Erzeugnisse dieser Art und in den Einnahmen aus einem Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft nach Abzug des zur Erzielung der Einnahmen erforderlich gewesenen Betriebsaufwandes. Zum Betriebsaufwand gehören:

a. die in Geld- oder Geldeswert bedungenen Pacht- und Mietzinsen gepachteter oder gemieteter Grundstücke, Wirtschaftsgebäude und Wirtschaftsgeräte;

b. der Wert der jährlichen Abnützung der eigenen Wirtschaftsgebäude und sonstigen Wirtschaftseinrichtungen von längerer Dauer;

c. die Zinsen von Lehengütern, sowie die sonstigen auf diesen oder andern Gütern haftenden Grund- und andern privatrechtlichen Lasten;

Ewiger Bund

d. die Auslagen für in Geld oder Naturalien bestehende Löhne des zum Land- und Forstwirtschaftsbetrieb angenommenen Personals, die Beiträge für dieses zu Krankenkassen und zur Unfall- und Invalidenversicherung, in den Fällen des Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes auch die für den Steuerpflichtigen und seine Angehörigen zu entrichtenden Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, sowie der Wert des Unterhalts der in der Land- oder Forstwirtschaft mitarbeitenden Familienangehörigen, soweit solcher nach Artikel 3 des Gesetzes und § 9 dieser Verordnung abzugsfähig ist;

e. die sonstigen Auslagen des laufenden Geschäftsbetriebs, insbesondere für Erhaltung und Ergänzung des lebenden und toten Inventars, für den Zukauf von Vieh, Stroh, Heu, Dünger und andern zur Führung der Wirtschaft nötigen Gegenständen, für Reparaturen an den Wirtschaftsgebäuden oder sonstigen wirtschaftlichen Anlagen, für Unterhaltung von Wegen, Brücken usw., für Hut und Verwaltung — nicht aber die Ausgaben für Verbesserung und Vermehrung des lebenden und toten Inventars, für Vergrößerung, Erweiterung oder Verbesserung oder für sonstige Erhöhung des Werts oder der Ertragsfähigkeit der Wirtschaftsgebäude, Grundstücke und sonstigen wirtschaftlichen Anlagen —;

f. die von den Vermögenssteuerwerten der Grundstücke und Gebäude zu zahlende Gemeindeumlage und Ortskirchensteuer, sowie die sonstigen Gemeindeabgaben, die sich (wie z. B. Almendgenußauflagen, mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zusammenhängende Genossenschaftsumlagen, Gebühren und Beiträge für Benutzung von Gemeinde-Einrichtungen und Anlagen) als Einkommensbelastung darstellen, und die Beiträge zur Landwirtschaftskammer;

g. die indirekten Steuern und örtlichen Verbrauchsabgaben, soweit sie einen Bestandteil der geschäftlichen Unkosten bilden;

h. die Beiträge für Versicherung der Wirtschaftsgebäude, der Wirtschaftserzeugnisse und des wirtschaftlichen Inventars gegen Feuer-, Hagel- und andern Schaden.

2. Für Pachtzinsen, privatrechtliche Lasten und Naturallöhne der Hilfsarbeiter (Buchstabe a., c. und d.), die in Erzeugnissen der eigenen Landwirtschaft geleistet werden und somit das Roheinkommen vermindern, desgleichen für persönliche oder Grunddienstbarkeiten, die auf den bewirtschafteten Grundstücken haften, findet ein Abzug nicht statt.

3. Das Einkommen aus Waldbesitz und Forstwirtschaft ist bei Waldungen, die nicht auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirtschaftet werden, lediglich nach Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes zu berechnen; die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf solche Waldungen keine Anwendung.

V. Auf die Berechnung des steuerbaren Einkommens aus Grundstücken, deren Erträgnisse wie beim Betriebe von Brüchen, Gruben der Substanz des Bodens entnommen werden, finden, soweit der Betrieb sich nicht als eine gewerbliche Unternehmung darstellt und demgemäß nach § 4 Absatz 4 dieser Verordnung zu behandeln ist, die vorstehend unter Ziffer IV gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ewiger Bund

§ 4.

1. Das steuerbare Einkommen aus Gewerbsunternehmungen, welche die fabrik- oder handwerksmäßige Herstellung von Gegenständen auf Bestellung oder zum Verkauf bezwecken, sowie aus Handelsunternehmungen, die sich mit dem Ankauf und Wiederverkauf von Waren befassen, besteht: Zu Artikel 2 Ziffer 2 und Artikel 3 des Gesetzes.

in dem Erlös (Verkaufspreis) für die im Laufe des Jahres verkauften oder an den Besteller abgelieferten Waren und Erzeugnisse, sowie in dem Geldwert der etwa vom Steuerpflichtigen für den eigenen Bedarf verwendeten Waren und Erzeugnisse nach Abzug ihres Selbstkostenpreises und in den sonstigen Einnahmen aus dem Geschäft. Als Selbstkostenpreis gelten — soweit auf die verkauften oder abgelieferten und selbstverbrauchten Waren und Erzeugnisse entfallend — nachstehende Auslagen:

a. Kosten des laufenden Betriebes, so namentlich die Anschaffungskosten (Ankaufspreis nebst Bezugskosten) der Roh- und Hilfsstoffe und der angekauften Waren; der Aufwand für Arbeitslöhne, Gehalte und freie Verköstigung der Gehilfen und Angestellten, für deren Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, für den Unterhalt der im Geschäftsbetrieb mitarbeitenden Familienangehörigen, soweit solcher nach Artikel 3 des Gesetzes und § 9 dieser Verordnung abzugsfähig ist, für den Absatz, für Reisende, für Inserate, für Pacht- und Mietzinsen der zum Gewerbe benützten gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude, Betriebseinrichtungen und Gerätschaften; der Aufwand für den Unterhalt der im Geschäft verwendeten Tiere; die Zinsen für laufende Geschäfts- und für Kontokorrentschulden;

b. die notwendigen Unterhaltungskosten des stehenden Betriebskapitals, so namentlich der zum Gewerbebetrieb benützten Gebäude, der Maschinen, Gerätschaften und sonstigen Geschäftseinrichtungen;

c. der Aufwand für solche Neuanschaffungen von Geschäftseinrichtungen und Gerätschaften von kürzerer Dauer, die lediglich zur Wiederergänzung der durch den Betrieb abgängig gewordenen Gegenstände dienen; bei Betriebseinrichtungen von längerer Dauer aber, wie z. B. bei Gebäuden und Maschinen — sofern sie nicht gemietet sind — der Wert der jährlichen Abnützung; dagegen eignen sich Verwendungen zur Geschäftserweiterung, zur Gründung und Verstärkung von geschäftlichen Reserve- und Erneuerungsfonds und zu sonstigen Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen nicht zum Abzug;

d. die durch Zehrung, Schwund usw. entstehenden Abgänge an den Warenvorräten, Roh- und Hilfsstoffen, sowie der in dem maßgebenden Jahr unbeibringlich gewordenen Aktivausstände;

e. Versicherungskosten für die dem Geschäftsbetrieb dienenden Gebäude, Einrichtungen und Vorräte;

f. die von den Vermögenssteuerwerten der zum Gewerbebetrieb verwendeten Grundstücke und Gebäude und des gewerblichen Betriebsvermögens zu zahlende Gemeindeumlage und Ortskirchensteuer, sowie die sonstigen mit dem Gewerbebetrieb in Zusammenhang

Ewiger Bund

stehenden Gemeindeabgaben, die sich als Einkommensbelastung darstellen, ferner die Beiträge zur Handelskammer, Handwerkskammer und Apothekerkammer;

g. die infolge des Gewerbebetriebs, oder für dazu erforderliche Gegenstände zu entrichtenden indirekten Steuern und örtlichen Verbrauchsabgaben (so z. B. die Biersteuer und die Branntweinsteuer, die der Bierbrauer und der Branntweinbrenner zu entrichten hat, Reichsstempelabgaben).

2. Das steuerbare Einkommen aus Bankgeschäften und andern ähnlichen Unternehmungen umfaßt:

die Jahreseinnahme aus dem Verkaufe, der Einlösung oder Einkassierung von Geldsorten, Gold und Silber in Barren, Banknoten, Zinsscheinen, Wechseln und Wertpapieren nach Abzug der Ankaufskosten; die Jahreseinnahme an Zinsen von den im Geschäftsbetrieb befindlichen Wertpapieren und den vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivausständen, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, soweit die Summe dieser Zinsbezüge die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schuldzinsen, so insbesondere der Kontokorrentpassivzinsen und der Zinsen für Hinterlegungen usw. übersteigt (so bei Hypothekenbanken insbesondere die Jahreseinnahme an Zinsen aus den auf Hypothek ausgeliehenen Forderungen, insoweit die Summe dieser Zinsen den Jahresbetrag der Zinsen für die ausgegebenen Pfandbriefe übertrifft); die Jahreseinnahme an Provisionen für Geschäftsbesorgungen aller Art, sowie die sonstigen Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb. An der Summe der Einnahmen sind die ihnen entsprechenden Auslagen der unter Absatz 1a bis mit g bezeichneten Art abzuziehen.

3 Das steuerbare Einkommen aus Speditions-, Kommissions- und ähnlichen Geschäften besteht in der rohen Jahreseinnahme aus dem Geschäftsbetrieb nach Abzug des dieser Jahreseinnahme entsprechenden unter Absatz 1a bis mit g bezeichneten Aufwandes.

4. Bei sonstigen gewerblichen, sowie auch bei Bergwerksunternehmungen ist das steuerbare Einkommen unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

5. Wenn gewerbliche Unternehmungen Geschäftsbücher führen, kann der Steuerpflichtige das Einkommen hieraus entweder nach Vorschrift der Absätze 1 bis 4 berechnen oder den aus der letzten — nach Vorschrift des § 40 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten — Inventur und Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung sich ergebenden Reingewinn angeben. In letzterm Falle sind jedoch etwaige Abzüge für nach Artikel 3 Absatz 1 und 4 des Gesetzes nicht abzugsfähige Ausgaben — so insbesondere für Verzinsung des in der Unternehmung angelegten eigenen Kapitals, für Vergütung der eigenen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, für den Unterhalt des Pflichtigen und seiner Familie, soweit es sich nicht um Angehörige handelt, die eine gewerbliche Hilfsperson ersetzen, — zuzurechnen und ist, falls die für Entwertung und Abnützung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw. zu bewirkenden Abschreibungen etwa zu hoch angenommen worden sein sollten, der hiernach zu nieder berechnete Reingewinn entsprechend zu erhöhen. — Wenn das nach Absatz 1 bis 4 berechnete Einkommen niedriger ist, als das sich nach der zweiten Berechnungsweise ergebende, so erfolgt die Veranlagung nach

Ewiger Bund

letzterer (§ 12 Absatz 7 des Gesetzes), es müßte denn inzwischen eine Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden haben, die eine wesentliche Änderung der Einkommensquelle bewirkt.

§ 5.

1. Das steuerbare Einkommen aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer andern nicht dem landoder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angehörigen auf Gewinn gerichteten Tätigkeit besteht in der rohen Jahreseinnahme an Geld, Naturalien und Nutzungen (von Dienstwohnungen, Dienstgärten, von Pfründevermögen usw.), die durch die steuerpflichtige Tätigkeit erzielt wird, nach Abzug des zur Erzielung dieser Einnahme erforderlichen Aufwandes. Zu Artikel 2 Ziffer 3 und Artikel 3 des Gesetzes.

2. Zu diesem Aufwande ist insbesondere zu rechnen:

der Jahresbetrag der Kosten für Heizung und Beleuchtung der erforderlichen Dienst- und Geschäftsräume, sowie, wenn sie gemietet sind, die Mietzinsen hiefür, wenn sich aber diese Räume in eigenen Gebäuden befinden, der Wert ihrer jährlichen Abnützung, ferner der Jahresbetrag der Belohnung der Geschäftsgehilfen und der für sie zu entrichtenden Versicherungsbeiträge, des im Geschäft, Dienst oder Beruf erwachsenden Schreibaufwandes, sowie der Auslagen für Porto, Ankündigungen usw.; der Jahresaufwand für Haltung oder Miete eines zur Ausübung der Berufstätigkeit benötigten Gefährtes oder Pferdes und für die zu gleichem Zweck erforderlichen Reisen; die Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn der Steuerpflichtige durch wirtschaftliche Rücksichten veranlaßt ist, eine außerhalb seines Wohnorts gelegene Arbeitsstelle zur Ausübung seiner gewinnbringenden Tätigkeit aufzusuchen, nicht aber die aus persönlicher Bequemlichkeit entspringenden Fahrkosten dieser Art; die Tantiemensteuer (§§ 63 ff. des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906), sofern sie nicht schon von der Gesellschaft entrichtet worden ist; die notwendigen jährlichen Unterhaltungskosten der zum Geschäft, Dienst oder Beruf benötigten Gerätschaften, Instrumente usw., der Jahresaufwand für die Wiederergänzung abgängig gewordener Gegenstände dieser Art, oder statt dessen eine der jährlichen Abnützung entsprechende Abschreibung am Werte; der Jahresbetrag der Versicherungskosten für solche Gegenstände, sowie die Beiträge für die Kammern der Anwälte, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.

3. In den Fällen des Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes darf der Steuerpflichtige auch die dort erwähnten Beiträge zu Kranken- usw. Kassen abziehen; dies gilt auch für die von seiner Ehefrau zu entrichtenden Beiträge dieser Art, sofern ihm deren Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach Artikel 4 des Gesetzes zuzurechnen ist.

§ 6.

1. Das steuerbare Einkommen aus Kapitalvermögen, Renten und andern derartigen Bezügen besteht in dem Jahresbetrage der in § 2 Absatz 7 bezeichneten Einnahmen; zu diesen gehören insbesondere: Zu Artikel 2 Ziffer 4 und Artikel 3 des Gesetzes.

Ewiger Bund

a. die Zinsen aus Anlehen des Deutschen Reichs, aus Schuldverschreibungen deutscher und nicht deutscher Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände, aus sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen jeder Art (Darlehen, Kaufschillingen, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, Sparkassenguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Gleichstellungsgeldern, Vorschüssen usw.) sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und andern Ausständen;

b. die Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Gewinnanteile aus Aktien, Interims- und Genußscheinen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, aus Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, aus Geschäftsanteilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aus Kuxen oder Kuxscheinen, falls diese nicht nach den Bestimmungen einer auswärtigen Gesetzgebung ein Miteigentumsrecht an dem Bergwerke selbst gewähren, sowie aus den Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter;

c. die Zinsen, die durch Lotterieanlehenslose, verzinsliche wie unverzinsliche, bezogen werden und die in unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontierten Wechseln, Schatzscheinen und andern unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind;

d. Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten, Leibgedinge und sonstige Rentengenüsse in Geld, Naturalien und Nutzungen, die aus Versorgungs-, Witwen-, Pensions- und andern Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden und nicht ein Entgelt für eine Tätigkeit des Empfängers darstellen, oder auf Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, belasteten oder unbelasteten Verträgen und letzten Willensverordnungen beruhen; hierher gehören auch die auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 gewährten Renten, die den Gemeindebürgern zustehenden Bürgerholzgaben sowie Renten, die auf Grund eines rechtsgültigen Anspruchs von Angehörigen des Gebers außerhalb des Rahmens ihrer gesetzlichen Ansprüche oder von Nichtangehörigen (z. B. von der geschiedenen Ehefrau und von unehelichen Kindern) bezogen werden.

2. An der Summe dieser Erträgnisse (Absatz 1) ist abzurechnen der Jahresbetrag der mit ihrem Bezuge verknüpften Kosten (wie Porto, Betreibungskosten, Depotgebühren, Vergütungen für Besorgung der Verwaltung des Kapitalvermögens), der etwaigen Steuern fremder Staaten (z. B. Kouponsteuern), der auf diesen Einnahmen ruhenden dauernden privatrechtlichen Lasten und der von Vermögenssteuerwerten des Kapitalvermögens zu zahlenden Gemeindeumlage und Ortskirchensteuer.

§ 7.

Zu Artikel 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes.

1. Unter den in den §§ 3 bis 6 genannten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils die vollen Einnahmen und Ausgaben (Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben) verstanden ohne Rücksicht darauf, ob sie bar oder durch Abrechnung, Wettschlagung usw. eingegangen oder geleistet worden oder etwa im Ausstand verblieben sind.

Ewiger Bund

2. Auslagen und Lasten, die mit Einkommen verschiedener Art verknüpft sind, sind bei den verschiedenen Einkommensteilen je mit einem angemessenen Teilbetrag abzuziehen.

3. Auslagen und Lasten, die nur mit steuerfreien Einkommensbezügen verknüpft sind, dürfen in keinem Falle angerechnet werden.

§ 8.

1. Von der Summe des nach den §§ 3 bis 6 berechneten Einkommens darf jeder Steuerpflichtige gemäß Artikel 3 Ziffer 3 des Gesetzes den Jahresbetrag der von ihm nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen, soweit dies nach § 4 Absatz 1a und 2 dieser Verordnung nicht bereits geschehen ist, abziehen. Zu Artikel 3 Ziffer 3 und Absatz 3 des Gesetzes.

2. Zu diesen Schuldzinsen sind nicht nur die Zinsen aus faust- und unterpfändlich versicherten Kapitalschulden, sondern auch die vom Pflichtigen zu entrichtenden Zinsen aus allen sonstigen Schulden zu rechnen.

3. Zum Nachweis der Verpflichtung zur Zahlung von Schuldzinsen hat der Steuerpflichtige auf Verlangen der Steuerveranlagungsbehörden diesen den Betrag der einzelnen Schulden und die Gläubiger, sowie die Verträge oder sonstigen Rechtstitel, auf denen die Schulden beruhen, zu bezeichnen, auch die in seinem Besitze befindlichen Urkunden und Schriftstücke, die über die Schuldverhältnisse Aufschluß geben können, insbesondere Quittungen über geleistete Schuldzinszahlungen zur Einsicht vorzuweisen.

4. Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 5 B I und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes nur einen Teil ihres Einkommens im Großherzogtum zu versteuern haben, dürfen Schuldzinsen hievon nur in dem Verhältnis in Abzug bringen, in dem nachweislich ihr Gesamteinkommen der badischen Einkommensteuer unterliegt. Diese Steuerpflichtigen haben daher zur Begründung ihres Schuldzinsenabzugs auch den Jahresbetrag ihres im Großherzogtum nicht steuerbaren Einkommens und ihrer sämtlichen Schuldzinsen anzugeben und auf Verlangen der Steuerveranlagungsbehörden die Richtigkeit auch dieser Angaben nachzuweisen.

5. Werden die zur Begründung des Schuldzinsenabzugs verlangten Angaben und Nachweise nicht oder nicht in genügender Weise geliefert, so bleiben die betreffenden Schuldzinsen bei der Steuerveranlagung außer Betracht.

6. Wie Schuldzinsen sind am Gesamteinkommen abzuziehen Auslagen, die mit dem Bezug des Gesamteinkommens zusammenhängen, wie z. B. die Kosten einer Vermögensverwaltung, ferner privatrechtliche Lasten, die nicht einem der in den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung bezeichneten Einkommensteile besonders auferlegt und daher bei diesem abziehbar sind, sondern auf dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen ruhen, endlich die bei einzelnen Einkommensquellen sich ergebenden Ausgabenüberschüsse (§ 19 Absatz 1 dieser Verordnung).

§ 9.

1. Verluste dürfen am steuerbaren Einkommen nur insoweit abgezogen werden, als es sich nicht um Verluste am Vermögensstamme handelt. Zu Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes.

Ewiger Bund

2. Zu den ebenfalls am steuerbaren Einkommen nicht abziehbaren Verwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie gehört außer dem Aufwand für Wohnung, Kleidung, Verpflegung und Bedienung insbesondere auch der Aufwand für Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung der Kinder. Auch aller weitere nicht zur Erwerbung und Erhaltung des Einkommens erforderliche Aufwand des Pflichtigen, so insbesondere für Luxus und Vergnügungen usw., eignen sich nicht zum Abzug.

3. Ein Abzug für den Unterhalt eines Familienangehörigen ist nur dann zulässig, wenn durch dessen Tätigkeit im Geschäftsbetrieb des Pflichtigen eine ständige Hilfsperson ersetzt wird. Es ist demnach erforderlich, daß die Mitarbeit des Familienangehörigen sich auf das ganze Jahr oder doch auf die ganze Dauer des Geschäftsbetriebs erstrecke; vereinzelte oder vorübergehende Arbeitsleistungen genügen, um einen solchen Abzug zu rechtfertigen, nicht. Der Abzug darf den ortsüblichen — gegebenenfalls den durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes bestimmten — Anschlag des Natural- und Geldlohnes der durch die Tätigkeit des Familienangehörigen ersetzten Hilfsperson nicht übersteigen.

4. Familienangehörige, deren Unterhalt am steuerbaren Einkommen des Familienhauptes (Haushaltungsvorstandes) abgezogen wird, haben den Anschlag dieses Unterhaltes, wenn solcher mit ihrem etwaigen sonstigen Einkommen den in Artikel 6 Ziffer 7 des Gesetzes bezeichneten Betrag erreicht, ihrerseits zu versteuern.

5. Für den Unterhalt der Ehefrau, der nie als Entgelt für deren Arbeitsleistungen betrachtet werden kann, sondern von dem Ehemann vermöge der ihm obliegenden gesetzlichen Ernährungspflicht gewährt wird, darf nichts abgezogen werden (vergleiche § 2 Absatz 8 dieser Verordnung).

§ 10.

Zu Artikel 4 des Gesetzes.

1. Dem eigenen Einkommen eines Steuerpflichtigen ist das Einkommen aus dem Vermögen seiner Ehefrau und, wenn es den Betrag von 500 ℳ erreicht oder übersteigt, auch das aus deren eigener Erwerbstätigkeit fließende Einkommen vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3 — stets zuzurechnen, das Einkommen aus dem Vermögen seiner Kinder dagegen nur, soweit ihm an ihm die Nutznießung, also ein Recht auf den Bezug dieses Einkommens zusteht.

2. Das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit der Kinder wird niemals zugerechnet. Sofern Einkommen aus der Erwerbstätigkeit der Ehefrau überhaupt zugerechnet wird (Absatz 1), kommt nur ihre Tätigkeit außerhalb des Geschäftsbetriebs des Ehemannes in Betracht.

3. Die Zurechnung des Einkommens der Ehefrau gemäß Absatz 1 findet dann nicht statt, wenn sie dauernd vom Manne getrennt lebt.

4. Das aus dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen gilt steuerlich als Einkommen des Ehemannes und dasjenige aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft als Einkommen des überlebenden Ehegatten.

5. Soweit hiernach Einkommen der Ehefrau oder der Kinder dem Einkommen des Ehemannes oder Vaters zugerechnet wird, sind diese für ihre Person nicht steuerpflichtig, wohl aber für das nicht zugerechnete Einkommen, soweit es nicht nach Artikel 6 des Gesetzes steuerfrei zu lassen ist.

Ewiger Bund

§ 11.

1. Einen Wohnsitz im Sinne des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 hat jemand an dem Orte, an dem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Als Wohnung gilt jedoch nicht jedes zu einem zeitweiligen oder vorübergehenden Aufenthalt eingerichtete oder ausreichende Absteigequartier, sondern es gehört dazu, daß zum dauernden Aufenthalt Wohnräume eingerichtet sind, die dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren. Sind die Voraussetzungen für den Besitz eines Wohnsitzes in keinem Bundesstaate vorhanden, so genügt bei Landes- und sonstigen Reichsangehörigen der nicht bloß vorübergehende Aufenthalt im Großherzogtum, um die Steuerpflicht vom Beginn dieses Aufenthalts an zu begründen. Zu Artikel 5 A I und B I des Gesetzes.

2. Die Vorschrift am Schlusse von Artikel 5 A I Ziffer 1 des Gesetzes gilt insbesondere für solche Landesangehörige, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum aufgegeben haben und sich auf Reisen und dergleichen außerhalb des Großherzogtums aufhalten; die Besteuerung darf jedoch nur dann stattfinden, wenn eine solche Person nicht dem Besteuerungsrechte eines andern Bundesstaats oder eines reichsausländischen Staates unterliegt.

3. Landesangehörige, die im Großherzogtum und außerdem in einem anderen Staate einen Wohnsitz haben, sind mit ihrem gesamten Einkommen im Großherzogtum steuerpflichtig und zwar auch dann, wenn sie dem Besteuerungsrecht eines reichsausländischen Staats unterliegen. Angehörige anderer Bundesstaaten, die im Großherzogtum und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, sind nur in gleichem Umfang wie die nicht im Großherzogtum wohnenden Personen nach Artikel 5 B I des Gesetzes steuerpflichtig.

4. Auch in Reichs- oder Staatsdiensten stehende Landes- und sonstige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz im Sinne des Absatz 1 im Großherzogtum haben, sind daselbst — ohne Rücksicht auf den Ort des dienstlichen Wohnsitzes — mit ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig. Hat ein solcher Beamter daneben noch einen tatsächlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaate, so ist die Steuerpflicht im Großherzogtum dann begründet, wenn sich sein dienstlicher Wohnsitz (d. i. der Ort, wo das Amt auszuüben ist,) nicht in diesem andern Bundesstaat befindet. Ein Reichs- oder Staatsbeamter, der seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogtum, seinen tatsächlichen Wohnsitz aber im Reichsausland hat, ist ebenfalls im Großherzogtum mit seinem gesamten Einkommen steuerpflichtig. Die außerhalb Badens wohnenden badischen Gesandten und Bundesratsbevollmächtigten sowie die ihnen zugewiesenen Beamten sind so zu behandeln, als ob ihr dienstlicher Wohnsitz im Großherzogtum gelegen wäre; sie sind daselbst mit ihrem gesamten Einkommen somit nur steuerpflichtig, wenn sie außer diesem dienstlichen noch einen tatsächlichen Wohnsitz im Großherzogtum haben.

5. Landesangehörige, die zugleich in einem anderen Bundesstaat staatsangehörig sind und in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, sowie Reichsangehörige, die in Baden und in einem andern Bundesstaate einen Wohnsitz haben, ohne hier oder dort staatsangehörig zu sein, sind mit ihrem gesamten Einkommen im Großherzogtum steuerpflichtig. Entstehen dadurch unbillige

Ewiger Bund

Doppelbesteuerungen, so kann deren Steueranlage gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes besonders geregelt werden.

6. Reichsausländer, die einen Wohnsitz im Sinne des Absatz 1 im Großherzogtum haben oder sich daselbst zur Ausübung einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit aufhalten, sind wie Landesangehörige mit ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig, einerlei, ob sie in ihrem Heimatsstaate oder sonstwo noch einen weiteren Wohnsitz haben oder anderwärts besteuert sind. Das Gleiche gilt für Reichsausländer, die sich mindestens ein Jahr ununterbrochen im Großherzogtum aufhalten; als eine Unterbrechung des Aufenthalts gilt eine vorübergehende Entfernung von kurzer Dauer aus dem Großherzogtum dann nicht, wenn sie unter Umständen erfolgt, die auf die Absicht der Fortsetzung des Aufenthalts im Großherzogtum schließen lassen. Entstehen unbillige Doppelbesteuerungen, so kann die Steueranlage eines solchen Reichsausländers gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes besonders geregelt werden.

7. Badische Beamte, die im Reichsausland ihren dienstlichen und zugleich auch ihren tatsächlichen Wohnsitz haben, sind im Großherzogtum nach Artikel 5 B I steuerpflichtig; desgleichen badische Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene badischer Beamten, die ihren Wohnsitz im Reichsausland haben.

8. Wer nach Artikel 5 A I des Gesetzes und nach den vorstehenden Vorschriften mit seinem gesamten Einkommen steuerpflichtig ist, hat — soweit nicht die Ausnahmen des Artikel 6 des Gesetzes zutreffen — seine gesamten Einkünfte, also auch die aus der Kasse eines andern deutschen Bundesstaates oder eines reichsausländischen Staates fließenden Bezüge (Gehalte, Ruhegehalte, Hinterbliebenenbezüge usw.) zu versteuern.

§ 12.

Zu Artikel 5 B und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes.

1. Unter dem Ausdruck „Einkommen aus Grundbesitz" ist das in Geld, Geldeswert und Selbstbenützung bestehende Einkommen aus sämtlichen in Artikel 2 Ziffer 1 des Gesetzes aufgeführten Einkommensquellen zu verstehen. Zu dem nach Artikel 5 B steuerbaren Einkommen gehört daher insbesondere auch dasjenige Einkommen, das aus land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb auf im Großherzogtum gelegenem Grundbesitz gewonnen wird und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb auf eigentümlichen oder zur Nutznießung überlassenen oder auf gepachteten Grundstücken stattfindet.

2. Die Frage, ob ein stehendes Gewerbe im Großherzogtum betrieben wird oder nicht, ist — einerlei ob es sich um reichsinländische oder reichsausländische Unternehmen handelt — nach § 3 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 zu beurteilen. Hiernach ist nicht entscheidend, wo die einzelnen gewerblichen Tätigkeitsakte vorgenommen werden, sondern wo der Mittelpunkt der Unternehmung oder eines örtlich begrenzten Teils davon ist. Ein solcher Mittelpunkt ist stets da anzunehmen, wo eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten auch Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes

Ewiger Bund

durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Nicht erfordert wird zum Begriffe der Betriebsstätte ein besonderer von der Wohnung getrennter und ausschließlich der Ausübung des Gewerbes dienender Raum; vielmehr kann ein gewerblicher Betrieb auch in der Wohnung vor sich gehen, so daß auch die Wohnung des Steuerpflichtigen beim Zutreffen der sonstigen Begriffsmerkmale Betriebsstätte im Sinne des Doppelsteuergesetzes sein kann. Zur Begründung der Steuerpflicht im Großherzogtum gehört auch, daß der Gewerbebetrieb nicht bloß ein vorübergehender, sondern von einer gewissen Dauer ist. Hiernach wird durch bloße, wenn auch einige Zeit in Anspruch nehmende Montagearbeiten die Steuerpflicht nicht begründet, dagegen wird Steuerpflicht regelmäßig dann vorliegen, wenn ein nichtbadischer Unternehmer im Großherzogtum größere und erhebliche Zeit in Anspruch nehmende Eisenbahnbauten und dergleichen ausführt, welche die Herrichtung für längere Zeit berechneter örtlicher Anlagen (z. B. Baubureaus) erfordern. — Ist neben einer Betriebsstätte der Unternehmung im Großherzogtum zugleich eine solche außerhalb Badens vorhanden, so gilt das Gewerbe nur insoweit als außerhalb Badens betrieben, als es an der dort gelegenen Betriebsstätte betrieben wird. — Die reichsausländische Besteuerung einer Unternehmung, die in Baden eine Betriebsstätte besitzt, hat auf ihre inländische Besteuerung keinen Einfluß.

3. Zur Begründung der Steuerpflicht auswärtiger Gewerbsunternehmungen durch Mittelspersonen ist abgesehen davon, daß die Vertretung für einen bestimmten badischen Ort dauernd bestellt sein muß, erforderlich, daß der Vertreter in einem solchen Dienstverhältnis zum Unternehmer steht, daß er als sein Geschäftsgehilfe anzusehen ist, wobei es auf die äußere Bezeichnung dieses Vertreters nicht ankommt. So genügt beim Handelsgewerbe die ständige Vertretung durch einen Handlungsgehilfen im Sinne des § 59 des Handelsgesetzbuchs, wobei es nicht erforderlich ist, daß der Vertreter zum selbständigen Abschluß von Geschäften bevollmächtigt ist. Auch bei Hypothekenbanken, die einen Vertreter der angegebenen Art im Großherzogtum haben und durch diesen Hypotheken im Inland unterbringen, ist die Voraussetzung für den Beizug zur Einkommensteuer erfüllt, bei auswärtigen Versicherungsgesellschaften durch den für Baden zu bestellenden Hauptbevollmächtigten (§ 115 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901). Dagegen ist der Handlungsagent im Sinne von §§ 84 ff. des Handelsgesetzbuches ein selbständiger Gewerbetreibender, der mit dem Betrieb seines Gewerbes — des Vermittelungsgewerbes — einen Zweig- oder Teilbetrieb des auswärtigen Auftraggebers nicht begründet. Dabei ist jedoch zu beachten, daß jemand gleichzeitig als Handlungsagent und als „ständiger Vertreter" im Sinne des Doppelsteuergesetzes für ein auswärtiges Geschäftshaus tätig sein kann; beispielsweise ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Generalagent in der Stellung eines Geschäftsgehilfen für eine Versicherungsgesellschaft oder Hypothekenbank tätig ist und hinsichtlich desselben Unternehmens gleichzeitig sein eigenes Vermittelungsgewerbe ausübt. — Durch Handlungsreisende eines auswärtigen Geschäftshauses wird ein Gewerbebetrieb in Baden auch dann nicht begründet, wenn sie ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben. — Steuerpflicht liegt auch nicht vor, wenn Waren von einem auswärtigen Geschäftshaus im Großherzogtum gelagert werden und von

Ewiger Bund

da aus abgegeben werden, ohne daß durch eine Mittelsperson in Bezug darauf Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder vermittelt werden (z. B. sogenannte Speditionslager).

§ 13.

Zu Artikel 5 B II und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes.

Erstreckt sich der Grundbesitz oder der Gewerbebetrieb einer natürlichen Person derart über Baden und einen andern Staat, daß eine gesonderte Einkommensberechnung nicht ausführbar ist, so ist das Einkommen aus dem gesamten Grundbesitz (Gewerbebetrieb), bei welchem die Trennung nicht möglich ist, zu berechnen und auf die einzelnen Betriebsstellen nach Verhältnis des Betriebsumfanges (Wert und Menge der Produktion, Umsatz usw.) unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten oder, falls dies nicht angängig ist, nach verständigem Ermessen zu verteilen.

§ 14.

Zu Artikel 5 A II und B II des Gesetzes.

I. Auf die Berechnung des steuerbaren Einkommens der in Artikel 5 A II und B II des Gesetzes bezeichneten juristischen Personen finden die Vorschriften der §§ 3 bis 8 keine Anwendung.

II. 1. Der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der steuerpflichtigen Konsumvereine mit juristischer Persönlichkeit sind die jährlichen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen zugrunde zu legen. Bei Gewerkschaften bildet die jährliche Verwaltungsrechnung die Grundlage der Einkommensberechnung. Die Gewinn- und Verlustrechnungen, die Bilanzen und die Verwaltungsrechnungen in ihrer endgültigen Feststellung sind dem Steuerkommissär mitzuteilen.

2. Unter „Überschüssen" sind die Überschüsse nach der richtig aufgestellten oder richtiggestellten Bilanz zu verstehen. Sie gelten jedoch nur insoweit als steuerbares Einkommen der Gesellschaft, als sie zu den in Artikel 5 A II des Gesetzes bezeichneten Zwecken verwendet werden. Bei ihrer Verwendung zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds kommt es nicht sowohl auf die Namen der Fonds, als vielmehr darauf an, daß durch die Zuwendung das Gesellschaftsvermögen vermehrt wird; hiernach sind auch außerordentliche Abschreibungen, d. h. Abschreibungen, die über das Maß der tatsächlichen Entwertung der Gegenstände hinausgehen, soweit die Mittel hierzu aus den Überschüssen geschöpft werden, dem Einkommen zuzurechnen. Auch im Eigentum der Gesellschaft stehende Arbeiter- oder Beamtenunterstützungsfonds, die nur zu freiwilligen Unterstützungen oder zu Wohltätigkeitszwecken bestimmt sind, sind als Reservefonds anzusehen. — Dagegen sind nicht zu dem steuerbaren Einkommen zu rechnen: Zuwendungen zu Erneuerungs- oder Delcrederefonds, soweit diese dazu dienen, die ordentlichen Abschreibungen an Gegenständen und zweifelhaften Forderungen, die mit dem Anschaffungs- oder Nennwert in die Bilanz eingestellt sind, rechnerisch darzustellen, ferner Verteilungen an Aktionäre oder Mitglieder und Kapitalrückzahlungen und Abtragungen, sowie Aufwendungen für Geschäftsverbesserung und Erweiterung, die nicht den Überschüssen, sondern den Reservefonds oder andern Aktivbeständen entnommen sind. Unverteilte, auf neue Rechnung

Ewiger Bund

des künftigen Jahres vorgetragene Gewinnreste sind als steuerpflichtige Rücklagen des Entstehungsjahres zu behandeln.

3. Neu errichtete einkommensteuerpflichtige Gesellschaften werden erstmals nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres mit Rückwirkung bis zum Beginn der Steuerpflicht veranlagt; nur auf besonderes Verlangen der Gesellschaft oder wenn sie sich früher auflöst, ist sie nach dem mutmaßlichen Ergebnisse des laufenden Jahres — vorbehaltlich späterer Richtigstellung — gegebenenfalls nach dem tatsächlichen Ergebnisse der kürzeren Dauer zu veranlagen.

4. Aktiengesellschaften usw., die ihren Sitz nicht im Großherzogtum haben, aber nach Artikel 5 B II des Gesetzes der Einkommensteuer unterliegen, sind nur mit dem Teile ihres steuerbaren Einkommens, der ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogtum entspricht, steuerpflichtig. Dieser Einkommensteil bemißt sich bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältnis der in dem Vorjahre aus dem Großherzogtum bezogenen Bruttoeinnahme an Prämien zu der Gesamtbruttoeinnahme, bei sonstigen Gesellschaften nach dem Verhältnis des auf das inländische Geschäft entfallenden zum gesamten bilanzmäßigen Reingewinn; läßt sich der auf den Geschäftsbetrieb im Großherzogtum entfallende Teil des bilanzmäßigen Reingewinns nicht ermitteln, so kann das in Baden steuerbare Einkommen nach dem Verhältnis des für den inländischen Geschäftsbetrieb angelegten (stehenden und umlaufenden) Kapitals zu dem für den gesamten Betrieb angelegten Kapital oder nach andern aus den tatsächlichen Betriebsverhältnissen der Unternehmung sich ergebenden Merkmalen, die für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, festgestellt werden. Nach denselben Grundsätzen ist bei der Ermittelung des in Baden nicht steuerpflichtigen Teils derjenigen Aktiengesellschaften usw. zu verfahren, die ihren Sitz in Baden haben, aber aus außerhalb Badens gelegenem Grund- oder Gebäudebesitz sowie aus dort betriebenen Gewerben Einkommen beziehen.

5. Unbeschadet der selbständigen Steuerpflicht der in Absatz 1 erwähnten Gesellschaften haben die Aktionäre, Gewerken, Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossen ihre Bezüge an Zinsen und Dividenden aus den Anteilen am Vermögen der Gesellschaft (Genossenschaft) auch ihrerseits zu versteuern.

III. 1. Andere als die in Artikel 5 A II des Gesetzes bezeichneten juristischen Personen — (wie der Staat, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und rechtsfähigen Vereine) — sowie ungeteilte Erbmassen sind nicht selbständig einkommensteuerpflichtig.

2. Die Besteuerung der offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, Konsumvereine ohne juristische Persönlichkeit, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der nicht rechtsfähigen Vereine regelt sich nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes.

3. Die Erträgnisse, die einem stillen Gesellschafter (Handelsgesetzbuch §§ 335 bis 342) aus seinen Vermögenseinlagen zufließen, zählen zu seinem nach Artikel 2 Ziffer 4 des Gesetzes steuerbaren Einkommen, auf Seite des Geschäftsinhabers (Komplementars) dagegen zu den Schuldzinsen.

Ewiger Bund

4. Die nach Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes von den Erben zu versteuernden Erträgnisse einer ungeteilten Erbmasse sind von diesen, sobald der Stand der Verlassenschaftsverhandlungen es ermöglicht, zur Versteuerung zu bringen. Ist der Erbe bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben noch nicht in der Lage, den Betrag seines Anteils an den Erträgnissen der Erbmasse anzugeben, weil die Nachlaßverhandlungen noch nicht so weit fortgeführt sind, so hat er, sobald der Stand dieser Verhandlungen es gestattet, eine berichtigte Steuererklärung alsbald nachträglich abzugeben oder, wenn seit dem Todestag des Erblassers mehrere Jahre verflossen sind, für jedes dieser Jahre eine richtig gestellte Steuererklärung einzureichen. Er hat hierbei von dem Gesichtspunkt auszugehen, als ob ihm die Reinerträgnisse aus seinem Erbteile vom Todestag des Erblassers an zugeflossen wären. Vermächtnisnehmer fruchttragender Sachen oder Rechte haben in gleicher Weise zu verfahren.

§ 15.

Zu Artikel 5 und 22 des Gesetzes.

Unter dem Ausdruck „Gehalt" im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist auch Besoldung und feste Vergütung der nicht etatmäßigen Beamten, sowie in Geschäftsgebühren, Zählgeldern, ständigen Tagesgebühren bestehendes Einkommen und unter dem Ausdrucke „Pension" auch Ruhegehalt und Unterstützungsgehalt (§ 2 Absatz 6 dieser Verordnung) verstanden.

§ 16.

Zu Artikel 6 des Gesetzes.

1. Untere Militärbeamte gehören nicht zu den in Artikel 6 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes genannten Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes; weder ihre Dienstbezüge — außer im Falle der Mobilmachung — noch ihre Pensionsbezüge sind daher vom Beizug zur Einkommensteuer befreit.

2. Steuerfrei ist nur das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Gemeinen (Artikel 6 Ziffer 3 des Gesetzes); als solches ist auch anzusehen das Diensteinkommen derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Diensteinkommen beziehen; ferner das Einkommen der zu Probedienstleistungen bei Zivilbehörden kommandierten aktiven Unteroffiziere der Armee und zwar auch hinsichtlich des von der Zivilbehörde geleisteten Beitrags.

3. Wie die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, sind auch die den Hinterbliebenen dieser Personen nach reichsgesetzlichen Vorschriften und aus der badischen Militär-Witwenkasse zustehenden Bezüge zu behandeln.

4. Auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften sind auch die den Angehörigen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und Schutztruppen zustehenden Verstümmelungszulagen, Kriegszulagen, Alterszulagen, Pensionserhöhungen und Tropenzulagen steuerfrei zu lassen und ebenso die den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern — soweit sie nicht schon nach Absatz 3 befreit sind — verwilligten Zuschüsse im Sinne von §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1901.

5. Die aus einer österreichischen Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse, Landkasse) zahlbaren Besoldungen, Pensionen und Wartegelder sind auf Grund des Staatsvertrags vom 7. November 1908 im Großherzogtum nicht einkommensteuerpflichtig.

Ewiger Bund

6. Die zur Vermeidung unbilliger Doppelbesteuerungen in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Sonderregelung der Steueranlagen einzelner Pflichtiger wird in der Regel nur auf deren Antrag vorgenommen. Solche Gesuche sind von den Steuerkommissären durch Vermittelung der Zoll- und Steuerdirektion dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 17.

Zu Artikel 8, 9 und 12 Abs. 1 des Gesetzes.

I. 1. Wenn eine Person erstmals oder erstmals wieder im Großherzogtum — in den Fällen des Artikel 15 des Gesetzes in einer Gemarkung — einkommensteuerpflichtig wird, so ist ihr steuerbares Einkommen nach dessen Stand am Tage des Beginns der Steuerpflicht zu bemessen. Die Steuer ist hiernach anzusetzen für die Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende des laufenden Jahres und, falls das Ab- und Zuschreiben im laufenden Jahre schon vorüber ist, auch noch bis zum Ende des folgenden Jahres. War die Steuerpflicht zur Zeit der Steuerveranlagung schon wieder beendigt, so erstreckt sich der Steueransatz auf die Zeit vom Beginn bis zum Erlöschen der Steuerpflicht; ebenso ist zu verfahren, wenn schon zur Zeit der Veranlagung der spätere Zeitpunkt des Erlöschens der Steuerpflicht mit ziemlicher Sicherheit feststeht.

2. Ist ein Steuerpflichtiger insbesondere infolge eines Wohnsitzwechsels in einer andern Gemarkung als seither zu veranlagen (Artikel 10 des Gesetzes), so hat dies — mit Ausnahme der Fälle des Artikel 15 des Gesetzes — ein Erlöschen und den Wiederbeginn seiner Steuerpflicht nicht zur Folge; seine Steueranlage bleibt vielmehr ununterbrochen und insolange unverändert weiter bestehen, als nicht nach Artikel 9 des Gesetzes eine Erhöhung oder Minderung der Besteuerung eintritt. Das bei Wohnsitzveränderungen einzuhaltende Verfahren ist in Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes und § 22 dieser Verordnung geregelt.

II. 1. Eine Veränderung in der Höhe der Veranlagung tritt, von den nach Artikel 15 des Gesetzes Steuerpflichtigen abgesehen, nur ein, wenn nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen am 1. April eines Jahres das steuerbare Einkommen sich so erhöht oder gemindert hat, daß der Steuerpflichtige nach Artikel 21 des Gesetzes in eine andere Steuerstufe fällt.

2. Bei Feststellung des Standes des steuerbaren Einkommens auf den obigen Zeitpunkt bleiben zwischen dem Beginn der Steuerpflicht und dem nächstfolgenden 1. April oder zwischen dem 1. April des einen und dem 1. April des folgenden Jahres eingetretene, am nächsten 1. April aber nicht mehr bestehende Erhöhungen oder Minderungen des steuerbaren Einkommens außer Betracht.

3. Den dem so ermittelten steuerbaren Einkommen entsprechenden höheren oder niedrigeren Steuerbetrag (Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes) hat der Pflichtige vom Anfang des auf den 1. April nächstfolgenden Kalenderjahres an zu zahlen.

4. Ist die Änderung aber derart erheblich, daß sich das steuerbare Einkommen nach den Untergrenzen der entsprechenden Steuerstufen berechnet — um mindestens ein Fünftel und gleichzeitig um mindestens 1000 ℳ erhöht oder mindert, so ist die höhere oder niedrigere Steuer schon von dem Monat an zu zahlen, seit dessen erstem Tage bei Erhöhungen das Ein-

Ewiger Bund

kommen mindestens schon so viel oder — bei Minderungen — höchstens noch so viel betragen hat, daß der Pflichtige in die dem Stand seiner Einkommensverhältnisse am 1. April entsprechende Steuerstufe gehört. Von einem späteren Zeitpunkt, als vom maßgebenden 1. April an, kann die geänderte Veranlagung also keinenfalls eintreten.

5. Auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen wird jedoch eine Minderung der Steueranlage mit rückwirkender Kraft auch unter den in Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes angegebenen Voraussetzungen vorgenommen. Wird eine Minderung nachgesucht, weil zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Einkommens um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum durch Wegfall der persönlichen Voraussetzungen überhaupt erloschen ist, so wird die Steuerminderung nach dem Stande des steuerbaren Einkommens zur Zeit des Eintritts der Verhältnisse bemessen, die das Erlöschen der Steuerpflicht begründen.

6. Änderungen im wandelbaren Einkommen (Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes und § 19 Absatz 3 dieser Verordnung), die nicht durch eine wesentliche Änderung der Einkommensquelle veranlaßt sind, werden in den Fällen des Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom Endpunkt des für die Bemessung des Einkommens maßgebenden Zeitraums an wirksam. Dies gilt auch dann, wenn das Einkommen auf Null herabgesunken oder ein Verlust eingetreten ist. Auch kann eine Person, die gemäß Artikel 6 Ziffer 7 des Gesetzes steuerfrei geblieben oder abgeschrieben worden ist, mit ihrem wandelbaren Einkommen erst vom Ende desjenigen Jahres, in dem ihr Einkommen erstmals oder wieder mindestens 900 ℳ betragen hat, zur Steuer herangezogen werden, es sei denn, daß ein früherer Beginn der Steuerpflicht durch eine wesentliche Änderung der Einkommensquelle oder durch das Hinzutreten einer weiteren Quelle begründet wird.

7. Kann der Zeitpunkt, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Einkommens in dem in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Umfang eingetreten ist, überhaupt nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so hat die Erhöhung oder Minderung der Steueranlage mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April einzutreten.

8. Versäumte Veranlagungen sind nach den Vorschriften der Artikel 8 und 9 des Gesetzes nachträglich, soweit tunlich, gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitigem Vollzug zu bewirken gewesen wären.

§ 18.

Zu Artikel 10 des Gesetzes.

1. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Sinne des Doppelsteuergesetzes oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat, im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes im Großherzogtum aber an dem Orte der Hauptniederlassung. Im Großherzogtum steuerpflichtige Beamte und Offiziere sind ebenfalls am Orte ihres tatsächlichen (nicht des dienstlichen) Wohnsitzes steuerpflichtig; hat aber ein Beamter seinen tatsächlichen Wohnsitz im Reichsausland, so ist er an seinem in Baden befindlichen dienstlichen Wohnsitz zu veranlagen. Nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes für ihre Person im Großherzogtum steuerpflichtige Ehefrauen sind an dem Orte

Ewiger Bund

des eigenen Wohnsitzes (Aufenthalts), die am Schlusse von Artikel 5 A I Ziffer 1 des Gesetzes erwähnten Steuerpflichtigen und ebenso Vermißte am Orte des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts) zu veranlagen.

2. Personen endlich, deren Steuerpflicht nur durch im Großherzogtum befindlichen Grund- (Gebäude-)besitz, Gewerbebetrieb oder durch Bezug von Gehalt, Ruhegehalt, Versorgungsgehalt oder Wartegeld aus einer badischen Staatskasse begründet wird (Artikel 5 B I des Gesetzes), sind an dem Orte zu veranlagen, wo der Grundbesitz oder die Betriebsstätte liegt, oder wo sich der Sitz der die fraglichen Bezüge verrechnenden Kasse befindet. Sofern hiernach eine Person in mehreren Orten steuerpflichtig wäre, geschieht die Veranlagung an demjenigen Orte, aus dem der größere Teil ihres inländischen Einkommens fließt.

3. Die steuerpflichtigen juristischen Personen (Artikel 5 A II und B II des Gesetzes) sind, wenn sie ihren Sitz im Großherzogtum haben, an diesem zu veranlagen. Als Sitz gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Befindet sich der Sitz nicht im Großherzogtum, so sind sie da zu veranlagen, wo sich der Grundbesitz oder die inländische Betriebsstätte befindet. Sind mehrere solche Orte vorhanden, so erfolgt die Veranlagung da, wo sich der dem Wert nach größere Teil der inländischen Einkommensquellen befindet.

4. In Zweifelsfällen bestimmt die Zoll- und Steuerdirektion den Ort der Steuerveranlagung.

§ 19.

1. Bei Beurteilung des „Standes der Einkommensverhältnisse" an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage kommen die Einkünfte aus allen Einkommensquellen in Betracht, die an diesem Tage dem Pflichtigen zur Verfügung stehen und der Erzielung von Einkommen gewidmet sind; der Umstand, daß der Bezug solcher Einkünfte am maßgebenden Tage vorübergehend unterbrochen gewesen oder ausgefallen ist, rechtfertigt es nicht, sie bei Berechnung des Einkommens unberücksichtigt zu lassen. Ergibt sich für eine der vier in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Einkommensquellen ein Überschuß der abzugsfähigen Ausgaben und Lasten über die Einnahmen, so darf dieser Ausgabenüberschuß (Verlust) an dem Einkommen aus den andern Quellen in Abzug gebracht werden. Dagegen dürfen Verluste aus einem früheren Jahre am Einkommen folgender Jahre nicht abgezogen werden. Zu Artikel 12 des Gesetzes.

2. Zu den feststehenden Bezügen im Sinne des Artikel 12 des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen: die dem Jahresbetrag nach feststehenden Gehalte, Zulagen, Wohnungsgelder, Ruhegehalte, Versorgungsgehalte und dergleichen, auch Gehalte und Vergütungen, die dem Monats- oder Wochenbetrag nach bestimmt sind und fortlaufende, d. i. nicht nur für die Arbeitstage gezahlte Tagesvergütungen der in öffentlichen oder privaten Diensten stehenden Angestellten jeder Art, ferner die in bestimmter Höhe zugesicherten Kapitalzinsen und Renten.

3. Zu den wandelbaren Bezügen gehören insbesondere die Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz einschließlich der Pacht- und Mietzinse, aus dem land- und forstwirtschaftlichen und Gewerbebetriebe sowie aus Dienst, Beruf und wissenschaftlicher, literarischer oder künst-

Ewiger Bund

lerischer Tätigkeit — soweit sie nicht zu den in Absatz 2 bezeichneten festen Bezügen gehören — wie Gebühren, Remunerationen, Tantiemen, Honorare, Akkord- und Stücklöhne, das Lohneinkommen der auf kurze Kündigungsfrist angestellten Arbeiter, nicht fortlaufend gezahlte Tagegelder und Taglöhne usw. und endlich Dividenden, Zinsen und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften und von einer stillen Gesellschaft und andere, ihrem Betrag nach wandelbare Einnahmen aus Kapitalanlagen. Als wandelbare Bezüge sind auch die in Naturalien, Nutzungen oder Selbstbenützung bestehenden Einkommensteile, deren steuerbarer Geldwert Schwankungen unterworfen ist, zu behandeln.

4. Der Jahresbetrag der feststehenden Bezüge wird nach deren Bestand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage bestimmt.

5. Der Jahresbetrag wandelbarer Bezüge aus den am gedachten Tage vorhandenen Einkommensquellen wird nach den tatsächlichen Bezügen aus eben diesen Einkommensquellen im letzten Kalender- oder Geschäftsjahr bemessen. Reicht die Dauer eines solchen Bezugs nicht auf das letzte Kalender- oder Geschäftsjahr zurück oder hat eine Einkommensquelle im letzten Kalender- oder Geschäftsjahr eine wesentliche Änderung erfahren, so ist zunächst das mutmaßliche Ergebnis des vom Beginn des Bezugs oder von der Änderung der Einkommensquelle an laufenden Zeitraums von 12 Monaten zugrunde zu legen. Legt dann der Schätzungsrat beim nächsten Ab- und Zuschreiben der künftigen Veranlagung einen andern Betrag als wirkliches Einkommen des ersten Bezugsjahres zugrunde, so hat er in diesen Fällen auch den bei der vorausgegangenen Veranlagung für die wandelbaren Bezüge als mutmaßliches Ergebnis angenommenen Betrag auf den tatsächlich erzielten Betrag von Amts wegen abzuändern.

6. Naturalien, Nutzungen und Selbstbenützung werden bei Festsetzung des Einkommens nach den mittleren Ortspreisen des maßgebenden Jahres in Geld angeschlagen.

7. Der in Naturalien und Nutzungen — Verköstigung, Kleidung, Wohnung — bestehende Lohn der Dienstboten — d. i. aller derjenigen Personen, deren Dienstverhältnisse sich nach dem Gesetz die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend (Bekanntmachung vom 14. August 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 432) richten — darf nicht höher als zu 200 ℳ jährlich angenommen werden. Freie und Dienstwohnungen von Beamten sind in der Regel mit dem Betrage des Wohnungsgeldes des betreffenden Beamten in Anschlag zu bringen. Nur wenn der ortsübliche Mietwert der Wohnung oder des vom Inhaber etwa nur benützten Teiles das Wohnungsgeld erheblich übersteigt, ist der Mietwert der Wohnung oder jenes Teiles keinenfalls aber ein geringerer Betrag als das Wohnungsgeld anzunehmen.

8. Zinsen aus unverzinslichen Kaufschillingszielern und dergleichen sind nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes nur dann zu versteuern, wenn in den betreffenden Zielern und Forderungen in der Tat Zinsen mitbegriffen sind, d. h. wenn der Kapitalbetrag wegen des Entfalls der Zinsen ein höherer ist, als er sein würde, wenn die Verzinsung bedungen wäre. Dies ist stets der Fall bei diskontierten Wechseln, den Schatzscheinen ohne laufenden Zinsertrag und dergleichen Wertpapieren und wird auch bei unverzinslichen Kaufschillingen, Güterzielern und dergleichen insolange vorausgesetzt, als nicht das Gegenteil erwiesen ist. Für Darlehen dagegen, für die weder die Zahlung von Zinsen, noch die Heimzahlung der Darlehens-

Ewiger Bund

summe in erhöhtem Betrage bedungen ist, für unverzinsliche Ausstände, Gefäll- und Zinsrückstände und dergleichen sind keine Zinsen anzumelden.

9. Die Vorschrift des Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes gilt auch nur für solche Zeitrenten, Annuitäten usw., bei denen mit den Zinsen auch Kapitalteile bezogen werden; sonstige periodische Rentenbezüge dagegen, in denen keine Kapitalteile enthalten sind, ebenso Leibrenten, Leibgedinge und dergleichen sind mit ihrem vollen Jahresbetrage zu versteuern.

10. Kein an sich steuerbarer Zinsen- und Rentenbezug darf unberücksichtigt bleiben, es sei denn, daß von einem an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage nicht beibringlichen Betrag nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß er überhaupt nie mehr flüssig werden wird, oder daß ein solcher Betrag seit mehr als zwei Jahren offenkundig oder erweislich nicht hat bezogen werden können und auch im laufenden Jahre voraussichtlich nicht flüssig werden wird. Handelt es sich dabei um Forderungen von Privatpersonen, so hat der Steuerpflichtige außerdem darzutun, daß er zur Beibringung der ausstehenden Bezüge das den Umständen nach Geeignete und Erforderliche getan hat; der Nachweis einer gerichtlichen Betreibung ist daher nicht unter allen Umständen geboten. Zinsen- und Rentenbezüge, die als unbeibringlich nicht zu versteuern waren, später aber flüssig werden, unterliegen der Besteuerung nur für die Folgezeit. Auch die in unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffenen steuerbaren Zinsenbezüge dürfen nicht außer Berechnung bleiben, so lange die entsprechenden Kapitalwerte nicht in Verlust geraten sind.

11. Vorstehende Bestimmungen sind sinngemäß auch bei der Berechnung der nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes abzugsfähigen Auslagen, Lasten und Schuldzinsen anzuwenden.

§ 20.

Zu Artikel 14 und 15 des Gesetzes.

1. Zu den Steuererklärungen sind von den neu zugehenden Steuerpflichtigen Vordrucke nach dem unter Beilage 1 beigefügten Muster I, von den andern Vordrucke nach dem unter Beilage 2 beigegebenen Muster II zu verwenden.

2. Diese Vordrucke für Steuererklärungen sind samt einer von der Zoll- und Steuerdirektion zu erlassenden Anleitung zu ihrer Aufstellung bei dem Schatzungsrate, Bürgermeister oder Steuerkommissär, Vordrucke nach Muster I nebst Anleitung außerdem auch bei den Ortssteuererhebern unentgeltlich zu erhalten.

§ 21.

Zu Artikel 14 und 15 des Gesetzes.

1. Ist ein Steuerpflichtiger nicht im Stande, seine Erklärung überhaupt oder hinsichtlich einzelner Teile selbst aufzustellen, so wird sie ihm der Steuerkommissär oder der Steuereinnehmer auf Ersuchen aufstellen oder vervollständigen.

2. Der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete bleibt jedoch für die Richtigkeit seiner Angaben, die er unterschriftlich zu bestätigen hat, verantwortlich.

§ 22.

Zu Artikel 14 des Gesetzes.

1. Unter dem nächsten Ab- und Zuschreiben, bei dem jemand nach Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes seine Steuererklärung abzugeben verpflichtet ist, ist das Ab- und Zuschreiben an

demjenigen Wohn- (Aufenthalts-)ort — bei den nicht in Baden wohnenden nach Artikel 5 B des Gesetzes Steuerpflichtigen an demjenigen Veranlagungsort — zu verstehen, wo er diese Verpflichtung zuerst erfüllen kann. Wenn hiernach eine Person, die — ohne unter Artikel 15 des Gesetzes zu fallen — erstmals oder erstmals wieder im Großherzogtum steuerpflichtig geworden ist, ihren Wohnsitz ändert, ohne daß sie am Wegzugsort zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet war, so hat sie ihre Steuererklärung (nach dem Stande der Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht im Großherzogtum) an ihrem neuen Wohnort innerhalb der zur Einreichung der Steuererklärungen bestimmten Frist abzugeben. War hier diese Frist schon abgelaufen, so soll sie die Steuererklärung alsbald nachträglich beim Steuerkommissär einreichen. Ist in den Einkommensverhältnissen einer solchen Person an dem auf den Beginn der Steuerpflicht nächstfolgenden 1. April eine Änderung der in Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes bezeichneten Art eingetreten, so hat sie außerdem und zwar ebenfalls am neuen Wohnort — noch eine Steuererklärung nach dem Stande des Einkommens an diesem 1. April mit den in Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes erwähnten Wirkungen abzugeben.

2. In den Fällen des Absatz 1 ist die Steueranlage am neuen Veranlagungsort für die ganze Zeit der Steuerpflicht im Großherzogtum festzustellen; das gleiche gilt, wenn jemand die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung am Wegzugsort versäumt, das Unterlassene aber am Aufzugsort nachgeholt hat.

3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Veranlagung der Personen, die nach Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind oder solche gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes einreichen.

4. In den Fällen des Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes hat der Steuerpflichtige lediglich die Verpflichtung, seinen Wohnsitzwechsel und den Tag des Aufzugs an dem neuen Veranlagungsort in der vorgeschriebenen Weise anzuzeigen, eine neue Steuererklärung lediglich aus diesem Anlaß also nicht abzugeben. Dies hat nur dann zu geschehen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes gegeben sind.

5. Die Vorschrift des Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes und die im vorhergehenden Absatz getroffenen Bestimmungen gelten auch dann, wenn eine außerhalb Badens wohnende nach Artikel 5 B des Gesetzes steuerpflichtige Person sich im Großherzogtum an einem andern als dem seitherigen Veranlagungsort niederläßt und nach Artikel 5 A des Gesetzes steuerpflichtig wird.

6. Für die in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene vorläufige Veranlagung sind die Vorschriften des § 13 des Veranlagungsgesetzes maßgebend (vergleiche auch § 27 dieser Verordnung und § 16 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz).

§ 23.

Zu Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes.

1. Auf die Anzeige des Wohnsitzwechsels (Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes und § 22 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung) setzt der Steuerkommissär des Aufzugsorts den Steuerkommissär des seitherigen Veranlagungsortes hievon in Kenntnis. Dieser stellt den Steuereinzug mit dem in Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte ein und macht dem

Ewiger Bund

Steuerkommissär des Aufzugsortes von der bisherigen Veranlagung des Umgezogenen Mitteilung, worauf dieser dessen Steueranlage in das Kataster des neuen Wohnorts überträgt und den Steuereinzug in den Terminen des Artikel 22 des Gesetzes veranlaßt.

2. Eine Rückzahlung der am seitherigen Veranlagungsort bereits bezahlten Staatssteuer findet nicht statt; die dort etwa zu viel bezahlten Beträge werden auf die am neuen Wohnort zu entrichtenden Termine aufgerechnet.

3. Dieses Übertragungsverfahren ist auch dann anzuwenden, wenn jemand aus einem andern Grunde als wegen Wohnsitzwechsels an einem andern Orte als seither zu veranlagen ist z. B. weil das Einkommen einer außerhalb Badens wohnenden, nach Artikel 5 B des Gesetzes steuerpflichtigen Person sich derart geändert hat, daß ihre Veranlagung nach Artikel 10 des Gesetzes in einer andern Gemarkung begründet ist (vergleiche § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 letzter Satz dieser Verordnung).

4. Wird dem Steuerkommissär des seitherigen Veranlagungsortes auf anderm als dem in Absatz 1 angegebenen Wege und abgesehen von den Fällen des § 24 dieser Verordnung in zuverlässiger Weise bekannt, daß der Steuerpflichtige an einem andern Orte zu veranlagen ist, so kann er, wenn er es für zweckmäßig erachtet, die Übertragung der Steueranlage von sich aus vornehmen.

§ 24.

1. Aktive Beamte, Angestellte und Diener des Staats und der Staatsanstalten, des Hofs, des Reichs und der Militärverwaltung, ferner diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, deren Einkommen aus einer kirchlichen Zentralkasse fließt, werden, wenn sie zur Einkommensteuer bereits veranlagt sind und, ohne gleichzeitig durch Zuruhesetzung oder Entlassung aus dem öffentlichen Dienste auszuscheiden, ihren Wohnsitz verändern, auf die desfalls nach § 25 dieser Verordnung zu erstattenden Anzeigen von Amts wegen in das Kataster des neuen Wohnortes übertragen. Zu Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 auch für diese Personen.

§ 25.

1. Die Großherzoglichen Staatskassen, einschließlich der Kassen der Großherzoglichen Staatsanstalten, so insbesondere der Universitäten, der technischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Gymnasien, Progymnasien, Seminarien, Präparandenschulen, der Turnlehrerbildungsanstalt, der Beamten- und der Militärwitwenkasse, der Gebäudeversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt Baden, der Blinden- und Taubstummeninstitute, der Straf-, Heil-, Pflege- und Badeanstalten haben jährlich nach dem Stand vom 1. April, nach den Wohnorten der Bezugsberechtigten getrennt, gesonderte Verzeichnisse der in Baden wohnenden Personen, an die sie Gehalt, Ruhegehalt, Versorgungsgehalt, Wartegeld oder sonstige ständige Bezüge als Entgelt für Arbeit oder Dienstleistung auszahlen, und der jährlichen Bezüge dieser Personen aufzustellen. Wandelbare Bezüge sind hierbei als solche zu bezeichnen und nach dem Ergebnis des letzten Kalenderjahres oder wenn sie noch nicht so Zu Artikel 14 des Gesetzes.

Ewiger Bund

lange fließen, nach dem Ergebnis des betreffenden kürzeren Zeitraumes unter Beifügung dieses letzteren anzugeben; Bezüge, die nach Artikel 6 Ziffer 3 bis 6 des Gesetzes und nach § 2 dieser Verordnung der Einkommensteuer nicht unterliegen, bleiben außer Betracht. Die Verzeichnisse sind den Steuerkommissären, zu deren Bezirk die betreffenden Gemarkungen gehören, jeweils längstens bis zum 15. April zu übersenden; bei denjenigen Personen, die im Reichsauslande wohnen, aber steuerpflichtige Bezüge aus einer badischen Staatskasse empfangen (Artikel 5 B I des Gesetzes), geschieht die Mitteilung an den Steuerkommissär, in dessen Bezirk die Kasse ihren Sitz hat.

2. In gleicher Weise werden auch die kirchlichen Zentralkassen, die Großherzogliche Hofkasse, sowie die Kassen für die Hofhaltung eines Mitgliedes der Großherzoglichen Familie, die Reichspostkassen, die Kasse der Königlichen Korpszahlungsstelle, die Kassenkommissionen der im Großherzogtum garnisonierenden Truppenteile und die mit selbständiger Rechnungslegung betrauten Militärstellen im Großherzogtum, die Kassen der der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden und ihrer Anstalten und die Kassen der Mittelschulen in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden, sowie die Kasse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verfahren.

3. Es haben ferner alle diejenigen Kassen, welche an die in § 24 bezeichneten aktiven Beamten, Angestellten und Diener des Staats und der Staatsanstalten, der Kirchen, des Hofs, des Reichs und der Militärverwaltung ihr Berufseinkommen auszahlen, zum Zwecke der dort vorgesehenen Übertragung der Steueranlagen von Kataster zu Kataster die Wohnsitzveränderungen solcher Personen alsbald dem Steuerkommissär des Bezirks, in dem der Wegzugsort liegt, schriftlich anzuzeigen.

4. Diese Obliegenheiten der Kassen können übrigens von deren Aufsichtsbehörden auf andere Dienststellen der betreffenden Verwaltungszweige übertragen werden.

5. Die Verpflichtung der im Bezuge von Gehalt, Ruhegehalt usw. stehenden Personen zur Abgabe von Steuererklärungen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 26.

Zu Artikel 15 des Gesetzes.

1. Artikel 15 des Gesetzes findet nur auf solche Personen Anwendung, die lediglich ein Berufs- oder Arbeitseinkommen, das nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt, beziehen, sofern sie die steuerpflichtige Tätigkeit überhaupt erstmals oder erstmals wieder in einer Gemarkung begonnen oder ihren Wohnsitz innerhalb des Landes gewechselt haben. Unter „öffentlicher Kasse" sind hier alle, also auch die in § 25 dieser Verordnung nicht genannten öffentlichen Kassen, unter Einkommen aus einer solchen Kasse jedoch nur Gehalt, Ruhegehalt, Versorgungsgehalt und sonstige ständige Bezüge der nicht in einem Arbeiterverhältnis stehenden öffentlichen Bediensteten zu verstehen.

2. Das Einkommen ist bei der Veranlagung nach dem Stand der Verhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht in der Gemarkung zu bemessen (vergleiche auch § 17 I 1 dieser Verordnung); im übrigen erfolgt die Veranlagung nach den in Artikel 12 des Gesetzes und § 19 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften.

Ewiger Bund

3. Das bei der Veranlagung einzuhaltende Verfahren richtet sich nach § 12 des Veranlagungsgesetzes (siehe auch § 27 dieser Verordnung).

§ 27.

1. Zur Erleichterung der Veranlagung der Steuerpflichtigen nach Artikel 14 Absatz 1 und 2 sowie nach Artikel 15 des Gesetzes hat der Steuerkommissär in den größeren Orten seines Bezirks, sowie an den Orten mit zahlreicher Arbeiterbevölkerung von Zeit zu Zeit eine besondere Tagfahrt anzuberaumen und die Pflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe ihrer Steuererklärungen in dieser Tagfahrt aufzufordern, auch diejenigen, die auf die Bekanntmachung hin sich nicht angemeldet haben, unter Zuhilfenahme der polizeilichen Anmeldelisten zu ermitteln. Zu Artikel 14 und 15 des Gesetzes.

2. Derartige Tagfahrten sind, wo nötig, auch da abzuhalten, wo zeitweise, wie bei Eisenbahn- und Straßenbauten und ähnlichen Unternehmungen, Arbeiter in größerer Anzahl beschäftigt sind.

§ 28.

Wenn eine nach Artikel 15 des Gesetzes steuerpflichtige Person eine Einkommensvermehrung im Sinne des Artikel 9 des Gesetzes erlangt, so hat sie eine Steuererklärung gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes nach Muster II abzugeben. Zu Artikel 15 des Gesetzes.

§ 29.

1. Der Steuerkommissär oder Schatzungsrat kann dem erwählten Stellvertreter, der eine Steuererklärung mündlich abgibt, aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist eine vom Pflichtigen auf ihn ausgestellte Privatvollmacht nachzubringen. Kommt der Vertreter dieser Auflage nicht nach, oder ist die Steuererklärung schriftlich eingereicht worden, so ergeht an den Steuerpflichtigen, sofern er sich nicht im Reichsauslande oder an unbekannten Orten aufhält, die Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist entweder eine Privatvollmacht für den Vertreter einzureichen oder selbst eine Steuererklärung oder die Versicherung abzugeben, daß er hiezu nach dem Gesetze nicht verpflichtet sei. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet oder unterbleibt sie in zulässiger Weise, so wird der Pflichtige von Amts wegen veranlagt. Zu Artikel 16 des Gesetzes.

2. Das Verfahren des Absatz 1 soll jedenfalls bei Steuererklärungen über erheblichere Beträge eingeleitet werden, wenn angenommen werden kann, daß der Steuerpflichtige die Erklärungen des angeblichen Vertreters nicht anerkennen werde.

§ 30.

1. In der Einkommensteuererklärung ist anzugeben: Zu Artikel 17 des Gesetzes.
   a. die Gemarkung, in der die Veranlagung begründet ist;
   b. Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Pflichtigen, sowie sein Religionsbekenntnis und das seines Ehegatten;

Ewiger Bund

c. unter Ordnungszahl 1 bis 4 jeweils in einer Summe in Mark der Jahresbetrag des unter der betreffenden Ordnungszahl bezeichneten steuerbaren Einkommens, wie er sich nach den §§ 3 bis 7 und 19, gegebenenfalls nach § 14 dieser Verordnung berechnet, also der Jahresbetrag des rohen Einkommens nach Abzug der zu seinem Erwerb und zu seiner Erhaltung zu bestreitenden Auslagen und der auf ihm ruhenden Lasten, jedoch — abgesehen von dem Falle des § 4 dieser Verordnung — ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen ruhenden Lasten;

d. unter Ordnungszahl 5 die Summe der unter Ordnungszahl 1 bis 4 aufgeführten Beträge;

e. unter Ordnungszahl 6 in einer Summe in Mark der Jahresbetrag der nach den §§ 8 und 19 dieser Verordnung zum Abzuge geeigneten Schuldzinsen (soweit solche nicht schon nach § 4 dieser Verordnung unter Ordnungszahl 2 in Abzug gebracht sind) einschließlich des Jahresbetrages der nach § 8 Absatz 6 den Schuldzinsen gleich zu behandelnden Kosten, Lasten und Ausgabenüberschüsse;

f. unter Ordnungszahl 7 der Rest, der sich durch Abzug des Betrages Ordnungszahl 6 von der Summe Ordnungszahl 5 ergibt;

g. in der Erklärung nach Muster I unter Ordnungszahl 8 der Monat, mit dessen erstem Tage die Steuerpflicht im Großherzogtum oder in den Fällen des Artikel 15 des Gesetzes in der Gemarkung begonnen hat; zu bezeichnen ist hier der nächstfolgende nach demjenigen Kalendermonat, in dem der Pflichtige überhaupt erstmals oder erstmals wieder zum Genuß eines im Großherzogtum steuerbaren Einkommens gelangt ist oder ein nach Artikel 15 des Gesetzes Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz in die Gemarkung verlegt hat oder, wenn diese Verhältnisse auf den Ersten eines Monats eingetreten sind, dieser Monat;

h. in der Erklärung nach Muster II, wenn eine Vermehrung oder Verminderung des steuerbaren Einkommens um mindestens $\frac{1}{5}$ und zugleich um mindestens 1000 ℳ eingetreten ist, ferner, wenn gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes wegen einer Einkommensverminderung um weniger als 1000 ℳ, aber um mindestens $\frac{1}{5}$ Rückersatz beansprucht wird, unter Ordnungszahl 8 der Monat, seit dessen erstem Tage die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Einkommens in dem in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes angegebenen Umfang eingetreten ist. Kann dieser Monat nicht festgestellt werden, so ist der April des laufenden Jahres als der maßgebende Monat zu bezeichnen;

i. sofern es nicht schon aus der Standesbezeichnung des Pflichtigen am Eingange der Steuererklärung hervorgeht, ist zu Ordnungszahl 2 auch anzugeben, aus welchen Gewerben, und zu Ordnungszahl 3, aus welchem Dienstverhältnis, Beruf oder welcher sonstigen Tätigkeit das angemeldete Einkommen herrührt.

2. Ferner haben (auf der Rückseite des Vordrucks) anzugeben:

a. Steuerpflichtige, die nach Artikel 5 B I und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes ihr Einkommen nur zum Teil im Großherzogtum zu versteuern haben, sofern unter

Ewiger Bund

Ordnungszahl 6 Schuldzinsen oder Lasten in Abzug gebracht sind: den Jahresbetrag ihres im Großherzogtum nicht steuerbaren Einkommens und ihrer sämtlichen Schuldzinsen und Lasten.

b. Steuerpflichtige mit weniger als 3000 ℳ Einkommen, die bei Abgabe der Steuererklärung gleichzeitig einen Antrag auf Steuerermäßigung gemäß Artikel 21a des Gesetzes stellen wollen: die zur Begründung dieses Antrags dienenden tatsächlichen Verhältnisse.

3. Endlich ist die Erklärung mit Datum zu versehen und — geeigneten Falls mit Angabe des bestehenden Vertretungsverhältnisses (Artikel 16 des Gesetzes) zu unterzeichnen.

§ 31.

1. Zu den Steuererklärungen, die nach Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes zum Zweck einer Steuerminderung oder sonstigen Berichtigung der Steueranlage eingereicht werden, sind ebenfalls Vordrucke nach dem durch § 20 dieser Verordnung vorgeschriebenen Muster II zu verwenden. Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, sowie um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. In dem letzteren Falle sind sie vom Steuerkommissär zu Protokoll zu nehmen und vom Pflichtigen unterschriftlich zu bestätigen. Zu Artikel 18 des Gesetzes.

2. Auch diese Steuererklärungen und Gesuche, sowie die Gesuche um Sonderregelung der Steueranlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes und um Steuerermäßigung gemäß Artikel 21a des Gesetzes sind bis zum Ablauf der für das Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär oder Schatzungsrat einzureichen. Wenn das Ab- und Zuschreiben noch nicht begonnen hat, verfährt der Steuerkommissär im geeigneten Falle nach § 14 des Veranlagungsgesetzes; im übrigen legt er die Gesuche bis zum Ab- und Zuschreiben zurück.

§ 32.

1. Die Witwe des Erblassers ist zu der in Artikel 19 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung und Steuernachzahlung dann nicht verpflichtet, wenn sie dauernd von ihrem Manne getrennt gelebt hat und deshalb nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen war. Sie hat jedoch auch in diesem Falle die erwähnten Verpflichtungen, wenn sie Erbin ihres Mannes ist. Zu Artikel 19 des Gesetzes.

2. Ist die Aufnahme einer Verlassenschaft gegen Ende des sechsten Monats vom Todestage des Erblassers an noch nicht so weit vorgeschritten, um beurteilen zu können, ob der Verstorbene seiner Steuerpflicht vollständig genügt hat, so wird den Personen, die nach Artikel 19 des Gesetzes zur Anmeldung der etwa zur Ungebühr frei gebliebenen Beträge und zur Steuernachtragszahlung verpflichtet sind, auf Ansuchen die Frist zur Abgabe der Anmeldung und zur Steuernachtragszahlung vom Steuerkommissär den Umständen entsprechend verlängert werden.

3. Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. In letzterem Falle sind sie vom Steuerkommissär zu Protokoll zu nehmen.

Ewiger Bund

4. Die Anmeldung soll enthalten:
   a. Name, Stand und Wohnort des Erblassers und seinen Todestag;
   b. Name, Stand und Wohnort, wo nötig auch Wohnung des anmeldenden Erben, zutreffendenfalls der anmeldenden Witwe des Erblassers;
   c. den Betrag der ganzen Verlassenschaft und des dem Anmeldenden zugefallenen Erb- oder Gemeinschaftsanteils;
   d. die Jahresbeträge des Einkommens, von denen der Erblasser in den letzten 5 Jahren die schuldige Einkommensteuer nicht entrichtet hat, mit Angabe der betreffenden Jahre; die letzten 5 Jahre werden hierbei von dem Todestage des Erblassers zurückgerechnet;
   e. Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

5. Die Anmeldung kann auch von sämtlichen Erben und der Witwe gemeinschaftlich oder von einer dieser Personen namens aller Beteiligten eingereicht werden; in diesen Fällen ist der Erbteil eines jeden von ihnen zu bezeichnen.

6. Wenn die Anmeldung von einem Erben nur für seine Person und seinen Erbteil abgegeben wird, so bleiben die übrigen Erben oder die Witwe zur Einreichung von Erklärungen auch ihrerseits verpflichtet.

§ 33.

Zu Artikel 20 des Gesetzes.

1. Die Frist zur Anmeldung der Hilfspersonen wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Vordrucke zur Anmeldung werden von der Zoll- und Steuerdirektion festgestellt und den hierzu Verpflichteten vom Steuerkommissär oder Bürgermeister auf Ansuchen unentgeltlich verabfolgt.

2. Zu den in Betracht kommenden Hilfspersonen gehören auch die Geschäftsführer usw. eines Unternehmers, sowie (mit Ausnahme der Ehefrauen) die Familienangehörigen, die eine ständige Hilfsperson ersetzen.

3. In den gemäß Absatz 2 des Artikel 20 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen sind die nicht im Großherzogtum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeiter besonders zu bezeichnen.

§ 34.

Zu Artikel 21a des Gesetzes.

1. Andere als die in Artikel 21a Absatz 2 des Gesetzes genannten Verhältnisse begründen eine Steuerermäßigung nicht und die daselbst erwähnten Verhältnisse auch nur dann, wenn dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen herbeigeführt wird, wenn also infolge solcher Verhältnisse so erhebliche Anforderungen an den Pflichtigen gestellt werden, daß er ihnen nur durch außergewöhnliche Entbehrungen und Einschränkungen in seiner Lebenshaltung zu genügen vermag. Dabei ist die Tatsache, nicht die Notwendigkeit der eine außergewöhnliche und wesentliche Belastung verursachenden Leistungen für die Gewährung der Steuerermäßigung entscheidend.

2. Die Gewährung der Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder kann nicht lediglich von einer bestimmten Zahl von Kindern

Ewiger Bund

abhängig gemacht werden, da auch bei einer größeren Zahl von solchen eine außergewöhnliche Belastung dann nicht eintritt, wenn sie den Steuerpflichtigen in seiner Erwerbstätigkeit unterstützen oder sonstwie zu den Kosten des Haushalts beitragen. Indessen werden die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung in der Regel dann als erfüllt angesehen werden können, wenn ein Pflichtiger mehr als drei an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage noch nicht 14 Jahre alte Kinder, die nicht selbständig vermögens- oder einkommensteuerpflichtig sind, zu unterhalten hat.

3. Um eine Steuerermäßigung wegen der Unterhaltung armer Angehöriger zu begründen, ist nicht erforderlich, daß eine rechtliche Verpflichtung hiezu vorliegt; es genügt vielmehr, daß der Steuerpflichtige die Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat. Ein Steuerermäßigungsgrund wird in solchen Fällen aber dann nicht vorliegen, wenn ein solcher Angehöriger eine Hilfsperson ersetzt, deren Unterhalt am Einkommen des Steuerpflichtigen nach Artikel 3 des Gesetzes abgezogen werden darf.

4. Andauernde Krankheit kann nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, daß der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genötigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist. Ob die Krankheit den Steuerpflichtigen selbst oder Familienmitglieder betroffen hat, ist für die Berücksichtigung dieses Umstands gleichgültig.

5. Nur solche Unglücksfälle begründen eine Steuerermäßigung, die — wie Verluste durch Brandschäden, Viehseuchen, Überschwemmungen und dergleichen — als außergewöhnliche anzuerkennen sind und auf die Erwerbsverhältnisse des Pflichtigen einen wesentlich nachteiligen Einfluß ausgeübt haben. Die Steuerermäßigung gemäß Artikel 21a des Gesetzes hat jedoch in solchen Fällen insoweit zu unterbleiben, als durch derartige Verhältnisse das Einkommen ohnehin sich mindert.

6. Die Steuerermäßigung wird in der Regel nur auf Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligt; auf Verlangen der Veranlagungsbehörde sind derartige Gesuche näher zu begründen und zu belegen.

7. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung als erfüllt anzuerkennen sind, hat der Schatzungsrat auf Grund freier Beweiswürdigung und unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen, wobei er in einer dem Steuerpflichtigen wohlwollenden Weise verfahren soll. Werden die Voraussetzungen als zutreffend anerkannt, dann muß der Schatzungsrat auch die Steuerermäßigung verwilligen. In gleicher Weise entscheidet der Schatzungsrat auch über den Umfang der Ermäßigung; in den Fällen des Absatz 2 dieses Paragraphen soll eine solche um zwei Steuerstufen in der Regel dann bewilligt werden, wenn ein Steuerpflichtiger fünf oder mehr Kinder unter 14 Jahren zu unterhalten hat.

8. Bei den vorläufigen Veranlagungen nach Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 des Gesetzes kann der Steuerkommissär die Steuerermäßigung vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch den Schatzungsrat beim Ab- und Zuschreiben bewilligen, sofern er die geltend gemachten Gründe für ausreichend und zuverlässig erachtet.

Ewiger Bund

9. Die Steuerermäßigung wird je nach Umständen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, jedenfalls aber nur insolange verwilligt, als die sie begründenden Verhältnisse selbst oder noch in ihren Wirkungen fortbestehen. In der Regel soll sie für ganze Kalenderjahre und in der Regel auch nur für das laufende Jahr und gegebenenfalls auch für die folgenden Jahre verwilligt werden. Nur wenn ihre Voraussetzungen schon bei Beginn oder zur Zeit des Eintritts einer rückwirkenden Änderung der Steuerpflicht gegeben sind, soll die Ermäßigung vom gleichen Zeitpunkt an eintreten. Im übrigen ist die Steuerermäßigung nicht an die in Artikel 9 Absatz 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Bedingungen geknüpft. Ist die Ermäßigung auf unbestimmte Zeit bewilligt, so hat der Schatzungsrat jeweils beim Ab- und Zuschreiben zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch zutreffen und nötigenfalls die Ermäßigung wieder aufzuheben und zwar in der Regel mit Wirkung vom Beginn des kommenden Kalenderjahres an.

10. Die Bewilligung der Steuerermäßigung durch den Schatzungsrat ist an die Zustimmung des Steuerkommissärs geknüpft. Dieser soll sie aber nur dann versagen, wenn die Verwilligung unter Außerachtlassung der gesetzlichen und der vorstehenden Bestimmungen beschlossen werden sollte oder sonst triftige Gründe hiezu vorliegen.

11. Die Steuerermäßigung wird in der Weise durchgeführt, daß der von dem Pflichtigen an sich geschuldete Steuerbetrag in dem beschlossenen Umfang ermäßigt oder ganz abgesetzt wird.

12. Eine besondere Eröffnung des Schatzungsratsbeschlusses erfolgt nur in dem Falle der Ablehnung eines Gesuchs; ist die Ablehnung wegen Nichtzustimmung des Steuerkommissärs erfolgt, so ist dies bei der Eröffnung zu bemerken.

13. Gegen einen das Gesuch ganz oder teilweise ablehnenden Beschluß des Schatzungsrats stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel der §§ 26 und 28 des Veranlagungsgesetzes nicht zu; dagegen kann er wegen der Verweigerung der Zustimmung des Steuerkommissärs Beschwerde bei der Zoll- und Steuerdirektion erheben.

§ 35.

Zu Artikel 22 Absatz 2, 4 und 6 des Gesetzes

I. 1. Wird in den Fällen des Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes um Frist zur Zahlung des Steuernachtrags nachgesucht, so ist diese in der Regel so zu bemessen, daß der Nachtrag noch im laufenden Jahr vollständig eingeht; nur aus triftigen Gründen darf über diesen Zeitpunkt hinausgegangen werden.

2. In gleicher Weise können auch Fristen zur Zahlung der nach Artikel 19 des Gesetzes schuldigen Steuernachträge bewilligt werden.

II. 1. Wenn eine Person, die ihr Berufseinkommen (Gehalt, Ruhegehalt, Versorgungsgehalt, Wartegeld oder sonstige ständige Bezüge) aus einer badischen Staatskasse bezieht, mit der Zahlung einer fälligen Einkommensteuerschuldigkeit trotz erfolgter Mahnung im Rückstande bleibt, so hat auf Grund von Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes die Kasse, die das Berufseinkommen des Schuldners auszahlt, den rückständigen Steuerbetrag auf Ansuchen des Steuererhebers oder der Bezirkssteuerstelle bei der nächsten Einkommensauszahlung abzuziehen und an den Steuererheber abzuliefern.

Ewiger Bund

2. Auch bei Schuldnern, die aus einer andern der in § 25 genannten öffentlichen Kassen Gehalt usw. beziehen, kann unter der bezeichneten Voraussetzung die Kasse angegangen werden, die rückständige Einkommensteuer durch Gehaltsabzug insoweit zu erheben, als die fraglichen Bezüge nach § 850 der Civilprozeßordnung der Pfändung unterliegen oder der Schuldner gegen den Abzug keinen Widerspruch erhebt.

III. 1. Alsbald nach Einkunft des Hilfspersonenverzeichnisses bei Beginn einer baulichen Unternehmung (Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes) benachrichtigt der Steuerkommissär den Unternehmer behufs Ermöglichung seiner Sicherstellung, wie viel an staatlicher Einkommensteuer und Gemeindeumlagen zusammen bei jedem der angemeldeten Wochenlöhne auf die Woche entfällt. Auch später wird der Steuerkommissär dem Unternehmer auf Anfrage solche Auskunft erteilen. Die Unterlassung dieser Benachrichtigung oder Auskunft hat auf die Haftbarkeit des Unternehmers für den Einzug der Steuer und Umlage keinen Einfluß.

2. Wenn keine Bedenken gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses obwalten und auch der Pflichtige keine abweichende Steuererklärung einreicht, erfolgt die vorläufige Veranlagung der nicht im Großherzogtum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeiter nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Veranlagungsgesetzes, andernfalls nach den sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen. Die Veranlagung erstreckt sich nur auf die voraussichtliche Mindestdauer der Unternehmung; vor Ablauf dieser Zeit ist die Veranlagung zu wiederholen, wenn die Unternehmung länger dauert.

3. Bei Eröffnung der Steueranlage gilt der Unternehmer als Zustellungsgewalthaber dieser Pflichtigen. In dem Erhebungsregister ist der Unternehmer als Schuldner namens der einzelnen Arbeiter zu bezeichnen.

4. Gleichzeitig mit der Staatssteuer wird die Gemeindeumlage vom Steuererheber eingezogen und an die Gemeindekasse abgeliefert, sofern nicht mit der Gemeinde ein anderes Abkommen getroffen ist.

§ 36.

1. Die Vorschriften des § 62 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz finden sinngemäß auch bei Einkommensteuersachen Anwendung. Zu Artikel 23, 24 und 25 des Gesetzes.

2. Die Ordnungsstrafe des Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes ist auch gegen diejenigen Steuerpflichtigen zu erkennen, die der Verpflichtung zur Anmeldung der Hilfspersonen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommen (Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Gesetzes).

Übergangsbestimmungen.

§ 37.

1. Personen, die infolge der neuen Vorschriften des auf 1. April 1909 in Kraft getretenen Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 im Großherzogtum besteuert werden dürfen — nämlich Reichs- und Staatsbeamte, die bisher wegen ihres in einem andern deutschen Bundesstaat befindlichen dienstlichen Wohnsitzes nicht besteuert werden konnten, sowie aktive und zurückgesetzte Militärpersonen und Zivilbeamte und deren Hinterbliebenen, die bis-

Ewiger Bund

her mit ihren Gehalts- usw. Bezügen aus der Kasse eines andern Bundesstaats von der Einkommensteuer befreit waren — haben sich beim Ab- und Zuschreiben im Jahre 1910 oder wenn dieses zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 27. Mai 1910 schon vorüber war, binnen längstens 4 Wochen nach dieser Verkündung neu zur Steuer anzumelden und zwar nach dem Stand ihrer Einkommensverhältnisse am 1. April 1909 mit Wirkung von diesem Tage an oder, wenn die persönlichen Voraussetzungen für ihre Besteuerung im Großherzogtum damals noch nicht gegeben waren, nach dem Stand der Einkommensverhältnisse am Tage des späteren Beginns der Steuerpflicht mit Wirkung von diesem Tage an.

2. Sind die in Absatz 1 genannten Personen schon — in beschränktem Umfang — zur Steuer beigezogen, so haben sie zur Berichtigung ihrer Steueranlagen in den angegebenen Fristen ihr gesamtes steuerbares Einkommen nach dem Stand der Verhältnisse am 1. April 1909 oder am Tage des späteren Beginns der Steuerpflicht mit der durch Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes in seiner alten Fassung vorgeschriebenen Wirksamkeit anzumelden.

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen haben außerdem, falls sich inzwischen ihre Einkommensverhältnisse geändert haben, Steuererklärungen nach dem Stand der Verhältnisse am 1. April 1910 abzugeben.

4. Die Steueranlagen der Personen, deren Steuerpflicht im Großherzogtum infolge der neuen Vorschriften des Doppelsteuergesetzes nicht mehr oder nur noch teilweise begründet ist, sind — sofern nicht schon geschehen — mit Wirkung vom 1. April 1909 aufzuheben oder nach dem Stand der Einkommensverhältnisse am 1. April 1909 — und gegebenenfalls am 1. April 1910 — neu zu regeln.

§ 38.

1. Da die neuen Bestimmungen — abgesehen von den Fällen des vorhergehenden Paragraphen — vom 1. Januar 1911 an wirksam werden, aber schon bei der Veranlagung im Jahre 1910 für das Jahr 1911 anzuwenden sind, haben im Jahre 1910 — außer den neu zugehenden Pflichtigen — nur solche Personen eine Steuererklärung abzugeben, deren für das Jahr 1911 steuerbares Einkommen sich gegenüber dem für das Jahr 1910 veranlagten derart erhöht oder mindert, daß sie damit in eine andere Steuerstufe des Tarifs fallen, als sie nach dem seitherigen Einkommen fallen würden.

2. Unter derselben Voraussetzung haben von jenen Steuerpflichtigen, die nach den neuen Vorschriften ein höheres oder ein niedrigeres Einkommen als nach den seitherigen Bestimmungen zu versteuern haben, die neu zugehenden und diejenigen bereits veranlagten Personen, die nach den seitherigen Vorschriften mit Rückwirkung höher oder niedriger zu veranlagen sind, im Jahr 1910 zwei Steuererklärungen abzugeben, wovon die den neuen Bestimmungen entsprechende der Veranlagung für das Jahr 1911 und die nach den seitherigen Vorschriften erstellte der Veranlagung für die Zeit vor dem 1. Januar 1911 zugrunde zu legen ist.

3. Personen, die bisher überhaupt nicht zur Steuer herangezogen werden konnten, nach den neuen Vorschriften aber vom 1. Januar 1911 an besteuert werden dürfen, sind erst im Jahre 1911 zu veranlagen.

Ewiger Bund

4. Die Bestimmung in Artikel 5 A I 1 des Gesetzes, wonach Landesangehörige unter den dort bezeichneten Voraussetzungen noch zwei Jahre mit ihrem gesamten Einkommen im Großherzogtum steuerpflichtig bleiben, ist nur auf solche Personen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1911 ihren Wohnsitz im Großherzogtum aufgeben.

§ 39.

Gesuche um Steuerermäßigung gemäß Artikel 21 a des Gesetzes können schon beim Ab- und Zuschreiben des Jahres 1910 eingereicht werden; die Ermäßigung der Steuersätze oder die Freilassung kann jedoch erst mit Wirkung vom 1. Januar 1911 eintreten.

§ 40.

Können die neuen Vorschriften im laufenden Jahr nicht mehr angewendet werden, weil das Ab- und Zuschreiben zur Zeit der Verkündung dieser Vorschriften schon beendigt war, so ist — abgesehen von den Fällen des § 37 dieser Verordnung — die Veranlagung — bei Minderungen auf Ansuchen — im Jahre 1911 derart richtig zu stellen, wie wenn die Veranlagung schon im Jahre 1910 stattgefunden hätte.

§ 41.

Steuererklärungen, zu deren Abgabe die Steuerpflichtigen nach dem Ab- und Zuschreiben des Jahres 1910 verpflichtet sind, sind lediglich nach den neuen Vorschriften zu erstellen, auch wenn sich die Steuerpflicht noch auf das Jahr 1910 erstreckt; Einkommensbezüge, die frühestens vom 1. Januar 1911 an besteuert werden dürfen, sind dabei wie Einkommenserhöhungen nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes (neue Fassung) zu behandeln. Nur, wenn es für den Pflichtigen vorteilhafter sein sollte, sind für die Zeit vor dem 1. Januar 1911 die seitherigen Bestimmungen anzuwenden.

Karlsruhe, den 1. Juni 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung des Ministers:
Göller.

Martin.

Ewiger Bund

Muster I. Beilage 1.

Gemarkung, in der die Veranlagung begründet ist: ..... Beilage Nr. Prot.-Tab. I O.Z

Einkommensteuer-Erklärung.

Name und Stand des Steuerpflichtigen:

Wohnort und Wohnung:

Religionsbekenntnis des Steuerpflichtigen:

und seines Ehegatten:

Anmeldepflichtige Einkommensbezüge und Schuldzinsen nach dem Stande am Tage des Beginns der Steuerpflicht:

		Jahresbetrag ℳ
1.	Einkommen aus im Großherzogtum — in- oder außerhalb der Gemarkung — gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefällen sowie aus im Großherzogtum betriebener Land- und Forstwirtschaft	
2.	Einkommen aus im Großherzogtum betriebenen Gewerben einschließlich von Handel und Bergbau*)	
3.	Einkommen aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art von auf Gewinn gerichteter Tätigkeit*)	
4.	Einkommen aus Kapitalvermögen, Renten und andern derartigen Bezügen	
5.	Summe von Ziffer 1—4	
6.	Hievon gehen ab für Schuldzinsen usw.	
7.	Steuerbares Einkommen	
8.	Monat, mit dessen erstem Tage die Steuerpflicht begonnen hat**) 19	

Der Unterzeichnete versichert hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß vorstehende Steuererklärung einschließlich der Angaben auf der Rückseite der Erklärung nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes getreu und vollständig aufgestellt ist.

, den ten 19

Unterschrift:

*) **Anmerkung zu Ziffer 2 und 3.** Sofern es nicht schon aus der Standesbezeichnung des Steuerpflichtigen am Eingang hervorgeht, ist zu Ziffer 2 anzugeben, aus welchen Gewerben, und zu Ziffer 3, aus welchem Dienstverhältnis, welchem Beruf oder welcher Tätigkeit das angemeldete Einkommen herrührt.

) **Anmerkung zu Ziffer 8. Anzugeben ist hier der Monat, der auf denjenigen Kalendermonat folgt, in dem der Pflichtige überhaupt erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines im Großherzogtum steuerbaren Einkommens gelangt ist, oder ein nach Artikel 15 des Gesetzes Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz in die Gemarkung verlegt hat. Sind diese Verhältnisse auf den Ersten eines Monats eingetreten, so ist dieser Monat anzugeben.

Siehe Rückseite!

Ewiger Bund

I. Angaben zu Ziffer 6 der vorseitigen Erklärung.

*) Der vorseits genannte Steuerpflichtige bezieht außer seinem im Großherzogtum steuerbaren Einkommen, wie es unter Ziffer 5 der Steuererklärung angegeben ist, sonstiges Einkommen im

Jahresbetrag von . . . . . .ℳ

und hat Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen ruhende Lasten zu entrichten im jährlichen Gesamtbetrag von . . . . . .ℳ

II. Gesuch um Steuerermäßigung nach Artikel 21 a des Gesetzes.

**) Der vorseits genannte Steuerpflichtige bittet um Steuerermäßigung — Steuerbefreiung — nach Artikel 21 a des Gesetzes und begründet dieses Gesuch wie folgt:

---

*) **Anmerkung zu I.** Hier sind Angaben nur von solchen Steuerpflichtigen zu machen, welche nach Artikel 5 B I und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes ihr Einkommen nur zum Teil im Großherzogtum zu versteuern haben und deshalb ihre Schuldzinsen usw. nur in dem entsprechenden Verhältnis in Abzug bringen dürfen. Sind unter Ziffer 6 der Steuererklärung Schuldzinsen nicht in Abzug gebracht, so fallen die Angaben hier weg.

) **Anmerkung zu II. Hier haben die Steuerpflichtigen mit weniger als 3 000 ℳ Einkommen, die auf die Vergünstigung des Artikel 21 a des Gesetzes abzielen, die zur Begründung des Gesuchs dienenden tatsächlichen Angaben zu machen, insbesondere also Zahl und Alter der unterhaltenen Kinder, die unterstützten mittellosen Angehörigen, die Art und Dauer der Krankheit des Pflichtigen oder seiner Angehörigen, die erlittenen besonderen Unglücksfälle usw. näher anzugeben.

Ewiger Bund

Muster II.

Beilage 2.

Gemarkung, in der die Veranlagung begründet ist:

Beilage Nr.
Prot.-Tab. II O.Z.
Kataster O.Z.

Einkommensteuer-Erklärung.

Name und Stand des Steuerpflichtigen:

Wohnort und Wohnung:

Religionsbekenntnis des Steuerpflichtigen:
und seines Ehegatten:

Anmeldepflichtige Einkommensbezüge und Schuldzinsen nach dem Stande am 1. April d. J.:

		Jahresbetrag ℳ
1.	Einkommen aus im Großherzogtum — in- oder außerhalb der Gemarkung — gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefällen sowie aus im Großherzogtum betriebener Land- und Forstwirtschaft	
2.	Einkommen aus im Großherzogtum betriebenen Gewerben einschließlich von Handel und Bergbau *)	
3.	Einkommen aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art von auf Gewinn gerichteter Tätigkeit *)	
4.	Einkommen aus Kapitalvermögen, Renten und andern derartigen Bezügen	
5.	Summe von Ziffer 1—4	
6.	Hievon gehen ab für Schuldzinsen usw.	
7.	Steuerbares Einkommen	
8.	Monat, seit dessen erstem Tage infolge Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Jahreseinkommens auf den unter Ziffer 7 angebenen Betrag die Einreihung in die neue Steuerstufe begründet ist **) 19	

Der Unterzeichnete versichert hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß vorstehende Steuererklärung einschließlich der Angaben auf der Rückseite der Erklärung nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes getreu und vollständig aufgestellt ist.

, den ten 19

Unterschrift:

*) **Anmerkung zu Ziffer 2 und 3.** Sofern es nicht schon aus der Standesbezeichnung des Steuerpflichtigen am Eingang hervorgeht, ist zu Ziffer 2 anzugeben, aus welchem Gewerben, und zu Ziffer 3, aus welchem Dienstverhältnis, welchem Beruf oder welcher Tätigkeit das angemeldete Einkommen herrührt.

) **Anmerkung zu Ziffer 8. Eine Angabe ist hier zu machen, wenn das unter Ziffer 7 angegebene Einkommen sich gegenüber dem seither versteuerten — nach den Untergrenzen der Steuerstufen berechnet — um mindestens ½ und zugleich um mindestens 1 000 ℳ erhöht oder mindert, ferner wenn gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes wegen einer weniger als 1 000 ℳ aber mindestens ½ betragenden Einkommensminderung, Steuerrückersatz beansprucht wird. Kann der Monat, in dem die Einkommens-Erhöhung oder -Minderung in dem angegebenen Umfang eingetreten ist, nicht festgestellt werden, so ist der April des laufenden Jahres als der maßgebende Monat anzugeben.

Siehe Rückseite!

Ewiger Bund

I. Angaben zu Ziffer 6 der vorseitigen Erklärung.

*) Der vorseits genannte Steuerpflichtige bezieht außer seinem im Großherzogtum steuerbaren Einkommen, wie es unter Ziffer 5 der Steuererklärung angegeben ist, sonstiges Einkommen im

Jahresbetrag von . . . . . ℳ

und hat Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen ruhende Lasten zu entrichten im jährlichen Gesamtbetrag von . . . . . ℳ

II. Gesuch um Steuerermäßigung nach Artikel 21 a des Gesetzes.

**) Der vorseits genannte Steuerpflichtige bittet um Steuerermäßigung — Steuerbefreiung — nach Artikel 21 a des Gesetzes und begründet dieses Gesuch wie folgt:

---

*) **Anmerkung zu I.** Hier sind Angaben nur von solchen Steuerpflichtigen zu machen, welche nach Artikel 5 B I und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes ihr Einkommen nur zum Teil im Großherzogtum zu versteuern haben und deshalb ihre Schuldzinsen usw. nur in dem entsprechenden Verhältnis in Abzug bringen dürfen. Sind unter Ziffer 6 der Steuererklärung Schuldzinsen nicht in Abzug gebracht, so fallen die Angaben hier weg.

) **Anmerkung zu II. Hier haben die Steuerpflichtigen mit weniger als 3000 ℳ Einkommen, die auf die Vergünstigung des Artikel 21 a des Gesetzes abheben, die zur Begründung des Gesuchs dienenden tatsächlichen Angaben zu machen, insbesondere also Zahl und Alter der unterhaltenen Kinder, die unterstützten mittellosen Angehörigen, die Art und Dauer der Krankheit des Pflichtigen oder seiner Angehörigen, die erlittenen besonderen Unglücksfälle usw. näher anzugeben.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 1. Juni 1910.)

Den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Die Verordnung vom 24. November 1906, den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 721) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 12 Absatz 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz gelten auch für die Veranlagung gewerblicher Unternehmungen zur Vermögenssteuer."

2. In § 2 fallen die Absätze 3 und 4 weg; Absatz 5 wird Absatz 3.

3. Die Verweisung am Rande des § 3 hat zu lauten:

„Zu § 4 des Gesetzes."

4. In § 3 Absatz 1 wird Satz 2 und 3 gestrichen.

5. Dem § 3 wird als weiterer Absatz beigefügt:

„4. Die Vorschriften des § 16 Absatz 6 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz finden auch in den Fällen des § 4 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes Anwendung."

6. In § 4 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 9 Absatz 4 ist statt „10 000 ℳ" zu setzen „20 000 ℳ".

8. In § 11 Absatz 3 ist statt „§ 24" zu setzen „§ 23" und statt des Satzes „in denen . . . hat" der Satz: „in denen nach §§ 23 und 24 der gleichen Vollzugsverordnung die Einkommensteueranlage überwiesen wird".

9. In § 14 ist in Absatz 1 statt „§ 31" zu setzen „§ 29" und in Absatz 2 statt „§ 33": „§ 31".

10. In § 16 Absatz 2 ist statt „§ 28" zu setzen: „§ 27".

11. In § 22 Absatz 1 wird Satz 2 ersetzt durch folgende Bestimmung:

„Änderungen der Waldeinschätzungen werden nur in den Fällen der §§ 21 bis 24 des Gesetzes vorgenommen."

12. In § 40 Absatz 1 werden die Worte: „— abgesehen von den im Einführungsjahr vorzunehmenden Berichtigungen und Änderungen (§ 63 dieser Verordnung) —" gestrichen.

Ewiger Bund

13. In § 47 Absatz 2 werden die Worte „ist in § 3 Absatz 2 des Gesetzes und § 2 dieser Verordnung geregelt." ersetzt durch: „ist nach § 3 des Doppelsteuergesetzes zu beurteilen (siehe auch § 3 Absatz 2 des Gesetzes, § 2 Absatz 2 dieser Verordnung und § 12 Absatz 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz)."

14. In § 49 Absatz 2 werden die Worte „wenn nicht die Voraussetzungen für die Annahme eines Zweigbetriebs vorliegen" ersetzt durch: „wenn nicht daselbst eine Betriebsstätte vorhanden ist".

Ferner ist statt: „Doppelsteuerungsgesetzes vom 13. Mai 1870" zu setzen „Doppelsteuergesetzes".

15. In § 53 Absatz 1 ist statt „§ 2 Absatz 5" zu setzen: „§ 2 Absatz 3".

16. § 57 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Befreiung des Kapitalvermögens der Witwen, elternlosen Minderjährigen und erwerbsunfähigen Personen tritt nur dann ein, wenn ihr Gesamtvermögen den Betrag von 10 000 ℳ und gleichzeitig ihr jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 900 ℳ nicht erreicht. Als erwerbsunfähig sind solche Personen anzusehen, die nicht imstande sind, durch eine ihren Kräften, ihrer Erziehung und ihrem Stande angemessene Arbeit körperlicher oder geistiger Art ihren Unterhalt zu gewinnen. Unter Gesamtvermögen ist das gesamte inländische und ausländische Vermögen, gleichviel, ob es in Baden steuerbar ist oder nicht, zu verstehen, nachdem davon die Kapitalschulden im Sinne des § 7 des Gesetzes im vollen Betrag und nicht bloß bis zur Hälfte des Vermögens abgezogen sind. Ebenso gilt als Gesamteinkommen das gesamte aus inländischen und ausländischen Quellen fließende Einkommen, gleichviel ob es in Baden steuerbar ist oder nicht, nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen, der darauf ruhenden Lasten und der Schuldzinsen."

17. Die Vorschriften des § 63 Absatz 1 bis 4 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„1. Die Bestimmungen der §§ 37, 38, 40 und 41 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz gelten sinngemäß auch für die Veranlagung zur Vermögenssteuer."

Der seitherige Absatz 5 wird Absatz 2.

Karlsruhe, den 1. Juni 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung des Ministers:
Göller.

Martin.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXI. 281

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 13. Juni 1910.

Inhalt.

Gesetze: die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend; die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: das Wohnungsgeld betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Berichtigung.

Gesetz.

(Vom 7. Juni 1910.)

Die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Zufahrt zur Landestelle Immenstaad wird mit Wirkung vom 1. Juli 1909 als Zubehör zur Landstraße Nr. 67 Ludwigshafen—Friedrichshafen mit einer Unterhaltungslänge von 277,2 m in den Landstraßenverband aufgenommen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Juni 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Ewiger Bund

Gesetz.

(Vom 27. Mai 1910.)

Die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, das Wohnungsgeld betreffend, vom 12. Juni 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Das anliegende Ortsklassenverzeichnis tritt an die Stelle der im Wohnungsgeldtarif (Anlage zu § 1 Absatz 1) angegebenen Einteilung der Orte in die Ortsklassen.

2. An die Stelle des § 2 tritt folgende Bestimmung:

Die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnisses erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1920. In der Zwischenzeit ist das Staatsministerium ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte in eine andere Ortsklasse anzuordnen.

Von den auf Grund von Absatz 1 getroffenen Anordnungen ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

Übergangsbestimmung.

Artikel 2.

Soweit in einem Orte infolge der neuen Ortsklasseneinteilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze eine Ermäßigung erfahren, soll den an einem solchen Ort ansässigen Beamten, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes das bisherige höhere Wohnungsgeld (einschließlich etwaiger nach § 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulagen) bezogen haben, der Mehrbetrag für ihre Person solange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

Schlußbestimmungen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1910 in Kraft.

Artikel 4.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text des Gesetzes in der nach seinem Inkrafttreten

Ewiger Bund

geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge als „Wohnungsgeldgesetz" durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Mai 1910.

Friedrich.

Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Klasseneinteilung der Orte.

Es werden zugeteilt der

Ortsklasse I:

die Gemeinden: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, St. Blasien.

Von außerbadischen Gemeinden, an denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, werden der ersten Ortsklasse gleichgestellt die Städte: Basel, Berlin, Darmstadt, Magdeburg, Mainz, München, Schaffhausen und Würzburg.

Ortsklasse II:

die Gemeinden: Badenweiler, Bruchsal, Donaueschingen, Durlach, Eberbach, Emmendingen, Ettlingen, Friedrichsfeld, Heddesheim, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Neckargemünd, Neustadt, Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Rheinau, Sandhofen, St. Georgen (Amt Villingen), Schönau i. W., Schwetzingen, Seckenheim, Singen (Amt Konstanz), Triberg, Villingen, Waldshut, Weinheim.

Ortsklasse III:

die Gemeinden: Achern, Breisach, Bretten, Bühl, Burg, Dinglingen, Forbach, Friesenheim, Furtwangen, Gaggenau, Gengenbach, Gernsbach, Haltingen, Hockenheim, Hornberg, Hugstetten, Kandern, Kirchen, Kirchheim, Kleinlaufenburg, Knielingen (Maxau), Ladenburg, Langenbrand, Leimen, Lenzkirch, Mosbach, Murg, Oberkirch, Oos, Ottenhöfen, (Badisch) Rheinfelden, Rotweil, Säckingen, St. Georgen (Amt Freiburg), Schiltach, Schopfheim, Sinsheim, Steinen, Stockach, Tiengen, Überlingen, Waldkirch, Walldorf, Weil, Wertheim, Wiesloch, Zell i. W.

Ihnen werden von außerbadischen Gemeinden gleichgestellt die Orte: Hirschhorn, Neckarsteinach und Riehen bei Basel.

Ortsklasse IV:

die Gemeinden: Adelsheim, Aglasterhausen, Albbruck, Allmannsdorf, Altenheim, Appenweier, Bammental, Berghausen, Bonndorf, Boxberg, Brühl, Buchen, Bühlertal, Denzlingen, Dogern, Durmersheim, Edingen, Efringen, Eggenstein, Eichstetten, Eichtersheim, Ellmendingen,

Ewiger Bund

Elzach, Endingen, Engen, Eppingen, Erzingen, Ettenheim, Freudenberg, Gottmadingen, Grießen, Großsachsen, Haagen, Hardheim, Haslach, Hausach, Heitersheim, Herbolzheim, Herten, Hilsbach, Hilzingen, Hüfingen, Ichenheim (auch für Kürzell), Iffezheim, Ihringen, Immendingen, Kenzingen, Kippenheim, Kirchzarten, Königsbach, Königsfeld, Krozingen, Langenbrücken, Langensteinbach, Lauda, Lichtenau, Löffingen, Ludwigshafen, Malsch (Amt Wiesloch), Meersburg, Meßkirch, Mingolsheim, Neckarbischofsheim, Neuenburg, Niederbühl, Niedersichopfheim, Niefern, Oberjäckingen, Pfullendorf, Philippsburg, Rappenau, Renchen, Rheinbischofsheim, Rickenbach, Riegel, Rielasingen, Rust, Schliengen, Schönau (Amt Heidelberg), Seelbach, Sinzheim, Staufen, Steinach, Steißlingen, Sulzburg, Tauberbischofsheim, Tegernau, Unterubldingen, Wöhrenbach, Waibstadt, Walldürn, Wehr, Weingarten, Weisenbach, Wieblingen, Wiesental, Wolfach, Wollmatingen, Zell a. H., Ziegelhausen.

Ortsklasse V:

Alle übrigen Gemeinden des Großherzogtums.

Ihnen werden gleichgestellt die in Betracht kommenden außerbadischen Orte, soweit sie nicht unter den Ortsklassen I und III aufgeführt sind.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Mai 1910.)

Das Wohnungsgeld betreffend.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1910, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betreffend, wird das Wohnungsgeldgesetz in der vom 1. Januar 1910 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 27. Mai 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung des Ministers:
Göller. Diefenbacher.

Wohnungsgeldgesetz.

§ 1.

Der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif.

§ 2.

Die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnisses erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1920. In der Zwischenzeit ist das Staatsministerium ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte in eine andere Ortsklasse anzuordnen.

Von den auf Grund von Absatz 1 getroffenen Anordnungen ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

Ewiger Bund

§ 3.

Soweit in einem Orte infolge der neuen Ortsklasseneinteilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze eine Ermäßigung erfahren, soll den an einem solchen Orte ansässigen Beamten, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes das bisherige höhere Wohnungsgeld (einschließlich etwaiger nach § 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulagen) bezogen haben, der Mehrbetrag für ihre Person solange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

§ 4.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Wohnungsgeldtarif.

Abteilung des Gehaltstarifs (Dienstklasse)	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse				
	I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	1 800	—	—	—	—
B	1 200	900	750	600	500
C	1 050	750	600	500	400
D	900	650	540	450	350
E	750	600	480	400	300
F	680	520	420	360	260
G	600	450	360	300	230
H	520	400	320	260	200
I	450	350	280	230	170
K	400	300	250	200	150

Klasseneinteilung der Orte.

Es werden zugeteilt der

Ortsklasse I:

die Gemeinden: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, St. Blasien.

Von außerbadischen Gemeinden, an denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, werden der ersten Ortsklasse gleichgestellt die Städte: Basel, Berlin, Darmstadt, Magdeburg, Mainz, München, Schaffhausen und Würzburg.

Ortsklasse II:

die Gemeinden: Badenweiler, Bruchsal, Donaueschingen, Durlach, Eberbach, Emmendingen, Ettlingen, Friedrichsfeld, Heddesheim, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Neckargemünd, Neustadt,

Ewiger Bund

Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Rheinau, Sandhofen, St. Georgen (Amt Villingen), Schönau i. W., Schwetzingen, Seckenheim, Singen (Amt Konstanz), Triberg, Villingen, Waldshut, Weinheim.

Ortsklasse III:

die Gemeinden: Achern, Breisach, Bretten, Bühl, Burg, Dinglingen, Forbach, Friesenheim, Furtwangen, Gaggenau, Gengenbach, Gernsbach, Haltingen, Hockenheim, Hornberg, Hugstetten, Kandern, Kirchen, Kirchheim, Kleinlaufenburg, Kuielingen (Maxau), Ladenburg, Langenbrand, Leimen, Lenzkirch, Mosbach, Murg, Oberkirch, Oos, Ottenhöfen, (Badisch) Rheinfelden, Rotweil, Säckingen, St. Georgen (Amt Freiburg), Schiltach, Schopfheim, Sinsheim, Steinen, Stockach, Tiengen, Überlingen, Waldkirch, Walldorf, Weil, Wertheim, Wiesloch, Zell i. W.

Ihnen werden von außerbadischen Gemeinden gleichgestellt die Orte: Hirschhorn, Neckarsteinach und Riehen bei Basel.

Ortsklasse IV:

die Gemeinden: Adelsheim, Aglasterhausen, Albbruck, Allmannsdorf, Altenheim, Appenweier, Bammental, Berghausen, Bonndorf, Boxberg, Brühl, Buchen, Bühlertal, Denzlingen, Dogern, Durmersheim, Edingen, Efringen, Eggenstein, Eichstetten, Eichtersheim, Ellmendingen, Elzach, Endingen, Engen, Eppingen, Erzingen, Ettenheim, Freudenberg, Gottmadingen, Gießen, Großsachsen, Haagen, Hardheim, Haslach, Hausach, Heitersheim, Herbolzheim, Herten, Hilsbach, Hilzingen, Hüfingen, Ichenheim (auch für Kürzell), Iffezheim, Ihringen, Immendingen, Kenzingen, Kippenheim, Kirchzarten, Königsbach, Königsfeld, Krozingen, Langenbrücken, Langensteinbach, Lauda, Lichtenau, Löffingen, Ludwigshafen, Malsch (Amt Wiesloch), Meersburg, Meßkirch, Mingolsheim, Neckarbischofsheim, Neuenburg, Niederbühl, Niederschopfheim, Niefern, Obersäckingen, Pfullendorf, Philippsburg, Rappenau, Renchen, Rheinbischofsheim, Rickenbach, Riegel, Riekaisingen, Rust, Schliengen, Schönau (Amt Heidelberg), Seelbach, Sinzheim, Staufen, Steinach, Steißlingen, Sulzburg, Tauberbischofsheim, Tegernau, Unteruhldingen, Vöhrenbach, Waibstadt, Walldürn, Wehr, Weingarten, Weisenbach, Wieblingen, Wiesental, Wolfach, Wollmatingen, Zell a. H., Ziegelhausen.

Ortsklasse V:

Alle übrigen Gemeinden des Großherzogtums.

Ihnen werden gleichgestellt die in Betracht kommenden außerbadischen Orte, soweit sie nicht unter den Ortsklassen I und III aufgeführt sind.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1910.)

Die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Mai d. J. erhält der § 6 Absatz 3 unserer Verordnung vom 11. März 1908, die Vorbereitung für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X), folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an der Prüfung hat der Gehilfe 20 ℳ zu entrichten."

Karlsruhe, den 31. Mai 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Laub.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Juni 1910.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Gissigheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim), des Grundbuchbezirks Friedemweiler (Amtsgerichtsbezirk Neustadt) und des Grundbuchbezirks Neukirch (Amtsgerichtsbezirk Triberg) mit dem 1. Juli 1910 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Hübsch.

Dr. Roth.

Berichtigung.

In Nr. VIII Seite 85 muß es in § 25 Buchstabe a in der 3 Zeile statt „§ 42 Grundbuchausführungsgesetz" heißen „§ **24** Grundbuchausführungsgesetz".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. Juni 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juni 1910.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni 1910 einige Änderungen und Ergänzungen erfahren.

Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 8. Juni 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Eberle.

Berlin W 66, den 1. Juni 1910.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 8 „Drucksachen" ist bei Ziffer 7 des Absatz x hinter „Handelszirkularen" einzuschalten:

   „, Annoncen-Anerbieten" .

2. In demselben § (8) ist der Absatz xiv wie folgt zu ändern:

Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter i und ii entsprechende, in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur

Ewiger Bund

Beförderung in den Zeitungspaketen geeignete Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der sie versandt werden sollen. Geheftete, geklebte oder gebundene sowie über zwei Bogen starke Drucksachen sind nur dann als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zulässig, wenn sie von einem Absender herrühren und so beschaffen sind, daß sowohl die Bogenzahl als auch das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft festgestellt werden kann.

3. In demselben § (8) erhält der Absatz XVI folgende Fassung:

Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt ½ Pfennig für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. Bei Berechnung der Gebühr gilt jeder Teil der Drucksachen bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, sofern diese nach Stärke und Farbe des Papiers einander gleich sind und sich durch Druck und Inhalt als zusammengehörig kennzeichnen, als eine besondere Beilage. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt zu berechnen. Als Bogen wird bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe angesehen, während bei geklebten, geheften oder gebundenen Drucksachen die Zahl der durch das Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Aufschneiden in einzelne Blätter zerlegt worden sind.

4. In demselben § (8) ist der bisherige Absatz XVII zu streichen.

5. Im § 12 „Pakete" sind als neue Absätze hinzuzufügen:

XI. Auf Antrag erteilen die Postanstalten über gewöhnliche Pakete eine Einlieferungsbescheinigung. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt 10 Pf. Über mehrere zu einer Postpaketadresse gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigung ausgestellt.

XII. Zu den Einlieferungsbescheinigungen sind Formulare der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Art zu benutzen. Sie werden in Blocks zu 100 Stück hergestellt und können zum Preise von 20 Pf. für jeden Block durch die Postanstalten bezogen werden. Einzelformulare werden unentgeltlich abgegeben.

Formulare, die nicht durch die Post bezogen werden, müssen mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

XIII. Der Absender hat am Kopfe des Formulars seinen Namen anzugeben und im Formular die Zahl der zur Postpaketadresse gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers sowie den Bestimmungsort einzutragen. Die Gebühr hat er durch Aufkleben von Freimarken auf dem Formular zu entrichten.

6. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" ist unter X als zweiter Absatz einzuschalten:

Ewiger Bund

Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Postauftrag eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle dem Postauftrag eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

7. In demselben § (18) sind im Absatz XXI die Angaben unter 2a) wie folgt zu ändern:

2a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung);

8. Im § 18a „Postprotest" ist statt des letzten Satzes des Absatz VI zu setzen:

Auf die Übermittelung der gezahlten Wechselsumme an den Auftraggeber findet die Vorschrift unter V, Absatz 1 sinngemäße Anwendung.

9. In demselben § (18a) sind im Absatz X die Angaben unter 2 wie folgt zu ändern:

2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung);

10. Im § 19 „Postnachnahmesendungen" ist unter VI als zweiter Absatz einzuschalten:

Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Nachnahme eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle der Nachnahmesendung eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

11. In demselben § (19) sind im Absatz VII die Angaben unter 3 wie folgt zu ändern:

3. für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung).

12. Im § 20 „Postanweisungen" ist unter IV nachzutragen:

Bei Postanweisungen mit anhängendem Formular zur Einlieferungsbescheinigung ist auch dies Formular vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

13. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist unter I als dritter Absatz einzuschalten:

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pfennig Postlagerkarten aus. Postlagerkarten berechtigen zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Adresse unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen.

Ewiger Bund

Die Bestimmungen unter 5 und 12 treten mit dem 1. Juli, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. Juni 1910.

Inhalt.

Gesetz: Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betreffend.

Gesetz.

(Vom 30. Juni 1910.)

Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1910 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Juni 1910.

Friedrich.

Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXIV. 295

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. Juli 1910.

Inhalt.

Gesetz: Die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betreffend.
Landesherrliche Verordnung: Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. Juli 1910.)

Die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Soweit in Landesgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Juli 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Ewiger Bund

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. April 1910.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Absatz 2 des § 12 Unserer Verordnung vom 26. Juni 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 152), erhält folgenden Zusatz:

„Nach dem Ermessen dieser Ministerien können auch die für den Staatsdienst nicht angenommenen Bauwerkmeister zu Regierungsbauwerkmeistern ernannt und zur Führung des Titels „Regierungsbauwerkmeister a. D. (außer Dienst)" nach ihrem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste ermächtigt werden."

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1910.

Friedrich.

von Marschall. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Juli 1910.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Gesetz.

(Vom 7. Juli 1910.)

Die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Nachstehende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

(Übertretungen in Ansehung öffentlicher Tanzbelustigungen.)

§ 60.

Wer zu Erwerbszwecken öffentliche Tanzbelustigungen ohne polizeiliche Erlaubnis abhält oder den bei Erteilung der Erlaubnis von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 ℳ bestraft.

(Schulversäumnisse.)

§ 71.

Mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 20 ℳ werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Versäumnisse fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen oder Mahnungen (Schulgesetz § 4) belegt worden sind.

Ewiger Bund

(Übertretungen in Bezug auf die Unterbringung zur Zwangserziehung.)

§ 71 b.

Wer eine Person, deren Unterbringung zur Zwangserziehung angeordnet oder Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, der angeordneten Unterbringung oder dem eingeleiteten Verfahren unbefugt entzieht oder sie verleitet oder ihr behilflich ist, sich der Unterbringung oder dem gerichtlichen Verfahren zu entziehen, wird mit Geld bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 95.

Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen und den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 20 ℳ.

An Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Verordnungen oder den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Beschaffenheit der Schlachthäuser und anderer Räume zur Verarbeitung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Fleisch oder Fischen, über das Schlachten und den Verkauf von Fleisch oder Fischen in den genannten Räumen, sowie über die Reinlichkeit beim Verkehr mit Fleisch oder Fischen zuwiderhandelt.

Artikel 2.

1. In das Polizeistrafgesetzbuch wird als § 22 Absatz 1 folgende Bestimmung eingefügt:

   Die im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich oder in einem anderen Reichsgesetz vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote ergehen in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Regelung durch landesherrliche Verordnung oder auf Grund einer landesherrlichen Verordnung durch Verordnung (§ 23 Ziffer 4) oder bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift (§ 23 Ziffer 1 und 2).

2 Der seitherige § 22 wird Absatz 2.

Artikel 3.

§ 51 Ziffer 1, § 52 und § 119 des Polizeistrafgesetzbuches werden aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Juli 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. Juli 1910.

Inhalt.

Gesetz: die Irrenfürsorge betreffend.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Irrenfürsorge betreffend.

Gesetz.

(Vom 25. Juni 1910.)

Die Irrenfürsorge betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Voraussetzungen der Unterbringung in Irrenanstalten.

(1.) Ein Geisteskranker darf ohne oder gegen seinen Willen in einer Irrenanstalt untergebracht werden, wenn das zuständige Bezirksamt (§ 6) die Unterbringung auf Antrag für statthaft erklärt (§§ 2 bis 4) oder von Amts wegen anordnet (§ 5).

(2). Als Geisteskranke im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Geistesschwachen.

§ 2.

Antragsberechtigte.

Berechtigt zur Stellung des Antrages sind

1. bei minderjährigen und entmündigten Kranken der gesetzliche Vertreter;
2. bei volljährigen nicht entmündigten Kranken die Eltern und Voreltern, Nachkommen, Ehegatten und Geschwister;
3. beim Fehlen oder bei Verhinderung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Antragsberechtigten die mit der Fürsorge für den Kranken befaßten Behörden, sonstigen öffentlichen Organe, Verwandten oder Verschwägerten;
4. bei Geisteskranken, die im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind, der unterstützungspflichtige Armenverband;
5. bei Zwangszöglingen das die Zwangserziehung leitende Bezirksamt;

Ewiger Bund

6. bei Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie bei Insassen des polizeilichen Arbeitshauses die zuständige Behörde;
7. bei aktiven Militärpersonen die vorgesetzte Militärbehörde.

§ 3.

Ärztliches Zeugnis.

(1.) Der Antrag wird nur zugelassen, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge von einem im Deutschen Reich approbierten Arzt auf Grund einer nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden persönlichen Untersuchung des Kranken bezeugt sind.

(2.) Im Fall der Übernahme eines Kranken aus dem Reichsausland genügt das Zeugnis eines Arztes an einer ausländischen öffentlichen Irrenanstalt oder eines sonstigen beamteten Arztes.

§ 4.

Statthafterklärung.

(1.) Das Bezirksamt prüft den Antrag und erklärt, wenn es dabei kein Bedenken findet, die Unterbringung für statthaft.

(2.) Die Statthafterklärung gilt als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Gegen dieselbe steht das Recht der Klage dem volljährigen Kranken selbst, sofern er nicht geschäftsunfähig ist, sowie den in § 2 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Antragsberechtigten zu. Die Notfrist (§ 41 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) beginnt mit der Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung, für Klageberechtigte, an die eine Eröffnung nicht erfolgte, mit der Unterbringung.

§ 5.

Unterbringung auf bezirksamtliche Anordnung.

(1.) Von Amtswegen kann das Bezirksamt die Unterbringung in einer Irrenanstalt, auch wenn kein Antrag (§ 2) vorliegt, hinsichtlich solcher Geisteskranker anordnen, die für sich selbst oder andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder gefährdet sind. Diese Anordnung darf nur ergehen, wenn die Geisteskrankheit, die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge und das Vorliegen einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen auf Grund unmittelbar vorhergegangener persönlicher Untersuchung von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt oder dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt, bei Strafgefangenen von dem Gefängnisarzt, bestätigt sind.

(2.) Die Unterbringung von Amtswegen findet nur in einer der öffentlichen Irrenanstalten des Landes statt.

(3.) Die Klage gegen die Anordnung des Bezirksamts (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegesetzes) steht den in § 4 Absatz 2 Satz 2 genannten Personen zu. Die Notfrist beginnt mit dem in Satz 3 daselbst bezeichneten Zeitpunkte.

§ 6.

Zuständiges Bezirksamt.

Zuständig zur Statthafterklärung oder Anordnung der Unterbringung ist das Bezirksamt des Wohnsitzes des Kranken; in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Bezirks-

Ewiger Bund

amt des Aufenthaltsortes des Kranken, beim Fehlen eines Wohnsitzes und Aufenthaltsortes im Großherzogtum das Bezirksamt des Anstaltsortes und im Falle der Übernahme eines Geisteskranken in das Großherzogtum das Bezirksamt zuständig, welches die Übernahme vermittelt.

§ 7.

Fürsorgliche Unterbringung im Dringlichkeitsverfahren.

(1.) In dringenden Fällen kann die sofortige fürsorgliche Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt ohne Antrag eines Antragsberechtigten und ohne bezirksamtliche Statthafterklärung (§ 4) oder Anordnung (§ 5) erfolgen, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der sofortigen Aufnahme zum Zweck der Heilung des Kranken oder zur Vermeidung von Gefahren für den Kranken selbst oder für andere Personen oder für das Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzt auf Grund unmittelbar vorhergegangener persönlicher Untersuchung des Kranken bestätigt werden.

(2.) Das bezirksärztliche Zeugnis (Absatz 1) kann ersetzt werden durch das Zeugnis eines Arztes der öffentlichen Irrenanstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, bei Straf- und Untersuchungsgefangenen durch das Zeugnis des Gefängnisarztes und bei Militärpersonen durch das Zeugnis des zuständigen Militärarztes.

(3.) Wenn die fürsorgliche Unterbringung in einer Privatirrenanstalt erfolgen soll, kann das bezirksärztliche Zeugnis ersetzt werden durch das Zeugnis eines Arztes der Privatirrenanstalt, sofern dieser Arzt vom Ministerium des Innern hierzu besonders ermächtigt ist. Jedoch ist in einem solchen Falle der Kranke binnen 24 Stunden nach der Aufnahme vom Bezirksarzt zu untersuchen und, falls dieser das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 nicht bestätigt, sofort zu entlassen.

(4.) Von der Aufnahme hat der Anstaltsleiter dem Bezirksamt (§ 6) binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

(5.) Wird nicht binnen drei Wochen nach der Aufnahme des Geisteskranken in der Irrenanstalt der Antrag eines nach § 2 Antragsberechtigten und die Statthafterklärung oder eine bezirksamtliche Anordnung nach § 5 nachgebracht, so ist der fürsorglich Aufgenommene zu entlassen; falls aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters eine der Voraussetzungen des § 5 vorliegt, ist noch vor Ablauf der Frist dem Bezirksamt (§ 6) Anzeige zu erstatten und bis zur Erlassung der Entschließung des Bezirksamts, die binnen einer Frist von längstens drei Wochen erfolgen soll, der Kranke fürsorglich in der Anstalt zurückzuhalten.

§ 8.

Unterbringung zur Beobachtung des Geisteszustandes.

(1.) Zur Beobachtung ihres Geisteszustandes können neben den reichsgesetzlich geregelten Fällen in öffentlichen Irrenanstalten ohne oder gegen ihren Willen untergebracht werden:

1. Zwangszöglinge und Personen, bezüglich deren das Zwangserziehungsverfahren eingeleitet ist, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts;
2. Strafgefangene und Insassen des polizeilichen Arbeitshauses auf Anordnung der zuständigen Behörde;

Ewiger Bund

3. aktive Militärpersonen auf Anordnung der vorgesetzten Militärbehörde.

(2.) Die Verwahrung darf in diesen Fällen die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 9.

Entlassung. Einspruch gegen die Zurückhaltung.

(1.) Die wegen Geisteskrankheit in Irrenanstalten untergebrachten Personen dürfen gegen ihren Willen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn sie als nicht geisteskrank erkannt werden, oder wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters Heilung eingetreten ist, oder wenn die Statthafterklärung (§ 4) oder die bezirksamtliche Anordnung (§ 5) zurückgezogen oder aufgehoben wird.

(2.) Gegen die Zurückhaltung eines Geisteskranken in der Anstalt steht dem volljährigen Kranken selbst, sofern er nicht geschäftsunfähig ist, sowie den in § 2 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Antragsberechtigten der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet das Bezirksamt. Auf die gegen die bezirksamtliche Verfügung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässige Klage findet § 4 Absatz 2 Satz 2 Anwendung. Die Notfrist beginnt mit der Eröffnung der Verfügung des Bezirksamts, für Klageberechtigte, an die eine Eröffnung nicht erfolgte, mit der Erlassung dieser Verfügung.

(3.) In den Fällen des Dringlichkeitsverfahrens (§ 7) findet Absatz 2 ebenfalls Anwendung.

(4.) Das Bezirksamt ist berechtigt, eine Entschließung über einen kurz vorher zurückgewiesenen Einspruch abzulehnen, wenn neue Tatsachen nicht behauptet werden können und das zu erhebende Sachverständigengutachten jede Veränderung des Zustandes des Kranken seit der früheren Entscheidung in Abrede stellt.

§ 10.

Entlassung bei Zurückziehung des Antrags.

(1.) Die Entlassung muß ferner erfolgen, wenn der nach § 2 gestellte Antrag zurückgezogen wird.

(2.) Liegt jedoch in einem solchen Falle nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters eine der Voraussetzungen des § 5 vor, so hat der Anstaltsleiter unverweilt dem Bezirksamt (§ 6) Anzeige zu erstatten, welches alsdann das Weitere nach § 5 zu veranlassen hat. Die Bestimmung des § 7 Absatz 5 am Ende findet hier ebenfalls Anwendung.

(3.) Nach Maßgabe des Absatz 2 ist auch zu verfahren, wenn bei einem auf seinen eigenen Antrag in einer Irrenanstalt untergebrachten Kranken in dem Zeitpunkt, in dem er seine Entlassung verlangt, die Voraussetzungen des § 5 nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn diese Voraussetzungen bei einer zur Beobachtung ihres Geisteszustandes auf Grund dieses Gesetzes eingewiesenen Person (§ 8) beim Ablauf der Beobachtungsfrist vorliegen; die Anzeige (Absatz 2 Satz 1) hat in diesem Falle auch an die Behörde zu erfolgen, welche die Beobachtung angeordnet hat.

§ 11.

Unterbringung in Kranken- und Armenanstalten.

(1.) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 9 und 10 finden auf die Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten entsprechende Anwendung.

Ewiger Bund

(2.) Jedoch dürfen in derartigen Anstalten nur solche Geisteskranke nicht bloß vorübergehend untergebracht werden, die nach dem Zeugnis eines Bezirksarztes oder des Vorstandes einer inländischen öffentlichen Irrenanstalt der psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedürfen.

(3.) Andere Geisteskranke dürfen in solchen Anstalten nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 vorübergehend untergebracht werden, wenn und solange die Überführung in eine Irrenanstalt nicht ausführbar ist. Das bezirksärztliche Zeugnis kann in diesen Fällen durch das Zeugnis des Anstaltsarztes ersetzt werden.

(4.) Das Gleiche (Absatz 3) gilt, wenn ein nicht wegen Geisteskrankheit in einer solchen Anstalt Untergebrachter nachträglich sich als geisteskrank erweist.

§ 12.

Vollzugsbestimmungen.

Unser Ministerium des Innern und, soweit die psychiatrischen Kliniken berührt werden, Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind mit dem weiteren Vollzug betraut.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Juni 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1910.)

Die Irrenfürsorge betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. Juni 1910, betreffend die Irrenfürsorge (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 299) und auf Grund des § 134 Polizei-Straf-Gesetz-Buch wird, soweit erforderlich, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Juni 1910 verordnet, was folgt:

A. Öffentliche Irrenanstalten.

I. Allgemeines.

§ 1.

Begriff der öffentlichen Irrenanstalten.

Öffentliche Irrenanstalten im Sinne des Irrenfürsorgegesetzes und dieser Verordnung sind die psychiatrischen Kliniken Heidelberg und Freiburg und die Heil- und Pflegeanstalten Illenau, Emmendingen, Pforzheim und Wiesloch.

Ewiger Bund

§ 2.

Zweckbestimmung der öffentlichen Irrenanstalten.

(1.) Der Zweck der öffentlichen Irrenanstalten ist Heilung und Verpflegung Geisteskranker, Epileptischer und solcher sonstiger Nervenkranker, die sich für eine psychiatrische Behandlung eignen, sowie Beobachtung zweifelhafter Geisteszustände.

(2.) Die psychiatrischen Kliniken Heidelberg und Freiburg dienen zugleich dem wissenschaftlichen Unterricht in der Psychiatrie.

§ 3.

Aufnehmende Personen: a. nach der Art der Erkrankung.

(1.) Geisteskranke, die einer psychiatrischen Behandlung nicht bedürfen, sollen in den öffentlichen Irrenanstalten nur dann Aufnahme finden, wenn sie für sich selbst oder andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder gefährdet sind.

(2.) Personen, bei denen Geisteskrankheit nicht festgestellt ist, dürfen in die öffentlichen Irrenanstalten nur dann aufgenommen werden, wenn ihre Aufnahme zur Beobachtung ihres Geisteszustandes von einer Behörde angeordnet ist (§ 8 des Gesetzes) oder wenn sie selbst unter Erfüllung der im § 12 bezeichneten Voraussetzungen ihre Aufnahme zum Zweck der Heilung oder der Beobachtung beantragen.

(3.) Als Geisteskranke im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Geistesschwachen.

§ 4.

b. nach der Staatsangehörigkeit.

(1.) Aufnahme in die öffentlichen Irrenanstalten finden:

1. badische Staatsangehörige, die im Großherzogtum wohnen oder aus armen- oder völkerrechtlichen Gründen in das Großherzogtum übernommen werden müssen und
2. nichtbadische, im Großherzogtum wohnende oder aus armen- oder völkerrechtlichen Gründen dahin zu übernehmende Reichsangehörige oder Reichsausländer, sofern die Verpflegung auf Kosten des Reiches, des badischen Staates, eines badischen Armenverbandes, einer Krankenkasse, der Versicherungsanstalt Baden oder einer sich auf das Großherzogtum erstreckenden Berufsgenossenschaft erfolgt, oder sofern die Aufnahme gemäß § 5 des Gesetzes vom Bezirksamt angeordnet wird.

(2.) Im übrigen können nichtbadische Reichsangehörige sowie Reichsausländer, soweit Platz ist, gegen Entrichtung eines höheren Verpflegungssatzes (§§ 27, 26 Absatz 4) Aufnahme finden, sofern die Zahlung der Verpflegungskosten sichergestellt ist.

§ 5.

Aufnahmeanstalten.

(1.) Für die Aufnahme frisch an Geistesstörung Erkrankter oder Wiedererkrankter sind vorzugsweise bestimmt die beiden psychiatrischen Kliniken und die Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Aufnahmeanstalten).

Ewiger Bund

(2.) Nichtaufnahmefähig in diese Anstalten sind, vorbehaltlich der zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zugelassenen Aufnahmen:

1. Idioten, Kretinen, Blödsinnige,
2. Epileptische, deren Leiden nicht mit Geistesstörung verbunden ist.

(3.) Die Aufnahme von geistesgestörten Epileptischen in die Aufnahmeanstalten kann abgelehnt werden; das Gleiche gilt bezüglich solcher Geisteskranken, welche die Direktion nach der Art ihrer Erkrankung als zur Aufnahme in die Aufnahmeanstalt ungeeignet erklärt. In diesen Fällen ist der Aufnahmeantrag mit der Statthafterklärung oder die bezirksamtliche Anordnung seitens der Direktion der Aufnahmeanstalt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die Direktion der Übernahmeanstalt weiterzuleiten.

§ 6.

Übernahmeanstalten.

Für die Aufnahme der nicht oder nicht mehr für die Aufnahmeanstalten geeigneten Geisteskranken, insbesondere solcher, deren Heilung einen längeren Zeitraum erfordert, sowie der Epileptischen sind vorzugsweise bestimmt die Heil- und Pflegeanstalten Emmendingen, Pforzheim und Wiesloch (Übernahmeanstalten).

§ 7.

Aufnahmebezirke.

(1.) Für die auf Kosten des Reiches, des Staates, der Armenverbände, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder der Versicherungsanstalt Baden in den öffentlichen Irrenanstalten unterzubringenden Geisteskranken werden folgende Aufnahmebezirke festgesetzt:

a. für die Aufnahmeanstalten und zwar:
   1. für die psychiatrische Klinik Heidelberg die Amtsbezirke der Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim und vom Kreis Karlsruhe die Amtsbezirke Bretten, Bruchsal, Pforzheim;
   2. für die psychiatrische Klinik in Freiburg die Amtsbezirke der Kreise Freiburg, Lörrach und Waldshut;
   3. für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau die Amtsbezirke der Kreise Baden, Offenburg, Villingen und Konstanz sowie vom Kreis Karlsruhe die Amtsbezirke Durlach, Ettlingen, Karlsruhe.

b. für die Übernahmeanstalten und zwar:
   1. für die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen die Amtsbezirke der Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und Offenburg;
   2. für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch die Amtsbezirke der Kreise Baden, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

(2.) In die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim sind vorzugsweise Idioten, Kretinen, Blödsinnige und sieche Geisteskranke aufzunehmen.

Ewiger Bund

§ 8.

Zulässigkeit freier Wahl der Anstalt.

(1.) Personen, deren Geisteszustand auf Grund gesetzlicher Vorschrift beobachtet und begutachtet werden soll (§ 8 des Gesetzes, § 81 Strafprozeßordnung, § 217 Militär-Strafgerichtsordnung, § 656 Zivilprozeßordnung), können in jede der öffentlichen Irrenanstalten aufgenommen werden.

(2.) Wenn die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Kranken oder eines dazu privatrechtlich Verpflichteten bestritten werden, steht dem Antragsberechtigten die Wahl unter den in § 1 erwähnten Anstalten frei.

§ 9.

Unmittelbare Aufnahme frisch Erkrankter in die Übernahmeanstalten.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Bezirke, aus denen frisch Erkrankte regelmäßig in die Übernahmeanstalten aufgenommen werden können; jedoch ist in diesen Fällen ebenso wie in den Fällen des § 8 Absatz 2 die Aufnahme frisch Erkrankter in die Übernahmeanstalten nur insoweit zulässig, als dadurch die Übernahmen aus den Aufnahmeanstalten nicht beeinträchtigt werden.

§ 10.

Aufsicht über die öffentlichen Irrenanstalten

(1.) Die unmittelbare Aufsicht führt über die psychiatrische Klinik in Heidelberg die akademische Krankenhauskommission, über die psychiatrische Klinik in Freiburg der Senat der Universität; die Oberaufsicht über diese Kliniken führt das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(2.) Die unmittelbare Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten führt der Verwaltungshof, die Oberaufsicht das Ministerium des Innern.

(3.) Von den genannten Ministerien werden die für den Betrieb der Anstalten maßgebenden Hausordnungen erlassen.

§ 11.

Periodische Nachschau.

Jede öffentliche Irrenanstalt wird jährlich mindestens einmal durch einen Kommissär des zuständigen Ministeriums unter Mitwirkung eines Medizinalreferenten einer unvermuteten Nachschau unterzogen, bei welcher jedem Kranken Gelegenheit zu geben ist, etwaige Beschwerden den Kommissären des Ministeriums vorzutragen.

II. Verfahren bei der Aufnahme.

§ 12.

a. Aufnahme auf eigenen Antrag des Kranken.

(1.) Volljährige Nerven- oder Geisteskranke, die nicht entmündigt sind, können auf ihren eigenen Antrag zum Zwecke der Heilung oder der Beobachtung in den öffentlichen Irrenanstalten ohne weiteres aufgenommen werden, wenn sie sich nach dem Ermessen der Direktion zur Aufnahme eignen und für die Erstattung der Verpflegungskosten Sicherheit geleistet wird.

(2.) Der Antrag des Kranken ist von der Direktion zu Protokoll zu nehmen; das Ergebnis der Untersuchung des Kranken ist schriftlich festzustellen.

(3.) Das Gleiche gilt für die Aufnahme von volljährigen Epileptischen, deren Leiden nicht mit Seelenstörung verbunden ist.

Ewiger Bund

§ 13.

b. Aufnahme ohne oder gegen den Willen des Kranken.

(1.) Der Antrag eines Antragsberechtigten (§ 2 des Gesetzes) ist bei dem Bezirksamt, der Anstaltsdirektion oder dem Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben; er ist unverzüglich an das zuständige Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) abzugeben, wenn er nicht bei diesem gestellt wurde.

(2.) In dem Aufnahmeantrag ist die Anstalt, in die die Aufnahme erfolgen soll, sowie die Verpflegungsklasse zu bezeichnen, in die der Aufzunehmende eingereiht werden soll. Auch soll der Antrag darüber Auskunft geben, von wem die Kosten der Verpflegung getragen werden. Hat der Antragsteller selbst die Kosten aus seinem Vermögen oder demjenigen des von ihm Vertretenen zu bezahlen, so ist von ihm ein ausdrückliches Schuldversprechen zu verlangen; hat ein anderer die Verpflegungskosten zu tragen, so ist von diesem ein schriftliches Schuldversprechen oder ein schriftliches Schuldanerkenntnis zu erheben.

(3.) Wenn die Verpflegungskosten nicht aus dem Vermögen des Kranken oder von einem sonst privatrechtlich dazu Verpflichteten bestritten werden können, auch nicht eine Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder die Versicherungsanstalt die Kosten übernimmt, so ist der zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtete Armenverband vom Bezirksamt über den Antrag und die Pflicht zur Tragung der Verpflegungskosten zu hören.

§ 14.

Muster I.

(1.) Das ärztliche Zeugnis (§ 3 des Gesetzes), für dessen Beschaffung erforderlichenfalls das Bezirksamt Sorge zu tragen hat, soll nach dem anliegenden Muster I ausgestellt werden. Aus demselben muß insbesondere hervorgehen, daß die persönliche Untersuchung des Kranken, auf Grund deren das Zeugnis ausgestellt worden ist, nicht länger als zwei Wochen zurückliegt. Die Vordrucke für das ärztliche Zeugnis können vom Bezirksamt oder Bezirksarzt erhoben werden.

(2.) Wenn das ärztliche Zeugnis nach Ansicht des Bezirksamtes zu Bedenken Anlaß gibt, insbesondere weil es zu unbestimmt gehalten, nicht schlüssig oder der beurkundende Arzt dem Bezirksamt gänzlich unbekannt ist, so ist, ehe über die Statthaftigkeit der Aufnahme Entschließung getroffen wird, eine gutachtliche Äußerung des Bezirksarztes, erforderlichenfalls auf Grund vorheriger Untersuchung des Kranken, zu erheben.

Muster II.

(3.) Das Bezirksamt erhebt sodann weiter ein nach dem anliegenden Muster II, soweit erforderlich nach Feststellung beim Gemeinde-(Stadt-)rat, ausgestelltes Zeugnis der Ortspolizeibehörde über die persönlichen Verhältnisse des Kranken; auch ist das Bezirksamt verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zur Entschließung über die Tragung der Verpflegungskosten nötig sind (vergleiche § 13 Absatz 2). Die Vordrucke für das ortspolizeiliche Zeugnis können beim Bezirksamt erhoben werden.

(4.) Von jeder Erhebung über die Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen ist Umgang zu nehmen, wenn die Verpflegungskosten für mindestens ein Vierteljahr der Anstaltsdirektion vorausbezahlt werden oder ihr sonst dafür hinreichende Sicherheit gestellt wird. Sofern dies geschieht, hat die Anstaltsdirektion das Bezirksamt hiervon alsbald zu verständigen.

Ewiger Bund

§ 15.

Bezirksamtliche Statthafterklärung.

(1.) Im Falle der Statthafterklärung (§ 4 des Gesetzes) gibt das Bezirksamt der Direktion der Anstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, Nachricht und übersendet ihr gleichzeitig den Aufnahmeantrag mit dem ärztlichen und ortspolizeilichen Zeugnis. Zugleich äußert sich das Bezirksamt darüber, wer für die Verpflegungskosten aufzukommen hat. Eine Abschrift des ortspolizeilichen Zeugnisses hat das Bezirksamt bei seinen Akten zurückzubehalten.

(2.) Von der erfolgten Statthafterklärung ist derjenige, der den Aufnahmeantrag gestellt hat, in Kenntnis zu setzen.

§ 16.

Entschließung über die Aufnahme.

Die Direktion prüft die Belege, erhebt die etwa noch fehlenden Nachweise und beschließt über die Aufnahme, die Verpflegungsklasse und die Verpflegungskosten, soweit nicht die Entscheidung hierüber der vorgesetzten Behörde vorbehalten ist.

§ 17.

Beschleunigung der Erhebungen.

(1.) Durch die Erhebungen über die Vermögensverhältnisse und über die Kostenersatzpflicht darf die Einsendung des Antrags an die Anstaltsdirektion keine Verzögerung erleiden.

(2.) Alle auf die Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt bezüglichen Verhandlungen und Erhebungen sind von den dabei beteiligten Behörden und Beamten soviel als möglich zu beschleunigen.

§ 18.

Aufnahme auf Anordnung des Bezirksamtes.

(1.) Von einer nach § 5 des Gesetzes erlassenen Anordnung hat das Bezirksamt der Anstaltsdirektion und dem zur Tragung der Verpflegungskosten Verpflichteten Nachricht zu geben; im übrigen finden die §§ 14 bis 17 entsprechende Anwendung.

(2.) Die Entschließung des Bezirksamts ist den in § 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Personen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Mühewaltung tunlich ist, unter Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel (Klage, Rekurs) zu eröffnen.

§ 19.

Dringlichkeitsverfahren.

(1.) Im Falle der fürsorglichen Unterbringung eines Geisteskranken im Dringlichkeitsverfahren (§ 7 des Gesetzes) müssen die zur endgültigen Aufnahme nötigen Verhandlungen jeweils unverzüglich eingeleitet werden; zu diesem Zweck hat die Anstaltsdirektion die über die fürsorgliche Aufnahme erwachsenen Akten zugleich mit der in § 7 Absatz 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige von der Aufnahme binnen 24 Stunden dem zuständigen Bezirksamte (§ 6 des Gesetzes) zu übersenden.

(2.) Das Bezirksamt wird auf die ihm zukommende Anzeige die antragsberechtigte Person oder Behörde hören und, sofern ein Aufnahmeantrag nicht gestellt werden sollte, aber die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vorliegen, selbst die Unterbringung anordnen.

Ewiger Bund

§ 20.

(1.) Die Zuführung eines Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt soll auch in den Fällen des Dringlichkeitsverfahrens (§ 7 des Gesetzes) nur mit Zustimmung der Direktion und nach vorheriger Benachrichtigung über die Ankunftszeit erfolgen, im übrigen aber tunlichst beschleunigt werden. Zeitpunkt der Zuführung.

(2.) Wenn die Zuführung eines einberufenen Kranken unterbleiben oder länger als acht Tage verschoben werden muß, so ist die Anstaltsdirektion hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3.) Wird die Aufnahme eines Kranken nicht spätestens 14 Tage nach der Statthafterklärung oder der Anordnung der Unterbringung vollzogen, so ist von neuem ein ärztliches Zeugnis zu erheben und eine bezirksamtliche Entschließung (§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 des Gesetzes) herbeizuführen.

§ 21.

(1.) Die Verbringung in die Anstalt ist Sache der antragstellenden Beteiligten oder der die Aufnahme anordnenden Behörde. Verbringung in die Anstalt.

(2.) Jedem Kranken soll ein mit dessen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu erteilen vermag, beigegeben werden. Dem Begleiter des Kranken soll ein behördlicher Ausweis über den Kranken und seine eigene Person, sowie über den ihm erteilten Auftrag mitgegeben werden.

(3.) Nähere Vorschriften über die Art der Verbringung des Kranken in die Irrenanstalt und die Behandlung auf der Reise hat erforderlichenfalls der behandelnde Arzt oder der Bezirksarzt zu geben.

§ 22.

(1.) Die Mitwirkung von Organen der Polizeibehörden oder die Anwendung polizeilichen Zwangs bei der Zuführung von Geisteskranken in öffentliche Irrenanstalten oder zur Zurückverbringung solcher Kranken in die Anstalt im Falle ihres Entweichens ist ohne Weiteres statthaft, wenn die Aufnahme in die Irrenanstalt durch das Bezirksamt angeordnet wurde (§ 5 des Gesetzes) oder wenn es sich um Minderjährige oder Entmündigte handelt, deren gesetzliche Vertreter die Verbringung in die Anstalt beantragt haben. Zuführung mittels polizeilichen Zwangs.

(2.) Gegen volljährige nicht entmündigte Geisteskranke darf polizeilicher Zwang zum Vollzug der auf Antrag eines Antragsberechtigten erfolgenden Aufnahme nur dann Anwendung finden, wenn seitens des Bezirksarztes nach persönlicher Untersuchung des Kranken bestätigt wird, daß die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vorliegen. Auch darf ein Kranker, bei dem diese Voraussetzungen nach Ansicht der Anstaltsdirektion vorliegen, im Fall der Entweichung aus der Anstalt mittels polizeilichen Zwangs dahin zurückverbracht werden.

(3.) Soweit hiernach eine zwangsweise Zuführung oder Zurückverbringung von Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt zulässig ist, kann die Anstaltsdirektion auf Ansuchen von Gerichts- oder Polizeibehörden zur Unterstützung beim Vollzug der Zuführung in besonderen

Ewiger Bund

Ausnahmefällen Anstaltspersonal zur Verfügung stellen. Im übrigen darf Anstaltspersonal nur zur Begleitung von aus der Anstalt entlassenen, nicht geheilten Pfleglingen, zur Überführung in eine andere öffentliche Irren- oder Krankenanstalt und im Fall der Entweichung zur Zurückverbringung eines in der Nähe der Anstalt wieder ergriffenen Kranken, ausnahmsweise auch zur Abholung von Kranken am Bahnhof, verwendet werden.

(4.) Die Organe der Polizeibehörden sollen zum Transport Geisteskranker Zivilkleidung anlegen.

§ 23.

Anzeige von der Aufnahme.

(1.) Den Vollzug der Aufnahme hat die Anstaltsdirektion dem Antragsteller, dem nach § 6 des Gesetzes zuständigen Bezirksamt und dem zahlungspflichtigen Armenverband oder demjenigen öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, mitzuteilen. Das Bezirksamt hat die Anzeige dem Bezirksarzt zur Einsicht zu übersenden.

(2.) Die in § 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes genannten Personen hat das Bezirksamt, soweit dies ohne unverhältnismäßige Mühewaltung tunlich ist, von der Unterbringung des Kranken unter Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel (Klage, Rekurs) zu verständigen.

III. Behandlung und Verpflegung der Kranken in der Anstalt.

§ 24.

Hausordnungen und Dienstweisungen.

Die Behandlung und die Verpflegung der Kranken wird durch die für jede Anstalt bestehende Hausordnung (§ 10 Absatz 3) und die für die Anstaltsbeamten erlassenen Dienstweisungen geregelt.

§ 25.

Arbeitstherapie.

(1.) Die Kranken können auf Anordnung der Direktion in einer ihren Zuständen und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt werden.

(2.) Für die geleistete Arbeit der Kranken, welche lediglich dem Heilzwecke dient, kann eine Entlohnung oder eine Ermäßigung der Verpflegungskosten von den Zahlungspflichtigen nicht beansprucht werden.

§ 26.

Verpflegungsklassen.

(1.) Die selbstzahlenden Kranken werden nach ihren gewohnten Lebensbedürfnissen und entsprechend dem Antrag der Antragsberechtigten in drei Verpflegungsklassen eingereiht, welche sich hinsichtlich der Kost und Wohnung unterscheiden. Außerdem besteht bei den Heil- und Pflegeanstalten eine besondere Pensionärklasse, in welche diejenigen Kranken einzureihen sind, für deren Unterkunft und Verpflegung weitergehende, das Maß der Verpflegung in erster Klasse übersteigende Ansprüche erhoben werden.

(2.) Ebenso kann in den psychiatrischen Kliniken gegen Bezahlung einer höheren Vergütung als der für die erste Klasse festgesetzten (§ 27) auch weitergehenden Ansprüchen Rechnung getragen werden, soweit es der Zweck der Anstalt gestattet.

Ewiger Bund

(3.) Die Verpflegung der Kranken, bezüglich deren die Verpflegungskosten aus der Reichs- oder Staatskasse, von Armenverbänden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder der Versicherungsanstalt bestritten werden, erfolgt in der Regel in der dritten Verpflegungsklasse.

(4.) Nichtbadener sollen — abgesehen von den Fällen der Unterbringung auf Kosten des Reiches, des Staates, eines Armenverbandes oder öffentlichen Organes — nur in die Pensionärklasse oder in die erste Verpflegungsklasse — in den psychiatrischen Kliniken in die erste oder zweite Verpflegungsklasse und nur ausnahmsweise in eine andere Verpflegungsklasse aufgenommen werden.

§ 27.

Kosten der Verpflegung.

(1.) Für die Verpflegung der Kranken werden Vergütungen erhoben, welche für jede Verpflegungsklasse von dem zuständigen Ministerium von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.*)

(2.) Im Interesse des Unterrichts und der Forschung können von den Direktionen der psychiatrischen Kliniken bis zu vier Kranke auf Freiplätze eingewiesen werden.

(3.) Für unvermögliche Kranke haben die nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz zu deren Unterstützung verpflichteten Armenverbände einzutreten, wenn und soweit die Verpflegungskosten nicht von zahlungsfähigen dritten Personen oder Organen übernommen werden.

(4.) Die Kosten der Verpflegung von unvermöglichen Kranken, welche gemäß § 5 des Gesetzes zufolge Anordnung des Bezirksamts in die Anstalt verbracht worden sind, hat, sofern die Unterbringung lediglich im öffentlichen Interesse erfolgt, nötigenfalls die Gemeinde gemäß §§ 58 und 59 Gemeindeordnung zu bestreiten vorbehaltlich ihres Ersatzanspruchs an die nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zum Unterhalt des Kranken verpflichteten Personen oder Organe.

(5.) Die durch die Aufnahme eines Kranken, seine Entlassung und Überführung (§§ 37 und 39) erwachsenden Reise- und Transportkosten sind in gleicher Weise zu behandeln, wie die Kosten der Verpflegung in der Anstalt; das Gleiche gilt bezüglich der Kosten für die Kleidung, falls der Kranke nicht im Besitz der in der Hausordnung vorgeschriebenen Kleidungsstücke ist.

§ 28.

Verkehr mit den Kranken. Auskunftserteilung über das Befinden der Kranken.

(1.) Der Verkehr der Angehörigen und anderer Personen mit den in den öffentlichen Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken unterliegt in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Direktion.

(2.) Auf mündliche oder schriftliche Anfragen einer berechtigten Person oder Behörde nach dem Befinden eines Kranken wird die Anstaltsdirektion Auskunft erteilen.

§ 29.

Briefverkehr der Kranken.

(1.) Ob und welche Briefe der in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachten Kranken an ihren Bestimmungsort weiter zu leiten sind, unterliegt der Entscheidung der Anstalts-

*) Zur Zeit sind maßgebend: Die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1907, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 655), und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21 Dezember 1907, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 656).

Ewiger Bund

direktion; zu diesem Zweck ist sie befugt, geschlossene Briefe zu öffnen. Der Briefwechsel des Kranken mit seinem Vormund und den in § 2 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten nächsten Angehörigen soll in der Regel nicht beschränkt werden.

(2.) Eingaben an das zuständige Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) und an den Verwaltungsgerichtshof (§ 9 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Gesetzes) sind diesen Behörden zu übermitteln; Beschwerden und Rekurse gegen bezirksamtliche Entschließungen sind dem Bezirksamt zur weiteren Behandlung zu übersenden. In den dazu geeigneten Fällen wird die Anstaltsdirektion eine kurze Mitteilung über den Zustand des Absenders, insbesondere darüber beifügen, ob der Kranke etwa geschäftsunfähig ist.

(3.) Wenn von einem volljährigen, nicht geschäftsunfähigen Kranken gegen die Zurückhaltung in der Anstalt Einspruch erhoben wird (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen, wozu regelmäßig auch die Anhörung der Anstaltsdirektion und des Bezirksarztes gehört, Entscheidung über den Einspruch zu treffen und diese dem Kranken unter Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsmittel (Klage, Rekurs) durch Vermittelung der Anstaltsdirektion zu eröffnen.

§ 30.

Beurlaubung der Kranken.

Aus besonderen Gründen kann eine vorübergehende Beurlaubung eines nicht gemäß §§ 5 und 8 des Gesetzes auf Anordnung einer Behörde in die Anstalt aufgenommenen Kranken seitens der Anstaltsdirektion zugelassen werden.

§ 31.

Familienpflege.

(1.) Die Anstaltsdirektionen sind ermächtigt, mit Zustimmung desjenigen, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, geeignete Kranke bei einer in der Umgebung der Anstalt wohnenden zuverlässigen Familie gegen eine zu vereinbarende Vergütung in Pflege zu geben.

(2.) Der Kranke bleibt hierbei im Verbande der Anstalt, wird von dieser aus ärztlich behandelt und beaufsichtigt und kann ohne weiteres in die Anstalt zurückversetzt werden, wenn eine Veränderung seines Zustandes oder die Verhältnisse der Pflegefamilie es erforderlich erscheinen lassen.

(3.) Auf die Vergütung (§ 27) ist die Unterbringung in Familienpflege ohne Einfluß.

IV. Ausscheiden aus der Anstalt.

1. Entlassung.

§ 32.

Voraussetzungen der Entlassung.

(1.) Die Entlassung einer in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebrachten Person hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Gesetzes vorliegen. Wird die Statthafterklärung oder die bezirksamtliche Anordnung aufgehoben, so hat das Bezirksamt der Anstaltsdirektion hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

(2.) Personen, deren Aufnahme auf ihren eigenen Antrag erfolgt ist (§ 12), müssen alsbald entlassen werden, wenn sie die Entlassung verlangen, wenn Heilung erfolgt oder die Be-

Ewiger Bund

obachtung abgeschlossen ist, wenn der Kranke entmündigt wird und der Vormund die Entlassung verlangt oder wenn die Verpflegungskosten nicht mehr sichergestellt sind.

(3.) Liegen jedoch in den Fällen des vorhergehenden Absatzes oder des § 10 Absatz 1 des Gesetzes nach Ansicht der Anstaltsdirektion die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vor, so ist der Kranke bis zu der unverweilt herbeizuführenden Entschließung des Bezirksamts fürsorglich in der Anstalt zurückzuhalten (§ 10 Absatz 2 und 3 des Gesetzes).

(4.) In den Fällen des § 2 Ziffer 5 bis 7 des Gesetzes ist die Entlassung auch nach erfolgter Genesung nur zulässig, nachdem der Behörde, welche die Aufnahme beantragt hatte, Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Auch ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der Entlassung der Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit diese geeignetenfalls über die weitere Unterbringung des zu Entlassenden befinden kann.

(5.) Wenn bei einem auf bezirksamtliche Anordnung untergebrachten Kranken Heilung eingetreten oder das Nichtvorhandensein geistiger Erkrankung festgestellt ist, so hat die Anstaltsdirektion die Zurücknahme der bezirksamtlichen Anordnung unverzüglich herbeizuführen.

(6.) Wenn bei einem auf Antrag eines Antragsberechtigten untergebrachten Kranken zwar nicht Heilung aber Besserung eingetreten ist, welche nach dem Urteil der Anstaltsdirektion Anstaltsfürsorge nicht mehr nötig erscheinen läßt, so hat die Anstaltsdirektion dem Bezirksamt hiervon wegen Zurücknahme der Statthafterklärung Mitteilung zu machen.

(7.) Auf Gesuche der in § 2 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes genannten Personen und Behörden um Entlassung eines Kranken findet § 29 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Anzeige von der Entlassung.

Von der bevorstehenden Entlassung hat die Anstaltsdirektion demjenigen, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, dem zuständigen Bezirksamt und dem Armenverband oder öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, Mitteilung zu machen, ebenso dem Bezirksarzt des früheren und des künftigen Aufenthaltsorts des Kranken, letzterem unter Mitteilung eines kurzen Krankheitsberichts und der etwa nötigen Bemerkungen über die weitere Fürsorge für den Kranken.

§ 34.

Entweichung eines Kranken.

(1.) Von der Entweichung eines Kranken, welcher nicht alsbald wieder ergriffen werden kann, hat die Anstaltsdirektion dem Bezirksamt, welches die Aufnahme für statthaft erklärt oder angeordnet hatte, sowie derjenigen Person oder Behörde, von welcher die Aufnahme beantragt oder angeordnet worden war, gegebenenfalls auch den durch den Kranken gefährdeten Personen unverzüglich Nachricht zu geben.

(2.) Zugleich sind diejenigen Polizeibehörden (Bezirksamt, Bürgermeisteramt), deren Verständigung im Interesse der Ermittelung des Aufenthalts oder der Zurückverbringung des Kranken oder der Fürsorge für denselben oder des Schutzes anderer Personen angezeigt erscheint, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ewiger Bund

§ 35.

Beaufsichtigung der nicht in Anstaltspflege befindlichen Geisteskranken.

(1.) Die ungeheilt aus den Irrenanstalten entlassenen und die übrigen außerhalb der Anstalten befindlichen Geisteskranken unterstehen der Beaufsichtigung des Bezirksarztes nach Maßgabe der Dienstweisung für die Bezirksärzte.

(2.) In den dazu geeigneten Fällen werden sich die Anstaltsdirektionen überdies wegen der aus den öffentlichen Irrenanstalten entlassenen Pfleglinge mit den Organen des Hilfsvereins für entlassene Geisteskranke ins Benehmen setzen.

§ 36.

Todesfälle.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so ist neben der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten dem Vormund und den nächsten Angehörigen, sowie dem zuständigen Bezirksamt, ferner dem Armenverband oder öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, Nachricht zu geben. Das Bezirksamt hat die Anzeige dem Bezirksarzt zur Einsicht mitzuteilen. Den Angehörigen steht es frei, hinsichtlich der Beerdigung Anordnung zu treffen, sofern sie für die Beerdigungskosten aufkommen.

2. Überführung in eine andere Anstalt.

§ 37.

Überführung in die Übernahmeanstalt

(1.) Wenn bei einem in einer Aufnahmeanstalt untergebrachten Kranken die Geistesstörung einen längeren Verlauf voraussehen läßt, und er weiterhin der psychiatrischen Behandlung oder der Verpflegung in einer Irrenanstalt bedarf, kann die Überführung in die Übernahmeanstalt (§ 6) herbeigeführt werden.

(2.) Aus den psychiatrischen Kliniken kann die Überführung eines Geisteskranken in die Übernahmeanstalt auch dann veranlaßt werden, wenn die Krankheitsform des wissenschaftlichen Interesses entbehrt.

§ 38.

Zustimmung des Antragsberechtigten.

(1.) Zur Überführung ist die Zustimmung derjenigen Person oder Behörde erforderlich, auf deren Antrag oder Anordnung seiner Zeit die Aufnahme erfolgte. Diese Zustimmung kann gegebenenfalls schon bei der Aufnahme erklärt werden.

(2.) Die Zustimmung wird unterstellt, wenn binnen acht Tagen nach erfolgter Eröffnung nicht bei der Anstaltsdirektion Einwendung erhoben wird.

(3.) Werden gegen die Überführung Einwendungen erhoben, so kann die Anstaltsdirektion den Vormund, den nächsten Angehörigen oder den unterstützungspflichtigen Armenverband zur sofortigen Abholung des Kranken aus der Anstalt auffordern oder, wenn dies nicht angängig ist, weil nach der Ansicht der Anstaltsdirektion die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vorliegen, sowie wenn der Aufforderung zur Abholung nicht entsprochen wird, eine Entschließung des Bezirksamts darüber herbeiführen, ob die Überführung stattfinden soll oder nicht.

(4.) Von der erfolgten Überführung hat die Direktion der Übernahmeanstalt den in § 33 genannten Behörden und Personen Mitteilung zu machen.

Ewiger Bund

§ 39.

Überführung in Kranken- oder Armenanstalten.

Geisteskranke, die weder für sich oder andere gefährlich noch für die öffentliche Sittlichkeit anstößig sind, können unter Beachtung der Vorschriften in § 38 in eine Kreispflegeanstalt oder in eine sonstige geeignete Kranken- oder Armenanstalt überführt werden, wenn der Kranke weder einer psychiatrischen Behandlung noch der Unterbringung in einer Irrenanstalt bedarf, und die Verwaltung dieser Anstalt sich mit der Überführung einverstanden erklärt hat.

§ 40.

Zurücknahme aus Kranken- oder Armenanstalten.

Die Zurücknahme eines Geisteskranken, der aus einer öffentlichen Irrenanstalt in eine der in § 39 genannten Anstalten versetzt worden ist, hat auf Grund eines von dem Arzte derselben ausgestellten ärztlichen Zeugnisses, aus welchem die Notwendigkeit der Wiederaufnahme in die Irrenanstalt hervorgeht, ohne weiteres, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§ 20 Absatz 1 und 23 Absatz 1 zu erfolgen.

B. Privat-Irrenanstalten.

1. Allgemeines.

§ 41.

Aufsicht über die Privatirrenanstalten.

(1.) Die privaten Irren-Heil- und Pflegeanstalten unterliegen der Beaufsichtigung und Überwachung des Bezirksarztes, in dessen Dienstbezirk die Anstalt gelegen ist, sowie des Ministeriums des Innern.

(2.) Sie werden jährlich mindestens einmal durch einen Kommissär des Ministeriums des Innern unter Mitwirkung eines Medizinalreferenten und regelmäßig unter Zuziehung des Bezirksarztes einer unvermuteten Nachschau unterzogen, bei welcher jedem Kranken Gelegenheit zu geben ist, etwaige Beschwerden den Kommissären des Ministeriums vorzutragen.

(3.) Außerdem wird die Anstalt durch den Bezirksarzt, sofern dieser nicht der Hausarzt ist, mindestens zweimal im Jahr einer unvermuteten Besichtigung unterzogen.

§ 42.

Leitung der Privatirrenanstalten.

(1.) Jede Privatirrenanstalt, welche zur Aufnahme von heilbaren Kranken bestimmt oder für mehr als 50 Kranke berechnet ist, muß einem Arzt als technischen Leiter unterstellt sein, der seine Wohnung in der Anstalt oder deren nächsten Umgebung zu nehmen hat, und der für den gesamten Betrieb der Anstalt die Verantwortung trägt.

(2.) Als technische Leiter von Privatirrenanstalten und als Stellvertreter des Leiters dürfen nur psychiatrisch vorgebildete Ärzte, welche eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit an einer deutschen öffentlichen Irrenanstalt nachzuweisen vermögen, bestellt werden, sofern nicht im einzelnen Fall vom Ministerium des Innern aus besonderen Gründen Nachsicht erteilt wird.

Ewiger Bund

(3.) Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des technischen Leiters gehört insbesondere die Aufnahme und Entlassung der Kranken, die Anordnung etwa notwendig werdender Isolierungen oder sonstiger Beschränkungen sowie überhaupt sämtlicher therapeutischer Maßnahmen, ferner die verantwortliche Führung der Krankengeschichten und der vorgeschriebenen Bücher und die Erstattung der vorgeschriebenen Berichte.

(4.) Zur unmittelbaren Krankenpflege und zur Beaufsichtigung der Pfleglinge ist das erforderliche Warte- und Pflegepersonal zu bestellen. Als Wärter und Wärterinnen dürfen nur zuverlässige und unbescholtene Personen verwendet werden.

§ 43.

Bauliche Anlage und Einrichtung der Privatirrenanstalten.

(1.) Über die bauliche Anlage und Einrichtung der Privatirrenanstalten sowie über die von den Leitern über die Kranken und die Krankenbewegung zu führenden Bücher und Nachweisungen können vom Ministerium des Innern nähere Bestimmungen getroffen werden.

(2.) Bei der Belegung der Krankenzimmer und -säle soll der von dem Ministerium des Innern vorgeschriebene Mindestluftraum für jedes Bett (vergleiche IV Ziffer 5 und 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1898, betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 343) stets eingehalten werden.

2. Verfahren bei der Aufnahme.

§ 44.

a. Aufnahme auf eigenen Antrag des Kranken.

(1.) Volljährige Nerven- oder Geisteskranke, die nicht entmündigt sind, können auf ihren eigenen Antrag zum Zwecke der Heilung oder der Beobachtung in eine Privatirrenanstalt ohne weiteres aufgenommen werden, wenn der Aufzunehmende

1. eine schriftliche Erklärung abgibt, daß er in die Anstalt einzutreten wünscht und
2. nach der von dem Anstaltsleiter vorzunehmenden persönlichen Untersuchung, deren Ergebnis schriftlich festzustellen ist, Verständnis für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und seinem Zustand nach für die Aufnahme geeignet ist.

(2.) Das Gleiche gilt für die Aufnahme von volljährigen Epileptischen, deren Leiden nicht mit Seelenstörung verbunden ist.

§ 45.

b. Aufnahme ohne oder gegen den Willen des Kranken.

Im übrigen finden auf die Aufnahme von Geisteskranken in Privatirrenanstalten neben den §§ 1 bis 4 des Gesetzes die §§ 13 bis 15 entsprechende Anwendung.

§ 46.

Fürsorgliche Unterbringung im Dringlichkeitsverfahren.

(1.) Auf die fürsorgliche Unterbringung im Dringlichkeitsverfahren (§ 7 des Gesetzes) findet § 19 Anwendung.

(2.) Der nach § 7 Absatz 4 des Gesetzes vom Leiter der Privatirrenanstalt dem zuständigen Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) binnen 24 Stunden zu machenden Anzeige über die

Ewiger Bund

fürsorgliche Aufnahme eines Geisteskranken ist die Bestätigung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme durch den Bezirksarzt (§ 7 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes) anzuschließen.

§ 47.

Unstatthaftigkeit polizeilichen Zwangs.

(1.) Eine Mitwirkung von Polizeiorganen oder die Anwendung polizeilichen Zwangs bei der Zuführung von Geisteskranken in eine Privatirrenanstalt oder zur Zurückbringung in eine solche Anstalt im Falle ihres Entweichens ist nicht statthaft.

(2.) Im Falle der Entweichung eines Kranken aus der Anstalt ist die zwangsweise Zurückführung desselben durch das Anstaltspersonal nur zulässig, wenn der Kranke noch in unmittelbarer Nähe der Anstalt ergriffen wird.

§ 48.

Anzeige von der Aufnahme.

(1.) Von jeder Aufnahme eines Kranken (§§ 44 bis 46) ist seitens der Anstaltsleitung dem zuständigen Bezirksarzt (§ 41 Absatz 1) innerhalb der nächsten 24 Stunden unter Übersendung sämtlicher Aufnahmebelege Mitteilung zu machen.

(2.) Falls der Bezirksarzt auf Grund der Prüfung der Aufnahmebelege gegen die Aufnahme Bedenken hat, so hat er sich durch sofortige persönliche, nötigenfalls zu wiederholende Untersuchung des Kranken von der Zulässigkeit der Aufnahme zu überzeugen. Gewinnt er diese Überzeugung nicht, so ist der Kranke alsbald zu entlassen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Bezirksarzt dem Anstaltsleiter eine Bescheinigung auszustellen.

(3.) Die Aufnahmebelege sind hierauf unter Anschluß der Bescheinigung des Bezirksarztes (Absatz 2 Satz 3) innerhalb der nächsten 14 Tage dem zuständigen Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) mitzuteilen.

(4.) Von dem Vollzug der Aufnahme hat der Anstaltsleiter den gesetzlichen Vertreter und die in § 2 Ziffer 2 des Gesetzes genannten nächsten Angehörigen des Kranken, soweit dies ohne unverhältnismäßige Mühewaltung tunlich ist, zu verständigen.

§ 49.

Verkehr mit den Kranken und Verkehr der Kranken mit Behörden.

(1.) Der Verkehr der Kranken mit dem gesetzlichen Vertreter und den antragsberechtigten Angehörigen durch Briefe und Besuche soll nicht beschränkt werden. Ebenso sind Eingaben der Kranken an das Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes), den Bezirksarzt (§ 41 Absatz 1) oder den Verwaltungsgerichtshof ohne Einschränkung an diese Behörden zu übermitteln; geschlossene Schriftstücke sind vorher nicht zu öffnen.

(2.) Auf Gesuche der Kranken, welche einen Einspruch gegen die Zurückhaltung in der Anstalt enthalten, findet § 29 Absatz 3 Anwendung.

3. Ausscheiden aus der Anstalt.

§ 50.

Voraussetzungen der Entlassung.

(1.) Die Entlassung aus der Anstalt muß erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 1 des Gesetzes vorliegen. Wird die Statthafterklärung aufgehoben, so hat das Bezirksamt dem Anstaltsleiter hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

Ewiger Bund

(2.) Personen, deren Aufnahme auf ihren eigenen Antrag erfolgt ist (§ 44), müssen alsbald entlassen werden, wenn sie die Entlassung verlangen, wenn Heilung erfolgt oder die Beobachtung abgeschlossen ist, oder wenn der Kranke entmündigt wird und der Vormund die Entlassung verlangt.

(3.) Wenn jedoch in den Fällen des vorhergehenden Absatzes und des § 10 Absatz 1 des Gesetzes bei dem Kranken die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vorliegen, so hat der Anstaltsleiter dem zuständigen Bezirksamt unverweilt von dem Sachverhalt Mitteilung zu machen und den Kranken vorläufig — aber höchstens auf die Dauer von 3 Wochen — in der Anstalt zurückzuhalten, bis entweder die Statthaftigkeit der Aufnahme erklärt oder die Unterbringung des Kranken in einer öffentlichen Irrenanstalt vom Bezirksamt auf Grund des § 5 des Gesetzes angeordnet ist.

§ 51.

Beurlaubung des Kranken.

(1.) Aus besonderen Gründen kann eine vorübergehende Beurlaubung eines Kranken vom Anstaltsleiter zugelassen werden.

(2.) Die Beurlaubung und die Wiederaufnahme des Kranken nach Ablauf der Urlaubszeit ist dem Bezirksarzt (§ 41 Absatz 1) unverzüglich anzuzeigen.

§ 52.

Anzeige von der Entlassung.

Von der erfolgten Entlassung hat der Anstaltsleiter dem Bezirksamt (§ 6 des Gesetzes) und dem in § 41 Absatz 1 bezeichneten Bezirksarzt Anzeige zu erstatten.

§ 53.

Entweichung eines Kranken.

Von der Entweichung eines Kranken hat der Anstaltsleiter dem Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter, auf deren Antrag die Aufnahme erfolgte, sowie dem in § 49 Absatz 1 bezeichneten Bezirksamt und Bezirksarzt, gegebenenfalls auch den durch den Kranken gefährdeten Personen unverzüglich Nachricht zu geben; zugleich sind diejenigen Polizeibehörden (Bezirksamt, Bürgermeisteramt), deren Verständigung im Interesse des Kranken selbst oder zum Schutze anderer Personen angezeigt erscheint, in Kenntnis zu setzen.

§ 54.

Todesfälle.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so ist nach § 36 zu verfahren; auch ist dem für den Anstaltsort zuständigen Bezirksarzt Mitteilung zu machen.

4. Besondere Bestimmungen für die Anstalten für Schwachsinnige, Kretinen, Idioten und Epileptische.

§ 55.

Besondere Arten von Privatirrenanstalten.

(1.) Für die Anstalten für Schwachsinnige, Kretinen, Idioten und Epileptische gelten neben den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 7 und 9 bis 10 des Gesetzes die §§ 45 bis 54.

Ewiger Bund

(2.) Für die Aufnahme von volljährigen Epileptischen, deren Leiden nicht mit Seelenstörung verbunden ist, gelten die Bestimmungen des § 44; minderjährige Epileptische dieser Art können auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters ohne Mitwirkung des Bezirksamts aufgenommen werden.

(3.) Für die von öffentlichen Korporationen betriebenen Anstalten für Schwachsinnige, Kretinen, Idioten und Epileptische können auch nichtärztliche Leiter bestellt werden, sofern der regelmäßige Besuch eines Arztes in den vom Ministerium des Innern für zulässig erachteten Zeitabschnitten gesichert ist. In diesen Fällen können die vorgeschriebenen Bücher und Nachweisungen von dem nichtärztlichen Leiter unter Aufsicht des Arztes geführt werden. Für den Verkehr der in diesen Anstalten untergebrachten Kranken mit ihren Angehörigen und Behörden finden die Vorschriften der §§ 28 und 29 sinngemäße Anwendung. Auch kann die Nachschau durch die Kommissäre des Ministeriums des Innern (§ 41 Absatz 2) in diesen Anstalten in zweijährigen Zwischenräumen erfolgen.

C. Aufnahme geisteskranker Personen in Kranken- und Armenanstalten.

§ 56.

Dauernde Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten.

(1.) Auf die nicht bloß vorübergehende Aufnahme eines Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten (Kreispflege- und Landarmenanstalten, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Krankenhäuser, Pfründneranstalten) finden neben den Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 9 und 10 des Gesetzes die §§ 45, 47, 48 und 49 entsprechende Anwendung.

(2.) Der dem Bezirksarzt zu erstattenden Anzeige über die Aufnahme des Kranken (§ 48 Absatz 1) ist das von einem Bezirksarzt oder dem Vorstand einer inländischen öffentlichen Irrenanstalt ausgestellte Zeugnis, daß der Kranke einer psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedarf (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes), anzuschließen.

§ 57.

Vorübergehende Unterbringung von Geisteskranken in Kranken- und Armenanstalten.

(1.) Die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken in einer öffentlichen Kranken- oder Armenanstalt (§ 11 Absatz 3 des Gesetzes) hat der Anstaltsleiter binnen 24 Stunden dem Bezirksarzte, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das in § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebene Zeugnis über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die vorübergehende Unterbringung dem Bezirksarzt zu übersenden; der Bezirksarzt hat diese Anzeige nebst dem ärztlichen Zeugnis alsbald an das Bezirksamt des Anstaltsortes weiterzugeben.

(2.) Das Bezirksamt hat hierauf die Verhandlungen wegen Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt unverzüglich einzuleiten. Die Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt hat zu erfolgen, sobald das der Überführung in die Irrenanstalt entgegenstehende Hindernis beseitigt ist.

Ewiger Bund

(3.) Das Gleiche gilt, wenn ein nicht wegen Geisteskrankheit in einer solchen Anstalt Untergebrachter nachträglich sich als geisteskrank erweist.

§ 58.

Abgang eines Geisteskranken aus einer Kranken- oder Armenanstalt.

Ebenso wie die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Kranken- oder Armenanstalt (§§ 56 und 57) ist auch der Abgang eines solchen durch Austritt, Überführung in eine Irrenanstalt oder Ableben binnen 24 Stunden dem Bezirksarzt (§ 41 Absatz 1) anzuzeigen.

§ 59.

Militärlazarette.

Auf Militärlazarette finden die Bestimmungen der §§ 56 bis 58 keine Anwendung.

§ 60.

Unterbringung von Geisteskranken in Privatkrankenanstalten.

In Privatkrankenanstalten, Sanatorien und dergleichen, die nicht zugleich als Privatirrenanstalten konzessioniert sind, dürfen Geisteskranke auch nicht vorübergehend aufgenommen werden.

D. Schlußbestimmungen.

§ 61.

(1.) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. Juni 1910, betreffend die Irrenfürsorge in Kraft.

(2.) Auf diesen Zeitpunkt treten außer Wirksamkeit:

1. die landesherrliche Verordnung vom 3. Oktober 1895, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 367);
2. die landesherrliche Verordnung vom 17. Dezember 1908, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 641);
3. das Statut für die Irrenklinik in Heidelberg vom 12. Oktober 1878 in der Fassung vom 24. März 1881 und vom 23. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Seite 160, 1881 Seite 123 und 1887 Seite 87);
4. das Statut für die psychiatrische Klinik in Freiburg vom 23. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 88);
5. das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 31. Dezember 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 1);
6. das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim vom 22. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116);

Ewiger Bund

7. das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen vom 22. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131);
8. die Bekanntmachung vom 3. August 1887, die Aufnahmebezirke für die Irrenheilanstalten des Landes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 255);
9. die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1905, das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 448).

Karlsruhe, den 30. Juni 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.

Ewiger Bund

Muster I
zu § 14 Absatz 1 der Verordnung
vom 30. Juni 1910.

Ärztliches Zeugnis*)

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt.

Fragen:	Antworten:
1. Persönliche Verhältnisse des Kranken:	
a. Vorname und Familienname (bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Kranken auch Geburtsname):	
b. Tag und Jahr der Geburt:	
c. Geburtsort und Amtsbezirk, bei außerhalb des Großherzogtums Geborenen auch Geburtsland:	
d. Wohnsitz (Ort der ständigen Niederlassung):	
e. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):	
f. Beruf oder Gewerbe (Nahrungs- oder Erwerbszweig):	
g. Religionsbekenntnis:	
2. Persönliche Verhältnisse der Angehörigen des Kranken:	
a. Name und Beruf der Eltern (etwaige Verwandtschaft derselben miteinander):	
b. Name und Beruf der Geschwister:	
c. Alter und Geschlecht der Kinder, Todesursache etwa verstorbener Kinder:	

*) Das ärztliche Zeugnis ist, wenn es nicht unmittelbar dem zuständigen Bezirksamt oder der Anstaltsdirektion ein gesendet wird, den Angehörigen des Kranken verschlossen auszuhändigen.

Ewiger Bund

Fragen: **Antworten:**

d. Gesundheitsverhältnisse, Krankheiten, Todesursachen der Angehörigen:
Kamen Nerven- oder Geisteskrankheiten, Trunksucht, Syphilis, Selbstmord, Verbrechen in der Familie vor und bei welchen Gliedern derselben?

3. Geschichte des Kranken

(in zusammenhängender Schilderung):

a. Körperliche und geistige Veranlagung und Entwickelung (Pubertät; bei weiblichen Kranken Beginn, Verhalten und letztes Auftreten der Menstruation):

b. Besondere Charaktereigentümlichkeiten:

c. Äußerer Lebenslauf:

d. Frühere körperliche Krankheiten:

e. Frühere Nerven- und Geisteskrankheiten:

f. Etwaige frühere Aufenthalte in einer Irren- oder ähnlichen Anstalt (Kaltwasser-, Nervenheilanstalt, Sanatorium) — Zeitpunkt, Dauer derselben, Zustand bei der Entlassung:

g. Etwaige Konflikte des Kranken mit den Strafgesetzen, Art des Vergehens, Aufenthalt in Strafanstalten:

h. Verhalten des Kranken gegenüber geistigen Getränken, Tabak, narkotischen Mitteln und dergl.:

4. Geschichte der jetzigen Krankheit

(in zusammenhängender Schilderung):

a. Mutmaßliche Ursachen der Erkrankung.
Physische beziehungsweise somatische: Kopfverletzung, Trunksucht, Onanie, akute Infektionskrankheit, Tuberkulose, Syphilis, körperliche Krankheiten (Unterleibsleiden), körperliche und geistige Überanstrengung, Erschöpfung u. s. w.
Moralische:
Kummer, Unglücksfälle, Vermögensverluste, ehelicher Zwist u. s. w.

Ewiger Bund

Fragen: **Antworten:**

b. Erste Erscheinung der Erkrankung:
Zeitpunkt und Art derselben; Veränderungen der Stimmung, des Charakters, der Neigungen, Gewohnheiten, des Benehmens, der Sprache u. s. w.

c. Weiterer Verlauf der Erkrankung:
Allmähliches oder plötzliches Vorschreiten derselben, Affekt, Wahnideen, Sinnestäuschungen, Neigung zu Selbstmord oder Gewalttätigkeit und dergl.

d. Heutiger Zustand:
nach der geistigen und körperlichen Seite, Nahrungsverweigerung, Spannungs- und Lähmungserscheinungen, Reflexe 2c.

5. Datum der letzten Untersuchung durch den unterzeichneten Arzt:

6. a. Art der bisherigen Verpflegung:

b. Etwaige Mißstände derselben:

c. Bisherige Behandlung:

d. Ist Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorhanden und welcher?

e. Ist in der Familie oder in dem Aufenthaltsort des Kranken in den letzten drei Monaten Typhus vorgekommen?

7 Gutachten über die Vereigenschaftung zur Aufnahme:

Ist Geisteskrankheit festgestellt?

Ist der Kranke für sich oder andere gefährlich?

für die öffentliche Sittlichkeit anstößig?

in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder gefährdet?

Bedarf der Kranke einer psychiatrischen Behandlung?

Ewiger Bund

Fragen:	Antworten:
Ist für den Kranken nach der Art seines Zustandes Anstaltsfürsorge notwendig?	
Für welche Anstalt wird die Aufnahme des Kranken beantragt?	
Ist der Kranke	
a. frisch erkrankt?	
b. wieder erkrankt?	
c. Idiot, Kretin oder blödsinnig?	
d. unreinlich?	
e. epileptisch? mit oder ohne Seelenstörung?	
f. heilbar? unheilbar?	
g. arbeitsfähig oder nicht?	
8. **Ist die Aufnahme in die Anstalt dringlich und demgemäß sofortige fürsorgliche Unterbringung geboten?**	
Tatsachen, welche die Dringlichkeit der Aufnahme begründen?	

den 19

(Unterschrift)

approbierter Arzt.

Ewiger Bund

Muster II
zu § 14 Absatz 3 der Verordnung
vom 30. Juni 1910.

Zeugnis der Ortspolizeibehörde

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt.

Fragen: **Antworten:**

1. **Persönliche Verhältnisse des Kranken:**

a. Vorname und Familienname (bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Kranken auch Geburtsname):

b. Tag und Jahr der Geburt:

c. Geburtsort und Amtsbezirk (bei außerhalb des Großherzogtums Geborenen auch Geburtsland):

d. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):

e. bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Kranken:
Vor- und Familienname, Beruf und Wohnort des jetzigen und früherer Ehegatten:

f. Beruf oder Gewerbe (Nahrungs- oder Erwerbszweig, Stellung im Beruf: ob selbständig oder nicht; bei nicht erwerbstätigen Frauen: Beruf des Mannes; bei nicht erwerbstätigen, unselbständigen Personen — Hauskindern — Beruf des Vaters):

g. Staatsangehörigkeit (bei männlichen Personen auch Angaben über die Militärverhältnisse: wann oder wo hat der Kranke gedient oder welche Entscheidung wurde über seine Militärpflicht getroffen?):

Ewiger Bund

Fragen:	Antworten:
h. Religionsbekenntnis:	
i. Wohnsitz (Ort der ständigen Niederlassung): Dauer des Aufenthalts an diesem Wohnsitz; bei einer Dauer des Aufenthalts von weniger als drei Jahren auch früherer Wohnsitz und Dauer des Aufenthalts an demselben.	
k. Steht der Kranke unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft und aus welchen Gründen (Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht)? Name und Wohnort des Pflegers oder Vormunds?	
l. Ist der Kranke im Stand, die Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, oder sind unterhaltspflichtige Angehörige — Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern, Voreltern — vorhanden, welche dazu fähig sind? Name und Wohnort der Letzteren:	
Welcher von diesen Angehörigen ist bereit, die Verpflegungskosten zu tragen?	
Steuerbares Einkommen des Kranken, beziehungsweise des die Verpflegungskosten übernehmenden Angehörigen:	
m. Ist der Kranke Mitglied einer Krankenkasse und bis zu welchem Tag einschließlich hat er Anspruch auf die Kassenleistungen? Liegt ein Anerkenntnis der Zahlungspflicht der Krankenkasse vor?	
n. Muß die öffentliche Armenpflege für die Verpflegungskosten aufkommen? Welcher Armenverband ist zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet? Liegt das Anerkenntnis der Unterstützungspflicht dieses Armenverbands vor?	

Ewiger Bund

Fragen:	Antworten:	
2. Persönliche Verhältnisse der Angehörigen des Kranken.	Name und Beruf.	Jahr der Geburt zutreffendenfalls auch des Todes.
a. Name, Alter, Beruf und Wohnort der Eltern des Kranken: Zeit des Todes, falls dieselben nicht mehr leben:		
b. Name, Alter, Beruf und Wohnort der Voreltern des Kranken, soweit sie noch leben:		
c. Geschwister des Kranken: Name, Alter, Beruf und Wohnort; Zeit des Todes, falls sie nicht mehr leben:		

Ewiger Bund

Fragen:	Antworten:
d. Kinder des Kranken: Name, Alter, Beruf und Wohnort; Zeit des Todes der etwa Verstorbenen:	
e. Volljährige Enkel des Kranken: Name, Alter, Beruf und Wohnort:	
f. Etwaige Angaben über Geisteskrankheiten und dergleichen in der Verwandtschaft des Kranken (nur auszufüllen, soweit der Ortspolizeibehörde bekannt; besondere Erhebungen hierwegen sind zu unterlassen):	

(Ort) den 19

Großherzogliches Bezirksamt:

Der Bürgermeister:

Ratschreiber

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. Juli 1910.

Inhalt.

Gesetz: Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

Gesetz.

(Vom 15. Juli 1910.)

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich . .	100 218 814 ℳ
Die ordentlichen Einnahmen „ „	104 117 132 „
Überschuß an ordentlichen Einnahmen jährlich	3 898 318 ℳ
und für 1910 und 1911 zusammen	7 796 636 ℳ
Davon ist zu decken der Mehraufwand an Wohnungsgeld infolge der Novelle zum Wohnungsgeldgesetz vom 27. Mai 1910 mit jährlich 60 000 ℳ oder für die beiden Jahre 1910 und 1911 mit	120 000 „
so daß ein restlicher Überschuß an ordentlichen Einnahmen verbleibt von . .	7 676 636 ℳ
Übertrag . .	7 676 636 ℳ

Ewiger Bund

		Übertrag . .	7 676 636 ℳ
Die außerordentlichen Ausgaben für 1910/11 betragen			
für neue Anforderungen	9 921 290 ℳ		
für aufrecht erhaltene Restkredite aus der Etatperiode 1908/09	2 166 497 „		
zusammen		12 087 787 ℳ	
die außerordentlichen Einnahmen für 1910/11 betragen	810 569 ℳ		
hierzu der am letzten Dezember 1909 im umlaufenden Betriebsfonds vorhandene Überschuß von	1 603 126 „		
zusammen		2 413 695 „	
Überschuß an außerordentlichen Ausgaben für 1910/11			9 674 092 ℳ

Der hiernach sich ergebende Fehlbetrag von . . . . . 1 997 456 ℳ ist, soweit er nicht aus verfügbaren Mitteln des umlaufenden Betriebsfonds beglichen werden kann, durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 1a.

Der Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds wird bis auf weiteres auf 13 Millionen Mark festgesetzt.

Artikel 2.

Die Budgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 2 zu vollziehen.

Artikel 3.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1910 und 1911 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Teilschuldverschreibungen geschehen, die von seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im ganzen oder teilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Ferner ist das Finanzministerium ermächtigt, statt durch Begebung verzinslicher Teilschuldverschreibungen die nach Absatz 1 nötigen Mittel, soweit erforderlich, vorübergehend durch Ausgabe von Schatzanweisungen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen.

Ewiger Bund

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit bleibt dem Finanzministerium überlassen.

Zur Einlösung solcher Schatzanweisungen können wiederholt Schatzanweisungen ausgegeben werden.

An Schuldpapieren (Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen) dürfen im ganzen zu keiner Zeit mehr ausgegeben werden, als zum Vollzug der bewilligten Kredite und zur Schuldentilgung, soweit die verfügbaren Einnahmen dafür nicht ausreichen, erforderlich sind.

Artikel 4.

An Einkommensteuer für das Jahr 1911 sind 100 Prozent der in dem Steuertarif (Anlage zu Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1910) festgesetzten Steuersätze zu erheben.

Im übrigen bleiben alle dermalen bestehenden Abgabegesetze mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen (vergleiche Beilage Nr. 3) in Kraft, vorbehaltlich der Änderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbaren.

Artikel 5.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Ebersteín, den 15. Juli 1910.

Friedrich.

Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Ewiger Bund

Beilage Nr. 1.

Übersicht

der

Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1910 und 1911.

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1910/11.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Ausgabe.		
A. Staatsministerium.		
Titel I. Großherzogliches Haus	1 811 983	
„ II. Landstände	270 710	
„ III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	12 112 270	
„ IV. Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	
V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile	54 696	
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	
Summe A.	14 749 709	—
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
Titel I. Ministerium	103 520	—
„ II. Geheimes Kabinett	57 300	
„ III. Gesandtschaften in Berlin und München	89 170	
„ IV. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	440	—
„ V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 590	—
Summe B.	260 020	—

Ewiger Bund

	Ordentlicher Etat. — Für 1 Jahr der Budgetperiode 1910/11.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel I. Ministerium	279 680	—
„ II. Oberlandesgericht	281 190	—
„ III. Landgerichte	1 344 370	—
„ IV. Staatsanwaltschaft	396 260	
„ V. Amtsgerichte	2 347 575	—
„ VI. Notariats- und Grundbuchwesen	2 664 740	—
„ VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 886 584	253 000
„ VIII. Strafanstalten	1 744 230	138 000
„ IX. Kultus	1 140 541	
„ X. Unterrichtswesen	15 392 450	2 977 760
„ XI. Wissenschaften und Künste	370 687	130 000
„ XII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	39 130	
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	102 230	
Summe C.	27 989 667	3 498 760
D. Ministerium des Innern.		
Titel I. Ministerium	407 000	—
„ II. Landeskommissäre	91 220	
„ III. Verwaltungsgerichtshof	77 790	—
„ IV. Verwaltungshof	264 780	—
„ V. Generallandesarchiv	53 440	
„ VI. Obereichungsamt	14 580	—
„ VII. Rheinschiffahrtsbehörden	3 120	—
„ VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	135 850	
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei	8 615 730	552 200
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei	1 274 190	
„ XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	164 070	409 380
„ XII. Heil- und Pflegeanstalten	4 036 490	2 376 000
Übertrag	15 138 260	3 337 580

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1910/11.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	15 138 260	3 337 580
Titel XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten	262 900	—
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	132 230	40 000
„ XV. Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen	1 459 080	370 200
„ XVI. Für Förderung der Landwirtschaft	1 022 430	310 000
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	6 535 920	2 252 800
„ XVIII. Verwaltung des Bergwesens	7 130	—
„ XIX. Für die geologische Landesaufnahme	50 165	—
„ XX. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	44 830	—
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	67 560	—
Summe D. . .	24 720 505	6 310 580
E. Finanzministerium.		
Titel I. Ministerium	174 455	—
„ II. Landeshauptkasse	68 415	
„ III. Hochbauwesen	627 130	—
„ IV. Forst- und Domänenverwaltung	7 381 125	89 100
„ V. Salinenverwaltung	790 459	22 850
„ VI. Zoll- und Steuerverwaltung	12 616 102	—
„ VII. Münzverwaltung	53 172	—
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	11 380	—
IX. Schuldentilgung	2 000 000	—
Hierzu Voranschlag der Amortisationskasse: Ordentlicher Etat für 1910 1911 — Außerordentlicher Etat für 1910/11 zusammen — in Ausgabe 1 261 110 ℳ 1 193 110 ℳ 295 000 ℳ, in Einnahme 1 261 110 „ 1 193 110 „ 295 000 „		
X. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen	8 568 400	
Hierzu Voranschlag der Beamtenwitwenkasse: in Ausgabe jährlich . . . 3 824 620 ℳ, in Einnahme „ . 3 824 620 „		
Übertrag . .	32 290 638	111 950

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1910/11.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	32 290 638	111 950
Titel XI. Allgemeiner Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art	25 000	
„ XII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	37 645	—
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	13 190	—
Summe E. . .	32 366 473	111 950
F. Oberrechnungskammer	132 440	—

Wiederholung.

A. Staatsministerium	14 749 709	—
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	260 020	—
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	27 989 667	3 498 760
D. Ministerium des Innern	24 720 505	6 310 580
E. Finanzministerium	32 366 473	111 950
F. Oberrechnungskammer	132 440	—
Gesamtsumme der Ausgaben . .	100 218 814	9 921 290

Ewiger Bund

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1910/11.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Einnahme.		
A. Staatsministerium.		
Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse	5 711 366	—
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel I. Justizverwaltung	273 920	—
„ II. Strafanstalten	1 055 770	21 000
„ III. Unterrichtswesen	4 454 220	—
Summe B.	5 783 910	21 000
C. Ministerium des Innern.		
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	2 404 830	—
„ II. Allgemeine Sicherheitspolizei	21 970	
„ III. Heil- und Pflegeanstalten	2 881 290	
„ IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten	152 490	—
„ V. Landesstatistik	870	—
„ VI. Gewerbe	35 010	40 000
„ VII. Landwirtschaft	60 570	—
„ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	2 333 760	622 960
„ IX. Geologische Landesaufnahme	1 550	—
„ X. Obereichungsamt	1 200	
Summe C.	7 893 540	662 960
D. Finanzministerium.		
Titel I. Forst- und Domänenverwaltung	11 859 239	89 100
„ II. Salinenverwaltung	1 223 789	—
Übertrag	13 083 028	89 100

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1910/11.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	13 083 028	89 100
Titel III. Zoll- und Steuerverwaltung:		
1. Direkte Steuern	33 162 856	—
2. Indirekte Steuern	21 269 168	—
3. Justiz- und Polizeigefälle	9 493 370	—
4. Vergütungen des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung und der Verwaltung der Reichssteuern	2 268 240	—
5. Verschiedene Einnahmen	1 154 850	37 509
	67 348 484	37 509
IV. Münzverwaltung	102 844	—
V. Allgemeine Kassenverwaltung	4 193 700	—
Summe D. . .	84 728 056	126 609
E. **Oberrechnungskammer**	260	

Wiederholung.

A. Staatsministerium	5 711 366	—
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5 783 910	21 000
C. Ministerium des Innern . .	7 893 540	662 960
D. Finanzministerium	84 728 056	126 609
E. Oberrechnungskammer	260	—
Gesamtsumme der Einnahme . .	104 117 132	810 569
verglichen mit der Gesamtsumme der Ausgabe von . .	100 218 814	9 921 290
verbleibt Mehrbetrag der Einnahme von . .	3 898 318	—
„ „ „ Ausgabe „	—	9 110 721

Ewiger Bund

Unterbeilage a.
zu Beilage Nr. 1

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1910/11.

	Voranschlag für 1910/11 zusammen.
	ℳ
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel VII. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**	
§. 1. Innere Einrichtung des Amtsgerichtsneubaues in Ettenheim . .	6 500
§. 2. „ „ „ „ „ Stockach	6 500
§. 3. „ „ „ „ „ Schopfheim	6 500
§. 4. Erwerbung eines Bauplatzes für den Neubau eines Amtsgefängnisses in Bühl . .	10 000
§. 5. Anschaffung von Urkundenschränken und sonstigen Einrichtungsgegenständen für die Notariate	6 000
§. 6. Anschaffung von Schreibmaschinen für Gerichte und Notariate	10 000
§. 7. Erstellung eines Versteigerungs- und Pfandlokals für die Gerichtsvollzieher in Mannheim	70 000
§. 8. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Buchen	4 900
§. 9. Für den Ankauf des Hauses Stefanienstraße Nr. 3 in Karlsruhe für Diensträume der Staatsanwaltschaft einschließlich der damit zusammenhängenden baulichen Veränderungen im Land- und Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe und Ergänzung der inneren Einrichtung des Landgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts daselbst	114 600
§. 10. Für Ausstattung der Diensträume der Justizbehörden	18 000
Summe Titel VII	253 000
Titel VIII. **Strafanstalten.**	
§. 1. Neubau eines Landesgefängnisses in Mannheim, V. Teilforderung	98 000
§. 2. Erstellung einer neuen Kesselanlage in der Weiberstrafanstalt Bruchsal	40 000
Summe Titel VIII . .	138 000

Ewiger Bund

	Voranschlag für 1910/11 zusammen.
	ℳ
Titel X. Unterrichtswesen.	
I. Hochschulen.	
A. Universität Heidelberg.	
§. 1. Neubau eines physikalischen Instituts, II. Rate:	
a. Restlicher Kaufpreis des Bauplatzes nebst Verzinsung	79 500
b. Baukosten	300 000
§. 2. Aufbau auf das hygienische Institut nebst innerer Einrichtung und Einführung der elektrischen Zentralheizung	83 500
§. 3. Größere bauliche Herstellungen	50 000
§. 4. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	90 000
§. 5. Zuschuß an die Stadt Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Zementwerkes von Heidelberg nach Leimen	6 000
B. Universität Freiburg.	
§. 6. Zuschuß für den Neubau eines Kollegienhauses, IV. (Schluß-) Rate	600 000
§. 7. Für die innere Einrichtung und apparative Ausstattung der medizinischen Poliklinik sowie für Mietzins für das Jahr 1911	42 000
§. 8. Für die innere Einrichtung und apparative Ausstattung der im Hilda-Kinderhospital untergebrachten Kinderklinik	14 000
§. 9. Größere bauliche Herstellungen	25 000
§. 10. Außerordentliche Zuschüsse für die Universitätskasse und für akademische Institute	80 000
§. 11. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des klinischen Hospitals für Universitätsbauten	44 600
C. Technische Hochschule Karlsruhe.	
§. 12. Größere bauliche Herstellungen	14 000
§. 13. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	50 000
Summe I.	1 478 600

Ewiger Bund

	Voranschlag für 1910/11 zusammen.
	ℳ
II. Höhere Schulen und Volksschulen.	
§. 14. Für die Bearbeitung der Statistik des Unterrichtswesens	10 000
§. 15. Für die Instandsetzung der Straßen-Fassaden des derzeitigen Gymnasiumsgebäudes in Bruchsal	18 760
§. 16. Für den Neubau eines Gymnasiums in Konstanz, letzte Rate	315 000
§. 17. Für die innere Einrichtung des neuen Gymnasiumsgebäudes in Konstanz	50 000
§. 18. Für die innere Einrichtung weiterer Kurse an den beiden Vorseminaren Lahr und Villingen	38 000
§ 19. Zur Anschaffung von Musikinstrumenten für Lehrerbildungsanstalten	17 000
§. 20. Für die Einrichtung der Wasserleitung in den Gebäuden der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim	22 400
§. 21. Zur Weiterführung der provisorischen Kurse für Taubstumme in Heidelberg	78 000
§. 22. Zu Staatsbeihilfen für bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten	500 000
§. 23. Für den Neubau eines Vorseminars in Lahr, I. Teilforderung	450 000
Summe II.	1 499 160
hiezu „ I.	1 478 600
Summe Titel X.	2 977 760
Titel XI. **Wissenschaften und Künste.**	
§. 1. Zur Förderung der Erhaltung und Restaurierung alter Kunst- und Baudenkmäler	60 000
§. 2. Zur Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogtums	20 000
§. 3. Zur Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials, des Inventars und der Bestände der Staatssammlungen, der Hof- und Landesbibliothek und der Sternwarte	10 000
§. 4. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen	30 000
§. 5. Größere bauliche Herstellungen im Akademiegebäude	10 000
Summe Titel XI.	130 000
Hiezu „ „ VII.	253 000
„ „ „ VIII.	138 000
„ „ „ X.	2 977 760
Summe A.	3 498 760

Ewiger Bund

	Voranschlag für 1910/11 zusammen.
	ℳ

B. Ministerium des Innern.

Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**

§. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	200 000
§. 2. Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Kulturunternehmungen	5 000
§. 3. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	400
§. 4. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen — darunter der Rest für die Gruppenversorgung am Dinkelberg	100 000
§. 5. Verbesserung des Laufs der Seefelder Aach, I. Teilforderung	40 000
§. 6. Staatsbeitrag zur Enzkorrektion in Pforzheim, V. Teilforderung	150 000
§. 7. Erstellung einer Waschküche nebst Bad im Hof der Dienstwohngebäude der Schutzmannschaft im Zuchthausgarten in Mannheim	13 800
§. 8. Staatsbeiträge zu den Kosten der ersten Einrichtung von Verbandsabdeckereien, III. Teilforderung	20 000
§. 9. Reisestipendien für Tierärzte	1 000
§. 10. Für Einrichtung und den Besuch von Fortbildungskursen für Verwaltungsbeamte	6 000
§. 11. Bauliche Herstellungen im Amthaus zu Ettenheim	16 000
Summe Titel IX.	552 200

Titel XI. **Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**

§. 1. Beitrag zu dem Bauaufwand der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geistesschwache in Mosbach	10 000
§. 2. Beitrag zu dem Bauaufwand der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Kork	10 000
§. 3. Zur Bekämpfung der Tuberkulose	11 000
§. 4. Neubau eines Landesbades in Baden, I. Teilforderung	300 000
§. 5. Zuschuß für die Badanstaltenverwaltung Badenweiler	26 380
§. 6. Beitrag an die Gemeinde Badenweiler zu den Kosten der Ortskanalisation	42 000
§. 7. Beitrag für den badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel	5 000
§. 8. Beitrag für die Säuglingsfürsorge	5 000
Summe Titel XI.	409 380

Ewiger Bund

	Voranschlag für 1910/11 zusammen.
	ℳ
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.	
§. 1. Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch, V. Teilforderung	870 000
§. 2. „ „ „ „ „ „ Konstanz, II. „	1 466 000
§. 3. Bauliche Herstellungen in der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	25 000
§. 4. Verbesserung der Kanalisation der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, II. Teilforderung	15 000
Summe Titel XII.	2 376 000
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§. 1. Bearbeitung der Volkszählung 1910, I. Teilforderung	40 000
Titel XV. Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen.	
§. 1. Neubau der Kunstgewerbeschule Pforzheim, III. Teilforderung	318 000
§. 2. Ergänzung der Lehrmittelsammlung für die Kunstgewerbeschule Pforzheim, I. Teilforderung	4 000
§. 3. Beihilfen zur Beschickung der Ausstellung in Brüssel	24 000
§. 4. Sammlungen von Patentschriften und Fertigstellung des Katalogs für die Bibliothek des Landesgewerbeamts	9 200
§. 5. Zur Neubeschaffung an Stelle von veraltetem Vorlagematerial für die Gewerbeschulen	8 000
§. 6. Für Ergänzung und Erweiterung der technischen Einrichtungen und der Lehrmittelsammlung der Großherzoglichen Uhrmacherschule in Furtwangen	4 000
§. 7. Bauliche Herstellungen in der Kunstgewerbeschule Karlsruhe	3 000
Summe Titel XV.	370 200
Titel XVI. Für Förderung der Landwirtschaft.	
§. 1. Unterstützung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens	25 000
§. 2. Rebkultur- und Rebveredelungsversuche auf Augustenberg	5 000
§. 3. Für ein Rebveredelungshaus der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg	30 000
§. 4. Für die Hagelversicherung	250 000
Summe Titel XVI.	310 000

Ewiger Bund

	Voranschlag für 1910/11 zusammen.
	ℳ
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
§. 1. Umbau der Brücken über den Talbach, den Krebsbach und den Brielbach, Landstraße Nr. 57	6 700
§. 2. Umbau der Gewerbekanalbrücke in Zizenhausen und der Aachbrücke in Hoppetenzell, Landstraße Nr. 62	4 800
§. 3. Umbau der Wutachbrücke, der Siechenbachbrücke und der beiden Kotbachbrücken bei Oberlauchringen, Landstraße Nr. 48, I. Teilbetrag	65 300
§. 4. Umbau der beiden Wehrabrücken in und unterhalb Todtmoos-Au, Landstraße Nr. 193	49 000
§. 5. Sicherung der Wutachsohle entlang der Landstraße Nr. 242	6 000
§. 6. Verbesserung der Landstraße Nr. 39 bei Furtwangen, sogenannter Schlosserstich, II. Teilforderung	13 500
§. 7. Herstellung eines Gehweges an der Landstraße Nr. 49 zwischen Lörrach und Brombach	3 400
§. 8. Herstellung eines Gehweges an der Landstraße Nr. 46 zwischen Lörrach und Tumringen	7 200
§. 9. Verbesserung der Wiesenbrücke bei Steinen im Zuge der Landstraße Nr. 49	3 000
§. 10. Umpflasterung der Landstraße Nr. 165 in Zell a. H.	48 000
§. 11. „ „ „ „ 11 in Bretten	6 300
§. 12. Umbau der Dorfbachbrücke in Gölshausen im Zuge der Landstraße Nr. 11	2 400
§. 13. Pflasterung der Landstraße Nr. 145 zwischen km 0 und 0,400 in Weinheim	40 000
§. 14. Umpflasterung der Landstraße Nr. 1 in Wiesloch	16 000
§. 15. „ „ „ „ 141 in Walldorf	3 700
§. 16. Umbau der Angelbachbrücke im Zuge der Landstraße Nr. 77 bei Eichtersheim	2 250
§. 17. Umbau der Waidbachbrücke im Zuge der Landstraße Nr. 3 in Sinsheim	4 000
§. 18. Verbesserung der Landstraße Nr. 305 bei der Station Aglasterhausen	5 000
§. 19. Herstellung eines Gehweges an der Landstraße Nr. 90 zwischen Mudau und Langenelz	2 600
§. 20. Verstärkung der Rinschbachbrücke im Zuge der Landstraße Nr. 91 bei Adelsheim	1 250
§. 21. Umbau der Katzbachbrücke im Zuge der Landstraße Nr. 167 bei Steinfurt	1 400
§. 22. Umbau der Erlenbachbrücke im Zuge der Landstraße Nr. 194 bei Neunstetten	2 500
§. 23. Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen weiterer Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung, I. Teilforderung	100 000
§. 23a. Verbesserung der Landstraße Nr. 67 beim oberen Tor in Meersburg	9 000
§. 24. Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg, III. Teilforderung	1 800 000
Übertrag	2 203 300

Ewiger Bund

	Voranschlag für 1910/11 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	2 203 300
§. 24a. Beihilfe an den oberrheinischen Schiffahrtsverband zur Bestreitung der Kosten für die Aufstellung eines Entwurfs, die Schiffbarmachung des Oberrheins von Konstanz nach Basel betreffend	20 000
§. 25. Bau von Straßenwärterhäusern	23 000
§. 26. Erstellung eines Straßenbaumagazins in Offenburg	6 500
Summe Titel XVII. . .	2 252 800
Hierzu „ „ IX.	552 200
„ „ „ XI	409 380
„ „ „ XII	2 376 000
„ „ „ XIV. . .	40 000
„ „ „ XV. . .	370 200
„ „ XVI	310 000
Summe B	6 310 580

C. Finanzministerium.

Titel IV. **Forst- und Domänendirektion.**

Für den Grundstock.

§. 1. Instandsetzung des Schlosses in Bruchsal, hier insbesondere der Nebengebäude, dritte und letzte Anforderung	43 600
§. 2. fällt aus.	
§. 3. Erstellung eines Doppelwohnhauses für Rebleute in Meersburg	13 000
§. 4. Neubau der Scheunen und Stallungen für die Dienstgebäude der drei Forstwarte und für die domäneneigene Wirtschaft zum Seehaus bei Pforzheim	32 500
Summe Titel IV. . .	89 100

Titel V. **Salinenverwaltung.**

§. 1. Erweiterung der Wasserleitung und der elektrischen Anlagen in Dürrheim	12 850
§. 2. Erstellung eines Sokreservoirs in Dürrheim	10 000
Summe Titel V. . .	22 850
Hierzu „ IV. . .	89 100
Summe C. . .	111 950
Hierzu „ A. . .	3 498 760
„ „ B. . .	6 310 580
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat" . .	9 921 290

Ewiger Bund

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Einnahmen für 1910/11.

	Voranschlag für 1910/11 zusammen.
	ℳ
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel II. **Strafanstalten.**	
§. 1. Hälftiger Ersatz der Zinsen aus den Kosten für die Herstellung der zum neuen Landesgefängnis in Mannheim führenden Herzogenriedstraße von der Stadtgemeinde Mannheim	21 000
B. Ministerium des Innern.	
Titel VI. **Gewerbe.**	
§. 1. Zuschuß der Stadt Pforzheim zu dem Neubau einer Kunstgewerbeschule daselbst, dritter und letzter Teilbetrag	40 000
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§. 1. Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand für den Neubau und die Hauptverbesserung der Landstraßen (auf Grund des § 17 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884) und sonstige Beiträge	96 810
§. 2. Ersatzleistung Elsaß-Lothringens für den Mehrbetrag der badischen Aufwendungen für das Rheinregulierungswerk über den vertragsmäßigen Anteil Badens und Beiträge der Stadtgemeinde Straßburg und anderer Interessenten	520 000
§. 3. Sonstige Einnahmen	6 150
Summe Titel VIII.	622 960
Hierzu „ „ VI.	40 000
Summe B.	662 960

Ewiger Bund

	Voranschlag für 1910/11 zusammen.
	ℳ
C. Finanzministerium.	
Titel I. **Forst- und Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
§. 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die in Unterbeilage a unter C Titel IV aufgeführten außerordentlichen Ausgaben . .	89 100
Titel III. **Zoll- und Steuerverwaltung.**	
§. 1. Entschädigung für das durch Brand zerstörte Finanzamtsgebäude in Donaueschingen	37 509
Hierzu Summe Titel I. . .	89 100
Summe C. . .	126 609
Hierzu „ A. .	21 000
„ „ B. . .	662 960
Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat“ . .	810 569

Ewiger Bund

Beilage Nr. 2.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Zusammenstellung

der Spezial-Budgets für 1910 und 1911.

	Ordentlicher Etat Für 1 Jahr der Budgetperiode 1910/11.
	ℳ
A. Verkehrsanstalten.	
a. Ausgabe.	
I a. Ministerial-Abteilung für das Eisenbahnwesen.	
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	56 800
„ II. Andere persönliche Ausgaben	11 200
„ III. Sachliche Amtsunkosten	9 550
„ IV. Staatsbeiträge zur Förderung von Kraftwagenlinien auf Straßen	50 000
„ V. Verschiedene Ausgaben	650
Summe I a	128 200
I b. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	17 911 405
„ II. Andere persönliche Ausgaben und Löhne	17 612 300
„ III. Dienstreise- und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge	3 694 200
„ IV. Für Wohlfahrtszwecke	4 513 900
„ V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	14 068 450
VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	9 912 350
VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	10 600 000
Übertrag	78 312 605

Ewiger Bund

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1910/11.
	ℳ
Übertrag . .	78 312 605
Titel VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	973 000
„ IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel	962 000
„ X. Verschiedene Ausgaben	833 730
Summe Ib . .	81 081 335
hiezu „ Ia . .	128 200
Summe der Ausgabe . .	81 209 535
b. Einnahme.	
Titel I. Personen- und Gepäckverkehr	29 630 500
„ II. Güterverkehr	61 640 000
„ III. Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte	4 523 500
„ IV. Für Überlassung von Betriebsmitteln	689 000
„ V. Erträge aus Veräußerungen	2 500 000
„ VI. Verschiedenes	2 323 000
Summe der Einnahme . .	101 306 000
Verglichen mit der Summe der Ausgaben mit . .	81 209 535
Bleibt Einnahmeüberschuß von . .	20 096 465
II. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.	
a. Ausgabe.	
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	149 380
„ II. Andere persönliche Ausgaben	103 730
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	8 950
„ IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	5 000
„ V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör	81 000
Übertrag . .	348 060

Ewiger Bund

	Ordentlicher Etat. Für 1 Jahr der Budgetperiode 1910/11.
	ℳ
Übertrag . .	348 060
Titel VI. Schiffahrt und Transport	144 000
„ VII. Staatsbeitrag zur Unterhaltung von Dampfschiff- und Motorschiffbetrieben auf dem Bodensee	19 700
Summe der Ausgabe . .	511 760
b. Einnahme.	
Titel I. Verkehrseinnahme	454 000
„ II. Sonstige Einnahmen	2 800
Summe der Einnahme . .	456 800
verglichen mit der Summe der Ausgabe mit . .	511 760
bleibt Ausgabeüberschuß (Fehlbetrag) von . .	54 960
III. Anteil an den Reineinnahmen der Main-Neckareisenbahn	541 000

	Außerordentlicher Etat für 1910/11 zusammen.
B. Eisenbahnbau.	
Ausgabe.	
A. Badische Staatseisenbahnen.	ℳ
Titel I. Neue Bahnen	3 966 000
„ II. Bestehende Bahnen	7 423 000
„ III. Stationen	40 584 400
„ IV. Betriebsmittel	12 613 000
Summe A. Badische Staatseisenbahnen . .	64 586 400
Übertrag . .	64 586 400

Ewiger Bund

	Außerordentlicher Etat für 1910/11 zusammen.
	ℳ
Übertrag . .	64 586 400
B. Main-Neckarbahn	650 000
Summe der Ausgabe . .	65 236 400

Einnahme.

Titel I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen	582 480
„ II. Sonstige Einnahmen	325 000
Summe der Einnahme . .	907 480
Hiernach Mehrausgabe. B. Eisenbahnbau . .	64 328 920

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

a. **Ausgabe.**

	Für 1910.	Für 1911.
	ℳ	ℳ
Titel I. Verwaltungsaufwand	108 390	108 390
„ II. Passivzinsen	21 766 502	23 242 576
„ III. Planmäßige Schuldentilgung	10 240 814	10 725 929
„ IV. Zahlung vorübergehend aufgenommener Schulden	—	—
„ V. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	3 000 000	3 000 000
„ VI. Bauaufwand	35 000 000	46 842 149
„ VII. Kursverluste bei Begebung von Schuldverschreibungen	—	—
„ VIII. Kassen- und sonstige Aktivbestände . . .	31 953 799	21 017 260
Summe der Ausgabe . .	102 069 505	104 936 304

b. **Einnahme.**

Titel I. Kassenvorrat .	617 000	31 953 799
„ II. Aktiven	40 470 000	
„ III. Aktivzinsen	900 000	900 000
„ IV. Dotation	23 082 505	23 082 505
„ V. Kursgewinn bei Begebung von Schuldverschreibungen	—	—
„ VI. Schuldenaufnahme	37 000 000	49 000 000
„ VII. Aufnahme vorübergehender Schulden	—	—
Summe der Einnahme . .	102 069 505	104 936 304

Ewiger Bund

Unterbeilage
zu Beilage Nr. 2

Budget

über den umlaufenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für 1910/11.

	Einnahmen.				Ausgabereste.	Der Einnahmen.	
	Kassenrest.	Naturalvorräte.	Einnahmereste.	Zusammen.		Mehr.	Weniger.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Eisenbahnbetrieb .	433 000	1 706 000	20 875 000	23 014 000	17 445 000	5 569 000	
Bodenseedampfschiffahrt . .	—		3 500	3 500		3 500	—
Zusammen	433 000	1 706 000	20 878 500	23 017 500	17 445 000	5 572 500	—

Ewiger Bund

Beilage Nr. 3
(zu Artikel 4 des Gesetzes).

Steuersätze

für die Jahre 1910 und 1911.

I.

Es sind zu entrichten:

An Vermögenssteuer von je 100 ℳ Vermögenssteueranschlag für die Jahre 1910 und 1911 je . . . . . 11 ₰

An Einkommensteuer für das Jahr 1910:

Von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag beträgt . . . . . .

200	ℳ	—	. . . . .	2	ℳ	64	₰
250	„	—	25 000 ℳ . . .	3	„	30	„
25 000	„	—	30 000 „ . . .	3	„	46,5	„
30 000	„	—	40 000 „ . . .	3	„	63	„
40 000	„	—	50 000 „ . . .	3	„	79,5	„
50 000	„	—	75 000 „ . . .	3	„	96	„
75 000	„		100 000 „ . . .	4	„	12,5	„
100 000	„		150 000 „ . . .	4	„	29	„
150 000	„	—	200 000 „ . . .	4	„	45,5	„
200 000	„	und mehr	. . . . .	4	„	62	„

An Einkommensteuer für das Jahr 1911: die Sätze des Steuertarifs (Anlage zu Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1910, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225) mit 100 Prozent.

An Beförsterungssteuer von je 100 ℳ Waldsteuerwert . . . . . 10 ₰

II.

An Weinsteuer sind zu entrichten:

1. Accise:
   a. 3 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,9 „ „ Obstwein;
2. Ohmgeld:
   a. 2 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,6 „ „ „ Obstwein;
3. Aversum für die Accise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer: jährlich 18 ℳ für den Weinhändler selbst, 3 ℳ 60 ₰ für jeden männlichen, 1 ℳ 80 ₰ für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;
4. Gebühr für ein Weinlagerpatent:
   jährlich 50 ℳ.

Ewiger Bund

Bei Berechnung der Weinaccise und des Ohmgeldes wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt.

Bei Rückvergütung von Weinaccise und Ohmgeld sind die zur Zeit der Gewährung der Rückvergütung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

III.

Die Biersteuer beträgt vom 1. Februar 1910 an*) von dem im Großherzogtum bereiteten Bier:

für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden:

1. für die ersten 250 Doppelzentner . .	15 ℳ	— ₰
2. für die folgenden 1 250 Doppelzentner	17 „	50 „
3. für die folgenden 1 500 Doppelzentner	20 „	„
4. für die folgenden 2 000 Doppelzentner	21 „	„
5. für die folgenden Doppelzentner	22 „	— „

Für die vor dem 1. August 1909 betriebsfähig hergerichteten Brauereien wird, sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1907, 1908 und 1909 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz steuerbar geworden sind, die Steuer von den ersten 150 Doppelzentnern des in einem Kalenderjahr steuerbar gewordenen Malzes auf 13 ℳ für den Doppelzentner ermäßigt.

Für diejenigen, die obergäriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 4 ℳ.

Für neue Brauereien, die nach dem 1. Februar 1910 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. August 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, die nach dem 1. Februar 1910 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die oben in Absatz 1 genannten Steuersätze in der Zeit bis zum 31. Dezember 1912 um 25 vom Hundert.

IV.

Die Fleischsteuer beträgt:

1. bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogtums	
für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchkälber)	
bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg	4 ℳ
von 200 bis ausschließlich 250 kg . . .	6 „
von 250 kg und mehr:	
für Kühe und Farren .	6 „
sonst	11 „
2. für eingeführtes Fleisch	
vom Kilogramm .	8 ₰

V.

An Grundstücks-Verkehrssteuer sind zu entrichten: 2½ Prozent des gemeinen Werts (Verkaufswerts) des Gegenstandes des Erwerbs.

*) Für den Monat Januar 1910 wird die Biersteuer noch nach den Steuersätzen des Gesetzes vom 2. Juli 1901 erhoben (vergl. Beilage Nr. 4 zum Gesetz vom 13. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335).

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 21. Juli 1910.

Inhalt.

Gesetz: Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Gesetz.

(Vom 7. Juli 1910.)

Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erleidet folgende Änderungen:

Artikel I.

Der erste Titel erhält die Überschrift:

„Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule."

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete 15. Lebensjahr folgenden Schuljahrschluß hinausgeschoben werden.

Ewiger Bund

§ 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstaltungen der Gemeinde Vorsorge getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.

Sind dieselben hiezu außerstande, so hat die Gemeinde hiefür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

In § 4

wird als Absatz 2 eingefügt:

In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind (§§ 17 b, 17 c, 98 b), kann durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß anstelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

Im letzten Absatz ist nach „Geldstrafen" einzuschalten „oder Mahnungen".

Nach § 5 ist einzuschalten:

§ 5 a.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der nötigsten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder das Schulgeld sowie die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete Unterweisung zu übernehmen.

Die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

Nach § 6 werden eingeschaltet:

§ 6 a.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Ortsschulbehörde,

Ewiger Bund

3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat,
4. die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehalten aus den hiefür gewidmeten Vermögensteilen,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Feststellungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.

§ 6 b.

Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder andern der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

Der Bezirksrat entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt, abgesehen von dem Schulgeld besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und setzt deren Beträge nach Anhörung der Gemeinden fest.

§ 7

erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften in § 6 Absatz 1, 2, 3, § 6 a und § 6 b finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgesonderten Gemarkung maßgebend.

Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen, soweit nicht etwa auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung

Ewiger Bund

auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.

Artikel II.

An die Stelle der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 treten folgende Bestimmungen:

§ 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch die Ortsschulbehörde geführt. Dieselbe wird gebildet durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.

§ 11.

Für Volksschulen in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Besorgung der in § 10 genannten Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeeinwohner und den in § 10 weiter bezeichneten Personen.

Nach § 11 werden eingeschaltet:

§ 11a.

Die Zahl der aus den Gemeindeeinwohnern in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder beträgt 4 bis 20. Darunter können bis zu einem Viertel Frauen sein.

Hinsichtlich der Ernennung und der Voraussetzungen für die Ernennung dieser Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer und der Zahl der Frauen, die in die Kommission ernannt werden müssen, gelten die Bestimmungen, wie sie für die Berufung in die — nach der Gemeindeordnung zulässigen — besonderen bleibenden Kommissionen bestehen.

Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamterneuerung stattfindet.

§ 11b.

Ortspfarrer im Sinne der §§ 10 und 11 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.

Ewiger Bund

Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.

Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.

Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

§ 11 c.

An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§ 17 b) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.

Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.

Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

§ 11 d.

An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amtes angehalten werden.

Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

Sind an einer Volksschule mehrere Schulärzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinden von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

§ 11 e.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 11 bestellt werden.

Ewiger Bund

Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, so ist in den Satzungen (§ 6a) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Hinzutritt von Mitgliedern der Gemeinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 10 des Gesetzes oder von einer nach § 11 des Gesetzes eingesetzten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.

In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, oder der Verwaltungsrat — wo ein solcher bestellt ist —, jeweils unter Beizug der in § 10 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.

§ 11 f.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb. Die Aufsicht über den letzteren kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen mit einem Rektor oder mit einem ersten Lehrer und nur durch diesen ausgeübt werden.

An den übrigen Schulen wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb unmittelbar durch das Kreisschulamt geführt.

§ 11 g.

Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;
3. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
5. die Kenntnisnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch vonseiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 11 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat; Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule, sowie den amtlich anberaumten Prüfungen;
6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 32 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer vonseiten der Ortseinwohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichen Verhalten;
7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgesetzte Behörde.

Ewiger Bund

Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

§ 11 h.

In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 10) dem Gemeinderat zu, der die Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 11 g), durch die nach § 11 bestellte Schulkommission, und soweit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 17 b, 17 c, 32 Absatz 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 17) ausüben läßt.

§ 11 i.

Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen und Lehrerwohnungen, Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gesetzlich zusteht.

Dem Gemeindevorstand steht, wenn er auch nicht Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, jederzeit das Recht zu Schulbesuchen im Sinne der Ziffer 5 des § 11 g zu.

§ 12

erhält folgende Fassung:

Die Ortsschulbehörde (§§ 10 und 11) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten.

Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen Ortsschulbehörde (§ 11 a) finden die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden Kreisschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt Soweit die letzteren aus den nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrern entnommen werden, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.

Die Kreisschulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

Artikel III.

§ 17

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden.

Ewiger Bund

Nach Absatz 1 ist einzufügen:

Wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hiezu ein erster Lehrer nach Absatz 1 für jede dieser Abteilungen ernannt werden.

In Absatz 3 ist statt „im vorhergehenden Absatz" zu setzen: „in Absatz 1".

Nach § 17 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 17 b.

An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld — letzteres von der Gemeinde — nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 lit. a der Abteilung G des Gehaltstarifs.

Auf die Entfernung eines Schulleiters von seiner Stelle finden die Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Daneben können auf Antrag der Gemeinden für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere erste Lehrer (§ 17) bestellt werden, sofern die Gemeinden die nach § 41 zu gewährenden Nebengehalte bereitstellen.

§ 17 c.

Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 21 b) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.

Soweit dabei Schulen der in § 17 b bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtvolksschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer dem in § 52 III bezeichneten Betrag auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 17 b zu bestellenden Rektors übersteigt.

Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an giltigen Fassung für sich als bindend anerkennt.

Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 21 b) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nichtetatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.

§ 17 d.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der in den §§ 17 und 17 b bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Denselben können durch besondere

Ewiger Bund

Dienstweisungen im Einverständnis mit den Ortsschulbehörden einzelne der nach § 11 g den letzteren zukommenden Befugnisse übertragen werden.

§ 18

erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

In § 19

treten anstelle von Ziffer 2 Absatz 2 folgende Bestimmungen:

Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

Artikel IV.

§ 20.

In Absatz 1 ist zu setzen statt „das Wissenswürdigste": „das Wichtigste".

Nach Absatz 1 ist einzuschalten:

Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichtes nicht angehalten werden.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hiezu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

In gleicher Weise kann für Knaben Handfertigkeitsunterricht und für Mädchen Turnen eingeführt werden.

§ 21.

Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20, und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen sowie der in ihnen zu verarbeitende Lehrstoff im Verordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.

Ewiger Bund

Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreisschulamts festgesetzt.

Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.

Absatz 2 und 3 werden als

§ 21 a

mit der Änderung aufrecht erhalten, daß der Eingang lautet: „Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ 21)".

Nach § 21 a werden eingeschaltet:

§ 21 b.

Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:

1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrerstellen;
3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.

Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die Benennung „Bürgerschule" (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.

Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insolange aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrkurses entsprechenden Zeitraum.

§ 21 c.

Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen) Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Absatz 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Ewiger Bund

§ 22.

In Absatz 4 ist „Verfügung" zu verändern in „Verfügungen".

Artikel V.

§ 30

erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden für die Lehrer an Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII und des § 121 des Beamtengesetzes, ferner die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Abschnitts III des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an giltigen Fassung dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908 Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen besondere Bestimmungen hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte.

§ 32

erhält folgende Zusätze:

Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 14 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Besetzung der in § 17 b und c aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich das Verfahren bezüglich ihrer Besetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

In § 34

ist statt „(Beamtengesetz §§ 92, 3 und 95)" zu setzen: „(Beamtengesetz §§ 79, 3 und 82)".

§ 35.

Der Ausdruck „durch die örtliche Schulbehörde" ist zu ersetzen durch den Ausdruck: „durch die Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volksschule zusteht (§§ 10, 11, 11 b, 98 a),".

§ 36 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Wenn eine Lehrerin der in § 35 bezeichneten Art, die zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde auf Grund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt ist, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin widmet, so soll ihr spätestens nach 3 Jahren bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden.

Ewiger Bund

§ 37

erhält nach Absatz 1 folgende Zusätze:

Hat ein Lehrer nach dem genehmigten Unterrichts- und Stundenplan der Volksschule weniger als 28 Unterrichtsstunden zu erteilen, so kann er angehalten werden, bis zu diesem Stundensatz den Fortbildungsunterricht ohne besondere Vergütung zu erteilen.

Für Lehrer, die mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen haben, kann die Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.

Der bisherige § 37 Absatz 2 wird als

§ 37 a

aufrecht erhalten.

§ 39.

In § 39 Absatz 1 lit. a Absatz 1 werden die Worte: „eintausend fünfhundert" durch „eintausend sechshundert" und „zweitausend achthundert" durch „dreitausend zweihundert" ersetzt.

§ 39 Absatz 1 lit. a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- zum Höchstgehalt tritt ein durch acht Zulagen von je einhundert fünfzig Mark und zwei Zulagen zu je zweihundert Mark nach je zwei Jahren.

In § 39 Absatz 2 ist zu setzen statt „zweitausend zweihundert Mark": „zweitausend vierhundert Mark".

In § 39 ist als Absatz 3 beizufügen:

Die vorstehenden Gehaltssätze sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren.

§ 44

erhält folgende Fassung:

Schulgehilfen erhalten eine Vergütung von jährlich 1 000 ℳ, und wenn sie die Dienstprüfung bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von 1 100 ℳ.

Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Versehung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigenden Prüfung eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraums.

Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1 200 ℳ.

In § 45 lit. c

ist statt „§ 26, vierter Absatz (letzter Satz)" zu setzen: „§ 27 Absatz 2".

Ewiger Bund

§ 47 Ziffer 2

erhält folgende Fassung:

In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 36 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen zu gewähren:

a. eine Vergütung von 1 000 ℳ und nach Ablauf von drei im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren eine solche von 1 100 ℳ;

b. Wohnung oder an deren Stelle Mietzinsentschädigung nach § 45 lit. a des Gesetzes.

In § 47 Ziffer 3 lit. a

ist zu setzen statt „zwölfhundertfünfzig Mark": „eintausend vierhundert Mark" und statt „sechzehnhundertfünfzig Mark": „eintausend achthundert Mark".

§ 47 Ziffer 3 lit. b

ist zu fassen:

Mietzinsentschädigung nach § 43 Absatz 2 des Gesetzes.

Nach § 47 ist einzufügen:

§ 47 a.

Durch Gemeindebeschluß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 39 bis 47 und §§ 17b und c) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 100 und 103 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

In § 48 Absatz 2

ist statt „§ 28" zu setzen: „§ 29" (des Beamtengesetzes);

desgleichen

in § 49

statt „§ 36": „§ 35 Absatz 4".

§ 50

erhält folgende Fassung:

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte für die auf Grund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Schulleiter (§§ 14, 26, 17 b und c, 36) sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte werden aus der Staatskasse beziehungsweise der Beamtenwitwenkasse bestritten.

§ 51

erhält folgende Fassung:

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen zur Gewährung von Beihilfen:

Ewiger Bund

a. an im Dienst befindliche Lehrer an Volksschulen,

b. an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30a des Etatgesetzes Anwendung.

Artikel VI.

In § 52 Ziffer I

ist zu setzen statt „§ 94": „§ 17c".

Die in Ziffer I 1a aufgeführten Jahresbeiträge werden in der Weise erhöht, daß künftighin für Hauptlehrer jährlich zu entrichten sind:

statt	850 ℳ	950 ℳ,
statt	950 ℳ	1 060 ℳ,
statt	1 080 ℳ	1 200 ℳ,
statt	1 200 ℳ	1 340 ℳ.

Als Ziffer III

ist beizufügen:

III. Für die nach § 17b errichtete Stelle eines besonderen Schulleiters hat die Gemeinde an die Großherzogliche Staatskasse einen Jahresbeitrag von 1 700 ℳ zu entrichten.

In § 53 Ziffer 6

sind die Worte „welche zu gewähren sind" und die beiden mit a und b bezeichneten Absätze zu streichen.

§ 54 Absatz 2

erhält folgende Fassung:

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer in Bezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtenrechts über die Dienstwohnungen.

§ 56.

Im Eingang ist statt „§ 86" zu setzen: „§ 73".

In Ziffer 4 ist vor „§ 23 und § 46" einzuschalten: „§ 3 Absatz 4, verbunden mit § 5a Absatz 1, § 21a,".

Nach Ziffer 4 sind einzufügen:

5. die Gehalte, Sterbegehalte und Vergütungen für die in § 17c genannten Lehrer;

6. die Vergütung für den Schularzt;

Die jetzige Ziffer 5 ist als Ziffer 7 mit der Änderung aufrechtzuerhalten, daß statt der Worte „— z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht —" zu setzen ist: „— § 20 letzter Absatz des Gesetzes —".

Ewiger Bund

In § 58 am Ende

ist statt der Worte „kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich" zu setzen: „auf Grund eines besonderen Rechtstitels".

In § 64

ist statt der Worte „drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden" zu setzen: „einen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden".

§ 69

erhält folgende Fassung:

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde je nach dem Grad der Dürftigkeit ganz oder teilweise zu befreien. Über Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreisschulamt.

Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 6 b vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 68 Absatz 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden

Nach § 69 wird eingeschaltet:

§ 69 a.

Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden persönlichen und sachlichen Mehraufwands auferlegt werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

In § 72

sind die Worte „jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 73 bis 82)" zu streichen.

An die Stelle der §§ 73 bis mit 80 treten folgende Bestimmungen:

§ 73.

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 74.

Gegenstand des Staatsbeitrags ist:

Ewiger Bund

1. der nach § 52 Ziffer I 1 und Ziffer III des Gesetzes von der Gemeinde an die Staatskasse einzubezahlende Jahresbeitrag abzüglich der in § 75 bezeichneten Einkünfte;
2. die Vergütung für die nach § 21 a des Gesetzes von den Lehrern über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56,4);
3. die Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46, § 56,4);
4. der im Fall der Zuweisung von Schülern in die Volksschule einer Nachbargemeinde zum persönlichen Aufwand der letzteren zu leistende Beitrag (§ 6 b);
5. die Aufwendungen, die eine Gemeinde für Kinder, die zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch ausgeschlossen sind (§ 3 des Gesetzes), auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, sowie auf Grund der Bestimmungen in § 3 Absatz 4 des gegenwärtigen Gesetzes zu machen hat;
6. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag.

§ 75.

An den Aufwendungen des § 74 Ziffer 1 sind die in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte sowie etwaige auf Grund der §§ 6 b und 69 a des Gesetzes zum persönlichen Aufwand der Schule geleistete Beiträge in Abzug zu bringen, die Erträgnisse von Liegenschaften (§ 58) oder die an deren Stelle getretenen Geldbeiträge aber nur dann, wenn die Liegenschaften nicht von der Gemeinde gewidmet sind.

Für die Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte gelten folgende Vorschriften:

a. Wiederkehrende Leistungen in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind mit dem Durchschnitt der Geldvergütung der letzten 10 Jahre aufzurechnen. Hat eine solche Vergütung in Geld nicht stattgefunden, so ist der Wert dieser Leistungen unter Berücksichtigung der zur Verfallzeit üblichen Marktdurchschnittspreise vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die einmal getroffene Festsetzung bleibt bestehen, bis auf Grund eines Antrags der Gemeinde oder der Oberschulbehörde eine neue Schätzung erlassen ist.
b. Als Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken sind 2 vom Hundert ihres Steuerwerts anzusetzen.
c. Der Ertrag der Schulpfründekapitalien ist mit 4 vom Hundert der Kapitalsumme beizuziehen.

§ 76.

Für die Berechnung des Staatsbeitrags wird zunächst der Durchschnitt der Umlagen, die in den letzten 10 Jahren vor dem in § 78 bezeichneten Zeitabschnitt in der Gemeinde nach dem Sollbetrag erhoben wurden, unter Abrundung der einzelnen Jahresbeträge auf ganze Mark, festgestellt. An dieser Summe werden sodann nachstehende, jeweils nach dem Durch-

Ewiger Bund

schnitt der gleichen 10 Jahre berechnete und in der gleichen Weise abgerundete Beträge in Abzug gebracht und zwar:

1. der Wert aller Bürgernutzungen, — unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen — mit dem Anschlag, der bei der neuesten — das ist in dem 10jährigen Zeitabschnitt zuletzt in Geltung gestandenen — Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde; ferner:
2. die von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 74 bezeichneten Art;
3. die gemäß § 52 Ziffer I 2 von der Gemeinde an die Staatskasse bezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde unterblieben ist.

Der sich ergebende Restbetrag stellt die sonstigen Ausgaben der Gemeinde (§ 77 Absatz 1) dar. Der zu ihrer Deckung unter Zugrundelegung des in § 77 b des Gesetzes bezeichneten Gemeindesteuerkatasters erforderliche Umlagesatz bildet das sonstige Umlagebedürfnis der Gemeinde.

§ 77.

Gemeinden, welche zur Deckung der in § 76 letzter Absatz bezeichneten sonstigen Ausgaben zuzüglich des in § 74 des Gesetzes aufgeführten dermaligen Schulaufwandes (§§ 79, 79 a) überhaupt noch ein Umlagebedürfnis zu leisten haben, sind nicht verpflichtet, zur Bestreitung des bezeichneten Schulaufwandes einen Umlagesatz von mehr als 10 ₰ zu erheben.

Gemeinden, die zur Deckung der sonstigen Ausgaben einen Umlagesatz von mehr als 40 ₰ zu erheben haben, sind von jedem Beitrag frei.

Beträgt der Umlagesatz für die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde mehr als 15 ₰, so ist bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

16	bis	einschließlich	18	₰	ein	Umlagesatz	von	höchstens	9 ₰
19	„	„	21	„	„	„	„	„	8 „
22	„	„	24	„	„	„	„	„	7 „
25	„	„	27	„	„	„	„	„	6 „
28	„	„	30	„	„	„	„	„	5 „
31	„	„	32	„	„	„	„	„	4 „
33	„	„	35	„	„	„	„	„	3 „
36	„	„	38	„	„	„	„	„	2 „
39	„	„	40	„	„	„	„	„	1 „

zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben. Der durch Umlage nicht gedeckte Teil des Schulaufwandes bildet den der Gemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag. Dabei werden Beträge von 50 ₰ und darüber nach oben, solche unter 50 ₰ nach unten auf ganze Mark abgerundet.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Einreihung nicht zu berücksichtigen.

Ewiger Bund

§ 77 a.

Bei Gemeinden, die nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann der Umlagesatz, für den die Gemeinde nach § 77 aufzukommen hat, um 1 bis 4 % erhöht werden, während andererseits bei Gemeinden auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit in dem gleichen Umfang eine Ermäßigung eintreten darf.

§ 77 b.

Der Berechnung des Umlagesatzes (§ 76 letzter Absatz) und der von der Gemeinde zur Deckung des Schulaufwandes aufzubringenden Summen (§ 77) werden jeweils die nach § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Umlageausschlag maßgebenden Steuerwerte und Einkommen des Gemeindesteuerkatasters zu Grunde gelegt, nach dem die Gemeindeumlage für das erste Jahr des neuen Zeitabschnitts (§ 78) erhoben wird.

§ 78.

Auf Antrag der Gemeinde wird der ihr zukommende Staatsbeitrag durch die Staatsbehörde für einen Zeitabschnitt von 10 Jahren festgestellt.

Die 10jährigen Zeitabschnitte sind zusammenfallend mit den Zeitabschnitten, für welche die in § 52 I des Gesetzes bezeichneten Beiträge nach § 52 II festgesetzt werden und wie diese für alle Gemeinden des Landes die gleichen. Nach Ablauf des 10jährigen Zeitabschnitts kann sowohl die Gemeinde wie die Staatsbehörde eine neue Festsetzung beantragen.

§ 79.

Das Erkenntnis über die Festsetzung des Staatsbeitrags (§ 78) tritt in Wirksamkeit:

1. wenn der Antrag der Gemeinde innerhalb des ersten Jahres des neuen Zeitabschnitts gestellt wird, oder wenn die Gemeinde schon bisher einen Staatsbeitrag bezogen hat, mit Wirkung vom Beginn dieses Zeitabschnitts an;
2. wenn er nach Umfluß des ersten Jahres des neuen Zeitabschnitts gestellt wird, von dem Tage an, an dem der Antrag bei der den Staatsbeitrag festsetzenden Behörde einkommt.

§ 79 a.

In der zweiten Hälfte des neuen Zeitabschnitts kann ein Antrag im allgemeinen nicht mehr gestellt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Gemeinde, die seither der Städteordnung unterstand, dieses Verhältnis aufgibt, oder wenn in einer Gemeinde, die bisher mit einer andern Gemeinde zusammen eine Schule unterhielt, eine neue Schule errichtet wird, oder wenn eine Gemeinde, die bisher Staatsbeitrag bezogen hat, mit einer andern Gemeinde vereinigt wird. Die Festsetzung des Staatsbeitrags erfolgt in diesen Fällen mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, auf den das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.

Der Antrag muß binnen Jahresfrist eingereicht sein.

Ewiger Bund

Dabei sind im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden die sonstigen Ausgaben, die der Berechnung des sonstigen Umlagebedürfnisses zu Grunde zu legen sind, durch Zusammenrechnung der in § 76 bezeichneten Beträge beider Gemeinden festzustellen. In gleicher Weise sind der Berechnung der Umlagesätze (§ 76 und § 77) die Steuerwerte und Einkommen der beiden Steuerkataster zu Grunde zu legen.

§ 80.

Der Staatsbeitrag erlischt, wenn eine Gemeinde die Städteordnung annimmt oder wenn eine Gemeinde, die Staatsbeitrag bezieht, mit einer andern vereinigt wird, und zwar mit dem letzten Tag vor dem Eintritt der Vereinigung.

Wenn im Verlauf des 10jährigen Zeitabschnitts eine Änderung in dem äußeren Bestand der Schule, abgesehen vom Fall des § 79a, oder in den Leistungen des § 74 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes eintritt, oder eine der in § 74 Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Aufwendungen von der Gemeinde neu übernommen werden muß oder aber ganz in Wegfall kommt, so kann auch vor Ablauf von 10 Jahren die Gemeinde alsbald die Erhöhung und die Staatsbehörde die Ermäßigung beziehungsweise die zeitweise Einstellung des bewilligten Staatsbeitrags mit Wirkung von dem Zeitpunkt an beantragen, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 80a.

Die Bestimmungen der §§ 73 bis 80 finden auch auf abgesonderte Gemarkungen, sofern deren Aufwand nach § 174 Absatz 3 der Gemeindeordnung umgelegt wird, Anwendung.

In § 82 Absatz 1

ist statt „§§ 72 bis 79" zu setzen: „§§ 72 bis 79a".

§ 83.

In Absatz 1 ist statt „§ 52" zu setzen: „§ 52 I 1" und als weiterer Satz beizufügen:

Maßgebend ist hiebei das Ergebnis der Volkszählung, das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 52 II) zu Grunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde zum Zweck der Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 52 I 1)

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 52) und gegenüber den Lehrern (§ 56) sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§§ 58 bis 61) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 6a Ziffer 3).

Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Absatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.

Ewiger Bund

Der letzte Absatz des

§ 91

wird aufgehoben.

Artikel VII.

Im sechsten Titel sind die Überschrift und der ganze „Erste Abschnitt", umfassend die §§ 92 bis 97 sowie die Überschrift „Zweiter Abschnitt" zu streichen..

Die §§ 92 bis 97

werden aufgehoben.

Nach § 98 sind an Stelle der §§ 106 und 107 folgende Paragraphen einzurücken:

§ 98 a.

Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule steht in den Städten der Städteordnung dem Stadtrat zu.

Zur Ausübung dieser Befugnisse wird eine besondere Kommission bestellt (Schulkommission), deren rechtliche Stellung, Zusammensetzung und Zuständigkeit mit den aus dem § 98 b sich ergebenden Einschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19 a und 19 b der Städteordnung sich richten. Dieser Kommission haben weiter anzugehören der nach § 98 b bestellte Rektor und der nach § 11 d des Gesetzes bestellte Schularzt.

§ 98 b.

Der Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 11 g, 108 Absatz 2 a) zu, während die Aufsicht über die Volksschule in schultechnischer Beziehung durch einen Volksschulrektor (Stadtschulrat) ausgeübt wird, der auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt wird. Das Amt des Volksschulrektors kann mit dem eines Lehrers der Volksschule verbunden werden.

§ 98 c.

Zur Unterstützung des in § 98 b bezeichneten Beamten können gleichfalls auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 17 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden. Die Ernennung ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 98 d.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der in § 98 b und c bezeichneten Beamten und Lehrer sowie jene des Schularztes werden durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

Ewiger Bund

Dem Volksschulrektor können überdies durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreisschulamts zugewiesen werden.

§ 98 e.

Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte der in § 98 b bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschulrektoren vorgesehenen Abteilungen des Gehaltstarifs eingestellt.

In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 98 c Absatz 1 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstarifs.

Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 98 c Absatz 2 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 100 und 103 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 108 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte gelten die Vorschriften des § 50 des Gesetzes.

§ 100

erhält folgende Fassung:

Durch Ortsstatut (§ 108) können die Bezüge der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer (§§ 39 bis 47) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.

Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.

Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 43 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.

Für die Festsetzung des Einkommensanschlags durch die Oberschulbehörde sind die Bestimmungen des § 40 des Gesetzes maßgebend.

Die §§ 101 und 102

werden aufgehoben.

§ 103

erhält folgende Fassung:

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung vom Stadtrat beschlossene Zulage darf nur gewährt werden, wenn von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt als gegeben anerkannt sind.

Ewiger Bund

Ist die Oberschulbehörde der Anschauung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

Beschließt der Stadtrat die Einbehaltung der Zulage, so steht dem betreffenden Lehrer wie der Oberschulbehörde das Recht zu, hiegegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums anzurufen. Für das weitere Verfahren sind in diesem Fall die Vorschriften des Absatz 2 maßgebend.

§ 104 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Die Besetzung der etatmäßigen Stellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde zukommt, erfolgt an den in § 98 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat.

§ 105 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Kommt die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umfluß der betreffenden Voranschlagsperiode zustande, so steht der Oberschulbehörde das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszuschreiben und der Stadtverwaltung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

In § 108 Absatz 2

erhalten die Vorschriften unter Buchstabe b und c folgende Fassung:

b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§§ 21 bis 21 c des Gesetzes);

c. die Grundsätze des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen.

§ 109

wird aufgehoben.

Artikel VIII.

Die Vorschriften des dermaligen „Siebenten Titels: Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen" werden als „Achter Titel" unter der Überschrift: „Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten" mit entsprechend geänderter Folge der Paragraphen eingereiht.

Dabei erhalten die §§ 110 bis 116 folgende Fassung:

§ 110.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie:

Ewiger Bund

1. dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,
2. die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten,
3. die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,
4. die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung ausweisen und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt, zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.
3. Der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.

   Sofern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er die Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt sicherstellt.
4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Schüler keine Nachteile zu befürchten sind.

Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.

Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten nicht eröffnet werden.

§ 111.

Die Errichtung aller andern als der in § 110 genannten, ständigen, schulähnlichen Veranstaltungen von Unternehmern der in § 110 bezeichneten Art ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Das Gleiche gilt von Anstalten, die als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

Die Fortführung solcher Anstalten (Absatz 1 und 2) kann untersagt werden, wenn die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn die Voraussetzungen des § 110 Absatz 2 Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.

§ 112.

Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken;

Ewiger Bund

2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volksschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Diese Anstalten sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§ 113.

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 110) an minderjährige Personen beschäftigen wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigkeit der betreffenden Person beanstandet ist.

§ 114.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 115.

Alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht.

Diese umfaßt das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen.

§ 116.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 110 bis 114 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Überdies kann die Schließung einer nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren,
2. wenn diese Voraussetzungen in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den Staatsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (Absatz 1) den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wird.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des „Achten Titels“ werden unter entsprechender Änderung der Reihenfolge der Paragraphen als „Siebenter Titel“ eingereiht.

§ 117.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an Höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses

Ewiger Bund

Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Nach Absatz 2 ist als Absatz 3 einzufügen:

Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 17, 41 und 17b sinngemäß zur Anwendung und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.

Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 4 einzufügen mit der Änderung, daß zu setzen ist statt „zweitausend fünfhundert": „zweitausend achthundert".

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

In § 118 Absatz 1

ist statt des Wortes „(Lehrerinnen)" zu setzen: „(§ 28, § 36)".

In § 119 Absatz 1

ist nach „§ 118" einzuschalten: „etatmäßig" und statt des Verweises auf „§§ 101, 102 und 103" der auf „§§ 100 und 103" zu setzen.

In § 149

ist in II Ziffer 2 statt „Elementar-Unterrichts-Gesetz" der Ausdruck „Schulgesetz" einzustellen und als Ziffer 4 beizufügen:

4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 110, 111, 112 und 114 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1, und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Untersagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist.

Artikel X.

Übergangsbestimmungen.

I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen hinsichtlich der Vorschriften in den §§ 5a, 39, 52 und 72 bis 83, 44, 47 Absatz 3a, 117 Absatz 3, 120 mit dem 1. Januar 1910, im übrigen mit dem Tag der Verkündung in Wirksamkeit.

Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.

Ewiger Bund

II.

1. Die Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. Januar 1910 Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen waren — §§ 31, 36 Absatz 2, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1910 innerhalb der Grenzen der in den §§ 39, 47 Ziffer 3a und 117 Absatz 3 bezeichneten neuen Höchstgehalte:

   a. die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den bisherigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1910 ergibt,

   b. eine außerordentliche Zulage von einhundert Mark,

   mindestens jedoch den neuen Anfangsgehalt.

2. Diejenigen in Ziffer 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1910 im Bezug des seitherigen Höchstgehalts waren, erhalten die Zulage oder Teilzulage nach Ziffer 1a nach Maßgabe des seit dem Einrücken in den Höchstgehalt umlaufenen Zeitraums aus dem für die letzte Zulage im Gesetz vom 19. Juli 1906 für sie festgesetzten Betrage, höchstens jedoch den Betrag einer Zulage. Ferner erhalten sie, falls die letzte Zulage zur Vermeidung einer Überschreitung des Höchstgehalts nicht im vollen gesetzlichen Betrag bewilligt worden ist, den einbehaltenen Betrag als Zuschlag zur Zulage oder Teilzulage nach Satz 1.

3. Die sich nach Ziffer 1 und 2 ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

4. Die in Ziffer 2 bezeichneten Hauptlehrer erhalten, wenn sie als solche eine vierzigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, auf den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt den Höchstgehalt von 3200 ℳ.

   Die Einweisung in diesen Gehalt erfolgt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tag dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres an.

5. Auf Lehrer und Lehrerinnen, welche sich auf 1. Januar 1910 im einstweiligen Ruhestand befunden und eine unständige Lehrerstelle (§ 49) versehen haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 mit der Maßgabe in Anwendung, daß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung als Hauptlehrer ihr Gehalt auf diesen Zeitpunkt so festzusetzen ist, wie wenn sie am 1. Januar 1910 Inhaber einer etatmäßigen Stelle gewesen wären.

6. Für die Bemessung der Zulagen der am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig angestellten Lehrerinnen zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde bleiben die Vorschriften des Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 in Kraft.

Ewiger Bund

7. Für sämtliche in Ziffer 1, 2 und 5 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem 1. Januar 1910 der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

III.

1. Die Erhöhung, welche die nach § 52 Ziffer I 1 seitens der Gemeinden an die Staatskasse zu leistenden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den seitherigen Sätzen erfahren, tritt ein mit 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1910, mit weiteren 40 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1912 und mit den restlichen 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an.
2. Die Gemeindebeiträge (Absatz 1) und die Staatsbeiträge (§§ 73 ff.) werden für alle Gemeinden des Landes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letzten Dezember 1919 unter Berücksichtigung der in den Jahren 1912 und 1914 eintretenden Erhöhungen der Gemeindebeiträge neu festgesetzt.

   Dabei hat die Feststellung der sonstigen Ausgaben der Gemeinden nach § 76 des Gesetzes auf Grund der Ergebnisse der Jahre 1906 bis 1909, die Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte aber nach den Bestimmungen des § 75 a, b und c des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zu erfolgen, daß als Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke für die Jahre 1906 und 1907 drei vom Hundert des Anschlags anzusetzen sind, mit dem dieselben in diesen Jahren zur Grundsteuer veranlagt waren.
3. Die auf Grund des bisherigen Gesetzes festgesetzten Staatsbeiträge sind einstweilen fortzuentrichten, bis die Neufestsetzung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, vorbehaltlich der Nachzahlung oder Rückerhebung des zu wenig oder zu viel bezahlten Betrags.

   Sofern eine Gemeinde auf Grund des bisherigen Gesetzes am Ende des Jahres 1909 an Staatsbeitrag mehr bezieht, als sie auf Grund der Neufestsetzung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1910 an erhält, so bleibt sie für die Jahre 1910 und 1911 im Genusse dieses höheren Bezugs.
4. Die in § 79 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichnete Frist zur Stellung des Antrags auf Zuerkennung eines Staatsbeitrags wird bis zum Ablauf eines Jahres von der Verkündung des Gesetzes an, für Gemeinden aber, die bereits auf Grund des bisherigen Gesetzes einen Staatsbeitrag beziehen, bis zum letzten Dezember 1911 erstreckt.

   Mit dem letzteren Zeitpunkt wird der seitherige Staatsbeitrag eingestellt, sofern die Gemeinde nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist Antrag auf Neufestsetzung gestellt hat.

IV.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes betraut; dasselbe wird insbesondere ermächtigt, die nach diesem Gesetz unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in der durch die Nachtragsgesetze vom

Ewiger Bund

17. September 1898, vom 17. Juli 1902 und vom 19. Juli 1906 abgeänderten Fassung, zusammen mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit fortlaufender Folge der Paragraphen und entsprechender Änderung der in den einzelnen Paragraphen vorkommenden Verweisungen und Anführungen, als „Schulgesetz“ durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dabei sind wegzulassen:

1. die auf Lehrerinnen bezüglichen Verweisungen in den §§ 32 Absatz 2, 37 Absatz 1, 45 lit. a, b, c, 46, 53 Ziffer 1, 2 und 3, 56 Ziffer 2 und 3, 104 Absatz 3, 117 Absatz 2, 119 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 und in der Überschrift des Titels V Abschnitt 1 die Worte „und Lehrerinnen“;
2. die in den nachfolgenden Paragraphen jeweils in Klammer beigesetzten Worte: in § 26 Absatz 4 „(Schul)-“, in § 36 Absatz 2 „(unverehelichte)“, in § 52 I und II „(Volksschulen)“, in § 82 Absatz 1 „(Schulen)“, in § 86 Absatz 1 „(Volksschulabteilung)“, in § 99 Absatz 1 „(einfachen und erweiterten)“, in § 104 Absatz 3 „(Stellen)“, in § 104 Absatz 5 „(Die)“, in § 108 lit. d „(Schülerinnen)“, sowie die in einzelnen Paragraphen lediglich zur Bezeichnung der Absätze beigefügten Ziffern;
3. die Eingangsbestimmungen des § 149 Absatz 1a und b und von Absatz 2 die Worte „An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen“;
4. die Bestimmungen des IX. Titels des Gesetzes vom 13. Mai 1892 mit Ausnahme der §§ 149 und 150, die unter der Überschrift: „Neunter Titel. Vollzugsbestimmungen“ einzureihen sind

Ferner ist zu setzen:

in §§ 24, 35 Absatz 1 und Absatz 2 statt „der Kreisschulrat“ beziehungsweise „des Kreisschulrats“: „das Kreisschulamt“ beziehungsweise „des Kreisschulamts“;

in § 25 statt „Ministerium“: „Unterrichtsministerium“;

in § 55 Absatz 4 statt „örtliche Schulbehörde“: „Ortsschulbehörde“;

in § 65 Absatz 2 statt „Afterpacht“: „Unterpacht“;

in § 104 Absatz 2 statt „genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten)“: „genommenen Lehrer“.

Artikel XI.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Juli 1910.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. Juli 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Juli 1910.)

Die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird in der Fassung, die es durch die Nachtragsgesetze vom 17. Juli 1902, vom 19. Juli 1906 und vom 7. Juli 1910 erhalten hat, auf Grund der Ermächtigung in Artikel X Ziffer IV des letztgenannten Gesetzes unter der dort vorgeschriebenen Benennung „Schulgesetz" nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

Ewiger Bund

Schulgesetz.

(Vom 7. Juli 1910.)

Erster Titel.

Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule.

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§ 133) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schuljahrschluß hinausgeschoben werden.

§ 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

Ewiger Bund

Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstaltungen der Gemeinde Vorsorge getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.

Sind dieselben hiezu außerstande, so hat die Gemeinde hiefür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

§ 4.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.

In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind (§§ 30 Absatz 1, 31, 119) kann durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in Absatz 1 und 2 bestimmten Geldstrafen oder Mahnungen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

§ 5.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§ 6.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der nötigsten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder das Schulgeld, sowie die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete Unterweisung zu übernehmen.

Die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

Ewiger Bund

§ 7.

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

§ 8.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Ortsschulbehörde,
3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat,
4. die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehalten aus den hiefür gewidmeten Vermögensteilen,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses, sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Feststellungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.

Ewiger Bund

§ 9.

Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder anderen der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

Der Bezirksrat entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt, abgesehen von dem Schulgeld besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und setzt deren Beträge nach Anhörung der Gemeinden fest.

§ 10.

Die Vorschriften in § 7 Absatz 1 bis 3, §§ 8 und 9 finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgesonderten Gemarkung maßgebend.

Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen, soweit nicht etwa auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.

§ 11.

Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach § 7 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

§ 12.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

Ewiger Bund

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

§ 13.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch die Ortsschulbehörde geführt. Dieselbe wird gebildet durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.

§ 14.

Für Volksschulen in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Besorgung der in § 13 genannten Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeeinwohner und den in § 13 weiter bezeichneten Personen.

§ 15.

Die Zahl der aus den Gemeindeeinwohnern in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder beträgt 4 bis 20. Darunter können bis zu einem Viertel Frauen sein.

Hinsichtlich der Ernennung und der Voraussetzungen für die Ernennung dieser Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer und der Zahl der Frauen, die in die Kommission ernannt werden müssen, gelten die Bestimmungen, wie sie für die Berufung in die nach der Gemeindeordnung zulässigen — besonderen bleibenden Kommissionen bestehen.

Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamterneuerung stattfindet.

§ 16.

Ortspfarrer im Sinne der §§ 13 und 14 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.

Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.

Ewiger Bund

Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.

Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

§ 17.

An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§ 30 Absatz 1) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.

Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.

Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

§ 18.

An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amtes angehalten werden.

Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

Sind an einer Volksschule mehrere Schulärzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinden von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

§ 19.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 14 bestellt werden.

Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, so ist in den Satzungen (§ 8) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Hinzutritt von Mitgliedern der Ge-

Ewiger Bund

meinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 13 des Gesetzes oder von einer nach § 14 des Gesetzes eingesetzten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.

In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, oder der Verwaltungsrat — wo ein solcher bestellt ist —, jeweils unter Beizug der in § 13 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.

§ 20.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb. Die Aufsicht über den letzteren kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen mit einem Rektor oder mit einem ersten Lehrer und nur durch diesen ausgeübt werden.

An den übrigen Schulen wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb unmittelbar durch das Kreisschulamt geführt.

§ 21.

Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;
3. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
5. die Kenntnisnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch vonseiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 14 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat; Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule, sowie den amtlich anberaumten Prüfungen;
6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 50 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer vonseiten der Ortseinwohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichen Verhalten;
7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgesetzte Behörde.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

Ewiger Bund

§ 22.

In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 13) dem Gemeinderat zu, der die Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 21), durch die nach § 14 bestellte Schulkommission, und soweit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 30, 31, 50 Absatz 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 29) ausüben läßt.

§ 23.

Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen und Lehrerwohnungen, Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gesetzlich zusteht.

Dem Gemeindevorstand steht, wenn er auch nicht Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, jederzeit das Recht zu Schulbesuchen im Sinne der Ziffer 5 des § 21 zu.

§ 24.

Die Ortsschulbehörde (§§ 13 und 14) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten.

Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen Ortsschulbehörde (§ 15) finden die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 25.

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden Kreisschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. Soweit die letzteren aus den nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrern entnommen werden, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.

Die Kreisschulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§ 26.

An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebzig Schulkinder kommen.

Ewiger Bund

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 27.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

§ 28.

Werden an einer Volksschule, beziehungsweise an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet

§ 29.

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden.

Wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hiezu ein erster Lehrer nach Absatz 1 für jede dieser Abteilungen ernannt werden.

Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der in Absatz 1 bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

§ 30.

An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld — letzteres von der Gemeinde — nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 a der Abteilung G des Gehaltstarifs.

Auf die Entfernung eines Schulleiters von seiner Stelle finden die Bestimmungen der §§ 68 und 69 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Daneben können auf Antrag der Gemeinden für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere erste Lehrer (§ 29) bestellt werden, sofern die Gemeinden die nach § 60 zu gewährenden Nebengehalte bereitstellen.

Ewiger Bund

§ 31.

Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 38) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.

Soweit dabei Schulen der in § 30 bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtvolksschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer dem in § 72 III bezeichneten Betrag auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 30 zu bestellenden Rektors übersteigt.

Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung für sich als bindend anerkennt.

Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 38) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nichtetatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.

§ 32.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der in den §§ 29 und 30 bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Denselben können durch besondere Dienstweisungen im Einverständnis mit den Ortsschulbehörden einzelne der nach § 21 den letzteren zukommenden Befugnisse übertragen werden.

§ 33.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

§ 34.

Bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbesondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§ 26 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

Ewiger Bund

Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.

§ 35.

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wichtigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,
für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hiezu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

In gleicher Weise kann für Knaben Handfertigkeitsunterricht und für Mädchen Turnen eingeführt werden.

§ 36.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20 und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen,

Ewiger Bund

sowie der in ihnen zu verarbeitende Lehrstoff im Verordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.

Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreisschulamts festgesetzt.

Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.

§ 37.

Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ 36) können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.

Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§§ 55 und 65) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 76, 4, § 65 und § 95, 2 des Gesetzes) zu leisten.

§ 38

Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:

1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrerstellen;
3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.

Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die Benennung „Bürgerschule" (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.

Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insolange aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrkurses entsprechenden Zeitraum.

§ 39.

Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen) Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die auf Grund des

Ewiger Bund

§ 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Absatz 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

§ 40.

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen.

§ 41.

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 40 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 55) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 26 und § 34 Absatz 2, 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Ewiger Bund

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 76, 4, §§ 94 ff.) zu leisten.

Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§ 42.

Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt das Kreisschulamt Nachsicht, wenn es die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

§ 43.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

Vierter Titel.

Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.

§ 44.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

Ewiger Bund

Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittelung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§ 45.

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:

als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder

als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder

als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 46.

Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung" — bestehen.

Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

§ 47.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von § 44, sowie jene der §§ 45 und 46 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

§ 48.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden für die Lehrer an Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII und des § 121 des Beamtengesetzes, ferner die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Abschnitts III des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an giltigen Fassung dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908 Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen besondere Bestimmungen hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte.

Ewiger Bund

§ 49.

Endgültig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamter.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§ 77 Absatz 1) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältnis zu versehen ist, die Vorschriften für nichtetatmäßige Beamte anwendbar.

§ 50.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer mitgeteilt.

Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 26 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Besetzung der in den §§ 30, 31 aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich das Verfahren bezüglich ihrer Besetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

§ 51.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz § 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

§ 52.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, infolgedessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz §§ 79,3 und 82) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

§ 53.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die Behörde, der die örtliche Aufsicht über

Ewiger Bund

die Volksschule zusteht (§§ 13, 14, 22, 118), vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulamts im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreisschulamts vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

§ 54.

Wenn eine Lehrerin der in § 53 bezeichneten Art, die zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde auf Grund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt ist, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin widmet, so soll ihr spätestens nach 3 Jahren bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus (§ 28) errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

§ 55.

Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Überdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des § 65 dieses Gesetzes zu erteilen.

Hat ein Lehrer nach dem genehmigten Unterrichts- und Stundenplan der Volksschule weniger als 28 Unterrichtsstunden zu erteilen, so kann er angehalten werden, bis zu diesem Stundensatz den Fortbildungsunterricht ohne besondere Vergütung zu erteilen.

Für Lehrer, die mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen haben, kann die Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.

§ 56.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen oder, wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsortes handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung,

Ewiger Bund

welche jedenfalls für das Jahr den Betrag der Mindestvergütung eines Schulgehilfen nicht überschreiten soll.

§ 57.

Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§ 58.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von eintausendsechshundert Mark Anfangsgehalt bis dreitausendzweihundert Mark Höchstgehalt ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- zum Höchstgehalt tritt ein durch acht Zulagen von je einhundertfünfzig Mark und zwei Zulagen zu je zweihundert Mark nach je zwei Jahren.

b. freie Wohnung nach § 61 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausendvierhundert Mark für das Jahr.

Die vorstehenden Gehaltssätze sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren.

§ 59.

Der Betrag des nach § 58 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

§ 60.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§§ 29, 30 Absatz 4 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und

Ewiger Bund

Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

§ 61.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§ 62.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 58 Absatz 1 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§ 63.

Schulgehilfen erhalten eine Vergütung von jährlich 1 000 ℳ, und wenn sie die Dienstprüfung bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von 1 100 ℳ.

Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Versehung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigenden Prüfung eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraums.

Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1 200 ℳ.

§ 64.

Neben der in § 63 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

a. Unterlehrer: einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraums wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

Ewiger Bund

b. Hilfslehrer: Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

c. Schulverwalter: Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 27 Absatz 2 des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

§ 65.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 58, 60, 62, 63, 64 verbundenen Bezügen haben Lehrer an Volksschulen für jede gemäß § 55 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) sechzig Mark jährlich anzusprechen.

§ 66.

Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt,

zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 54 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen zu gewähren:

a. eine Vergütung von 1 000 Mark und nach Ablauf von drei im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren eine solche von 1 100 Mark;

b. Wohnung oder an deren Stelle Mietzinsentschädigung nach § 64 a des Gesetzes.

In etatmäßiger Stellung (§ 54 Absatz 2) erhalten dieselben:

a. einen jährlichen Gehalt von eintausendvierhundert Mark (Anfangsgehalt) bis eintausendachthundert Mark (Höchstgehalt). Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58, mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je einhundert Mark beträgt.

b. Mietzinsentschädigung nach § 62 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 67.

Durch Gemeindebeschluß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 58 bis 66 und §§ 30, 31) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 124 und 125 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Ewiger Bund

§ 68.

Wenn im Falle des § 50 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 50 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§ 26 bis 28) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach § 29 des Beamtengesetzes — gemäß § 45 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§ 50, 3 des Beamtengesetzes).

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 58) wie auch für den bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 45 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den die Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.

§ 69.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§ 63 und 64 ihnen zukommenden Bezügen den nach § 35 Absatz 4 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nichtetatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

§ 70.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte für die auf Grund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Schulleiter (§§ 26, 28, 30, 31, 54) sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte werden aus der Staatskasse beziehungsweise der Beamtenwitwenkasse bestritten.

§ 71.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen zur Gewährung von Beihilfen:

a. an im Dienst befindliche Lehrer an Volksschulen,

b. an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30a des Etatgesetzes Anwendung.

Ewiger Bund

Fünfter Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer.

§ 72.

I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 31 und 123 — jede Schulgemeinde (§§ 7, 108) in die Staatskasse einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:

a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern	950 ℳ,
von 501 bis 1000 Einwohnern	1060 ℳ,
von 1001 bis 2500 Einwohnern	1200 ℳ,
von mehr als 2500 Einwohnern	1340 ℳ;

b. für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden . . . . . 700 ℳ.

Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.

Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

2. Einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 ℳ 80 ₰ in Ansatz kommt.

II. Die Festsetzung der Beiträge unter I 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrages unter I 1 auf Grund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrages unter I 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahranfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule besucht haben.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe des 10jährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrerstellen einzutreten.

III. Für die nach § 30 errichtete Stelle eines besonderen Schulleiters hat die Gemeinde an die Großherzogliche Staatskasse einen Jahresbeitrag von 1700 ℳ zu entrichten.

Ewiger Bund

§ 73.

Mit den in § 72 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen — aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer — §§ 58 und 60;
2. die Vergütungen für die in nichtetatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer — § 63;
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer — § 64 b;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — § 56;
5. die Sterbegehalte an Hinterbliebene von Lehrern — §§ 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen;
7. die Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

§ 74.

Die nach §§ 58 und 61 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§ 7) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer inbezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtenrechts über die Dienstwohnungen.

§ 75.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.

Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die Ortsschulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von Amts wegen ändern kann.

§ 76.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge § 73 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§ 53, 54, 66;
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer und Schulverwalter, welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§ 62, 64;

Ewiger Bund

3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer — § 64;
4. die nach § 3 Absatz 4, verbunden mit § 6 Absatz 1, § 37, § 41 und § 65 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — § 73, 4;
5. die Gehalte, Sterbegehalte und Vergütungen für die in § 31 genannten Lehrer;
6. die Vergütung für den Schularzt;
7. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — § 35 letzter Absatz des Gesetzes — veranlaßt sind.

§ 77.

Als errichtet im Sinne und mit Wirkung des § 72 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie im Staatsvoranschlag angeführt sind, neu zugehende aber erst von dem Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§ 78.

Zur Deckung der nach § 72 I 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sind.

§ 79.

Hat ein Ortsfonds nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnismäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§ 80.

Hat ein Ortsfonds, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§ 78, 79), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge

Ewiger Bund

hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 78 und 79 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

§ 81.

Die Vorschriften des § 79 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach § 72 I 1 a und b an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beischlagung eines nach § 62 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§ 78, 79 und 80 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

§ 82.

Die in den §§ 78 bis 81 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindekasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrergehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

§ 83.

Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

Ewiger Bund

§ 84.

Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in § 83 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§ 72) in Abrechnung gebracht werde.

§ 85.

In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Unterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

§ 86.

Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in § 84 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen oder scheidet er gemäß § 85 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

§ 87.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§ 83) in solchem Gesamtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je zwanzig

Ewiger Bund

Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.

Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§ 84, 85 und 86 entsprechende Anwendung.

§ 88.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§ 72 I 2) ist als „Schulgeld" für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 ℳ 20 ₰ jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

§ 89.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde je nach dem Grad der Dürftigkeit ganz oder teilweise zu befreien. Über Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreisschulamt.

Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 9 vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 88 Absatz 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden.

§ 90.

Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden persönlichen und sachlichen Mehraufwands auferlegt werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 91.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§ 78 bis 81 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach § 72 I 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fonds Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.

Ewiger Bund

§ 92.

Durch einen mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach § 88 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum Voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in § 72 I 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

§ 93.

Soweit die nach den §§ 72 und 76 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§ 78 bis 82 und §§ 88 bis 92 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen.

§ 94.

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 95.

Gegenstand des Staatsbeitrages ist:

1. der nach § 72 I 1 und III des Gesetzes von der Gemeinde an die Staatskasse einzubezahlende Jahresbeitrag abzüglich der in § 96 bezeichneten Einkünfte;
2. die Vergütung für die nach § 37 des Gesetzes von den Lehrern über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 65 und 76,4);
3. die Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in Erteilung von Religionsunterricht (§ 41, § 65, § 76,4);
4. der im Fall der Zuweisung von Schülern in die Volksschule einer Nachbargemeinde zum persönlichen Aufwand der letzteren zu leistende Beitrag (§ 9);
5. die Aufwendungen, die eine Gemeinde für Kinder, die zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch ausgeschlossen sind (§ 3 des Gesetzes), auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, sowie auf Grund der Bestimmungen in § 3 Absatz 4 gegenwärtigen Gesetzes zu machen hat;
6. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag.

Ewiger Bund

§ 96.

An den Aufwendungen des § 95,1 sind die in §§ 78 bis 82 bezeichneten Einkünfte sowie etwaige auf Grund der §§ 9 und 90 des Gesetzes zum persönlichen Aufwand der Schule geleisteten Beiträge in Abzug zu bringen, die Erträgnisse von Liegenschaften (§ 78) oder die an deren Stelle getretenen Geldbeiträge aber nur dann, wenn die Liegenschaften nicht von der Gemeinde gewidmet sind.

Für die Berechnung der in §§ 78 bis 82 bezeichneten Einkünfte gelten folgende Vorschriften:

a. Wiederkehrende Leistungen in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind mit dem Durchschnitt der Geldvergütung der letzten 10 Jahre aufzurechnen. Hat eine solche Vergütung in Geld nicht stattgefunden, so ist der Wert dieser Leistungen unter Berücksichtigung der zur Verfallzeit üblichen Marktdurchschnittspreise vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die einmal getroffene Festsetzung bleibt bestehen, bis auf Grund eines Antrages der Gemeinde oder der Oberschulbehörde eine neue Schätzung erlassen ist.

b. Als Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken sind 2 vom Hundert ihres Steuerwertes anzusetzen.

c. Der Ertrag der Schulpfründekapitalien ist mit 4 vom Hundert der Kapitalsumme beizuziehen.

§ 97.

Für die Berechnung des Staatsbeitrags wird zunächst der Durchschnitt der Umlagen, die in den letzten 10 Jahren vor dem in § 101 bezeichneten Zeitabschnitt in der Gemeinde nach dem Sollbetrag erhoben wurden, unter Abrundung der einzelnen Jahresbeträge auf ganze Mark festgestellt. An dieser Summe werden sodann nachstehende, jeweils nach dem Durchschnitt der gleichen 10 Jahre berechnete und in der gleichen Weise abgerundete Beträge in Abzug gebracht und zwar:

1. der Wert aller Bürgernutzungen, — unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen — mit dem Anschlag, der bei der neuesten — das ist in dem 10jährigen Zeitabschnitt zuletzt in Geltung gestandenen — Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde; ferner:
2. die von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 95 bezeichneten Art;
3. die gemäß § 72 I 2 von der Gemeinde an die Staatskasse bezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde unterblieben ist.

Der sich ergebende Restbetrag stellt die sonstigen Ausgaben der Gemeinde (§ 98 Absatz 1) dar. Der zu ihrer Deckung unter Zugrundelegung des in § 100 des Gesetzes bezeichneten Gemeindesteuerkatasters erforderliche Umlagesatz bildet das sonstige Umlagebedürfnis der Gemeinde.

Ewiger Bund

§ 98.

Gemeinden, welche zur Deckung der in § 97 letzter Absatz bezeichneten sonstigen Ausgaben zuzüglich des in § 95 des Gesetzes aufgeführten dermaligen Schulaufwandes (§§ 102, 103) überhaupt noch ein Umlagebedürfnis zu leisten haben, sind nicht verpflichtet, zur Bestreitung des bezeichneten Schulaufwandes einen Umlagesatz von mehr als 10 ₰ zu erheben.

Gemeinden, die zur Deckung der sonstigen Ausgaben einen Umlagesatz von mehr als 40 ₰ zu erheben haben, sind von jedem Beitrag frei.

Beträgt der Umlagesatz für die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde mehr als 15 ₰, so ist bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

16	bis	einschließlich	18	₰	ein	Umlagesatz	von	höchstens	9 ₰
19	„	„	21	„	„	„	„	„	8 „
22	„	„	24	„	„	„	„	„	7 „
25	„	„	27	„	„	„	„	„	6 „
28	„	„	30	„	„	„	„	„	5 „
31	„	„	32	„	„	„	„	„	4 „
33	„	„	35	„	„	„	„	„	3 „
36	„	„	38	„	„	„	„	„	2 „
39	„	„	40	„	„	„	„	„	1 „

zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben. Der durch Umlage nicht gedeckte Teil des Schulaufwandes bildet den der Gemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag. Dabei werden Beträge von 50 ₰ und darüber nach oben, solche unter 50 ₰ nach unten auf ganze Mark abgerundet.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Einreihung nicht zu berücksichtigen.

§ 99.

Bei Gemeinden, die nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann der Umlagesatz, für den die Gemeinde nach § 98 aufzukommen hat, um 1 bis 4 ₰ erhöht werden, während andererseits bei Gemeinden auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit in dem gleichen Umfang eine Ermäßigung eintreten darf.

§ 100.

Der Berechnung des Umlagesatzes (§ 97 letzter Absatz) und der von der Gemeinde zur Deckung des Schulaufwandes aufzubringenden Summen (§ 98) werden jeweils die nach § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Umlageausschlag maßgebenden Steuerwerte und Einkommen des Gemeindesteuerkatasters zu Grunde gelegt, nach dem die Gemeindeumlage für das erste Jahr des neuen Zeitabschnitts (§ 101) erhoben wird.

§ 101.

Auf Antrag der Gemeinde wird der ihr zukommende Staatsbeitrag durch die Staatsbehörde für einen Zeitabschnitt von 10 Jahren festgestellt.

Ewiger Bund

Die 10jährigen Zeitabschnitte sind zusammenfallend mit den Zeitabschnitten, für welche die in § 72 I des Gesetzes bezeichneten Beiträge nach § 72 II festgesetzt werden und wie diese für alle Gemeinden des Landes die gleichen. Nach Ablauf des 10jährigen Zeitabschnittes kann sowohl die Gemeinde wie die Staatsbehörde eine neue Festsetzung beantragen.

§ 102.

Das Erkenntnis über die Festsetzung des Staatsbeitrags (§ 101) tritt in Wirksamkeit:

1. wenn der Antrag der Gemeinde innerhalb des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes gestellt wird, oder wenn die Gemeinde schon bisher einen Staatsbeitrag bezogen hat, mit Wirkung vom Beginn dieses Zeitabschnittes an;
2. wenn er nach Umfluß des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes gestellt wird, von dem Tage an, an dem der Antrag bei der den Staatsbeitrag festsetzenden Behörde einkommt.

§ 103.

In der zweiten Hälfte des neuen Zeitabschnittes kann ein Antrag im allgemeinen nicht mehr gestellt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Gemeinde, die seither der Städteordnung unterstand, dieses Verhältnis aufgibt, oder wenn in einer Gemeinde, die bisher mit einer andern Gemeinde zusammen eine Schule unterhielt, eine neue Schule errichtet wird, oder wenn eine Gemeinde, die bisher Staatsbeitrag bezogen hat, mit einer andern Gemeinde vereinigt wird. Die Festsetzung des Staatsbeitrags erfolgt in diesen Fällen mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, auf den das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.

Der Antrag muß binnen Jahresfrist eingereicht sein.

Dabei sind im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden die sonstigen Ausgaben, die der Berechnung des sonstigen Umlagebedürfnisses zu Grunde zu legen sind, durch Zusammenrechnung der in § 97 bezeichneten Beträge beider Gemeinden festzustellen. In gleicher Weise sind der Berechnung der Umlagesätze (§ 97 und § 98) die Steuerwerte und Einkommen der beiden Steuerkataster zu Grunde zu legen.

§ 104.

Der Staatsbeitrag erlischt, wenn eine Gemeinde die Städteordnung annimmt oder wenn eine Gemeinde, die Staatsbeitrag bezieht, mit einer andern vereinigt wird, und zwar mit dem letzten Tag vor dem Eintritt der Vereinigung.

Wenn im Verlauf des 10jährigen Zeitabschnitts eine Änderung in dem äußeren Bestand der Schule, abgesehen vom Fall des § 103, oder in den Leistungen des § 95, 1 bis 6 des Gesetzes eintritt, oder eine der in § 95, 2 bis 6 bezeichneten Aufwendungen von der Gemeinde neu übernommen werden muß oder aber ganz in Wegfall kommt, so kann auch vor Ablauf von 10 Jahren die Gemeinde alsbald die Erhöhung und die Staatsbehörde die Ermäßigung beziehungsweise die zeitweise Einstellung des bewilligten Staatsbeitrags mit Wirkung von dem Zeitpunkt an beantragen, in dem die Veränderung eingetreten ist.

Ewiger Bund

§ 105.

Die Bestimmungen der §§ 94 bis 104 finden auch auf abgesonderte Gemarkungen, sofern deren Aufwand nach § 174 Absatz 3 der Gemeindeordnung umgelegt wird, Anwendung.

§ 106.

Der Vollzug der nach §§ 101 bis 104 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach § 72 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Anrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach § 72 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Überschuß von der Staatskasse an die Gemeindekasse in bar auszubezahlen.

§ 107.

Wenn der gemäß § 72 I 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§ 26) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§ 94 bis 103 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß § 7 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach § 101 der Staatskasse aufzuerlegende Aufwandsumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§ 108.

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§ 7 Absatz 2), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in § 72 I 1, III und § 76 bezeichneten Leistungen aufzukommen. Maßgebend ist hiebei das Ergebnis der Volkszählung, das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 72 II) zu Grunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde zum Zweck der Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 72 I 1).

In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§ 78 bis 81).

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 72) und gegenüber den Lehrern (§ 76) sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§§ 78 bis 81) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 8, 3).

Ewiger Bund

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht. Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Absatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.

§ 109.

In den Fällen des § 108 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Anteile die Bestimmungen der §§ 94 bis 104 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesamt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§ 108 Absatz 3 und 4) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Anrechnung gebracht.

§ 110.

Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§ 108) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

§ 111.

Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.
2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§ 26, 27) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

   Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Aufstellung von Öfen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

   Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.
3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

Ewiger Bund

4. Bei jeder Volksschule soll in tunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

§ 112.

Nach Anleitung der in § 111 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

§ 113.

Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des § 111 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenützbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

§ 114.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§ 7 dieses Gesetzes) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§ 108 und 110 entsprechende Anwendung.

Ewiger Bund

§ 115.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsatz (Absatz 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

§ 116.

Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Gerätschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in § 114 entsprechende Anwendung.

Sechster Titel.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§ 117.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§ 118.

Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule steht in den Städten der Städteordnung dem Stadtrat zu.

Zur Ausübung dieser Befugnisse wird eine besondere Kommission bestellt (Schulkommission), deren rechtliche Stellung, Zusammensetzung und Zuständigkeit mit den aus dem § 119 sich ergebenden Einschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19a und 19b der Städteordnung sich richten. Dieser Kommission haben weiter anzugehören der nach § 119 bestellte Rektor und der nach § 18 des Gesetzes bestellte Schularzt.

§ 119.

Der Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 21, 128 Absatz 2a) zu, während die Aufsicht über die Volksschule in schultechnischer Beziehung durch einen Volksschul-

Ewiger Bund

rektor (Stadtschulrat) ausgeübt wird, der auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt wird. Das Amt des Volksschulrektors kann mit dem eines Lehrers der Volksschule verbunden werden.

§ 120.

Zur Unterstützung des in § 119 bezeichneten Beamten können gleichfalls auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 29 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden. Die Ernennung ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 121.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der in §§ 119 und 120 bezeichneten Beamten und Lehrer sowie jene des Schularztes werden durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

Dem Volksschulrektor können überdies durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreisschulamts zugewiesen werden.

§ 122.

Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte der in § 119 bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschulrektoren vorgesehenen Abteilungen des Gehaltstarifs eingestellt.

In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 120 Absatz 1 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstarifs.

Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 120 Absatz 2 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 124 und 125 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 128 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte gelten die Vorschriften des § 70 des Gesetzes.

§ 123.

Beiträge zur Staatskasse (§ 72) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte an ihren Schulen verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der

Ewiger Bund

Gemeinde-(Schul-)Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach § 73, 1 bis 6 der Staatskasse obliegen.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehalte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einstweiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und solange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§ 68, 69).

§ 124.

Durch Ortsstatut (§ 128) können die Bezüge der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer (§§ 58 bis 66) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.

Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.

Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 62 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.

Für die Festsetzung des Einkommensanschlags durch die Oberschulbehörde sind die Bestimmungen des § 59 des Gesetzes maßgebend.

§ 125.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung vom Stadtrat beschlossene Zulage darf nur gewährt werden, wenn von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt als gegeben anerkannt sind.

Ist die Oberschulbehörde der Anschauung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

Beschließt der Stadtrat die Einbehaltung der Zulage, so steht dem betreffenden Lehrer wie der Oberschulbehörde das Recht zu, hiegegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums anzurufen. Für das weitere Verfahren sind in diesem Fall die Vorschriften des Absatz 2 maßgebend.

§ 126.

Die Besetzung der etatmäßigen Stellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde zukommt, erfolgt an den in § 117 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat.

Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommenen Lehrer der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in

Ewiger Bund

jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer, welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle nicht ernannt werden.

Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.

Der vom Stadtrat Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

§ 127.

Kommt die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umfluß der betreffenden Voranschlagsperiode zustande, so steht der Oberschulbehörde das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszuschreiben und der Stadtverwaltung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

§ 128.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 117), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

a. die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§§ 36 bis 39 des Gesetzes);
c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen;
d. das für die Schüler jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld;
e. Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrerpersonals (§ 124).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

Ewiger Bund

Siebenter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

§ 129.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellten Lehrer — §§ 58 und 66.

Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 29, 60 und 30 sinngemäß zur Anwendung, und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausendachthundert Mark.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

§ 130.

Die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (§ 46, § 54) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungstätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

a. die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;
b. die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch § 58 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie Wohnungsgeld nach § 62 Absatz 1 übernimmt.

Ewiger Bund

Die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

§ 131.

Die Bestimmungen der §§ 124, 125 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach § 130 etatmäßig angestellten Lehrer.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Körperschaft beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§ 68, 69).

Bezüglich der Versorgungsgehalte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absatz 1 und 2 des Etatgesetzes maßgebend.

§ 132.

Unter den in § 130 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die in § 129 Absatz 4, als Lehrerinnen die in § 66 Absatz 3 bezeichneten Bezüge.

Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 130 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorgehenden § 131 hier anwendbar sind.

Achter Titel.

Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 133.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie:

1. dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,
2. die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten,
3. die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,
4. die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.

Ewiger Bund

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung ausweisen und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt, zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.
3. Der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.

   Sofern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er die Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt sicherstellt.
4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Schüler keine Nachteile zu befürchten sind.

Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.

Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten nicht eröffnet werden.

§ 134.

Die Errichtung aller andern als der in § 133 genannten, ständigen, schulähnlichen Veranstaltungen von Unternehmern der in § 133 bezeichneten Art ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Das Gleiche gilt von Anstalten, die als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

Die Fortführung solcher Anstalten (Absatz 1 und 2) kann untersagt werden, wenn die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 2 Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.

§ 135.

Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken;
2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volksschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Diese Anstalten sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§ 136

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 133) an minderjährige Personen beschäftigen

Ewiger Bund

wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigkeit der betreffenden Person beanstandet ist.

§ 137.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 138.

Alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht.

Diese umfaßt das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen.

§ 139.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 133 bis 137 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Überdies kann die Schließung einer nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren,
2. wenn diese Voraussetzungen in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den Staatsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (Absatz 1) den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wird.

Neunter Titel.

Vollzugsbestimmungen.

§ 140.

Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volks-)Schulverbänden;
2. über die aus dem Schulgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden;

Ewiger Bund

4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 133, 134, 135 und 137 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1, und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Untersagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist.

§ 141.

Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Übergangsbestimmungen.

I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen hinsichtlich der Vorschriften in den §§ 6, 58, 72 und 93 bis 108, 63, 66 Absatz 3a, 129 Absatz 4, 132 mit dem 1. Januar 1910, im übrigen mit dem Tag der Verkündung in Wirksamkeit.

Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.

II.

1. Die Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. Januar 1910 Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen waren — §§ 49, 54 Absatz 2, 129, 130 und 132 — erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1910 innerhalb der Grenzen der in den §§ 58, 66 Absatz 3a und 129 Absatz 4 bezeichneten neuen Höchstgehalte:

   a. die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den bisherigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1910 ergibt,

   b. eine außerordentliche Zulage von einhundert Mark,

   mindestens jedoch den neuen Anfangsgehalt.

2. Diejenigen in Ziffer 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1910 im Bezug des seitherigen Höchstgehalts waren, erhalten die Zulage oder Teilzulage nach Ziffer 1a nach Maßgabe des seit dem Einrücken in den Höchstgehalt umlaufenen Zeitraums aus dem für die letzte Zulage im Gesetz vom 19. Juli 1906

Ewiger Bund

für sie festgesetzten Betrage, höchstens jedoch den Betrag einer Zulage. Ferner erhalten sie, falls die letzte Zulage zur Vermeidung einer Überschreitung des Höchstgehalts nicht im vollen gesetzlichen Betrag bewilligt worden ist, den einbehaltenen Betrag als Zuschlag zur Zulage oder Teilzulage nach Satz 1.

3. Die sich nach Ziffer 1 und 2 ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

4. Die in Ziffer 2 bezeichneten Hauptlehrer erhalten, wenn sie als solche eine vierzigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, auf den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt den Höchstgehalt von 3200 ℳ.

   Die Einweisung in diesen Gehalt erfolgt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tag dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres an.

5. Auf Lehrer und Lehrerinnen, welche sich auf 1. Januar 1910 im einstweiligen Ruhestand befunden und eine unständige Lehrerstelle (§ 69) versehen haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 mit der Maßgabe in Anwendung, daß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung als Hauptlehrer ihr Gehalt auf diesen Zeitpunkt so festzusetzen ist, wie wenn sie am 1. Januar 1910 Inhaber einer etatmäßigen Stelle gewesen wären.

6. Für die Bemessung der Zulagen der am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig angestellten Lehrerinnen zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde bleiben die Vorschriften des Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 in Kraft.

7. Für sämtliche in Ziffer 1, 2 und 5 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem 1. Januar 1910 der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

III.

1. Die Erhöhung, welche die nach § 72 I 1a seitens der Gemeinden an die Staatskasse zu leistenden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den seitherigen Sätzen erfahren, tritt ein mit 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1910, mit weiteren 40 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1912 und mit den restlichen 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an.

2. Die Gemeindebeiträge (Absatz 1) und die Staatsbeiträge (§§ 94 ff.) werden für alle Gemeinden des Landes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letzten Dezember 1919 unter Berücksichtigung der in den Jahren 1912 und 1914 eintretenden Erhöhungen der Gemeindebeiträge neu festgesetzt.

   Dabei hat die Feststellung der sonstigen Ausgaben der Gemeinden nach § 97 des Gesetzes auf Grund der Ergebnisse der Jahre 1906 bis 1909, die Berechnung der in §§ 78 bis 82 bezeichneten Einkünfte aber nach den Bestimmungen des § 96 Absatz 2 a,

Ewiger Bund

b und c des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zu erfolgen, daß als Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke für die Jahre 1906 und 1907 drei vom Hundert des Anschlags anzusetzen sind, mit dem dieselben in diesen Jahren zur Grundsteuer veranlagt waren.

3. Die auf Grund des bisherigen Gesetzes festgesetzten Staatsbeiträge sind einstweilen fortzuentrichten, bis die Neufestsetzung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, vorbehaltlich der Nachzahlung oder Rückerhebung des zu wenig oder zu viel bezahlten Betrags.

Sofern eine Gemeinde auf Grund des bisherigen Gesetzes am Ende des Jahres 1909 an Staatsbeitrag mehr bezieht, als sie auf Grund der Neufestsetzung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1910 an erhält, so bleibt sie für die Jahre 1910 und 1911 im Genusse dieses höheren Bezugs.

4. Die in § 102, 1 des Gesetzes bezeichnete Frist zur Stellung des Antrags auf Zuerkennung eines Staatsbeitrags wird bis zum Ablauf eines Jahres von der Verkündung des Gesetzes an, für Gemeinden aber, die bereits auf Grund des bisherigen Gesetzes einen Staatsbeitrag beziehen, bis zum letzten Dezember 1911 erstreckt.

Mit dem letzteren Zeitpunkt wird der seitherige Staatsbeitrag eingestellt, sofern die Gemeinde nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist Antrag auf Neufestsetzung gestellt hat.

IV.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes betraut.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 1. August 1910.

Inhalt.

Gesetze: die Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betreffend; die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend; die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: das Abdeckereiwesen betreffend.

Gesetz.

(Vom 19. Juli 1910.)

Die Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 26 des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 erhält folgenden Absatz 3:

3. Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch auf die Verpflichtung zum Bestreuen der Straßen bei Eisbildung Anwendung.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 19. Juli 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Ewiger Bund

Gesetz.

(Vom 22. Juli 1910.)

Die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

Das Verwaltungsgebührengesetz wird abgeändert wie folgt:

§ 1.

In § 3 Absatz 1 ist statt „10 Pfennig" zu setzen „20 Pfennig".

§ 2.

1. In § 25 erhalten nachstehende Ziffern folgende Fassung:

Ziffer 5. „Für die Erlaubnis zur Änderung des Familiennamens 10 bis 100 ℳ. Für die Erlaubnis zur Änderung des Vornamens 2 bis 100 ℳ."

Ziffer 5a. „Für die Bewilligung der nach §§ 1303 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiung 10 bis 100 ℳ.

Für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiung 10 bis 1000 ℳ und für die Befreiung von dem Aufgebote (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sowie für die Befreiung von der Beibringung der nach § 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der in Artikel 32 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise 2 bis 100 ℳ.

2. Die Ziffern 35 und 36 daselbst werden gestrichen.

§ 3.

In § 26 erhält der vierte Absatz folgende Fassung:

„Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1. für die Jagdpässe auf 1 Jahr
   a. für Inländer und im Großherzogtum wohnende Reichsausländer 30 ℳ,
   b. für nicht im Großherzogtum wohnende Reichsausländer 100 ℳ;
2. für Wochenjagdpässe 5 ℳ."

§ 4.

1. In § 29 ist hinter dem Wort „Rechnungsabhörgebühren" einzufügen: „Baugebühren und Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen."

Ewiger Bund

2. § 29 erhält ferner einen fünften Absatz folgenden Inhalts:

„In Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen (§ 114 der Civilprozeßordnung) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 22. Juli 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Gesetz.

(Vom 26. Juli 1910).

Die Vereinigung der Gemeinde Schwarzhalden mit der Gemeinde Schönenbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Schwarzhalden wird auf 1. Januar 1911 aufgelöst und mit der Gemeinde Schönenbach zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Schwarzhalden die gleiche Wirkung zu wie jenem in Schönenbach.

Mit der Eingemeindung werden die Gemeindebürger von Schwarzhalden Gemeindebürger von Schönenbach.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Schönenbach tritt diesem der dienstälteste Gemeinderat von Schwarzhalden als weiteres Mitglied bei.

Ewiger Bund

§ 4.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 26. Juli 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Juli 1910.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Mai 1910 im Grundbuchbezirk Hammereisenbach (Amtsgerichtsbezirk Neustadt) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 5. Juli 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Hübsch.

Dr. Roth.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Juli 1910.)

Das Abdeckereiwesen betreffend.

Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 30. März 1905, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 193) werden die §§ 1 bis 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1899, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155) mit Wirkung vom 15. September d. J. ab für den Abdeckereiverband Lahr, umfassend die Amtsbezirke Ettenheim, Kehl, Lahr, Oberkirch und Offenburg, in Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 4. Juli 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

von Gemmingen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 19. August 1910.

Inhalt.

Gesetze: die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend; die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betreffend; die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Ablösung des Postportos betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Milch betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1906 und 1907 und für 1907 und 1908 betreffend; die Hafenordnung für Konstanz betreffend.

Berichtigung.

Gesetz.

(Vom 26. Juli 1910.)

Die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

In § 14 des Jagdgesetzes ist als Ziffer 3 beizufügen:

„3. Reichsausländern für das ganze Land oder für einzelne Gemarkungen."

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 26. Juli 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Ewiger Bund

Gesetz.

(Vom 8. August 1910.)

Die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. September 1908, die Benutzung der natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe betreffend, wird bis zum Schluß des Jahres 1912 erstreckt.

Gegeben zu Badenweiler, den 8. August 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Gesetz.

(Vom 8. August 1910.)

Die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 767 und 1908 Seite 492) wird in nachstehender Weise geändert:

1. In Artikel 12 Absatz 1 ist statt „Vermögens- und Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Vermögensteueranschläge und Einkommen".

2. Artikel 13 Absatz 1 lit. a hat zu lauten: „die Einkommen unter 1000 ℳ".

3. In Artikel 15 ist statt „30 Pfennig Einkommensteuer" zu setzen: „an Einkommensteuer 8,75 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze (Artikel 21 Absatz 1, 21 a des Einkommensteuergesetzes)".

Ewiger Bund

4. In Artikel 16 ist statt „Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Einkommen" und statt der Worte „so muß der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge mindestens das Vierundzwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschläge betragen": „so müssen gegenüber einem Steuerfuß von je ein Pfennig für 100 ℳ Vermögenssteueranschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze erhoben werden".

5. In Artikel 19 Ziffer 3 ist statt der Worte „des Betrages, welcher gemäß dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 ℳ der verschiedenen Steueranschläge erhoben werden soll;" zu setzen: „der Beträge, die nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 ℳ Vermögenssteueranschlag und an Hundertteilen von den Normalsteuersätzen der staatlichen Einkommensteuer erhoben werden sollen".

6. Artikel 20 Absatz 2 hat zu lauten:

„Der Voranschlag ist 14 Tage vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, 14 Tage vor Einberufung der Versammlung selbst am Sitze der Steuervertretung der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen."

7. In Artikel 23 Absatz 1 ist statt „Steueranschläge und" zu setzen: „Vermögenssteueranschläge und Normalsteuersätze der staatlichen Einkommenssteuer sowie".

Artikel II.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 778) erfährt folgende Änderungen:

1. In Artikel 12 Absatz 1 ist statt „Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Einkommen".

In Absatz 2 ist statt „Gemeindesteuerwert" zu setzen: „Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuersätze (§ 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung)".

2. In Artikel 13 Absatz 1 ist statt „Steueranschlägen" zu setzen: „Einkommen", ferner statt „Gemeindesteuerwert": „Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuersätze" und endlich statt „Einkommensteueranschläge": „Einkommen". In Absatz 2 ist statt „Steueranschläge" zu setzen: „Einkommen".

3. In Artikel 14 Absatz 1 ist statt „Einkommensteueranschläge unter 250 ℳ" zu setzen: „Einkommen unter 1000 ℳ".

Als neuer Absatz 4 ist beizufügen: „Die das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden sind befugt, von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse allgemein absehen zu lassen, die auf einer Gemarkung weniger als 20 ₰ für einen Pflichtigen betragen, auch wenn es sich um gemischte Ehen handelt".

4. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ausnahmsweise Festsetzung nach § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht".

5. In Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 3 ist statt der Worte „des Betrags, welcher . . . . . soll" zu setzen: „der Beträge, die nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 dieses Gesetzes

Ewiger Bund

auf je 100 ℳ Gemeinde-Vermögenssteuerwert und an Hundertteilen von den Einkommensteuersätzen erhoben werden sollen".

Ferner ist am Schlusse von lit. b statt „(Artikel 13)" zu setzen: „(Artikel 13 und 15)".

6. In Artikel 34 Absatz 2 lit. a und b ist statt „Steueranschläge" jeweils zu setzen: „Einkommen".

7. In Artikel 36 ist in Absatz 1 „(Artikel 40)" zu streichen und statt „Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Einkommen".

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

1. Für die über den 1. Januar 1911 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Voranschläge für die allgemeine Kirchensteuer wird der auf die einzelnen Jahre entfallende Steuerbedarf in der Weise aufgebracht, daß die festgesetzte Steuer aus den Vermögenssteueranschlägen weiter erhoben wird, im übrigen aber an die Stelle der Einkommensteueranschläge die Einkommen und die Normalsteuersätze der staatlichen Einkommensteuer treten. Der Prozentsatz, der von diesen Steuersätzen für den Rest der Voranschlagsperiode erhoben werden soll, wird auf Antrag der obersten Kirchenbehörde des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Einkommen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den Erfahrungen der Vorjahre bei Forterhebung der Steuer aus den Einkommensteueranschlägen zu erwarten gewesen wäre.

2. Für die über den 1. Januar 1911 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Ortskirchensteuervoranschläge wird der auf die einzelnen Jahre entfallende Steuerbedarf in der Weise aufgebracht, daß die festgesetzte Steuer aus den Vermögenssteuerwerten weiter erhoben wird, im übrigen aber an die Stelle der Einkommensteueranschläge die Einkommen und die Einkommensteuersätze treten. Der Prozentsatz, der von diesen Steuersätzen für den Rest der Voranschlagsperiode erhoben werden soll, wird auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde durch das Bezirksamt derart festgesetzt, daß die Eingänge an Ortskirchensteuer aus den Einkommen annähernd diejenige Summe erreichen, die voranschlagsmäßig an Steuer aus den Einkommensteueranschlägen aufzubringen gewesen wäre.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Badenweiler, den 8. August 1910.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 17. August 1910.)

Die Ablösung des Postportos betreffend.

Nach Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung soll behufs erneuter Feststellung der von der Großherzoglichen Staatsregierung für ihre portopflichtigen Postsendungen zu zahlenden Portobauschsumme der Postverkehr der badischen Staatsbehörden während der Zeit vom 1. September bis 30. November d. J. neu ermittelt werden.

Zu diesem Zwecke wird auf Grund Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium an Stelle der diesseitigen Verordnung vom 9. Dezember 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 482) mit Wirkung vom 1. September d. J. ab verordnet, was folgt:

§ 1.

Für alle portopflichtigen Postsendungen der nachbezeichneten Art, welche von den in anliegendem Verzeichnis aufgeführten badischen Staatsbehörden und Einzelbeamten mit der Bestimmung nach Orten des Deutschen Reichs frankiert zur Absendung gelangen, werden die entfallenden Portobeträge nicht im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen, sondern in Form einer an die Reichspostkasse zu zahlenden jährlichen Bauschsumme entrichtet. Anlage 1.

Zu diesen Sendungen gehören: gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Schreiben mit Zustellungsurkunde), Briefe mit Wertangabe, Nachnahmesendungen, Postaufträge, Postanweisungen, Pakete mit und ohne Wertangabe und Einschreibepakete.

§ 2.

Die der Portoablösung unterliegenden Sendungen sind auf der linken unteren Ecke der Vorderseite, bei Paketen auf der Vorderseite der Begleitadresse mit dem Portoablösungsvermerk nach Maßgabe des § 3 zu versehen.

Außerdem ist auf dem Verschlusse der Sendung das Dienstsiegel (Dienststempel, Siegelmarke) der absendenden Behörde oder des absendenden Einzelbeamten anzubringen, in Ermangelung eines solchen aber die Bescheinigung: „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ unter Beisetzung der Unterschrift und Amtseigenschaft des absendenden Beamten niederzuschreiben. Sendungen, die offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde versehen werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat diese Bezeichnung auf der Adreßseite zu geschehen. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Ablösungsvermerk und das Dienstsiegel sowohl auf den Brief als auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

§ 3.

Die Staatsbehörden und Einzelbeamten haben sich zum Aufdruck des Ablösungsvermerks eines Stempels zu bedienen, der die Aufschrift: „fr. d. A. 16“ (frei durch Ablösung N: 16) und den Namen der absendenden Behörde trägt.

Ewiger Bund

Die aus der Anschaffung und Unterhaltung der Stempel sich ergebenden Kosten sind aus der Handkasse oder, wo eine solche nicht besteht, aus den Mitteln für sachliche Amtsunkosten zu bestreiten.

Die Stempel sind in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

§ 4.

Unter das Portoablösungsverfahren fallen alle portopflichtigen Postsendungen der einbezogenen Staatsbehörden und Einzelbeamten (§ 1 und Anlage 1), sofern diese Sendungen nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs gerichtet sind.

Ortssendungen, d. h. Sendungen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde, in der die absendende Stelle ihren Sitz hat, verbleiben, sind im allgemeinen von der Ablösung ausgeschlossen; ausgenommen von diesem Grundsatze und daher in die Ablösung einbezogen sind jedoch die von den Staatsbehörden und Einzelbeamten in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Lörrach und Wiesloch nach den eingemeindeten Vororten oder aus diesen Vororten nach den genannten Hauptorten gerichteten Postsendungen:

Eingemeindet sind in Karlsruhe:
Beiertheim, Daxlanden, Grünwinkel, Mühlburg, Rintheim, Rüppurr;
in Mannheim:
Neckarau, Käfertal, Waldhof, Feudenheim;
in Freiburg:
Betzenhausen, Zähringen, Haslach, Günterstal;
in Heidelberg:
Neuenheim, Handschuhsheim, Schlierbach;
in Pforzheim:
Brötzingen;
in Baden:
Lichtental;
in Lörrach:
Stetten;
in Wiesloch:
Altwiesloch.

Steuerforderungszettel gehören nicht zu den Ortssendungen, die in das Ablösungsverfahren einbezogen sind.

Sendungen, welche nach den bestehenden Vorschriften unfrankiert mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" abzulassen sind, kommen für das Ablösungsverhältnis nicht in Betracht und werden daher von dieser Verordnung nicht berührt. Sie sind in gleicher Weise wie bisher zu behandeln.

§ 5.

Zu den abzulösenden Beträgen gehören auch:

1. bei Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,

Ewiger Bund

2. bei Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrags,
3. die Gebühr für Postaufträge,
4. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten, mit dem Ablösungsvermerk versehenen Sendungen,
5. die Gebühr für Rückscheine,
6. die Porto- und Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der Pakete und Wertbriefe,
7. die Gebühr für Unbestellbarkeitsmeldungen,
8. die Gebühr für Laufschreiben.

§ 6.

Von der Portoablösung ausgeschlossen sind außer den nach § 4 nicht einbezogenen Sendungen:

1. die Bestellgebühren einschließlich des Eilbestellgelds sowohl für eingehende als auch für abgehende Sendungen,
2. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten, nicht mit dem Ablösungsvermerk versehenen Sendungen,
3. die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen Geldbeträge,
4. die Telegrammgebühr für telegraphische Postanweisungen,
5. die besondere Gebühr für dringende Pakete,
6. die besondere Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Schalterdienststunden angenommenen Einschreibsendungen und gewöhnlichen Pakete.

§ 7.

Durch die Einbeziehung der gewöhnlichen Pakete in die Portoablösung erleidet die Vorschrift, nach welcher für dieselben die Verkehrseinrichtungen der Eisenbahn überall da benutzt werden sollen, wo dies ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, keinerlei Einschränkung. Leichtere Pakete ohne Wertangabe (auch solche von geringerem Gewichte als 250 g) sind als Expreßgut, schwerere, insbesondere alle Pakete ohne Wertangabe, deren Gewicht mehr als 10 kg beträgt, regelmäßig als Fracht- und Eilgut zu versenden.

Zur Vermeidung einer Benachteiligung der Postverwaltung haben jedoch die Staatsbehörden darauf besonders zu achten, daß nach Ablauf der Ermittelungszeit Paketsendungen nicht in weiterem Umfange der Post zugeführt werden, als dies während der Ermittelungszeit geschehen ist.

§ 8.

Die Feststellung der Bauschsumme findet auf Grund von Aufzeichnungen statt, welche während der Zeit vom 1. September bis einschließlich 30. November d. J. sowohl

Ewiger Bund

durch die Großherzoglichen Staatsbehörden wie durch die Postämter vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke haben die in der Anlage 1 verzeichneten Staatsbehörden und Einzelbeamten während des gedachten Zeitraums (Ermittelungszeit) ihre der Ablösung unterliegenden Sendungen in ein Portobuch nach Vorschrift des § 9 einzutragen. Eine Verwendung von Freimarken für diese Sendungen findet nicht statt, auch darf von der Auslieferung der Sendungen durch die Briefkasten während der Ermittelungszeit kein Gebrauch gemacht werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und bei Orten mit mehreren Postanstalten bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Hauptpostanstalt und dem Vorstand der betreffenden Staatsbehörde oder dem betreffenden Einzelbeamten dazu bestimmt worden sind. Hat die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen.

§ 9.

Die absendende Staatsbehörde ebenso wie der absendende Einzelbeamte läßt die zur frankierten Absendung bestimmten Sendungen in ein Portobuch eintragen, welches nach dem anliegenden Muster anzulegen ist. Den auflieferenden Behörden oder Einzelbeamten liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob. Die erste Spalte ist für die Angabe des Tages der Einlieferung bestimmt. Die gewöhnlichen Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Schreiben mit Zustellungsurkunde, gewöhnliche Nachnahmebriefe) sind in der zweiten Spalte, die sonstigen Sendungen (Einschreib-Briefsendungen, Postaufträge, eingeschriebene Nachnahmebriefe, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete mit und ohne Wertangabe, Einschreibepakete) in der dritten Spalte nach der Stückzahl einzutragen. In der vierten Spalte sind sodann die in der dritten nach der Stückzahl eingetragenen Sendungen des näheren nach Gegenstand, Bestimmungsort und Betrag der Anweisung oder angegebenen Wert einzeln zu bezeichnen.

Anlage 2.

Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist das mit den Eintragungen versehene Portobuch demselben mitzugeben und wird von ihm bei dem nächsten Umgange zurückgebracht werden.

Der Annahmebeamte trägt das Gewicht der Pakete in der fünften Spalte ein und verzeichnet die Porto- und Gebührenbeträge in der letzten Spalte und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefsendungen zusammengerechnet, hinsichtlich der übrigen in der vierten Spalte beschriebenen Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuch der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Annahmestelle das Datum der Einlieferung und die Portobeträge zusammengerechnet verzeichnet.

Dieses Verfahren findet entsprechende Anwendung auf die Sendungen, welche innerhalb des Großherzogtums von den Einzelbeamten auf Dienst- und Urlaubsreisen ausgehen. Die Sendungen können in diesen Fällen unter der vorgeschriebenen Vorweisung des Portobuchs bei jeder Postanstalt des Auflieferungsortes aufgegeben werden. Die letztere benachrichtigt alsdann

Ewiger Bund

die für die Verrechnung zum Zwecke der Ablösung zuständige Postanstalt des Amtssitzes des Einzelbeamten.

§ 10.

Unmittelbar nach Ablauf der Ermittelungszeit ist das Portobuch, nachdem zuvor die Einträge in der fünften Spalte zusammengerechnet sind, der zuständigen Postanstalt zu übergeben. Die letztere wird die Prüfung bezüglich der Übereinstimmung mit der Gegenrechnung vornehmen und demnächst die Vorlage der beiden Portobücher an die Kaiserliche Ober-Postdirektion bewirken.

§ 11.

Auch während der Ermittelungszeit sind die in den §§ 2 und 3 gegebenen Vorschriften für die äußere Bezeichnung der der Ablösung unterliegenden Sendungen genau zu beobachten.

§ 12.

Die Zahlung und Verrechnung der Ablösungssumme wird durch das Großherzogliche Finanzministerium veranlaßt.

Karlsruhe, den 17. August 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

von Roeder.

Ewiger Bund

Anlage 1.

Verzeichnis

der in die Portoablösung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums:

1. das Staatsministerium.

II. Im Geschäftskreis des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

2. das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

3. das Ministerium einschließlich Oberstaatsanwalt,
4. das Oberlandesgericht,
5. die Landgerichte,
6. die Amtsgerichte,
7. die Notariate,
8. die Staatsanwaltschaften,
9. die Strafanstalten und zwar:
   Männerzuchthaus Bruchsal,
   Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal,
   Landesgefängnis Mannheim,
   Landesgefängnis Freiburg,
10. die Senate und Kassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg,
11. die Universitätsbibliotheken Heidelberg und Freiburg,
12. die chemischen Laboratorien der Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie der Technischen Hochschule,
13. die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg,
14. die Direktion der Universitäts-Frauenklinik Heidelberg,
15. die Direktion der psychiatrischen Klinik Heidelberg,
16. das geologisch-paläontologische Institut Heidelberg,
17. das mineralogisch-petrographische Institut Heidelberg,
18. das hygienische Institut Heidelberg,

Ewiger Bund

19. die Direktion der Sternwarte bei Heidelberg,
20. die Direktion der psychiatrischen und Nervenklinik Freiburg,
21. die Direktion der Universitäts-Augenklinik Freiburg,
22. die Frauenklinik Freiburg,
23. die Ohrenklinik Freiburg,
24. die dermatologische Klinik Freiburg,
25. das pathologische Institut Freiburg,
26. das hygienische Institut Freiburg,
27. das pharmakologische Institut Freiburg,
28. das geographische Institut Freiburg,
29. das mathematisch-physikalische Institut Freiburg,
30. das geologische Institut Freiburg,
31. das botanische Institut einschließlich des botanischen Gartens in Freiburg,
32. der Senat der Technischen Hochschule,
33. die Bibliothek der Technischen Hochschule,
34. das elektrotechnische Institut der Technischen Hochschule,
35. das botanische Institut einschließlich des botanischen Gartens der Technischen Hochschule,
36. die Direktion der Akademie der bildenden Künste,
37. die Hof- und Landesbibliothek,
38. die zoologische Abteilung des Naturalienkabinetts,
39. die geologisch-mineralogische Abteilung des Naturalienkabinetts,
40. der Konservator der kirchlichen Denkmäler der Kunst und des Altertums,
41. der Oberschulrat,
42. die Kreisschulämter,
43. die Lehrerseminare Ettlingen, Karlsruhe I und II, Freiburg und Heidelberg, sowie die Lehrerbildungsanstalt Meersburg,
44. die Zentralschulfondsverwaltung.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:

45. das Ministerium (einschließlich des Rheinschiffahrtsbevollmächtigten, der technischen Referenten und des Apothekenvisitators I),
46. die Landeskommissäre,
47. der Verwaltungsgerichtshof,
48. der Verwaltungshof,
49. das Generallandesarchiv,
50. das Obereichungsamt,
51. der Dampfkesselinspektor zur Überwachung der Privat- und Anschlußbahnen,
52. die Fabrikinspektion,
53. das Landesversicherungsamt,
54. die geologische Landesanstalt,

Ewiger Bund

55. die Bezirksämter einschließlich der Kreishauptmänner,
56. die Kreisoberhebeärzte,
57. die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte,
58. die Bezirkstierärzte,
59. der Grenztierarzt in Waldshut,
60. der staatliche Weinkontrolleur in Oberkirch,
61. die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule,
62. die Impfanstalt,
63. der Apothekenvisitator II in Karlsruhe,
64. die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten in Freiburg und Heidelberg,
65. das Korpskommando der Gendarmerie,
66. die Distriktskommandos der Gendarmerie,
67. die Bezirkskommandos der Gendarmerie,
68. die Stationskommandos der Gendarmerie,
69. die Badanstaltenkommission in Baden,
70. der Badearzt in Baden,
71. der Badearzt in Badenweiler,
72. der Großherzogliche Kurkommissär in Badenweiler,
73. das Landessolbad in Dürrheim,
74. die Heil- und Pflegeanstalten,
75. das polizeiliche Arbeitshaus in Kislau,
76. die Erziehungsanstalt Flehingen,
77. das Statistische Landesamt,
78. das Landesgewerbeamt,
79. die Filiale des Landesgewerbeamts in Furtwangen,
80. die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
81. die Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim,
82. die Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim,
83. die Baugewerkeschule,
84. die Uhrmacherschule Furtwangen,
85. die Schnitzereischule Furtwangen,
86. die Gewerbeschulinspektion,
87. die Handelsschulinspektion,
88. die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg,
89. die Verrechnung der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg in Bruchsal,
90. die Saatzuchtanstalt Hochburg } bei Emmendingen,
91. die Ackerbauschule Hochburg } bei Emmendingen,
92. die Landwirtschaftsschule Augustenberg,
93. die Verrechnung der Landwirtschaftsschule Augustenberg in Bruchsal,
94. die Landwirtschaftslehrer,

Ewiger Bund

95 die Obstbaulehrer in Emmendingen, Mosbach und Überlingen,
96. der Weinbaulehrer in Durlach,
97. die Zuchtinspektoren,
98. der Vorstand des badischen Viehversicherungsverbands in Karlsruhe,
99. das tierhygienische Institut in Freiburg,
100. die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
101. das Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie,
102. die Rheinbauinspektionen,
103. die Wasser- und Straßenbauinspektionen,
104. die Kulturinspektionen,
105. die Bezirksgeometer,
106. das staatliche Porphyrwerk in Dossenheim,
107. die Gebäudeversicherungsanstalt.

V. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:

108. das Ministerium,
109. die Finanzinspektoren,
110. die Landeshauptkasse,
111. die Bezirksbauinspektionen,
112. die Münzverwaltung,
113. die Forst- und Domänendirektion einschließlich des Bergmeisters,
114. die Domänenämter,
115. die Staatsbrauerei Rothaus,
116. die Forstämter,
117. die Salinenämter Dürrheim und Rappenau,
118. die Zoll- und Steuerdirektion,
119. die Hauptsteuerämter,
120. die Hauptzollämter Basel (für die durch Vermittlung der deutschen Bahnposten oder bei den Postämtern Lörrach oder Leopoldshöhe eingelieferten Dienstsendungen) und Mannheim,
121. die Finanzämter,
122. die Steuerkommissäre,
123. die Zollämter Schaffhausen (für die durch Vermittlung der deutschen Bahnposten oder bei den Postämtern Gottmadingen oder Singen eingelieferten Dienstsendungen) und Waldshut,
124. die Untersteuerämter Donaueschingen, Rastatt, Villingen und Weinheim,
125. die Steuereinnehmereien Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg (I., II., III. Stadtbezirk), Heidelberg (I., II. Stadtbezirk, III. Neuenheim), Karlsruhe (I., II., III. Stadtbezirk, IV. Mühlburg, VIII. Grünwinkel), Konstanz, Mannheim (I., II., III., IV. Stadtbezirk, VI. Neckarau), Offenburg, Pforzheim (I., II. Stadtbezirk) und Schwetzingen,
126. die Beamtenwitwenkasse einschließlich der Militärwitwenkasse und der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Ewiger Bund

Anlage 2.

Portobuch

de (Bezeichnung der Staatsbehörde XX) in

zur Feststellung einer Pauschsumme.

Dauer der Ermittelung:

vom 1. September 1910 bis einschließlich 30. November 1910.

1	2	3	4	5		6
Tag der Einlieferung.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefsendungen *)	Stückzahl der sonstigen Sendungen. **)	Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe sowie der Pakete mit und ohne Wertangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Wertes.	Gewicht der Pakete kg	g	Porto und Gebührenbetrag ℳ

*) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Schreiben mit Zustellungsurkunde, gewöhnliche Nachnahmebriefe.

**) Einschreib-Briefsendungen, Postaufträge, eingeschriebene Nachnahmebriefe, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete mit und ohne Wertangabe, Einschreibpakete.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 23. Juli 1910.)

Die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend.

Zu der mit unserer Bekanntmachung vom 16. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 725) veröffentlichten Vereinbarung über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom 1. Juli 1908 ist zwischen der Staatsregierung und dem Evangelischen Oberkirchenrat unterm 31. August 1909 folgender

Nachtrag

vereinbart worden.

Artikel 9 Absatz 3 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„3. Der Anteil der Staatskasse an den sachlichen Ausgaben wird für einen vierjährigen Zeitraum (zwei Budgetperioden), hinsichtlich des Mietzinses für das Dienstgebäude nach dem neuesten Stande, bezüglich der übrigen Ausgaben nach dem Durchschnitt des tatsächlichen Aufwandes der vorausgegangenen drei Jahre, im gegenseitigen Einverständnis der Staatsregierung und des Evangelischen Oberkirchenrats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag in den Staatsvoranschlag aufgenommen. Die Ablieferung dieses Bauschbetrags erfolgt in Vierteljahrsbeträgen zum voraus".

Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß der Nachtrag durch Höchste Staatsministerial-Entschließung vom 1. Dezember 1909 Nr. 1047/48 genehmigt worden ist und die vorbehaltene landständische Zustimmung gefunden hat.

Karlsruhe, den 23. Juli 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Böhm.

Glutsch.

Verordnung.

(Vom 9. August 1910.)

Den Verkehr mit Milch betreffend.

Die Verordnung vom 10. Mai 1902, den Verkehr mit Milch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 101), wird in § 10 abgeändert wie folgt:

§ 10.

Außerdem können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Milch, insbesondere über die Gewinnung der Kur- und Kindermilch,

Ewiger Bund

über die Ausdehnung der vorstehenden Vorschriften auf den Verkehr mit Ziegenmilch und dergleichen erlassen werden. In gleicher Weise können Bestimmungen über den Mindestgehalt der Milch an Fett und Trockensubstanz, sowie das spezifische Gewicht der Voll- und Magermilch getroffen werden; Vollmilch, welche diesen Bestimmungen entspricht, ist als Vollmilch I, solche, die den Vorschriften nicht genügt, als Vollmilch II zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 9. August 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Glockner.

Mittermaier.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juli 1910.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1906 und 1907 und für 1907 und 1908 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 22. Juli d. J. Nr. 743 wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die „Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907" und die „Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908" betreffend, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 29. Juli 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Göller.

Gottlob.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegte „Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907" hinsichtlich

a. der in der Hauptstaatsrechnung vereinigten und
b. der aus derselben ausgeschiedenen Staatsverwaltungszweige,

ferner die „Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908", enthaltend die Nachweisung über die in diesen Jahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung und zwar

a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen,
b. in den der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

Ewiger Bund

c. in den aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen,

zur Kenntnis genommen und keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 11. Juli 1910.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Rohrhurst.

Die Sekretäre:
Müller,
Pfeiffle,
Odenwald,
Koelblin.

Die Erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 13. Juli 1910.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Max Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Freiherr von Stotzingen.
Boeckh.

Verordnung.

(Vom 6. August 1910.)

Die Hafenordnung für Konstanz betreffend

Im Einverständnis mit den beteiligten Großherzoglichen Ministerien wird die Hafenordnung für Konstanz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 65 ff.), wie folgt, geändert:

1. In § 24 ist nach Absatz 2 folgender neue dritte Absatz einzuschalten:

„Zum Sprengen der Schiffe (d. h. zum Fortbewegen der an Pfählen befestigten Schiffe mit Maschinenkraft) dürfen nur die durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Anbindepfähle und die an den Landungsplätzen 9 und 10 hierfür besonders aufgestellten Sprengpfähle benützt werden".

Ewiger Bund

2. Der bisherige dritte, künftige vierte Absatz des § 24 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Schalten zur Fortbewegung der Schiffe im Hafen dürfen in der Regel nur auf der Hafensohle aufgesetzt werden. Wenn dies nicht möglich ist, so dürfen sie auch gegen die Anbindepfähle und die Hafenmauer sowie — jedoch nur im Notfalle — gegen die Eisenteile der Stege und Ladepritschen gestemmt werden (vergleiche jedoch § 10)".

Karlsruhe, den 6. August 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Aus Auftrag:
Schellenberg.

Martin.

Berichtigung.

Seite 199 dritte Zeile von oben muß es heißen: statt „Das Hinterlegungsgesetz" „Das Hinterlegungs**wesen**" betreffend.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXXII. 453

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 25. August 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betreffend; die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Vollzug des Schulgesetzes betreffend; den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 141 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Juni 1892 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Zuständigkeiten in Bezug auf die Volksschule.

§ 1.

Die Ortsschulbehörden beschließen:

1. über Nachsichtserteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes);
2. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes);
3. über die Zuweisung von Kindern der unter 2 bezeichneten Art in die von der Gemeinde getroffenen besonderen unterrichtlichen Veranstaltungen (§ 3 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 des Gesetzes), sowie
4. über die Einweisung von Schülern in die Hilfsklassen (§ 39 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 2.

Die Kreisschulämter entscheiden nach Anhörung der Ortsschulbehörde:

1. über die Einführung von Lehrbüchern an den ihnen unterstellten Schulen;

Ewiger Bund

2. über die Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht genießen, vom Besuch der Volksschule und über die Einweisung solcher Kinder in die Volksschule bei nicht genügendem Unterricht (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes);
3. über die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde (§ 40 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 3.

Der Oberschulbehörde steht die Entscheidung zu:

1. über Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Volksschulen (§ 12 des Gesetzes);
2. über Befreiung oder Ausschluß vom Schulbesuch in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes;
3. über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die private Unterweisung von Kindern in den Fällen des § 3 Absatz 3 des Gesetzes;
4. über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichts in den Fällen des § 42 Absatz 2 des Gesetzes;
5. über die Anerkennung einer außerhalb Badens abgelegten Lehrerinnenprüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

§ 4.

Dem Unterrichtsministerium ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Anordnungen, insbesondere auch die allgemein verpflichtende Einführung von Schulbüchern;
2. die Anerkennung von außerhalb Badens abgelegten Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen;
3. — im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern — die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden (§ 115 des Gesetzes);
4. die Erteilung der Zustimmung zu den ortsstatutarischen Festsetzungen über das Volksschulwesen in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§ 5.

Die Entscheidung, gegen welche gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, wird erlassen:

1. von der Oberschulbehörde über die an die Gemeinden zur Deckung des Schulaufwandes zu leistenden Staatsbeiträge;
2. vom Bezirksrat
   a. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang der Schulverbände;
   b. gemäß § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes über die aus dem Schulgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Volksschulen.

Ewiger Bund

Zuständigkeiten in Bezug auf die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 6.

Zuständig zur Erteilung der nach § 133 des Gesetzes erforderlichen Genehmigung sind:

1. für die Errichtung von Hochschulen — § 133 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes — das Staatsministerium;
2. für die Errichtung der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Anstalten das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten gehören;
3. für die Errichtung von Lehranstalten, die gleichzeitig zum Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums und eines anderen Ministeriums gehören, das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem nach Ziffer 2 weiter zuständigen Ministerium, beim Nichtzustandekommen eines Einverständnisses, das Staatsministerium.

§ 7.

Die im Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen sind zu erstatten:

1. über die Errichtung von Anstalten der in §§ 134 Absatz 2 und 135 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Art an das Bezirksamt;
2. über die Errichtung der in § 134 Absatz 1 des Gesetzes genannten Veranstaltungen an die Zentralbehörde, zu deren Geschäftskreis die Pflege und Beaufsichtigung der betreffenden Unterrichtsgegenstände organisationsmäßig gehört, bei gleichzeitiger Zuständigkeit der Oberschulbehörde und einer anderen Zentralbehörde, an die Oberschulbehörde.

§ 8.

Die Staatsaufsicht über die nichtstaatlichen Lehranstalten (§ 138 des Gesetzes) wird von derjenigen Behörde ausgeübt, der nach Gesetz oder Verordnung die Aufsicht über die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten zukommt. Die Aufsicht über die Veranstaltungen des § 134 Absatz 2 des Gesetzes steht den Bezirksämtern zu.

§ 9.

Zur Schließung einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt (§ 139 Absatz 2 des Gesetzes) ist zuständig:

1. bei Hochschulen das Staatsministerium;
2. bei Lehranstalten der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Art das zur Erteilung der Genehmigung zuständige Ministerium;
3. bei den unter die Bestimmung des § 134 Absatz 1 des Gesetzes fallenden Lehranstalten die Zentralbehörde, an welche die Anzeige zu erstatten ist;
4. bei Veranstaltungen im Sinne des § 134 Absatz 2 des Gesetzes der Bezirksrat.

Ewiger Bund

§ 10.

Die Anzeige über das Vorhaben, sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen zu beschäftigen (§ 135 des Gesetzes), ist an die Oberschulbehörde zu richten. Diese ist auch zuständig, die Ausübung einer solchen Tätigkeit zu untersagen.

§ 11.

Die Genehmigung zur Übernahme von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen wird durch das Unterrichtsministerium erteilt.

Von der Beschwerde gegen Entscheidungen der Unterrichtsbehörden.

§ 12.

Für die Einlegung der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der in den §§ 1 bis 5, 6 Ziffer 2 und 3, 8, 9 Ziffer 2 bis 4, 10, 11 dieser Verordnung bezeichneten Behörden kommen die Bestimmungen der §§ 28 bis 36 und 40 bis 43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Beschwerden gegen Entschließungen der örtlichen Schulbehörden nach § 29 der nämlichen Verordnung zu behandeln und von dem Kreisschulamt zu erledigen sind.

§ 13.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und Bezirksräte) in Volksschulsachen werden nach Anhörung der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt.

Gegeben zu Badenweiler, den 8. August 1910.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Ewiger Bund

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund der §§ 48 und 141 des Schulgesetzes unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die landesherrlichen Verordnungen vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287 und 331), und vom 28. Dezember 1908, den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 654), finden — soweit zutreffend — auf die Lehrer an Volksschulen und die mit den Rechten solcher an anderen Anstalten (§§ 129, 130, 132 des Gesetzes) angestellten Lehrer nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probedienstzeit Volksschulkandidaten sowie Lehrerinnen verliehen werden, sobald sie an einer Volksschule oder an einer Anstalt der in § 129 des Gesetzes bezeichneten Art eine ihnen durch die Oberschulbehörde oder die sonst zuständige Behörde übertragene Lehrtätigkeit ausüben.

Lehrerinnen, welche zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde auf Grund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt sind und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste an einer Volksschule oder an einer Anstalt der in § 129 des Gesetzes bezeichneten Art widmen, kann nach einjähriger, der Prüfung nachfolgender Probedienstzeit die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter verliehen werden.

§ 3.

Die Vorschriften des § 2 finden in den Fällen der §§ 130 und 132 des Gesetzes unter den in § 130 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die etatmäßige Anstellung von Hauptlehrern, Oberlehrern und Rektoren (§§ 27 und 30 des Gesetzes) erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Die Zuständigkeit zur Übertragung etatmäßiger Stellen, die im Gehaltstarif vorgesehen sind, richtet sich nach den hiefür allgemein geltenden Bestimmungen.

Ewiger Bund

§ 5.

Unmittelbar vorgesetzte Behörde ist

a. für die Lehrer an Volksschulen und an Schulen der in § 130 des Gesetzes bezeichneten Art das Kreisschulamt, für die Lehrer an Volksschulen in den Städten der Städteordnung der Volksschulrektor.

b. für Anstalten nach § 132 des Gesetzes die Oberschulbehörde.

Zuständig zur Abnahme des Beamteneides ist hinsichtlich aller in Absatz 1 genannten Lehrer der Vorstand des Kreisschulamtes.

§ 6.

Ist gegen einen nicht am Sitz der Oberschulbehörde wohnenden etatmäßig angestellten Lehrer (Rektor, Oberlehrer oder Hauptlehrer) die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens beschlossen, so kann die Oberschulbehörde das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, mit der Führung der Voruntersuchung betrauen.

Auch bei Dienstvergehen, die nur durch Ordnungsstrafen zu ahnden sind, sowie bei Dienstvergehen der an Volksschulen nicht unwiderruflich angestellten Lehrer kann das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, mit den zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen, mit der Vernehmung des Beschuldigten sowie mit der Eröffnung der getroffenen Verfügungen betraut werden.

Gegeben zu Badenweiler, den 8. August 1910.

Friedrich.

von Dusch. Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Den Vollzug des Schulgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 386 ff. — wird auf Grund des § 141 des Gesetzes verordnet, was folgt:

§ 1.

Zu § 2 des Gesetzes und Ziffer I Absatz 2. der Übergangsbestimmungen.

Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, können auf Antrag ihrer Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, entlassen werden, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre besucht haben.

§ 2.

Zu § 4 des Gesetzes.

Die Gebühr für die Zustellung der in § 4 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Mahnung wird auf 20 ₰ festgesetzt; sie ist auf der Ausfertigung der Mahnung zu vermerken.

Ewiger Bund

Den Gemeinden steht es frei, durch das Ortsstatut beziehungsweise den Gemeindebeschluß, auf Grund dessen die Mahnung erfolgt, zu bestimmen, daß die Hälfte der Gebühr für Ortsschulzwecke zu verwenden ist.

§ 3.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 22 und 94 des Gesetzes ist das jeweils amtlich veröffentlichte Ergebnis der Volkszählung maßgebend. Zu §§ 14, 22 und 94 des Gesetzes.

§ 4.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung besonderer Schulärzte (§ 18 des Gesetzes) und zur Anstellung von Rektoren (§ 30 des Gesetzes) tritt nur ein, wenn der als Voraussetzung hiefür gesetzlich vorgeschriebene Bestand von zehn Lehrerstellen für drei auf einander folgende Schuljahre gewährleistet erscheint. Zu §§ 18 und 30 des Gesetzes.

Die Aufhebung der einmal errichteten Stellen soll nur stattfinden, wenn die Zahl der ständigen Lehrerstellen in drei auf einander folgenden Schuljahren unter zehn herabgegangen und die Wiedererreichung dieser Zahl für die drei folgenden Schuljahre nicht zu erwarten steht; die Aufhebung der Stelle eines Rektors kann überdies nur mit dem Schluß des zweiten Jahres der Staatsvoranschlagsperiode eintreten.

§ 5.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt ein zu Beginn eines Schuljahres vorhandenes Verhältnis dann, wenn es während der zwei vorausgegangenen Schuljahre bestanden hat, oder wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß es während der zwei folgenden Schuljahre fortbestehen wird. Zu §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes.

§ 6.

Kinder, die in eine Religionsgemeinschaft aufgenommen sind, haben den Religionsunterricht dieser Gemeinschaft zu besuchen, insolange nicht ihr Austritt aus der Gemeinschaft von dem zur Änderung ihrer religiösen Erziehung gesetzlich Berechtigten erklärt ist. Zu § 35 Absatz 2 des Gesetzes.

Die Erklärung des Austritts muß nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnorts des Erziehungsberechtigten mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Bei offenkundiger oder nachgewiesener rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit zur Einhaltung der in Absatz 2 bezeichneten Form kann die Erklärung auch vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständigen Beamten abgegeben werden. Die Erklärung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 7.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alsbald Abschrift der ihr zugegangenen Erklärung der Ortsschulbehörde zuzustellen. Diese wird unter gleichzeitiger Mitteilung an die betreffenden Geistlichen die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen treffen.

Wo ein besonderer Schulleiter bestellt ist, hat die Zustellung an diesen zu erfolgen.

Ewiger Bund

§ 8.

Zu § 38 des Gesetzes. Die Ausdehnung der Bürgerschulen (§ 38 des Gesetzes) über das schulpflichtige Alter hinaus soll in der Regel nicht mehr als 2 Jahre betragen.

§ 9.

Zu § 55 des Gesetzes. Für Lehrer, welche fremdsprachlichen Unterricht erteilen, kann die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden je nach dem Umfang ihres fremdsprachlichen Unterrichts bis auf 26 Stunden ermäßigt werden.

Für Schulleiter kann eine Ermäßigung der Unterrichtsstunden bis zu 20 Wochenstunden eintreten; weitere Ermäßigungen können nur im Einverständnis mit der Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volksschule zusteht, bewilligt werden.

§ 10.

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Gesetzes oder den zu seinem Vollzug ergangenen Anordnungen dem Bezirksrat eine Entscheidungsbefugnis zukommt, ist vor Erlassung der Entscheidung der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung ihrer Anschauung zu geben.

Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Zu § 63 des Gesetzes. Für Lehrerinnen, die vor dem 1. Januar 1910 in den öffentlichen Schuldienst eingetreten sind und auf Grund bestandener höherer Lehrerinnenprüfung eine Anfangsvergütung von 1 100 ℳ erhalten haben, beginnt die Frist des § 63 Absatz 3 des Gesetzes in dem Zeitpunkt, auf den sie nach der Bestimmung in § 63 Absatz 2 des Gesetzes in den Genuß der ihnen bereits bewilligten Vergütung hätten einrücken können.

§ 12.

Zu § 72 des Gesetzes. Gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Gemeindebeiträge nach § 72 I 1 des Gesetzes sind auch die Jahresbeiträge nach § 72 I 2 des Gesetzes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letzten Dezember 1919 unter Zugrundelegung der Schülerzahlen auf 1. Mai 1907, 1908 und 1909 neu festzusetzen.

Eine Neuregelung dieser Beiträge infolge der Errichtung von Lehrerstellen im Laufe des Jahres 1910 findet nicht statt.

Karlsruhe, den 8. August 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Kiefer.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Auf Grund des § 141 des Schulgesetzes wird zum Vollzug der Vorschriften der §§ 31, 72 bis 110, 85 und 120 des Gesetzes unter Aufhebung der Verordnungen vom 24. Februar 1894 und vom 11. Dezember 1906 im Einverständnis mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.

Errichtung neuer etatmäßiger Stellen.

Neue etatmäßige Stellen, zu deren Errichtung für eine Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, können in den Staatsvoranschlag nur aufgenommen werden, wenn die Gemeinde die hiefür erforderlichen Mittel bereit gestellt und die weiter vorgeschriebenen Verpflichtungen übernommen hat.

Festsetzung und Erhebung der Gemeindebeiträge.

§ 2.

Die Festsetzung der von den Gemeinden auf Grund des § 72 I und III des Gesetzes an die Staatskasse einzuzahlenden Beiträge erfolgt — vorbehaltlich der im Falle der Weigerung der Gemeinde dem Bezirksrat zustehenden Entscheidungsbefugnis — durch die Oberschulbehörde.

Ausfertigung der Entschließung wird der Gemeinde unter Bezeichnung des an die Staatskasse zu bezahlenden Betrages und der Zahlungstermine von der Oberschulbehörde unmittelbar zugestellt. Das Bezirksamt erhält hievon Abschrift.

§ 3.

Die Beiträge sind in monatlichen Teilbeträgen am 15. jeden Monats an die Steuereinnehmerei zu bezahlen. Gemeinden am Sitz einer Amtskasse haben die Zahlungen in derselben Weise unmittelbar an diese Kasse zu bewirken.

Bezieht die Gemeinde einen Staatsbeitrag, so ist dieser an dem Gemeindebeitrag in Abzug zu bringen und die in Absatz 1 bezeichneten Zahlungen haben nur aus dem für die Gemeinde sich ergebenden Restbetrag zu erfolgen.

Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich des Beitrages, den der Staat zum Gehalt eines nach § 31 des Gesetzes bestellten Rektors zu leisten hat.

Übersteigt der Staatsbeitrag den Gemeindebeitrag, so wird der Überschuß der Gemeinde von der Staatskasse in Vierteljahresbeträgen je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember verabfolgt.

Ewiger Bund

§ 4.

Eine Neufestsetzung der in § 2 bezeichneten Beiträge innerhalb des in § 72 II des Gesetzes bezeichneten Zeitraums hat zu erfolgen:

a. im Fall der Neuerrichtung einer ständigen Lehrerstelle vom Tag ihrer erstmaligen Besetzung an;
b. im Fall der Aufhebung einer Unterlehrerstelle von dem auf die Abberufung des Lehrers folgenden Tag an, bei der Aufhebung einer Hauptlehrerstelle aber vom Beginn (1. Januar) des Jahres an, in dem die Stelle im Staatsvoranschlag nicht mehr erscheint.

Die Neuregelung des Schulgeldbeitrages (§ 72 I 2 des Gesetzes) kann unterbleiben, wenn durch die Neuerrichtung einer Lehrerstelle die Gesamtzahl der ständigen Stellen eine Änderung nicht erfährt.

Die Festsetzung des Gemeindebeitrages (§ 2) erfolgt von Amts wegen, ohne daß es eines besonderen Antrags der Gemeinde bedarf.

Festsetzung der Staatsbeiträge.

§ 5.

Die in § 95 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes bezeichneten Beträge sind nur insoweit Gegenstand des Staatsbeitrags, als es sich dabei nicht um freiwillige Leistungen der Gemeinden handelt. Hieraus ergibt sich im einzelnen:

1. Soweit an einer Volksschule mehr Lehrerstellen oder Lehrerstellen anderer Art als nach den §§ 26 und 27 des Gesetzes notwendig, errichtet sind, kommt der hiefür zu leistende Mehrbeitrag bei der Festsetzung des Staatsbeitrages nicht in Betracht. Für Hauptlehrerstellen, die nach § 28 des Gesetzes an Stelle von — nach § 26 des Gesetzes — gebotenen Unterlehrerstellen errichtet sind, ist nur der Beitrag, der für eine Unterlehrerstelle zu leisten wäre, in Berechnung zu ziehen.
2. Die Vergütung für Überstunden kommt nur in Anrechnung, wenn und insoweit die letzteren zur Durchführung des Unterrichtsplanes von der Oberschulbehörde angeordnet oder als geboten anerkannt sind. Turnstunden sind von der Übernahme der Vergütung auf die Staatskasse ausgeschlossen. Bei Feststellung der Zahl der Überstunden sind daher an der Gesamtzahl der von einem Lehrer erteilten Unterrichtsstunden die darunter enthaltenen Turnstunden vorweg in Abzug zu bringen.
3. Die Vergütung für Aushilfeleistung im Religionsunterricht und für die Aufwendungen auf Grund des § 3 Absatz 4 des Gesetzes kommt mit dem von der Oberschulbehörde bestimmten Betrag in Anrechnung.
4. Der auf Grund des § 9 des Gesetzes für den Besuch der Volksschule einer Nachbargemeinde zu leistende Beitrag ist nur in der vom Bezirksrat festgesetzten Höhe und nur soweit er sich auf den persönlichen Aufwand bezieht — unter Weglassung des Schulgeldes — in Anrechnung zu bringen.

Ewiger Bund

5. Eine Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts ist nur dann und nur insoweit anzusetzen, als derselbe nicht gemäß § 55 Absatz 2 des Gesetzes innerhalb des dort bezeichneten Stundensatzes des Lehrers erteilt wird. Im übrigen ist dafür der Betrag einzustellen, der für je zwei Stunden einer jeden nach dem Unterrichtsplan zu bildenden Abteilung nach § 65 des Gesetzes zu leisten ist. Wo der Fortbildungsunterricht der Mädchen nach der Verordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, eingerichtet ist, gilt als überwälzbar auf die Staatskasse der nach § 66 Absatz 1 des Gesetzes zu vergütende Betrag für einen wöchentlich vierstündigen Unterricht einer jeden nach dem Unterrichtsplan zu bildenden Klasse.

§ 6.

Wenn mehrere Gemeinden zusammen für die fortbildungsschulpflichtigen Mädchen Fortbildungsunterricht nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1891 mit Unterweisungen im Kochen eingerichtet haben, so findet auf die Verteilung des Aufwandes für die Lehrerin im Rahmen des § 5 Ziffer 5 die Bestimmung des § 108 des Gesetzes Anwendung.

§ 7.

Bei Gemeinden, welche mehrere Volksschulen unterhalten, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß § 7 Absatz 4 des Gesetzes verfügt und ohne daß die Oberschulbehörde das Vorhandensein eines Bedürfnisses hierzu ausdrücklich anerkannt hat, ist Gegenstand des Staatsbeitrages nur der Aufwand, den die Gemeinde zu machen hätte, wenn die mehreren Schulen vereinigt wären.

§ 8.

Wenn die Zurückziehung von Liegenschaften, die dem Schuldienst gewidmet waren, durch die Gemeinde seiner Zeit von der Oberschulbehörde unter der Bedingung genehmigt worden ist, daß der seitherige Ertragsanschlag von der Gemeinde weiterhin als privatrechtliche Leistung übernommen werde, so sind diese Beiträge bei Berechnung der in §§ 78 bis 82 des Gesetzes bezeichneten Einkünfte außer acht zu lassen. Das Gleiche gilt von dem Ertragsanschlag von Liegenschaften, bezüglich deren die Gemeinde den Nachweis erbringt, daß sie von ihr zum Unterhalt der Lehrer gewidmet worden sind.

§ 9.

Die Festsetzung des Wertes von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht in Geld vergütet werden, durch den Bezirksrat (§ 96 Absatz 2a des Gesetzes) ist durch das Bezirksamt nach Einkunft des Antrages der Gemeinde auf Bewilligung eines Staatsbeitrages alsbald von Amts wegen zu veranlassen.

Wenn Märkte für die betreffenden Erzeugnisse in dem Amtsbezirk nicht abgehalten werden, haben die Schätzungen auf Grund von Erhebungen bei den Großherzoglichen Domänen- und Forstämtern über die von diesen für gleiche oder ähnliche Abgaben in diesen Jahren geleisteten Vergütungen zu erfolgen.

Ewiger Bund

Für Abgaben in Holz sind in Gemeinden, wo die Bürger Gabholz beziehen, die der Einkaufsgelderberechnung (§ 39 vergl. mit §§ 37 und 38 des Bürgerrechtsgesetzes) zugrunde gelegten Werte, für Abgaben in Früchten die jeweils von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern auf Grund des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 bekannt gegebenen Tarife, soweit zutreffend, zugrunde zu legen.

Von der Entschließung des Bezirksrats ist der Gemeinde wie dem Oberschulrat je eine Fertigung zuzustellen.

§ 10.

Bei Feststellung der sonstigen Ausgaben im Sinne des § 97 letzter Absatz des Gesetzes sind die Umlagebeträge nach dem Rechnungssoll, das ist ohne Abzug der Abgänge und einschließlich der Umlagenachträge, in Berechnung zu bringen.

Der Wert der Bürgernutzungen kommt nur in dem von den Bürgern tatsächlich bezogenen Umfang in Abzug, bleibt aber außer Betracht, sofern und soweit seitens der Bürger auf die Bürgernutzungen zugunsten der Gemeindekasse verzichtet worden ist.

Der an dem Umlagebetrag in Abzug zu bringende Schulaufwand umfaßt, soweit es sich um die Beiträge nach § 72 I 1 des Gesetzes handelt, auch die Beiträge für die nach § 28 des Gesetzes errichteten Lehrerstellen und, auch wenn die Gemeinde eine das anerkannte Bedürfnis übersteigende Zahl von Schulen unterhält, den gesamten Schulaufwand der in § 97 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Art (§ 107 des Gesetzes).

Wenn eine Gemeinde bisher schon einen Staatsbeitrag bezogen hat, kommt am Umlagebetrage der in § 97 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichnete Schulaufwand nur nach Abzug des Staatsbeitrags in Abrechnung.

§ 11.

Eine Umlage erhebende Gemeinde, in der ein sonstiges Umlagebedürfnis im Sinne des § 97 letzter Absatz des Gesetzes nicht besteht, hat Anspruch auf Staatsbeitrag nur, wenn und insoweit eine Umlage von mehr als 10 % notwendig ist zur Deckung des Aufwandes, der sich ergibt, wenn an dem zehnjährigen Durchschnitt der Umlagen zusammen mit dem neuesten Schulaufwande (§ 95 des Gesetzes) der Durchschnittsbetrag des Bürgernutzens (§ 97 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) sowie des Schulaufwandes (§ 97 Absatz 1 Ziffer 2 und gegebenenfalls Ziffer 3 des Gesetzes) in Abzug gebracht wird.

§ 12.

Wenn eine Gemeinde auf einer so niederen Stufe der Leistungsfähigkeit steht, daß sie eine Ermäßigung des Umlagesatzes, bis zu dem sie an sich nach § 98 des Gesetzes zur Deckung des Schulaufwandes beizuziehen ist, glaubt beanspruchen zu können, so hat sie dem in § 14 Absatz 1 bezeichneten Antrag auf Staatsbeitrag einen besonderen Antrag unter Angabe des Betrages, für den sie Ermäßigung beansprucht, mit eingehender Begründung beizufügen.

Ewiger Bund

§ 13.

Der Berechnung des sonstigen Umlagebedürfnisses wie der zur Deckung des Schulaufwandes von der Gemeinde aufzubringenden Summe (§§ 97 letzter Absatz und 98 des Gesetzes) sind die Steuerwerte und Einkommen nach den für den Umlageausschlag der Gemeinden maßgebenden Vorschriften und zwar nach dem Stand des ersten Jahres des in § 101 des Gesetzes bezeichneten zehnjährigen Zeitabschnittes zugrunde zu legen. Dies gilt für alle Fälle einer Staatsbeitragsfestsetzung, sonach auch dann, wenn die Festsetzung erst von einem späteren Zeitpunkt als vom Beginn des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes an wirksam wird, oder wenn der Antrag auf Staatsbeitrag überhaupt erst in der zweiten Hälfte des Zeitabschnittes gestellt werden kann. (§§ 102 Ziffer 2 und 103 des Gesetzes.)

§ 14.

Der Antrag auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages auf Grund der §§ 94 ff. des Gesetzes ist von der anspruchsberechtigten Gemeinde (Ortsgemeinde mit gesonderter Vermögensverwaltung, abgesonderten Gemarkung) bei dem vorgesetzten Bezirksamt einzureichen.

Die Bezirksämter haben diejenigen Gemeinden, die in dem vorausgegangenen Zeitabschnitt einen Staatsbeitrag bezogen haben, sowie die weiteren Gemeinden, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vermutlich auf einen Staatsbeitrag Anspruch werden erheben können, aufzufordern — und zwar die letzteren unter Hinweis auf den Rechtsnachteil des § 102 Ziffer 2 des Gesetzes — ihre Anträge auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages alsbald einzureichen.

§ 15.

Dem Antrag ist in übersichtlicher Form — unter Benutzung des von der Oberschulbehörde hiefür zu bestimmenden Musters — auf Grund der Einträge in den Gemeinderechnungen eine ziffermäßige Darstellung der für die Staatsbeitragsberechnung in Betracht kommenden Aufwandsbeträge sowie eine nach den Vorschriften der Gemeindevoranschlagsanweisung vom Steuerkommissär gefertigte Darstellung der dem Umlageausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommen für das erste Jahr des Zeitabschnitts, für den der Staatsbeitrag festgesetzt wird, beizulegen.

§ 16.

Das Bezirksamt hat die Vorlage auf Grund der Gemeinderechnungen zu prüfen und nach Behebung etwaiger Anstände mit Bericht an die Oberschulbehörde einzusenden.

Dabei hat das Bezirksamt sich insbesondere auszusprechen:

1. über den Wohlstand der Gemeinde im allgemeinen und die hauptsächlichsten Nahrungszweige ihrer Einwohner;
2. über die Höhe, die Art und die Erträgnisse des Gemeindevermögens;
3. über das Bestehen von Stiftungen zur Bestreitung von Ausgaben, die an sich gesetzlich der Gemeinde obliegen;

Ewiger Bund

4. über das Vorhandensein größerer gewerblicher Niederlassungen, sowie darüber, in welchem Umfang diese oder etwa auf der Gemarkung begüterte Großgrundbesitzer zu den Umlagen beizutragen haben. Dabei gelten als größere gewerbliche Niederlassungen und als Großgrundbesitzer solche, die mit mindestens 100000 ℳ Steuerwert von Liegenschafts- oder Betriebsvermögen umlagepflichtig sind.

§ 17.

Hat die Gemeinde einen Antrag im Sinne des § 12 gestellt, so hat das Bezirksamt hierüber zunächst eine gutächtliche Äußerung des Bezirksrats zu erheben und diese mit Begründung der Vorlage des Antrags auf Bewilligung eines Staatsbeitrages (§ 16) anzuschließen.

Eine gleiche Begutachtung hat einzutreten, wenn die Oberschulbehörde zu der Anschauung gelangt, daß der Umlagesatz, mit dem die Gemeinde zur Deckung des Schulaufwandes beizuziehen ist, eine Erhöhung zu erfahren hat.

§ 18.

Die Bezirksämter haben die Prüfung der gestellten Anträge so zu beschleunigen, daß dieselben innerhalb des in § 102 Ziffer 1 des Gesetzes bestimmten Zeitraumes bei der Oberschulbehörde zur Vorlage gelangen. Erscheint eine so rasche Erledigung im einzelnen Fall nicht ausführbar, so genügt zur Wahrung der Frist die Anzeige des Bezirksamtes an die Oberschulbehörde, daß und an welchem Tag ein den Vorschriften der §§ 14 und 15 entsprechender Antrag seitens der Gemeinde bei ihm eingekommen sei.

Die Oberschulbehörde wird der antragstellenden Gemeinde eine Bescheinigung darüber, an welchem Tag der Antrag beziehungsweise die Anzeige des Großherzoglichen Bezirksamtes im Sinne dieses Paragraphen bei ihr eingekommen ist, unmittelbar übersenden.

§ 19.

Das Erkenntnis der Oberschulbehörde über die Festsetzung des Staatsbeitrages (§ 101 des Gesetzes) hat die maßgebenden Verhältnisse (§§ 95 bis 101 des Gesetzes) kurz festzustellen und die aus der Staatskasse an die Gemeinde zu leistende Summe sowie den Zeitpunkt für den Beginn und die Zeitdauer der Leistung zu bestimmen.

Ausfertigung des Erkenntnisses wird der antragstellenden Gemeinde unter Hinweis darauf, daß ihr hiergegen gemäß § 3 Ziffer 4 und § 41 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen einer Notfrist von einem Monat die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zustehe, unmittelbar zugestellt. Das Bezirksamt erhält Abschrift des Erkenntnisses.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses weist die Oberschulbehörde den Staatsbeitrag auf die Amtskasse zur Zahlung an.

Ewiger Bund

§ 20.

Wenn eine Gemeinde, die im Genuß eines Staatsbeitrages ist, den Antrag auf Neufestsetzung des Staatsbeitrages nicht innerhalb der ersten Hälfte des neuen Zeitabschnitts stellt, so wird der einstweilen weiter bezahlte Staatsbeitrag mit Rückwirkung vom Beginn des neuen Zeitabschnitts an eingestellt.

§ 21.

Wenn einer der Fälle des § 103 Absatz 1 des Gesetzes vorliegt, in denen der Antrag auf Staatsbeitrag ausnahmsweise innerhalb der zweiten Hälfte des zehnjährigen Zeitabschnitts gestellt werden kann, so wird das Bezirksamt die Gemeinde unter ausdrücklichem Hinweis auf die im Gesetz (§ 103 Absatz 2) hiefür vorgesehene Frist darauf aufmerksam machen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn infolge einer der in § 104 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Änderungen eine Erhöhung des seitherigen Staatsbeitrages in Frage kommt.

§ 22.

Die Einstellung oder Minderung eines bewilligten Staatsbeitrages wird beim Eintritt der Voraussetzungen hierfür (§ 104 des Gesetzes) von der Oberschulbehörde von Amts wegen verfügt. Die Bezirksämter sind verpflichtet, von dem Eintritt eines der in § 104 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 23.

Auf die Festsetzung des Staatsbeitrages im Falle der §§ 21 und 22 finden die Bestimmungen des § 19, auf die Antragstellung im Falle des § 21 Absatz 1 überdies die Vorschriften des § 18 dieser Verordnung Anwendung.

Deckungsmittel.

1. Allgemeines.

§ 24.

Gemeinden, welchen zur Deckung des Aufwands für ihre Volksschule Einkünfte der in § 78 des Gesetzes bezeichneten Art zur Verfügung stehen, haben alle zehn Jahre je auf 1. Januar — erstmals auf 1. Januar 1919 — eine genaue Darstellung dieser Einkünfte auf Grund der letztgestellten Rechnung bei dem Bezirksamt zur Vorlage an die Oberschulbehörde einzureichen.

Die Bezirksämter werden diese Darstellung einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit unterziehen und sie jeweils zum 1. Juli des Vorlagejahres — erstmals zum 1. Juli 1919 — der Oberschulbehörde vorlegen.

§ 25.

Die Darstellung soll in getrennten Abteilungen aufführen:

1. die Einkommensteile aus Liegenschaften oder Kapitalien der Schulpfründe (insbesondere auch Ablösungskapitalien);

Ewiger Bund

2. die Beiträge aus Orts- oder Distriktsstiftungen;
3. die Leistungen, zu denen dritte Personen — auch die Gemeinde — auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sind.

Im einzelnen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Grundstücke sind nach Flächengehalt, Lage (Gewann, Nummer des Lagerbuchs) und Benutzungsart (Garten, Acker, Wiese, Reben, Wald, Rentfeld), unter Beifügung des Steuerwerts, genau zu verzeichnen; auch ist für jedes Grundstück anzugeben:
   a. ob und zutreffendenfalls auf wessen Namen, auf welchen Rechtstitel (Kauf, Tausch, Schenkung, Ersitzung, Aufgebot) und an welcher Stelle im Grundbuch es eingetragen ist,
   b. ob und welche besondere Lasten etwa auf dem Genuß des Grundstücks ruhen (z. B. Grundzinsen, Gülten und dergleichen),
   c. — bei Grundstücken im Eigentum der Schulpfründe — wann sie für dieselbe erworben worden sind.
2. Bei den Schulpfründefonds ist, soweit nachweisbar, die Zeit der Entstehung, die Größe des Grundstocksvermögens, die Art der Anlage und Verwaltung sowie die Größe des Zinsenerträgnisses anzugeben.
3. Bei den übrigen Bezügen — in Geld oder Natur — sind jeweils, soweit nachweisbar, die Zeit und Art der Entstehung, der Leistungspflichtige, der Verfalltermin sowie etwaige auf den einzelnen Leistungen ruhende Lasten namhaft zu machen.
4. Wiederkehrende Leistungen in land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind nach Art und nach Maß oder Gewicht einzeln genau aufzuführen unter Beifügung der etwaigen stellvertretenden Geldvergütung.

   Soweit diese Leistungen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, ist deren Geldwert im Falle des § 96 des Gesetzes auf Grund der Schätzung durch den Bezirksrat, andernfalls auf Grund einer besonderen Schätzung unter Beachtung der Vorschriften des § 9 anzugeben.

Von den Schulgütern insbesondere.

§ 26.

Falls keiner der nach §§ 84 und 86 des Gesetzes zur Pachtung der Schulgüter berechtigten Hauptlehrer von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist die Gemeinde berechtigt, dieselben anderweit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, zu verpachten.

Wenn indessen die Schulgüter infolge Versetzung oder Tod eines Hauptlehrers oder aus einem anderen der in § 85 des Gesetzes bezeichneten Gründe pachtfrei werden, darf die Gemeinde an Schulen mit vier oder weniger Hauptlehrerstellen dieselben nur auf die Dauer eines Jahres von dem regelmäßigen Endtermin der Pachtzeit an anderweit in Pacht geben.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen eine Verpachtung auch auf längere Zeit (Absatz 1 und 2) zu gestatten.

Ewiger Bund

§ 27.

Sind an einer Volksschule die Schulgüter in einzelne Lose eingeteilt (§ 87 des Gesetzes), so erstreckt sich die Berechtigung der an der Schule angestellten Hauptlehrer auf pachtweise Überlassung der Schulgüter jeweils nur auf ein einzelnes Los.

Es muß daher derjenige Hauptlehrer, welcher gemäß § 86 Absatz 2 des Gesetzes in ein freigewordenes Los einrücken will sein bisheriges Los abtreten.

§ 28.

Die Festsetzung des Pachtzinses für die Schulgüter (§ 84 des Gesetzes) durch den Bezirksrat soll einerseits die Pachterträgnisse von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit im Schulort und in anderen Orten des Amtsbezirks, andererseits den Steuerwert der Güter in Betracht ziehen und dabei auch den Zweck der Gesetzesbestimmung, den Lehrern die Beschäftigung mit der Landwirtschaft und die Gewinnung der für den Haushalt notwendigen Lebensmittel zu ermöglichen, sowie die Tatsache nicht außer Acht lassen, daß die Lehrer vielfach nicht in der Lage sein werden, den gleichen Ertrag wie der berufsmäßige Landwirt, aus dem Grundstück zu ziehen.

Die Schätzung ist jeweils zu Beginn des sechsten Jahres der Pachtperiode vorzunehmen und dem Lehrer wie der Gemeinde unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Oberschulbehörde zu eröffnen.

§ 29.

Kulturveränderungen der dem Schuldienst gewidmeten Grundstücke bedürfen, wenn sie nicht vom Gemeinderat beantragt sind, seiner Zustimmung und überdies der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Kosten der Veränderung von der Gemeinde übernommen werden oder deren Deckung sonst sichergestellt ist.

Falls dadurch die Erträgnisse des Grundstücks eine Steigerung erfahren, soll der vom Lehrer zu entrichtende Pachtzins auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den er festgestellt ist, durch den Bezirksrat neu festgesetzt werden.

§ 30.

Die Vorschriften des § 26 gelten auch hinsichtlich der zur Bewirtschaftung der Schulgüter vorhandenen Gebäude.

Zur Neubeschaffung solcher Gebäude sind die Gemeinden nicht verpflichtet.

Vom Schulgeld insbesondere.

§ 31.

Das Schulgeld wird für die Zeit vom 1. Mai des einen bis zum letzten April des nächsten Jahres erhoben.

Ewiger Bund

Wenn ein Schüler im Laufe des Schuljahres eintritt, so hat er das Schulgeld vom ersten Tag des Kalendermonats an zu bezahlen, in dem der Eintritt erfolgt.

Scheidet ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus der Schule aus, so endigt die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat.

War ein neu eintretender Schüler zuvor Schüler einer anderen badischen Volksschule, so hat er das Schulgeld vom Beginn desjenigen Kalendermonats an zu bezahlen, der auf den Zeitpunkt folgt, in welchem die Verpflichtung zur Zahlung an der früheren Schule ihr Ende erreicht hat.

Ein Nachlaß des Schulgeldes wegen zeitweiser Aussetzung des Schulbesuchs im Laufe des Schuljahres findet nicht statt.

Das Schulgeld ist an diejenige Gemeinde zu entrichten, deren Volksschule tatsächlich besucht wird.

§ 32.

Das Schulgeld ist nach Maßgabe der Vorschrift in § 1 und § 3 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände, vom 3. November 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455 — auf Grund eines besonderen Einzugsregisters und zwar zu einem Viertel sofort nach Anfordern, zu je einem weiteren Viertel je auf 1. Juni, 1. September und 1. November jeden Jahres zu erheben.

Dabei ist gestattet, die Erhebung gleichzeitig mit dem Einzug der Umlage vorzunehmen und das Schulgeld mit der Umlage auf einem Forderungszettel in Anforderung zu bringen.

§ 33.

Wenn für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird, erfolgt die Erhebung des Schulgeldes auf Rechnung der einzelnen Gemeinden, welche auch die Einzugsregister für die in ihr wohnhaften Schüler aufzustellen haben.

§ 34.

Wenn eine Gemeinde auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet hat (§ 92 des Gesetzes), so kann die Aufstellung eines Schulgeldverzeichnisses unterbleiben.

Freie Wohnungen und Gärten der Hauptlehrer.

§ 35

Als anerkannt und angenommen von der Oberschulbehörde im Sinne und mit Wirkung des § 75 Absatz 1 des Gesetzes gelten Wohnungen für Hauptlehrer, wenn sie in den amtlichen Schulerkenntnissen, wie solche bis zum 1. Mai 1892 erlassen wurden, aufgenommen sind oder wenn ihre Pläne von der Oberschulbehörde gutgeheißen worden sind.

Ewiger Bund

§ 36.

Auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrern und Gemeinden bezüglich der von den letzteren gestellten Wohnungen und der als Zubehörde geltenden Gärten finden die Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10a bis c, 11 und 14 der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884 und vom 8. Dezember 1899, die Dienstwohnungen betreffend, mit der Maßgabe Anwendung,

1. daß, soweit in diesen Vorschriften der Staat als Eigentümer der Gebäude oder als Träger von Rechten und Verpflichtungen aufgeführt ist, an seine Stelle die Gemeinde tritt, und
2. daß die Rechte der Aufsichtsbehörde von der Oberschulbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde ausgeübt werden.

§ 37.

Die Übergabe und die Zurückgabe einer freien Wohnung wird regelmäßig, und zwar tunlichst unter Anwesenheit der bisherigen und der künftigen Wohnungsinhaber oder von Vertretern derselben durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten bewirkt.

Dabei ist festzustellen, ob und welche Herstellungen behufs ordnungsmäßiger Instandsetzung noch durch den seitherigen Wohnungsinhaber oder auf dessen Kosten vorzunehmen sind.

§ 38.

Lehnt ein Hauptlehrer die Benützung der ihm zugewiesenen Wohnung ab, so steht ihm — vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit der Gemeinde — ein Anspruch auf Mietzinsentschädigung nur zu, wenn die Wohnung den nach den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Verhältnissen billigerweise zu stellenden Anforderungen nicht entspricht. Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirksrat zu.

Karlsruhe, den 8. August 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Kiefer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXXIII. 473

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 3. September 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. August 1910.)

Die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend.

Die Bekanntmachung vom 1. August 1905, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 392), entspricht nicht mehr in allen Punkten dem gegenwärtigen Stande des internationalen Rechtsverkehrs. Es wird daher anderweit folgendes bestimmt:

I. Rechtshilfe.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Begriff und Arten der Rechtshilfe.

1. Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshilfe), gleichviel ob es sich um Angelegenheiten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt und ob die Ersuchen von einem Gericht, von einer Staatsanwaltschaft oder von einem Notariat ausgehen.

2. In amtsanwaltschaftlichen Sachen sind die Ersuchen um Rechtshilfe, soweit sie nicht unmittelbar an österreichische oder schweizerische Behörden (vergleiche § 42 Österreich, § 47 Schweiz) gerichtet werden, sowie die Berichte an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nicht von den Amtsanwälten, sondern von den vorgesetzten Staatsanwälten zu erlassen.

§ 2.

Form der Ersuchschreiben.

1. Die Ersuchen um Rechtshilfe sind in deutscher Sprache abzufassen und mit deutschen Buchstaben (vergleiche aber wegen der äußeren Adresse § 5 Absatz 1 und wegen der Nieder-

Ewiger Bund

lande § 40 Absatz 1) auf festem weißen Papiere gut leserlich niederzuschreiben. Sie dürfen keine Schreibfehler, Durchstreichungen und Abkürzungen (auch nicht bei der Bezeichnung von Gesetzen) enthalten, müssen leicht verständlich gefaßt sein und müssen Zwischensätze und solche Wendungen, welche der Übersetzung in die Landessprache der ersuchten Behörde Schwierigkeiten bereiten, möglichst vermeiden. Randschreiben sind unstatthaft.

2. Die Adresse der ersuchten Behörde ist in die Ersuchschreiben aufzunehmen, wenn sie im unmittelbaren Geschäftsverkehre befördert werden; der inneren Adresse ist dann aber stets hinter dem Ortsnamen hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde". Wegen der Begleitschreiben an die Empfangsbehörden im Verkehre mit Dänemark, Luxemburg und den Niederlanden vergleiche § 30 Absatz 2, § 37 Absatz 3, § 40 Absatz 4. Werden die Schreiben nicht im unmittelbaren Geschäftsverkehre befördert, so ist die Adresse wegzulassen.

3. Der Unterschrift ist der Amtscharakter und das Amtssiegel beizufügen.

4. Eil- und Haftsachen sind als solche an einer in die Augen fallenden Stelle zu bezeichnen.

§ 3.

Inhalt der Ersuchschreiben.

1. Die Ersuchschreiben müssen den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen und, soweit dies zur ordnungsmäßigen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist, eine Darstellung des Sachverhältnisses enthalten. Die Übersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft. Urkunden sind regelmäßig in beglaubigter Abschrift den Ersuchschreiben beizufügen; die Urschrift darf nur dann übersandt werden, wenn das Ersuchen sonst nicht sachgemäß erledigt werden kann. Nicht beizufügen sind Übersetzungen in die fremde Landessprache. Die nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1) erforderlichen Übersetzungen werden auf Kosten der ersuchenden Behörde von den mit den Ersuchschreiben befaßten deutschen Gesandten oder Konsuln beschafft. Im unmittelbaren Geschäftsverkehr ist die Beschaffung der Übersetzungen der ersuchten Behörde zu überlassen; sie erfolgt auf Kosten der ersuchenden Behörde.

2. Die Adressen der Personen, an die eine Zustellung erfolgen oder mit denen verhandelt werden soll, sind in den Ersuchschreiben genau anzugeben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn durch Ermittelung der Adressen erhebliche Weiterungen entstehen würden (vergleiche wegen Rußland § 45 Absatz 2, wegen Spanien § 49 Absatz 2).

3. Sollen in derselben Rechtshilfesache mehrere gerichtliche Amtshandlungen im Auslande vorgenommen werden, so ist, wenn für deren Vornahme dieselbe Behörde zuständig erscheint, nur ein Ersuchschreiben zu erlassen. Anderenfalls sind, wenn nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren für angezeigt erachtet wird, so viele Ersuchschreiben zu erlassen, als Behörden für die Erledigung zuständig sind.

§ 4.

Vorlage der Ersuchschreiben.

Den Großherzoglichen Justizbehörden wird empfohlen, alle im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben, insoweit nicht unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden fremden Staates zulässig ist (vergleiche § 30 Absatz 2 Dänemark, § 37 Absatz 3 Luxemburg,

Ewiger Bund

§ 40 Absatz 2, 3, 4 Niederlande, § 42 Österreich-Ungarn, § 47 Schweiz), dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Ersuchen um weitere Beförderung vorzulegen (wegen der Zustellungen vergleiche § 7 Ziffer I 2).

§ 5.

Beförderung der Ersuchschreiben.

1. Ersuchschreiben, welche im unmittelbaren Geschäftsverkehre befördert werden sollen, insbesondere auch die Schreiben an deutsche Gesandte oder Konsuln, sind von der absendenden Behörde zu frankieren. Die äußere Adresse solcher Ersuchschreiben ist mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben. Ersuchschreiben an deutsche Gesandte oder Konsuln sind auf den Briefumschlägen nicht an die Person des Beamten, sondern an die Amtsstelle, zum Beispiel An das Kaiserlich Deutsche Konsulat in N. zu adressieren.

2. Ersuchschreiben, die durch Vermittelung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten befördert werden sollen, sind diesem Ministerium mit kurzem Begleitbericht unverschlossen vorzulegen.

3. Ersuchschreiben, welche durch Vermittelung eines deutschen Gesandten oder Konsuls befördert werden sollen, sind ihm mit einem Begleitschreiben zu übersenden, auf dessen Frankierung und Adresse Absatz 1 entsprechende Anwendung findet.

§ 6.

Änderung der Ersuchen.

Soll ein Ersuchen geändert oder zurückgenommen werden, so ist hiervon die ersuchte Behörde unter Bezeichnung der etwaigen Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. War das Ersuchschreiben nicht in unmittelbarem Geschäftsverkehre befördert, so ist das Benachrichtigungsschreiben dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Begleitbericht einzureichen.

§. 7.

I. Allgemeines.

Ersuchen um Zustellungen.

1. Ersuchen um Zustellungen im Auslande sind zu richten:
   a. an die zuständigen Richter in den deutschen Schutzgebieten bei Zustellungen an Personen, welche sich in den Schutzgebieten befinden;
   b. an die zuständigen Behörden des fremden Staates, soweit ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit ihnen zulässig ist (vergleiche § 30 Dänemark, § 37 Luxemburg, § 40 Niederlande, § 42 Österreich-Ungarn, § 47 Schweiz);
   c. an die deutschen Konsuln, wenn ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht besteht und
      α) die Person, welcher zugestellt werden soll, die Reichsangehörigkeit besitzt, oder
      β) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person,
         wenn diese sich im Geltungsbereiche des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1) befindet und es sich um eine gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens durch den Konsul zu vermittelnde Zustellung handelt,

Ewiger Bund

oder wenn der Konsul mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ist (§ 15; Ausnahmen § 27 Bulgarien, § 44 Rumänien, § 48 Serbien),

oder wenn der Konsulu in Brasilien, in Großbritannien, Irland, den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika seinen Sitz hat;

d. sonst an den bei dem fremden Staate beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

2. In den unter 1a und 1b erwähnten Fällen sind die Ersuchschreiben unmittelbar an ihre Adresse zu übersenden. In den Fällen zu 1c und 1d können die Ersuchschreiben unmittelbar an die deutschen Gesandten und Konsulate übersandt werden; den Konsulaten sind sie unmittelbar zu übersenden, wenn die Zustellung im Geltungsbereich des Haager Abkommens über den Zivilprozeß geleistet werden soll, und nicht der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet ist. Es wird jedoch den Großherzoglichen Justizbehörden empfohlen, die Vermittelung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, falls Zweifel sachlicher Natur oder hinsichtlich der Zuständigkeit der deutschen Vertreter im Auslande obwalten.

3. Wird das genannte Ministerium um seine Vermittelung angegangen, so bedarf es bei der Vorlage an dieses der Beifügung eines an die betreffende Gesandtschaft beziehungsweise an das betreffende Konsulat gerichteten Ersuchschreibens nicht.

4. Werden deutsche Gesandtschaften oder Konsulate unmittelbar angegangen, so sind auch außerhalb des Geltungsbereichs des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (vergleiche § 19 Absatz 1) Ersuchschreiben an die zuständige Behörde des fremden Staates nicht beizufügen.

5. In dem Ersuchschreiben beziehungsweise in dem Vorlagebericht an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist die Rechtssache, die Person, welcher zugestellt werden soll, und das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Dabei ist anzugeben: für den Geltungsbereich des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1), ob für den Fall, daß die Annahme des Schriftstücks verweigert wird, die Zwangszustellung herbeigeführt werden soll; in den Ersuchen an deutsche Konsulu, was über die Staatsangehörigkeit der Person, der zugestellt werden soll, ermittelt ist. Auf das Schriftstück, welches übergeben werden soll, ist unmittelbar unter dem oberen Rande der ersten Seite mit roter Tinte der Vermerk zu setzen: Zuzustellen an (Name des Adressaten) in (Wohnort des Adressaten). Die Urschrift des Schriftstücks ist dem Ersuchschreiben nicht beizufügen.

II. Zustellung von Ladungen.

1. In Ladungen können zwar die prozessualischen Nachteile hervorgehoben werden, welche für die Geladenen durch ihr Ausbleiben im Termin entstehen würden; dagegen sind Strafen und Nachteile anderer Art, zum Beispiel Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Beschuldigten nicht anzudrohen, da solche Androhungen sich in der Regel nicht verwirklichen lassen und zu Weiterungen Anlaß geben können. Es

Ewiger Bund

sind deshalb die für Ladungen im Inland üblichen Formulare nicht zu benützen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Ladungen im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls (vergleiche § 15) einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden sollen.

2. Die Termine sind mit geräumigen Fristen anzuberaumen. Bei Bemessung der Fristen ist auf die örtlichen und Verkehrsverhältnisse sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden häufig ein erheblicher Zeitverlust entsteht (vergleiche wegen Ungarn § 42 Absatz 3, Rumänien § 44 Absatz 3, Rußland § 45 Absatz 1, Spanien § 49 Absatz 2).

§ 8.

Ersuchen um Vernehmungen oder um Abnahme von Eiden.

1. Bei Ersuchen um Vernehmungen oder um Abnahme von Eiden sind in den Ersuchschreiben die Personen zu bezeichnen, welche nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung oder Eidesabnahme beizuwohnen. Hiervon ist abzusehen, wenn die beteiligten Personen auf Benachrichtigung von dem zur Erledigung des Ersuchens anzuberaumenden Termine verzichtet haben. Ob sie dies tun, ist vor Erlaß des Ersuchschreibens festzustellen. Wird das letztere dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht, so ist in dem Begleitbericht anzuzeigen, daß die Feststellung erfolgt ist.

2. Im Falle des Absatz 1 Satz 1 ist in dem Ersuchschreiben die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde, wenn es nach dem ausländischen Rechte zulässig ist, von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die ersuchende Behörde hat dann nach Eingang der Benachrichtigung die Beteiligten von dem Termine sofort in Kenntnis zu setzen. Erscheint ausnahmsweise, zum Beispiel wenn die Beteiligten in dem ausländischen Staate sich aufhalten, ihre Benachrichtigung von dem Termine durch die ersuchte Behörde angezeigt, so ist diese um Vornahme der Benachrichtigung zu ersuchen.

3. Bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist anzugeben, ob die Vernehmung eidlich oder nicht eidlich erfolgen soll (vergleiche jedoch § 23 Absatz 2 Niederlande, § 37 Absatz 2 Luxemburg).

4. Wird um die Abnahme eines Parteieides ersucht, so muß das Ersuchschreiben außer der Eidesnorm die Eingangsformel und die Eidesformel (vergleiche § 481 der Zivilprozeßordnung) vollständig enthalten.

§ 9.

Rechtshilfekosten.

I. Gebühren und Auslagen der deutschen Konsuln.

1. Bei den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln werden für ihre Tätigkeit bei Erledigung der Ersuchen Gebühren und Auslagen gemäß dem Gesetze, betreffend die Gebühren und Auslagen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 245)[1]) und den §§ 2, 4 des Gesetzes vom 5 April 1909 zur Ausführung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (Reichsgesetzblatt Seite 430) erhoben. Wegen Erhebung eines Kostenvorschusses wird auf § 84 des Gerichtskostengesetzes verwiesen.

Ewiger Bund

2. Nach Erledigung der Ersuchen sind die Gebühren und die Auslagen, zu denen gegebenenfalls auch die Übersetzungskosten und die unter III Absatz 1 bezeichneten Kosten gehören, unverzüglich und ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob ein Kostenschuldner vorhanden und ob der erforderte Vorschuß eingegangen ist. Die Erstattung der Gebühren hat jedoch in Zivilprozeßsachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Privatklagesachen zu unterbleiben, wenn bei Eingang des Erledigungsschreibens bereits feststeht, daß sämtliche Personen, welche als Kostenschuldner in Betracht kommen, insbesondere auch diejenigen Parteien, welche zurzeit nicht Kostenschuldner sind, das Armenrecht haben oder zahlungsunfähig sind. Daß dies der Fall, ist an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Wird nach bereits erfolgter Erstattung der Gebühren den obengenannten Personen das Armenrecht bewilligt oder deren Zahlungsunfähigkeit festgestellt, und werden deshalb die Gerichtskosten außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen, so können die erstatteten Gebühren zurückverlangt werden. Entsprechende Anträge sind unter Weglassung einer Adresse unter Beifügung der Begründung mit Begleitbericht dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen. Der Umstand, daß jemand sich außerhalb des Deutschen Reiches oder an unbekannten Orten aufhält, genügt zur Begründung eines Antrags auf Niederschlagung konsularischer Gebühren beziehungsweise auf Rückersatz bereits erstatteter Gebühren nicht.

3. Leisten Konsuln mit Gerichtsbarkeit Rechtshilfe durch Vornahme richterlicher Handlungen, so richtet sich die Berechnung der Kosten und die Pflicht zu ihrer Erstattung nach §§ 18, 19, 73 des Gesetzes vom 7. April 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 213), den Gerichtskostengesetzen und den Gebührenordnungen sowie nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

4. Die Erstattung der erwachsenen Auslagen und Gebühren hat nicht an den ersuchten Konsul selbst, auch nicht an die Legationskasse in Berlin, sondern regelmäßig mittelst Posteinzahlung unter Angabe von Nummer und Betreff des Erlasses, durch welchen die Zahlung in Anforderung gebracht wurde, an die Konsulatsfondsverrechnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu erfolgen.

[1]) An Stelle dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1911 das Konsulatsgebührengesetz vom 17. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 847).

II. Auslagen der deutschen Gesandten.

Auf die Erstattung der Auslagen, die den Gesandten bei der Mitwirkung zur Erledigung von Ersuchen entstanden sind, finden die Bestimmungen unter I Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 entsprechende Anwendung.

III. Andere Kosten.

1. Nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1) wird seitens der Vertragsstaaten die Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen grundsätzlich kostenfrei geleistet. Zu erstatten sind jedoch regelmäßig Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie diejenigen Auslagen, welche durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten gemäß Artikel 3 Absatz 1,

Ewiger Bund

Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens oder durch die Anwendung einer besonderen Erledigungsform gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2 entstanden sind (vergleiche jedoch § 30 Dänemark, § 37 Luxemburg, § 40 Niederlande, § 41 Norwegen, § 42 Österreich, § 46 Schweden).

2. Ist im Geltungsbereich des Haager Abkommens einem Angehörigen der beteiligten Staaten das Armenrecht bewilligt, so erfolgt auch in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen die Mitwirkung des Vollziehungsbeamten kostenfrei. Dem Ersuchschreiben ist hier eine beglaubigte Abschrift des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses beizufügen.

3. Im übrigen wird auf §§ 25 folgende verwiesen.

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

§ 10.

Beförderung der Ersuchschreiben.

1. Ersuchschreiben, welche in den Schutzgebieten erledigt werden sollen, sind unmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten zu richten und unter der äußeren Adresse des betreffenden Gouvernements, ohne Aufschreiben an dieses, abzusenden. Ist nicht sicher bekannt, welche Gerichtsbehörde zuständig ist, so ist der inneren Adresse in dem Ersuchschreiben hinzuzufügen: „oder die sonst zuständige Gerichtsbehörde."

2. Ergeben sich wegen des Inhalts oder der Form der Ersuchschreiben Bedenken, so sind die Schreiben dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung einzureichen.

§ 11.

Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten

1. Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergibt sich aus dem Schutzgebietsgesetze (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) und der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 1005) sowie der Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou vom 28. September 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 735).

2. Nach der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Reichsanzeiger vom 31. Dezember 1900) und nach der Dienstanweisung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete, vom 1. Juni 1901 (Marine-Verordnungsblatt, Anhang Seite XVI) führen die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee die Bezeichnung „Kaiserlicher Bezirksrichter", in Kiautschou die Bezeichnung „Kaiserlicher Oberrichter".

§ 12.

Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

Ersuchen an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Bewirkung von Zwangsvollstreckungen sind von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Den Ersuchschreiben ist eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung, welche vollstreckt werden soll, beizufügen.

Ewiger Bund

C. Ersuchen an deutsche Gesandte.

§ 13.

Verkehr mit den Gesandten.

Mit den deutschen Gesandten dürfen die Justizbehörden nur bei Ersuchen um Zustellungen in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten (vergleiche § 7).

D. Ersuchen an deutsche Konsuln.

§ 14.

Amtliche Zuständigkeit der Konsuln.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Konsuln im allgemeinen ergibt sich aus dem Gesetze, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 137), die der Konsuln mit Gerichtsbarkeit insbesondere aus dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 213) und aus den Anordnungen des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 574) und betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 576), sowie aus der Dienstanweisung des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 27. Oktober 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 577).

2. Die örtliche Zuständigkeit der Konsulate weist das alljährlich im Verlage von Ernst Siegfried Mittler & Sohn in Berlin erscheinende Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate nach. Ein gleiches Verzeichnis ist in dem alljährlich erscheinenden, vom Reichsamte des Innern bearbeiteten Handbuche für das Deutsche Reich enthalten.

3. Die nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1) den Konsuln obliegende Mitwirkung bei der Erledigung von Zustellungs- und sonstigen Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Sachen ist deutscherseits den Berufskonsuln und nur da, wo die örtliche Zuständigkeit eines solchen nicht begründet ist, den Wahlkonsuln übertragen. Gehört der Bezirk eines Konsuls zum weiteren Bezirk eines Generalkonsuls, so sind die in dem Bezirke des Konsuls zu erledigenden Ersuchen diesem und nicht dem Generalkonsul zu übersenden. Ein Verzeichnis der hiernach für den Rechtshilfeverkehr im Geltungsbereiche des Haager Abkommens zuständigen deutschen Konsuln und ihrer Amtsbezirke ist am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Anlage.

§ 15.

Ersuchen an die Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

1. Konsulargerichtsbarkeit wird zurzeit ausgeübt: in Abessinien, Bulgarien[1]), China, Korea, Marokko, Persien, Rumänien[2]), Serbien[3]), Siam, auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören oder einer vom Reiche anerkannten anderweitigen Jurisdiktion unterworfen sind, in der Türkei einschließlich Egyptens[4]).

2. Soll die Rechtshilfe in einem der im Absatz 1 bezeichneten Länder (vergleiche jedoch wegen Bulgariens, Rumäniens und Serbiens Absatz 3) geleistet werden, so ist, selbst wenn

Ewiger Bund

der Konsul zur eigenen Erledigung nicht zuständig ist, doch das Ersuchen an ihn mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Konsul auch in solchen Fällen die Leistung der Rechtshilfe herbeiführen können. Hat die konsularische Vermittelung nicht zum Ziele geführt oder erscheint von vornherein aus besonderen Gründen diplomatische Vermittelung angemessen, so ist unter Darlegung dieser Gründe wegen Herbeiführung der diplomatischen Vermittelung dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

3. Handelt es sich um die Gewährung von Rechtshilfe in Bulgarien oder Serbien, und besitzt die Person, mit der verhandelt werden soll, nicht die Reichsangehörigkeit, so sind die Ersuchschreiben stets dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. In dem Begleitbericht ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, mit welcher verhandelt werden soll, ermittelt ist. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb Rumäniens in einer Strafsache Rechtshilfe geleistet werden soll; im übrigen vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 2.

4. Wegen der Ersuchen um Zustellung vergleiche § 7.

[1]) Vergleiche die Verordnung vom 27. Februar 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 63) und § 15 Absatz 3, § 27 dieser Bekanntmachung.
[2]) Hier jedoch nicht mehr in vollem Umfange (vergleiche § 15 Absatz 3, § 19 und § 44 dieser Bekanntmachung.
[3]) Vergleiche Artikel XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 62) und § 15 Absatz 3 sowie § 48 dieser Bekanntmachung.
[4]) Vergleiche die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 23) und vom 5. Juni 1880 (a. a. O. Seite 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (a. a. O. Seite 381), vom 23. Dezember 1880 (a. a. O. Seite 192), vom 6 Januar 1901 (a. a. O. Seite 3), vom 4. Februar 1904 (a. a. O. Seite 61) und vom 29. Juni 1908 (a. a. O. Seite 469).

§ 16.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Angeklagten.

Die Befugnis zur Vernehmung von Angeklagten, die von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind, steht nur den Konsuln mit Gerichtsbarkeit (§ 15) zu. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte ein Deutscher ist. Soll die Vernehmung in einem Lande erfolgen, wo Konsulargerichtsbarkeit nicht ausgeübt wird, so sind die Ersuchschreiben dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung an die zuständige ausländische Behörde einzureichen (vergleiche jedoch für Großbritannien und Irland § 33 Absatz 2).

§ 17.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Zeugen oder um Abnahme von Eiden.

1. Außer den Konsuln mit Gerichtsbarkeit sind zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nur diejenigen Konsuln befugt, welchen hierzu die Ermächtigung von dem Reichskanzler auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 137) ausdrücklich erteilt ist. Die allgemein hierzu ermächtigten Konsuln werden in den Konsulatsverzeichnissen (vergleiche § 14 Absatz 2) besonders ersichtlich gemacht; auch wird ein Verzeichnis der betreffenden Konsuln alljährlich durch den Staatsanzeiger veröffentlicht.

Ewiger Bund

2. Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder um Abnahme von Eiden sind an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln nur dann zu richten, wenn anzunehmen ist, daß der Zeuge oder der Schwurpflichtige ein Deutscher ist, daß er an dem Amtssitze des Konsuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält und daß er voraussichtlich bereit ist, vor dem Konsul zu erscheinen (vergleiche jedoch für Großbritannien, Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen § 33 Absatz 2, 3).

3. Liegen die im Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vor und ist der Konsul nicht allgemein zur Vernehmung von Zeugen oder zur Abnahme von Eiden ermächtigt, so sind die Ersuchschreiben zur Herbeiführung der Ermächtigung dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Die Adresse der ersuchten Behörde ist auch hier nicht in das Ersuchschreiben aufzunehmen (§ 2 Absatz 2). In dem Begleitbericht ist anzugeben, daß die bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Bestehen hierüber Zweifel, so sind diese mitzuteilen; auch ist dann anzugeben, ob für den Fall, daß die Ermächtigung nicht erteilt wird, gegen die Weiterbeförderung des Ersuchschreibens an die zuständige ausländische Behörde Bedenken bestehen.

4. Sind Zeugen, welche vernommen werden sollen, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so ist hierauf in dem Ersuchschreiben hinzuweisen und gegebenenfalls damit die Bitte zu verbinden, die Zeugen über ihr Recht zu belehren.

§ 18.

Urteilsvollstreckung durch Konsuln.

1. Zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind nur die Konsuln mit Gerichtsbarkeit und auch diese nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen befugt. Die Ersuchschreiben sind gemäß § 791 der Zivilprozeßordnung und § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 213) von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Ihnen ist eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung, welche vollstreckt werden soll, beizufügen.

2. Für die Vollstreckung inländischer Strafurteile gilt Absatz 1 Satz 1. Die Konsuln dürfen außerdem auf das unmittelbare Ersuchen inländischer Behörden nur Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen vollstrecken lassen. Zur Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen bedarf es einer Weisung des Reichskanzlers. Diese ist von der Strafvollstreckungsbehörde in einem Berichte zu erbitten, welcher dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen ist.

E. Ersuchen an ausländische Behörden.

§ 19.

Allgemeines.

1. Der Rechtshilfeverkehr in bürgerlichen Sachen ist durch das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 410) zwischen dem Reiche, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich-

Ewiger Bund

Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz und Spanien vertragsmäßig geregelt. Die Rechtshilfe in Strafsachen ist vielfach in Auslieferungsverträgen gewährleistet (vergleiche das Nähere unter F bei den einzelnen Ländern). Außerdem ist Rechtshilfe durch fremde Behörden vertragsmäßig durch den Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich (vergleiche § 31) über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben vom 16. April 1846 (Regierungsblatt Seite 133) und den Vertrag zwischen Baden und dem Kanton Aargau, betreffend die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urteile, vom $\frac{\text{23. August}}{\text{28. September}}$ 1867 (Regierungsblatt Seite 426) sowie für Rheinschiffahrtssachen durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 183) zugesichert.

2. Auch die Behörden der Kulturstaaten, mit denen Verträge über Rechtshilfe nicht geschlossen sind, gewähren diese den deutschen Justizbehörden, soweit sich nicht aus internationalem Gebrauch oder aus Landesgesetzen Beschränkungen ergeben.

3. Ersuchen, welche durch einen deutschen Konsul erledigt werden können, sind an diesen und nicht an ausländische Behörden zu richten (vergleiche auch § 15 Absatz 2). Soll ein an eine solche Behörde gerichtetes Ersuchen dem Konsul zur Weiterbeförderung übersandt werden, so ist doch in dem Begleitschreiben regelmäßig dem Konsul die Erledigung des Ersuchens für den Fall, daß er dazu in der Lage sein sollte, anheimzustellen.

4. Nicht erwünscht ist es, einen deutschen Konsul von einer ausländischen Behörde vernehmen zu lassen. Handelt es sich um die Feststellung von Tatsachen, die von dem Konsul bei Ausübung seines Amtes wahrgenommen sind, so empfiehlt es sich, ihn um Erteilung eines schriftlichen Zeugnisses (§ 15 des Gesetzes vom 8. November 1867 — Bundesgesetzblatt Seite 137 —) zu ersuchen.

§ 20.

Beförderung der Ersuchschreiben an fremde Behörden.

1. Die Ersuchschreiben an fremde Behörden sind, soweit nicht der unmittelbare Verkehr ausdrücklich gestattet ist (vergleiche § 30 Dänemark, § 37 Luxemburg, § 40 Niederlande, § 42 Österreich-Ungarn und § 47 Schweiz), im Geltungsbereiche des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1) den deutschen Konsuln (§ 14 Absatz 3) zu übermitteln, im übrigen auf diplomatischem Wege zu befördern und zu diesem Zwecke dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen (vergleiche § 5 Absatz 2). Ersuchschreiben, die in einer bürgerlichen Sache an eine belgische, italienische, portugiesische oder rumänische Behörde gerichtet werden, sind dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

2. Soll die Rechtshilfe in einem Lande geleistet werden, in dem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommen die Bestimmungen des § 15 Absatz 2, 3 zur Anwendung.

Ewiger Bund

§ 21.

Sprache und Abfassung der Ersuchschreiben an fremde Behörden.

1. Wegen Form und Inhalt der Ersuchschreiben an fremde Behörden vergleiche §§ 2 und 3.

2. Zur Vermeidung von Weiterungen ist von Ersuchen um Anwendung der Formen des deutschen Verfahrens sowie von der Verweisung auf Vorschriften der deutschen Prozeßgesetze regelmäßig abzusehen; dies gilt auch gegenüber den Behörden der an dem Haager Abkommen beteiligten Staaten (vergleiche § 19 Absatz 1). Es empfiehlt sich aber, in den Ersuchschreiben gegebenenfalls zu bemerken, daß Zeugen nach deutschem Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt seien. Es kann dann auch darum ersucht werden, die Zeugen über ihr Recht zu belehren.

§ 22.

Erledigung von Beweisbeschlüssen im Auslande durch den Beweisführer.

1. In vielen ausländischen Staaten, z. B. in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland stößt die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme auf Schwierigkeiten, wenn die Ersuchen unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Die Gerichte werden deshalb zweckmäßig dem Beweisführer die Herbeiführung der Beweisaufnahme (§ 364 Absatz 1, 2 der Zivilprozeßordnung) nur dann aufgeben, wenn sie z. B. auf Grund früherer Erfahrungen annehmen können, daß die Behörden des fremden Staates sich der Beweisaufnahme auf Betreiben der Partei anstandslos unterziehen werden. In allen anderen Fällen empfiehlt es sich, daß die Gerichte selbst die Ersuchschreiben erlassen und befördern. Dies gilt besonders dann, wenn die Beweisführer dem fremden Staate nicht angehören.

2. In einer diplomatischen Vermittelung behufs Herbeiführung einer Beweisaufnahme, deren Betreibung gerichtsseitig der Privattätigkeit einer Partei überlassen ist, liegt ein Anlaß in der Regel nicht vor; das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten pflegt deshalb von seiner amtlichen Mitwirkung zur Beförderung von Anträgen einer Partei, welche die Vornahme von Beweishandlungen durch ein ausländisches Gericht bezwecken, abzusehen.

§ 23.

Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen.

1. In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlasse des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugnis strafbar. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in jenen Ländern sind deshalb, wenn tunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen (wegen der Herbeiführung uneidlicher Vernehmungen in Luxemburg vergleiche § 37 Absatz 2). In den Ersuchschreiben ist dann zu bemerken, daß das Hauptverfahren eröffnet ist.

2. In den Niederlanden wird den Zeugen bei Vernehmungen in der Voruntersuchung nur das Versprechen abgenommen, daß sie die Wahrheit sagen werden; auch ist dort die eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen regelmäßig nur bei Anwesenheit des Angeschuldigten zulässig. Hierauf ist bei Erlaß der Ersuchschreiben Rücksicht zu nehmen.

§ 24.

Urteilsvollstreckung.

1. Zur Vollstreckung deutscher Urteile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshilfe gewährt (Ausnahme: Absatz 3).

Ewiger Bund

2. In bürgerlichen Sachen werden Kosten- und andere Entscheidungen deutscher Gerichte im Wege der Rechtshilfe (§ 791 der Zivilprozeßordnung) in Österreich vollstreckt. In fast allen anderen Ländern läßt sich die Vollstreckung nur von der Partei in einem besonderen Verfahren bewirken. Jedoch werden die in den Artikeln 18, 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1) erwähnten Kostenentscheidungen innerhalb des Vertragsgebiets von Amts wegen für vollstreckbar erklärt. Bezüglich der Fassung und Ausfertigung der in § 9 des Ausführungsgesetzes zum Haager Abkommen (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 430) bezeichneten Entscheidungen wird auf den allgemeinen Erlaß vom 19. April 1910 Nr. A 13800, die Betreibung ausländischer Gerichtskostenschuldner betreffend, verwiesen. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auf die Ausfertigung der übrigen in den Artikeln 18 und 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß erwähnten Kostenentscheidungen entsprechende Anwendung. In der Schweiz bedarf es einer Vollstreckbarkeitserklärung der im Abkommen vorgesehenen Kostenentscheidungen nicht, da diese dort von der Partei im gewöhnlichen Betreibungsverfahren zur Vollstreckung gebracht werden können.

3. Im Verhältnis zu Frankreich besteht der oben (§ 19) angeführte Vertrag vom 16. April 1846, im Verhältnis zum Kanton Aargau der ebendaselbst angeführte Vertrag vom 23. August / 28. September 1867. Die Vollstreckung von Entscheidungen der Rheinschiffahrtsgerichte in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen ist jedoch durch Artikel 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 183) auch in den Niederlanden gewährleistet.

F. Rechtshilfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

§ 25.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzblatt 1975 Seite 73), Artikel 13 bis 15. Belgien.

2. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1; § 20 Absatz 1 Satz 2. Belgien hat von dem Vorbehalt im Artikel 9 Absatz 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß Gebrauch gemacht.

3. Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergleiche § 22, wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vergleiche § 23 Absatz 1.

§ 26.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichsgesetzblatt 1878 Seite 293), Artikel 14 bis 16. Brasilien.

2. Wegen der Ersuchen um Zustellungen vergleiche § 7 I Absatz 1c.

Ewiger Bund

3. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die brasilianischen Gerichte Gebühren, und Auslagen von solcher Höhe, daß die Kosten selten unter 150 ℳ betragen. Hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

§ 27.

Bulgarien. 1. Zustellungen an Deutsche erfolgen durch denjenigen deutschen Konsul, in dessen Jurisdiktionsbezirk die Person sich befindet, andere Zustellungen durch den deutschen Generalkonsul in Sofia. In dem Ersuchschreiben an die Konsulate beziehungsweise in dem Vorlagebericht an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist.

2. Wegen der sonstigen Ersuchen um Rechtshilfe vergleiche § 15 Absatz 3. Die Rechtshilfe erfolgt regelmäßig kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchschreiben.

§ 28.

Chile. Bei der Erledigung von Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch chilenische Justizbehörden entstehen erhebliche Kosten; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

§ 29.

Columbien. Wegen der Rechtshilfe in Strafsachen vergleiche den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Reiche und dem Freistaate Columbien vom 23. Juli 1892 (Reichsgesetzblatt 1894 Seite 471), Artikel 23.

§ 30.

Dänemark. 1. Für Rechtshilfe in Strafsachen berechnen die dänischen Justizbehörden Auslagen; Zustellungen werden aber kostenfrei bewirkt.

2. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1. Nach der Erklärung vom 1. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 871) ist den deutschen und den dänischen gerichtlichen Behörden für Zustellungs- und sonstige Rechtshilfeersuchen der unmittelbare Geschäftsverkehr miteinander gestattet. Die außerhalb Kopenhagens zu erledigenden Ersuchen sind dem für den Erledigungsort zuständigen Amtmanne, die in Kopenhagen zu erledigenden Zustellungsersuchen dem dortigen Magistrat, die in Kopenhagen zu erledigenden sonstigen Rechtshilfeersuchen dem dänischen Justizministerium mit Begleitschreiben zu übersenden. Nach derselben Erklärung werden Zeugenentschädigungen und Auslagen für die wegen Nichterscheinens eines Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten nicht erstattet. Auch werden Zwangszustellungen, abgesehen von den Kosten für die Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks, unentgeltlich bewirkt, wenn sie nur für den Fall beantragt waren, daß die Zustellung durch einfache Übergabe nicht zum Ziele führt; im Interesse der Kostenersparnis empfiehlt es sich, etwaige Anträge auf Zwangszustellungen regelmäßig in solcher bedingten Form zu stellen. Für das Verfahren vor den dänischen Gerichten

Ewiger Bund

bei der Erledigung von Ersuchen um Zeugenvernehmungen in bürgerlichen Sachen ist es von Wichtigkeit, welche Partei die Vernehmung veranlaßt hat; in dem Ersuchen ist daher die beweisführende Partei als solche zu bezeichnen.

3. Wegen Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehre vergleiche § 5 Absatz 1.

§ 31.

Frankreich.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen und in bürgerlichen Sachen regelt sich nach dem Vertrage zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben vom 16. April 1846 (Regierungsblatt Seite 133). Gewährung der Rechtshilfe geschieht kostenfrei mit der Ausnahme, daß Ersatz der Gebühren für die in Zivilsachen von Sachverständigen erstatteten Gutachten beansprucht wird.

2. Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergleiche § 22, wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vergleiche § 23 Absatz 1.

3. Ersuchen in Strafsachen mit Ausnahme der Ersuchen um Zustellungen werden von den französischen Behörden nur erledigt, wenn sie von einem Gericht ausgehen.

§ 32.

Griechenland.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Griechenland vom $\frac{\text{12. März}}{\text{27. Februar}}$ 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 545), Artikel 15 bis 18.

2. Die Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen erfolgt regelmäßig kostenfrei; jedoch entstehen Kosten für die Übersetzung der Ersuchschreiben.

§ 33.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen.

1. Ersuchen um Rechtshilfe sind an britische Justizbehörden wegen der Weiterungen, die sonst leicht entstehen, nicht zu richten. Soll dies ausnahmsweise doch geschehen, so ist das Ersuchschreiben unter Darlegung der Gründe dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

2. Um Gewährung von Rechtshilfe, insbesondere um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen und um die Abnahme von Eiden, sind die deutschen Konsuln zu ersuchen; diese sind regelmäßig in der Lage, die Rechtshilfe entweder selbst zu gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden zu erwirken. Die Vernehmung von Beschuldigten läßt sich überhaupt nicht erreichen.

3. Soll die Rechtshilfe in Großbritannien oder Irland geleistet werden, so ist das Ersuchschreiben stets an den Generalkonsul in London zu richten; in dem Schreiben ist zu beantragen, daß das Ersuchen nach deutschem Rechte erledigt und die aufgenommene Verhandlung unmittelbar an das ersuchende Gericht geschickt wird. Handelt es sich um die Leistung

Ewiger Bund

von Rechtshilfe in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung, so ist das Ersuchschreiben dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. In dem Begleitbericht ist anzugeben, ob die Person, welche vernommen werden oder einen Eid leisten soll, die Reichsangehörigkeit besitzt oder ob sie, wenn dies nicht der Fall ist, voraussichtlich bereit sein wird, vor dem Konsul zu erscheinen.

4. Schreiben, in denen ohne Inanspruchnahme der Vermittelung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten um eine Zustellung ersucht wird, sind ausnahmslos an den zuständigen Konsul zu richten, jedoch, wenn die Zustellung in Großbritannien oder Irland bewirkt werden soll, mit der äußeren Adresse des Generalkonsulates in London abzusenden.

5. Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sind meist mit sehr erheblichen Kosten verbunden; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses (vergleiche § 9 I) Rücksicht zu nehmen.

§ 34.

Italien. 1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 446), Artikel 12 bis 14.

2 Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1; § 20 Absatz 1 Satz 2. Italien hat von dem Vorbehalt im Artikel 9 Absatz 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß Gebrauch gemacht.

§ 35.

Japan. Die Ersuchschreiben mit Einschluß der Ersuchen um Zustellung sind stets durch Vermittelung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu befördern.

§ 36.

Kuba. Zustellungen werden in Kuba kostenfrei bewirkt.

§ 37.

Luxemburg 1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 223), Artikel 13 bis 15. Wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung vergleiche § 23 Absatz 1.

2. Eine uneidliche Vernehmung von Zeugen durch die Gerichte ist nach luxemburgischem Rechte sowohl in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen nur wegen Verwandtschaft des Zeugen mit einem Beteiligten zulässig; sonst kann die uneidliche Vernehmung nur auf dem Verwaltungswege durch die Polizei erfolgen.

3. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1. Nach der Erklärung vom 1. August 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 907) ist den deutschen und den luxemburgischen gerichtlichen Behörden für Zustellungs- und sonstige Rechtshilfeersuchen der unmittelbare Geschäftsverkehr miteinander gestattet. Die Ersuchen sind je

Ewiger Bund

nach dem Bezirksgericht, in dessen Bereiche sie zu erledigen sind, dem Staatsanwalt in der Stadt Luxemburg oder in Diekirch mit Begleitschreiben zu übersenden. Nach derselben Erklärung werden Zeugenentschädigungen und Auslagen für die wegen Nichterscheinens eines Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten nicht erstattet. Auch werden Zwangszustellungen unentgeltlich bewirkt, wenn sie nur für den Fall beantragt waren, daß die Zustellung durch einfache Übergabe nicht zum Ziele führt; bei Zustellungen empfiehlt es sich, stets einen solchen bedingten Antrag zu stellen, da den zuzustellenden Schriftstücken Übersetzungen auch im Falle der Zwangszustellung nicht beizufügen sind, Kosten also überhaupt nicht erwachsen werden.

4. Wegen Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehre vergleiche § 5 Absatz 1.

§ 38.

1. Alle Ersuchschreiben an mexikanische Justizbehörden und die Anlagen dieser Schreiben sowie Schriftstücke, welche wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen Gründen nicht ohne Inanspruchnahme der mexikanischen Behörden zugestellt werden können, bedürfen, zur Vorbereitung der in Mexiko erforderlichen Legalisation, der Beglaubigung durch das Auswärtige Amt in Berlin, die im Instanzenzuge herbeizuführen ist. Der Kostenersparnis wegen empfiehlt es sich, Anlagen mit den Ersuchschreiben durch Schnur und Siegel zu verbinden, weil sonst jedes einzelne Schriftstück beglaubigt werden muß. Mexiko.

2. Zu den Kosten der Legalisation treten noch Übersetzungs-, Stempel- und Sachwalterkosten.

§ 39.

1. Die Rechtshilfe erfolgt kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchschreiben. Monaco.

2. Schreiben, in denen um eine Zustellung in Monaco ersucht wird, sind an den deutschen Konsul in Nizza zu richten.

§ 40.

1. Alle für die niederländischen Behörden bestimmten Schriftstücke sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Niederlande.

2. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (Reichsgesetzblatt 1897 Seite 731), Artikel 12 bis 14, 18; nach Artikel 12 Absatz 2 ist bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder um Vornahme sonstiger Untersuchungshandlungen in dringenden Fällen der unmittelbare Schriftwechsel gestattet. Wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vergleiche § 23 Absatz 2. Privatklagesachen sind nicht als solche, sondern als Strafsachen in den Ersuchschreiben zu bezeichnen.

3. Für die Rechtshilfe in Rheinschiffahrtsangelegenheiten ist Artikel 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 183) maßgebend (vergleiche § 19 Absatz 1, § 24 Absatz 3). In derartigen Angelegenheiten findet

Ewiger Bund

zwischen den Rheinschiffahrtsgerichten und den niederländischen Behörden unmittelbarer Schriftwechsel statt; die Ersuchschreiben sind an die niederländischen Kantongerichte zu richten.

4. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1. Nach der Erklärung vom 31. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 907) ist den deutschen und den niederländischen gerichtlichen Behörden für Zustellungs- und sonstige Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Sachen der unmittelbare Geschäftsverkehr miteinander gestattet. Die Ersuchen sind den Staatsanwälten bei den Arrondissementsgerichten mit Begleitschreiben zu übersenden. Sitz und Bezirk der Staatsanwälte ergeben sich aus der Anlage zu dem allgemeinen Erlaß vom 6. Juli 1899 Nr. 16975. Nach derselben Erklärung werden Zeugenentschädigungen und Auslagen für die wegen Nichterscheinens eines Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten nicht erstattet. Auch werden Zwangszustellungen, abgesehen von den Kosten für die Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks, unentgeltlich bewirkt, wenn sie nur für den Fall beantragt waren, daß die Zustellung durch einfache Übergabe nicht zum Ziele führt; im Interesse der Kostenersparnis empfiehlt es sich, etwaige Anträge auf Zwangszustellung regelmäßig in solcher bedingten Form zu stellen. Von der im Artikel 1 Absatz 2 der Erklärung vorbehaltenen Befugnis, Zustellungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß durch Vermittelung des Konsuls zu bewirken, ist kein Gebrauch zu machen.

5. Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergleiche § 22; wegen der Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehre vergleiche § 5 Absatz 1.

§ 41.

Norwegen.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 110), Artikel 12 bis 14; vergleiche auch den Zusatzvertrag zwischen dem Reiche und Norwegen vom 7. März 1907 (a. a. O. Seite 239).

2. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1; § 20 Absatz 1 Satz 1. Nach der Erklärung vom 2. August 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 907, 912) werden Zeugenentschädigungen und Auslagen für die wegen Nichterscheinens eines Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten nicht erstattet. Auch werden Zwangszustellungen, abgesehen von den Kosten für die Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks, unentgeltlich bewirkt, wenn sie nur für den Fall beantragt waren, daß die Zustellung durch einfache Übergabe nicht zum Ziele führt; im Interesse der Kostenersparnis empfiehlt es sich, etwaige Anträge auf Zwangszustellungen regelmäßig in solcher bedingten Form zu stellen.

§ 42.

Österreich-Ungarn.

1. Zwischen den badischen Justizbehörden und den Justizbehörden Österreichs ist der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet. Erscheint dieser im einzelnen Falle aus besonderen Gründen, z. B. wegen sprachlicher Schwierigkeiten, nicht angezeigt, so ist die diplomatische Vermittelung auf dem Instanzenwege nachzusuchen. Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr findet ferner in Rechtssachen, welche den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, zwischen den badischen

Ewiger Bund

Gerichten und dem österreichischen Patentamt und Patentgerichtshofe statt. Zwischen den badischen Justizbehörden und den Justizbehörden Ungarns ist der unmittelbare Geschäftsverkehr — von dringenden Fällen, soweit keine sprachlichen Schwierigkeiten obwalten, abgesehen — nicht gestattet.

2. Im Rechtshilfeverkehre zwischen den badischen Justizbehörden und den Justizbehörden Bosniens und der Herzegowina erfolgt der Schriftwechsel durch Vermittelung der Landesregierung in Sarajewo; an diese sind daher die für die bosnisch-herzegowinischen Behörden bestimmten Ersuch- und Antwortschreiben zu richten. Nur bei eiligen Ersuchen in Strafsachen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Behörden gestattet.

3. Ersuchen um Zustellungen werden, soweit nicht eine Zustellung nach Artikel 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1) gewünscht wird, von den ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, es binnen 8 Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne und mit dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde einverstanden sei. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt mitgeteilt und sie wird darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder die Annahme ablehnen könne. Es sind deshalb bei Ladungen (vergleiche § 7 II Absatz 2) die Termine in der Regel mit einer Frist von mindestens 6 Wochen anzuberaumen.

4. Zustellungen in Strafsachen werden in Österreich-Ungarn kostenfrei bewirkt. Im übrigen werden für Rechtshilfe in Strafsachen Auslagen, jedoch mit Ausnahme von Portobeträgen und Schreibgebühren, berechnet.

5. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1. Nach dem Notenwechsel vom 27. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 871) werden im Rechtshilfeverkehre mit Österreich Zeugenentschädigungen und Auslagen für die wegen Nichterscheinens eines Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten nicht erstattet; auch werden Zwangszustellungen unentgeltlich bewirkt.

6. Wegen Vollstreckung der Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich vergleiche § 24 Absatz 2; wegen Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehre vergleiche § 5 Absatz 1.

7. Ein Verzeichnis der österreichischen und der ungarischen Gerichte ist in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 121 abgedruckt.

§ 43.

1. Zustellungen in Strafsachen werden in Portugal kostenfrei bewirkt. Portugal

2. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1; § 20 Absatz 1 Satz 2. Portugal hat von den Vorbehalten im Artikel 1 Absatz 3 und im Artikel 9 Absatz 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß Gebrauch gemacht.

3. Ersuchen um Zustellungen an Deutsche sind in Strafsachen und in bürgerlichen Sachen an denjenigen deutschen Konsul zu richten, in dessen Amtsbezirk die Person, welcher zugestellt

Ewiger Bund

werden soll, sich befindet; andere Ersuchen um Zustellungen sind an den deutschen Gesandten in Lissabon zu richten.

§ 44.

Rumänien. 1. Die Rechtshilfe in Strafsachen erfolgt kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchschreiben. Wegen der Beförderung der Ersuchschreiben vergleiche § 15 Absatz 3.

2. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1; § 20 Absatz 1 Satz 2. Rumänien hat von den Vorbehalten im Artikel 1 Absatz 3 und im Artikel 9 Absatz 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß Gebrauch gemacht.

3. Ersuchen um Zustellungen an Deutsche sind in Strafsachen und in bürgerlichen Sachen an denjenigen deutschen Konsul zu richten, in dessen Jurisdiktionsbezirke die Person sich befindet; andere Ersuchen um Zustellungen sind an den deutschen Gesandten in Bukarest zu richten. In dem Ersuchschreiben beziehungsweise in dem Vorlagebericht an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist. Bei Ladungen (vergleiche § 7 II Absatz 2) sind die Termine mit einer Frist von mindestens 3 Monaten anzuberaumen.

§ 45.

Rußland. 1. Die Erledigung von Zustellungsersuchen nimmt in Rußland viel Zeit in Anspruch; es ist daher, wenn es sich um die Zustellung einer Ladung handelt, von dem Abgange des Ersuchschreibens bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten freizulassen.

2 Die Adresse derjenigen Personen, an die eine Zustellung erfolgen oder mit denen verhandelt werden soll (vergleiche § 3 Absatz 2), muß in den Ersuchschreiben besonders sorgfältig angegeben werden; befindet sich die Wohnung der Beteiligten in einer größeren Stadt, so ist sie tunlichst nach Stadtteil, Straße und Hausnummer zu bezeichnen. Außerdem ist der Vorname des Vaters, wenn er bekannt ist, mitzuteilen.

3. In Strafsachen entstehen durch die Rechtshilfe regelmäßig nur Kosten durch die Übersetzung der Ersuchschreiben. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1; § 20 Absatz 1 Satz 1.

4. Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergleiche § 22.

§ 46.

Schweden. 1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 110), Artikel 12 bis 14.

2. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1; § 20 Absatz 1 Satz 1. Nach der Erklärung vom 1. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 455) werden Auslagen für die wegen Nichterscheinens eines Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten nicht erstattet; auch werden Zwangszu-

Ewiger Bund

stellungen unentgeltlich bewirkt, doch entstehen hierbei Kosten durch die Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks.

§ 47.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 113), Artikel 12 bis 14. Schweiz

2. Wegen des Rechtshilfeverkehrs mit dem Kanton Aargau in bürgerlichen Sachen vergleiche den Vertrag vom 23. August / 28. September 1867 (Regierungsblatt Seite 426). Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen mit den übrigen Kantonen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1 und wegen der Vollstreckung der im Artikel 18 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1) erwähnten Kostenentscheidungen § 24 Absatz 2.

3. Zwischen den deutschen und schweizerischen Justizbehörden ist unmittelbarer Schriftwechsel in allen Fällen zulässig, in denen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder aus besonderen Gründen angezeigt erscheint (vergleiche Artikel 12, 14 des Auslieferungsvertrags und des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878. — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1879 Seite 6 und Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 115 — und Artikel 1 der Erklärung vom 30. April 1910 — Reichsgesetzblatt Seite 674 —). Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr findet ferner in Rechtssachen, welche den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, zwischen den badischen Gerichten und dem schweizerischen eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum statt.

4. Wegen Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehre vergleiche § 5 Absatz 1 und Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Seite 60.

5. Verzeichnisse der schweizerischen Gerichtsbehörden sind in dem Gesetzes- und Verordnungsblatte von 1888 Seite 131 und von 1890 Seite 116 abgedruckt; die schweizerischen Amtsstellen, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshilfe in Strafsachen wenden können, sind im Gesetzes- und Verordnungsblatte 1903 Seite 143 bezeichnet.

§ 48.

1. Zustellungen an Deutsche erfolgen durch den deutschen Konsul in Belgrad, andere Zustellungen durch den dortigen deutschen Gesandten. In dem Ersuchschreiben beziehungsweise in dem Vorlagebericht an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist. Serbien

2. Wegen sonstiger Ersuchen um Gewährung von Rechtshilfe vergleiche § 15 Absatz 3.

3. In Strafsachen werden Ersuchen um Rechtshilfe von den serbischen Justizbehörden regelmäßig unter denselben Voraussetzungen erledigt, unter denen dies nach den vom Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträgen geschieht. Die Erledigung erfolgt in der Regel kostenfrei;

Ewiger Bund

jedoch werden die Kosten, welche durch Vernehmung von Sachverständigen entstehen, berechnet, wenn die Vernehmung mehr als einen Termin erfordert.

4. Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in bürgerlichen Sachen werden in Serbien regelmäßig von Hinterlegung der Zeugen- und Sachverständigengebühren abhängig gemacht. Es ist daher vor Einreichung des Ersuchschreibens ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern; in dem Begleitbericht ist anzuzeigen, ob der Vorschuß eingegangen ist. Im übrigen erfolgt die Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen kostenfrei.

§ 49.

Spanien.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 213), Artikel 13 bis 15. Wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung vergleiche § 23 Absatz 1.

2. Wegen der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen vergleiche § 9 III Absatz 1, 2; § 19 Absatz 1; § 20 Absatz 1 Satz 1. In dem Schreiben an die deutschen Konsuln ist die Staatsangehörigkeit der Person, der zugestellt oder mit der verhandelt werden soll, anzugeben, auch ist die Adresse dieser Person genau — in größeren Städten tunlichst nach Stadtteil, Straße und Hausnummer — zu bezeichnen. Bei Ladungen (vergleiche § 7 II Absatz 2) sind die Termine mit einer Frist von mindestens 3 Monaten anzuberaumen.

§ 50.

Uruguay.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt 1883 Seite 287), Artikel 13 bis 15. Wenngleich danach die Ersuchschreiben auf konsularischem Wege der fremden Regierung mitgeteilt werden können, so haben sich doch die Justizbehörden zur Beförderung der Ersuchschreiben stets der Vermittelung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (vergleiche § 20) zu bedienen.

2. Sollen Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch uruguayische Justizbehörden erledigt werden, so bedürfen sie der Beglaubigung durch den uruguayschen Konsul.

3. Bei der Erledigung von Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch uruguayische Justizbehörden entstehen erhebliche Kosten; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

§ 51.

Venezuela

Für Rechtshilfe berechnen die venezolanischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen.

§ 52.

Vereinigte Staaten von Amerika

1. Wegen der Ersuchen um Zustellungen vergleiche § 7 I Absatz 1 c.

2. Ersuchen um Vernehmungen oder um Abnahme von Eiden sind, wenn nicht ein Konsul um Gewährung der Rechtshilfe ersucht werden kann (vergleiche § 17), in die Form einer commission zu kleiden. Diese ist unter Offenlassung der Adresse mit dem Ersuchen um Vermittelung an den Konsul zu übersenden, in dessen Bezirk die Person, welche vernommen

Ewiger Bund

werden soll, oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält. Die commission ist in folgender Form auszufertigen:

Das Großherzoglich Badische Amts-(Land-)Gericht in
an Herrn . . . . . in . . . . .

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und Sie durch Gegenwärtiges ermächtigt,

den in . . . . . in dem Bezirk . . . . . des Staates . . . . . wohnenden A. in der vor dem genannten Amts-(Land-)Gericht schwebenden Prozeßsache des . . . . . Klägers wider den . . . . . Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom . . nach der nachfolgenden Instruktion eidlich — nichteidlich — zu vernehmen;

oder

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urteils) vom . . . . . enthaltenen und darin dem A. in . . . . . vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gerichte schwebenden Prozeßsache des . . . . . Klägers wider den . . . . . Beklagten in Übereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts in unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am . .

Siegel. Unterschrift.
Amtscharakter.

Außerdem ist in der commission der Streitgegenstand kurz zu bezeichnen.

3. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift des Beweisbeschlusses oder Urteils und, soweit erforderlich, eine beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Vorschriften über das inländische Verfahren beizufügen.

4. Die commission wird von dem Konsul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Rechte des betreffenden Staates zuständigen und befugten Person übergeben, die alsdann das Ersuchen ausführt.

5. Auch in Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Ersuchen in der obigen Form zu stellen; der Wortlaut der commission ist dann entsprechend zu ändern Die Ersuchen in Strafsachen müssen von einem Gericht ausgehen.

6. Die Kosten, welche durch die Erledigung der Ersuchen entstehen, sind gewöhnlich hoch; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

7. Die Erledigung von Ersuchen, die an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet werden, ist mit vielen Weiterungen und mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Solche Ersuchen sind daher nur dann zu stellen, wenn besondere Gründe ausnahmsweise dafür sprechen. Diese sind alsdann in dem Begleitberichte, mit dem das Ersuchschreiben dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht wird, eingehend darzulegen.

Ewiger Bund

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe.

§ 53.

Allgemeine Vorschriften.

1. Außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe findet ein Schriftwechsel mit den Behörden des Auslandes oder mit den im Auslande beglaubigten deutschen Gesandten regelmäßig nicht statt (vergleiche aber §§ 54, 55); vielmehr ist, wenn außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe die Tätigkeit einer ausländischen Behörde in Anspruch genommen werden soll, dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Begleitbericht eine zur Übermittelung an die fremde Regierung geeignete, in deutscher Sprache abgefaßte Denkschrift einzureichen. In dieser ist der Sachverhalt kurz darzustellen und anzugeben, welche Tätigkeit von der ausländischen Behörde gewünscht wird. Die Denkschrift ist mit Datum und Unterschrift zu versehen. Sie ist, wenn die Tätigkeit einer niederländischen Behörde in Anspruch genommen werden soll, mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Das Amtssiegel ist der Unterschrift nicht beizufügen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 2 Absatz 1, 3, § 3 Absatz 1, 3 entsprechende Anwendung. Tritt in der Sachlage eine wesentliche Änderung ein oder erledigt sich die Angelegenheit, so ist unverzüglich eine entsprechende Denkschrift einzureichen.

2. Handelt es sich um die Erteilung einer Auskunft, insbesondere einer solchen über ausländisches Recht, so sind die Punkte, über welche Auskunft verlangt wird, in der Denkschrift einzeln zu bezeichnen. Ausländische Gesandte und Konsuln in Deutschland sind um Auskunft über ausländisches Recht nicht zu ersuchen.

3. In verschiedenen ausländischen Staaten, insbesondere in Belgien, Griechenland, Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, in den Niederlanden, in Schweden und in den Vereinigten Staaten von Amerika wird von den Behörden Auskunft über das Landesrecht nicht erteilt. In diesen Staaten kann aber regelmäßig die Auskunft eines Rechtsverständigen durch die Vermittelung des deutschen Gesandten oder Konsuls beschafft werden; die Beschaffung ist mit Kosten verbunden. Wird eine solche Vermittelung gewünscht, so ist gemäß Absatz 1 zu verfahren.

4. Wegen der Übersetzung ausländischer Gesetzesvorschriften sind ausländische Behörden, insbesondere die ausländischen Gesandten und Konsuln in Deutschland nicht in Anspruch zu nehmen.

5. Ob ein Deutscher im Auslande zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder zu einer besonderen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist (§ 110 der Zivilprozeßordnung, § 419 der Strafprozeßordnung, § 85 des deutschen Gerichtskostengesetzes), ist regelmäßig nicht auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege zu ermitteln; vielmehr ist die Beibringung des Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben, da das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten es ablehnt, in deren Interesse seine Vermittelung eintreten zu lassen. Wegen der an dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (§ 19 Absatz 1) beteiligten Staaten vergleiche Artikel 17 dieses Abkommens.

Ewiger Bund

§ 54.

Gesuche in Strafsachen.

1. In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte auch außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe, z. B. wegen polizeilicher Ermittelungen, Auskunftserteilung und dergleichen mit Staatsanwälten und Polizeibehörden eines ausländischen Staates in unmittelbaren Schriftwechsel treten, soweit ein solcher mit den Behörden dieses Staates sonst statthaft ist (vergleiche § 30 Dänemark, § 40 Niederlande, § 42 Österreich-Ungarn, § 47 Schweiz).

2. Wird in Strafsachen behufs Erlangung einer Auskunft über ausländisches Recht eine Denkschrift eingereicht, so ist darin auch der Wortlaut der maßgebenden inländischen Vorschriften mitzuteilen.

§ 55.

Ersuchen in Kassenangelegenheiten.

Bedarf es in Bezug auf Kostenersatz und dergleichen einer Anfrage bei einem Konsul oder bei einer ausländischen Behörde, so hat die betreffende Finanzbehörde sich hierwegen an das Gericht zu wenden, bei welchem die Kosten erwachsen sind, und wird dieses geeignetenfalls dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Vorlage erstatten.

§ 56.

Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande.

1. Abgesehen von den Fällen der Artikel 18, 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (§ 24 Absatz 2) ist die Beitreibung im Inland entstandener Gerichtskosten im Auslande nicht gewährleistet. Außerhab des Geltungsbereichs jenes Abkommens ist die zwangsweise Einziehung solcher Kosten nur dann durchführbar, wenn die Beitreibung in einem Lande erfolgen soll, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergleiche § 15). Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten: den Namen des Zahlungspflichtigen, die Bezeichnung der Sache, die einzelnen Kostensätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes, die Gesamtsumme der Kosten. Die Betreibung erfolgt kostenlos.

2. Klagen gegen Kostenschuldner sind im Auslande nicht zu erheben, da sie regelmäßig unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern und im Erfolge sehr zweifelhaft sind.

Karlsruhe, den 15. August 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Hübsch.

Simon.

Ewiger Bund

Anlage zu § 14 Absatz 3.

Verzeichnis

der für den Rechtshilfeverkehr im Geltungsbereiche des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 zuständigen deutschen Konsuln und ihrer Amtsbezirke.

Belgien

— soweit es sich um Zustellungsersuchen handelt —.

Generalkonsul in Antwerpen	Belgien mit Ausschluß des Bezirkes des Konsuls in Brüssel.
Konsul in Brüssel	die Provinzen Brabant (mit Ausschluß des Distrikts von Löwen), Namur und Hennegau.

Dänemark

— soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit den Landesbehörden zugelassen ist —.

Generalkonsul in Kopenhagen	Dänemark.

Frankreich.

Konsul in Bordeaux	die Departements Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Haute-Garonne, Lot, Gers, Corrèze, Charente und Charente-Inférieure
Konsul in Havre	die Departements Seine-Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord, Pas-de-Calais, Morbihan — eingeschlossen Belle-Isle-en-Mer —, Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée mit Ile-de-Noirmoutier und Ile-d'Yeu.
Konsul in Marseille	die Departements Bouches-du-Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées-Orientales und Ariège.

Ewiger Bund

Konsul in Nizza	die Departements Var, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Alpes-Maritimes und Corsica.
Konsul in Paris	die Departements Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne, Aube, Côte-d'Or, Haute-Saône, Vosges, Doubs, Creuse, Haute-Vienne, Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire-et-Cher, Indre-et-Loire, Sarthe, Mayenne, Orne, Eure-et-Loire, Rhône, Loire, Haute-Loire, Isère, Savoie, Haute-Savoie, Ain, Jura, Saône-et-Loire, Allier, Puy-de-Dôme und das Territorium von Belfort.

Italien

— soweit es sich um Zustellungsersuchen handelt —.

Konsul in Bologna	die Provinzen Bologna, Reggio, Ferrara, Ravenna, Forli, Parma und Modena (Küste von der Po-Mündung bis Cattolica einschließlich).
Konsul in Florenz	die Provinzen Florenz, Siena und Arezzo.
Generalkonsul in Genua . .	die Provinzen Genua und Porto Maurizio, die Insel Sardinien und die zugehörigen Inselgruppen.
Konsul in Livorno	die Provinzen Livorno, Massa-Carrara, Pisa, Lucca, Grosseto, die Insel Elba und die übrigen Inseln des Toskanischen Archipels (Küste von Toskana).
Konsul in Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza, Pavia, Turin, Novara, Cuneo und Alessandria.
Generalkonsul in Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari, Lecce (Küste von Terracina bis Cap Suvero), Reggio und Catanzaro.

Ewiger Bund

Konsul in Palermo	Sizilien, die Liparischen Inseln, die vor den Provinzen Palermo und Trapani liegenden Inseln sowie die Insel Pantellaria.
Konsul in Rom . . .	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom; ferner die Provinzen Pesaro, Urbino, Ancona, Macerata, Ascoli, Teramo und Chieti (Küste nördlich von Cattolica bis südlich zur Mündung des Trigno-Flusses).
Konsul in Venedig	die Provinzen Venedig, Treviso, Udine, Belluno, Padua, Rovigo, Vicenza und Verona (Küste von der österreichisch-ungarischen Grenze bis zu Po-Mündung einschließlich).

Luxemburg.

Unmittelbarer Verkehr mit den Landesbehörden.

Niederlande

— soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit den Landesbehörden zugelassen ist —.

Generalkonsul in Amsterdam	die Niederlande mit Ausschluß des Bezirkes des Konsuls in Rotterdam.
Konsul in Rotterdam	Rotterdam, Dortrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.

Norwegen.

Generalkonsul in Christiania .	Norwegen.

Österreich.

Unmittelbarer Verkehr mit den Landesbehörden.

Ungarn

— soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit den Landesbehörden zugelassen ist —.

Generalkonsul in Budapest	Ungarn mit Ausschluß des Bezirkes des Konsuls in Fiume.
Konsul in Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.

Ewiger Bund

Portugal

hat von den Vorbehalten im Artikel 1 Absatz 3 und im Artikel 9 Absatz 3 des Haager Abkommens Gebrauch gemacht.

Rumänien

hat von den Vorbehalten im Artikel 1 Absatz 3 und im Artikel 9 Absatz 3 des Haager Abkommens Gebrauch gemacht.

Rußland.

Konsul in Charkow	die Gouvernements Charkow, Kursk, Woronesch, Jekaterinoslaw (mit Ausnahme des Kreises und der Stadt Mariupol nebst Hafen) und das Land der Donischen Kosaken.
Konsul in Kiew	die Gouvernements Kiew, Mohilew, Podolien, Wolhynien, Tschernigow und Poltawa.
Konsul in Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Suwalki und Minsk.
Konsul in Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Orel, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Pensa und Tambow.
Generalkonsul in Odessa . .	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Taurien, Stawropol und das Kuban-Gebiet sowie vom Gouvernement Jekaterinoslaw Kreis und Stadt Mariupol nebst Hafen.
Konsul in Riga	Kur- und Livland und das Gouvernement Witebsk.
Konsul in Saratow	die Gouvernements Simbirsk, Samara, Saratow, Orenburg, Ufa und Astrachan.
Generalkonsul in St. Petersburg . . .	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Archangel und Estland.
Konsul in Tiflis	das Terek-Gebiet.
Generalkonsul in Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
Konsul in Helsingfors	das Großfürstentum Finnland.

Ewiger Bund

Schweden.

Generalkonsul in Stockholm	Schweden.

Schweiz.

Unmittelbarer Verkehr mit den Landesbehörden.

Spanien.

Generalkonsul in Barcelona	Spanien mit Ausschluß des Bezirkes des Konsuls in Madrid.
Konsul in Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia und Ciudad Real.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXXIV. 503

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 5. September 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. August 1910.)

Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

Nachstehend wird die eine Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend (Regierungsblatt 1861 Seite 465), darstellende Vereinbarung über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 11. September 1909 mit dem Anfügen veröffentlicht, daß sie durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 4. Oktober 1909 Nr. 853/854 genehmigt worden ist und die vorbehaltene landständische Zustimmung gefunden hat.

Karlsruhe, den 22. August 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Hübsch.

Hollerbach.

Ewiger Bund

Vereinbarung

über

die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

vom 11. September 1909.

In Verfolg des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt 1860 Nr. LI), sowie der Artikel 14 bis 17 des Etatgesetzes vom $\frac{24. \text{ Juli } 1888}{12. \text{ August } 1908}$ (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XXXIV / 1908 Nr. XXXI) und des § 34 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Nr XXXI) wird zur Ergänzung der §§ 8, 9 und 10 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend (Regierungsblatt 1861 Nr. LII), zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Herrn Erzbischof in Freiburg nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

1. Auf den Vorsteher (Präsidenten) des Katholischen Oberstiftungrates, die nicht dem geistlichen Stande angehörenden Mitglieder dieser Behörde, hinsichtlich deren für den Einzelfall nicht etwas anderes im gegenseitigen Einvernehmen der Staatsregierung und des Herrn Erzbischofs bestimmt ist (vergleiche Absatz 3), ferner auf die übrigen Beamten und Angestellten des Katholischen Oberstiftungsrats und der ihm unterstellten Verwaltungen finden — unbeschadet der Bestimmung des § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend und vorbehaltlich der in gegenwärtiger Vereinbarung getroffenen besonderen Bestimmungen — die für die Staatsverwaltung geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. Diese Personen werden in den geeigneten Fällen als etatmäßige Beamte im Sinne des Beamtengesetzes angestellt oder in nichtetatmäßiger Stellung mit oder ohne Beamteneigenschaft verwendet.

3. Geistliche, sowie solche nicht dem geistlichen Stande angehörende Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrats, die von dem Herrn Erzbischof erwählt und von ihm im Einvernehmen mit der Staatsregierung ohne die Eigenschaft etatmäßiger Staatsbeamten ernannt sind, erhalten diejenigen Rechte, welche ihnen bei der Anstellung verliehen werden Diese

Ewiger Bund

Rechte dürfen hinsichtlich des Diensteinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehalts das Maß dessen nicht übersteigen, was einem gleichgestellten Mitglied jener Behörde in der Eigenschaft eines etatmäßigen Staatsbeamten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zukommt.

§ 2.

1 In allen Fällen, in denen nach den beamtengesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit einer Zentralmittelstelle begründet ist, wird solche vom Katholischen Oberstiftungsrat ausgeübt.

2. Bezüglich derjenigen etatmäßigen Beamten, deren Anstellung hiernach nicht dem Katholischen Oberstiftungsrate selbst zusteht, bleibt das nach §§ 8 und 9 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 erforderliche gegenseitige Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Herrn Erzbischofs beziehungsweise des Erzbischöflichen Ordinariats vorbehalten.

§ 3.

Für die Ansprüche der Beamten des Katholischen Oberstiftungsrates und der ihm unterstellten Verwaltungen auf Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalt, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehalt hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung hiezu auf Grund der gegenwärtigen Vereinbarung ausdrücklich übernommen ist. Daneben bleibt bezüglich der in § 1 Absatz 1 genannten Beamten das aushilfsweise Eintreten der Staatskasse vorbehalten, soweit dasselbe zur Befriedigung der aus der staatlichen Anstellung hervorgegangenen Ansprüche nach Erschöpfung der dafür zunächst bestimmten Mittel und des sonstigen unter Leitung und Aufsicht des Katholischen Oberstiftungsrates verwalteten kirchlichen Vermögens erforderlich ist.

§ 4.

1. Die etatmäßig zu besetzenden Stellen beim Katholischen Oberstiftungsrat und bei den ihm unterstellten Verwaltungen müssen nach Art und Zahl im Staatsvoranschlag angefordert und genehmigt sein. Die Anforderung erfolgt durch die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.

2. Bei der Einreihung der Beamten in die verschiedenen Abteilungen und Unterabteilungen des Gehaltstarifs und bei der Bemessung ihres Diensteinkommens sind diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für gleichartige Amtsstellen der Staatsverwaltung durch die Gehaltsordnung oder den Gehaltstarif oder die hierzu ergangenen Vollzugsverordnungen vorgeschrieben sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Leistungen dieser Beamten an Mietzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

§ 5.

1. Soweit außerordentliche Belohnungen und Beihilfen an etatmäßige Beamte zulässig sind (vergleiche Artikel 28 und 29 des Etatgesetzes), werden sie hinsichtlich der Beamten der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung aus den Mitteln geschöpft, die für

Ewiger Bund

ihre Dienstbezüge aufzukommen haben (vergleiche §§ 10 und 11). Aus den gleichen Mitteln werden Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene vormals etatmäßige Beamte, sowie an Hinterbliebene etatmäßiger Beamter (vergleiche Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes) bestritten.

2. Zur Bewilligung derartiger Belohnungen und Beihilfen ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats und der Staatsregierung erforderlich.

§ 6.

1. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung werden aus den für ihre Dienstbezüge bestimmten Mitteln (vergleiche §§ 10 und 11) bestritten. Jedoch bleibt es landesherrlicher Entschließung vorbehalten, bezüglich derjenigen Beamten, welche einen erheblichen Teil der bei Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts anzurechnenden Zeit im eigentlichen Staatsdienst zugebracht haben, einen dieser Zeit entsprechenden Teil des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes auf die Staatskasse zu übernehmen (vergleiche Artikel 16 Absatz 3 und 4 des Etatgesetzes). Den ihr so überwiesenen Teilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die zur Zahlung des Ruhegehalts verpflichtete kirchliche Kasse abliefern.

2. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der nach § 1 Absatz 3 angestellten Beamten und Geistlichen werden ohne irgend welche Anteilnahme der Staatskasse ausschließlich aus kirchlichem Vermögen bestritten.

§ 7.

1. Die auf Grund des Beamtengesetzes zu bezahlenden Versorgungsgehalte (Witwen- und Waisengelder) von Hinterbliebenen etatmäßiger Beamten des Katholischen Oberstiftungsrates und der ihm unterstellten Verwaltungen werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

2. Dafür sind aber aus kirchlichen Mitteln folgende Beiträge an die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

a. für jeden Beamten, der im Dienste des Katholischen Oberstiftungsrates seine erste etatmäßige Anstellung erhält, und ebenso für jeden etatmäßig in diesem Dienst angestellten Beamten, der durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung u. s. w. aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidet, je dreißig vom Hundert des bei der Anstellung oder beim Ausscheiden maßgebenden ersten beziehungsweise letzten Einkommensanschlags,

b. Jahr für Jahr von dem Gesamtbetrag der Versorgungsgehalte, welche von der Beamtenwitwenkasse für die katholisch-kirchliche Vermögensverwaltung tatsächlich bezahlt wurden, fünfzig vom Hundert, wenn es sich um Hinterbliebene von Beamten des Katholischen Oberstiftungsrates handelt, beziehungsweise dreißig vom Hundert, soweit Hinterbliebene von Beamten der unterstellten Verwaltungen in Betracht kommen,

c. an Stelle der aufgehobenen Witwenkassebeiträge jährlich 1,8 vom Hundert der nach dem Stand auf 1. Juli festgestellten Einkommensanschläge (beziehungsweise Ruhegehalte) etatmäßiger und zuruhegesetzter Beamten.

Ewiger Bund

3. Für die Versorgungsgehalte von Hinterbliebenen der nach § 1 Absatz 3 angestellten Beamten hat nur das kirchliche Vermögen aufzukommen.

§ 8.

1. Der persönliche Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang zur Hälfte von der Staatskasse übernommen:

a. das Diensteinkommen sämtlicher Beamten und Angestellten des Katholischen Oberstiftungsrats samt den bezüglichen Sterbegehalten, sowie der Aufwand für Dienstaushilfe,

b. die für Beamte des Katholischen Oberstiftungsrates, für zuruhgesetzte und entlassene vormals etatmäßige Beamte, sowie für Hinterbliebene etatmäßiger Beamten jener Behörde bewilligten außerordentlichen Belohnungen und Beihilfen (vergleiche § 5),

c. die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der nach § 1 Absatz 1 staatlich angestellten Beamten des Katholischen Oberstiftungsrates,

d. die nach § 7 Absatz 2 an die Beamtenwitwenkasse zu leistenden Beiträge zur Versorgung der Hinterbliebenen von Oberstiftungsratsbeamten.

2. Dabei kommen die nach § 6 Absatz 1 von der Staatskasse übernommenen Teilbeträge von Ruhegehalten und etwaige sonstige Ersatzbeträge, insbesondere auch die für Ausrechnung von Kirchensteuerschuldigkeiten durch Beamte des Katholischen Oberstiftungsrates in dessen Kasse fließenden Beträge, vorweg in Abzug.

3. Obige persönlichen Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Etatgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Staatsbeitrag in den Staatsvoranschlag eingestellt.

4 Die Landeshauptkasse zahlt im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahres den vierten Teil des voranschlagsmäßigen Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand vorbehaltlich der im Monat Januar jeden Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelaufene Jahr Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den genehmigten Voranschlagssatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

§ 9.

1. Der sachliche Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang ebenfalls zur Hälfte von der Staatskasse übernommen:

a. Aufwand für das Dienstgebäude (Miete, laufende Unterhaltung, Reinigung),

b. Sachliche Amtsunkosten,

c. Porto und Fracht,

d. Sonstige sachliche Bedürfnisse.

2. Der Anteil der Staatskasse an den sachlichen Ausgaben wird für einen vierjährigen Zeitraum (zwei Budgetperioden) hinsichtlich des Mietzinses für das Dienstgebäude nach dem neuesten Stand, bezüglich der übrigen Ausgaben nach dem Durchschnitt des tatsächlichen Auf-

Ewiger Bund

wands der vorausgegangenen drei Jahre im gegenseitigen Einverständnis der Staatsregierung und des Erzbischöflichen Ordinariats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag in den Staatsvoranschlag aufgenommen. Die Ablieferung dieses Bauschbetrags erfolgt in Vierteljahrsbeträgen zum Voraus.

3. Die mit dem sachlichen Aufwand zusammenhängenden Einnahmen (Mietzinsen für Dienstwohnungen, Ersatzbeträge u. s. w.) kommen vorweg in Abzug.

§ 10.

1. Die Staatsbeiträge (§§ 8 und 9) sind in die Kasse des Katholischen Oberstiftungsrates (Regiekasse) einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- beziehungsweise Beamtenwitwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Behörde bestritten werden.

2. Der nicht ganz oder teilweise auf die Staatskasse übernommene oder durch Staatsbeiträge gedeckte Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrat wird auf das unter seiner Leitung und Aufsicht verwaltete kirchliche Vermögen ausgeschlagen. Die Umlegung geschieht jeweils für zwei Jahre (Voranschlagsperiode) durch den Katholischen Oberstiftungsrat mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats und des Kultusministeriums.

3. Über die durch die Regiekasse (Absatz 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.

4. Die Regiekasserechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

§ 11.

1. Das Diensteinkommen, die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalte der Beamten und Angestellten der dem Katholischen Oberstiftungsrate unterstellten Verwaltungen, sowie etwaige außerordentliche Belohnungen und Beihilfen an dieselben und die bezüglichen Beiträge zu Versorgungsgehalten (§ 7 Absatz 2) werden aus dem verwalteten Vermögen bestritten.

2. Sind mehrere Fonds oder Kassen zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Katholischen Oberstiftungsrat nach der laufenden jährlichen Roheinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten zwei bis drei Jahren. Abweichungen hievon bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats und des Kultusministeriums.

§ 12.

Die noch auf Grund des Staatsdieneredikts von 1819 festgesetzten Pensionen von Witwen früherer Oberstiftungsratsbeamten werden aus Mitteln des Katholischen Oberstiftungsrates bestritten. Doch wird dieser Aufwand zur Hälfte bei der jährlichen Abrechnung mit der

Ewiger Bund

Staatskasse hinsichtlich des persönlichen Aufwands für den Katholischen Oberstiftungsrat (vergleiche § 8) berücksichtigt.

§ 13.

1. Von der Staatsregierung wird für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.

2. Die Vereinbarung wird zu diesem Zweck als Anlage des Staatsvoranschlags für die Jahre 1910 und 1911 dem Landtage zur Kenntnisnahme und Entschließung vorgelegt.

§ 14.

Nach Erteilung der landständischen Genehmigung tritt gegenwärtige Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an die Stelle der Vereinbarung vom Jahre 1890 und ihrer Nachträge.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

Ewiger Bund

Nr. XXXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. September 1910.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Innern: das Abdeckereiwesen betreffend; den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 24. August 1910.)

Das Abdeckereiwesen betreffend.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 30. März 1905, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 193), werden die §§ 1 bis 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1899, betreffend das Abdeckereiwesen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155), mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab für den Abdeckereiverband Sinzheim-Baden, umfassend die Amtsbezirke Achern, Bühl, Baden und Rastatt, in Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 24. August 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Häußner.

Verordnung.

(Vom 13. September 1910.)

Den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 860) wird unter Aufhebung unserer Verordnung vom 10. Oktober 1901, den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 472), sowie den auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 58 und 75 unserer Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1883 Seite 357, 1900 Seite 1003) verordnet, was folgt:

Ewiger Bund

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes eines Stellenvermittlers wird vom Bezirksrat erteilt.

Das Gesuch um Erteilung der Erlaubnis ist unter Vorlegung eines Leumundszeugnisses und unter genauer Angabe der Geschäftsräume sowie der Berufe, in denen der Gesuchsteller die Stellenvermittlung betreiben will, beim Bezirksamt einzureichen. Das Bezirksamt hat sich über die Persönlichkeit des Gesuchstellers genau zu verlässigen und das Ergebnis der Erhebungen dem Gemeinde-(Stadt-)rat des für den Geschäftsbetrieb in Aussicht genommenen Orts zur Äußerung darüber mitzuteilen, ob die Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden oder mangelnden Bedürfnisses nach Stellenvermittlern zu versagen ist. Besteht für den betreffenden Ort oder wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis, so ist auch dieser zu hören.

§ 2.

Für die Zurücknahme der Erlaubnis zum Gewerbebetriebe eines Stellenvermittlers (§ 9 Absatz 1 des Stellenvermittlergesetzes), für die Untersagung dieses Betriebs (§ 9 Absatz 2 des Stellenvermittlergesetzes) sowie für die Untersagung des Betriebs eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises (§ 17 des Stellenvermittlergesetzes) ist der Bezirksrat zuständig.

Vor der Entscheidung ist dem Gemeinde-(Stadt-)rat des Betriebsortes und dem für diesen Ort oder wirtschaftlichen Bezirk etwa bestehenden öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweis Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3.

Die Taxen für die den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern zukommenden Gebühren sind durch den Bezirksrat für die einzelnen Berufe, in denen die Vermittlung von Stellen erfolgt, festzusetzen. In der die Festsetzung aussprechenden Entschließung ist zum Ausdruck zu bringen, daß die in § 5 Absatz 1 des Stellenvermittlergesetzes vorgeschriebene Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, der Vertreter der Stellenvermittler sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt ist. Besteht für den betreffenden Ort oder wirtschaftlichen Bezirk kein öffentlicher Arbeitsnachweis für die Berufe, für welche die Festsetzung der Taxe erfolgen soll, so ist der Verband der badischen Arbeitsnachweise vor der Festsetzung zu hören.

§ 4.

Die in § 7 des Stellenvermittlergesetzes verlangte regelmäßige Vorlage eines Verzeichnisses der Namen weiblicher Personen, für welche gewerbsmäßige Stellenvermittler Stellen im Ausland vermittelt haben, und der diesen weiblichen Personen vermittelten Stellen hat an das Bezirksamt mindestens zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu erfolgen. Dem Bezirksamt bleibt überlassen, die Vorlage in kürzeren Fristen anzuordnen.

Ewiger Bund

B. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten.

§ 5.

Der Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler darf nicht in Räumen stattfinden, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird oder zu denen der Zugang durch Räume erfolgt, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird. Das Bezirksamt kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

Die Verlegung der Geschäftsräume und jede auch vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs ist innerhalb drei Tagen dem Bezirksamt anzuzeigen.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatze „gewerbsmäßiger Stellenvermittler" oder „gewerbsmäßige Stellenvermittlerin" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Außerdem dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, in denen die Vermittlung von Stellen stattfindet. Weitere Bezeichnungen, wie konzessionierter Stellenvermittler, kostenlose Stellenvermittlung, Stellennachweis u. s. w., sind verboten.

§ 6.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, je ein Geschäftsbuch nach den aufliegenden Mustern A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können besondere Geschäftsbücher geführt werden.

Die Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden, mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein und vor der Inbrauchnahme von dem Bezirksamt unter Beglaubigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit und der Seitenzahl abgestempelt werden. Jedem Geschäftsbuch ist ein Abdruck des Stellenvermittlergesetzes und dieser Verordnung vorzuheften. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt. Die Geschäftsbücher dürfen nicht beseitigt werden.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Weder dürfen Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

Der Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Die Geschäftsbücher sind alljährlich sowie bei Einstellung des Gewerbebetriebs abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Beginn des nächsten Kalenderjahres oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs dem Bezirksamt zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Die abgeschlossenen Geschäftsbücher sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 7.

In das Geschäftsbuch Muster A hat der Stellenvermittler die durch seine Vermittlung zu stande gekommenen Dienstverträge unmittelbar nach dem Vertragsabschluß unter fort-

Ewiger Bund

laufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, zu vermerken.

§ 8.

In das Geschäftsbuch Muster B sind die Aufträge der Arbeitnehmer im Laufe des Tages, an welchen sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen.

Werden von einem Stellesuchenden Ausweispapiere, Zeugnisse und dergleichen hinterlegt, so ist dies sogleich unter genauer Bezeichnung der hinterlegten Papiere in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken.

Die am Schlusse des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge sind in das Geschäftsbuch für das folgende Kalenderjahr zu übertragen.

§ 9.

Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihren Vor- und Zunamen und der Bezeichnung „gewerbsmäßiger Stellenvermittler" oder „gewerbsmäßige Stellenvermittlerin" zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellenvermittlung stattfindet. Alle marktschreierischen Angaben sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellensuchenden Personen sind verboten.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und dergleichen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ist untersagt.

§ 10.

Der Stellenvermittler soll seine geschäftliche Tätigkeit in der Regel nur persönlich ausüben. Über die Zulässigkeit der Stellvertretung entscheidet in jedem einzelnen Fall der Bezirksrat nach Anhörung des Gemeinde-(Stadt-)rats.

Die Beschäftigung von Hilfspersonen ist nur mit Genehmigung des Bezirksamts gestattet. Als Hilfspersonen gelten einschließlich der Familienangehörigen alle Personen, welche im Betriebe des Stellenvermittlers beschäftigt sind.

Die Stellvertreter und Hilfspersonen dürfen keines der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben und müssen für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die Zulassung von Stellvertretern oder Hilfspersonen ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung erfolgte, nicht mehr vorliegen, oder wenn die betreffende Person den Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes oder dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11.

Minderjährigen Personen dürfen Stellen nur dann vermittelt werden, wenn sie sich im Besitze des vorgeschriebenen Arbeitsbuches oder Dienstbuches befinden, oder wenn sie auf andere

Ewiger Bund

Weise die zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dartun.

Die Stellenvermittlung für Ammen ist nur zulässig, wenn sich diese über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens acht Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können.

Den Stellenvermittlern ist verboten, in die Dienst- oder Arbeitsbücher, Quittungskarten, Zeugnisse oder sonstigen Legitimationspapiere der Stellensuchenden Einträge zu machen.

Die Stellenvermittler dürfen den ihre Vermittlung in Anspruch nehmenden Personen über die persönlichen Verhältnisse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, über die Art der Stelle sowie über die Höhe des Lohnes keine Auskunft geben, von der sie wissen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Die Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf Arbeitnehmer dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, sowie jeder Einwirkung auf Arbeitgeber wegen Entlassung von Arbeitnehmern zu enthalten.

§ 12.

Die Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragsabschlusses in das Geschäftsbuch Muster A über jede von ihnen bewirkte Vermittlung sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer einen Ausweis nach beiliegendem Muster C auszustellen und zu übermitteln. Die Ausweise sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuches Muster A einzutragen.

Stellenvermittler, welche Stellungen für minderjährige, in Schankräumen tätige weibliche Personen sowie für Ammen im Inlande vermitteln, haben dem Bezirksamt ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen mindestens zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres regelmäßig vorzulegen. Dem Bezirksamt bleibt überlassen, die Vorlage in kürzeren Fristen anzuordnen.

§ 13.

Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal ist untersagt, ohne nachweisbaren vorherigen besonderen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten, mit den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern für die Zwecke des Gewerbebetriebs in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder Dritten (sogenannten Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranführen von Arbeitnehmern erteilen noch Arbeitnehmern, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln.

Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder durch Agenten oder durch Inanspruchnahme anderer Stellenvermittler sowie jede Tätigkeit für das Gewerbe eines andern Stellenvermittlers ist verboten. Zweiggeschäfte dürfen nicht errichtet werden.

Ewiger Bund

§ 14.

Den Stellenvermittlern ist verboten, außer der vom Bezirksrat festgesetzten Taxe, die nur beim Zustandekommen des Vertrags infolge ihrer Tätigkeit erhoben werden darf, und außer der Erstattung etwaiger auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendeter und als notwendig hinreichend nachgewiesener barer Auslagen irgend welche Vergütung oder Ersatzleistung für ihre Vermittlung von den diese in Anspruch nehmenden Personen zu erheben.

Über alle ihnen geleisteten Zahlungen haben sie sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung beim Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (§ 12) erteilt werden.

Dem Stellensuchenden ist vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe jeweils mitzuteilen.

§ 15.

Der Anspruch des Stellenvermittlers erlischt

1. auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte der Taxe, wenn
   a. der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
   b. der Stellenvermittler dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,
   c. die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (§ 12) unterblieben ist.
2. auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte der Taxe, wenn
   a. der Stellenvermittler dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
   b. der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
   c. der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
   d. die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (§ 12) unterblieben ist.

Die bereits gezahlte Gebühr ist in den vorstehenden Fällen auf Verlangen des Berechtigten binnen drei Tagen zurückzuzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

Ewiger Bund

§ 16.

Die Stellenvermittler haben je einen Abdruck der §§ 4–6 des Stellenvermittlergesetzes, der §§ 11 bis 15 dieser Verordnung und der vom Bezirksrat festgesetzten Tagen in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 17.

Die Polizeibehörden und die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere — auf Verlangen auch im Dienstraume der Polizeibehörde — vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 18.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Statistischen Landesamt die von ihm angeordneten statistischen Nachweisungen regelmäßig vorzulegen und etwa verlangte weitere Auskunft über die Nachweisungen zu erteilen.

C. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten.

§ 19.

In die Stellen- und Vakanzenlisten dürfen nur solche Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche aufgenommen werden, welche dem Herausgeber der Listen von dem Beteiligten schriftlich oder telephonisch mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Stellen- oder Vakanzenliste zugehen. Jedes telephonisch eingehende Gesuch hat der Stellenvermittler auf ein besonderes Blatt niederzuschreiben. Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche, die in Zeitungen oder Zeitschriften enthalten sind, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Gesuchs des Inserenten aufgenommen werden.

§ 20.

Die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten haben Geschäftsbücher nach den anliegenden Mustern D und E zu führen.

Auf diese Geschäftsbücher und deren Führung finden die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verordnung Anwendung.

In das Geschäftsbuch Muster D sind unter fortlaufender Nummer die eingehenden Gesuche um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten oder Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und Vakanzenliste im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, einzutragen. Für Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden.

Ewiger Bund

Das Geschäftsbuch Muster E ist über die Einnahmen an Abonnementsgebühren zu führen (Abonnentenbuch).

In die Geschäftsbücher Muster D und E ist der Eingang von Zahlungen im Laufe des Tages, an dem sie erfolgt sind, zu vermerken.

§ 21.

Die Gesuche um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten und Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und Vakanzenliste sind mit dem Datum des Eingangs und der Nummer des Geschäftsbuches Muster D zu versehen. Auch sind auf ihnen die Nummern der Stellen- und Vakanzenliste, in denen sie veröffentlicht sind, und die Insertionsgebühren zu vermerken. Die Gesuche sind, nach der Nummer geordnet, zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 22.

In den Inseraten der Stellen- und Vakanzenlisten ist die Nummer des Geschäftsbuches anzugeben. Die Listen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Dabei ist in jedem Kalenderjahr mit der Nummer 1 zu beginnen.

Stellen- und Vakanzenlisten müssen in Einzelnummern, Wochen- oder Monatsabonnements beziehbar sein. Eine andere Bezugsweise ist unzulässig. Auf den Listen sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Herausgebers, sowie der Preis der Einzelnummer und der Abonnementspreis zu vermerken.

§ 23.

Den Herausgebern von Stellen- und Vakanzenlisten ist jede Tätigkeit, die auf die Zuweisung einer bestimmten Stelle an einen Stellungsuchenden oder auf die Zuweisung eines Stellungsuchenden an einen bestimmten Arbeitgeber abzielt, verboten.

Sie dürfen als Gebühr für ihre Tätigkeit nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes und § 3 dieser Verordnung für sie vom Bezirksrat festgesetzten Taxen erheben. Als Gebühren kommen in Frage die Insertionsgebühren und die Bezugskosten (Abonnementsgebühren und Einzelverkaufspreis) der Stellen- und Vakanzenlisten.

Über alle ihnen nicht durch die Post zugehenden Zahlungen haben sie sofort Quittung auszustellen.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 5 Absatz 2 und 3, 9 Absatz 1 und des § 17 dieser Verordnung sind auch für die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten maßgebend.

D. Vorschriften für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise.

§ 25.

Nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise sind binnen zwei Wochen nach ihrer Eröffnung dem Bezirksamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsräume befinden, anzu-

Ewiger Bund

zeigen. Hierbei sind der Gründer oder Träger des Nachweises und der verantwortliche Geschäftsleiter, die Geschäftsräume und die Berufe, auf welche sich der Nachweis erstreckt, sowie, falls in diesem Hilfspersonen beschäftigt werden, auch letztere genau zu bezeichnen und alle auf den Nachweis bezüglichen Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen für die Errichtung und den Betrieb des Nachweises maßgebenden Bestimmungen in doppelter Fertigung beizufügen. Die am 1. Oktober 1910 bereits bestehenden Nachweise sind dem Bezirksamt im Laufe eben dieses Monats anzuzeigen.

Von jeder Änderung der Verhältnisse oder der Bestimmungen, auf welche sich die Anzeige erstreckt hat, ist binnen drei Tagen nach Eintritt der Änderung dem Bezirksamt entsprechende Anzeige zu erstatten.

Als Hilfspersonen gelten einschließlich der Familienangehörigen des Geschäftsleiters alle Personen, welche im Betriebe des Nachweises beschäftigt sind.

§ 26.

An der Straßenseite des Hauses über oder neben dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen ist in deutlich lesbarer Schrift die Bezeichnung „Stellennachweis" oder „Arbeitsnachweis" sowie der Name des Vereins u. s. w., von dem der Nachweis betrieben wird, und der Name des Geschäftsleiters anzubringen.

§ 27.

Die Träger der Nachweise sind verpflichtet, im Nachweise keine Personen als Geschäftsleiter oder Hilfspersonen zu verwenden, gegen welche Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse oder in Bezug auf die Stellenvermittlung dartun. Bezüglich der Hilfspersonen sind auch die Geschäftsleiter hierfür verantwortlich.

Die Geschäftsleiter und die Hilfspersonen dürfen eines der in § 3 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Gewerbe nicht betreiben. Ausnahmen hiervon können vom Bezirksamt vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs gestattet werden.

Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für die Träger des Stellen- oder Arbeitsnachweises mit der Maßgabe, daß die Beherbergung und die Verpflegung bestimmter, dem Bezirksamt zu bezeichnender Personenkreise gestattet ist. Die Beherbergung oder Verpflegung ist vom Bezirksamt zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus welchen sich die Unzuverlässigkeit des Trägers des Stellen- oder Arbeitsnachweises in Bezug auf die Beherbergung oder Verpflegung ergibt, oder wenn keine geeigneten Räume vorhanden sind.

§ 28.

Nachweise, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, haben dem Bezirksamt ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen mindestens zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorzulegen. Dem Bezirksamt bleibt überlassen, die Vorlage in kürzeren Fristen anzuordnen.

Ewiger Bund

§ 29.

Die etwa von nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweisen für ihre Vermittlung erhobenen Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, daß sie zur Bestreitung der Unkosten der Stellenvermittlung ausreichen.

Ein Verzeichnis der etwa zur Erhebung gelangenden Gebühren ist dem Bezirksamt einzureichen. Letzteres hat zu prüfen, ob die Vorschrift des Absatzes 1 erfüllt ist, und, falls dies nicht zutrifft, eine entsprechende Ermäßigung der Gebühren zu veranlassen. Nimmt der Nachweis die verlangte Ermäßigung der Gebühren nicht vor, so sind auf ihn die Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler anzuwenden. Falls die Höhe der Gebühren nicht zu beanstanden ist, hat das Bezirksamt eine Bescheinigung hierüber dem Stellen- oder Arbeitsnachweis auszustellen. Änderungen der Gebühren werden erst dann wirksam, wenn das Bezirksamt bescheinigt hat, daß sie nicht zu beanstanden sind.

Im übrigen sind für die Erhebung der Gebühren die Bestimmungen des § 5 des Stellenvermittlergesetzes und der §§ 14 und 15 dieser Verordnung maßgebend.

§ 30.

Auf die nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweise finden die Vorschriften der §§ 5 Absatz 1, 11 Absatz 2 bis 4 und der §§ 17 und 18 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 31.

Die von Gemeinden oder Kreisen eingerichteten oder aus staatlichen Mitteln unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

E. Strafbestimmungen und Schlußbestimmungen.

§ 32.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung werden auf Grund des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 oder des § 16 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 33.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der Herausgeber der Stellen- und Vakanzenlisten können die bisher geführten Geschäftsbücher bis zum 1. Januar 1911 weiterführen.

Karlsruhe, den 13. September 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

von Gemmingen.

Ewiger Bund

Geschäftsbuch.

Muster A.

Lfde. Nummer.	Tag des Vertragsschlusses.	Des Arbeitgebers: Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort, Straße, Nr.	Des Arbeitnehmers: Zu- und Vorname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Lebensalter.	Wohnort oder Aufenthaltsort, Straße, Nr	Angabe, der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Dienstbuch ausgestellt hat. Tag der Ausstellung	Nummer des Ausweises für a. den Arbeitgeber; b. den Arbeitnehmer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Vertragsbedingungen: Art der vermittelten Stelle.	Tägliche Arbeitszeit — beim Gesinde nicht anzustellen —	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll	Vereinbarte Geldvergütung.	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist.	Sonstige Vertragsbedingungen.	Kündigungsfrist.	Vom Arbeitgeber gezahlte: Gebühr. ℳ	bare Auslagen. ℳ	Tag der Zahlung.	Vom Arbeitnehmer gezahlte: Gebühr. ℳ	bare Auslagen. ℳ	Tag der Zahlung.	Datum der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Ewiger Bund

Muster B.

Geschäftsbuch für Aufträge der Arbeitnehmer.

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers						Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird.	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt).		Bei nachgewiesener Stellung Nr. des Geschäftsbuchs A.	Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Alter.	Geburtsort.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer).			ℳ	₰		
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9	10	11		12.	13.

№ (Vorderseite.) Muster C.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Ausweis.

Nummer des Geschäftsbuchs A.	Des Arbeitgebers Zu- und Vorname, Stand u. Wohnung.	Des Arbeitnehmers Zu- und Vorname.	Nur beim Gesinde auszufüllen: Art der Dienststellung.	Beim Gesinde u. 1, 2, 4 auszufüllen: a) Tägliche Arbeitszeit; b) Art der Arbeit.	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll.	Vereinbarte Geldvergütung.	Gewährleistete Eigenschaften a) des Arbeitnehmers, b) der Stelle, c) sonstige Vertragsabreden.	Angabe der Zeit, für welche der Dienstvertrag geschlossen ist	Kündigungsfrist.
1	2	3	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Gebühr . . . . . ℳ in Buchstaben:
Auslagen . . . „ „ „ :
zusammen . . ℳ in Buchstaben:

Betrag erhalten

. den 19

(Rückseite).

Zur Beachtung.

Der Stellenvermittler darf nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes vom Bezirksrat festgesetzten Gebühren erheben.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a. der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
b. er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,
c. die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a. er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
b. der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
c. der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
d. die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Die bereits gezahlte Gebühr ist auf Ersuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurückzuzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an das Bezirksamt.

Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher, Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis erteilt werden.

Ewiger Bund

Geschäftsbuch.

Muster D.

Laufende Nr.	Tag des Eingangs.	Des Bestellers des Inserats			Kurze Inhaltsangabe des Inserats.	Nummer der Stellen- und Vakanzenliste, in der das Inserat veröffentlicht ist.	Gebühr		Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort (Str. kr. Hausnummer).			Betrag	Tag der Zahlung.	
1	2.	3.	4	5.	6.	7	8.	9.	10.
							ℳ ₰		

Abonnentenbuch.

Muster E.

Laufende Nr.	Des Abonnenten			Dauer des Abonnements.	Gebühr		Bemerkungen.
	Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort (Straße, Hausnummer)		Betrag.	Tag der Zahlung.	
1.	2	3.	4.	5	6	7.	8.
					ℳ ₰		

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1910.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Hammereisenbach (Amtsgerichtsbezirk Neustadt) mit dem 1. Oktober 1910 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 17. September 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Hübsch.

Dr. Roth.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXXVI. 527

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 7. Oktober 1910.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die am 1. Dezember 1910 vorzunehmende Volkszählung betreffend; die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Gesetz.

(Vom 26. September 1910.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), wird abgeändert, wie folgt:

1. Die Überschrift des Abschnittes I hat zu lauten:

I. Bestimmungen zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909
(Reichsgesetzblatt Seite 519).

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Die nach den §§ 66 bis 69 des Reichsgesetzes zu gewährende Entschädigung für Viehverluste wird aus der Staatskasse geleistet.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 71 des Viehseuchengesetzes wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt II die Entschädigung versagt:

Ewiger Bund

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit bestanden hat in Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes), oder daß das Tier an einer infolge polizeilich angeordneter Impfung aufgetretenen Krankheit verendet ist;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 12, 36, 39, 40 des Viehseuchengesetzes).

4. Die Überschrift des Abschnittes II hat zu lauten:

II. Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über die Entschädigung bei Tollwut.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt für mit Tollwut behaftete Rindviehstücke und Tiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere), die auf polizeiliche Anordnung getötet worden oder nach der Anordnung der Tötung an dieser Seuche gefallen sind.

6. Der zweite Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung beträgt vier Fünftel dieses Wertes.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. in den Fällen des § 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes;
2. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
3. für Tiere, die mit Tollwut behaftet in das Landesgebiet eingeführt sind;
4. für Tiere, bei denen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 20 Tagen die Tollwut festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach der Einführung in das Landesgebiet stattgefunden hat;
5. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
6. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerb des Tieres Kenntnis hatte;

Ewiger Bund

7. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;
8. wenn Tiere, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

8. § 8 wird gestrichen.

9. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise wird der Aufwand für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwut behaftet war, im vollen Betrage, für Rindvieh, das mit Maul- und Klauenseuche behaftet war, zur Hälfte, und für Rindvieh, das mit Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes behaftet war, zu zwei Dritteln von den Rindviehbesitzern ersetzt.

§ 10 Absatz 4 wird gestrichen.

10. Der dritte Absatz des § 11 wird gestrichen.

11. In § 14 ist an Stelle der Worte: „und vom 23. Juli 1880" zu setzen: „. . . und vom 26. Juni 1909".

12. An Stelle des nach Artikel 4 dieses Gesetzes wegfallenden § 16 tritt folgender neue

§ 16.

Über die Tragung der durch den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenden Kosten wird durch Verordnung Bestimmung getroffen.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 26. Juni 1890, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 493), in der durch die Gesetze vom 12. Juli 1898 und 22. Juli 1904 bewirkten Fassung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 359; 1904 Seite 265) wird abgeändert wie folgt:

1. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

Artikel 16.

Anzeigepflicht der Viehbesitzer.

Die Viehbesitzer sind verpflichtet, dem Anstaltsvorstand anzuzeigen:

A. unverzüglich nach erlangter Kenntnis:

Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Notschlachtung; ferner in den Fällen des Artikel 40 die Beschlagnahme oder Beanstandung des Fleisches versicherter Tiere;

Ewiger Bund

B. binnen drei Tagen:

1. die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Tiere aus der Gemeinde;
2. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Tieres, sowie den Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter (drei Monate).

2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

Artikel 18.

Tierärztliche Behandlung der Tiere.

Auf Anordnung des Anstaltsvorstandes, in dringenden Fällen des Vorsitzenden, hat der Besitzer eines erkrankten Tieres dessen tierärztliche Untersuchung und Behandlung alsbald herbeizuführen.

Die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung erkrankter Tiere fallen der Ortsviehversicherungsanstalt zur Last. Mit Zustimmung der Mehrheit der versicherten Viehbesitzer können allgemein auch die weiteren Kosten für die tierärztliche Behandlung und die erforderlichen Heilmittel ganz oder teilweise auf die Anstaltskasse übernommen werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, den vom Anstaltsvorstand bezeichneten Tierarzt herbeizurufen, die zur Untersuchung und Behandlung erforderliche Hilfe unentgeltlich zu leisten und alle Anordnungen des Tierarztes pünktlich zu befolgen.

3. Dem zweiten Absatz des Artikel 21 wird folgender Satz beigefügt:

Bei der Abschätzung von Tieren, die mit äußerlich erkennbarer Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes behaftet sind oder nach dem Tode oder der Notschlachtung mit solcher Tuberkulose behaftet befunden werden, ist die durch das Vorhandensein dieser Krankheit verursachte Wertminderung in Betracht zu ziehen.

4. In Artikel 23 wird die Bestimmung unter Buchstabe b gestrichen; c wird in b, d in c, e in d und i in f abgeändert. Buchstaben f, g und h werden unter e zusammengezogen und erhalten folgende Fassung:

e. wenn es sich um Tiere handelt, für die nach den Reichsgesetzen oder besonderen Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird oder hinsichtlich deren der Anspruch auf Entschädigung nach § 70 Ziffer 2 und 3 und § 72 des Viehseuchengesetzes oder § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Rinderpest betreffend, wegfallen würde.

Außerdem erhält Artikel 23 folgenden neuen Absatz 2:

Der Anspruch auf Entschädigung kann versagt werden, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten 14 Tage nach erfolgter Aufnahme des Tieres zur Versicherung aus anderer Ursache als infolge einer Geburt, eines Unfalls (Beinbruch u. s. w.) oder Aufblähens erfolgt ist.

Ewiger Bund

5. In Artikel 24 erhalten Buchstabe a und b folgende Fassung:
   a. wenn der Viehbesitzer die Krankheit, den Unfall oder die Beschlagnahme und Beanstandung von Fleisch in den Fällen des Artikel 40 nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt;
   b. wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Tieres vom Anstaltsvorstand oder behandelnden Tierarzt erteilten Weisungen nicht Folge leistet.

6. In Artikel 29 erhalten Absatz 2, 3 und 4 folgende Fassung:

   Hinsichtlich solcher Tiere, welche nur einer Jahresschau unterzogen wurden, wird bei Bemessung der Beitragsleistung nur die Hälfte des bei dieser Schau festgestellten Versicherungswerts zugrunde gelegt.

   Für Tiere, welche keiner der regelmäßigen Jahresschauen unterzogen wurden, ist die Hälfte des zuletzt festgestellten Versicherungswerts maßgebend.

7. In Artikel 39 sind die Worte „oder innerhalb der in Artikel 23 b bezeichneten Frist" zu ersetzen durch die Worte „oder innerhalb der in Artikel 23 Absatz 2 bezeichneten Frist".

8. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

Artikel 40.

b. Im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachttieren.

Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Tiere, welche anscheinend gesund geschlachtet werden, Ersatz geleistet, soweit das Fleisch bei der Schlachtung als untauglich zum Genuß polizeilich beschlagnahmt oder als minderwertig (nicht bankwürdig) polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterworfen wird.

Die Entschädigung beträgt acht Zehntel des durch Schätzung zu ermittelnden Minderwerts, den das Fleisch durch die polizeiliche Beschlagnahme oder Verkaufsbeschränkung erlitten hat. Sie wird unter der Voraussetzung gewährt, daß

1. der Versicherte die Schlachtung entweder selbst vorgenommen oder das Tier nachweislich zum Zweck der Schlachtung verkauft hat;
2. die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Entfernung des Tieres aus diesem Ort an einem anderen im Reichsinland gelegenen Ort und — im Falle des Verkaufs als Schlachttier — innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tag der Übergabe an den Käufer erfolgt ist;
3. der Versicherte für die unverzügliche Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwerts des Fleisches durch den für die Fleischbeschau zuständigen tierärztlichen Fleischbeschauer des Schlachtorts Sorge getragen und ein schriftliches Gutachten dieses Sachverständigen über das Ergebnis der Abschätzung beigebracht hat;
4. bei verkauften Schlachttieren der Nachweis der Nämlichkeit erbracht ist und die Beschlagnahme oder Verkaufsbeschränkung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

Ewiger Bund

Die Verfügung über die verwendbaren Teile solcher Schlachttiere steht dem Versicherten zu, der auch die durch die Schlachtung, die Abschätzung, die Verwertung oder Beseitigung des Fleisches u. s. w. erwachsenden Kosten selbst zu tragen hat.

Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, Orte des Reichsauslandes den im Reichsinland gelegenen Orten gleichzustellen und für Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwerts des Fleisches für diese Orte besondere Bestimmungen zu erlassen.

9. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

Auszahlung der Entschädigungen durch die Amtskasse.

Die zum Verband gehörigen Anstalten legen die Akten über die Entschädigungsfeststellungen (Artikel 22 und 25) der Verbandsverwaltung vor, welche alsbald Anweisung für die Auszahlung der Entschädigung aus der Amtskasse erteilt.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Artikel 4.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Text der Gesetze vom 13. März 1894 und vom 26. Juni 1890 in der durch die Gesetze vom 22. Juni 1898 und 22. Juli 1904 bewirkten Fassung, wie er sich aus den vorstehenden Änderungen ergibt und unter Weglassung des § 16 des Gesetzes vom 13. März 1894, unter der Bezeichnung „Viehseuchen-Entschädigungsgesetz" für das erstgenannte und „Viehversicherungsgesetz" für das letztgenannte Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatte zu verkünden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 26. September 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 29. August 1910.)

Die am 1. Dezember 1910 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Zum Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar d. J., die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember d. J. betreffend, wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium verordnet, was folgt:

Ewiger Bund

§ 1.

Am 1. Dezember 1910 findet im Großherzogtum eine allgemeine Volkszählung statt.

Mit der Volkszählung soll die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der andern zur Zeit der Zählung bewohnten festen oder beweglichen Baulichkeiten (Hütten, Zelte, Wohnwagen, Schiffe u. s. w.) verbunden werden.

§ 2.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Leitung liegt den Gemeindebehörden (Stadt- und Gemeinderäten) ob, welche für die Ausführung aus ihren Mitgliedern, nach Bedürfnis und Ermessen unter Zuzug von geeigneten weiteren Personen, eine besondere Zählungskommission einsetzen können.

Die Aufstellung dieser Zählungskommissionen hat spätestens bis zum 10. November zu geschehen.

§ 3.

Die Erhebung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß eine Person die Verteilung und Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten innerhalb je eines halben Tages bewirken kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als 40 Haushaltungen enthalten.

Für größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf- 2c. Anstalten) sind besondere Zählbezirke zu bilden.

§ 4.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Zählungslisten austeilt und einsammelt.

Die Zählungskommission ernennt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen; sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern Sorge zu tragen, und zwar sind, soweit möglich, freiwillige Zähler heranzuziehen.

Die Zähler müssen über ihre Obliegenheiten gut unterwiesen und auf deren gewissenhafte Wahrnehmung durch den Bürgermeister beziehungsweise den Vorsitzenden der Zählungskommission mittelst Handschlags verpflichtet werden.

Die Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern muß spätestens bis zum 15. November vollzogen sein.

§ 5.

Um die rechtzeitige Vorbereitung der Zählung sicher zu stellen, haben sämtliche Gemeindebehörden dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksamt nachstehende Anzeigen zu erstatten:

1. Auf spätestens 10. November d. J. darüber, ob eine Zählungskommission aufgestellt wurde — bejahendenfalls unter Angabe der Mitglieder —, oder ob die Ausführung unmittelbar durch die Gemeindebehörde übernommen wird (vergleiche § 2).

Ewiger Bund

2. Auf spätestens 16. November d. J. über die erfolgte Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern (vergleiche § 3).
3. Alsbald nach Empfang und spätestens auf 16. November über die seitens des Großherzoglichen Statistischen Landesamts erfolgte Zusendung der nötigen Zählpapiere (Drucksachen A—E).

§ 6.

Die Volkszählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember innerhalb der Grenzen des Großherzogtums ständig oder vorübergehend anwesenden Personen in Haushaltungslisten, welche nach dem anliegenden Muster (Drucksache A) eingerichtet sind.

Für jede Haushaltung, sowie für jede einzeln lebende selbständige Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft ist eine Haushaltungsliste auszufüllen.

Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen ob, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen und Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnisse 2c.) gelten. Aushilfsweise kann die Ausfüllung auch durch geeignete Vertreter oder durch die Zähler erfolgen.

§ 7.

Die näheren Vorschriften über die von den einzelnen Angabepflichtigen zu machenden Angaben ergeben sich aus der Anleitung und den Erläuterungen der Drucksache A, mit welchen sich die Zähler genau vertraut zu machen haben.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu andern Zwecken benützt werden.

§ 8.

Die Haushaltungslisten werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit zwischen dem 27. und 29. November ausgeteilt.

Falls dabei eine Haushaltung übergangen wird, hat deren Vorstand Sorge zu tragen, daß ihm eine Haushaltungsliste nachträglich zugestellt werde.

Die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten durch die Zähler hat nach Mittag des 1. Dezember zu beginnen und ist, wenn möglich, innerhalb dieses Tages zu beendigen. Keinesfalls darf sie über den 3. Dezember hinaus ausgedehnt werden.

§ 9.

Der Zähler hat auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Haushaltungslisten zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen.

Über die Austeilung und Einsammlung der Haushaltungslisten hat er ein Verzeichnis, die Kontrolliste, nach anliegendem Muster (Drucksache B) zu führen, welches er nach

Ewiger Bund

beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Haushaltungslisten der Gemeindebehörde (Zählungskommission) übergibt.

§ 10.

Die Gemeindebehörde (Zählungskommission) hat die gesamten ihr zukommenden Zählungspapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen, und alsdann nach anliegendem Muster (Drucksache D) die Bevölkerungstabelle für die Gemeinde beziehungsweise die einzelnen Orte und Wohnplätze aufzustellen.

§ 11.

Im übrigen hat die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung, sowie die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit seitens der Zähler und Gemeindebehörden (Zählungskommissionen) nach Maßgabe der anliegenden Anweisungen (Drucksachen C und E) zu geschehen.

§ 12.

Die Stadt- und Gemeinderäte haben das Zählungsmaterial (die Gemeindetabelle, die Kontrollisten und Haushaltungslisten) sobald als tunlich, und zwar Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern spätestens bis zum 15. Dezember, die übrigen Gemeinden bis zum Jahresschluß, dem Großherzoglichen Statistischen Landesamt unmittelbar vorzulegen.

Die erfolgte Absendung ist dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 13.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben darüber zu wachen daß in den Gemeinden die Ausführung der Erhebung rechtzeitig vorbereitet wird. Bis längstens 23. November d. J. haben sie dem Großherzoglichen Statistischen Landesamt anzuzeigen, ob die nötigen Vorbereitungen in allen Gemeinden ihres Bezirks getroffen wurden und ob sämtliche Gemeinden in den Besitz der notwendigen Zählpapiere (Drucksachen A—E) gelangt sind.

Die übrigen Großherzoglichen Behörden werden erforderlichen Falls die Ausführung der Erhebung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials tunlichst unterstützen.

§ 14.

Die allgemeine Leitung der Zählung ist dem Großherzoglichen Statistischen Landesamt übertragen, welches die Verteilung der Zählpapiere rechtzeitig vornehmen wird.

Die Großherzoglichen Bezirksämter und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die auf die Zählung bezüglichen Aufträge und Verfügungen der genannten Behörde sorgfältig und mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Ewiger Bund

Insbesondere ist es Pflicht der Gemeindebehörden, die bei der Bearbeitung des Zählungsmaterials durch das Großherzogliche Statistische Landesamt erhobenen Beanstandungen, sowie etwa nötige Nacherhebungen auf das sorgfältigste und ohne Aufschub zu erledigen.

Karlsruhe, den 29. August 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Kurth.

Bekanntmachung.

(Vom 16. September 1910.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XI) bis zum 1. April 1911 verlängert.

Karlsruhe, den 16. September 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Weingärtner.

Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 22. September 1910.)

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Mit Rücksicht auf den günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz werden die Kantone: Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen und Solothurn von dem mit Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 64) erlassenen Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz mit sofortiger Wirkung ausgenommen.

Die Ein- und Durchfuhr dieser Tiergattungen aus den genannten schweizerischen Kantonen ist sonach unter den in der Bekanntmachung vom 30. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 531) bezeichneten Bedingungen wieder gestattet.

Karlsruhe, den 22. September 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Walli.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Drucksache A.

Volkszählung im Großherzogtum Baden vom 1. Dezember 1910.

Gemeinde: _____ Straße: _____ Haus-Nr. _____

Ort oder Wohnplatz: _____ Zählbezirk Nr. _____

Haushaltungsliste Nr. _____

Bei Anstaltslisten genaue Bezeichnung der Anstalt: _____
(Vgl. Anleitung Ziff. 4.)

Die Ergebnisse der **Volkszählungen** bilden eine wesentliche und unentbehrliche Grundlage für die Verwaltung von Reich, Staat und Gemeinde, sowie für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen, und dienen nicht minder den Zwecken der Wissenschaft und des praktischen Lebens. Bei der Wichtigkeit des Zählungsgeschäfts wird von allen Beteiligten erwartet, daß sie die dafür erforderlichen Angaben genau und vollständig machen und überhaupt dessen Ausführung nach Kräften unterstützen. Die Haushaltungsvorstände insbesondere sind verpflichtet, diese Haushaltungsliste am 1. Dezember morgens gewissenhaft auszufüllen und zur Rückgabe an den Zähler von Mittag ab bereit zu halten, und erforderlichenfalls — wenn über Mittag niemand zu Hause sein sollte — dafür Sorge zu tragen, daß die Liste durch eine sonst im Hause wohnende Person dem Zähler übergeben wird.

Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste.

I. Verteilung der Haushaltungslisten.

1. Für jede **Haushaltung** ist eine besondere Haushaltungsliste auszustellen.

2. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Haushaltungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eigene Hauswirtschaft führen. Andere alleinstehende Personen, z. B. Zimmermieter ohne eigene Hauswirtschaft, Schlafgänger usw., werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirtschaft führt, auch wenn sie in dieser keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern und dafür sorgen, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermieteten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen wird.

3. Die Gäste in **Gasthäusern** und **Herbergen** sind unter einer entsprechenden Überschrift entweder in besonderen Haushaltungslisten oder mit der Haushaltung des Gastgebers zusammen, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen. — Die **Gast-** und **Herbergswirte** werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf 1. Dezember übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien zu ersuchen und beim Eintrag ausdrücklich als Gäste kenntlich zu machen haben.

4. Die Insassen von **Anstalten** aller Art (Kasernen, Lazaretten, Irrenhäusern, Ordensniederlassungen, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen usw.) sind für sich in besonderen Haushaltungslisten zu verzeichnen.

Das Anstaltspersonal (Wärter, Krankenpflegerinnen, Köchinnen usw.) ist **nicht** bei den Anstaltsinsassen, sondern entweder bei der Haushaltung des Anstaltsvorstands, jedoch deutlich von dieser getrennt, oder — bei größeren Anstalten — für sich in einer besonderen Haushaltungsliste anzuführen; insoweit sich aber unter demselben Haushaltungen oder einzelne Personen mit eigener Haushaltung befinden, ist für diese je eine besondere Haushaltungsliste auszufüllen.

5. Reicht eine Haushaltungsliste für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Haushaltungslisten oder Einlagen dazu einzutragen und ist auf der ersten Liste die Zahl der zugehörigen Listen zu vermerken.

II. Ausfüllung und Abholung der Haushaltungslisten.

6. Die Haushaltungsliste wird am 1. **Dezember vormittags ausgefüllt.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben ist an der auf Seite 4 bezeichneten Stelle von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die **Abholung** der Haushaltungslisten beginnt am 1. Dezember mittags.

7. Zur Erlangung von **Auskunft** bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Haushaltungslisten wende man sich an den Zähler oder an die Zählungskommission (Rathaus).

III. Personen, die in die Haushaltungslisten einzutragen sind.

8. In das umstehende **Verzeichnis** sind **alle Personen ohne Ausnahme** einzutragen, die vom 30. November auf den 1. Dezember in der Wohnung des Haushaltungsvorstands und den zugehörigen Räumlichkeiten **übernachtet** haben, gleichviel, ob sie ständig oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind.

Für eine Person, welche sich in der Nacht vom 30. **November auf den 1. Dezember** in verschiedenen Wohnungen aufgehalten hat, gilt als Nachtquartier die eigene Wohnung, oder, wenn sie nur in fremden Wohnungen war, diejenige, in der sie sich zuletzt aufgehalten hat.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben (z. B. solche, welche die Nacht hindurch auf Reisen waren, insbesondere auch Eisenbahn- und Postbeamte, Arbeiter, Wächter usw., die in der Nacht außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt waren), werden in die Haushaltungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 1. Dezember zuerst ankommen.

Personen, die an Bord von Schiffen oder in den Wohnwagen von umherziehenden Schaustellern usw. sich aufhalten, werden dort gezählt, wo sich diese Fahrzeuge am 1. Dezember morgens befinden.

9. Für die Aufzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1910 Geborenen und Gestorbenen ist entscheidend, ob sie die Mitternachtsstunde erlebt haben. Nicht sind die **vor** Mitternacht **Geborenen** und die **nach** Mitternacht Gestorbenen einzutragen.

☛ **Schluß siehe auf der letzten Seite!** ☚

Ewiger Bund

Verzeichnis aller in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1910 in der Wohnung

Laufende Nummer	**Reihenfolge** der Einträge: Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Anverwandte, Gewerbsgehilfen, häusliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Dienstboten, sonstige Wohnungsgenossen, Schlafgeste und vorübergehend Anwesende			Geschlecht (durch 1 zu bezeichnen)		Geburtstag und Geburtsjahr		
	Vorname	**Familienname**	**Verwandtschaft** zum Haushaltungsvorstand oder sonstige Stellung in der Haushaltung	Männlich	Weiblich	Tag	Monat	Jahr
	1	2	3	4		5		
								I. B
1	*Jakob*	*Kern*	*Vorstand*	*1*	—	*15.*	*Juli*	*1871*
2	*Marie*	*" geb. Waldin*	*Ehefrau*		*1*	*9.*	*Dezember*	*1873*
3	*Sofie*	*Waldin*	*Schwägerin*		*1*	*4.*	*März*	*1879*
4	*Karl*	*Strauli*	*Geselle*	*1*		*2.*	*Januar*	*1886*
5	*Babette*	*Kaiser*	*Dienstmädchen*		*1*	*24.*	*September*	*1890*
6	*Moritz*	*Weil*	*Zimmerherr*	*1*		*16.*	*August*	*1884*
7	*Giuseppe*	*Campacci*	*In Schlafstelle*	*1*		*23.*	*Juni*	*1865*
			Summe	*4*	*3*			
								II. B
1	*Michael*	*Pfister*	*Vorstand*	*1*		*28.*	*Februar*	*1855*
2	*Katharina*	*"*	*Tochter*		*1*	*7.*	*Oktober*	*1902*
3	*Lina*	*Armbruster geb. Maier*	*Haushälterin*		*1*	*4.*	*November*	*1863*
4	*Konrad*	*Weismüller*	*Knecht*	*1*		*18.*	*Mai*	*1866*
5	*Heinrich*	*Pfister*	*Auf Urlaub*	*1*		*10.*	*April*	*1885*
			Summe	*3*	*2*			
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
			Summe					

☛ **Die Richtigkeit und Vollständigkeit de**

Ewiger Bund

des Haushaltungsvorstands und den zugehörigen Räumlichkeiten **anwesenden** Personen.

Familienstand Ledig, Verheiratet, Witwe(r) Geschieden	Religionsbekenntnis	Hauptberuf oder Haupterwerb und Stellung im Hauptberuf — Berufszweig (hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle)	Berufsstellung ob selbständig oder welche andere Stellung	Staatsangehörigkeit ob reichsangehörig (D = Deutscher), oder welchem fremden Staat angehörig	Für reichsangehörige Militärpersonen des deutschen Heeres und der deutschen Marine im aktiven Dienst ist das Wort „aktiv" unter Hinzufügung des Truppenteils usw. einzutragen
6	7	8	9	10	11
eispiel.					
verh.	kath.	Bäcker	Meister	D	
„	„			„	
ledig	„	Bäckerei	Lädnerin	„	
„	Mennonit	Bäcker	Geselle	Schweiz	
„	evang.	Dienstmädchen	häusliche Arbeiten	D	
„	israel.	Bankgeschäft	Buchhalter	„	
verh.	kath.	Bahnbau	Erdarbeiter	Italien	
eispiel.					
Witwer	evang.	Landwirt	selbständig	D	
ledig	„	Schülerin		„	
geschieden	reformiert	Haushälterin		„	
ledig	(alt)-kath.	Knecht	Haus- und Feldarbeit	„	
„	evang.	Militärdienst	Sergeant	„	aktiv A.B. Leibgr.-Regt.

aben ist auf Seite 4 zu bescheinigen!

Ewiger Bund

IV. Erläuterungen zu einzelnen Spalten der Haushaltungsliste.

Zu **Spalte 1. „Vorname"** Für noch unbenannte neugeborene Kinder ist hier „unbenannt" zu setzen

Zu **Spalte 3. „Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand oder sonstige Stellung in der Haushaltung."** Hier soll bei Verwandten genau das Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltungsvorstand angegeben werden, also z. B. Sohn, Tochter, Enkel, Schwiegersohn, Vater, Großvater, Schwiegervater usw. Für die übrigen, nicht mit dem Vorstand verwandten Personen ist anzugeben, ob sie als Dienstboten für häusliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke, als Gewerbsgehilfen des Haushaltungsvorstands, als Zimmermieter, Schlafgänger, in Kost und Pflege, vorübergehend anwesend als Besuch, auf Urlaub, als Krankenpflegerin usw. in der Haushaltung sich befinden.

Zu **Spalte 6.** Verheiratet gewesene Personen sind nicht als „ledige", sondern je nachdem als **„Witwer** (Witwen)" oder **„Geschiedene"** zu bezeichnen. Geschieden sind die auf Lebenszeit gerichtlich getrennten Personen.

Zu **Spalte 7. „Religion."** Die Bezeichnung kann durch verständliche Abkürzungen geschehen. Unbestimmte Ausdrücke, wie Christ und dergl., sind zu vermeiden. Es ist diejenige Kirche oder Religionsgemeinschaft anzugeben, welcher die einzelne Person angehört, z. B. ev. (Landeskirche), reformiert, röm.-kath., (alt)-kath., Brüdergemeinde, Methodist usw.

Für nicht getaufte Kinder ist das Bekenntnis anzugeben, in welchem sie erzogen werden oder erzogen werden sollen.

Zu **Spalte 8. Hauptberuf** ist derjenige, auf dem die Lebensstellung hauptsächlich beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Teil herrührt. Ausdrücke wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter sind unzureichend; es muß vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufs, in welchem der (oder die) Betreffende tätig ist, angegeben werden, also z. B. Zigarrenfabrik, Baumwollspinnerei, Gaswerk, Steinbruch, Kolonialwarenhandlung usw., ebenso für Personen, welche land- oder forstwirtschaftlich tätig sind, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft, ferner für Schiffer und Fischer, ob auf See oder in Binnengewässern. Insbesondere sollen Arbeiter und Taglöhner stets den Arbeits- oder Geschäftszweig angeben, in dem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Garten-, Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Straßen-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.); Dienstboten: ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung, oder aber ob für Landwirtschaft, Handel, Gastwirtschaft oder für welches andere Gewerbe.

Für Ehefrauen, sonstige weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbstätigkeit ausüben und wenn diese Tätigkeit nicht bloß eine nebensächliche ist. Die Besorgung des Hauswesens ist als Erwerbstätigkeit nicht anzusehen.

Zu **Spalte 9.** Die **Berufsstellung** (das Arbeits- oder Dienstverhältnis), ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob die gezählte Person selbständig (als Eigentümer, Inhaber, Mitinhaber, Geschäftsleiter, Pächter, Meister, Direktor, Administrator) ist,

oder zum geschäftlichen Bureau- und Aufsichtspersonal gehört (als Verwalter, Inspektor, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer, Werkführer oder sonstiger Betriebsbeamter),

oder in einem anderen Arbeitsverhältnis steht (als Geselle, Gehilfe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Verkäufer, Ladenmädchen, Kellner, Taglöhner, Ausläufer, Kutscher, Fuhrknecht, Knecht, Hausbursche, Magd, Köchin, Zimmermädchen usw.).

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorstands regelmäßig als Hilfspersonen tätig sind, ohne eigentliche Gewerbsgehilfen zu sein, ist „hilft" zu schreiben (und das betreffende Gewerbe in Spalte 8 zu nennen). Einzelne Handleistungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hilfsleistungen kommen nicht in Betracht.

Zu **Spalte 10. „Staatsangehörigkeit".** Für Angehörige deutscher Staaten, also auch für Badener, ist „D" (Deutscher) zu setzen. Für jeden Reichsausländer (Nichtdeutschen) ist der Staat, welchem die betreffende Person gegenwärtig als Staatsbürger oder Untertan angehört, genau und leserlich anzugeben. Es ist hier insbesondere zu beachten, daß Reichsausländer die Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres durch längeren Aufenthalt, sondern nur durch förmliche Naturalisation, Frauen durch Verheiratung an einen Inländer, erwerben. Kinder eines Reichsausländers sind nicht schon durch Geburt im Inlande deutsche Reichsangehörige geworden.

Zu **Spalte 11.** Für alle im aktiven Dienst stehenden reichsangehörigen **Militärpersonen** des deutschen Heeres und der deutschen Marine, mit Einschluß der Militärbeamten, Militärärzte und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten, ist in Spalte 11 außer dem Wort „aktiv" der Truppenteil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde usw. anzugeben.

Als Militärpersonen gelten auch Unteroffizierschüler und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine, während Kadetten und Unteroffizier-Vorschüler **nicht** dazu zu rechnen sind, ebenso **nicht** die Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung und die Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie.

Bescheinigung.

Daß die Angaben in dieser Haushaltungsliste vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind, bescheinigt:

(Haushaltungsvorstand oder für diesen):

G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe

Ewiger Bund

Druckſache **B.**

Volkszählung im Großherzogtum Baden vom 1. Dezember 1910.

Gemeinde: Zählbezirk Nr.

Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks:

Kontrolliſte

für den **Zähler Herrn:** Beruf oder Stand:

Dieſem **übergeben am** .... November, von ihm zurückgegeben am .... Dezember.

Muſter einer Ausfüllung ſiehe Druckſache C, Seite 4!

Bezeichnung der Gebäude und ſonſtigen bewohnten Aufenthaltſtätten. Nach der **Lage**: Straße, Platz uſw. oder Dorf, Weiler, Zinken, Hof, einzelnes Haus uſw.	Haus-Nr.	**Art** des Gebäudes oder der ſonſtigen bewohnten Aufenthaltſtätten (W.=Wohnhaus)	**Namen** der **Haushaltungs-vorſtände,** an oder für welche die Haushaltungsliſten abgegeben wurden	Laufende Nr. der **Haus-hal-tungs-liſten**	Zahl der darin eingetragenen **anweſenden Perſonen:** Männ-liche	Weib-liche	Zuſ.	**Dar-unter ſind reichs-ange-hörige aktive Mili-tärper-ſonen**	**Bemerkungen.** (Insbeſondere Angaben über ausfallende Haus-Nummern, nicht bewohnte Gebäude oder unüberbaute Grundſtücke, über Gaſthäuſer, ſowie über die Art der im Zählbezirk vorkommenden Anſtalten uſw.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Übertrag						

Bezeichnung der Gebäude und sonstigen bewohnten Aufenthaltstätten. Nach der Lage: Straße, Platz usw. oder Dorf, Weiler, Sinken, Hof, einzelnes Haus usw.	Haus-Nr.	Art des Gebäudes oder der sonstigen bewohnten Aufenthaltstätten (W.=Wohnhaus)	Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Haushaltungslisten abgegeben wurden	Laufende Nr. der Haushaltungslisten	Zahl der darin eingetragenen anwesenden Personen: Männliche	Weibliche	Zus.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Bemerkungen. (Insbesondere Angaben über ausfallende Haus-Nummern, nicht bewohnte Gebäude oder unüberbaute Grundstücke, über Gasthäuser, sowie über die Art der im Zählbezirk vorkommenden Anstalten usw.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Übertrag						
			Übertrag						

Ewiger Bund

Bezeichnung der Gebäude und sonstigen bewohnten Aufenthaltstätten			Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Haushaltungslisten abgegeben wurden	Laufende Nr. der Haushaltungslisten	Zahl der darin eingetragenen anwesenden Personen:			Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Bemerkungen (Insbesondere Angaben über ausfallende Haus-Nummern, nicht bewohnte Gebäude oder unüberbaute Grundstücke, über Gasthäuser, sowie über die Art der im Zählbezirk vorkommenden Anstalten usw.)
Nach der Lage: Straße, Platz usw. oder Dorf, Weiler, Zinken, Hof, einzelnes Haus usw.	Haus-Nr.	Art des Gebäudes oder der sonstigen bewohnten Aufenthaltstätten (W.-Wohnhaus)			Männliche	Weibliche	Zus.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Übertrag						
			Übertrag						

Bezeichnung der Gebäude und sonstigen bewohnten Aufenthaltstätten.			Namen der Haushaltungs-vorstände, an oder für welche die Haushaltungslisten abgegeben wurden	Laufende Nr. der Haus-haltungs-listen	Zahl der darin eingetragenen anwesenden Personen:			Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Bemerkungen. (Insbesondere Angaben übe ausfallende Haus-Nummern nicht bewohnte Gebäude ode unüberbaute Grundstücke, übe Gasthäuser, sowie über die Ar der im Zählbezirk vorkommenden Anstalten usw.)
Nach der Lage: Straße, Platz usw. oder Dorf, Weiler, Zinken, Hof, einzelnes Haus usw.	Haus-Nr.	Art des Gebäudes oder der sonstigen bewohnten Aufenthaltstätten (W.=Wohnhaus)			Männliche	Weibliche	Zus.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
			Übertrag						
			Hauptsumme						

Der Zählbezirk enthält:

A) Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude usw.

I. Wohnhäuser:

a. Bewohnte . . . .

b. Unbewohnte . . . .

II. Andere bewohnte Baulichkeiten:

c. Hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende bewohnte Gebäude . .

d. Sonstige Aufenthaltstätten:

1) Feststehende (Hütten, Bretterbuden, Zelte usw.) . . . .

2) Bewegliche (Wagen, Schiffe, Flöße usw.) . . . . .

Zusammen A.

B) Haushaltungen:

I. Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen . . . . . .

II. Einzeln lebende Personen mit eigener Hauswirtschaft . . . . .

III. Gasthöfe, Gasthäuser, Herbergen mit Gästen (Einlogierern) . . .

IV. Anstaltshaushaltungen . . . . . .

Zusammen B.

Diese Kontrolliste habe ich der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und am ....ten Dezember 1910 abgeschlossen.

Unterschrift des Zählers ....

Diese Kontrolliste ist von uns geprüft und richtig befunden / ergänzt worden.

........, den ....ten Dezember 1910.

Unterschrift der Ortsbehörde
oder der Zählungskommission

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

Ewiger Bund

Drucksache C.

Volkszählung im Großherzogtum Baden vom 1. Dezember 1910.

Anweisung für die Zähler.

Der Zähler wolle vor Eintritt in das Zählungsgeschäft die folgende Anweisung **genau durchlesen** und sich mit der Einrichtung der Haushaltungsliste (Drucksache A) und der darauf abgedruckten Anleitung sorgfältig vertraut machen, um die Zählung darnach sicher vornehmen und auftauchende Zweifel nach den hierin gegebenen, für das ganze Land gleichmäßig aufgestellten Gesichtspunkten entscheiden zu können.

I. Amt und Obliegenheiten des Zählers im allgemeinen.

§ 1.

Das Amt des Zählers wird der dazu ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen, daß sie mit Umsicht und gewissenhaft die Durchführung der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung zu fördern bereit ist.

Über die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 2.

Dem Zähler liegt die Austeilung und Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten, sowie die Aufstellung der Kontrollisten ob.

Es ist vor allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Haushaltungsliste erhält und daß diese Liste vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände zurückgelangt.

Soweit erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Zählpapiere durch Rat und Tat unterstützen oder selbst vornehmen.

§ 3.

Jedem Zähler wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält er diese Anweisung C, 2 Kontrollisten B und die vermutlich erforderliche Anzahl von Haushaltungslisten A.

§ 4.

Vor der Austeilung der Haushaltungslisten wolle der Zähler sich Kenntnis von den örtlichen Verhältnissen seines Zählbezirks sowie darüber verschaffen, wie viele und welche Haushaltungen in seinem Zählbezirke vorhanden sind, damit er sich mit der nötigen Zahl von Formularen versehen, seine Zählungsarbeit zweckmäßig einteilen kann und nichts übersieht.

Reicht der dem Zähler übergebene Vorrat an Haushaltungslisten nicht aus, so wird er sich zu dessen Ergänzung an die Zählungskommission wenden.

II. Obliegenheiten bei Austeilung der Zählpapiere.

§ 5.

Die Austeilung der Zählpapiere hat der Zähler in der Zeit **zwischen dem 27. und 29. November 1910** vorzunehmen.

§ 6.

Jede Haushaltung oder einer Haushaltung gleich zu achtende einzeln lebende Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft erhält eine Haushaltungsliste.

Befinden sich in einem Wohnraum oder einer Wohnung zwei oder mehr Haushaltungen, die getrennte Hauswirtschaft führen, so hat jede derselben eine besondere Haushaltungsliste zu erhalten.

Trifft der Zähler in einer Wohnung niemand an, dem er die Formulare einhändigen kann, so wolle er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur Besorgung übergeben, nötigenfalls auch den Besuch wiederholen.

§ 7.

Da die Liste nur für 12 Einträge Platz gewährt, so müssen größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Spitälern, Kasernen usw. zwei oder mehr Listen bezw. Einlagebogen gegeben werden, die dann zusammen eine Haushaltungsliste bilden und als zusammengehörig kenntlich zu machen sind (vergl. § 8). Das Nähere über Ausfüllung der Haushaltungsliste ergibt sich aus der auf derselben abgedruckten Anleitung. Jeder Zähler wolle dafür sorgen, daß ihm eine genügende Anzahl von Listen zur Hand sei.

§ 8.

Die Haushaltungslisten müssen vom Zähler, falls es nicht schon seitens der Gemeindebehörde (Zählungskommission) geschehen ist, auf der Titelseite mit der **Orts- und Straßenbezeichnung** versehen und innerhalb seines Zählbezirks **numeriert** werden. Werden mehrere solche Listen in eine Haushaltung gegeben, so bekommen diese eine gemeinschaftliche Nummer und es ist ein a, b, c usw. hinzuzusetzen (also z. B. 5a, 5b usw.).

§ 9.

Der Zähler wolle beachten, daß auch in diejenigen Gebäude, die **nicht** hauptsächlich zu **Wohnzwecken** dienen, wie Schul- und Gerichtsgebäude, Magazine, Fabriken, Mühlen, Theater usw., in denen aber doch Leute wohnen oder übernachten, Haushaltungslisten zu geben sind, ebenso wie auf **Schiffe,** die sich am 1. Dezember im Zählbezirk befinden oder nach einer Nachtfahrt morgens dort anlanden, in die **Wohnwagen** von umherziehenden Schaubudenbesitzern u. dergl., in **Baracken** und **Zelte,** die als Wohnung oder vorübergehend zum Übernachten für Bauarbeiter, Wächter, Waldarbeiter, Markt- und Meßleute usw. dienen; denn es kommt darauf an, die gesamte ortsanwesende Bevölkerung zu ermitteln.

Ewiger Bund

§ 10.

Zu **Gasthöfen, Herbergen** u. dergl. wolle der Zähler darauf aufmerksam machen, daß alle Gäste, die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember dort übernachtet haben oder vormittags nach durchreister Nacht dort ankommen, daselbst der Zählung unterliegen, da sie daheim nicht als anwesend gezählt werden sollen. Die Gäste sind daher rechtzeitig von den Wirten um die für die Haushaltungsliste erforderliche Auskunft über ihre Personalien (insbesondere auch über Religion, Familienstand und Staatsangehörigkeit) zu ersuchen, da diese Angaben nachträglich meist nicht mehr zu beschaffen sind. Auch sind die am 1. Dezember vormittags einkehrenden Gäste zu befragen, ob sie die Nacht unterwegs zugebracht haben, bezw. noch in keine Haushaltungsliste eingetragen sind. Bejahendenfalls ist entsprechend zu verfahren.

Die Gast- und Herbergswirte erhalten für die Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung, sowie für die Gesamtheit ihrer Gäste je eine besondere Haushaltungsliste. Werden ausnahmsweise die Gäste in die Liste des Wirts eingetragen, so sollen sie durch deutliche Überschrift („Gäste") von der Haushaltung des Wirts getrennt gehalten werden.

Die pünktliche Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist den Gasthofbesitzern, Herbergsvätern usw. zur Pflicht zu machen.

§ 11.

Zu **Anstalten** (Spitäler, Krankenhäuser, Kasernen, Gefängnisse usw.) sind so viele Listen mit besonderen Nummern zu geben, als sich besondere Haushaltungen, z. B. des Verwalters, Arztes, Portiers usw., darin befinden; außerdem sind für das Anstaltspersonal und für die Anstaltsinsassen je besondere Listen zu geben, nötigenfalls mit Einlagebogen. Zu Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen lediglich Obdach oder Wohnung erhalten, aber jede für sich besondere Hauswirtschaft führen, wie in den gewöhnlichen Gemeinde-Armenhäusern, ist jede solche Haushaltung usw. mit einer besonders numerierten Haushaltungsliste zu versehen.

Auf der Titelseite der Anstalts-Haushaltungsliste ist die Art der Anstalt (Kaserne, Krankenhaus usw.) genau anzugeben.

§ 12.

Bei der Zählung der Militär- und Zivilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, auch sind die **Kasernen** in gleicher Weise wie die sonstigen Anstalten zu behandeln (§ 11). Es erhalten also die in den Kasernen wohnenden Haushaltungen, die für sich besondere Hauswirtschaft führen (z. B. der in der Kaserne wohnenden Offiziere, des Kasserneninspektors, der verheirateten Unteroffiziere usw.), auch besondere Haushaltungslisten.

Die in Lazaretten, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind keine Haushaltungslisten anzugeben. Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November auf 1. Dezember dort zubringen, sind in ihren Kasernen oder Quartieren zu zählen.

III. Obliegenheiten bei Einsammlung der Zählpapiere.

§ 13.

Mit der **Wiedereinsammlung** der Haushaltungslisten wolle der Zähler schon am 1. Dezember mittags beginnen und sie jedenfalls am 3. beendigen.

Für die Wiedereinsammlung empfiehlt es sich, daß sich der Zähler mit einer Anzahl von Formularen zum Ersatz und zur nachträglichen Ausfüllung versieht.

§ 14.

Der Zähler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle zu **prüfen** und etwa von ihm gefundene Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Falls einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt sind, veranlaßt der Zähler die erforderlichen Nachträge. Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler diese sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er diese ersetzen und ebenso verfahren.

§ 15.

Trifft der Zähler bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung niemand an und ist für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Haushaltungsliste aus, vorbehaltlich der Ersetzung durch eine etwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieferte.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zählungszeit vom Orte **abwesend**, so ist keine Haushaltungsliste auszustellen, da die betreffende Haushaltung an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort zu zählen ist.

IV. Führung der Kontrolliste, Drucksache B.

§ 16.

Über die Verteilung und Einsammlung der Haushaltungslisten führt der Zähler ein Verzeichnis, die sog. **Kontrolliste** (Drucksache B), nach Art des auf Seite 4 dieser Anweisung stehenden Musters.

§ 17.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der ersten Spalte der Kontrolliste zu machenden Angabe der Örtlichkeit (bei geschlossener Ortslage der Straßen und Plätze, bei zerstreuter und vereinzelter Lage der einzelnen Weiler, Zinken, Höfe, Häuser usw.) zu richten.

In Spalte 1—3 der Kontrolliste sind sämtliche bewohnten und unbewohnten, im Bau vollendeten **Wohnhäuser**, d. h. hauptsächlich zum Wohnen dienende und eingerichtete Gebäude, einzutragen, ferner **andere bewohnte Gebäude**, welche ganz oder hauptsächlich zu andern Zwecken dienen (Schul-, Rathäuser, Amts-, Gerichts-, Sammlungs- und Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Scheunen, Ställe usw.), sowie **sonstige**, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche **Baulichkeiten**, welche z. Zt. der Zählung bewohnt sind (Schiffe, Wohnwagen, Baracken, Zelte usw.).

Dabei sind nicht Gruppen mehrerer Gebäude, sondern die einzelnen Wohnhäuser usw. in Ansatz zu bringen und deren Lage nach Wohnplatz, Straße und Hausnummer genau zu bezeichnen.

Die Art der Gebäude wird in Spalte 3 eingetragen; Wohnhäuser sind durch „W" zu bezeichnen, andere bewohnte Baulichkeiten sind jeweils besonders zu benennen.

Befinden sich auf einem Grundstücke ein bewohntes Hauptgebäude und ein oder mehrere selbständige, bewohnte Nebengebäude, so ist jedes für sich mit der oder den darin wohnenden Haushaltungen einzutragen und in Spalte 3 nach seiner Art (W., Fabrikgebäude, Lagerhaus, Speicher, Schopf, Werkstätte usw.) zu bezeichnen; zu W. (Wohnhaus) ist in diesem Falle noch ein angemessener Zusatz (Hauptgebäude, Nebengebäude, Vorderhaus, Hinterhaus usw.) zu machen. Hierbei ist im allgemeinen als selbständiges Nebengebäude jedes freistehende und jedes vom Hauptgebäude und anderen Gebäuden durch Trennungswände vom Dach bis zum Keller vollkommen geschiedene Nebengebäude, auch wenn es damit unter einem Dach sich befindet, zu betrachten.

Dies gilt insbesondere auch bei größeren Anstalten (Krankenhäusern, Kasernen, Strafanstalten usw.), bei welchen — auch wenn der ganze Komplex nur eine Hausnummer haben sollte — jedes einzelne **bewohnte** Gebäude zu zählen ist.

Nichtbewohnte Nebengebäude (freistehende und angebaute) gelten dagegen als zum Hauptgebäude gehörig und werden nicht besonders angegeben.

Ewiger Bund

§ 18.

Die Hausnummer und die Art des Gebäudes ist in Spalte 2—3, auch wenn mehrere Haushaltungen vorhanden sind, nur einmal anzugeben, und zwar bei der ersten Haushaltung.

Falls zwei oder mehrere Gebäude die **gleiche** Hausnummer (mit oder ohne Zusatz, wie a, b, c oder dergl.) haben, so ist letztere vor jedes derselben zu setzen und in Spalte 10 besondere Erläuterung zu geben. Entsprechend sind, wenn ein Gebäude zwei oder mehr Hausnummern hat, diese neben einander in Spalte 2 einzutragen und ist in Spalte 10 zu erläutern, daß nur **ein** Gebäude vorhanden ist.

Fallen Hausnummern aus, so ist die betreffende Nummer dennoch in Spalte 2 einzutragen und der Grund des Ausfalls in Spalte 10 anzugeben (z. B. Kirche unbewohnt, Bauplatz, Haus abgebrannt, unbewohntes Fabrikgebäude, Zimmerplatz usw.). In Spalte 3 bis 9 der Kontrolliste sind in diesem Falle Striche zu machen.

Unbewohnte Wohnhäuser sind einzeln als solche zu bezeichnen.

Werden Haushaltungslisten in Aufenthaltsstätten oder Obdache, welche keine eigentlichen Gebäude sind, gegeben, so sind diese ebenfalls nach ihrer Art zu nennen (Schiff, Baracke, Erd- oder Laubhütte, Bretterbude, Zelt, Wagen usw.).

§ 19.

Die Art der Ausfüllung der Spalten 4—9 der Kontrolliste ist aus der umstehenden Musterausfüllung ersichtlich. Für jede Haushaltung, jede dieser gleichzuachtenden einzeln lebende Person und jede Anstaltshaushaltung ist eine Zeile bestimmt.

§ 20.

In die letzte Spalte der Kontrolliste (Spalte 10) werden Bemerkungen über besondere und unregelmäßige Vorkommnisse eingetragen, z. B. und namentlich:

der Grund, weshalb ein Wohnhaus zur Zeit unbewohnt ist (wegen Wegzug oder Umzug, Todesfall, Mangel an Mietern, weil baufällig, durch Feuer beschädigt oder zerstört, im Umbau, Neubau, d. h. im Bau vollendet, aber noch unbewohnt usw.);

darüber, daß ein Gebäude oder Grundstück mehrere Hausnummern hat oder mehrere Gebäude bezw. Grundstücke eine Hausnummer haben, der Grund, weshalb eine Hausnummer ausfällt (weil Bauplatz, Neubau oder weil unbewohntes, nicht zu Wohnzwecken bestimmtes Gebäude, wie Kirche, Fabrik, Lagerschuppen, Torturm usw.);

darüber, daß alle Mitglieder einer Haushaltung zur Zählungszeit abwesend sind;

die Eigenschaft als Gäste von Gasthäusern;

die Benennung von Gasthäusern und Art der Anstalten;

der Berufsstand der Personen, die in einer außergewöhnlichen Aufenthaltsstätte (Hütte, Bude, Wagen usw.) sich aufhalten.

V. Ablieferung des Zählmaterials.

§ 21.

Den Rückempfang der ausgefüllten Haushaltungslisten wird der Zähler durch irgend ein Zeichen ersichtlich machen (kontrollieren).

§ 22.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Haushaltungslisten nochmals zu prüfen, etwa noch erforderliche Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, in die Kontrolliste die Zahl der anwesenden männlichen und weiblichen Personen, die Gesamtzahl beider, sowie die Zahl der reichsangehörigen aktiven Militärpersonen einzusetzen und die Summen dieser Einträge zu ziehen.

Darnach hat er die am Schluß der Kontrolliste befindliche Entzifferung der in seinem Zählbezirk gezählten Wohnhäuser und der andern bewohnten Baulichkeiten, sowie der Haushaltungen auszufüllen.

Unbewohnte Gebäude, die nicht Wohngebäude sind (Kirche, Theater, Fabrikgebäude, Lagerschuppen, Dienstgebäude usw.) sind hier **nicht** mitzuzählen, ebenso **nicht** jene Haushaltungen, deren Mitglieder sämtlich z. Zt. der Zählung abwesend sind.

§ 23.

Nachdem die Kontrolliste vollständig richtiggestellt ist, hat der Zähler eine Reinschrift derselben zu fertigen, für welche der zweite Abdruck bestimmt ist. Entwurf **und** Reinschrift sind von dem Zähler mittelst Unterschrift zu beglaubigen und nebst den nach den Nummern geordneten, ausgefüllten Haushaltungslisten, sowie den unbenutzt gebliebenen Formularen bis **spätestens Montag den 5. Dezember** an die Gemeindebehörde (Zählungskommission) abzuliefern.

Karlsruhe, den 2. September 1910.

Großh. Statistisches Landesamt.

Lange.

Musterausfüllung einer Kontrolliste siehe folgende Seite!

Ewiger Bund

Muster einer ausgefüllten Kontrollliste B.

Drucksache B.

Volkszählung im Großherzogtum Baden vom 1. Dezember 1910.

Gemeinde: *Schausen.* **Zählbezirk Nr.** *6.*

Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks: *Hauptstrasse von Hausnummer 45 bis 60 einschl., Feldstrasse 1 bis 7 einschl. und die einzeln liegenden Gebäude usw. vor dem Ort bis zum Hafen.*

Kontrolliste

für den **Zähler Herrn:** *Baumgartner.* Beruf oder Stand: *Hauptlehrer.*

Diesem übergeben am *20ten* November, von ihm zurückgegeben am *3ten* Dezember.

Bezeichnung der Gebäude und sonstigen bewohnten Aufenthaltsstätten: Nach der Lage: Straße, Platz usw. oder Tor, Weiler, Inselen, Hof, einzelnes Haus usw.	Haus-Nr.	Art des Gebäudes oder der sonstigen bewohnten Aufenthaltsstätten (W.=Wohnhaus)	Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Haushaltungslisten abgegeben wurden	Laufende Nr. der Haushaltungslisten	Zahl der darin eingetragenen anwesenden Personen: Männliche	Weibliche	Zus.	Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen	Bemerkungen (Insbesondere Angaben über ausfallende Hausnummern, nicht bewohnte Gebäude oder unüberbaute Grundstücke, über Gasthäuser, sowie über die Art der im Zählbezirk vorkommenden Anstalten usw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Hauptstrasse	*45*	*W.*	*Johann Seitz*	*1*	*5*	*6*	*11*	—	
			Emil Wagner	*2*	*3*	*4*	*7*	—	
			Konrad Müller	*3*	*1*	*2*	*3*	—	
			Fritz Häberle	*4*	*3*	*1*	*4*	—	
„	*46*	*W.*	*Julius Kern*	*5*	*1*	*3*	*4*	—	
„	*47*	*Schulhaus*	*Hauptlehrer Schön*	*6*	*2*	*2*	*4*	—	*2 Gebäude: Schulhaus mit Dienstwohnungen und Schuldiener-Wohnhaus.*
			U.-Lehrer Jung	*7*	*1*	—	*1*	—	
		W.	*Otto Kaiser*	*8*	*3*	*3*	*6*		
„	*48*		—	—	—	—	—	—	*Kirche, unbewohnt.*
„	*49a*	*W.*	*Fritz Zeisig*	*9*	*2*	*3*	*5*	—	*Vorderhaus*
			E. Kirchgässner	*10*	*1*	*2*	*3*	—	
„	*49b*	*W.*	*Ida Kleinschmidt*	*11*	—	*1*	*1*	—	*Hinterhaus*
„	*50,52*		—	—	—	—	—	—	*Bauplätze.*
		W.	*Schwester Aurelia und*	*12*	*1*	*5*	*6*	—	*Kreisspital, 3 bewohnte Gebäude.*
	53	*W.*	*Pflegepersonal*						
		W.	*Spitalinsassen*	*13*	*7*	*9*	*16*	*1*	
	usw.		usw.						
Feldstrasse	*1,5*	*Fabrik*	*Aufseher Dieterle*	*30*	*1*	*1*	*2*	—	*Nur 1 Gebäude bewohnt.*
„	*7*	*W., unbewohnt*			—	—	—	—	*Villa, z. Zt. nicht vermietet*
„	*2*				—	—	—	—	*Unbewohnte Scheune.*
„	*4*	*W.*	*Wilhelm Bäuerle*	*31*	*8*	*5*	*13*	—	
„	*6*	—			—	—	—	—	*Sägmühle, unbewohnt.*
Auf dem Bühl	*99*	*W.*	*Wirt Fröhlich*	*32*	*4*	*5*	*9*	—	*Gasthaus zum Rehstock.*
	—			*33*	*3*	*1*	*4*	*1*	*Güste im Gasthaus.*
An der Landstrasse		*Wohnwagen*	*Wenzel Pasitsch*	*34*	*4*	*5*	*9*	—	*Wandernde Schirmflicker.*
Bahnwärterhaus	*100*	*W.*	*Louis Karcher*	*35*	*1*	*1*	*2*	—	
Am Hafen	*101*	*Baracke*	*J. Peduzzi*	*36*	*10*	—	*10*	—	*Hafenbauarbeiter.*
„		*Schiff*	*Anton Fichtner*	*37*	*4*	*1*	*5*	—	*Schiff „Clara“ v. Mannheim.*
			Hauptsumme		*113*	*101*	*214*	*2*	

Der Zählbezirk enthält:

A) Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude usw.	
I. **Wohnhäuser:**	
a. Bewohnte	*19*
b. Unbewohnte	*1*
II. Andere **bewohnte** Baulichkeiten:	
c. Hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende bewohnte Gebäude	*2*
d. Sonstige Aufenthaltsstätten:	
1) Feststehende (Hütten, Bretterbuden, Zelte usw.)	*1*
2) Bewegliche (Wagen, Schiffe, Flöße usw.)	*2*
Zusammen A.	25
B) Haushaltungen:	
I. Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen	*32*
II. Einzeln lebende Personen mit eigener Hauswirtschaft	*2*
III. Gasthöfe, Gasthäuser, Herbergen **mit** Gästen (Einlogierern) . .	*1*
IV. Anstaltshaushaltungen	*2*
Zusammen B.	37

Diese Kontrolliste habe ich der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und am *3.* Dezember 1910 abgeschlossen.

Unterschrift des Zählers *Baumgartner.*

Diese Kontrolliste ist von uns geprüft und richtig befunden / ergänzt worden.

Schausen, den 9. Dezember 1910.

Unterschrift der Ortsbehörde oder der Zählungskommission } *K. Hebel, Gemeinderat.*

Ewiger Bund

Drucksache D.

Volkszählung im Großherzogtum Baden vom 1. Dezember 1910.

Amtsbezirk Gemeinde

Gemeinde-Tabelle.

Anleitung.

(Siehe auch das Muster einer Ausfüllung auf Seite 4.)

1. In diese Tabelle sind die Ergebnisse der geprüften Kontrollisten einzutragen.

   Besteht die Gemeinde nur aus einem Wohnorte, so sind die Ergebnisse der Kontrollisten unter Angabe der Nummer des Bezirks einfach zu übertragen. Hiernach wird die Summe für die Gemeinde gezogen.

   Besteht die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohnplätzen, so sind zuerst die Ergebnisse für jeden einzelnen Ort oder Wohnplatz festzustellen und erst dann wird die Summe für die ganze Gemeinde gezogen. — Gehört in diesem Falle ein Ort zwei oder mehreren Zählbezirken an, so sind die betreffenden Ergebnisse der Kontrollisten unmittelbar unter einander zu setzen und für den **Ort** zu summieren.

2. Die Orte und Wohnplätze sind in angemessener, der Lage entsprechender Reihenfolge in Spalte 2 aufzuführen. Bei zusammengesetzten Gemeinden sind der **Hauptort und die Nebenorte durch die Überschriften** „Hauptort" und „Nebenorte" zu unterscheiden und unter jedem die weiter etwa zugehörigen Orte und Wohnplätze aufzuführen.

   Abgesonderte Gemarkungen (abgesonderte Hofgüter, Kolonien, Waldgemarkungen usw.), welche der Gemeinde **in polizeilicher Hinsicht zugeteilt sind, werden für sich,** unter besonderer Überschrift, angegeben.

3. In Spalte 3 ist die Art des Ortes zu bezeichnen, also ob Stadt, Vorstadt, Dorf, Weiler, Zinken, Hof, Mahl-, Säge-, Öl- usw. Mühle, Schloß, Burg, Fabrik, Ziegelei, Forst-, Jagd-, Zoll-, Wachthaus, Bahnhof, Haltestelle, Bahnwarthaus, Gasthaus, Wirtshaus, Wohnhaus usw.

4. Wenn die Gemeinde nur aus einer Gemarkung besteht, ist solches in Spalte 4 ausdrücklich zu bemerken. Besteht die Gemeinde aber aus zwei oder mehr Gemarkungen, d. h. haben ein oder mehrere Nebenorte eigene Gemarkung, so ist deren Name in Spalte 4 anzugeben und ersichtlich zu machen, welcher Gemarkung jeder Ort und Wohnplatz angehört.

5. Auf die genaue und vollständige Angabe der Orte und Wohnplätze ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Bei Aufstellung dieser Tabelle ist daher ganz besonders darauf zu achten, daß kein benannter und getrennt gelegener Ort oder Wohnplatz übergangen wird, auch daß die Schreibweise der Namen nach dem Lagerbuch (Ortsatlas) die übliche und richtige und die Bezeichnung der Ortsart (in Spalte 3) zutreffend ist.

6. In die Spalten 5 bis 15 sind die besonderen Entziffe**rungen auf Seite 4 der Kontrollisten, in die Spalten 10** bis 19 die Ergebnisse der Spalten 6 bis 9 der Kontrollisten einzutragen.

7. Die auf der 3. und 4. Seite befindlichen **Fragen** sind sorgfältig und vollständig zu beantworten.

8. Für abgesonderte Gemarkungen, welche in polizeilicher Hinsicht einer Gemeinde **nicht** zugeteilt sind, vielmehr **eigene** polizeiliche Verwaltung haben, sind besondere Gemeinde-Tabellen auszufüllen.

9. Die Richtigkeit der Gemeinde-Tabelle ist auf Seite 4 von der Zählungskommission oder der Gemeindebehörde zu beurkunden.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nummer des Zählbezirks	Orte und Wohnplätze bezw. Gemarkungen			A. Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude usw.							Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen
	Wenn die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohnplätzen besteht, Namen der Orte und Wohnplätze	Art der Orte und Wohnplätze (ob Stadt, Dorf, Weiler, Zinken, Hof, Schloß, einzelnes Haus usw.)	Falls die Gemeinde aus mehreren Gemarkungen besteht, Namen der Gemarkungen, auf welchen die Orte und Wohnplätze gelegen sind	I. Wohnhäuser: a) Bewohnte	b) Unbewohnte	II. Andere bewohnte Baulichkeiten: c) Sonstige bewohnte Gebäude (Schulen, Rathäuser, Kasernen usw.)	d) Sonstige Aufenthaltsräume: 1. Feststehende (Hütten, Buden, Zelte usw.)	2. Bewegliche (Wagen, Schiffe usw.)	Zusammen (Spalte 5–9)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11

B. Haushaltungen				C. Anwesende Personen			Darunter reichsangehörige aktive Militärpersonen
II. Einzeln lebende Personen mit eigener Hauswirtschaft	III. Gasthäuser und Herbergen mit Gästen	IV. Anstaltshaushaltungen	Zusammen (Spalte II-IV)	Männliche	Weibliche	Zusammen (Spalte 16 u. 17)	
12	13	14	15	16	17	18	19

Bemerkungen und zu beantwortende Fragen

Gibt es in der Gemeinde Anstalten usw.? (Ja oder Nein) .....

Wenn ja, so sind diese der Zahl nach unter Angabe der betr. Haushaltungsliste nach Zählbezirk und Listennummer hierunter einzutragen:

	Zahl	Zählbezirk und Nummer der Haushaltungsliste
1. Kasernen		
Militärlazarette und andere Militäranstalten .		
2. Krankenanstalten		
3. Pfründner- und andere Versorgungsanstalten		
4. Vereinigte Kranken- u. Pfründner- usw. Anstalten		
5. Gewöhnliche Gemeindearmenhäuser (ohne gemeinsame Verpflegung)		
6. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten .		
7. Waisen und Rettungshäuser . .		
8. Gefängnisse und Strafanstalten . . .		
9. Fabrikschlafsäle, Mägdeherbergen usw. . .		
10. Sonstige Anstalten (Art auf Seite 4 bei Bemerkungen angeben!)		
Zusammen . .		

Besteht die Gemeinde aus mehreren Gemarkungen? (Ja oder Nein) .....

Wenn ja, aus wie vielen? (Zahl)

Sind der Gemeinde außerdem abgesonderte Gemarkungen (abgesonderte Hofgüter, Kolonien, Waldgemarkungen usw.) zur polizeilichen Aufsicht, Standesbuch-, Grundbuchführung usw. zugeteilt?

(Ja oder Nein) .....

Wenn ja, welche (Namen!)? .....

.....

Welche davon sind bewohnt? .....

Wurde seit der letzten Volkszählung (1905) eine seither abgesonderte Gemarkung der Gemeinde einverleibt? (Ja oder Nein) .....

Wenn ja, welche (Namen!)? .....

Seit wann? .....

Hat eine seither der Gemeinde zur polizeilichen Aufsicht zugeteilt gewesene abgesonderte Gemarkung seit der letzten Volkszählung (1905) nunmehr **eigene** polizeiliche Verwaltung erhalten? (Ja oder Nein) .....

Wenn ja, welche (Namen!)?

Seit wann? .....

Hat seit der letzten Volkszählung (1905) eine Gemarkungs-Grenzverlegung stattgefunden? (Ja oder Nein)

Wenn ja, welche andern Gemeinden sind daran beteiligt? ...

.....

Welche Ortsteile sind abgetreten worden?

Welche Ortsteile wurden dabei erworben? .....

.....

In welchem Zählbezirk und in welchen Listen sind die Bewohner des neu hinzugekommenen Ortsteils gezählt?

.....

Wann (Datum) ist die Gemarkungs-Grenzverlegung in Kraft getreten?

Hat seit der letzten Volkszählung (1905) eine neue Numerierung der Gebäude stattgefunden? (Ja oder Nein) .....

Wenn ja, wann? .....

Fortsetzung siehe folgende Seite!

Ewiger Bund

Die Gemeinde gehört rechtlich
zur evangelischen Pfarrei (Name)
„ katholischen „ „
zum Schulverband (Volksschule) in
Gehören einzelne Orte oder Wohnplätze der Gemeinde zu andern als den oben genannten Pfarreien oder Schulverbänden?
(Ja oder Nein)
Wenn ja, nähere Angaben für **jede einzelne Pfarrei** oder **Schule**

Aus wieviel Mitgliedern bestand die Fählungskommission?
Aus Mitgliedern.
In wieviel Fählbezirke war die Gemeinde eingeteilt?
In Fählbezirke
Wie viele Zähler waren tätig? Zähler.

Sonstige Bemerkungen

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der vorstehenden Tabelle, sowie die ordnungsmäßige Ausführung des Fählungsgeschäfts wird hiermit beurkundet.

, den ten Dezember 1910.

Die Zählungskommission

(Unterschriften)

Nummer des Zählbezirks	Orte und Wohnplätze bezw. Gemarkungen: Wenn die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohnplätzen besteht, Namen der Orte und Wohnplätze	Art der Orte und Wohnplätze (ob Stadt, Dorf, Weiler, Zinken, Hof, Schloß, einzelnes Haus usw.)	Falls die Gemeinde aus mehreren Gemarkungen besteht, Gemarkung, auf welcher die Orte und Wohnplätze gelegen sind	A. Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude: I. Wohnhäuser: a) Bewohnte	b) Unbewohnte	II. Andere bewohnte Gebäude: c) Sonstige bewohnte Gebäude (Schulen, Nathäuser, Fabriken usw.)	d) Sonstige (Aufenthaltsräume, Ställe)	e) Bewohnte Gebäude (Pfarrhäuser, Bauten, Bodenseite usw.)	Zusammen (Sp. 5–10)	B. Haushaltungen: I. Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen	II. Einzelne Personen mit eigener Hauswirtschaft	III. Gastwirte und Beherbergungsgewerbe	IV. Anstaltshaushaltungen	Zusammen (Sp. 11–14)	C. Anwesende Personen: Männliche	Weibliche	Zusammen (Sp. 16–17)	Darunter reichsangehörige aktive militärpersonen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Hauptgemarkung.																	
1	Ludwigshafen	Dorf	Ludwigshafen	29		2			31	36	4	1		41	76	85	161	
2		„		31	1				32	38	9			47	98	96	194	
3		„		31	2	1			34	37	6	2		45	75	85	160	
4	„	„		50	1				51	52	6		—	58	122	121	243	
2	Villa Oberhof	Einzelnes Haus			1		—		1									
2	Einzelnes Haus	Haus bei Villa Oberhof			1		—		1					—				
1	Im Rogen	Bahnwarthaus	Ludwigshafen	1			—		1	1				1	1	1	2	
5	Weiherhof	Hof	„	1		—	—		1	1	—			1	5	3	8	
	Summe Gemarkung Ludwigshafen			143	6	3	—		152	165	25	3	—	193	377	391	768	
	Nebengemarkungen.																	
5	Airach	Weiler	Airach	7			—		7	7				7	23	18	41	
5	Bühlhof	Hof	Bühlhof	1			—		1	1		—		1	7	4	11	
5	Oberhof	„	Laubegg	1					1	1				1	7	3	10	
5	Unterhof	„	„	1			—		1	1			—	1	3	2	5	—
5	Regentszweilerhof	„	Regentszweiler	1					1	2	—			2	8	6	14	
	Summe der 4 Nebengemarkungen			11					11	12			—	12	48	33	81	
	Abgesonderte Gemarkung.																	
5	Blumhof	Hof	Blumhof	1	—	—	—		1	1		—		1	4	3	7	—
	Gemeinde Ludwigshafen Gesamtsumme			155	6	3			164	178	25	3		206	429	427	856	

8
Ewiger Bund

Drucksache E.

Volkszählung im Großherzogtum Baden vom 1. Dezember 1910.

Verordnung nebst Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungskommissionen).

Verordnung.

Die am 1. Dezember 1910 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Zum Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar ds. Js., die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reich am 1. Dezember d. J. betreffend, wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium verordnet was folgt:

§ 1.

Am 1. Dezember 1910 findet im Großherzogtum eine allgemeine Volkszählung statt.

Mit der Volkszählung soll die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung bewohnten festen oder beweglichen Baulichkeiten (Hütten, Zelte, Wohnwagen, Schiffe usw.) verbunden werden.

§ 2.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Leitung liegt den Gemeindebehörden (Stadt- und Gemeinderäten) ob, welche für die Ausführung aus ihren Mitgliedern, nach Bedürfnis und Ermessen unter Zuzug von geeigneten weiteren Personen, eine besondere Zählungskommission einsetzen können.

Die Aufstellung dieser Zählungskommissionen hat **spätestens bis zum 10. November** zu geschehen.

§ 3.

Die Erhebung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß eine Person die Verteilung und Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten innerhalb je eines halben Tages bewirken kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als **40** Haushaltungen enthalten.

Für größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf usw. Anstalten) sind besondere Zählbezirke zu bilden.

§ 4.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Zählungslisten austeilt und einsammelt.

Die Zählungskommission ernennt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus andern geeigneten Personen; sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern Sorge zu tragen, und zwar sind soweit möglich freiwillige Zähler heranzuziehen.

Die Zähler müssen über ihre Obliegenheiten gut unterwiesen und auf deren gewissenhafte Wahrnehmung durch den Bürgermeister bezw. den Vorsitzenden der Zählungskommission mittelst Handschlags verpflichtet werden.

Die Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern muß **spätestens bis zum 15. November** vollzogen sein.

§ 5.

Um die rechtzeitige Vorbereitung der Zählung sicher zu stellen, haben sämtliche Gemeindebehörden dem zuständigen Großh. Bezirksamt nachstehende Anzeigen zu erstatten:

1. Auf spätestens 10. November d. Js. darüber, ob eine Zählungskommission aufgestellt wurde — bejahendenfalls unter Angabe der Mitglieder —, oder ob die Ausführung unmittelbar durch die Gemeindebehörde übernommen wird (vergl. § 2).
2. Auf spätestens 16. November d. Js. über die erfolgte Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern (vergl. § 3).
3. **Alsbald nach Empfang** und spätestens auf 16. November über die seitens des Großh. Statistischen Landesamts erfolgte Zusendung der nötigen Zählpapiere (Drucksachen A—E).

§ 6.

Die Volkszählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember innerhalb der Grenzen des Großherzogtums ständig oder vorübergehend anwesenden Personen in Haushaltungslisten, welche nach dem anliegenden Muster (Drucksache A.) eingerichtet sind.

Für jede Haushaltung, sowie für jede einzeln lebende selbständige Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft ist eine Haushaltungsliste auszufüllen.

Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen ob, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen und Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnisse usw.) gelten. Aushilfsweise kann die Ausfüllung auch durch geeignete Vertreter oder durch die Zähler erfolgen.

§ 7.

Die näheren Vorschriften über die von den einzelnen Angabepflichtigen zu machenden Angaben ergeben sich aus der Anleitung und den Erläuterungen der Drucksache A, mit welchen sich die Zähler genau vertraut zu machen haben.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benützt werden.

§ 8.

Die Haushaltungslisten werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit zwischen dem 27. und 29. November ausgeteilt.

Falls dabei eine Haushaltung übergangen wird, hat deren Vorstand Sorge zu tragen, daß ihm eine Haushaltungsliste nachträglich zugestellt werde.

Die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten durch die Zähler hat nach Mittag des 1. Dezember zu beginnen und ist, wenn möglich, innerhalb dieses Tages zu beendigen. Keinesfalls darf sie über den 3. Dezember hinaus ausgedehnt werden.

Ewiger Bund

§ 9.

Der Zähler hat auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Haushaltungslisten zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen.

Über die Austeilung und Einsammlung der Haushaltungslisten hat er ein Verzeichnis, die Kontrolliste, nach anliegendem Muster (Drucksache B) zu führen, welches er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Haushaltungslisten der Gemeindebehörde (Zählungskommission) übergibt.

§ 10.

Die Gemeindebehörde (Zählungskommission) hat die gesamten ihr zukommenden Zählungspapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen, und alsdann nach anliegendem Muster (Drucksache D) die Bevölkerungstabelle für die Gemeinde bezw. die einzelnen Orte und Wohnplätze aufzustellen.

§ 11.

Im übrigen hat die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung, sowie die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit seitens der Zähler und Gemeindebehörden (Zählungskommissionen) nach Maßgabe der anliegenden Anweisungen (Drucksachen C und E) zu geschehen.

§ 12.

Die Stadt- und Gemeinderäte haben das Zählungsmaterial (die Gemeindetabelle, die Kontrollisten und Haushaltungslisten) sobald als tunlich, und zwar Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern spätestens bis zum 15. Dezember, die übrigen Gemeinden bis zum Jahresschluß, dem **Großh. Statistischen Landesamt** unmittelbar vorzulegen.

Die erfolgte Absendung ist dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 13.

Die Großh. Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß in den Gemeinden die Ausführung der Erhebung rechtzeitig vorbereitet wird. Bis längstens 25. November d. J. haben sie dem Großh. Statistischen Landesamt anzuzeigen, ob die nötigen Vorbereitungen in allen Gemeinden ihres Bezirks getroffen wurden und ob sämtliche Gemeinden in den Besitz der notwendigen Zählpapiere (Drucksachen A—E) gelangt sind.

Die übrigen Großh. Behörden werden erforderlichen Falls die Ausführung der Erhebung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials tunlichst unterstützen.

§ 14.

Die allgemeine Leitung der Zählung ist dem Großh. Statistischen Landesamt übertragen, welches die Verteilung der Zählpapiere rechtzeitig vornehmen wird.

Die Großh. Bezirksämter und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die auf die Zählung bezüglichen Aufträge und Verfügungen der genannten Behörde sorgfältig und mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Insbesondere ist es Pflicht der Gemeindebehörden, die bei der Bearbeitung des Zählungsmaterials durch das Großh. Statistische Landesamt erhobenen Beanstandungen, sowie etwa nötige Nacherhebungen auf das sorgfältigste und ohne Aufschub zu erledigen.

Karlsruhe, den 29. August 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Ewiger Bund

Anweisung
für die Gemeindebehörden (Zählungskommissionen).

§ 1.

Die **Gemeindebehörden** (Stadt- bezw. Gemeinderäte) haben für die vorschriftsmäßige Durchführung der Zählung zu sorgt zu sein. Sie haben sich deshalb mit der vorehend abgedruckten Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. August d. J., ferner mit dem Inhalt der Haushaltungsliste und der darauf gedruckten Anleitung, sowie mit der Kontrolliste und Anweisung für die Zähler genau vertraut zu machen.

§ 2.

Wird die Einsetzung einer besonderen **Zählungskommission** beschlossen, so sind geeignete, mit den Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannte Personen zuzuziehen.

§ 3.

Die Bildung der **Zählbezirke** hat in der vorgeschriebenen Weise (vergl. § 3 der Verordnung) zu geschehen. Die Bildung der Zählbezirke soll nicht lediglich nach der Nummer der Häuser, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Lage der Gebäude erfolgen, so daß örtlich abgegrenzte, tunlichst in sich abgeschlossene Bezirke gebildet werden.

Gebäude mit besonders zahlreichen Bewohnern, wie Kasernen, Strafanstalten, Krankenhäuser usw., bilden am zweckmäßigsten selbständige Zählbezirke. Über die Ausführung der Zählung in solchen Anstalten wird der Gemeindevorstand mit den Militärbehörden und Vorstehern der Anstalten sich **vorher** verständigen.

Die Zählbezirke innerhalb der Gemeinden sind durch fortlaufende Nummern zu unterscheiden.

In Gemeinden mit nicht mehr als etwa 50 Haushaltungen kann von der Einteilung in Zählbezirke abgesehen werden, sofern nicht die zerstreute Lage der Höfe und Gebäude auch dort eine solche Einteilung empfehlenswert macht.

§ 4.

Die **Zähler** müssen sorgfältig ausgewählt, über ihre Obliegenheiten gut unterrichtet und auf deren gewissenhafte Wahrnehmung hingewiesen werden. Es ist wünschenswert, daß sie in ihren Zählbezirken möglichst genau **bekannt** sind.

Sie sind rechtzeitig mit den Zählpapieren, nämlich
- Drucksache A Haushaltungsliste (in der voraussichtlich nötigen Zahl mit einem kleinen Zuschlag für Verluste usw.),
- Drucksache B Kontrolliste (in zwei Abzügen) und
- Drucksache C Zähleranweisung

zu versehen, so daß sie für den Beginn des Zählungsgeschäfts (Austeilung der Listen) schon am **25. November** vollständig bereit sind.

Auf den Kontrollisten (Drucksache B) ist der Umfang des dem betreffenden Zähler zugewiesenen Zählbezirks so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit einzelner Häuser usw. kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

§ 5.

Nachdem der Gemeindebehörde die in § 4 genannten Formulare zugegangen sind, ist **alsbald** zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Drucksachen jeder Art dem mutmaßlichen Bedarf entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das Fehlende **sofort** von uns unmittelbar nachzufordern.

Von dem Eingang der Formulare ist dem Großh. Bezirksamt Anzeige zu erstatten (vergl. § 5 Ziff. 3 der Verordnung).

Karlsruhe, den 2. September 1910.

§ 6.

Die Art, wie die Haushaltungsliste A ausgefüllt werden soll, ist aus den darauf abgedruckten Beispielen und der Anleitung ersichtlich. Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Wert zu legen. Es darf keine im Gemeindebezirk zur Zählungszeit vorhandene Haushaltung oder einzeln lebende Person ungezählt bleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, daß isoliert (vereinzelt) gelegene Bahnwarthäuser, Höfe, Taglöhnerhäuschen, Baracken usw. nicht übersehen werden.

§ 7.

Die **Ablieferung** der Zählpapiere durch die Zähler an die Gemeindebehörde (Zählungskommission) soll am Dienstag, den 5. Dezember beendet sein. Es ist darauf zu halten, daß dieser Termin seitens der Zähler nicht überschritten wird.

§ 8.

Die **Prüfung** der Einträge in den Haushaltungslisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit muß sogleich beginnen. Nötigenfalls sind die betreffenden Haushaltungsvorstände zur sorgfältigen Ergänzung oder Berichtigung anzuhalten.

Ebenso hat eine eingehende und genaue Prüfung der Kontrollisten stattzufinden. Besonderes Augenmerk ist dabei darauf zu richten, ob die Zahl der Personen aus den Haushaltungslisten richtig übertragen wurde und ob die Entzifferung der Gebäude und der Haushaltungen (auf Seite 4 der Kontrolliste) richtig ist. Ferner ist zu prüfen, ob in den Fällen, in welchen eine Hausnummer ausfällt, in Spalte 10 der Kontrolliste überall der Grund hiefür angegeben ist. Dies wird bei allen unbewohnten Baulichkeiten in Frage kommen, welche im Feuerversicherungsbuch mit besonderer Nummer geführt werden, z. B. bei **unbewohnten** Schutzhütten, Wald- und Viehhütten, Sommerwirtschaftsgebäuden, Gartenhäusern, Eis- und Bierkellern, Remisen, Waschhäusern, Trotten, Mühlen, Fabrikgebäuden, Werkstätten, Scheunen, Ställen, Schopfen, Brunnenhäusern, Kapellen, Kirchen, Schul- und Rathäusern, Ortsarresten, Wachthäusern, Stationsgebäuden, Ablöserhäuschen, Kalk- und Brennöfen, besonders aber bei unbewohnten Wohnhäusern. Hiernach werden die beiden Kontrollisten jeden Bezirks von der Gemeindebehörde (Zählungskommission) mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

§ 9.

Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Kontrollisten ist die **Gemeindetabelle** (Drucksache D) aufzustellen.

Näheres über deren Ausfüllung geht aus der besonderen Anleitung und aus der Musterausfüllung (s. Seite 1 und 4 der Gemeindetabelle) hervor.

Nach genauer und sorgfältiger Beantwortung der auf Seite 3 und 4 der Gemeindetabelle stehenden Fragen ist zum Schluß die richtige Aufstellung der Tabelle und die ordnungsmäßige Ausführung des Zählungsgeschäfts zu beurkunden.

§ 10.

Das gesamte Zählmaterial nebst den Reinschriften der Kontrollisten und der Gemeindetabelle ist, nach Zählbezirken und Nummern der Haushaltungslisten **geordnet,** zur festgesetzten Zeit (vergl. § 12 der Verordnung) an uns unmittelbar einzusenden. Die Urschriften der Kontrollisten und der Gemeindetabelle sind zum dienstlichen Gebrauch für Gemeindezwecke zurückzuhalten und in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

Großherzogliches Statistisches Landesamt.

Lange.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. Oktober 1910.

Inhalt.

Gesetze: Die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betreffend; die Änderung der Gemeinde-Einkommensbesteuerung betreffend.

Gesetz.

(Vom 26. September 1910.)

Die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

1. § 7a Absatz 1 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Stadtbürger sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet,

a. Einwohner des Stadtbezirkes sind,
b. eine selbständige Lebensstellung haben,
c. in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen, und
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben."

2. § 7a Absatz 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind

Ewiger Bund

oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 Mark bezahlen."

3. § 9a Absatz 1 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet,

a. Einwohner der Gemeinde sind,
b. eine selbständige Lebensstellung haben,
c. in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in derselben zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben."

4. § 9a Absatz 2 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 Mark bezahlen."

5. In § 7b der Städteordnung und in § 9a Absatz 3 der Gemeindeordnung ist an Stelle der Worte „a bis e" zu setzen: „a bis d".

§ 2.

1. § 7d Ziffer 1 der Städteordnung und § 9b Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung hat zu lauten:

„während der Dauer der Entmündigung oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft".

2. § 9b Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung wird gestrichen, Ziffer 4 daselbst wird Ziffer 3, Ziffer 5 daselbst wird Ziffer 4.

3. § 7d Ziffer 3 der Städteordnung und § 9b Absatz 1 Ziffer 4, jetzt Ziffer 3, der Gemeindeordnung hat zu lauten:

„während der Dauer des Konkursverfahrens".

4. In § 7d der Städteordnung und in § 9b Absatz 1 der Gemeindeordnung wird folgende Ziffer 5 beigefügt:

„5. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückerstattet ist."

Ewiger Bund

5. In § 9b Absatz 1 der Gemeindeordnung wird weiter angefügt:

„6. infolge des Aufgebens des Wohnsitzes in der Gemeinde, wenn die Abwesenheit nicht länger als 2 Jahre dauert."

6. § 7c Absatz 1 Ziffer 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„durch Aufgeben des Wohnsitzes im Stadtbezirke. Das Bürgerrecht lebt wieder auf, wenn der Verzogene vor Ablauf von 2 Jahren seinen Wohnsitz wieder in der Gemeinde nimmt."

Ziffer 4 daselbst wird gestrichen, Ziffer 5 daselbst wird Ziffer 4, Ziffer 6 wird Ziffer 5 und hat zu lauten:

„durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Umlage in der Gemeinde."

7. § 9b Absatz 2 der Gemeindeordnung wird gestrichen; der Absatz 3 daselbst wird Absatz 2 und lautet:

„Die Wahlberechtigung tritt bei dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein, wenn der Verurteilte im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat."

Absatz 4 daselbst wird Absatz 3 und erhält folgende Änderungen: in Ziffer 2 wird „9a Absatz 1c" statt „9a Absatz 1d" gesetzt, die Ziffer 3 wird gestrichen, Ziffer 4 wird Ziffer 3.

8. Die Bestimmung des § 38 der Gemeinde- und der Städteordnung wird an jener Stelle gestrichen und als § 9d der Gemeindeordnung und § 7h der Städteordnung eingefügt.

9. § 10 der Städteordnung erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Bürgermeister sind die Stellvertreter und unbeschadet ihres selbständigen Stimmrechts in den Gemeindekollegien die Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters."

Artikel II.

§ 1.

1. Der § 12 Absatz 2 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder männliche Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, sofern er sich in keinem der Fälle des § 9b Absatz 1 befindet. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen."

2. Dem § 12 der Gemeindeordnung wird folgender neue Absatz 3 beigefügt:

„Nicht wählbar in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist, wer in den letzten 5 Jahren vor dem Wahltage wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei dem die

Ewiger Bund

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist."

3. In § 13 der Städteordnung ist an Stelle von „Rechtsfähigkeit": „Geschäftsfähigkeit" und an Stelle von „26. Lebensjahr": „25. Lebensjahr" zu setzen.

§ 2.

Hinter dem § 18c der Gemeindeordnung wird als § 18d folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 18d.

Die Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern und in Amtsstädten von mehr als 3000 Einwohnern haben, sofern nicht für sie vorteilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführter Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, obwohl sie zur Weiterführung des Amtes in der Lage wären und eine Wiederwahl nicht abgelehnt haben:

1. nach neunjähriger Dienstzeit den vollen Gehalt auf die Dauer eines weiteren Jahres als Wartegeld,
2. nach im ganzen achtzehnjähriger Dienstzeit fünfunddreißig und nach im ganzen siebenundzwanzigjähriger Dienstzeit fünfundvierzig vom Hundert des Gehalts als Ruhegehalt zu beziehen.

Erlangt der zum Bezug eines Wartegelds oder Ruhegehalts auf Grund einer Dienstzeit von weniger als 27 Jahren Berechtigte eine andere Stellung im Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienst anderer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, so wird sein Einkommen oder sein Ruhegehalt aus dieser Stellung auf den von der Gemeinde zu bezahlenden Bezug und zwar auf das Wartegeld ganz, auf den Ruhegehalt bis zur Hälfte desselben in Anrechnung gebracht.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Bezahlung eines Wartegelds oder Ruhegehalts erlischt, wenn dem Bezugsberechtigten gemäß § 10 des Fürsorgegesetzes ein Anspruch gegenüber der Fürsorgekasse zusteht.

Gehört ein Bürgermeister, welcher nicht wiedergewählt wurde, der Fürsorgekasse als Mitglied an, so erhält er von der Gemeindekasse nur insolange Ruhegehalt, als er die Mitgliedschaft bei der Kasse fortsetzt. Das Wartegeld nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Nur der feste Gehalt mit Ausschluß von Gebühren oder sonstigen wandelbaren Bezügen, soweit er den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt, und lediglich die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegt.

Ewiger Bund

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann festgesetzt werden, daß die bisher in der Eigenschaft als Bürgermeister ununterbrochen zurückgelegten Dienstjahre oder eine Anzahl derselben bei der Festsetzung des Ruhegehalts in Anrechnung zu kommen haben. Auf gleiche Weise kann beschlossen werden, daß von der Bestimmung dieses Paragraphen für den 2. Bürgermeister Umgang zu nehmen sei."

§ 3.

§ 19 der Gemeindeordnung wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

„Der Bürgermeister bedarf zu einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit des Urlaubs des Gemeinderats. Die Erteilung eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Bleibt der Bürgermeister über die ihm vom Gemeinderat bewilligte Urlaubszeit aus und kehrt er zu dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Zeitpunkt nicht zurück, so hat der Gemeinderat nach Vernehmung des Bürgerausschusses den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde."

§ 4.

1. § 19a der Gemeindeordnung wird in Absatz 2 und 6 wie folgt geändert:

„Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 12 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

In Bezug auf die Beaufsichtigung der Volksschulen gelten die besonderen Bestimmungen des Schulgesetzes."

2. § 19 Ziffer 1 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„1. die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten;"

3. § 19a der Städteordnung wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

„Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus

Ewiger Bund

anderen Bürgern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 12 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Beratung des Stadtrates und des Stadtverordnetenvorstands ernannt."

4. § 19e der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Das Ortsstatut muß bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 21 der Städteordnung fallen, geregelt wird."

5. Hinter § 21 der Gemeindeordnung wird als § 21a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 21a.

In Gemeinden von über 4000 Einwohnern soll durch Ortsstatut bestimmt werden, für welche Dienstzweige besondere Gemeindebeamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, wie bei Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 21 der Gemeindeordnung fallen, geregelt wird."

6. § 28 der Gemeindeordnung erhält folgende neue Absätze 2 bis 6 angefügt:

„Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß § 4 des Gesetzes vom 14 Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Gemeinderat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschließung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

Bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Gemeindebeamten (Absatz 3), das zur Dienstentlassung führen kann, sind die Zeugen, wenn der Gemeinderat oder der Beamte es verlangen, durch das Bezirksamt eidlich zu vernehmen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Absatzes 3 steht den Beteiligten binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet,

Ewiger Bund

gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend."

7. § 28 der Städteordnung erhält folgende neue Absätze 3 bis 6 angefügt:

„Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Stadtrat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschließung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

Bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Gemeindebeamten, das zur Dienstentlassung führen kann, sind die Zeugen, wenn der Stadtrat oder der Beamte es verlangen, durch das Bezirksamt eidlich zu vernehmen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Absatzes 3 steht den Beteiligten binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend."

§ 5.

1. In § 56a der Gemeindeordnung erhält Ziffer 4 folgende Fassung:

„über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern 500 Mark, in größeren Gemeinden 1000 Mark übersteigt,"

2. In § 56a der Gemeinde- und der Städteordnung erhält Ziffer 6 folgende Fassung:

„über die Vereinbarungen auf Grund der §§ 8 bis 10 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI)."

3. Dem § 56a der Gemeinde- und der Städteordnung wird als Ziffer 7 angefügt:

„7. über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zwecke der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinde, über Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und für Benützung von Straßenbahnen sowie über Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde."

Ewiger Bund

4. Dem § 172d der Gemeindeordnung wird als Ziffer 8 angefügt:

„8. die Übernahme von Verbindlichkeiten der in § 56a Ziffer 7 bezeichneten Art in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern."

§ 6.

1. In § 68 Satz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung werden die Worte „das hiernach noch Fehlende" gestrichen.

2. In § 81 Absatz 1 der Gemeindeordnung ist am Schlusse beizufügen: „Die Auflage darf bis zu fünf Zehntel des ihr hiernach unterliegenden Wertanschlags betragen."

3. § 81 Absatz 4 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Sie wird in der Regel in der Weise bemessen, daß der nach Absatz 1 der Auflage unterliegende Wertanschlag mit dem 200fachen Betrag beim Umlageausschlag (§ 93) in Berechnung kommt und das auf diesen Anschlag entfallende Umlagebetreffnis als Genußauflage zu erheben ist. Auf 100 Mark des so gebildeten Anschlags dürfen jedoch nicht mehr als 25 Pfennig Auflage entfallen."

4. § 81 Absatz 5 der Gemeindeordnung ist folgendermaßen zu fassen:

„Durch Beschluß von zwei Dritteilen der stimmberechtigten Bürger (§ 104 Absatz 2) kann behufs Deckung des Gemeindeaufwands eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen, als sie nach Absatz 1 zugelassen ist, festgesetzt werden. Im übrigen bedarf es zur Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Absatz 4) der Zustimmung der stimmberechtigten Bürger in der für die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen (§ 30 Absatz 1) geforderten Mehrheit. Dabei darf jedoch der Gesamtbetrag der nach Absatz 4 zu erhebenden Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden. In beiden Fällen ist Staatsgenehmigung erforderlich."

5. § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung ist im Eingang wie folgt zu fassen:

„Der durch Genußauflagen (§ 81) und durch Umlagen aufzubringende Betrag (§ 82) ist auf den Anschlag der Bürgernutzungen, auf die Steuerwerte usw."

Artikel III.

§ 1.

Die folgenden Paragraphen der Gemeindeordnung erfahren die nachstehend verzeichneten Änderungen und Ergänzungen:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeister werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, und die Gemeinderäte in den Gemeinden, welche dauernd

Ewiger Bund

mindestens 4000 Einwohner zählen, vom Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß die Bürgermeisterwahl und in welchen er die Wahl der Gemeinderäte vorzunehmen hat."

2. § 15 erhält folgenden Absatz 4:

„In den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern erfolgt die Wahl der Gemeinderäte nach den für die Wahl des Bürgerausschusses geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl."

3. § 18 erhält an Stelle von Absatz 3 folgende Absätze 3 und 4:

„Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so wird in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern die Ergänzungswahl nur vorgenommen, wenn die Erledigung ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Abgegangenen eintritt. Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

In den übrigen Gemeinden tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann."

4. § 35 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerwerte in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt."

5. In § 36 treten an Stelle der Absätze 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

„Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses, in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grund-

Ewiger Bund

sätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist. (Gebundene Listen.)

Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

Soweit die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel ungültig. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind. In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl wird geleitet von einer Wahlkommission, welche besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher, ferner aus drei vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Beisitzern und aus dem Ratschreiber als Protokollführer. In Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß die Wahl von mehreren, jeweils aus 5 Mitgliedern bestehenden Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder der Gemeinderat aus der Zahl der in der Gemeinde Wahlberechtigten ernennt."

6. In § 39 treten folgende Änderungen ein:

Absatz 2 hat zu lauten:

„Wird in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerklasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann zu wählen hat."

An Stelle von Absatz 4 treten folgende Bestimmungen:

„War die Wahl des abgegangenen Bürgerausschußmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlordnung für die Verhältniswahl, das Los nach Maßgabe des § 15 Absatz 3."

7. § 166 erhält folgende Fassung:

„Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern — wo die Zahl der Einwohner dauernd 1000 und mehr beträgt, unter Anwendung der Klasseneinteilung nach § 35, in Orten, welche

Ewiger Bund

mindestens 2000 Einwohner zählen, überdies nach den Grundsätzen der Verhältniswahl — gewählt.

Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mehr als 4000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, wenn mindestens zwei Gemeinderäte zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern und zwar, wenn die Zahl der Einwohner 2000 bis 4000 beträgt, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt."

§ 2.

Die folgenden Paragraphen der Städteordnung erfahren die nachstehenden Änderungen und Zusätze:

1. § 15 hat künftig zu lauten:

„Die Wahl der Stadträte erfolgt nach den für die Wahl der Stadtverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl.

Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat."

2. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle eines Stadtrats tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann."

3. § 35 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der niedersten Klasse zugeteilt."

Ewiger Bund

4. In § 36 haben die Absätze 1 bis 3 zu lauten:

„Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Stadtverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist. (Gebundene Listen.)

Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel ungültig. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind."

5. § 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Stelle eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los."

6. § 40 wird aufgehoben.

Artikel IV.

§ 1.

1. § 41 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Die Stadtverordneten erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts erhalten sie die Gebühren der Stadträte, wenn sie aus Auftrag des Stadtrats oder des Stadtverordnetenvorstandes oder infolge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben. Der Auftrag des Stadtverordnetenvorstandes kann nur im Einverständnis mit dem Stadtrat erteilt werden."

2. In § 43 der Städteordnung erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträte wählen für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand und aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden des letzteren sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stadtverordneten abgestimmt hat. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtrats rechtzeitig mitzuteilen sind, und welchem Einsicht in die sämtlichen auf die Vorlagen sich beziehenden Akten zu gewähren ist, kann in einzelnen Fällen einen Mit-

Ewiger Bund

berichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten oder dessen Stellvertreter sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen. Die Kommission soll, wenn nicht eine andere Zusammensetzung vom Bürgerausschuß beschlossen wird, abgesehen von dem Oberbürgermeister und dem Obmann oder ihren Stellvertretern, doppelt so viele Stadtverordnete als Stadträte als Mitglieder zählen. Der Stadtrat ernennt die aus seiner Mitte in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und ebenso wählen die Stadtverordneten die aus ihrer Mitte in die Kommission zu entsendenden Mitglieder."

3. § 44 Ziffer 4 der Städteordnung hat zu lauten:

„4. Wenn ein bestimmt formulierter, auf eine der Mitwirkung des Bürgerausschusses vorbehaltene städtische Angelegenheit bezüglicher Antrag, welcher von mindestens so viel Stadtverordneten gestellt worden ist, als der Stadtrat ohne den Oberbürgermeister und die Bürgermeister Mitglieder zählt, vom Stadtrat abgelehnt oder binnen einer angemessenen Frist nicht verbeschieden worden ist und die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen."

§ 2.

1. § 56 b Absatz 1 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Der Bürgerausschuß, insbesondere der Stadtverordnetenvorstand, hat darüber zu wachen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser seiner Beschlüsse erfolgt."

2. Hinter § 56 b der Städteordnung wird als § 56 c eingeschaltet:

„§ 56 c.

Die Stadtverordneten sind berechtigt, in allen Gemeindeangelegenheiten, auch wenn sie der Zustimmung des Bürgerausschusses nicht unterliegen, von sich aus Vorschläge zu machen. Derartige Vorschläge der Stadtverordneten sind zunächst schriftlich dem Stadtverordnetenvorstand einzureichen, der nach Beratung und, soweit ihm dies zweckmäßig erscheint, nach Bestellung einer aus Stadtverordneten bestehenden Prüfungskommission darüber befindet, ob sie an den Stadtrat weiter zu leiten seien. Die Übermittelung an den Stadtrat muß erfolgen, wenn die Vorschläge von dem dritten Teil der gesetzlichen Anzahl Stadtverordneter ausgehen.

Der Stadtrat ist verpflichtet, den über solche Anregungen gefaßten Beschluß unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschuß mitzuteilen."

Ewiger Bund

Artikel V.

§ 1.

In § 82 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung werden die Worte „und nach den §§ 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten" ersetzt durch die Worte: „und nach den §§ 82a, 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten Steuerwerte und".

§ 2.

Zwischen §§ 82 und 83 der Gemeinde- und der Städteordnung wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 82a.

Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, in einer anderen Gemarkung liegen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.

In gleicher Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, zu den Umlagen beigezogen."

§ 3.

§ 83 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 und in § 84, bei den Einkommensteueranschlägen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Grundstücks-, Gebäude-, Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung."

Die bisherigen Absätze 2, 4 und 5 kommen in Wegfall. Absatz 3 wird Absatz 2, die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.

§ 4.

§ 90 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält folgenden Zusatz:

„Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Einkommen aus diesen Grundstücken und Gebäuden im gewerblichen Einkommen des Besitzers (Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) mitveranlagt ist und auf Grund der §§ 88 und 89 zur Verteilung gelangt."

Ewiger Bund

§ 5.

§ 93 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung wird dahin geändert:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens mit einer Ermäßigung von höchstens einem Viertel oder daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben."

§ 6.

§ 94 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält folgende geänderte Fassung:

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 16 Pfennig von 100 Mark erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staats (einschließlich der Volksschullehrer), des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 3 Mark von 100 Mark des Einkommensteueranschlags belastet werden."

§ 7.

In § 95 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung wird hinter „Gemeindeumlagen" eingefügt:

„sowie die für die Mitwirkung staatlicher Behörden bei diesen Arbeiten zu entrichtenden Gebühren."

§ 8.

In § 100 der Gemeindeordnung wird an Stelle der Worte „50 000 Mark" gesetzt: „100 000 Mark."

Artikel VI.

§ 1.

1. In § 104 der Gemeindeordnung wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz 3 eingeschaltet:

„Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu stande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Gemeindebürger bei der Ladung hinzuweisen."

2. In Absatz 3 daselbst werden die Worte im Eingange des ersten Halbsatzes von „Kommt über" bis „zu stande oder" gestrichen; der Absatz hat zu beginnen: „Wird der Antrag usw." wie bisher.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Ewiger Bund

§ 2.

In § 139 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Zu geringfügigen Verpachtungen ohne Versteigerung kann der Gemeinderat (Stadtrat) durch Gemeindebeschluß zum voraus ermächtigt werden."

§ 3.

1. § 165 der Gemeindeordnung erhält folgenden weiteren Absatz 3:

„Die Staatsbehörde kann ferner bestimmen, daß ein Gemeinderat oder mehrere und ein Bürgerausschußmitglied oder mehrere aus zwei oder mehr Orten gemeinschaftlich zu wählen sind."

2. Nach § 171 a der Gemeindeordnung wird folgender § 171 b eingeschaltet:

„§ 171 b.

Abgesehen von den Vorschriften über die Verlegung von Gemarkungsgrenzen in dem Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend, können die Grenzen von Gemarkungen der zu einer zusammengesetzten Gemeinde (§ 163) gehörigen Einzelorte innerhalb der Gesamtgemeinde nach Anhörung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe durch Entschließung des Ministeriums des Innern abgeändert oder aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung oder -Aufhebung vorliegen.

Über die Änderung der Gemarkungsgrenzen ist der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt ferner die Aufhebung von Gemarkungsgrenzen der Nebenorte, welche auf einer Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe beruht.

In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

Insbesondere ist dabei, wenn und soweit es zur Verhütung von unbilligen Benachteiligungen der Einzelorte oder der Eigentümer der beteiligten Grundstücke als gerechtfertigt erscheint, über die zwischen den beteiligten Gemarkungsinhabern vorzunehmende Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden und zutreffendenfalls über einen Ausgleich für die durch die Vorteile der Maßnahme etwa nicht ausgeglichenen Nachteile Bestimmung zu treffen.

Gegen die Entschließung des Ministeriums, wodurch eine Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenzen angeordnet wird, steht den Beteiligten die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu."

Ewiger Bund

3. In Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend, wird eingeschaltet:

zwischen den Worten „erfordert" und „jede": „vorbehaltlich der durch § 171 b der Gemeindeordnung getroffenen besonderen Bestimmungen",

und nach dem Worte „Änderung": „oder Aufhebung".

Außerdem wird folgender weitere Satz angefügt: „Grenzänderungen, welchen die Gemarkungsinhaber zustimmen, genehmigt das Ministerium des Innern, kleinere Veränderungen der Grenzen zwischen Gemarkungen desselben Amtsbezirks, welche lediglich eine zweckmäßigere Gestaltung der Grenzen bezwecken, der Bezirksrat."

Artikel VII.

1. Wird die Stelle eines aus früherer Wahl hervorgegangenen Gemeinderats (Stadtrats) oder Mitglieds des Bürgerausschusses nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Tod oder Austritt erledigt, bevor eine Erneuerungswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattgefunden hat, so wählt der Bürgerausschuß alsbald mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

2. Bei der ersten nach Inkrafttreten des Gesetzes fälligen Erneuerungswahl treten in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern und in den Städten der Städteordnung alle Mitglieder des Bürgerausschusses (Stadtverordnete) sowie des Gemeinde-(Stadt-)Rats aus. Es folgt dann nach Maßgabe dieses Gesetzes zunächst die Wahl des Bürgerausschusses (der Stadtverordneten), sodann die des Gemeinde-(Stadt-)Rats.

3. Die Bürgerausschußmitglieder (Stadtverordneten) und die Gemeinde-(Stadt-)Räte werden je zur Hälfte in getrennter Wahlhandlung für sechs Jahre und für drei Jahre gewählt; ist die Zahl der Gemeinde-(Stadt-)Räte eine ungerade, so wird ein Mitglied mehr zu sechsjähriger Amtsdauer bestimmt.

4. Die vor dem 1. Juni 1911 fälligen Wahlen dürfen frühestens zu diesem Zeitpunkt stattfinden. Die Amtsdauer der Mitglieder der Gemeindekollegien wird bis zur Vornahme der Neuwahlen verlängert.

5. Die obigen Absätze 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung, wenn eine bisher kleinere Gemeinde die Zahl von 2000 Einwohnern künftig dauernd erreicht. (§ 11 Absatz 2 der Gemeindeordnung.)

Artikel VIII.

Die Regierung wird ermächtigt, die Gemeindeordnung und die Städteordnung in der nach Vorstehendem sich ergebenden Fassung mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen zu veröffentlichen und die im Gesetze vorkommenden Verweisungen entsprechend zu ändern.

Artikel IX.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Ewiger Bund

Artikel X.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 26. September 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz.

(Vom 26. September 1910.)

Die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die Gemeinde- und Städteordnung erfährt folgende Änderungen:

1. In § 82 Absatz 1 ist statt der Worte „§§ 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten Einkommensteueranschläge" zu setzen: „§§ 84, 87 bis 92 beizuziehenden Einkommen"; ferner ist hinter dem Worte „aufgenommenen" einzuschalten: „sowie auf die nach § 82a beizuziehenden".

Als Absatz 2 ist einzuschalten:

„Die Umlagen vom Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen werden nach den für je 100 ℳ Steuerwert zu bestimmenden Sätzen, die Umlagen vom Einkommen nach Hundertteilen der Einkommensteuersätze erhoben, wie sie sich für das zu besteuernde Einkommen nach Artikel 21 Absatz 1, 21a des Einkommensteuergesetzes und nach § 84 ergeben."

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

2. In § 83 Absatz 1 ist statt der Worte „bei den Einkommensteueranschlägen" zu setzen: „beim Einkommen".

In § 83 Absatz 3 ist statt des Wortes „Steueranschläge" zu setzen: „Einkommen", und statt der Worte „herabgesunken ist" zu setzen: „herabgesunken oder weil er gemäß Artikel 21a des Einkommensteuergesetzes in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist".

Ewiger Bund

3. § 84 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Einkommensteuersatz für diese Einkommen, nach welchem gemäß § 82 Absatz 2 die Umlage sich berechnet, gilt der Betrag von 3 ℳ."

4. § 85 wird gestrichen.

5. In § 86 Absatz 1 Ziffer 2 sind die Worte „Steueranschläge aus dem" zu streichen.

An die Stelle der Ziffer 9 treten folgende Vorschriften:

„9. die Einkommensbezüge der im zweiten Halbsatz von Artikel 5 A I Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen, soweit es sich nicht um Einkommen aus im Großherzogtum gelegenem Grund- und Gebäudebesitz und aus daselbst betriebenen Gewerben handelt,

10. die aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Ruhegehalts-, Versorgungsgehalts- und Wartegeldbezüge der unter Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes fallenden Personen."

Als Absatz 3 ist ferner anzufügen:

„Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern im Großherzogtum und in einem anderen Bundesstaat sind die Ministerien des Innern und der Finanzen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht auch abweichend von den im Großherzogtum geltenden Vorschriften geregelt wird."

6. Im § 87 ist in Absatz 2 statt „Einkommensteueranschlag" zu setzen: „Einkommen", in Absatz 3 statt der Worte „Dieser Gesamteinkommensteueranschlag" zu setzen: „Der diesem Gesamteinkommen entsprechende Einkommensteuersatz",
und in Absatz 4 statt „Steueranschlags" zu setzen: „Einkommens".

7. In § 88 Absatz 1 ist statt „Artikel 5 B" zu setzen: „Artikel 5 A" und statt der Worte „ihren Einkommensteueranschlägen" zu setzen: „ihrem Einkommen".

In Absatz 2 ist statt „§ 82 Absatz 2" zu setzen: „§ 82 Absatz 3": ferner sind die Worte „gewerblichen Vermögens" zu ersetzen durch „Betriebsvermögens", und die Worte „der gesamte Einkommensteueranschlag der juristischen Person" durch: „der dem Gesamteinkommen der juristischen Person entsprechende Einkommensteuersatz".

8. In § 89 Absatz 1 ist statt: „Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Einkommensteuersätze".

In Absatz 2 ist statt „(§ 82 Absatz 2)" zu setzen: „(§ 82 Absatz 3)", und statt der Worte „Einkommensteueranschlags des Unternehmers" zu setzen: „Einkommensteuersatzes des Unternehmers oder der Unternehmer".

9. In § 90 ist statt „Einkommensteueranschlags" zu setzen: „Einkommensteuersatzes".

Ewiger Bund

10. In § 91 Absatz 1 ist statt „Artikel 5 A II" zu setzen: „Artikel 5 B I", statt „(§ 86 Ziffer 9)" zu setzen: „(§ 86 Ziffer 9 und 10)" und sind die Worte „so ist . . . . . zu bilden" zu ersetzen durch: „so ist der dem ersteren Einkommen entsprechende Steuersatz (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 84 Absatz 2) für die Gemeindebesteuerung maßgebend".

In Absatz 2 ist statt „Steueranschlag dieses Einkommens" zu setzen: „der diesem Einkommen entsprechende Steuersatz".

In Absatz 3 ist statt „100 ℳ" zu setzen: „3 ℳ". Ferner ist diesem Absatz anzufügen: „Dies gilt auch für die Fälle der §§ 88 bis 90".

11. In § 92 sind die Worte „Einkommensteueranschläge" durch „Einkommensteuersätze" und „Einkommensteueranschlag" durch „Einkommensteuersatz" zu ersetzen.

12. § 93 hat zu lauten:

„Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 82) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommen in der Art auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit ⁶⁄₁₀ ihres vollen Betrags in Rechnung gezogen werden und daß für jeden Pfennig, der auf 100 ℳ der so angesetzten Steuerwerte umgelegt werden soll, die Einkommen mit 1,6 Hundertteilen ihrer Normalsteuersätze zu belegen sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß für 1 Pfennig Umlage weniger als 1,6, aber mindestens 1,3, oder mehr, aber höchstens 2 Hundertteile der Einkommensteuersätze erhoben werden sollen."

13. In § 94 Absatz 1 ist hinter den Worten „des Staates (einschließlich der Volksschullehrer)" einzuschalten: „eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates." Ferner ist statt der Worte „2 ℳ 50 ₰ von 100 ℳ des Einkommensteueranschlags" zu setzen: „von 80 Hundertteilen des diesem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes."

14. In § 99 treten an Stelle der Worte „welcher mindestens den fünften Teil der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge der Gemeinde besitzt" die Worte: „welcher mindestens den fünften Teil der Umlage in der Gemeinde zu entrichten hat." In § 100 treten an Stelle der Worte „welche mit einem Steuerwert und Einkommensteueranschlag von mindestens 100 000 ℳ zur Gemeindeumlage pflichtig sind" die Worte: „deren Steuerwerte und Einkommen zusammengerechnet soviel Umlage zu tragen haben wie 100 000 ℳ

Steuerwert." In § 174 Absatz 3 ist statt „Einkommensteueranschläge" „Einkommen" zu setzen und in § 180 Absatz 2 sind die Worte nach „Zustimmenden" zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: „nach ihren zu Beiträgen zum Gemarkungsaufwand beigezogenen Steuerwerten und Einkommen drei Viertel dieses Aufwandes zu tragen haben."

Artikel II.

Im § 43 des Gesetzes, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 in der Fassung der Gesetze vom 17. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287) und vom 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 523) werden

im Absatz 1 die Worte „nach dem Verhältnis . . . . ausgeschlagen" ersetzt durch:

„nach dem in § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung bestimmten Verhältnis ihrer Steuerwerte und der gemeindesteuerpflichtigen Einkommen ausgeschlagen,"

und erhält der Absatz 2 im Eingang folgende Fassung:

„Außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerwerten und Einkommen kommen ferner in Anrechnung:"

Artikel III.

Das Gesetz, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend, vom 16. Mai 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 231) wird geändert, wie folgt:

1. Der § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einkommensteuersatz, welcher dem hiernach umlagepflichtigen Einkommen entspricht (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 84 der Gemeinde- und der Städteordnung), bildet die Grundlage für die Gemeindebesteuerung."

2. In § 3 ist im Eingang an Stelle der Worte „aus den Einkommensteueranschlägen" zu setzen: „aus dem Einkommen."

3. In § 5 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt der Worte „die Einkommensteueranschläge" zu setzen: „das Einkommen".

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einkommensteuersatz, welcher dem nach Ziffer 2 umlagepflichtigen Einkommen entspricht (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 84 der Gemeinde- und der Städteordnung), bildet die Grundlage der Gemeindebesteuerung."

Artikel IV.

In dem Gesetz, die Handelskammern betreffend, vom 11. Dezember 1878 in der Fassung der Gesetze vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153), vom 17. Sep-

Ewiger Bund

tember 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421) und vom 16. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 523) werden in Artikel 23 Absatz 1 die Worte „— Artikel 2 Ziffer 2, Artikel 5 B des Einkommensteuergesetzes —" ersetzt durch: „— Artikel 2 Ziffer 2, Artikel 5 A II und B II des Einkommensteuergesetzes —."

Artikel V.

Die Regierung wird ermächtigt, die aus vorstehender Fassung sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Gemeinde- und Städteordnung bei Veröffentlichung dieser Gesetze mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen an entsprechender Stelle einzuschalten.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 26. September 1910.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXXVIII. 559

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. Oktober 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die öffentlichen Hinterlegungen betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern, und des Ministeriums der Finanzen: das Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910 betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Wehrordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. Oktober 1910.)

Die öffentlichen Hinterlegungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

In Hinterlegungssachen werden die Finanzämter und Hauptsteuerämter sowie die Hinterlegungsannahmestellen der Aufsicht des Verwaltungshofs unterstellt.

§ 2.

Auf Beschwerden gegen Entschließungen des Verwaltungshofs in Hinterlegungssachen entscheidet das Justizministerium.

§ 3.

Hinterlegtes Geld wird mit 2 vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Das Gesetz vom 7. Mai 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 199) tritt mit dem 1. November 1910 in Kraft.

Gegeben zu Badenweiler, den 11. Oktober 1910.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman. Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 12. Oktober 1910.)

Das Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910 betreffend.

Zum Vollzug des Hinterlegungsgesetzes vom 7. Mai 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 199) wird verordnet:

§ 1.

Die Errichtung von Hinterlegungs-Annahmestellen wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

§ 2.

Die Hinterlegungssachen sind von allen damit befaßten Behörden als eilige zu behandeln.

§ 3.

Zu den Hinterlegungsanträgen (§ 15 Absatz 1 des Hinterlegungsgesetzes) sollen Vordrucke
Muster 1 a. nach Muster 1 a, zu den Anträgen auf Herausgabe einer hinterlegten Sache (§ 29 des Hinter-
Muster 1 b. legungsgesetzes) Vordrucke nach Muster 1 b verwendet werden.

Die bei einer Hinterlegung zu verwendenden Vordrucke werden von den Hinterlegungs- und Hinterlegungsannahmestellen, von den Gerichtsschreibereien der Gerichte und von den Notariaten unentgeltlich abgegeben. Vordruckhefte mit 50 Vordrucken sind zum Preis von 75 ₰ bei den Hinterlegungs- oder Hinterlegungsannahmestellen erhältlich.

§ 4.

Die Hinterlegungen können während der festgesetzten Kassenstunden, in besonders dringlichen Fällen soweit tunlich auch außerhalb der Kassenstunden bewirkt werden.

§ 5.

Zu den Hinterlegungsscheinen haben die Hinterlegungs- und Hinterlegungsannahmestellen
Muster 2. mit einem Hochdruckstempel versehene Vordrucke nach beifolgendem Muster zu benützen. Der Hinterlegungsschein ist dem Hinterleger gegen Empfangsbescheinigung bei der Hinterlegungs- oder Hinterlegungsannahmestelle zu behändigen oder zuzustellen.

§ 6.

Muster 3. Die bei Hinterlegung nicht kassenmäßigen Geldes nach beifolgendem Muster auszustellende vorläufige Empfangsbescheinigung bedarf wie der Hinterlegungsschein der Unterschrift zweier Beamten der Hinterlegungs- oder Hinterlegungsannahmestelle.

In dem Hinterlegungsschein ist anzugeben, welcher kassenmäßige Betrag bei der Umwechselung des zur Hinterlegung übergebenen nicht kassenmäßigen Geldes erlöst worden ist.

§ 7.

Wird einer badischen Behörde ein den Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung nicht entsprechender Hinterlegungsschein vorgelegt, so hat sie von dem Mangel unverzüglich der Aufsichtsbehörde der Hinterlegungsstelle Kenntnis zu geben. Dasselbe hat zu geschehen bei mangelhaften vorläufigen Empfangsbescheinigungen.

Ewiger Bund

§ 8.

Die Hinterlegungsstelle hat dem Hinterleger auf Verlangen den Eingang der zur Hinterlegung übergebenen Sache telegraphisch zu bestätigen, wenn sich der Hinterleger zum Ersatz der dadurch erwachsenden Auslagen erbietet.

§ 9.

Zinsen von hinterlegten Geldbeträgen werden bei der Herausgabe des hinterlegten Betrags, im übrigen nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten nach Ablauf je eines Jahres seit der Hinterlegung am Sitze der Hinterlegungsstelle bezahlt.

Vor der Herausgabe des hinterlegten Betrags werden die Zinsen nur demjenigen ausgefolgt, der vom Hinterleger in dem Hinterlegungsantrag als zinsempfangsberechtigt bezeichnet ist, und, falls eine solche Verfügung vom Hinterleger nicht getroffen ist, demjenigen, der von der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat, oder in übereinstimmender Erklärung aller Beteiligten als zinsempfangsberechtigt bezeichnet worden ist.

§ 10.

Für die Herausgabe von Zins- und Gewinnanteilscheinen, welche mit Wertpapieren zur Hinterlegung übergeben worden sind, kommen die Bestimmungen des § 9 zu entsprechender Anwendung.

Fällige Zins- und Gewinnanteilscheine, die nicht herausgegeben werden, sollen vor Ablauf der Vorlegungsfrist bei einer Einlösungsstelle zur Auszahlung des entsprechenden Geldbetrags eingereicht werden. Die hierbei vereinnahmten Beträge werden nicht verzinst.

§ 11.

Die Hinterlegungsstelle soll soweit tunlich unter Benützung der ihr zukommenden Ziehungsliste jährlich einmal prüfen, welche der bei ihr hinterlegten und nicht auf den Namen eingeschriebenen Wertpapiere ausgelost oder gekündigt worden sind; von einer ihr hierbei oder sonst bekannt gewordenen Auslosung oder Kündigung von Wertpapieren soll sie den Hinterleger benachrichtigen. Einen Anspruch auf die Prüfung und Benachrichtigung hat der Hinterleger nicht.

Auf Antrag eines Beteiligten soll die Hinterlegungsstelle ausgeloste oder gekündigte Wertpapiere mit den Zins-, Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheinen bei einer reichsinländischen Einlösungsstelle zur Auszahlung des entsprechenden Geldbetrags oder, falls nur ein Umtausch stattzufinden hat, zur Ausfolgung des entsprechenden Wertpapieres derselben Gattung einreichen. Von dem Vollzug ist der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

§ 12.

Die Hinterlegungsstelle soll auch bei jedem Sturz der Wertpapiere prüfen, ob nicht neue Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen zu erheben sind, und gegebenenfalls die Erneuerungsscheine zum Umtausch gegen neue Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen einer Einziehungsstelle übergeben. Dabei ist darauf zu achten, daß die neuen Bogen, soweit sie dem Reichsstempel unterliegen, richtig versteuert und abgestempelt sind. Verlangt die Einziehungsstelle Ersatz der Steuer, die von dem neuen Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen erhoben wird oder angemessene Vergütung für die Geschäftsbesorgung, so hat die Hinterlegungsstelle den ver-

Ewiger Bund

langten Betrag gegen Quittung zu bezahlen und, sofern der Betrag nicht von einem Beteiligten erstattet wird, sich durch Verwertung des ältesten noch nicht verjährten Zins- oder Gewinnanteilscheines des Wertpapieres Deckung zu verschaffen.

§ 13.

Mit der Umschreibung oder Freischreibung von Wertpapieren soll sich die Hinterlegungsstelle nicht befassen.

Die Hinterlegungsstelle soll auch nicht die Verwendung hinterlegten Geldes oder ausgeloster und gekündigter Wertpapiere zur Anschaffung von Wertpapieren für Beteiligte besorgen.

Die Hinterlegungsstelle darf nicht die Wertpapiere oder Erneuerungsscheine an den Hinterleger oder einen sonstigen Beteiligten herausgeben, um durch diesen die Einziehung des entsprechenden Geldbetrags oder die Erhebung neuer Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen bewirken zu lassen.

§ 14.

Die Hinterlegungsstelle soll von einem badischen Rechtsanwalt, der für den Empfangsberechtigten die Herausgabe der hinterlegten Sache beantragt, bei einem Wert der hinterlegten Sache von weniger als 1000 ℳ eine Vollmacht überhaupt nicht, bei einem Wert von 1000 ℳ bis 5000 ℳ eine Privatvollmacht und nur bei einem Wert von mehr als 5000 ℳ eine öffentlich beglaubigte Vollmacht des Auftraggebers verlangen.

§ 15.

Bei Hinterlegungen im Strafverfahren soll die etwa einzuziehende Hinterlegungsgebühr erst nach Erledigung der Strafsache erhoben werden.

§ 16.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben die Hinterlegungs- und Hinterlegungsannahmestellen bei den Hinterlegungssachen die für die Kassen- und Rechnungsführung geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 17.

Die von der Aufsichtsbehörde alljährlich nach § 46 des Gesetzes zu erlassende öffentliche Bekanntmachung geschieht durch einmaliges Einrücken in die Karlsruher Zeitung.

§ 18.

Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Benehmen mit der Zoll- und Steuerdirektion weitere Vollzugsanordnungen für die Hinterlegungsstellen zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, inwieweit die Hinterlegungsstellen zur Herausgabe hinterlegter Sachen die Anweisung der Aufsichtsbehörde einzuholen haben.

§ 19.

Die Verordnung tritt mit dem Gesetz in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. **von Dusch.**	Großherzogliches Ministerium des Innern. In Vertretung: **Weingärtner.**	Großherzogliches Ministerium der Finanzen. **Göller.**

Schneider.

Ewiger Bund

Muster 1 a.

Antrag

auf öffentliche Hinterlegung bei dem Hauptsteueramt / Finanzamt . . . . . .

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort: Straße Nr. . . . . a. des Hinterlegers, b. seines Vertreters.	Friedrich Maier, Kaufmann in Freiburg, Schusterstraße 4. vertreten durch Rechtsanwalt Schulz in Freiburg.
2 a. Betrag des zu hinterlegenden Geldes, bei nicht kassenmäßigem Geld auch die Geldsorten. (In Zahlen und Worten) b. Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Nummer, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen, wenn sie auf den Namen lauten, auch eine diesbezügliche Angabe. Angabe der mit den Wertpapieren zur Hinterlegung kommenden Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Gesamtbetrag der Wertpapiere. c. Beschreibung der Kostbarkeiten unter Angabe der Unterscheidungsmerkmale.	2 200 ℳ und zwar: Geld: 1 200 ℳ in Worten: Eintausend zweihundert Mark. Wertpapiere: Bad. Eisenbahn-Oblig. 1879 Lit. B Nr. 1 654 über 1 000 ℳ mit Zinsscheinen, erster fällig auf 1. April 1911. (Soweit der Raum zur Anführung der Wertpapiere nicht ausreicht, sind die weiteren Angaben auf der Rückseite zu machen und von dem Hinterleger gleichfalls zu unterzeichnen.)
3. Bestimmung darüber, wem die vor Erledigung der Hinterlegungssache fällig werdenden Zinsbeträge aus hinterlegtem Geld oder Zins- und Gewinnanteilscheine oder der bei Einlösung der Scheine eingenommene Geldbetrag ausgefolgt werden sollen.	Name: Friedrich Maier. Stand (oder Gewerbe): Kaufmann. Wohnort: Freiburg, Schusterstraße 4.
4. Der Grund und die Veranlassung der Hinterlegung und, wenn in einer behördlich anhängigen Rechtssache hinterlegt werden soll, die Behörde (oder Gericht) und die Rechtssache. Bezeichnung der Schriftstücke, die beigefügt werden	Sicherheitsleistung zur Vollstreckung des vom Landgericht Freiburg am 24. Oktober 1910 verkündeten Urteils in Sachen Friedrich Maier gegen Johann Müller, Händler in Schallstadt. Urteilsausfertigung ist angeschlossen.
5. Wenn die Sache an eine bereits bekannte Person herausgegeben werden soll, deren Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort.	—
6. Art der Übergabe des zu hinterlegenden Geldes.	Übergabe bei der Hinterlegungsstelle.
7. Angabe, wie der Hinterlegungsschein übergeben werden soll und wie die Gebühr (1 ℳ von jeden angefangenen 500 ℳ des Wertes) bezahlt wird oder erhoben werden soll.	Hinterlegungsschein wird unter Entrichtung der Gebühr bei der Hinterlegungsstelle abgeholt.

Freiburg, den 2. November 1910.

Unterschrift: Schulz,
Rechtsanwalt.

Nach § 26 des Hinterlegungsgesetzes ist der Hinterleger verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (Großh. Verwaltungshof in Karlsruhe) unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder durch Zustellung Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Hinterlegungsschein nicht mit den erforderlichen zwei Unterschriften versehen oder nicht binnen 6 Tagen nach der Übergabe der Sache im Besitz des Hinterlegers ist.
2. wenn bei Hinterlegungen im Werte von mehr als 10 000 ℳ die Bestätigung der Aufsichtsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach der Übergabe dem Hinterleger zugekommen ist.

Ewiger Bund

Fortsetzung der Angaben bezüglich der hinterlegten Wertpapiere.	

(Unterschrift):

Gebühren:

eingegangen am . . .

gebucht

Eingegangene Urkunden: . .

Ausfertigung des Hinterlegungsscheins:

Benachrichtigung des Großh. Verwaltungshofs: . . . . . .

Ewiger Bund

Muster 1 b.

Antrag

auf Herausgabe einer hinterlegten Sache.

1. Hinterlegungsstelle.	Hauptsteueramt Heidelberg.
2 a. Zeit der erfolgten Hinterlegung. b. Hinterlegungsregisternummer. c. Gegenstand der Hinterlegung.	a. 12. X. 1910. b Nr. 8. c. Wertpapiere im Betrag von 5000 ℳ.
3. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Empfangsberechtigten.	Rechtsanwalt Dr. Müller in Heidelberg als Vertreter des Karl Schmieder, Kaufmann in Wiesloch.
4. Tatsachen, aus denen sich der Wegfall des Hinterlegungsgrundes und die Empfangsberechtigung der unter Ziffer 3 bezeichneten Person ergibt.	Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Sachen Karl Schmieder gegen Josef Braun vom 16. Mai 1911 ist entschieden, daß Karl Schmieder berechtigt ist, die zu seinen Gunsten hinterlegten Wertpapiere mit Zins und Erneuerungsschein zu empfangen.
5. Urkunden, die zum Nachweis der unter Ziffer 4 angeführten Tatsachen beigelegt sind.	a. Ausfertigung des Urteils des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Schmieder—Braun vom 16. Mai 1911. b. Vollmacht des Karl Schmieder.
6. Art der Rückgabe des Hinterlegungsscheins oder Angabe des Grundes, warum er nicht zurück gegeben werden kann.	Der Hinterlegungsschein ist angeschlossen.
7. Beantragte Art der Herausgabe.	Überbringung durch den Diener.

Heidelberg, den 16. Juli 1911.

Unterschrift:

Dr. Müller,
Rechtsanwalt.

Ewiger Bund

Muster 2.

Nr . . . . . .

. . . . . .

Hochdruckstempel.

Hinterlegungsschein IV 4.

Hinterleger:

Vertreter:

Hinterlegungsschein

2200 ℳ.

Hinterlegte Sachen:

Herr Kaufmann Friedrich Maier in Freiburg, Schusterstraße 4,
— vertreten durch Rechtsanwalt Schulz in Freiburg —

hat laut dem mit Schnur und Siegel verbundenen Hinterlegungsantrag vom 2. November 1910 zum Zweck der Sicherheitsleistung zur Vollstreckung eines Urteils bei der unten angegebenen Hinterlegungsstelle öffentlich hinterlegt:

Tag der Hinterlegung:

an barem Geld: 1200 ℳ — S

— Eintausend zweihundert Mark —

an nicht kassenmäßigem Gelde: . . . . . .

Empfänger des Hinterlegungsscheins:

dessen Reinerlös nach der Umsetzung betragen hat.

an Wertpapieren: 1 Badische Eisenbahnobligation über 1000 ℳ

an Kostbarkeiten:

Hinterlegungsregister Nr. . . . . .

Freiburg, den 2. November 1910.

L. S.

Hinterlegungskassenbuch Nr. . . . . .

Großh. Hauptsteueramt.

Schneider Metzger.

Der Hinterlegungsschein ist unterzeichnet von:

Bemerkung:

Nach § 26 des Hinterlegungsgesetzes ist der Hinterleger verpflichtet, dem Großh. Verwaltungshof unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder durch Zustellung Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Hinterlegungsschein nicht mit den erforderlichen zwei Unterschriften versehen oder nicht binnen 6 Tagen nach Übergabe der Sache in seinem Besitz ist oder
2. wenn bei Hinterlegungen im Werte von mehr als 10000 ℳ die Bestätigung des Großh. Verwaltungshofs nicht binnen 10 Tagen nach der Übergabe ihm zugekommen ist.

Gebühr:

einbezahlt:

Der Hinterlegungsschein ist bei Erledigung der Hinterlegung der Hinterlegungsstelle auf deren Verlangen zurückzugeben, § 37 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes.

Ewiger Bund

Muster 3.

Vorläufige Empfangsbescheinigung.

Herr . . . . . .

hat heute zur Hinterlegung zum Zwecke der . .

folgende Geldsorten in den beigesetzten Beträgen

übergeben. Der Empfang dieses Geldes im Gesamtbetrag von

in Worten . . . . . .

wird vorläufig bescheinigt.

Ein Hinterlegungsschein wird erteilt werden, sobald die obigen Geldbeträge in kassenmäßiges Geld umgewechselt worden sind

. , den . . 19 . .

Dienstsiegel.

Großherzogliches Hauptsteueramt / Finanzamt

(Unterschriften.)

Der Hinterleger ist nach § 26 des Hinterlegungsgesetzes verpflichtet, dem Großherzoglichen Verwaltungshof unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder durch Zustellung Anzeige zu erstatten:

wenn der Hinterlegungsschein (auch die vorläufige Empfangsbescheinigung) nicht mit den erforderlichen zwei Unterschriften versehen oder nicht binnen 6 Tagen nach Übergabe der Sache in seinem Besitze ist.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 6. Oktober 1910.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist

am 1. August 1910 im Grundbuchbezirk Königshofen (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) und

am 1. September 1910 in den Grundbuchbezirken Poppenhausen (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) und Schönwald (Amtsgerichtsbezirk Triberg)

in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Dr. Roth.

Bekanntmachung.

(Vom 29. September 1910.)

Die Wehrordnung betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Dezember 1906, die Wehrordnung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 15 ff.) bringen wir nachstehend den Kaiserlichen Erlaß vom 19. August 1910 nebst Anlage (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 468 ff.) zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 29. September 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

I. V.:

Weingärtner. Mittermaier.

Auf Ihren Bericht vom 8. August 1910 will Ich die anliegenden Änderungen der Deutschen Wehrordnung genehmigen.

Wilhelmshöhe, den 19. August 1910.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern). Delbrück.

Ewiger Bund

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Deutsche Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 2.

In Ziffer 3a ist hinzuzufügen:

„für die Hohenzollernschen Lande der Königlich Preußische Regierungspräsident in Sigmaringen,".

Die Ziffern 3f, g, l erhalten folgende Fassung:

„f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Neustrelitz,

g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Ministerium der Justiz zu Oldenburg,

l. für Sachsen-Coburg und Gotha das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abteilung A zu Coburg,".

Ziffer 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In eine gleiche Kommission besteht in Tsingtau im Schutzgebiete Kiautschou für die in Ostasien, und in Windhuk im Schutzgebiete Südwestafrika für die in West- und Südafrika wohnhaften Deutschen."

In Ziffer 8 Absatz 3 ist hinter „Kiautschou" ein Komma und sodann folgender Zusatz einzufügen: „diejenige in Windhuk unter Aufsicht des Gouverneurs des Schutzgebiets Südwestafrika."

§ 15.

In Ziffer 4 Absatz 1 ist hinter „besitzen" einzufügen: „oder die Vorprüfung zum Schiffsingenieur bestanden haben".

In Ziffer 6 Absatz 1 ist hinter „Navigations-" ein Komma und sodann einzufügen: „Seemaschinisten-", ferner in Absatz 2 statt „Navigationsschulen" zu setzen: „Navigations- oder Seemaschinistenschulen" und hinter „Seesteuerleute" einzufügen: „oder Seemaschinisten".

§ 23.

Die Ziffern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:

a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, die mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind und zwar als:

1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbiere, Friseure, Musiker und dergleichen;

*) Zentralblatt für 1901, Beilage zu Nr. 32, für 1904 Seite 85, für 1905 Seite 119, für 1906 Seite 1297.

Ewiger Bund

2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen und dergleichen;

b. See-, Küsten- und Haffischer, die die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c. Maschinisten, Maschinistenassistenten und Heizer, die mindestens ein Jahr auf Flußdampfern gefahren sind.

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:

a. Seeleute, die sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind und zwar als:

1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbiere, Friseure, Musiker und dergleichen;

2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen und dergleichen;

b. See-, Küsten- und Haffischer, die die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)*) betreiben oder betrieben haben."

§ 30.

Ziffer 4 Absatz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf in ihrem fünften Militärpflichtjahr erfolgen, sofern sie spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahrs wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Stehen sie zur Zeit der Einstellung noch unter dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, so werden sie bis zu ihrer Wiedererlangung einer Arbeiterabteilung überwiesen."

Als neue Ziffer 5 ist einzufügen:

„5. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden keine Anwendung auf die Wehrpflichtigen, denen ein Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung oder ein Aufschub der Strafverfolgung mit der Aussicht auf gnadenweise Niederschlagung der Untersuchung gewährt worden ist."

§ 33.

In Ziffer 9 letzter Absatz ist hinter „Navigations-" ein Komma und sodann einzufügen: „Seemaschinisten".

§ 35.

In Ziffer 4 ist statt der Worte „Befähigung zum Seesteuermann" zu setzen: „bestandene Prüfung zum Seesteuermann oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur".

Ewiger Bund

§ 37.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des 6. Militärpflichtjahrs nicht mehr erfolgen kann. Ebenso sind diejenigen Militärpflichtigen auszuschließen, welche am 1. Februar des 6. Militärpflichtjahrs noch unter dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte stehen (siehe § 30, 3 und 4)."

§ 39.

In Ziffer 4 Absatz 1 ist für „Ein nach Ziffer 1 c und 2 Berücksichtigter" zu setzen: „Ein nach Ziffer 1 c oder 1 d in Verbindung mit § 40, 2a oder nach Ziffer 2 Berücksichtigter".

§ 42.

Ziffer 1 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

„Eine endgültige Entscheidung unter Befreiung von der persönlichen Gestellung vor den Ersatzbehörden darf von den Ober-Ersatzkommissionen ausnahmsweise auch dann getroffen werden, wenn Militärpflichtige an anderen als unter c aufgeführten offenkundigen Gebrechen leiden, die mit Sicherheit auf Untauglichkeit zum aktiven Dienste schließen lassen. Die von dem Konsul, Gouverneur oder Landeshauptmann dieserhalb auszustellenden Bescheinigungen müssen das Vorhandensein derartiger Gebrechen auf Grund eigener Wahrnehmungen oder sonstiger Feststellungen dartun, welche in der Regel mit ärztlichen, hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigten Zeugnissen zu belegen sind. Hält die Ober-Ersatzkommission im Einzelfalle die beigebrachten Unterlagen nicht für ausreichend, um eine endgültige Entscheidung treffen zu können, so ist von ihr zunächst auf dem Dienstweg an die Ministerialinstanz zu berichten."

§ 53.

In Ziffer 2a ist hinter „Baden" ein Komma und sodann einzufügen: „von den Hohenzollernschen Landen".

§ 61.

In Ziffer 1 Absatz 1 ist für „Infanterieoffizier" zu setzen: „Oberleutnant oder Leutnant".

Der erste Satz des Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuteilung des Offiziers*) und des Militärarztes wird nach Mitteilung des Reiseplans (§ 60, 6) durch den Brigadekommandeur oder erforderlichenfalls durch das Generalkommando veranlaßt."

An Stelle der bisherigen Anmerkung *) ist zu setzen:

„*) Der dem Musterungspersonal zuzuteilende Offizier ist in der Regel aus der Zahl der Oberleutnants oder Leutnants der Infanterie des Friedensstandes auszuwählen. Hierfür darf unter besonderen Verhältnissen nach dem Ermessen der Generalkommandos auch ein Oberleutnant oder Leutnant der Kavallerie oder Feldartillerie kommandiert werden. Sind aktive Oberleutnants oder Leutnants nicht verfügbar, so können an deren Stelle Oberleutnants oder Leutnants des Beurlaubtenstandes herangezogen werden."

Ewiger Bund

§ 64.

Im Absatz 2 der Ziffer 2 ist für „Infanterieoffizier" zu setzen: „zugeteilten Offizier".

§ 66.

In Ziffer 3c lautet die Klammer hinter „Marineteil": „(Matrosendivision: § 23, 2a1 und 2b, 3a1 und 3b; Werftdivision: § 23, 2a2 und 2c sowie 3a2)".

§ 70.

Ziffer 1 erhält folgenden neuen Absatz:

„Im übrigen findet § 61, 1 Absatz 3 sinngemäß Anwendung."

§ 82.

In der Anmerkung *) zu Ziffer 2a sind die Worte „vom Truppenteil" zu streichen.

§ 83.

In Ziffer 4 ist hinter „wohnen" einzufügen: „oder, wenn diese keinen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, in welchem der Reklamierte listlich geführt wird,".

§ 84.

In Ziffer 2a ist für „des Vaters oder Vormundes" zu setzen: „des gesetzlichen Vertreters".

§ 85.

Ziffer 3 erhält folgenden neuen Absatz:

„Die Erteilung des Annahmescheins ist vom Truppenteile sogleich dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, der den Meldeschein ausgestellt hat, unter Angabe des Tages und Ortes der Geburt sowie des kontrollierenden Bezirkskommandos (Ziffer 4) des Freiwilligen mitzuteilen. Dieser Zivilvorsitzende hat erforderlichenfalls die Nachricht weiterzugeben und zwar für die noch nicht im militärpflichtigen Alter befindlichen Freiwilligen an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in dem der Geburtsort liegt, für die übrigen Freiwilligen an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in dem der Angenommene gestellungspflichtig ist. Wird der Annahmeschein vom Truppenteil in besonderen begründeten Ausnahmefällen zurückgezogen, so sind hierüber dem vorstehenden entsprechende Mitteilungen zu machen; außerdem ist vom Truppenteile das kontrollierende Bezirkskommando zu benachrichtigen."

§ 88.

In Ziffer 3 Absatz 1 ist hinter „Steuermannsprüfung" einzufügen: „oder der Vorprüfung zum Schiffsingenieur"; ferner ist in Absatz 2 hinter „Seesteuermann" der Punkt zu streichen und einzufügen: „oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur".

Ewiger Bund

§ 89.

In Ziffer 2 Satz 2 ist hinter „Tsingtau" ein Komma und sodann einzufügen: „die in West- und Südafrika wohnhaften Deutschen bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Windhuk".

§ 91.

In Ziffer 2 Absatz 1 hinter „Prüfungen" einzufügen: „*)".

Dazu tritt folgende Anmerkung:

„*) Bei der Prüfungskommission in Windhuk findet vorläufig alljährlich nur eine Prüfung und zwar im Frühjahr statt."

§ 92.

In Ziffer 4 Absatz 1 ist hinter „Kiautschou" ein Komma und sodann folgender Zusatz einzufügen:

„bei der Prüfungskommission in Windhuk ein von dem Gouverneur des Schutzgebiets Südwestafrika zu bestimmender höherer Beamter des Gouvernements."

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ernennung der übrigen Mitglieder dieser Kommissionen sowie die Zuweisung je eines Bureaubeamten erfolgt durch die Gouverneure der Schutzgebiete Kiautschou und Südwestafrika."

§ 93.

In Ziffer 2 sind die Worte „Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann" zu streichen und dafür zu setzen: „Zeugnisses über die bestandene Prüfung zum Seesteuermann oder über die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur".

In Ziffer 7a Absatz 2 ist statt „Befähigungszeugnisse" zu setzen: „Zeugnisse über die bestandene Prüfung" und hinter „Seesteuermann" einzufügen: „oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur".

In Ziffer 8 Absatz 1 ist statt der Worte „Befähigungszeugnis zum Seesteuermann" zu setzen: „Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Seesteuermann oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur" und in Ziffer 9 Absatz 3 ist hinter „Seesteuerleuten" ein Komma, und sodann einzufügen: „Seemaschinisten".

§ 94.

In Ziffer 5 ist für „Wird der sich meldende Freiwillige" zu setzen: „Wird der Freiwillige bei der Meldung oder beim Dienstantritt (Ziffer 2 bis 4)".

In Ziffer 12 sind die Worte:

„unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils" zu streichen.

§ 111.

Ziffer 2 erhält folgenden neuen Absatz:

„Seebefehlshaber im außereuropäischen Ausland sind jedoch im Kriege ermächtigt, die am Ausrüstungsorte von Kriegs- und Hilfskriegsschiffen befindlichen Personen des

Ewiger Bund

Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sofern sie nicht gemäß Ziffer 4 von der Einberufung im Mobilmachungsfalle befreit sind, unmittelbar in die Kriegsbesatzung der Schiffe einzustellen. Auf die deutschen Schutzgebiete findet diese Bestimmung keine Anwendung".

§ 125.

Ziffer 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Für die bei den technischen Instituten u. s. w. der Marine im Frieden beschäftigten Beamten, vertragsmäßig angestellten Personen, Arbeiter und für das Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marineamts die Bescheinigungen der Unabkömmlichkeit aus."

Hinter Ziffer 3 c. ist einzufügen:

„d. nach näherer Anordnung der Feldzeugmeisterei die im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter, soweit sie zu einem geordneten und gesicherten Betrieb unbedingt notwendig sind."

Der nächste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Über das Verfahren siehe §§ 128, 129 und 130."

In Ziffer 4a Absatz 1 ist hinter „haben," einzufügen: „sowie die in den Schutzgebieten angestellten Beamten".

In Absatz 2 ist für „Konsularbeamten zu setzen:

„Konsular- u. s. w. Beamten".

Hinter § 129 tritt folgender neue §:

„§ 130.

Zurückstellung der im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Personen vom Waffendienste.

1. In welchem Umfang die im Frieden bei den technischen Instituten beschäftigten Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter (§ 125,3d) vom Waffendienste zurückzustellen sind, bestimmt alljährlich die Feldzeugmeisterei.

2. Die Zurückstellung der nach Ziffer 1 in Betracht kommenden Personen ist im Januar j. J. unter Übersendung einer nach Muster 25 aufgestellten Liste von den technischen Instituten bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.

3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den technischen Instituten unter Benutzung des Musters 25 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.

4. Die Feldzeugmeisterei bestimmt nach Eintritt einer Mobilmachung, sobald als angängig, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt das zurückgestellte Personal entbehrlich ist.

5. Über die Verwendung des nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Personals (Ziffer 4) trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung."

Ewiger Bund

Muster 6 Anmerkung 1.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„In die Spalte „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, welche sich aus den bei den Strafregisterbehörden zu erhebenden Auszügen aus dem Strafregister ergeben. Auch liegt den mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nötigen tatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebnis in der Stammrolle zu vermerken."

Muster 13.

In der Anmerkung ist hinter „Baden" ein Komma und sodann einzufügen: „Hohenzollernschen Landen".

Muster 14.

Auf dem Titelblatt ist als Anmerkung 3 hinzuzufügen:

„3. In den Spalten 9, 12 und 15 werden nur solche dem Landsturm u. s. w. überwiesene Militärpflichtige geführt, welche für tauglich erachtet worden sind."

Als Muster 25 tritt das anliegende hinzu.

Anlage 2 § 3.

Im 2. Absatz ist hinter „Kiautschou" an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und sodann folgender Zusatz hinzuzufügen:

„bei der Prüfungskommission in Windhuk ein von dem Gouverneur des Schutzgebiets Südwestafrika zu bestimmender höherer Beamter des Gouvernements."

Anlage 4

Ziffer 3a erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Die Mitteilungen sind einzustellen, nachdem auf Grund des Seefahrtsbuchs oder anderer Papiere eine Fahrzeit zur See von mindestens einem Jahre nach dem vollendeten 14. Lebensjahr und damit die Zugehörigkeit des Wehrpflichtigen zur seemännischen Bevölkerung endgültig festgestellt ist. Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Fahrzeiten ist der letzten Mitteilung beizufügen."

Ewiger Bund

Muster 25 zu § 130.

Liste

der

bei de in beschäftigten Beamten, vertraglich angestellten Personen und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19 zurückzustellen sind.

Lfd. Nr.	Familiennamen und Vornamen.	Dienstgrad.	Waffengattung.	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten.	Wohnung			Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Straße.	

Die Richtigkeit bescheinigt.

den 19

Der Direktor

de

Bemerkung. Veränderungen (§ 130, 3) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XXXIX. 577

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. Oktober 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Oktober 1910.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Auf Grund der uns durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. September 1910, die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527), erteilten Ermächtigung bringen wir nachstehend den Text des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes und des Viehversicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) an geltenden Fassung zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.:
Wiener.

Dr. Fecht.

Ewiger Bund

Viehseuchen-Entschädigungsgesetz.

I. Bestimmungen zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909
(Reichsgesetzblatt Seite 519).

§ 1.

Die nach den §§ 66 bis 69 des Reichsgesetzes zu gewährende Entschädigung für Viehverluste wird aus der Staatskasse geleistet.

§ 2.

Auf Grund des § 71 des Viehseuchengesetzes wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt II die Entschädigung versagt:

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit bestanden hat in Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes), oder daß das Tier an einer infolge polizeilich angeordneter Impfung aufgetretenen Krankheit verendet ist;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 12, 36, 39, 40 des Viehseuchengesetzes).

II. Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über die Entschädigung bei Tollwut.

§ 3.

Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt für mit Tollwut behaftete Rindviehstücke und Tiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere), die auf polizeiliche Anordnung getötet worden oder nach der Anordnung der Tötung an dieser Seuche gefallen sind.

§ 4.

Der Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Die Entschädigung beträgt vier Fünftel dieses Wertes.

Ewiger Bund

§ 5.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen in dem Verhältnis, in welchem der gemeine Wert des Tieres vergütet wird;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 6.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit der Tötung befand. Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 7.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. in den Fällen des § 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes;
2. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
3. für Tiere, die mit Tollwut behaftet in das Landesgebiet eingeführt sind;
4. für Tiere, bei denen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 20 Tagen die Tollwut festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach der Einführung in das Landesgebiet stattgefunden hat;
5. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
6. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerb des Tieres Kenntnis hatte;
7. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;
8. wenn Tiere, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen für I. und II.

§ 8.

Über den gemeinen Wert des Tieres hat das Bezirksamt das Gutachten dreier von ihm zu ernennender und eidlich zu verpflichtender Sachverständiger zu erheben. Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und den Betrag derselben erfolgt durch den Bezirksrat.

Ewiger Bund

§ 9.

Der Aufwand für Tiere des Pferdegeschlechts, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Tollwut behaftet waren, wird jährlich durch Beiträge der Besitzer nach Maßgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere der Staatskasse ersetzt. Für den Besitzstand sind die im Anschlusse an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

In gleicher Weise wird der Aufwand für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwut behaftet war, im vollen Betrage, für Rindvieh, das mit Maul- und Klauenseuche behaftet war, zur Hälfte, und für Rindvieh, das mit Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes behaftet war, zu zwei Dritteln von den Rindviehbesitzern ersetzt.

Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten, zu den staatlichen Gestüten gehören, sowie das in Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

§ 10.

Als geringster Beitrag werden 10 Pfennig für das Tier des Pferdegeschlechts, 5 Pfennig für das Stück Rindvieh erhoben.

Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Überschüsse früherer Jahre den Aufwand decken.

Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Steuerbehörden, nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung fällig.

§ 11.

Pferdebesitzer, welche für ihre Tiere eine höhere Entschädigung als 1000 ℳ in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, müssen diese Tiere alljährlich bei der Verwaltungsbehörde anmelden. Zur Bestreitung des für solche Tiere erwachsenden Aufwandes kann die Staatskasse Rückversicherung nehmen.

Die zur Rückversicherung erforderlichen Prämien werden auf die Besitzer der angemeldeten Tiere umgelegt.

Die näheren Bestimmungen bleiben der Vollzugsverordnung vorbehalten.

Der Pferdebesitzer, welcher die vorschriftsmäßige Anmeldung seiner Tiere unterläßt, haftet für den aus der Unterlassung der Anmeldung der Staatskasse erwachsenen Aufwand.

§ 12.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten über die durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche und Verpflichtungen.

Ewiger Bund

§ 13.

§ 3 Ziffer 16 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete und gefallene Tiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 26. Juni 1909."

§ 14.

Auf die gemäß §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu gewährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes — abgesehen von § 13 — keine Anwendung.

§ 15.

Über die Tragung der durch den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenden Kosten wird durch Verordnung Bestimmung getroffen.

Viehversicherungsgesetz.

Erster Abschnitt.

Die Ortsviehversicherungsanstalten.

Artikel 1.

Voraussetzungen der Errichtung; Umfang der Versicherung.

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksrats eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Notschlachtung der Tiere verursachten Verluste zu versichern ist.

In zusammengesetzten Gemeinden ist es zulässig, daß Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksrats besondere Anstalten bilden.

Auch können durch übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Gemeinderäte und mit Genehmigung des Bezirksrats mehrere Gemeinden sich zum Zwecke der Errichtung einer gemeinsamen Viehversicherungsanstalt vereinigen, wenn in jeder dieser Gemeinden die Mehrheit der Viehbesitzer sich nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Gesetzes für die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt ausgesprochen hat.

Ewiger Bund

Artikel 2.

Zulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß; Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen.

Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn mehr als zwei Drittel der zur Abstimmung erschienenen Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmen.

Wenn sich bei der Abstimmung die in § 1 verlangte Mehrheit zwar nicht ergibt, aber innerhalb eines Monats nach der Abstimmungstagfahrt mindestens ein Drittel der Rindviehbesitzer der Gemeinde zum Zweck des Anschlusses an den Viehversicherungsverband einen Ortsviehversicherungsverein mit freiwilligem Beitritt errichtet, so kann letzterer mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Verbandsleitung in den Verband aufgenommen werden. Auf solche Vereine finden die für Ortsviehversicherungsanstalten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen in vollem Umfang Anwendung.

Artikel 3.

Rechtliche Natur der Versicherungsanstalten.

Die Ortsviehversicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Artikel 4.

Verwaltung der Anstalt; Staatsaufsicht.

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Verzichtet der Bürgermeister oder der vom Gemeinderat bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand, so wird der Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren von den Versicherten gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei sonst eintretender Erledigung des in Frage stehenden Amtes ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter die Übernahme des Vorsitzes wieder anheimgegeben.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Vorstand hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrat nach Anhören des Gemeinderats und des Vorstands jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Ewiger Bund

Artikel 5.

Antragstellung und Abstimmung.

Der Antrag auf Errichtung einer Viehversicherungsanstalt kann bei dem Gemeinderat von Viehbesitzern der Gemeinde gestellt werden und ist zur Abstimmung zu bringen, wenn die Zahl der Antragstellenden mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderat Mitglieder zählt.

Die Abstimmung der Viehbesitzer erfolgt auf Grund der erforderlichenfalls richtiggestellten Liste der letzten Viehzählung. Der Gemeinderat legt diese Liste unter Benachrichtigung der Viehbesitzer, daß ihnen während acht Tagen die Einsicht frei stehe, und daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste während der Auflegung bei dem Gemeinderat geltend zu machen sind, an einem geeigneten Orte auf.

Über erfolgte Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Die Einladung geschieht durch Eröffnung an die einzelnen Viehbesitzer und sonst ortsübliche Bekanntmachung.

Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht niemand der Einwand zu, daß er nicht eingeladen worden sei.

Artikel 6.

Auflösung.

Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann von den Viehbesitzern beschlossen werden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mindestens die Hälfte der Viehbesitzer zustimmt.

Die Auflösung kann nur auf Jahresschluß erfolgen.

Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Jahresschluß der Verbandsleitung angezeigt werden.

Artikel 7.

Verhandlungskosten.

Die Kosten der Verhandlung über die Errichtung oder Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt fallen der Gemeindekasse zur Last. Die durch die Mitwirkung staatlicher Behörden veranlaßten Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Artikel 8.

Ausschluß von Viehbesitzern aus der Versicherung.

Auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstands der Versicherungsanstalt können einzelne Viehbesitzer wegen der Schwierigkeit der Überwachung ihrer Viehbestände oder wegen des durch die örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten besonders hohen Grades der Verlustgefahr durch den Bezirksrat von der Mitgliedschaft zur Versicherungsanstalt dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden.

Ewiger Bund

Artikel 9.

Von der Versicherung ausgeschlossene Tiere.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a. Tiere im Lebensalter unter 3 Monaten;

b. Handelsvieh, d. h. Tiere, welche von Viehhändlern lediglich zu dem Zweck angekauft oder eingetauscht werden, um sie weiter zu veräußern;

c. Rindvieh, welches im Sinne der Landrechtssätze 1800 u. ff. verstellt ist, mit Ausnahme der vom Verpächter beim Pächter eingestellten Tiere, welche durch besondere Entschließung des Anstaltsvorstands zur Versicherung zugelassen werden;

d. Tiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel gekauft oder eingetauscht worden sind.

Artikel 10.

Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses.

Versichert sind nur die durch Eintrag in das Versicherungsverzeichnis in die Versicherung aufgenommenen Tiere.

Der Eintrag umfaßt die Namen der Viehbesitzer, die zur Versicherung zugelassenen Tiere unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe (Abzeichen) und Rasse, sowie der Nutzungsart (ob Zucht-, Nutz- oder andere Tiere) und den der Beitragserhebung zugrunde zu legenden Wert (Versicherungswert) der Tiere.

Der Versicherungswert wird durch die Ortsschätzer festgestellt; die Wertziffern sind auf Zehnerbeträge abzurunden.

Artikel 11.

Fortführung des Verzeichnisses.

Die Fortführung der Einträge im Verzeichnis erfolgt bei der jährlich zweimal über den ganzen Rindviehbestand der Gemeinde sich erstreckenden Nachschau und auf Anmeldung des Besitzers.

Berichtigungen des Versicherungswerts finden nur bei den beiden jährlichen Nachschauen statt.

Artikel 12.

Zeitweiliger Ausschluß von Tieren aus der Versicherung.

Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis sind auszuschließen:

a. Tiere, welche vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind;

b. Tiere im Lebensalter über 12 Jahren. Versicherte Tiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt aus;

c. schlecht genährte, übermäßig verbrauchte, sowie solche Tiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind, solange solche Zustände währen;

d. gepfändete Tiere.

Ewiger Bund

Sind in dem Tierbestand eines Besitzers seuchenartige Krankheiten (z. B. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungen- oder Perlsucht, seuchenhaftes Verkalben) aufgetreten, so ist bis nach Beendigung der Krankheit mit der Aufnahme der Tiere, auch der gesunden, in das Versicherungsverzeichnis zuzuwarten.

Der Anstaltsvorstand kann den Strich schlecht genährter oder übermäßig verbrauchter Tiere in dem Verzeichnis für die Dauer dieses Zustandes verfügen.

Artikel 13.

Behandlung von Besitzwechseln im Verzeichnis.

Tiere, welche dauernd aus der Gemeinde entfernt werden, sind in dem Verzeichnis zu streichen.

Zur Versicherung aufgenommene Tiere, welche innerhalb der Gemeinde an einen anderen Besitzer übergehen, werden auf diesen übertragen.

Artikel 14.

Vollzugsanweisungen für die Verzeichnisführung.

Über das bei der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie bei der Einschätzung der Tiere zu beobachtende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

Artikel 15.

Offenlegung des Verzeichnisses; Erledigung von Einsprachen.

Einträge, Striche, Berichtigungen in dem Verzeichnis aus Anlaß der Nachschau werden durch Auflegung des Verzeichnisses bekannt gegeben, im übrigen dem Besitzer eröffnet.

Beschwerden sind spätestens drei Tage nach Beendigung der Auflegung oder spätestens drei Tage nach der Eröffnung bei dem Anstaltsvorstand geltend zu machen.

Über solche Beschwerden entscheidet das Bezirksamt vorbehaltlich der Einsprache bei dem Bezirksrat, dessen Entscheidung endgültig ist.

Artikel 16.

Anzeigepflicht der Viehbesitzer.

Die Viehbesitzer sind verpflichtet, dem Anstaltsvorstand anzuzeigen:

A. unverzüglich nach erlangter Kenntnis:

Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Notschlachtung; ferner in den Fällen des Artikels 40 die Beschlagnahme oder Beanstandung des Fleisches versicherter Tiere;

B. binnen drei Tagen:

1. die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Tiere aus der Gemeinde;
2. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Tieres, sowie den Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter (drei Monate).

Ewiger Bund

Artikel 17.

Erkennung von Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 16 kann der Anstaltsvorstand mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5 Mark ahnden, welche der Anstaltskasse zufließen.

Beschwerden gegen erkannte Strafen sind binnen drei Tagen zu erheben und werden von dem Bezirksamt endgültig entschieden.

Artikel 18.

Tierärztliche Behandlung der Tiere.

Auf Anordnung des Anstaltsvorstands, in dringenden Fällen des Vorsitzenden, hat der Besitzer eines erkrankten Tieres dessen tierärztliche Untersuchung und Behandlung alsbald herbeizuführen.

Die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung erkrankter Tiere fallen der Ortsviehversicherungsanstalt zur Last. Mit Zustimmung der Mehrheit der versicherten Viehbesitzer können allgemein auch die weiteren Kosten für die tierärztliche Behandlung und die erforderlichen Heilmittel ganz oder teilweise auf die Anstaltskasse übernommen werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, den vom Anstaltsvorstand bezeichneten Tierarzt herbeizurufen, die zur Untersuchung und Behandlung erforderliche Hilfe unentgeltlich zu leisten und alle Anordnungen des Tierarztes pünktlich zu befolgen.

Artikel 19.

Schlachtung von Tieren auf Anordnung des Vorstands.

Erweisen sich Tiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand nach Einholung eines tierärztlichen Gutachtens die alsbaldige Schlachtung des Tieres angeordnet werden (Notschlachtung).

Auch kann der Anstaltsvorstand im Interesse einer besseren Verwertung die Anordnung treffen, daß das zur Notschlachtung bestimmte Tier im lebenden Zustande zum Zwecke sofortiger Schlachtung veräußert werde. Dabei hat er sich in zuverlässiger Weise zu versichern, daß die Schlachtung des Tieres seitens des Käufers alsbald nach der Übernahme oder nach Verbringung an den Bestimmungsort zur Ausführung gelangt.

Artikel 20.

Sonstige Notschlachtungen.

Der Besitzer darf eine durch Erkrankung oder Verletzung des versicherten Tieres gebotene Schlachtung (Notschlachtung) nur mit der auf tierärztliches Gutachten zu erteilenden Genehmigung des Anstaltsvorstands vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen aber, soweit nicht durch Unfälle verursachte Verletzungen vorliegen, durch einen Tierarzt die Notwendigkeit der Notschlachtung nachträglich bezeugt werden muß.

Ewiger Bund

Artikel 21.

Entschädigungsleistung.

Für Tiere, welche umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Notschlachtung (Artikel 19 und 20) verfallen, wird von der Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, welche beträgt:

bei umgestandenen Tieren sieben Zehntel,
bei notgeschlachteten Tieren acht Zehntel

des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Werts.

Bei der Abschätzung wird auf den Minderwert keine Rücksicht genommen, den das Tier durch die den Tod oder die Notschlachtung herbeiführende Krankheit oder Verletzung erlitten hat; doch darf die Abschätzungssumme den Wert, mit welchem das Tier in das Versicherungsverzeichnis eingetragen ist, um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.

Bei der Abschätzung von Tieren, die mit äußerlich erkennbarer Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes behaftet sind oder nach dem Tode oder der Notschlachtung mit solcher Tuberkulose behaftet befunden werden, ist die durch das Vorhandensein dieser Krankheit verursachte Wertminderung in Betracht zu ziehen.

Entschädigungsberechtigt ist, wer das Tier zur Zeit des Todes oder zur Zeit des auf Grund des Artikels 19 Absatz 2 erfolgenden Verkaufs besitzt und in das Versicherungsverzeichnis als Besitzer eingetragen ist oder eingetragen wird.

Artikel 22.

Fortsetzung; Verfahren bei der Entschädigungsfeststellung.

Vor Feststellung der Entschädigungssumme läßt der Anstaltsvorstand diejenigen Verhältnisse, welche für die Beurteilung der Entschädigungspflicht von Bedeutung sind, ermitteln und insbesondere feststellen, ob den Besitzer oder die mit der Wartung des Tieres betrauten Personen ein Verschulden trifft, und ob für die richtige Behandlung des Tieres seit dem Unfall oder der Erkrankung Sorge getragen wurde.

Über den Erfund ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 23.

Wegfall der Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

a. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr, durch Erdbeben, oder wenn sie durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch Feuerversicherung Deckung ermöglicht war;
b. wenn der Tod oder die Erkrankung infolge eines gesetzlichen Währschaftsmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt und die Aufnahme in dieser Frist erfolgt war;

Ewiger Bund

c. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut war;

d. wenn und soweit für das Tier auf Grund anderweiter Versicherung mehr als zwei Zehntel (bei umgestandenen Tieren drei Zehntel) des von der Anstalt zu leistenden Entschädigungsbetrags vergütet wird;

e. wenn es sich um Tiere handelt, für die nach den Reichsgesetzen oder besonderen Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird oder hinsichtlich deren der Anspruch auf Entschädigung nach § 70 Ziffer 2 und 3 und § 72 des Viehseuchengesetzes oder § 4 des Reichsgesetzes vom 7 April 1869, die Rinderpest betreffend, wegfallen würde;

f. für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat.

Der Anspruch auf Entschädigung kann versagt werden, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten 14 Tage nach erfolgter Aufnahme des Tieres zur Versicherung aus anderer Ursache als infolge einer Geburt, eines Unfalls (Beinbruch u. s. w.) oder Aufblähens erfolgt ist.

Artikel 24.

Fortsetzung; Möglichkeit der Versagung oder Kürzung der Entschädigung.

Die Entschädigung soll in der Regel versagt oder verkürzt werden:

a. wenn der Viehbesitzer die Krankheit, den Unfall oder die Beschlagnahme und Beanstandung von Fleisch in den Fällen des Artikels 40 nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt;

b. wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Tieres vom Anstaltsvorstand oder behandelnden Tierarzt erteilten Weisungen nicht Folge leistet;

c. wenn eine Notschlachtung dem Artikel 20 zuwider vorgenommen wird;

d. wenn der Besitzer den Vollzug der von dem Anstaltsvorstand auf Grund des Artikels 19 getroffenen Anordnungen nicht zugelassen hat;

e. wenn Tiere ohne Genehmigung des Anstaltsvorstands außerhalb der Gemeinde eingestellt werden.

Artikel 25.

Beschwerden gegen die Entschädigungsbemessung; Auszahlung der Entschädigungen.

Über die Gewährung oder Versagung der Entschädigung hat der Anstaltsvorstand sofort nach der Anmeldung des Schadens zu beschließen. Der Beschluß erfolgt bei Meinungsverschiedenheit mit Stimmenmehrheit und ist dem Beschädigten alsbald zu eröffnen.

Beschwerden der Viehbesitzer gegen den Beschluß des Anstaltsvorstands entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist bei dem Anstaltsvorstand oder un-

Ewiger Bund

mittelbar bei dem Bezirksamt mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen nach erfolgter Eröffnung des Vorstandsbeschlusses einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats ist binnen einer Notfrist von 14 Tagen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die rechtskräftig zuerkannte Entschädigung ist binnen acht Tagen nach erfolgtem Antrag des Vorstands vorschüßlich aus der Gemeindekasse*) auszuzahlen.

Ansprüche auf Entschädigung, welche infolge des Umstehens oder der Notschlachtung eines Tieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an die Ortsviehversicherungsanstalt in dem Betrag der von ihr gewährten Entschädigung über.

Artikel 26.

Verwertung der umgestandenen, notgeschlachteten oder zur Notschlachtung bestimmten Tiere.

Die Verfügung über das umgestandene, notgeschlachtete oder zur Notschlachtung bestimmte Tier steht der Versicherungsanstalt zu, deren Vorstand für die Verwertung auf Rechnung der Anstalt zu sorgen hat.

Läßt sich für das Fleisch notgeschlachteter Tiere durch Verkauf an Dritte nicht ein Preis erzielen, welcher mindestens dem zur Zeit der Notschlachtung in der betreffenden Gemeinde für Fleisch gleicher Art (Rindfleisch, Kuhfleisch, Ochsenfleisch) üblichen Ladenpreis nach Abzug von 30 Prozent entspricht, so hat der Anstaltsvorstand die Verteilung des Fleisches, sofern es für genießbar erklärt wird, unter die versicherten Tierbesitzer nach Verhältnis der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes anzuordnen, und es sind die Anstaltsmitglieder in diesem Falle zur Übernahme des Fleisches gegen eine Vergütung in der obengenannten Höhe verpflichtet.

Wo nach Lage der Verhältnisse einer Gemeinde ein Ladenpreis nicht festgestellt werden kann, ist der Bemessung der Vergütung der zur Zeit der Notschlachtung in der Amtsstadt übliche Ladenpreis zugrunde zu legen.

Der Verkauf von zur Notschlachtung bestimmten Tieren im lebenden Zustande (Artikel 19 zweiter Absatz) darf nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß hierdurch mindestens ein den Bestimmungen des zweiten Absatzes entsprechender Erlös erzielt wird.

Artikel 27.

Kosten der Anstaltsverwaltung; deren Verrechnung.

Die den Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern etwa zu gewährenden Vergütungen und Gebühren werden durch Verordnung bestimmt. Dieselben sind von der Gemeinde vorschüßlich zu bestreiten.

*) Vergleiche Artikel 42 des Gesetzes.

Ewiger Bund

Artikel 28.

Behandlung der Anstalts-Einnahmen und -Ausgaben in der Gemeinderechnung.

Die rechnungsmäßige Behandlung der für Rechnung der Versicherungsanstalt in der Gemeinderechnung zu vollziehenden Ausgaben und Einnahmen bestimmt die Vollzugsverordnung.

Artikel 29.

Feststellung der Beitragsschuldigkeiten.

Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstands und Versicherungswerts von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Hinsichtlich solcher Tiere, welche nur einer Jahresschau unterzogen wurden, wird bei Bemessung der Beitragsleistung nur die Hälfte des bei dieser Schau festgestellten Versicherungswerts zugrunde gelegt.

Für Tiere, welche keiner der regelmäßigen Jahresschauen unterzogen wurden, ist die Hälfte des zuletzt festgestellten Versicherungswerts maßgebend.

Der auf je 100 ℳ Versicherungswert entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Artikel 30.

Einzug der Beitragsschuldigkeiten.

Der in kurzer Frist zu vollziehende Einzug der Beitragsschuldigkeiten erfolgt nach den für die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Abgänge, welche bei der Betreibung von Beitragsschuldigkeiten sich ergeben, sind als Zuschlag zu den Versicherungskosten des nächsten Jahres zu behandeln.

Aus den eingegangenen Beitragsgeldern wird der aus der Gemeindekasse geleistete Vorschuß getilgt und ein etwaiger Überschuß auf Rechnung der Anstalt in die Gemeindekasse vorschüßlich vereinnahmt.

Artikel 31.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Verpflichtung der Viehbesitzer zur Zahlung der Beitragsschuldigkeiten an die Anstaltskasse entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbandsversicherung.

Artikel 32.

Bildung des Verbands; Aufgabe der Verbandsversicherung.

Die Ortsviehversicherungsanstalten werden zum Zwecke gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt, daß der einzelnen Anstalt

Ewiger Bund

von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme die Hälfte zur Last bleibt und die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten nach Maßgabe ihres gemäß Artikel 29 festgesetzten Versicherungswerts umzulegen ist.

Hat eine Ortsviehversicherungsanstalt infolge des Auftretens von Seuchen Entschädigungen in außerordentlicher Höhe zu leisten, so kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Verbandsumlage bis zur Hälfte ihres Betrags nachgelassen werden.

Artikel 33.

Entbindung von der Teilnahme am Verband.

Auf Antrag des Anstaltsvorstands und nach Anhörung des Bezirksrats können einzelne Ortsviehversicherungsanstalten von der Teilnahme an dem Verband aus besonderen Gründen entbunden werden.

Artikel 34.

Zulassung bestehender Versicherungsvereine zum Verband.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können zur Zeit der Einführung des Gesetzes bestehende Ortsviehversicherungsvereine mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Anstalten an dem Versicherungsverband teilnehmen, nachdem ihre Satzungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Artikel 9 ff. und mit den auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen gebracht worden sind.

In gleicher Weise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Viehbesitzern in Kolonien und auf abgesonderten Gemarkungen der Anschluß an den Verband gestattet werden.

Artikel 35.

Rechtliche Natur des Verbands.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur sein Vermögen.

Artikel 36.

Verbandsvorstand.

Der Verband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten. Der Verbandsvorstand wird durch die Regierung ernannt.

Die Verwaltung des Verbands unterliegt der Staatsaufsicht.

Artikel 37

Verbandsausschuß.

Der Verbandsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, der sich aus je einem von der Kreisversammlung zu erwählenden Mitglied für jeden der Kreise zusammensetzt.

Ewiger Bund

Der Ausschuß wird von der Verbandsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen, wobei demselben über das Ergebnis der Verbandsversicherung des vergangenen Jahres Rechenschaft zu geben ist.

Die Ausschußmitglieder, welche nicht am Sitz der Anstalt wohnen, erhalten Ersatz der Reisekosten und außerdem eine durch Verordnung zu bestimmende Tagesgebühr.

Artikel 38.

Geschäftsführung der Verbandsverwaltung.

Die innere Einrichtung und der Geschäftsgang der Verbandsverwaltung werden, soweit nicht das Gesetz hierüber Bestimmungen trifft, durch Vollzugsverordnung geregelt.

Artikel 39.

Ausdehnung der Entschädigungspflicht im Verband.

a. Beim Ortswechsel der Tiere.

In den zum Verband gehörenden Anstalten wird im Fall eines Ortswechsels versicherter Viehstücke Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes von der Versicherungsanstalt des neuen Aufenthaltsorts auch dann geleistet, wenn der Tod, die Erkrankung oder Verletzung in der Zeit zwischen der Ankunft der Tiere und dem über ihre Aufnahme in das Verzeichnis erfolgenden Beschluß oder innerhalb der in Artikel 23 Absatz 2 bezeichneten Frist eintritt, vorausgesetzt, daß die Anmeldung zur Versicherung sogleich nach der Ankunft des Tieres, längstens innerhalb 24 Stunden geschah.

Artikel 40.

b. Im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachttieren.

Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Tiere, welche anscheinend gesund geschlachtet werden, Ersatz geleistet, soweit das Fleisch bei der Schlachtung als untauglich zum Genuß polizeilich beschlagnahmt oder als minderwertig (nicht bankwürdig) polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterworfen wird.

Die Entschädigung beträgt acht Zehntel des durch Schätzung zu ermittelnden Minderwerts, den das Fleisch durch die polizeiliche Beschlagnahme oder Verkaufsbeschränkung erlitten hat. Sie wird unter der Voraussetzung gewährt, daß

1. der Versicherte die Schlachtung entweder selbst vorgenommen oder das Tier nachweislich zum Zweck der Schlachtung verkauft hat;
2. die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Entfernung des Tieres aus diesem Ort an einem anderen im Reichs-

Ewiger Bund

inland gelegenen Ort und — im Falle des Verkaufs als Schlachttier — innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tag der Übergabe an den Käufer erfolgt ist;

3. der Versicherte für die unverzügliche Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwerts des Fleisches durch den für die Fleischbeschau zuständigen tierärztlichen Fleischbeschauer des Schlachtorts Sorge getragen und ein schriftliches Gutachten dieses Sachverständigen über das Ergebnis der Abschätzung beigebracht hat;
4. bei verkauften Schlachttieren der Nachweis der Nämlichkeit erbracht ist und die Beschlagnahme oder Verkaufsbeschränkung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

Die Verfügung über die verwendbaren Teile solcher Schlachttiere steht dem Versicherten zu, der auch die durch die Schlachtung, die Abschätzung, die Verwertung oder Beseitigung des Fleisches u. s. w. erwachsenden Kosten selbst zu tragen hat.

Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, Orte des Reichsauslandes den im Reichsinland gelegenen Orten gleichzustellen und für Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwerts des Fleisches für diese Orte besondere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 41.

Überwachungstätigkeit des Verbands; Erkennung von Ordnungsstrafen.

Die Verbandsverwaltung hat die Tätigkeit der Versicherungsanstalten und Ortsvereine zu überwachen, insbesondere in der Richtung,

ob die Einschätzung der Tiere zum Versicherungsverzeichnis in richtiger Weise erfolgt ist;

ob für eine ausreichende Behandlung erkrankter oder verletzter Tiere und

ob für eine angemessene Verwertung der Tiere und Tierteile Sorge getragen ist.

Gelangen Mängel oder Verfehlungen zur Kenntnis der Verbandsverwaltung, so sind den Anstaltsvorständen die zur Abhilfe geeigneten Auflagen zu machen.

Wird den Auflagen keine Folge geleistet, so kann die Verbandsverwaltung gegen die betreffenden Vorstände Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 20 Mark aussprechen.

Die eingehenden Strafgelder sind zugunsten des Versicherungsverbands zu vereinnahmen.

Über Beschwerden wegen erkannter Ordnungsstrafen entscheidet das Ministerium des Innern.

Artikel 42.

Auszahlung der Entschädigungen durch die Amtskasse.

Die zum Verband gehörigen Anstalten legen die Akten über die Entschädigungsfeststellungen (Artikel 22 und 25) der Verbandsverwaltung vor, welche alsbald Anweisung für die Auszahlung der Entschädigung aus der Amtskasse erteilt.

Ewiger Bund

Artikel 43.

Ablehnung der Übernahme der Entschädigung auf den Verband.

Wenn nach Ansicht der Verbandsverwaltung bei richtiger Anwendung des Gesetzes und sorgfältiger Geschäftsführung die Anstalt zur Gewährung der von ihr bewilligten Entschädigung nicht oder nicht vollständig verpflichtet war, so kann sie die Übernahme des gesetzlich dem Versicherungsverband zur Last bleibenden Betrags der Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen.

Artikel 44.

Feststellung der Verbandsumlage und Berechnung der Verbandsbeiträge.

Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.

Zu diesem Zwecke werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:

1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahresschauen;
2. ein Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse werden in dem in Artikel 26 festgesetzten Betrage je zur Hälfte der Anstaltskasse und der Verbandskasse gutgeschrieben.

Hat der Anstaltsvorstand es unterlassen, für eine der Bestimmung des Artikels 26 entsprechende Verwertung zu sorgen, so ist der dadurch verursachte Mindererlös nach Festsetzung durch die Verbandsverwaltung der betreffenden Ortsanstalt vorweg zur Last zu setzen, wogegen ein jenen Betrag übersteigender Mehrerlös der betreffenden Ortsanstalt in seinem vollen Betrag gutzuschreiben ist.

Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Absatz 5 geltend gemachten Anspruchs werden ebenfalls je hälftig zwischen der Anstaltskasse und der Verbandskasse geteilt.

Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.

Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des Durchschnitts des nach Vorschrift des Artikels 29 festgestellten Besitzstands und Versicherungswerts den Verbandsaufwand auf alle Versicherte*), den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

*) Vergleiche Artikel 43 des Gesetzes.

Ewiger Bund

Artikel 45.

Erhebung der Verbandsbeiträge.

Die für jeden Ort aufzustellenden Einzugslisten übergibt die Verbandsverwaltung dem Verwaltungshof, welcher den Einzug durch die Amtskassen veranlaßt.

Die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten erfolgt durch die örtlichen Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften.

Artikel 46.

Ersatz der geleisteten Vorschüsse.

Aus den eingehenden Verbandsbeiträgen sind*) die aus den Amts- und Gemeindekassen zu leistenden Vorschüsse zu decken.

Über das hierwegen einzuhaltende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

Artikel 47.

Zuschläge zur Verbandsumlage; Minderung derselben.

Wenn der in einer Versicherungsanstalt sich ergebende Entschädigungsaufwand den für den Verband ermittelten Durchschnittsschaden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als das Doppelte übersteigt, so kann für die betreffende Anstalt zu der geordneten Verbandsumlage ein Zuschlag bis zum doppelten Betrage derselben auf ein Jahr verfügt werden.

Wenn in einer Versicherungsanstalt der Aufwand in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren weniger als die Hälfte des für den Verband ermittelten Durchschnittsschadens beträgt, so kann die auf diese Anstalt entfallende Verbandsumlage in einem entsprechenden Verhältnis auf ein Jahr gemindert werden.

Über die Zulässigkeit der Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage und der Minderung derselben entscheidet nach erfolgter Anhörung des Ausschusses das Ministerium des Innern auf Antrag der Verbandsverwaltung endgültig.

Artikel 48.

Staatsbeitrag.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 Mark Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pfennig übersteigt, wird der überschießende Betrag aus der Staatskasse gedeckt.

Artikel 49.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Ortsviehversicherungsanstalten und dem Versicherungsverband über die gegenseitigen Rechte und Pflichten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.

*) Vergleiche Artikel 48 des Gesetzes.

Ewiger Bund

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 50.

Gewährung der Sportelfreiheit.

Die auf Grund des Gesetzes ergehenden Verfügungen der Staatsbehörden erfolgen, soweit ein Sportelansatz der Verbandsverwaltung oder den Versicherungsanstalten zur Last fallen würde, sportelfrei.

Artikel 51.

Inkrafttreten des Gesetzes; Vollzug desselben.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.*) Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit dem Vollzug des Gesetzes und der Erlassung der Ausführungsvorschriften betraut.

*) Vergleiche landesherrliche Verordnung vom 21. November 1890. — Vorstehende Fassung gilt vom Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes an.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XL.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. November 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Gemeinde- und die Städteordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Oktober 1910.)

Die Gemeinde- und die Städteordnung betreffend.

Nachdem die Gemeindeordnung und die Städteordnung in ihrer unterm 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV) verkündeten Fassung durch die Gesetze vom 26. September 1910, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betreffend und die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII), mehrfache Änderungen erfahren haben,

werden die Gemeindeordnung und die Städteordnung auf Grund der in Artikel VIII des ersteren und in Artikel V des letzteren Gesetzes der Regierung erteilten Ermächtigung in derjenigen Fassung, in welcher sie vom 1. Januar 1911 an in Geltung sein werden, andurch verkündet.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.:
Glockner.

Dr. Walli.

Ewiger Bund

Gemeindeordnung

für die

nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden teilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§ 2.

Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Einteilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.

§ 3.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen werden nach Maßgabe des § 187 ff. geregelt.

§ 4.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§ 5.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

Ewiger Bund

§ 6.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen samt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

§ 7.

Die Verwaltung der Gemeinde unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§ 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderat anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäten. Jeder Gemeinderat soll einen Ratschreiber haben.

§ 9.

Neben dem Gemeinderat besteht in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 500 Einwohner zählen, ein Bürgerausschuß, welcher von den stimmfähigen Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt wird, in den übrigen Gemeinden die aus den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern sich bildende Gemeindeversammlung.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach ein Bürgerausschuß zu wählen oder der bestehende Bürgerausschuß aufzulösen ist.

§ 10.

Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet,

a. Einwohner der Gemeinde sind,
b. eine selbständige Lebensstellung haben,
c. in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in derselben zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Ewiger Bund

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 Mark bezahlen.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse (Buchstabe a bis d) kann durch Bürgerausschußbeschluß im einzelnen Falle Nachsicht erteilt werden.

§ 11.

Bei allen Wahlberechtigten ruht das Wahlrecht

1. während der Dauer der Entmündigung oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft,
2. infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,
3. während der Dauer des Konkursverfahrens,
4. infolge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses,
5. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückerstattet ist,
6. infolge des Aufgebens des Wohnsitzes in der Gemeinde, wenn die Abwesenheit nicht länger als 2 Jahre dauert.

Die Wahlberechtigung tritt bei dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein, wenn der Verurteilte im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche

1. in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben,
2. den Erfordernissen des § 10 Absatz 1c zurzeit nicht entsprechen,
3. nach durchgeführtem Betreibungsverfahren die an die Gemeinde im laufenden oder im vorhergehenden Jahre geschuldeten Abgaben nicht entrichten.

§ 12.

Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahlen jeweils anzulegenden Listen aufgenommen sind.

§ 13.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Erstes Kapitel.

Von dem Gemeinderat.

§ 14.

Der Gemeinderat besteht außer dem Bürgermeister aus drei bis achtzehn Mitgliedern.

Ewiger Bund

Die Zahl der Gemeinderäte wird mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und die örtlichen Verhältnisse durch Gemeindebeschluß festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§ 15.

Die Bürgermeister werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2 000 Einwohner zählen, und die Gemeinderäte in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4 000 Einwohner zählen, vom Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß die Bürgermeisterwahl und in welchen er die Wahl der Gemeinderäte vorzunehmen hat.

§ 16.

Wählbar in den Gemeinderat ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte beziehungsweise in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigte, dessen Wahl- oder Stimmrecht nicht ruht.

Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder männliche Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, sofern er sich in keinem der Fälle des § 11 Absatz 1 befindet. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

Nicht wählbar in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist, wer in den letzten 5 Jahren vor dem Wahltage wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei dem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

§ 17.

Bei beiden Ämtern können

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird,
2. Geistliche und Volksschullehrer,
3. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Schwager, sowie diejenigen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderats sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Jahren nach ältere Mitglied aus.

Ist der zum Bürgermeister Gewählte mit einem der Gemeinderäte auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert, oder bei einer Handelsgesellschaft beteiligt, so scheidet der Gemeinderat aus.

Ewiger Bund

§ 18.

Bei der Wahl des Bürgermeisters durch den Bürgerausschuß gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten, bei der Wahl durch die Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Treibt der zum Bürgermeister Gewählte das Wirtschaftsgewerbe, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat, oder sein Gewerbe niederlegt.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine gültige Wahl aus dem Grunde nicht zu stande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt, oder der Gewählte nicht wählbar ist, oder wenn die Vornahme einer zweiten oder dritten Wahl verweigert wird, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens zwei Jahre ernannt.

§ 19.

Als zu Gemeinderäten gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Gültigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

In den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern erfolgt die Wahl der Gemeinderäte nach den für die Wahl des Bürgerausschusses geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 20.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderat aus der Mitte des Bürgerausschusses wählt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des Ratschreibers und zweier Gemeinderäte als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 21.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun Jahre. Er ist nach Ablauf der Dienstzeit wieder wählbar.

§ 22.

Die Gemeinderäte werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Ewiger Bund

Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so wird in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern die Ergänzungswahl nur vorgenommen, wenn die Erledigung ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Abgegangenen eintritt. Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

In den übrigen Gemeinden tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

§ 23.

Jeder Wahlberechtigte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Zur Ablehnung einer Wahl, sowie zum Austritt vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit berechtigen folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, welche eine häufige oder langandauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter von über sechzig Jahren,
4. die Verwaltung eines Staatsamtes,
5. neun Jahre Dienstes als Bürgermeister oder sechs Jahre Dienstes als Gemeinderat für die nächste Wahlperiode zu einem dieser Ämter,
6. drei Jahre Dienstes als Gemeinderechner für die unmittelbar anschließende Wahlperiode,
7. andere Umstände, über deren Erheblichkeit für die Ablehnung der Bürgerausschuß endgültig entscheidet.

Die Verweigerung der Annahme einer Wahl durch den Gewählten, selbst wenn er als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines von dem Gemeinderat festzusetzenden Beitrags von 50 bis 200 ℳ zur Gemeindekasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das gleiche statt.

§ 24.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann auf Antrag des Gemeinderats der Bürgerausschuß beschließen, daß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu dessen Unterstützung gewählt werde.

Dieser ist Mitglied des Gemeinderats, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäte nicht eingerechnet.

Hinsichtlich der Wahlart, Wählbarkeit, Verpflichtung zur Annahme der Wahl, der Amtsdauer, des Gehalts und der Entlaßbarkeit gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Bürgermeister.

§ 25.

Wo ein zweiter Bürgermeister nicht bestellt wird, ist der Stellvertreter des Bürgermeisters für Fälle der Verhinderung desselben zum voraus durch den Gemeinderat aus dessen Mitte

Ewiger Bund

zu bestimmen. In Fällen der Verhinderung auch dieses Stellvertreters versieht dessen Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste Gemeinderat.

§ 26.

Die Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern und in Amtsstädten von mehr als 3000 Einwohnern haben, sofern nicht für sie vorteilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführter Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, obwohl sie zur Weiterführung des Amtes in der Lage wären und eine Wiederwahl nicht abgelehnt haben:

1. nach neunjähriger Dienstzeit den vollen Gehalt auf die Dauer eines weiteren Jahres als Wartegeld,
2. nach im ganzen achtzehnjähriger Dienstzeit fünfunddreißig und nach im ganzen siebenundzwanzigjähriger Dienstzeit fünfundvierzig vom Hundert des Gehalts als Ruhegehalt zu beziehen.

Erlangt der zum Bezug eines Wartegelds oder Ruhegehalts auf Grund einer Dienstzeit von weniger als 27 Jahren Berechtigte eine andere Stellung im Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienst anderer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, so wird sein Einkommen oder sein Ruhegehalt aus dieser Stellung auf den von der Gemeinde zu bezahlenden Bezug und zwar auf das Wartegeld ganz, auf den Ruhegehalt bis zur Hälfte desselben in Anrechnung gebracht.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Bezahlung eines Wartegelds oder Ruhegehalts erlischt, wenn dem Bezugsberechtigten gemäß § 10 des Fürsorgegesetzes ein Anspruch gegenüber der Fürsorgekasse zusteht.

Gehört ein Bürgermeister, welcher nicht wiedergewählt wurde, der Fürsorgekasse als Mitglied an, so erhält er von der Gemeindekasse nur insolange Ruhegehalt, als er die Mitgliedschaft bei der Kasse fortsetzt. Das Wartegeld nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Nur der feste Gehalt mit Ausschluß von Gebühren oder sonstigen wandelbaren Bezügen, soweit er den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt, und lediglich die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegt.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann festgesetzt werden, daß die bisher in der Eigenschaft als Bürgermeister ununterbrochen zurückgelegten Dienstjahre oder eine Anzahl derselben bei der Festsetzung des Ruhegehalts in Anrechnung zu kommen haben. Auf gleiche Weise kann beschlossen werden, daß von der Bestimmung dieses Paragraphen für den 2. Bürgermeister Umgang zu nehmen sei.

§ 27.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Ewiger Bund

Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderats ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Der Bürgermeister bedarf zu einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit des Urlaubs des Gemeinderats. Die Erteilung eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Bleibt der Bürgermeister über die ihm vom Gemeinderat bewilligte Urlaubszeit aus und kehrt er zu dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Zeitpunkt nicht zurück, so hat der Gemeinderat nach Vernehmung des Bürgerausschusses den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 28.

In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 16 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionssitzung beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen sind dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen sie vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden hat.

Die §§ 33 und 35 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

In Bezug auf die Beaufsichtigung der Volksschulen gelten die besonderen Bestimmungen des Schulgesetzes.

In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenärzte und wo die Ortspolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem der Ortspfarrer jeder Konfession, in der letzteren am Wohnsitz des Bezirksarztes auch dieser Sitz und Stimme haben.

Ewiger Bund

Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschluß einzutreten hat.

§ 29.

Der Ratschreiber wird vom Gemeinderate ernannt.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangter Erlaubnis, welche jederzeit widerruflich ist, die Ratschreiberstelle erhalten.

§ 30.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäte, Gemeinderechner und Ratschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§ 31.

In Gemeinden von über 4000 Einwohnern soll durch Ortsstatut bestimmt werden, für welche Dienstzweige besondere Gemeindebeamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, wie bei Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 30 fallen, geregelt wird.

§ 32.

Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten die Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und der Ratschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

Statt dieser Gebühren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten können die geordneten Gebühren gefordert werden.

§ 33.

Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäte, des Rechners und des Ratschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderats kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

Ewiger Bund

§ 34.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
3. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Ärgernis gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 35.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise,
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Beteiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntnis muß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle erteilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten und, wenn diese nicht fruchtet, in dem weiteren Falle die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§ 36.

Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag der Gemeinde die Dienstentlassung stattfinden, die des Bürgermeisters selbst auf bloße Vernehmung der Gemeinde, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntnis angegeben und der Gemeinde und den Beteiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§ 34 und 35 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§ 37.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäte oder den Gemeinderechner wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§ 38.

In allen in den §§ 33 bis 37 erwähnten Fällen führt die nächstvorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrat zu.

Ewiger Bund

Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Gemeinderat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschließung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

Bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Gemeindebeamten (Absatz 3), das zur Dienstentlassung führen kann, sind die Zeugen, wenn der Gemeinderat oder der Beamte es verlangen, durch das Bezirksamt eidlich zu vernehmen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Absatzes 3 steht den Beteiligten binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend.

Zweites Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§ 39.

Zum Erscheinen in der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger und alle wahlberechtigten Einwohner berechtigt und verpflichtet.

Das Ruhen des Wahlrechts hat auch das Ruhen des Stimmrechts zur Folge. Zur Stimmgebung sind nur diejenigen zuzulassen, welche in der zu diesem Zweck anzulegenden Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind.

Der Gemeinderat kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht 4 Mark übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

§ 40.

Zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1. daß sämtliche Gemeindebürger und wahlberechtigte Einwohner zur Gemeindeversammlung eingeladen werden,
2. daß mehr als ein Drittel derselben erschienen sind,
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ewiger Bund

Ausgenommen von der obengedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz andere Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassung festsetzt.

Die Art der Vorladung sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 41.

Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden:

1. wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, insofern nicht durch die an einem Ort erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann,
2. wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung der Gemeinde gesetzlich gebunden ist,
3. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird,
4. auf Antrag des Gemeinderats oder einer Anzahl von Bürgern, die der doppelten Zahl der Mitglieder des Gemeinderats gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedenken, um als eine Bitte der Gesamtheit angesehen werden zu können.
5. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern als der Gemeinderat stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde anerkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

   Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 4 und 5 bezeichnete Art zu stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§ 42.

Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderat solche in irgend einer Angelegenheit für rätlich erachtet.

Ewiger Bund

Drittes Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§ 43.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörenden Mitgliedern des Gemeinderats

in Gemeinden	bis zu		200	Wahlberechtigten	36
"	"	" "	300	"	48
"	"	" "	1000	"	60
"	"	" "	1500	"	72
"	"	mit mehr als	1500	"	84.

§ 44.

Das Verfahren zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses wird durch Verordnung bestimmt.

§ 45.

Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerwerte in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

§ 46.

Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses, in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist. (Gebundene Listen.)

Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

Soweit die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.

Ewiger Bund

Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel ungültig. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind. In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl wird geleitet von einer Wahlkommission, welche besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher, ferner aus drei vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Beisitzern und aus dem Ratschreiber als Protokollführer. In Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß die Wahl von mehreren, jeweils aus 5 Mitgliedern bestehenden Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder der Gemeinderat aus der Zahl der in der Gemeinde Wahlberechtigten ernennt.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§ 47.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, deren Wahlrecht nicht ruht, mit Ausnahme

a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Gemeinde übertragen ist,

b. der Gemeinderäte.

Die nach Ablauf der Wahlperiode Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 48.

Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert sechs Jahre. Der Bürgerausschuß wird alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Wird in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerklasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann zu wählen hat.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

War die Wahl des abgegangenen Bürgerausschußmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlordnung für die Verhältniswahl, das Los nach Maßgabe des § 19 Absatz 3.

Ewiger Bund

§ 49.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind

1. diejenigen, welche ihren ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben,
2. diejenigen, welche die Stelle eines Bürgermeisters, Gemeinderates oder Bürgerausschußmitgliedes die gesetzliche Zeit schon versehen haben, für die Dauer einer Wahlperiode.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme der Wahl tritt der in § 23 bestimmte Nachteil und das dort bestimmte Verfahren ein.

§ 50.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Orts, wobei Mitglieder des Bürgerausschusses aus Auftrag des Gemeinderats oder infolge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben, erhalten sie die Gebühren der Gemeinderäte.

§ 51.

Der Bürgerausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 95 letzter Absatz, 118 Absatz 2, 132, 140 und 145 bezeichneten Fälle, in welchen die Versammlung der stimmfähigen Gemeindebürger zu beschließen hat.

Das Stimmrecht ruht unter denselben Voraussetzungen wie das Wahlrecht.

§ 52.

Zu jeder Versammlung des Bürgerausschusses gehört außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderat.

§ 53.

Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben angeordnet wird;
2. auf Antrag des Gemeinderats oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können.
3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Gemeinderat stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungs-

Ewiger Bund

stelle den Bürgerausschuß zu versammeln und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erklärt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

Eine von einzelnen Gemeindebürgern oder sonstigen wahlberechtigten Einwohnern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zu stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt;

4. wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Bürgermeisters, gleichkommt, gestellter, bestimmt formulierter, auf die Gemeindeverwaltung bezüglicher Antrag von dem Gemeinderat abgelehnt worden ist, die Antragsteller die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

§ 54.

Die Versammlung des Bürgerausschusses hat ferner stattzufinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderat dies in irgend einer Angelegenheit für rätlich erachten.

§ 55.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses und in den Fällen der §§ 95 letzter Absatz, 118 Absatz 2, 132, 140 und 145 die Gemeindebürger sind zum Erscheinen bei den Versammlungen verpflichtet.

Der Gemeinderat kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag fünf Mark nicht übersteigen darf.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

§ 56.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

1. daß sämtliche stimmberechtigte Mitglieder desselben zu der Versammlung eingeladen werden,
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind,
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Die Art der Vorladung, sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§ 57.

Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf

Ewiger Bund

die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Er ist befugt, gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu dreißig Mark zu erkennen.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, soweit nicht der im § 6 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderat hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, insofern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Funktionen, soweit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Zweites Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderats.

§ 58.

Der Gemeinderat beratschlagt und beschließt:

1. über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Beratung unterlegt werden,
2. über alle Angelegenheiten der Gemeinde,
3. über alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, sowie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat,
4. über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angeborenen Bürgerrechts,
5. über den Gehalt und die Anstellung des Gemeindedienstpersonals.

Außerdem steht dem Gemeinderat zu:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Lehranstalten der Gemeinde, und zwar über die Volksschulen nach Maßgabe des Gesetzes über den Elementarunterricht, über andere Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten,
2. die Verwaltung der örtlichen Armenpflege.

Bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege haben im Gemeinderat ein Ortspfarrer jeder Konfession, der Armenarzt oder in Ermangelung eines solchen der Bezirksarzt, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, sowie der Polizeibeamte, wo die Lokalpolizei durch die Staatsbehörde ausgeübt wird, Sitz und Stimme.

Ewiger Bund

§ 59.

Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderat ist kollegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Ratsprotokoll muß von allen anwesenden Ratsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§ 60.

In den Städten hat sich der Gemeinderat in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nötig machen.

§ 61.

Wenn der Gegenstand der Beratung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderats, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Beratung keinen Anteil nehmen.

In allen anderen Fällen darf kein Mitglied von der Beratung ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Befugnissen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses.

§ 62.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Gemeinderats über folgende Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und über die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre,
2. über die Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 150 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Gemeindebeschluß erforderlich ist,
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist,
4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 500 Mark, in größeren Gemeinden 1000 Mark übersteigt,
5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne,

Ewiger Bund

6. über die Vereinbarungen auf Grund der §§ 8 bis 10 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI),
7. über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zwecke der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinde, über Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und für Benützung von Straßenbahnen sowie über Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten des Ratschreibers.

§ 63.

Der Ratschreiber führt und beglaubigt das Ratsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderats und die Registratur, und bewahrt die Gesetzes- und Verordnungsblätter sowie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderat aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§ 64.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

§ 65.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§ 66.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderats einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderats nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

Ewiger Bund

§ 67.

Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderats als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonal steht unter seinen Befehlen.

In wichtigeren, das Gesamtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderat zu beraten, in jedem Falle aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderats zu erwirken.

In Notfällen tritt die oben gedachte Ermächtigung ein.

§ 68.

Waldfrevel werden nach besonderen Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen getätigt.

Sechstes Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 69.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigentum der Gemeindebürger als Gesamtheit.

§ 70.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§ 71.

Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§ 72.

Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

Ewiger Bund

1. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§ 73.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 95 und durch Umlagen gemäß § 96 aufzubringen.

§ 74.

Wenn durch Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenden Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Beizuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; durch Gemeindebeschluß kann angeordnet werden, daß neben der oder an Stelle dieser Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung tritt.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an bei Ausschlußvermeiden zu erheben. In den Fällen, in welchen an Stelle der persönlichen Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung beschlossen ist, gilt die letztere als Eröffnung.

Ewiger Bund

Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 Mark sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

Auf diese öffentlichen Lasten finden die Vorschriften der Artikel 24a und 24b des Ortsstraßengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904) entsprechende Anwendung.

§ 75.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benützung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

Die Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Beteiligten bekannt zu geben.

Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

§ 76.

Wenn und soweit die Bestreitung des Aufwands für eine der in den §§ 74 und 75 bezeichneten Veranstaltungen zur Folge hat, daß dadurch eine erhebliche Umlageerhöhung eintritt, die einzelne Gruppen der Umlagepflichtigen im Verhältnis zu dem ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, so soll der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach §§ 74 und 75 gedeckt werden.

Soweit die Kosten der in § 75 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 77.

Unberührt bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

Ewiger Bund

§ 78.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

§ 79.

In Gemeinden über 10000 Einwohner, welche eine Umlage von wenigstens 20 Pfennig von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erheben, wird eine Abgabe von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

In den übrigen Gemeinden kann, sofern die Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens 20 Pfennig erreicht, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines solchen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer angeordnet werden. Die Abgabe darf ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts nicht übersteigen.

Die für die staatliche Verkehrssteuer geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 auch auf den Zuschlag zu dieser Steuer Anwendung.

Befinden sich die der staatlichen Verkehrssteuer unterliegenden, um eine Gesamtleistung erworbenen Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist zum Zweck der Festsetzung des Zuschlags von der Staatssteuerbehörde der auf jede der erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an der Gesamtleistung oder dem Gesamtwert der Grundstücke im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, nötigenfalls im Weg der Schätzung zu ermitteln. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Der Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer wird von den Staatssteuerbehörden zugleich mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt und erhoben; bei der Erhebung geht die staatliche Verkehrssteuer dem Gemeindezuschlag vor.

Der Ertrag aus dem Gemeindezuschlag wird der Gemeinde vierteljährlich ausgefolgt.

Für die Feststellung, Erhebung und Ablieferung der Zuschläge haben die Gemeinden eine Vergütung zu leisten, deren Betrag vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

§ 80.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, angeordnet werden. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Gemeindebeschlusses von den Veranstaltern der Lustbarkeit oder von denjenigen zu erheben, welche an der Lustbarkeit teilnehmen.

Ewiger Bund

Im Gemeindebeschluß sind die Lustbarkeiten, für welche die Abgabe zu erheben ist, zu bezeichnen. Auch ist daselbst die Höhe der Abgabe festzusetzen und der Ansatz, die Erhebung sowie die Überwachung zu regeln.

§ 81.

Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben und deren nach § 82 maßgebender Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200 000 Mark beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind.

Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder auch nur einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.

Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30 000 Mark beträgt.

§ 82.

Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgestellt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahr in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahres bemessen.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb begonnen worden ist; wird der Betrieb am Ersten des Monats begonnen, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß der Betrieb aufhört; hört der Betrieb am Ersten des Monats auf, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 83.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz

bis zu 400 000 Mark ausschließlich 20 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von 400 000 Mark bis 600 000 Mark ausschließlich 30 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von 600 000 Mark bis 800 000 Mark ausschließlich 40 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von 800 000 Mark bis 1 000 000 Mark ausschließlich 50 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von 1 000 000 Mark bis 1 100 000 Mark ausschließlich 60 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von je weiteren angefangenen 100 000 Mark je 10 Pfennig weiter von 100 Mark des gesamten Umsatzes.

Ewiger Bund

§ 84.

Die Steuer darf 10 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 81 Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 Pfennig von 100 Mark Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Als gewerblicher Ertrag gilt der Teil des nach § 82 festgestellten Jahresumsatzes, der sich nach den in Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Grundsätzen, jedoch ohne Abzug von Schuldzinsen, als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb darstellt.

§ 85.

Wird ein steuerpflichtiger Betrieb in mehreren Gemeinden ausgeübt, so ist die nach den §§ 81 bis 84 berechnete Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis des Jahresumsatzes in jeder Gemeinde zu verteilen.

§ 86.

Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben unterzieht der Schatzungsrat das Kataster für das Betriebsvermögen einer Durchprüfung und stellt die Steuerpflichtigen fest. Zur Veranlagung zuständig ist der Schatzungsrat derjenigen Gemeinde, in der die Einkommensteuer der Betriebsunternehmer nach Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist; er bestimmt, soweit erforderlich nach Benehmen mit den Schatzungsräten der übrigen beteiligten Gemeinden, den steuerpflichtigen Jahresumsatz. Sind nach dem Einkommensteuergesetz mehrere Schatzungsräte zuständig, so bezeichnet das Ministerium des Innern den maßgebenden Schatzungsrat.

Die für das Veranlagungsgeschäft von der Gemeinde zu entrichtende Vergütung wird von dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 87.

Bei Feststellung der Warenhaussteuer stehen dem Schatzungsrat die Befugnisse des § 16 Absatz 3 und des § 17 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 zu; auch ist er berechtigt, die Vorlage der Bücher des Pflichtigen zu verlangen.

Im übrigen finden die §§ 11, 16 Absatz 4, 22, 23 und 29 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

§ 88.

Hat der Steuerpflichtige den ihm vom Schatzungsrat gemäß § 16 Absatz 3 des Veranlagungsgesetzes gemachten Aufforderungen oder Vorladungen keine Folge gegeben, während er dazu in der Lage gewesen wäre, oder hat er die daselbst oder in § 87 dieses Gesetzes vorgesehene Einsichtnahme, Abschätzung oder Vorlage verweigert, so steht ihm kein Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Warenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr zu. Auch ist in diesen Fällen ein späterer Anspruch auf Steuerrückersatz ausgeschlossen.

Ewiger Bund

§ 89.

Die beim Ab- und Zuschreiben eines Jahres festgestellte Warenhaussteuer ist in zwei gleichen Zielern, je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November dieses Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 90.

Steuerpflichtige oder deren Vertreter, welche dem Schatzungsrat bei Ermittlung des Jahresumsatzes unrichtige Aufschlüsse geben, werden an Geld bis zu 5000 Mark bestraft.

Die Bezirksämter sind befugt, die Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken. Die §§ 128, 129 und 143 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 91.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende zum örtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände belastet werden dürfen: Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brot, Back-, Teigwaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, Wildbret, Fische, Krebse, Marktvikualien, Brennstoffe, Fourage.

Kartoffeln, Milch und Speisefette dürfen nicht, Getreide, Mehl und Schwarzbrot nur in den Gemeinden belastet werden, in denen schon am 1. Januar 1895 von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wird.

Die Verbrauchssteuer darf für 100 Kilogramm Mehl 1 Mark 40 Pfennig, für 100 Kilogramm Getreide 1 Mark 20 Pfennig, für 100 Kilogramm Schwarzbrot 1 Mark 5 Pfennig, für ein Schwein 1 Mark, für ein Stück Rindvieh von weniger als 200 Kilogramm Schlachtgewicht 2 Mark und für eine mehr als 200 Kilogramm schwere Kuh 3 Mark, für Mehl, Getreide und Schwarzbrot überdies die am 1. Januar 1895 in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabesätze nicht übersteigen.

Bei Anordnung der Erhebung einer Verbrauchssteuer dürfen die Abgabesätze höchstens derart bemessen werden, daß der jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge voraussichtlich ein Drittel des Gemeindeaufwandes nicht übersteigt, welcher nach dem Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre nicht bereits nach §§ 73 bis 90 gedeckt worden ist.

Beträgt in drei aufeinander folgenden Jahren der durchschnittliche jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Betreffnisse mehr als 40 Prozent des nach den Voranschlägen berechneten durchschnittlichen ungedeckten Gemeindeaufwandes (Absatz 4), so müssen die Abgabesätze der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes entsprechend herabgesetzt werden.

Ewiger Bund

In der Gemeinde gewonnene oder verfertigte und in die Gemeinde eingeführte Gegenstände gleicher Art sollen von der Verbrauchssteuer in tunlichst gleichem Maße belastet werden.

§ 92.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind:

1. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt,
2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten,
3. die Militärverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von der Verbrauchssteuer der Gemeinden betreffend,
4. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

§ 93.

Werden aus Gegenständen, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, von Gewerbetreibenden Waren hergestellt, welche nicht der Verbrauchssteuer unterliegen, oder werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat auf Verlangen Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen. Der Jahresbetrag der an Gewerbetreibende zu entrichtenden Rückvergütung kann durch Vereinbarung im voraus für bestimmte Zeit festgesetzt werden.

§ 94.

Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchssteuer, Sicherung und Überwachung der Abgabeentrichtung sowie über die Rückvergütung werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung von Verbrauchssteuer und über Ansprüche auf Rückvergütung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 95.

Die Auflage, die auf den Bürgernutzen zur Bestreitung des nicht schon nach §§ 73 bis 94 gedeckten Gemeindebedarfs zu machen ist, darf den Bürgernutzen nur insoweit belasten, als der bei der Berechnung der Bürgereinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes desselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Ar Äcker oder Wiesen, oder für 36 Ar Äcker oder Wiesen übersteigt. Die Auflage darf bis zu fünf Zehntel des ihr hiernach unterliegenden Wertanschlags betragen.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bleibt hierbei außer Betracht.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

Ewiger Bund

Sie wird in der Regel in der Weise bemessen, daß der nach Absatz 1 der Auflage unterliegende Wertanschlag mit dem 200fachen Betrag beim Umlageanschlag (§ 107) in Berechnung kommt und das auf diesen Anschlag entfallende Umlagebetreffnis als Genußauflage zu erheben ist. Auf 100 Mark des so gebildeten Anschlags dürfen jedoch nicht mehr als 25 Pfennig Auflage entfallen.

Durch Beschluß von zwei Dritteilen der stimmberechtigten Bürger (§ 118 Absatz 2) kann behufs Deckung des Gemeindeaufwands eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen, als sie nach Absatz 1 zugelassen ist, festgesetzt werden. Im übrigen bedarf es zur Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Absatz 4) der Zustimmung der stimmberechtigten Bürger in der für die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen (§ 40 Absatz 1) geforderten Mehrheit. Dabei darf jedoch der Gesamtbetrag der nach Absatz 4 zu erhebenden Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden. In beiden Fällen ist Staatsgenehmigung erforderlich.

§ 96.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 99, 101 bis 106 beizuziehenden Einkommen und auf die gesamten, in das Grundstückskataster, Gebäudekataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen sowie auf die nach § 97 beizuziehenden Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Die Umlagen vom Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen werden nach den für je 100 Mark Steuerwert zu bestimmenden Sätzen, die Umlagen vom Einkommen nach Hundertteilen der Einkommensteuersätze erhoben, wie sie sich für das zu besteuernde Einkommen nach Artikel 21 Absatz 1, 21a des Einkommensteuergesetzes und nach § 99 ergeben.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in welchen sich dasselbe befindet. Sofern hiernach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten gewerblichen Vermögens oder des nötigenfalls nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten landwirtschaftlichen Betriebsvermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis des Steuerwerts der in der Gemarkung befindlichen Betriebskapitalbestandteile und des Steuerwerts des gesamten Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Steuerpflichtig sind hinsichtlich der Vermögenssteuerwerte diejenigen, auf deren Namen die Vermögensteile in den Einzelkatastern gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes zu veranlagen sind.

Ewiger Bund

Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person als haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Gemeindesteuer.

§ 97.

Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, in einer anderen Gemarkung liegen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.

In gleicher Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, zu den Umlagen beigezogen.

§ 98.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 und in § 99 beim Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Grundstücks-, Gebäude-, Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet jedoch mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Einkommen und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 Mark herabgesunken oder weil er gemäß Artikel 21 a des Einkommensteuergesetzes in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 99 in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 Mark oder mehr beträgt.

Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 99.

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 Mark zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr,

Ewiger Bund

welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahresschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogtums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Als Einkommensteuersatz für diese Einkommen, nach welchem gemäß § 96 Absatz 2 die Umlage sich berechnet, gilt der Betrag von 3 Mark.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis 900 Mark jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrat und den Steuerkommissär. Das nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 Mark bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzustellen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

§ 100.

Befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung sind:

1. die Steuerwerte der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden,
2. die Steuerwerte des Kapitalvermögens und die Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses,
3. die Steuerwerte der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen,
4. die Steuerwerte der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherren,
5. die Steuerwerte der für Lehranstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten,
6. die Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,
7. die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinden katastrierten Steuerwerte,
8. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrage von 10 000 Mark. Besitzt ein Pfarrdienst keine Steuerwerte in Grundstücken oder an solchen nicht volle 10 000 Mark in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Steuerwerten des Kapitalvermögens

Ewiger Bund

des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich (§ 107 Absatz 1) geminderten Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden,

9. die Einkommensbezüge der im zweiten Halbsatz von Artikel 5 A I Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen, soweit es sich nicht um Einkommen aus im Großherzogtum gelegenem Grund- und Gebäudebesitz und aus daselbst betriebenen Gewerben handelt,

10. die aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Ruhegehalts-, Versorgungsgehalts- und Wartegeldbezüge der unter Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes fallenden Personen.

Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge festgesetzten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern im Großherzogtum und in einem anderen Bundesstaat sind die Ministerien des Innern und der Finanzen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht auch abweichend von den im Großherzogtum geltenden Vorschriften geregelt wird.

§ 101.

Die Reichsbankanstalten und zwar die Reichsbankhauptstelle, die Reichsbankstellen und die Reichsbanknebenstellen, werden an den Orten, an welchen solche bestehen, zur Gemeindebesteuerung je mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Steuerwert des gewerblichen Vermögens beigezogen, welches durch die Hälfte desjenigen Teils des Grundkapitals der Reichsbank gebildet wird, der, nach Verhältnis des Reinertrags des letzten Jahres berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Außerdem wird die Reichsbank mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besonders gebildeten Einkommen zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

Der diesem Gesamteinkommen entsprechende Einkommensteuersatz wird unter die Gemeinden, in welchen Reichsbankanstalten bestehen, behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des daselbst durch die Reichsbank zu versteuernden Steuerwerts des gewerblichen Vermögens verteilt.

Die Festsetzung des Einkommens der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Vermögenssteuer und Einkommensteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

§ 102.

Die in Artikel 5 A des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien ꝛc.) werden mit ihrem Einkommen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft ꝛc. da zur Gemeindebesteuerung beigezogen, wo sie ihr Gewerbe betreiben.

Ewiger Bund

Ist letzteres an mehreren Orten der Fall oder findet nach § 96 Absatz 3 eine Verteilung des Steuerwertes des Betriebsvermögens auf mehrere Gemeinden statt, so wird der dem Gesamteinkommen der juristischen Person entsprechende Einkommensteuersatz unter die verschiedenen beteiligten Gemeinden behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts ihres gewerblichen Vermögens verteilt.

§ 103.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen badischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens von mindestens 75 000 Mark zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile der Einkommensteuersätze der an dem Unternehmen beteiligten Personen, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, sieben Zehntel behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden.

Ist der Steuerwert des gewerblichen Vermögens der gewerblichen Unternehmung auf mehrere Gemeinden verteilt (§ 96 Absatz 3), so werden die sieben Zehntel des Einkommensteuersatzes des Unternehmers oder der Unternehmer nach Maßgabe der Verteilung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens diesen Gemeinden zugewiesen, wobei aber die Betreffnisse, welche einer mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens mit weniger als 75 000 Mark beteiligten Gemeinde zufallen würden, der Besteuerung der Gemeinde des Wohnsitzes des Unternehmers verbleiben.

Zu diesem Zweck haben die an dem Gewerbeunternehmen beteiligten Personen auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihnen aus jenem Unternehmen zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 104.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische oder juristische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, in einer anderen badischen Gemeinde, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, Grundstücke oder Gebäude im Steuerwert von zusammen mindestens 75 000 Mark zu versteuern hat, so kann die Gemeinde, in welcher der Liegenschaftsbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile des Einkommensteuersatzes des Liegenschaftsbesitzers, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung dieses Einkommensteuersatzes nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) auf den betreffenden Liegenschaftsbesitz entfällt, sieben Zehntel behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Einkommen aus diesen Grundstücken und Gebäuden im gewerblichen Einkommen des Besitzers (Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) mitveranlagt ist und auf Grund der §§ 102 und 103 zur Verteilung gelangt.

Ewiger Bund

Zu diesem Zwecke hat der beteiligte Liegenschaftsbesitzer auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörde das ihm aus dem betreffenden Liegenschaftsbesitze zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 105.

Wenn eine nicht im Großherzogtum wohnende, nach Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Person der Gemeindebesteuerung unterliegendes und gleichzeitig von der Gemeindebesteuerung befreites (§ 100 Ziffer 9 und 10) Einkommen bezieht, so ist der dem ersteren Einkommen entsprechende Steuersatz (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 99 Absatz 2) für die Gemeindebesteuerung maßgebend.

Wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen einer solchen Person aus verschiedenen Orten (Gemarkungen) fließt, so wird der diesem Einkommen entsprechende Steuersatz auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts des liegenschaftlichen und Betriebsvermögens des Steuerpflichtigen verteilt.

Ergeben sich hierbei Teilbeträge unter 3 Mark, so bleiben diese außer Ansatz. Dies gilt auch für die Fälle der §§ 102 bis 104.

§ 106.

In welchen Gemeinden Steuerwerte zum Zweck der Gemeindebesteuerung zu veranlagen, ferner ob und wie Einkommensteuersätze unter mehrere Gemeinden zu verteilen sind, entscheiden in Streitfällen die Verwaltungsgerichte. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher durch die Steuerbehörden der Steuerwert veranlagt, beziehungsweise welcher der streitige Anteil am Einkommensteuersatz zugewiesen ist.

§ 107.

Der durch Genußauflagen (§ 95) und durch Umlagen aufzubringende Betrag (§ 96) ist auf den Anschlag der Bürgernutzungen, auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommen in der Art auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^{6}/_{10}$ ihres vollen Betrags in Rechnung gezogen werden und daß für jeden Pfennig, der auf 100 Mark der so angesetzten Steuerwerte umgelegt werden soll, die Einkommen mit 1,6 Hundertteilen ihrer Normalsteuersätze zu belegen sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens mit einer Ermäßigung von höchstens einem Viertel in Berechnung zu kommen haben oder daß für 1 Pfennig Umlage weniger als 1,6, aber mindestens 1,3, oder mehr, aber höchstens 2 Hundertteile der Einkommensteuersätze erhoben werden sollen.

Ewiger Bund

§ 108.

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 16 Pfennig von 100 Mark erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates, des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 80 Hundertteilen des diesem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes belastet werden.

Zu diesem Behufe haben die obenbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen der mit der Veranlagung der Gemeindesteuer betrauten Behörden ihr aus öffentlichem Dienstverhältnis fließendes Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 109.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen sowie die für die Mitwirkung staatlicher Behörden bei diesen Arbeiten zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung bestimmt.

Die Gemeindeumlagen sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Vierteile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag alsbald nach erfolgter Feststellung fällig. Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§ 110.

Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet.

Auch kann die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, sofern zur Bezahlung dieser Dienste durch die Gemeindekasse Umlagen erhoben werden müßten.

Zur Leistung der Fuhrdienste sind diejenigen umlagepflichtigen Einwohner verpflichtet, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirtschaft in der Gemeinde Zugtiere besitzen.

Sollen die fraglichen Dienste unentgeltlich, das heißt ohne Gewährung einer billigen Vergütung aus der Gemeindekasse geleistet werden, so muß auch die Mehrheit der zur Leistung der Dienste der einen oder anderen Art Verpflichteten beistimmen.

Ewiger Bund

§ 111.

Außer den in § 50 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts genannten Personen sind von der Leistung persönlicher Dienste, soweit sie nicht den Eigentümern oder Mietern bestimmter Liegenschaften obliegen, befreit: die Beamten und Angestellten des Reiches und des Staates, die Standes- und Grundherren, die Geistlichen, Lehrer, Ärzte, die zum aktiven Militärdienst gehörigen Militärpersonen, endlich alle nicht bürgerlichen Einwohner, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Weitere Befreiungen können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ausgesprochen werden.

§ 112.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Art, Umfang, Maßstab der Verteilung, sowie über den Vollzug und die etwaige Vergütung der Gemeindedienste, wie auch der Hand- und Fuhrdienste, werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

§ 113.

Jedem einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Teil der Umlage in der Gemeinde zu entrichten hat, steht das Recht der Teilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses, insofern er nicht durch Wahl hierzu berufen ist, dann zu, wenn es sich um folgende Gegenstände handelt:

1. die Aufstellung des Voranschlags und Festsetzung der Umlage,
2. die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte,
3. neue Erwerbungen, Herstellung von Neubauten, Aufnahme von Darlehen, sofern hierzu die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist und zur Bezahlung des Kaufpreises beziehungsweise des Aufwands oder zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen Umlagen erhoben werden müssen,
4. die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde (§ 112 der Gemeindeordnung),
5. die Prüfung, Abhör und Verbescheidung von Gemeinderechnungen, wenn in dem betreffenden Jahr Umlagen erhoben werden.

Unter der Voraussetzung, daß der fragliche Steuerpflichtige in den Gemeinderat wählbar ist, kann er dieses Recht persönlich ausüben; im übrigen steht ihm die Ausübung durch einen die fragliche Voraussetzung in seiner Person erfüllenden Stellvertreter zu.

Den zur Beratung und Beschlußfassung Beigezogenen steht das volle Stimmrecht, wie den Mitgliedern des Gemeinderats zu: sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren. Bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses kommen diese Beigezogenen nicht in Betracht.

Ewiger Bund

§ 114.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle diejenigen, deren Steuerwerte und Einkommen zusammengerechnet soviel Umlage zu tragen haben wie 100 000 Mark Steuerwert, sind zur Beratung des Voranschlags unter der Voraussetzung einzuladen, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Fall mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.

2. Abschnitt.

Von den Anlehen der Gemeinde.

§ 115.

Der Gemeinderat beschließt diejenigen Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden, sowie diejenigen, welche zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden.

Zu anderen nötigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nötig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Überschüssen der Gemeindekasse.

§ 116.

Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Überschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Wert der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Wert hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§ 117.

Eine andere Verwendung der Überschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Ewiger Bund

Werden solche Überschüsse unter die Gemeindebürger verteilt, so geschieht die Verteilung nach Köpfen.

Die Witwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Anteil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§ 118.

Die Art der Benutzung der ungeteilten Almendgüter, die Größe der Genußteile und die Art der periodischen Verteilung der letzteren bei geteilten Almendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller stimmfähigen Gemeindebürger auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genußteile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu stande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Gemeindebürger bei der Ladung hinzuweisen.

Wird der Antrag des Gemeinderats durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger abgelehnt, so kann auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß eine Änderung des Almendgenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten beim Vollzug der Änderung für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder, sofern dies nicht tunlich, durch eine Geldrente gewährt wird.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann infolge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

§ 119.

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter verteilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, soweit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf solange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

Ewiger Bund

§ 120.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§ 121.

Ist das Almendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Lose durchfallen, sind bei der nächsten Austeilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§ 122.

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letzteren.

§ 123.

Ohne Genehmigung des Gemeinderats darf kein Almendstück verpachtet werden.

§ 124.

Der Gemeinderat ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§ 125.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§ 126.

Nutzungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstande sind, kann der Gemeinderat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

Die gleiche Befugnis steht dem Gemeinderat hinsichtlich der Bürgernutzungen solcher Berechtigten zu, welche — abgesehen von Fällen vorübergehender Hilfsbedürftigkeit — durch die öffentliche Armenpflege aus Mitteln der Gemeinde unterstützt werden.

Die Ausübung der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde an Stelle des Berechtigten kann in diesem Fall solange fortdauern, als die Unterstützung gewährt wird.

Ewiger Bund

Erreicht der jährliche Aufwand der Gemeinde für solche den Ertrag der Nutznießung nicht, so ist der Rest an den Nutzungsberechtigten auszufolgen.

Den Genußberechtigten steht gegen den Beschluß des Gemeinderates nur das Recht der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde zu.

5. Abschnitt.

Von der Verteilung des Almend- und Gemeindeguts.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 127.

Almend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigentum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigentum teilbar.

In dem letzteren Falle muß jedoch vorher unter sämtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse verteilt werden, insofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch übrige kann zu Eigentum verteilt werden.

Ausgenommen von aller Verteilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§ 128.

Ist das zu verteilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilligt, dessen Verteilung zu Eigentum solange nicht stattfinden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§ 129.

Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Weidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nötig ist, oder die Verwendung eines freien Raumes zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Teilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Teil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§ 130.

Ruht auf den zum Eigentum oder zum Genusse zu verteilenden Ländereien eine unbestrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Verteilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt und der dritte Berechtigte und die zur Teilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Wert in rechtlicher

Ewiger Bund

Form abzuschätzen und dem Berechtigten vor der Verteilung zu entrichten; dem letzteren bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Wertes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Verteilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§ 131.

Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst geteilt sein, ehe die Teilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Teilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Verteilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendguts zum Genusse unter die Einzelnen.

§ 132.

Zu der Verteilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Kultur und zum Genuß ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Teilung nicht entschließen, so können Einzelne unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnismäßig gleichkommender Teil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§ 133.

Ist die Teilung beschlossen, so sind die Art der Teilung, sowie die den künftigen einzelnen Teilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§ 134.

Die Teilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Wert durch das Los.

§ 135.

Wo bereits Almendgut in einzelnen Teilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Verteilung dieser Genußteile stattfinden, jedoch nur insoweit, als solche das in § 126 bestimmte Maß übersteigen*).

*) Die hier in Frage kommende frühere Fassung des § 126 lautet:

„Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden. Auf den Ertrag aller dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht."

Ewiger Bund

§ 136.

In diese Genußteile, welche womöglich alle in der soeben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußteile einrücken können.

§ 137.

Witwen erhalten, solange sie im Witwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§ 138.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Anteil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zwecke ein im Verhältnis seines Genusses zu bemessender Anteil zugeteilt werden.

II. Von der Verteilung des Almendguts zu Eigentum.

§ 139.

Einzelne können nicht auf Teilung des Almendguts zu Eigentum und zur Kultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die viermal so groß ist, als der Gemeinderat, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß geteilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderat die Teilung für nötig und nützlich hält.

§ 140.

Ist die Teilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger, unter Rücksicht auf den § 127, beschlossen, so sind die Art der Verteilung und die Bedingungen, unter welchen die Anteile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§ 141.

Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu Eigentum verteilt, so geschieht die Teilung, wenn von der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Teilen von möglichst gleichem Wert, durch das Los.

§ 142.

Almendgut, das seither in einzelnen Teilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des § 127 ebenfalls geteilt werden.

Diese letzteren in Gemäßheit des § 127 von der Almendteilung ausgenommenen Anteile sind unteilbar und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

Ewiger Bund

§ 143.

Witwen erhalten bei aller Verteilung zu Eigentum den Anteil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Teilung bereits rechtsgültig beschlossen und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Anteil an seine Erben über.

§ 144.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Anteil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, sowie der Schulpfründe ein Bürgerteil zu Eigentum zugeschieden werden.

III. Von der Verteilung des Gemeindeguts zu Eigentum oder Genuß.

§ 145.

Einzelne Teile des Gemeindeguts können nur insoweit zu Eigentum oder Genuß verteilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem § 116 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Verteilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Teilung willigten.

§ 146.

Kein einzelner kann auf Ausscheidung und Teilung klagen. Wenn aber nach der in § 139 vorgeschriebenen Weise die Verteilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigentum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Teilung in jedem der beiden Fälle unter sämtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Wert und durch das Los.

§ 147.

Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigentum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, verteilt.

§ 148.

Hinsichtlich der Witwen und der zwischen der beschlossenen Teilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der § 143 auch hier seine Anwendung.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§ 149.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderat, wenn der Wert dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nötig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Ewiger Bund

§ 150.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Teilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nötig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Einwohner den Anschlag von 2000 Mark, in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 600 Mark übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§ 151.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Gemeinderat; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§ 152.

Der Gemeinderat beschließt ferner über die Verwertung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§ 153.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderat, bei unbeweglichen die Gemeinde eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden. Zu geringfügigen Verpachtungen ohne Versteigerung kann der Gemeinderat durch Gemeindebeschluß zum voraus ermächtigt werden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§ 154.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Teil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§ 155.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

Ewiger Bund

1. die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen,
2. das Armengut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§ 156.

Über die Aufführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen beschließt der Gemeinderat, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts*) die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§ 157.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Gemeinderat; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Öffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, sind in der Regel im Wege der Versteigerung nach Einholung eines Überschlags durch den Gemeinderat zu vergeben, wenn er nicht aus besonderen Gründen die Versteigerung für unzweckmäßig erachtet.

*) Satz 605 und 606 des Landrechts lauteten:

Satz 605. Der Nutznießer muß die Sache in baulichem Stand unterhalten.

Hauptausbesserungen bleiben dem Eigentümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Nutznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Nutznießer oder seinen Erben obliegen.

Satz 606. Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken und neue Belegungen der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern.

Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.

Ewiger Bund

§ 158.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderat darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderungen anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§ 159.

Hat der Gemeinderat die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termine nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§ 160.

Der Gemeinderat hat darüber zu beraten und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge getan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer gefordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Lehnen die zuständigen Gemeindeorgane die Führung des Rechtsstreites ab, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werten Teil zugunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

§ 161.

Ist die Übernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderat durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

Ewiger Bund

9. Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§ 162.

Der Gemeinderechner wird auf Vorschlag des Gemeinderats von der Gemeinde ernannt.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann er nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats sein.

Er ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

§ 163.

Der Gemeinderat dekretiert alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäte und des Ratschreibers werden von der Staatsverwaltungsbehörde dekretiert. In Gemeinden über 4000 Einwohner wird diese Dekretur durch eine nach der Rechnungsanweisung aus dem Bürgerausschuß zu bestellende Kontrollbehörde erteilt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur des Gemeinderats oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur der Staatsverwaltungsbehörde beziehungsweise der Kontrollbehörde geschieht auf Gefahr des Gemeinderechners.

§ 164.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse dekretieren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§ 165.

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderat, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1. die Gemeindeeinnahmen,
2. die Gemeindeausgaben,
3. die Deckungsmittel der letzteren.

Auf Verlangen muß jedem Beteiligten Einsicht des Voranschlags bewilligt und gegen die Gebühr Abschrift mitgeteilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderats die Stellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

Ewiger Bund

Die gestellte Rechnung ist von dem Gemeinderat zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll auf dem Ratszimmer vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

In den Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern ist sie sodann mit der Rechtfertigung etwaiger Überschreitungen des Voranschlags in der Gemeindeversammlung zu verkünden und hierauf nebst den in derselben gestellten Anträgen zur Abhör einzusenden.

In den größeren Gemeinden ist die Rechnung in dem Bürgerausschuß zu verkünden und sodann mit den etwa vorgebrachten Anträgen der dafür zu bestellenden Kommission oder im Falle des § 183 Absatz 3 der Staatsbehörde zur Abhör zu übergeben. Den Bescheid erteilt der Bürgerausschuß.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderat ein Rechenschaftsbericht mit Angabe der Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen bearbeitet und gedruckt unter die Bürger und Einwohner verteilt werden.

In den Gemeinden, in welchen die Rechnungsabhör nicht von der Staatsbehörde vorgenommen wird, muß, bevor die Rechnung im Bürgerausschuß verkündet wird, die Ausarbeitung und Verteilung eines solchen Rechenschaftsberichts unter die Bürger und Einwohner geschehen.

§ 166.

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 167.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§ 168.

Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§ 169.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten.

Ewiger Bund

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeindevermögen der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 170.

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

§ 171.

Die Gemeinderäte und die Mitglieder des Bürgerausschusses, wo ein solcher zu wählen ist, sind aus sämtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Staatsbehörde hat unter Berücksichtigung der Zahl der Bürger und wahlberechtigten Einwohner jeden Orts und der übrigen Verhältnisse nötigenfalls unter Überschreitung der in den §§ 14 und 43 bezeichneten Zahl zu bestimmen, wie viele Gemeinderäte und Bürgerausschußmitglieder aus jedem Ort gewählt werden sollen.

Die Staatsbehörde kann ferner bestimmen, daß ein Gemeinderat oder mehrere und ein Bürgerausschußmitglied oder mehrere aus zwei oder mehr Orten gemeinschaftlich zu wählen sind.

§ 172.

1. Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern — wo die Zahl der Einwohner dauernd 1000 und mehr beträgt, unter Anwendung der Klasseneinteilung nach § 45, in Orten, welche mindestens 2000 Einwohner zählen, überdies nach den Grundsätzen der Verhältniswahl — gewählt.

2. Die von den einzelnen Orten oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mehr als 4000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, wenn mindestens zwei Gemeinderäte zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern und zwar, wenn die Zahl der Einwohner 2000 bis 4000 beträgt, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 173.

In den in § 169 bezeichneten Orten wird zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsangelegenheiten ein Verwaltungsrat bestellt.

Die Festsetzung der Zahl erfolgt nach Maßgabe des § 171 Absatz 2.

Die Gemeinderäte, welche in den einzelnen Orten gewählt werden, sind von Rechts wegen Mitglieder, der dienstälteste Gemeinderat Vorsitzender dieses Verwaltungsrats.

Bezüglich der Wählbarkeit in diesen Verwaltungsrat und dessen Wahl finden die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften in §§ 172 Ziffer 2, 22 und 23 sinngemäße Anwendung.

Ewiger Bund

§ 174.

In allen Orten von mindestens 1 000 Einwohnern vertreten die von diesen Orten gewählten Bürgerausschußmitglieder die Orts- (Gemeinde-) Versammlung. Im übrigen wird von der Bildung eines Bürgerausschusses abgesehen.

§ 175.

In jedem Ort mit eigener Vermögensverwaltung ist ein Ortsrechner zu bestellen, welcher auch zugleich Verwaltungsratsmitglied sein kann.

Die Ernennung geschieht durch den Verwaltungsrat und bedarf der Zustimmung der Orts- (Gemeinde-) Versammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses (§ 174).

Derselbe ist an die für den Gemeinderechner geltenden Vorschriften gebunden.

§ 176.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von dem Bezirksamt dem dienstältesten Gemeinderat des Nebenortes auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einschließlich der Strafbefugnis übertragen werden.

§ 177.

Der Bürgermeister und der Gemeinderat besorgen in den Fällen des § 169 nur die Angelegenheiten, die den Gemeindeverband treffen.

In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Gemeinderats- beziehungsweise Verwaltungsratsmitgliedern dieses Orts auch die besonderen Gemeindevermögensangelegenheiten.

§ 178.

Wo das Beitragsverhältnis der Nebenorte zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbandes einer Ordnung bedarf, ist solches, vorbehaltlich verwaltungsgerichtlicher Entscheidung in streitigen Fällen (§ 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes), im Wege der Vereinbarung zu regeln.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Orts selbst nötig machen, hat dieser aus dem Ortsvermögen nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestreiten.

§ 179.

Abgesehen von den Vorschriften über die Verlegung von Gemarkungsgrenzen in dem Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend, können die Grenzen von Gemarkungen der zu einer zusammengesetzten Gemeinde (§ 169) gehörigen Einzelorte innerhalb der Gesamtgemeinde nach Anhörung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe durch Entschließung des Mini-

Ewiger Bund

steriums des Innern abgeändert oder aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung oder -Aufhebung vorliegen.

Über die Änderung der Gemarkungsgrenzen ist der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt ferner die Aufhebung von Gemarkungsgrenzen der Nebenorte, welche auf einer Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe beruht.

In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

Insbesondere ist dabei, wenn und soweit es zur Verhütung von unbilligen Benachteiligungen der Einzelorte oder der Eigentümer der beteiligten Grundstücke als gerechtfertigt erscheint, über die zwischen den beteiligten Gemarkungsinhabern vorzunehmende Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden und zutreffendenfalls über einen Ausgleich für die durch die Vorteile der Maßnahme etwa nicht ausgeglichenen Nachteile Bestimmung zu treffen.

Gegen die Entschließung des Ministeriums, wodurch eine Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenzen angeordnet wird, steht den Beteiligten die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§ 180.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

§ 181.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf:

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
3. daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnisnahme von der Tätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassenvisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Ewiger Bund

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentlich zu genehmigen oder die nötigen Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einsprache auf dem geordneten Wege nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen.

Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln (§§ 33 bis 38 der Gemeindeordnung) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 Mark anzuhalten.

§ 182.

Die Staatsbehörde wird überdies in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern die Voranschläge des Gemeindehaushalts und Schuldentilgungspläne prüfen und genehmigen und die Gemeinderechnungen abhören und verbescheiden.

§ 183.

In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hierdurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen 30 Tagen dem Gemeinderat die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugsreif wird.

In denselben Gemeinden ist, sobald die Rechnung gestellt ist, eine Abschrift derselben an die Verwaltungsbehörde einzusenden. Dieser steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Übung ihres Aufsichtsrechts einzufordern.

Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags, sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

§ 184.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1. alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 2000 Mark übersteigt, und die Verteilung desselben, sowie die Art der Verteilung und alle Abänderungen im Almendgenuß,
2. alle Verwendungen des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen,
3. die Kapitalaufnahmen, mit Ausnahme der in § 115 Absatz 1 genannten,
4. die Einführung eines Oktroi,
5. alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe,
6. die Verwendung der Gemeindeüberschüsse,

Ewiger Bund

7. Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des § 62 Ziffer 4,
8. die Übernahme von Verbindlichkeiten der in § 62 Ziffer 7 bezeichneten Art in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern.

§ 185.

Die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten.

Ausgenommen sind:

1. die durch die Prüfung der Voranschläge und
2. die durch die Ortsvisitationen der Amtsvorstände oder Landeskommissäre

erwachsenden Kosten, welche die Staatskasse trägt.

Titel VI.

Von dem Recht des Rekurses.

§ 186.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Beteiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und dem Gemeinderat oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntnis dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu.

Von den abgesonderten Gemarkungen.

§ 187.

Für den Bereich einer abgesonderten Gemarkung sind die Eigentümer der zur Gemarkung gehörigen Liegenschaften zu den Pflichten verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihrer Gemarkung im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Den zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Aufwand haben sie nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen.

Auf Antrag der Eigentümer können mit Staatsgenehmigung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zu Beiträgen beigezogen werden, und ist sodann der Aufwand nach Maßgabe der §§ 96 ff. auf die gesamten Steuerwerte und die Einkommen umzulegen.

§ 188.

Über die Erfüllung der in § 187 bezeichneten Verpflichtungen beschließen die Eigentümer. Sind in einer abgesonderten Gemarkung mehrere Eigentümer vorhanden, so geschieht die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit.

Ewiger Bund

Beträgt die Zahl derselben mehr als zehn, oder werden zu dem Gemarkungsaufwand alle Steuerwerte zugezogen, so beschließt ein Verwaltungsrat, welcher besteht aus:

1. dem Stabhalter (§ 190),
2. den Eigentümern, deren jeder mindestens ein Fünftel des Steuerwerts des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung besitzt,
3. einem oder mehreren Vertretern der übrigen Beitragspflichtigen

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der den Eigentümern bei Beschlüssen über Gemarkungsangelegenheiten (Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2) zukommenden Stimmen setzt der Bezirksrat nach Maßgabe der Steuerverhältnisse fest.

Beschlüsse des Verwaltungsrats über Erhebung von Umlagen auf die Gesamtsteuerwerte bedürfen der Staatsgenehmigung.

§ 189.

Auf Antrag der Eigentümer beziehungsweise des Verwaltungsrats kann der Bezirksrat bestimmen, daß Einrichtungen und Anstalten, zu deren Herstellung eine benachbarte Gemeinde im öffentlichen Interesse verpflichtet ist, auch von den Einwohnern der abgesonderten Gemarkung benützt werden.

§ 190.

Die Verwaltung der Ortspolizei in der Gemarkung wird von dem Bezirksamt dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde oder einem Einwohner der Gemarkung — Stabhalter — auf unbestimmte Zeit und widerruflich übertragen. Der Stabhalter ist amtlich zu verpflichten und hat die Strafbefugnis eines Bürgermeisters.

Ortspolizeiliche Vorschriften, zu deren Erlassung der Bürgermeister beziehungsweise der Stabhalter zuständig ist, bedürfen, wenn sie eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der Genehmigung des Bezirksamts.

Erkannte Geldstrafen dienen zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes.

§ 191.

Mit Rücksicht auf den Umfang der gegenüber der Gemeinde in Anspruch genommenen Benützung ihrer Einrichtungen und Anstalten (§ 189) und der aus der Polizeiverwaltung erwachsenden Geschäfte (§ 190) bestimmt der Bezirksrat die Vergütung, welche hierfür von den zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Verpflichteten zu übernehmen ist.

Gegen die Entschließung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 192.

Das Bezirksamt kann insbesondere da, wo Umlagen erhoben werden, die Bestellung eines Rechners anordnen. Dieser wird von den Eigentümern beziehungsweise dem Verwaltungsrat auf bestimmte Zeit ernannt und amtlich verpflichtet.

Auf die Rechnungsführung finden die allgemeinen Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen entsprechende Anwendung.

Ewiger Bund

§ 193.

Unter Staatsgenehmigung können abgesonderte Gemarkungen mit benachbarten Gemeinden nach Anhörung der Eigentümer und der zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Beitragspflichtigen sowie der beteiligten Gemeinden und des Bezirksrats vereinigt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

Das Einverständnis wird bezüglich der abgesonderten Gemarkung angenommen, wenn die Zustimmenden nach ihren zu Beiträgen zum Gemarkungsaufwand beigezogenen Steuerwerten und Einkommen drei Viertel dieses Aufwandes zu tragen haben.

Ist ein solches Einverständnis der Beteiligten nicht vorhanden, so kann die Vereinigung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

§ 194.

Im Falle der Vereinigung kommen dem seitherigen Aufenthalt der Einwohner in der abgesonderten Gemarkung in öffentlich-rechtlicher Beziehung dieselben Wirkungen zu, wie dem in der Anschlußgemeinde.

Ewiger Bund

Städteordnung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden teilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§ 2.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen werden nach Maßgabe des § 163 ff. geregelt.

§ 3.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neu gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§ 4.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§ 5.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen samt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

Ewiger Bund

§ 6.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

§ 7.

Stadtbürger sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet,

a. Einwohner des Stadtbezirkes sind,

b. eine selbständige Lebensstellung haben,

c. in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen, und

d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 Mark bezahlen.

Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes in einer demselben unterstehenden Stadtgemeinde nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung das angeborene Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben haben, gelten als Stadtbürger im Sinne dieses Gesetzes, sobald und solange sie Einwohner des betreffenden Stadtbezirks sind.

§ 8.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer der im vorstehenden Paragraphen Buchstaben a bis d aufgeführten Erfordernisse kann durch Gemeindebeschluß in einzelnen Fällen Nachsicht erteilt werden.

§ 9.

Die Stadtbürger sind zur Teilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt und zur Übernahme von unbesoldeten Ämtern und Funktionen der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung befähigt, sofern ihr Bürgerrecht nicht ruht (§ 10).

Unter dieser Voraussetzung ist jeder Stadtbürger verpflichtet, eine Wahl in die Gemeindevertretung, zu einem unbesoldeten Gemeindeamte, sowie einzelne Funktionen in städtischen Verwaltungsangelegenheiten anzunehmen.

Zur Ablehnung einer Wahl oder eines Auftrags, sowie zum Austritt vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit berechtigen folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,

2. Geschäfte, welche eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit mit sich bringen,

3. ein Alter von über sechzig Jahren,

Ewiger Bund

4. sechs Jahre unbesoldeten Dienstes in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung für die nächsten sechs Jahre,
5. andere erhebliche Gründe, über deren Vorhandensein der Bürgerausschuß endgültig entscheidet.

Zur Ablehnung einer Wahl in den Stadtrat berechtigt überdies die Verwaltung eines Staatsamts oder des Notariats.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Stadtbürger gefallenen Wahl, selbst wenn er als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines von dem Stadtrat festzusetzenden Betrags von 100 bis 300 Mark in die Gemeindekasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das gleiche statt.

§ 10.

Das Bürgerrecht ruht:
1. während der Dauer der Entmündigung oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft,
2. infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,
3. während der Dauer des Konkursverfahrens,
4. infolge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses,
5. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückerstattet ist.

§ 11.

Das Bürgerrecht geht verloren:
1. durch Verlust der Deutschen Reichsangehörigkeit,
2. durch Aufgeben des Wohnsitzes im Stadtbezirke. Das Bürgerrecht lebt wieder auf, wenn der Verzogene vor Ablauf von 2 Jahren seinen Wohnsitz wieder in der Gemeinde nimmt.
3. durch Verlust der Selbständigkeit der Lebensstellung,
4. durch Nichtentrichtung der an die Gemeinde geschuldeten Abgaben, nach erfolglos durchgeführtem Betreibungsverfahren,
5. durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Umlage in der Gemeinde.

Der Verlust des Bürgerrechts zieht den Verlust der dasselbe als Bedingung voraussetzenden Stellen und Ämter nach sich.

§ 12.

Von dem nach § 7 begründeten Bürgerrecht wird ein auf Grund des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts in einer nicht unter dieses Gesetz fallenden Gemeinde bestehendes Bürgerrecht in keiner Weise berührt.

Ewiger Bund

§ 13.

Für jede Stadt wird ein Ortsstatut errichtet, worin über diejenigen Punkte, für welche dieses Gesetz statutarische Bestimmungen vorbehält, die nötigen Festsetzungen getroffen werden.

Das Ortsstatut kann außerdem auf andere, die städtische Verfassung und Verwaltung berührende Punkte sich erstrecken, sofern darüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen nicht enthält und die statutarischen Festsetzungen anderen Gesetzen nicht widersprechen.

Das vom Stadtrat beschlossene Ortsstatut bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 14.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§ 15.

Die Verwaltung in jeder Stadtgemeinde ist dem Stadtrat anvertraut. Jeder Stadtrat soll einen Ratschreiber haben.

§ 16.

Neben dem Stadtrat besteht in jeder Stadtgemeinde der Bürgerausschuß.

Erstes Kapitel.

Von dem Stadtrat.

§ 17.

Der Stadtrat besteht aus dem besoldeten Oberbürgermeister, einem oder mehreren besoldeten Bürgermeistern und mehreren Stadträten, über deren Zahl und etwaige besondere Funktionen das Ortsstatut das nähere bestimmt.

Die Bürgermeister sind die Stellvertreter und unbeschadet ihres selbständigen Stimmrechts in den Gemeindekollegien die Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters.

§ 18.

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Stadträte werden von dem Bürgerausschuß gewählt.

§ 19.

Wählbar in den Stadtrat ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht (§ 10).

Ewiger Bund

Es können aber

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadt ausgeübt wird,
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. Geistliche und Volksschullehrer,
4. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie diejenigen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Stadtrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersten Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Jahren nach ältere Mitglied aus.

Ist der zum Oberbürgermeister oder Bürgermeister Gewählte mit einem der Stadträte auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft beteiligt, so scheidet der Stadtrat aus.

§ 20.

Die Wählbarkeit zum Amte des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. Vielmehr ist zu einem solchen Amte jeder im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, männliche, nicht im aktiven Militärdienst stehende Angehörige des Deutschen Reichs wählbar, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahl kann jedoch nur derjenige annehmen, welcher die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Stadtbürgerrecht.

§ 21.

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters gilt als erwählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine gültige Wahl aus dem Grunde nicht zu stande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist, oder wenn die Vornahme einer zweiten oder dritten Wahl verweigert wird, so ist das Ministerium des Innern berechtigt, einen Kommissär zu ernennen, welcher die Stelle auf Kosten der Stadt verwaltet, bis eine gültige Wahl getroffen ist.

Spätestens nach Ablauf eines Jahres muß eine erneuerte Wahl angeordnet werden.

§ 22.

Die Wahl der Stadträte erfolgt nach den für die Wahl der Stadtverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl.

Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

Ewiger Bund

§ 23.

Die Wahl des Oberbürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Stadtrat aus der Mitte des Bürgerausschusses wählt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Stadtrats leitet der Oberbürgermeister unter Zuziehung des Ratschreibers und zweier Stadträte als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 24.

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister werden auf neun Jahre gewählt. Dieselben sind wieder wählbar.

Das Ortsstatut bestimmt die Frist, innerhalb welcher im Falle der Erledigung der Stelle des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters durch Tod oder Austritt zu einer neuen Wahl zu schreiten ist.

§ 25.

Die Stadträte werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

In die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle eines Stadtrats tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

§ 26.

Außer den in § 56 bezeichneten Amtsbefugnissen steht dem Stadtrat zu:

1. die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten;
2. die Verwaltung der örtlichen öffentlichen Armenpflege.

§ 27.

Für einzelne Verwaltungszweige können zur Unterstützung des Stadtsrats besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in dem Ortsstatute oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus anderen Bürgern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem

Ewiger Bund

Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 19 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Beratung des Stadtrates und des Stadtverordnetenvorstands ernannt.

Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Kommissionssitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselben vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.

Die §§ 37 bis 39 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Stadträte sind.

§ 28.

Besondere Kommissionen müssen:

1. für die Schulangelegenheiten,
2. für das Armenwesen,
3. für die öffentliche Gesundheitspflege,
4. zur Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens

bestellt werden.

Bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer durch das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise vertreten sein.

In der Armenkommission und in der Kommission für die öffentliche Gesundheitspflege sollen die Armenärzte und, wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der erstern außerdem ein Ortspfarrer jeder Kommission, und in der letztern der Bezirksarzt Sitz und Stimme haben.

Sind in Gemeinden mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Ortsstatut einzutreten hat.

Der Kommission zur Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens muß mindestens ein vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten ernannter Stadtverordneter als Mitglied angehören. Den Vorsitz in dieser Kommission hat ständig der Oberbürgermeister, im einzelnen Falle persönlicher Verhinderung sein gesetzlicher Stellvertreter zu führen.

§ 29.

In Bezug auf die einstweilige Enthebung vom Dienste und die Dienstentlassung unterstehen die Bürgermeister den gleichen Bestimmungen wie der Oberbürgermeister (§§ 37 bis 42).

§ 30.

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister haben, soferne nicht für sie vorteilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei eintretender Dienstunfähigkeit

Ewiger Bund

oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, nach im ganzen achtjähriger Dienstzeit ein Viertel, nach im ganzen sechzehnjähriger Dienstzeit die Hälfte, nach im ganzen vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Dritteile der Besoldung als Pension zu beziehen.

Nur die feste Besoldung mit Ausschluß von Gebühren oder sonstiger wandelbarer Bezüge und nur die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung der Pension zugrunde gelegt.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bezüglich der Bürgermeister von der Bestimmung dieses Paragraphen Umgang zu nehmen sei.

§ 31.

Das Ortsstatut muß bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können, wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird und wie das dienstpolizeiliche Verfahren gegen die Beamten, welche nicht unter § 35 der Städteordnung fallen, geregelt wird.

§ 32.

Die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten erhalten in Ermangelung besonderer Vereinbarung bei eintretender Dienstunfähigkeit nach zwölf Dienstjahren die Hälfte, nach vierundzwanzig Dienstjahren zwei Dritteile der Besoldung als Pension.

Nur die feste Besoldung mit Ausschluß von Gebühren und sonstiger wandelbarer Bezüge und nur die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung der Pension zugrunde gelegt.

§ 33.

Die Pension (§ 30 und § 32) fällt insoweit und insolange weg, als der Pensionierte infolge anderweiter Anstellung und Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen bezieht, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

§ 34.

Alle städtischen Beamten werden, soweit nicht durch Gesetz anderweitige Bestimmungen getroffen sind, vom Stadtrate ernannt.

§ 35.

Die gegenwärtigen Gehalte der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrats, der Stadtrechner, sowie der Grund- und Pfandbuchsführer und Ratschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, beziehungsweise gesetzlich bestehen müssen, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

Ewiger Bund

§ 36.

Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten die in § 35 genannten Gemeindebeamten keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden, soweit es sich um Verrichtungen für die Gemeinde handelt, durch Ortsstatut bestimmt.

Statt dieser Gebühren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten können die geordneten Gebühren gefordert werden.

§ 37.

Die einstweilige Enthebung der in § 35 genannten Gemeindebeamten vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Stadtrats kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§ 38.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
3. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Ärgernis gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 39.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise,
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Beteiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntnis muß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle erteilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten und, wenn diese nicht fruchtet, in dem weiteren Falle die Entlassung auszusprechen.

Ewiger Bund

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§ 40.

Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden, die des Oberbürgermeisters selbst auf bloße Vernehmung des Bürgerausschusses, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntnis angegeben und der Gemeinde und den Beteiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§ 38 und 39 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

Bezüglich der Ansprüche des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister auf Pension steht die auf Grund des gegenwärtigen § 40 erfolgte Dienstentlassung dem wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 30 erfolgenden Dienstaustritte gleich.

§ 41.

Wenn gegen einen der in § 35 genannten Gemeindebeamten wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, sofern seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind.

§ 42.

In allen in den §§ 37 bis 41 erwähnten Fällen führt die nächstvorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrat zu.

Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Wird ein Gemeindebeamter, welcher der Anstellungsgemeinde oder der Fürsorgekasse gegenüber bereits Ruhegehaltsberechtigung besitzt, vom Stadtrat seines Dienstes entlassen, so kann er gegen diese Entschließung der Gemeindebehörde Beschwerde an den Bezirksrat erheben.

Bei einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Gemeindebeamten, das zur Dienstentlassung führen kann, sind die Zeugen, wenn der Stadtrat oder der Beamte es verlangen, durch das Bezirksamt eidlich zu vernehmen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats in den Fällen des Absatzes 3 steht den Beteiligten binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gemäß § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Die rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrats oder Verwaltungsgerichtshofs sind für die Beurteilung der vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten maßgebend.

Ewiger Bund

Zweites Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§ 43.

Der städtische Bürgerausschuß besteht:
a. aus den Mitgliedern des Stadtrats,
b. aus den gewählten Stadtverordneten.
Derselbe tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung in den andern Gemeinden.
Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1000 Bürgern . . .	60
mit 1001 bis 1500 Bürgern	72
mit 1501 bis 2000 Bürgern	84
mit mehr als 2000 Bürgern	96.

§ 44.

Berechtigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht (§ 10).

§ 45.

Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die zwei folgenden Sechstel,
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der niedersten Klasse zugeteilt.

§ 46.

Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Stadtverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist. (Gebundene Listen.)

Es findet keine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Streichungen und Abänderungen machen einen Stimmzettel

Ewiger Bund

ungültig. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind.

Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrat ernennt.

Die Wahl geschieht mittels geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§ 47.

Wählbar zum Stadtverordneten sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht (§ 10), mit Ausnahme:

a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,

b. der Stadträte,

c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Die nach Ablauf der Wahlperiode Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 48.

Das Amt eines Stadtverordneten dauert sechs Jahre. Die Stadtverordneten werden alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die Neueintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Wird die Stelle eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die ganze noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der derselben Wahlvorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 49.

Die Stadtverordneten erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts erhalten sie die Gebühren der Stadträte, wenn sie aus Auftrag des Stadtrats oder des Stadtverordnetenvorstandes oder infolge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben. Der Auftrag des Stadtverordnetenvorstandes kann nur im Einverständnis mit dem Stadtrat erteilt werden.

§ 50.

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträte wählen für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand und aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden des letzteren sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl

Ewiger Bund

ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stadtverordneten abgestimmt hat. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtrats rechtzeitig mitzuteilen sind, und welchem Einsicht in die sämtlichen auf die Vorlagen sich beziehenden Akten zu gewähren ist, kann in einzelnen Fällen einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Es bleibt dem Bürgerausschusse selber unbenommen, jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an Kommissionen zu verweisen, die aus Stadträten und Stadtverordneten gemischt sein können.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten oder dessen Stellvertreter sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen. Die Kommission soll, wenn nicht eine andere Zusammensetzung vom Bürgerausschuß beschlossen wird, abgesehen von dem Oberbürgermeister und dem Obmann oder ihren Stellvertretern, doppelt so viele Stadtverordnete als Stadträte als Mitglieder zählen. Der Stadtrat ernennt die aus seiner Mitte in die Kommission zu entsendenden Mitglieder und ebenso wählen die Stadtverordneten die aus ihrer Mitte in die Kommission zu entsendenden Mitglieder.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz.

§ 51.

Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben befohlen wird;
2. auf Antrag des Stadtrats oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Zahl der Mitglieder des Stadtrats gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können.
3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Stadtrat stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister oder des Stadtrats zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle zu veranlassen, daß der Bürgerausschuß versammelt und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, vernommen wird.

Ewiger Bund

Die Leitung dieser Versammlung ist in der Regel dem Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten zu übertragen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zu stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

4. Wenn ein bestimmt formulierter, auf eine der Mitwirkung des Bürgerausschusses vorbehaltene städtische Angelegenheit bezüglicher Antrag, welcher von mindestens so viel Stadtverordneten gestellt worden ist, als der Stadtrat ohne den Oberbürgermeister und die Bürgermeister Mitglieder zählt, vom Stadtrat abgelehnt oder binnen einer angemessenen Frist nicht verbeschieden worden ist und die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

§ 52.

Die Versammlung des Bürgerausschusses hat ferner stattzufinden, wenn der Oberbürgermeister oder der Stadtrat dies in irgend einer Angelegenheit für rätlich erachten.

§ 53.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zum Erscheinen bei den Versammlungen desselben verpflichtet.

Der Stadtrat kann Strafen des nicht berechtigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag fünf Mark nicht übersteigen darf.

Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich.

§ 54.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

1. daß sämtliche stimmberechtigte Mitglieder desselben zu der Versammlung eingeladen werden,
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind,
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ausgenommen von der obengedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz andere Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassung festsetzt.

Die Art der Vorladung, sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

Ewiger Bund

Titel III.

Von der Verwaltung der Stadtgemeinden.

Erstes Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Oberbürgermeisters.

§ 55.

Der Oberbürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, soweit nicht der im § 5 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Stadtrat hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, den Bürgerausschuß zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, insofern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Stadtrat und in dem Bürgerausschuß entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Funktionen, soweit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Er ist befugt, gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu vierzig Mark zu erkennen.

Zweites Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Stadtrats.

§ 56.

Der Stadtrat beratschlagt und beschließt:

1. über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Beratung unterlegt werden,
2. über alle Angelegenheiten der Gemeinde,

Ewiger Bund

3. über alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, sowie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat,
4. über den Gehalt und die Anstellung des Gemeindedienstpersonals.

§ 57.

Die Form der Verhandlung in dem Stadtrat ist kollegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Ratsprotokoll muß von allen anwesenden Ratsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, anwesend sei.

§ 58.

Der Stadtrat hat sich in der Regel wöchentlich einmal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nötig machen.

§ 59.

Wenn der Gegenstand der Beratung den Oberbürgermeister oder ein anderes Mitglied des Stadtrates, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Beratung keinen Anteil nehmen.

In allen anderen Fällen darf kein Mitglied von der Beratung ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Befugnissen des Bürgerausschusses.

§ 60.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Stadtrats über folgende Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und über die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre,
2. über Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 124 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Beschluß des Bürgerausschusses erforderlich ist,
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist,

Ewiger Bund

4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 500 Mark, in größeren Gemeinden 1000 Mark übersteigt,
5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne,
6. über die Vereinbarungen auf Grund der §§ 8 bis 10 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI),
7. über die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht oder Kraft oder zum Zwecke der Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen, über die Übernahme von Haftverbindlichkeiten seitens der Gemeinde, über Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und für Benützung von Straßenbahnen sowie über Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.

§ 61.

Der Bürgerausschuß, insbesondere der Stadtverordnetenvorstand, hat darüber zu wachen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser seiner Beschlüsse erfolgt.

Zu diesem Behufe ist der Stadtrat verpflichtet, in solchen Angelegenheiten auf Verlangen des Stadtverordnetenstandes dem Bürgerausschusse über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten, auch dem geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 62.

Die Stadtverordneten sind berechtigt, in allen Gemeindeangelegenheiten, auch wenn sie der Zustimmung des Bürgerausschusses nicht unterliegen, von sich aus Vorschläge zu machen. Derartige Vorschläge der Stadtverordneten sind zunächst schriftlich dem Stadtverordnetenvorstand einzureichen, der nach Beratung und, soweit ihm dies zweckmäßig erscheint, nach Bestellung einer aus Stadtverordneten bestehenden Prüfungskommission darüber befindet, ob sie an den Stadtrat weiter zu leiten seien. Die Übermittelung an den Stadtrat muß erfolgen, wenn die Vorschläge von dem dritten Teil der gesetzlichen Anzahl Stadtverordneter ausgehen.

Der Stadtrat ist verpflichtet, den über solchen Anregungen gefaßten Beschluß unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschuß mitzuteilen.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten des Ratschreibers.

§ 63.

Der Ratschreiber führt und beglaubigt das Ratsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und des Stadtrats und die Registratur,

Ewiger Bund

und bewahrt die Gesetzes- und Verordnungsblätter sowie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Oberbürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Oberbürgermeister, den Bürgermeistern oder dem Stadtrat aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§ 64.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

§ 65.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§ 66.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Stadtrats einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Stadtrats nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§ 67.

Das Dienst- und Polizeipersonal steht unter den Befehlen des Oberbürgermeisters.

In wichtigeren, das Gesamtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Stadtrat zu beraten, in jedem Falle aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Stadtrats zu erwirken.

In Notfällen tritt die oben gedachte Ermächtigung ein.

§ 68.

Waldfrevel werden nach besonderen Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen getätigt.

Ewiger Bund

Sechstes Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 69.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Stadtgemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigentum der Stadtbürger als Gesamtheit.

§ 70.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt. Es dürfen keine neuen Almendgenüsse zugunsten der einzelnen Bürger geschaffen werden.

Denjenigen Bürgern, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Genuß von Almendnutzungen befinden, oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Anteile aber fallen der Gemeinde anheim.

§ 71.

Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Gemeindebeschluß erforderlich.

§ 72.

Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§ 73.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 95 und durch Umlagen gemäß § 96 aufzubringen.

Ewiger Bund

§ 74.

Wenn durch Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenden Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Beizuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; durch Gemeindebeschluß kann angeordnet werden, daß neben oder an Stelle dieser Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung tritt.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an bei Ausschlußvermeiden zu erheben. In den Fällen, in welchen an Stelle der persönlichen Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung beschlossen ist, gilt die letztere als Eröffnung.

Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 Mark sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

Auf diese öffentlichen Lasten finden die Vorschriften der Artikel 24a und 24b des Ortsstraßengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904) entsprechende Anwendung.

Ewiger Bund

§ 75.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benützung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

Die Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Beteiligten bekannt zu geben.

Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

§ 76.

Wenn und soweit die Bestreitung des Aufwands für eine der in den §§ 74 und 75 bezeichneten Veranstaltungen zur Folge hat, daß dadurch eine erhebliche Umlageerhöhung eintritt, die einzelne Gruppen der Umlagepflichtigen im Verhältnis zu dem ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, so soll der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach §§ 74 und 75 gedeckt werden.

Soweit die Kosten der in § 75 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 77.

Unberührt bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

§ 78.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

§ 79.

Von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken wird, wenn eine Umlage von wenigstens 20 Pfennig von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erhoben wird, eine Abgabe in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Ewiger Bund

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die für die staatliche Verkehrssteuer geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 auch auf den Zuschlag zu dieser Abgabe Anwendung.

Befinden sich die der staatlichen Verkehrssteuer unterliegenden, um eine Gesamtleistung erworbenen Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist zum Zweck der Festsetzung des Zuschlags von der Staatssteuerbehörde der auf jede der erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an der Gesamtleistung oder dem Gesamtwert der Grundstücke im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, nötigenfalls im Weg der Schätzung zu ermitteln. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Der Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer wird von den Staatssteuerbehörden zugleich mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt und erhoben; bei der Erhebung geht die staatliche Verkehrssteuer dem Gemeindezuschlag vor.

Der Ertrag aus dem Gemeindezuschlag wird der Gemeinde vierteljährlich ausgefolgt.

Für die Feststellung, Erhebung und Ablieferung der Zuschläge haben die Gemeinden eine Vergütung zu leisten, deren Betrag vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

§ 80.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, angeordnet werden. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Gemeindebeschlusses von den Veranstaltern der Lustbarkeit oder von denjenigen zu erheben, welche an der Lustbarkeit teilnehmen.

Im Gemeindebeschluß sind die Lustbarkeiten, für welche die Abgabe zu erheben ist, zu bezeichnen. Auch ist daselbst die Höhe der Abgabe festzusetzen und der Ansatz, die Erhebung sowie die Überwachung zu regeln.

§ 81.

Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben, und deren nach § 82 maßgebender Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200 000 Mark beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind.

Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder auch nur einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.

Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30 000 Mark beträgt.

Ewiger Bund

§ 82.

Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgestellt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahr in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahres bemessen.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb begonnen worden ist; wird der Betrieb am Ersten des Monats begonnen, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß der Betrieb aufhört; hört der Betrieb am Ersten des Monats auf, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 83.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz

bis zu 400 000 Mark ausschließlich 20 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von 400 000 Mark bis 600 000 Mark ausschließlich 30 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von 600 000 Mark bis 800 000 Mark ausschließlich 40 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von 800 000 Mark bis 1 000 000 Mark ausschließlich 50 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von 1 000 000 Mark bis 1 100 000 Mark ausschließlich 60 Pfennig von 100 Mark Umsatz,
von je weiteren angefangenen 100 000 Mark je 10 Pfennig weiter von 100 Mark des gesamten Umsatzes.

§ 84.

Die Steuer darf 10 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 81 Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 Pfennig von 100 Mark Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Als gewerblicher Ertrag gilt der Teil des nach § 82 festgestellten Jahresumsatzes, der sich nach den in Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Grundsätzen, jedoch ohne Abzug von Schuldzinsen, als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb darstellt.

§ 85.

Wird ein steuerpflichtiger Betrieb in mehreren Gemeinden ausgeübt, so ist die nach den §§ 81 bis 84 berechnete Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis des Jahresumsatzes in jeder Gemeinde zu verteilen.

§ 86.

Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben unterzieht der Schatzungsrat das Kataster für das Betriebsvermögen einer Durchprüfung und stellt die Steuerpflichtigen fest. Zur Veranlagung zuständig ist der Schatzungsrat derjenigen Gemeinde, in der die Einkommensteuer der Betriebsunternehmer nach Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist; er bestimmt, soweit

Ewiger Bund

erforderlich nach Benehmen mit den Schatzungsräten der übrigen beteiligten Gemeinden, den steuerpflichtigen Jahresumsatz. Sind nach dem Einkommensteuergesetz mehrere Schatzungsräte zuständig, so bezeichnet das Ministerium des Innern den maßgebenden Schatzungsrat.

Die für das Veranlagungsgeschäft von der Gemeinde zu entrichtende Vergütung wird von dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 87.

Bei Feststellung der Warenhaussteuer stehen dem Schatzungsrat die Befugnisse des § 16 Absatz 3 und des § 17 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 zu; auch ist er berechtigt, die Vorlage der Bücher des Pflichtigen zu verlangen.

Im übrigen finden die §§ 11, 16 Absatz 4, 22, 23 und 29 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

§ 88.

Hat der Steuerpflichtige den ihm vom Schatzungsrat gemäß § 16 Absatz 3 des Veranlagungsgesetzes gemachten Aufforderungen oder Vorladungen keine Folge gegeben, während er dazu in der Lage gewesen wäre, oder hat er die daselbst oder in § 87 dieses Gesetzes vorgesehene Einsichtnahme, Abschätzung oder Vorlage verweigert, so steht ihm kein Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Warenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr zu. Auch ist in diesen Fällen ein späterer Anspruch auf Steuerrückersatz ausgeschlossen.

§ 89.

Die beim Ab- und Zuschreiben eines Jahres festgestellte Warenhaussteuer ist in zwei gleichen Zielern, je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November dieses Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 90.

Steuerpflichtige oder deren Vertreter, welche dem Schatzungsrat bei Ermittlung des Jahresumsatzes unrichtige Aufschlüsse geben, werden an Geld bis zu 5000 Mark bestraft.

Die Bezirksämter sind befugt, die Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken. Die §§ 128, 129 und 143 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 91.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende zum örtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände belastet werden dürfen: Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brot, Back-, Teigwaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, Wildbret, Fische, Krebse, Marktviktualien, Brennstoffe, Fourage.

Ewiger Bund

Kartoffeln, Milch und Speisefette dürfen nicht, Getreide, Mehl und Schwarzbrot nur in den Gemeinden belastet werden, in denen schon am 1. Januar 1895 von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wird.

Die Verbrauchssteuer darf für 100 Kilogramm Mehl 1 Mark 40 Pfennig, für 100 Kilogramm Getreide 1 Mark 20 Pfennig, für 100 Kilogramm Schwarzbrot 1 Mark 5 Pfennig, für ein Schwein 1 Mark, für ein Stück Rindvieh von weniger als 200 Kilogramm Schlachtgewicht 2 Mark und für eine mehr als 200 Kilogramm schwere Kuh 3 Mark, für Mehl, Getreide und Schwarzbrot überdies die am 1. Januar 1895 in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabesätze nicht übersteigen.

Bei Anordnung der Erhebung einer Verbrauchssteuer dürfen die Abgabesätze höchstens derart bemessen werden, daß der jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge voraussichtlich ein Drittel des Gemeindeaufwandes nicht übersteigt, welcher nach dem Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre nicht bereits nach §§ 73 bis 90 gedeckt worden ist.

Beträgt in drei aufeinander folgenden Jahren der durchschnittliche jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Betreffnisse mehr als 40 Prozent des nach den Voranschlägen berechneten durchschnittlichen ungedeckten Gemeindeaufwandes (Absatz 4), so müssen die Abgabesätze der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes entsprechend herabgesetzt werden.

In der Gemeinde gewonnene oder verfertigte und in die Gemeinde eingeführte Gegenstände gleicher Art sollen von der Verbrauchssteuer in tunlichst gleichem Maße belastet werden.

§ 92.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind:

1. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt,
2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten,
3. die Militärverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von der Verbrauchssteuer der Gemeinden betreffend,
4. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

§ 93.

Werden aus Gegenständen, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, von Gewerbetreibenden Waren hergestellt, welche nicht der Verbrauchssteuer unterliegen, oder werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat auf Verlangen Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen. Der Jahresbetrag der an Gewerbetreibende zu entrichtenden Rückvergütung kann durch Vereinbarung im voraus für bestimmte Zeit festgesetzt werden.

Ewiger Bund

§ 94.

Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchssteuer, Sicherung und Überwachung der Abgabeentrichtung sowie über die Rückvergütung werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung von Verbrauchssteuer und über Ansprüche auf Rückvergütung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 95.

Die Auflage auf die den Bürgern noch zustehenden Bürgernutzungen wird nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 96.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 99, 101 bis 106 beizuziehenden Einkommen und auf die gesamten, in das Grundstückskataster, Gebäudekataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen sowie auf die nach § 97 beizuziehenden Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Die Umlagen vom Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen werden nach den für je 100 Mark Steuerwert zu bestimmenden Sätzen, die Umlagen vom Einkommen nach Hunderteilen der Einkommensteuersätze erhoben, wie sie sich für das zu besteuernde Einkommen nach Artikel 21 Absatz 1, 21a des Einkommensteuergesetzes und nach § 99 ergeben.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in welchen sich dasselbe befindet. Sofern hiernach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten gewerblichen Vermögens oder des nötigenfalls nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten landwirtschaftlichen Betriebsvermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis des Steuerwerts der in der Gemarkung befindlichen Betriebskapitalbestandteile und des Steuerwerts des gesamten Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Steuerpflichtig sind hinsichtlich der Vermögenssteuerwerte diejenigen, auf deren Namen die Vermögensteile in den Einzelkatastern gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes zu veranlagen sind.

Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person als haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Gemeindesteuer.

Ewiger Bund

§ 97.

Sofern die einer Gemeinde gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, in einer anderen Gemarkung liegen, werden sie in dieser Gemarkung mit einem nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes gebildeten Steuerwert zu den Umlagen beigezogen.

In gleicher Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 des Vermögenssteuergesetzes fallen, zu den Umlagen beigezogen.

§ 98.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 und in § 99 beim Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Grundstücks-, Gebäude-, Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Einkommen und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 Mark herabgesunken oder weil er gemäß Artikel 21a des Einkommensteuergesetzes in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 99 in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 Mark oder mehr beträgt.

Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 99.

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis 900 Mark zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr, welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahresschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogtums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung

Ewiger Bund

eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Als Einkommensteuersatz für diese Einkommen, nach welchem gemäß § 96 Absatz 2 die Umlage sich berechnet, gilt der Betrag von 3 Mark.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis 900 Mark jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrat und den Steuerkommissär. Das nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 Mark bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzustellen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

§ 100.

Befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung sind:

1. die Steuerwerte der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden,
2. die Steuerwerte des Kapitalvermögens und die Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses,
3. die Steuerwerte der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen,
4. die Steuerwerte der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherren,
5. die Steuerwerte der für Lehranstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten,
6. die Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,
7. die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinden katastrierten Steuerwerte,
8. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrage von 10 000 Mark. Besitzt ein Pfarrdienst keine Steuerwerte in Grundstücken oder an solchen nicht volle 10 000 Mark in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Steuerwerten des Kapitalvermögens des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich (§ 107 Absatz 1) geminderten Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden,

Ewiger Bund

9. die Einkommensbezüge der im zweiten Halbsatz von Artikel 5 A I Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen, soweit es sich nicht um Einkommen aus im Großherzogtum gelegenem Grund- und Gebäudebesitz und aus daselbst betriebenen Gewerben handelt,
10. die aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Ruhegehalts-, Versorgungsgehalts- und Wartegeldbezüge der unter Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes fallenden Personen.

Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge festgesetzten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern im Großherzogtum und in einem anderen Bundesstaat sind die Ministerien des Innern und der Finanzen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht auch abweichend von den im Großherzogtum geltenden Vorschriften geregelt wird.

§ 101.

Die Reichsbankanstalten und zwar die Reichsbankhauptstelle, die Reichsbankstellen und die Reichsbanknebenstellen, werden an den Orten, an welchen solche bestehen, zur Gemeindebesteuerung je mit dem nach § 54 des Vermögensteuergesetzes erhöhten Steuerwert des gewerblichen Vermögens beigezogen, welches durch die Hälfte desjenigen Teils des Grundkapitals der Reichsbank gebildet wird, der, nach Verhältnis des Reinertrags des letzten Jahres berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Außerdem wird die Reichsbank mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besonders gebildeten Einkommen zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

Der diesem Gesamteinkommen entsprechende Einkommensteuersatz wird unter die Gemeinden, in welchen Reichsbankanstalten bestehen, behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des daselbst durch die Reichsbank zu versteuernden Steuerwerts des gewerblichen Vermögens verteilt.

Die Festsetzung des Einkommens der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Vermögensteuer und Einkommensteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

§ 102.

Die in Artikel 5 A des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien ꝛc.) werden mit ihrem Einkommen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft ꝛc. da zur Gemeindebesteuerung beigezogen, wo sie ihr Gewerbe betreiben.

Ewiger Bund

Ist letzteres an mehreren Orten der Fall oder findet nach § 96 Absatz 3 eine Verteilung des Steuerwertes des Betriebsvermögens auf mehrere Gemeinden statt, so wird der dem Gesamteinkommen der juristischen Person entsprechende Einkommensteuersatz unter die verschiedenen beteiligten Gemeinden behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts ihres gewerblichen Vermögens verteilt.

§ 103.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen badischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens von mindestens 75 000 Mark zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile der Einkommensteuersätze der an dem Unternehmen beteiligten Personen, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, sieben Zehntel behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden.

Ist der Steuerwert des gewerblichen Vermögens der gewerblichen Unternehmung auf mehrere Gemeinden verteilt (§ 96 Absatz 3), so werden die sieben Zehntel des Einkommensteuersatzes des Unternehmers oder der Unternehmer nach Maßgabe der Verteilung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens diesen Gemeinden zugewiesen, wobei aber die Betreffnisse, welche einer mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens mit weniger als 75 000 Mark beteiligten Gemeinde zufallen würden, der Besteuerung der Gemeinde des Wohnsitzes des Unternehmers verbleiben.

Zu diesem Zweck haben die an dem Gewerbeunternehmen beteiligten Personen auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihnen aus jenem Unternehmen zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 104.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische oder juristische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, in einer anderen badischen Gemeinde, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, Grundstücke oder Gebäude im Steuerwert von zusammen mindestens 75 000 Mark zu versteuern hat, so kann die Gemeinde, in welcher der Liegenschaftsbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile des Einkommensteuersatzes des Liegenschaftsbesitzers, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung dieses Einkommensteuersatzes nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) auf den betreffenden Liegenschaftsbesitz entfällt, sieben Zehntel behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Einkommen aus diesen Grundstücken und Gebäuden im gewerblichen Einkommen des Besitzers (Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) mitveranlagt ist und auf Grund der §§ 102 und 103 zur Verteilung gelangt.

Ewiger Bund

Zu diesem Zwecke hat der beteiligte Liegenschaftsbesitzer auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörde das ihm aus dem betreffenden Liegenschaftsbesitze zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 105.

Wenn eine nicht im Großherzogtum wohnende, nach Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Person der Gemeindebesteuerung unterliegendes und gleichzeitig von der Gemeindebesteuerung befreites (§ 100 Ziffer 9 und 10) Einkommen bezieht, so ist der dem ersteren Einkommen entsprechende Steuersatz (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 99 Absatz 2) für die Gemeindebesteuerung maßgebend.

Wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen einer solchen Person aus verschiedenen Orten (Gemarkungen) fließt, so wird der diesem Einkommen entsprechende Steuersatz auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts des liegenschaftlichen und Betriebsvermögens des Steuerpflichtigen verteilt.

Ergeben sich hierbei Teilbeträge unter 3 Mark, so bleiben diese außer Ansatz. Dies gilt auch für die Fälle der §§ 102 bis 104.

§ 106.

In welchen Gemeinden Steuerwerte zum Zweck der Gemeindebesteuerung zu veranlagen, ferner ob und wie Einkommensteuersätze unter mehrere Gemeinden zu verteilen sind, entscheiden in Streitfällen die Verwaltungsgerichte. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher durch die Steuerbehörden der Steuerwert veranlagt, beziehungsweise welcher der streitige Anteil am Einkommensteuersatz zugewiesen ist.

§ 107.

Der durch Genußauflagen (§ 95) und durch Umlagen aufzubringende Betrag (§ 96) ist auf den Anschlag der Bürgernutzungen, auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommen in der Art auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrage, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^{4}/_{10}$ ihres vollen Betrags in Rechnung gezogen werden und daß für jeden Pfennig, der auf 100 Mark der so angesetzten Steuerwerte umgelegt werden soll, die Einkommen mit 1,6 Hundertteilen ihrer Normalsteuersätze zu belegen sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens mit einer Ermäßigung von höchstens einem Viertel in Berechnung zu kommen haben oder daß für 1 Pfennig Umlage weniger als 1,6, aber mindestens 1,3, oder mehr, aber höchstens 2 Hundertteile der Einkommensteuersätze erhoben werden sollen.

Ewiger Bund

§ 108.

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 16 Pfennig von 100 Mark erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates, des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 80 Hundertteilen des diesem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes belastet werden.

Zu diesem Behufe haben die obenbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen der mit der Veranlagung der Gemeindesteuer betrauten Behörden ihr aus öffentlichem Dienstverhältnis fließendes Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 109.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen sowie die für die Mitwirkung staatlicher Behörden bei diesen Arbeiten zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung bestimmt.

Die Gemeindeumlagen sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Vierteile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag alsbald nach erfolgter Feststellung fällig. Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§ 110.

Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet.

Art und Umfang derselben und den Maßstab ihrer Verteilung bestimmt das Ortsstatut.

2. Abschnitt.

Von den Anlehen der Gemeinde.

§ 111.

Der Stadtrat beschließt diejenigen Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden, sowie diejenigen, welche zur Bestreitung voranschlags-

Ewiger Bund

mäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden.

Zu anderen nötigen Anlehen ist die Einwilligung des Bürgerausschusses erforderlich.

Sie können nur nötig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Überschüssen der Gemeindekasse.

§ 112.

Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Überschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Wert der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Wert hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§ 113.

Eine andere Verwendung der Überschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von dem Bürgerausschuß beschlossen werden.

Werden solche Überschüsse unter die Gemeindebürger verteilt, so geschieht die Verteilung nach Köpfen.

Die Witwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Anteil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§ 114.

Die Art der Benutzung der ungeteilten Almendgüter, die Größe der Genußteile und die Art der periodischen Verteilung der letzteren bei geteilten Almendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genußteile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Ewiger Bund

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann infolge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

§ 115.

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter verteilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, soweit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf solange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

§ 116.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den oben gedachten Bestimmungen erhalten.

§ 117.

Ist das Almendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Lose durchfallen, sind bei der nächsten Austeilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§ 118.

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letzteren.

§ 119.

Ohne Genehmigung des Stadtrats darf kein Almendstück verpachtet werden.

§ 120.

Der Stadtrat ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§ 121.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

Ewiger Bund

§ 122.

Nutzungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstande sind, kann der Stadtrat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

Die gleiche Befugnis steht dem Stadtrat hinsichtlich der Bürgernutzungen solcher Berechtigten zu, welche — abgesehen von Fällen vorübergehender Hilfsbedürftigkeit durch die öffentliche Armenpflege aus Mitteln der Gemeinde unterstützt werden.

Die Ausübung der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde an Stelle des Berechtigten kann in diesem Fall solange fortdauern, als die Unterstützung gewährt wird.

Erreicht der jährliche Aufwand der Gemeinde für solche den Ertrag der Nutznießung nicht, so ist der Rest an den Nutzungsberechtigten auszufolgen.

Den Genußberechtigten steht gegen den Beschluß des Stadtrates nur das Recht der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde zu.

5. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§ 123.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Stadtrat, wenn der Wert dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nötig, so wird die Zustimmung der Bürgerausschusses erfordert.

§ 124.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Teilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nötig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Einwohner den Anschlag von 2000 Mark, in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 600 Mark übersteigen, wird ein Gemeindebeschluß erfordert.

§ 125.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Stadtrat; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung des Bürgerausschusses notwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

Ewiger Bund

§ 126.

Der Stadtrat beschließt ferner über die Verwertung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§ 127.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Stadtrat, bei unbeweglichen Gegenständen der Bürgerausschuß eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden. Zu geringfügigen Verpachtungen ohne Versteigerung kann der Stadtrat durch Gemeindebeschluß zum voraus ermächtigt werden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§ 128.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Teil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§ 129.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1. die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen,
2. das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

6. Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§ 130.

Über die Aufführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen beschließt der Stadtrat, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Ewiger Bund

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und allen Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts*) die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

7. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§ 131.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Stadtrat; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Öffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, sind in der Regel im Wege der Versteigerung nach Einholung eines Überschlags durch den Stadtrat zu vergeben, wenn er nicht aus besonderen Gründen die Versteigerung für unzweckmäßig erachtet.

§ 132.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Stadtrat darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderungen anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

*) Satz 605 und 606 des Landrechts lauten:

Satz 605. Der Nutznießer muß die Sache in baulichem Stand unterhalten.

Hauptausbesserungen bleiben dem Eigentümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Nutznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Nutznießer oder seinen Erben obliegen.

Satz 606. Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken und neue Belegungen der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern

Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.

Ewiger Bund

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§ 133.

Hat der Stadtrat die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termine nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§ 134.

Der Stadtrat hat darüber zu beraten und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge getan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Lehnen die zuständigen Gemeindeorgane die Führung des Rechtsstreites ab, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werten Teil zugunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

Zur Einleitung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nicht erforderlich.

§ 135.

Ist die Übernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Stadtrat durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Oberbürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

8. Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§ 136.

Der Stadtrechner wird auf Vorschlag des Stadtrats von dem Bürgerausschuß ernannt.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann er nicht zugleich Mitglied des Stadtrats sein.

Er ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

Ewiger Bund

§ 137.

Der Stadtrat beziehungsweise die nach dem Ortsstatut mit Dekreturbefugnis ausgestatteten stadträtlichen Kommissionen (§§ 27 und 28 der Städteordnung) dekretieren alle Einnahmen und Ausgaben auf die Stadtkasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrats und des Ratschreibers werden durch den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten dekretiert.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur der nach Absatz 1 zuständigen Kollegien oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten geschieht auf Gefahr des Stadtrechners.

§ 138.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Stadtkasse dekretieren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§ 139.

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Oberbürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Stadtrat, unter Zuzug des Stadtrechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1. die Gemeindeeinnahmen,
2. die Gemeindeausgaben,
3. die Deckungsmittel der letzteren.

Auf Verlangen muß jedem Beteiligten Einsicht des Voranschlags bewilligt und gegen die Gebühr Abschrift mitgeteilt werden.

§ 140.

Die gestellte Rechnung ist von dem Stadtrat zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen öffentlich aufzulegen.

Gleichzeitig mit der Verkündung, daß die Rechnung zur Einsicht aufgelegt sei, soll ein gedruckter, die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug aus derselben — Rechenschaftsbericht — an die Mitglieder des Bürgerausschusses und, soweit dies die Gemeindesteuerpflichtigen verlangen, auch an diese verteilt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist ist die Rechnung in dem Bürgerausschuß zu verkünden und sodann mit den etwa vorgebrachten Anträgen oder Bemerkungen zum Zwecke der Abhör der hiefür zu bestellenden Kommission oder im Falle des § 159 Absatz 3 der Staatsbehörde zu übergeben.

§ 141.

Die Abhörkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten aus der Mitte der letzteren für jede Jahresrechnung ernennt.

Ewiger Bund

Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Mitte derselben gleichfalls durch den geschäftsleitenden Vorstand ernannt, sofern nicht dessen Obmann den Vorsitz übernimmt.

Die Kommission kann zu ihren Arbeiten Sachverständige beiziehen, deren Belohnung aus den ihr hierfür durch den Voranschlag zur Verfügung zu stellenden Mitteln zu bestreiten ist.

§ 142.

Den Bescheid erteilt in allen Fällen der Bürgerausschuß, wobei der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, sowie die übrigen Mitglieder des Stadtrates nicht mitzustimmen haben.

§ 143.

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 144.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§ 145.

Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§ 146.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeindevermögen der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 147.

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

§ 148.

Die Gemeinderäte und die Mitglieder des Bürgerausschusses, wo ein solcher zu wählen ist, sind aus sämtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Staatsbehörde hat unter Berücksichtigung der Zahl der Bürger und wahlberechtigten Einwohner jeden Orts und der übrigen Verhältnisse nötigenfalls unter Überschreitung der in den §§ 17 und 43 bezeichneten Zahl zu bestimmen, wie viele Gemeinderäte und Bürgerausschußmitglieder aus jedem Orte gewählt werden sollen.

Ewiger Bund

§ 149.

1. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern — wo die Zahl der Einwohner dauernd 1 000 und mehr beträgt unter Anwendung der Klasseneinteilung nach § 45 — gewählt.
2. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2 000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

§ 150.

In den in § 146 bezeichneten Orten wird zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsangelegenheiten ein Verwaltungsrat bestellt.

Die Festsetzung der Zahl erfolgt nach Maßgabe des § 148 Absatz 2.

Die Gemeinderäte, welche in den einzelnen Orten gewählt werden, sind von Rechts wegen Mitglieder, der dienstälteste Gemeinderat Vorsitzender dieses Verwaltungsrats.

Bezüglich der Wählbarkeit in diesen Verwaltungsrat und dessen Wahl finden die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften in §§ 172 Ziffer 2, 22 und 23*) sinngemäße Anwendung.

§ 151.

In allen Orten von mindestens 1 000 Einwohnern vertreten die von diesen Orten gewählten Bürgerausschußmitglieder die Orts- (Gemeinde-) Versammlung. Im übrigen wird von der Bildung eines Bürgerausschusses abgesehen.

§ 152.

In jedem Ort mit eigener Vermögensverwaltung ist ein Ortsrechner zu bestellen, welcher auch zugleich Verwaltungsratsmitglied sein kann.

Die Ernennung geschieht durch den Verwaltungsrat und bedarf der Zustimmung der Orts- (Gemeinde-) Versammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses (§ 151).

Derselbe ist an die für den Gemeinderechner geltenden Vorschriften gebunden.

§ 153.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von dem Bezirksamt dem dienstältesten Gemeinderat des Nebenortes auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einschließlich der Strafbefugnis übertragen werden.

§ 154.

Der Bürgermeister und der Gemeinderat besorgen in den Fällen des § 146 nur die Angelegenheiten, die den Gemeindeverband betreffen.

In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Gemeinderats- beziehungsweise Verwaltungsratsmitgliedern dieses Orts auch die besonderen Gemeindevermögensangelegenheiten.

*) Der Gemeindeordnung.

Ewiger Bund

§ 155.

Wo das Beitragsverhältnis der Nebenorte zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbandes einer Ordnung bedarf, ist solches, vorbehaltlich verwaltungsgerichtlicher Entscheidung in streitigen Fällen (§ 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes), im Wege der Vereinbarung zu regeln.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Ortes selbst nötig machen, hat dieser aus dem Ortsvermögen nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestreiten.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§ 156.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

§ 157.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
3. daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnisnahme von der Tätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassenvisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls außerordentlich zu genehmigen oder die nötigen Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einsprache auf dem geordneten Wege nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen.

Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln (§§ 37 bis 42 der Städteordnung) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 Mark anzuhalten.

Ewiger Bund

§ 158.

Die Staatsbehörde wird überdies in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern die Voranschläge des Gemeindehaushalts und Schuldentilgungspläne prüfen und genehmigen und die Gemeinderechnungen abhören und verbescheiden.

§ 159.

In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hierdurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen zwei Wochen dem Stadtrat die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugsreif wird.

In denselben Gemeinden ist, sobald die Rechnung gestellt ist, eine Abschrift derselben an die Verwaltungsbehörde einzusenden. Dieser steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Übung ihres Aufsichtsrechts einzufordern.

Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags, sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

§ 160.

Außer diesen erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1. alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 2000 Mark übersteigt, und die Verteilung desselben, sowie die Art der Verteilung und alle Abänderungen im Almendgenuß,
2. alle Verwendungen des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen,
3. die Kapitalaufnahmen, mit Ausnahme der in § 111 Absatz 1 genannten,
4. die Einführung eines Oktroi,
5. alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe,
6. die Verwendung der Gemeindeüberschüsse,
7. Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des § 60 Ziffer 4.

§ 161.

Die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten.

Ausgenommen sind:

1. die durch die Prüfung der Voranschläge und
2. die durch die Ortsvisitationen der Amtsvorstände oder Landeskommissäre

erwachsenden Kosten, welche die Staatskasse trägt.

Ewiger Bund

Titel VI.

Von dem Recht des Rekurses.

§ 162.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Beteiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und dem Stadtrat oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntnis dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu.

Von den abgesonderten Gemarkungen.

§ 163.

Für den Bereich einer abgesonderten Gemarkung sind die Eigentümer der zur Gemarkung gehörigen Liegenschaften zu den Pflichten verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihrer Gemarkung im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Den zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Aufwand haben sie nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen.

Auf Antrag der Eigentümer können mit Staatsgenehmigung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zu Beiträgen beigezogen werden, und ist sodann der Aufwand nach Maßgabe der §§ 96 ff auf die gesamten Steuerwerte und die Einkommen umzulegen.

§ 164.

Über die Erfüllung der in § 163 bezeichneten Verpflichtungen beschließen die Eigentümer. Sind in einer abgesonderten Gemarkung mehrere Eigentümer vorhanden, so geschieht die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit.

Beträgt die Zahl derselben mehr als zehn, oder werden zu dem Gemarkungsaufwand alle Steuerwerte zugezogen, so beschließt ein Verwaltungsrat, welcher besteht aus:

1. dem Stabhalter (§ 166),
2. den Eigentümern, deren jeder mindestens ein Fünftel des Steuerwerts des Liegenschaftsvermögens der Gemarkung besitzt,
3. einem oder mehreren Vertretern der übrigen Beitragspflichtigen.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der den Eigentümern bei Beschlüssen über Gemarkungsangelegenheiten (Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2) zukommenden Stimmen setzt der Bezirksrat nach Maßgabe der Steuerverhältnisse fest.

Beschlüsse des Verwaltungsrats über Erhebung von Umlagen auf die Gesamtsteuerwerte bedürfen der Staatsgenehmigung.

§ 165.

Auf Antrag der Eigentümer beziehungsweise des Verwaltungsrats kann der Bezirksrat bestimmen daß Einrichtungen und Anstalten, zu deren Herstellung eine benachbarte Gemeinde im öffentlichen Interesse verpflichtet ist, auch von den Einwohnern der abgesonderten Gemarkung benützt werden.

Ewiger Bund

§ 166.

Die Verwaltung der Ortspolizei in der Gemarkung wird von dem Bezirksamt dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde oder einem Einwohner der Gemarkung — Stabhalter — auf unbestimmte Zeit und widerruflich übertragen. Der Stabhalter ist amtlich zu verpflichten und hat die Strafbefugnis eines Bürgermeisters.

Ortspolizeiliche Vorschriften, zu deren Erlassung der Bürgermeister beziehungsweise der Stabhalter zuständig ist, bedürfen, wenn sie eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der Genehmigung des Bezirksamts.

Erkannte Geldstrafen dienen zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes.

§ 167.

Mit Rücksicht auf den Umfang der gegenüber der Gemeinde in Anspruch genommenen Benützung ihrer Einrichtungen und Anstalten (§ 165) und der aus der Polizeiverwaltung erwachsenden Geschäfte (§ 166) bestimmt der Bezirksrat die Vergütung, welche hierfür von den zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Verpflichteten zu übernehmen ist.

Gegen die Entschließung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 168.

Das Bezirksamt kann insbesondere da, wo Umlagen erhoben werden, die Bestellung eines Rechners anordnen. Dieser wird von den Eigentümern beziehungsweise dem Verwaltungsrat auf bestimmte Zeit ernannt und amtlich verpflichtet.

Auf die Rechnungsführung finden die allgemeinen Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen entsprechende Anwendung.

§ 169.

Unter Staatsgenehmigung können abgesonderte Gemarkungen mit benachbarten Gemeinden nach Anhörung der Eigentümer und der zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes Beitragspflichtigen sowie der beteiligten Gemeinden und des Bezirksrats vereinigt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

Das Einverständnis wird bezüglich der abgesonderten Gemarkung angenommen, wenn die Zustimmenden nach ihren zu Beiträgen zum Gemarkungsaufwand beigezogenen Steuerwerten und Einkommen drei Viertel dieses Aufwandes zu tragen haben.

Ist ein solches Einverständnis der Beteiligten nicht vorhanden, so kann die Vereinigung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

§ 170.

Im Falle der Vereinigung kommen dem seitherigen Aufenthalt der Einwohner in der abgesonderten Gemarkung in öffentlich-rechtlicher Beziehung dieselben Wirkungen zu, wie dem in der Anschlußgemeinde.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XLI. 697

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 3. November 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Oktober 1910.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Wegen starker Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Bukowina und in den ungarischen Komitaten Kronstadt (Brassó), Háromszék, Csik, Fogaras, Hermannstadt (Szeben), Kleinkokel (Kis-Küküllö), Großkokel (Nagy-Küküllö), Maros-Torda, Udvarhely und Zala wird die nach Ziffer 5 und 6 der Bekanntmachung vom 8. März 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 87) zugelassene Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Schafen zum Zwecke der Schlachtung aus dem österreichischen Sperrgebiet Nr. XLIV und aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 17, 19, 22, 28, 33 und 61 der Anlage II zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1906 Seite 287) nach und durch Baden auf Grund des Artikels 5 dieses Übereinkommens und der Ziffer 9 und 10 des Schlußprotokolls hierzu mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XLII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. November 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. November 1910.)

Die Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend.

Mit Rücksicht auf den günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Frankreich wird die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus diesem Lande zur Schlachtung in die Schlachthöfe in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr in Karlsruhe und Mannheim darf wöchentlich je 200 Rinder und 200 Schweine, in Heidelberg 50 Rinder und 100 Schweine nicht übersteigen und nur auf der Eisenbahn über die Grenzeintrittsstellen an den Bahnhöfen Basel (Badischer Bahnhof), Altmünsterol, Deutsch-Avricourt und Novéant in amtlich verschlossenen Wagen unter Vermeidung von Umladungen, Zuladungen und Transportverzögerungen an Wochentagen während der Tagesstunden erfolgen.

2. Wer Rinder und Schweine aus Frankreich einführen will, hat spätestens fünf Tage vorher bei der Direktion des Schlacht- und Viehhofes in Karlsruhe, Mannheim oder Heidelberg unter Angabe der Stückzahl, des Einfuhrtages und der Grenzeingangsstelle anzufragen, ob die Zulassung nach Maßgabe des Wochenanteils gestattet werden könne.

   Die Schlachthofdirektionen haben diese Anfragen umgehend auf Kosten des Fragestellers zu beantworten und den Grenztierarzt der Einfuhrstelle von der erteilten Einfuhrbewilligung fortlaufend zu verständigen. Transporte, für welche keine Einfuhrbewilligung nachgewiesen werden kann, sind vom Grenztierarzt zurückzuweisen.

3. Der Einführende hat Tag und Stunde der Ankunft der Tiere an der Grenzeintrittsstelle dem Grenztierarzte 24 Stunden vorher anzumelden.

4. Bei der Einfuhr ist ein Viehpaß beizubringen und dem Grenztierarzt vorzulegen. Der Viehpaß muß folgende Bescheinigungen enthalten:

Ewiger Bund

A. Das Ursprungszeugnis.

Das Ursprungszeugnis ist von der Ortsbehörde der Herkunftsgemeinde auszustellen. Aus ihm muß der Herkunftsort der Tiere (letzter dauernder Standort), das Herkunftsdepartement und der Bestimmungsort zu erkennen sein. Ferner muß es über folgende Punkte Auskunft geben: Tiergattung und Geschlecht, Alter, Rasse, Farbe, Abzeichen und besondere Merkmale des Tieres.

Außerdem muß das Ursprungszeugnis die Bestätigung enthalten, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine auf Rinder oder Schweine übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

B. Die Gesundheitsbescheinigung.

Auf dem Ursprungszeugnis ist durch einen beamteten Tierarzt (vétérinaire sanitaire) zu bescheinigen, daß er das Tier frühestens 24 Stunden vor der Absendung untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden hat.

Sämtliche Bescheinigungen müssen Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausfertigung ersehen lassen, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienststempel versehen oder in Ermangelung eines solchen amtlich beglaubigt sein. Für Rinder sind Einzelpässe auszustellen, für Schweine sind Gesamtpässe zulässig. Jedoch müssen die Tiere in den Gesamtpässen nicht nur nach der Stückzahl, sondern auch nach Geschlecht, Gattung, Rasse und Farbe so bezeichnet sein, daß die Feststellung der Identität gesichert ist.

Sämtliche Bescheinigungen haben nur sechs Tage Gültigkeit, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

5. An der Eintrittsstelle hat der Grenztierarzt die vorgeschriebenen Viehpässe auf ihre ordnungsmäßige Ausfertigung zu prüfen, die Identität der Tiere festzustellen und diese auf das Freisein von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen und zwar tunlichst einzeln zu untersuchen.

   Sind Beanstandungen nicht zu erheben, so hat der Grenztierarzt die Einfuhr zuzulassen und dem Bezirksamte des Bestimmungsortes (Karlsruhe, Mannheim oder Heidelberg) telegraphisch von der Ankunft der Sendung unter Angabe der Zahl der Tiere und des Namens des Einbringers auf dessen Kosten Mitteilung zu machen.

6. Sendungen, die den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen oder unter denen seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere sich befinden, sind vom Grenztierarzt zurückzuweisen. Der Grund zur Zurückweisung ist vom Grenztierarzte auf dem Viehpasse anzugeben.

7. Die Kosten der grenztierärztlichen Untersuchung trägt der Einbringer.

8. Am Bestimmungsorte sind die Tiere an einer für anderes Vieh nicht zu benützenden Stelle auszuladen und dabei einer erneuten Untersuchung durch den Bezirkstierarzt zu unterwerfen. Sie sind bis zur Schlachtung in eigenen, für anderes Vieh nicht

Ewiger Bund

zu benutzenden Stallungen unterzubringen und auch sonst von anderem Vieh getrennt zu halten und durch besondere Wärter zu füttern und zu pflegen. Sie dürfen lebend das Schlachthaus nicht verlassen und sollen spätestens am vierten Tag nach der Ankunft abgeschlachtet werden. Bis dahin unterliegen die Tiere einer fortgesetzten tierärztlichen Überwachung. Jede unmittelbare Berührung mit Inlandsvieh ist zu verhindern. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine mittelbare Berührung damit unterbleibe.

9. Die zum Transport benützten Eisenbahnviehwagen sind nach der Entladung nach dem strengeren Verfahren zu desinfizieren (§ 5 Ziffer 3 der Verordnung vom 27. September 1904, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 413).

Karlsruhe, den 7. November 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Stromeyer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XLIII. 703

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 19. November 1910.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; Ausübung und Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend; die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend; die Herstellung von Haustrunk betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. November 1910.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend.

Die Verordnung, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend (Zwangsversteigerungsverordnung) in der Fassung vom 6. August 1909 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 424 ff. — wird wie folgt abgeändert:

Artikel I.

In § 25 treten an Stelle der Absätze 2 bis 4 folgende Absätze 2 und 3:

2. Der Hinterlegungsantrag des Notariats ist in doppelter Fertigung unter gleichzeitiger Übermittelung des zu hinterlegenden Geldes oder der zu hinterlegenden Wertpapiere in der Regel bei der für den Sitz des Notariats zuständigen Hinterlegungsstelle oder Hinterlegungsannahmestelle einzureichen.

3. Der Hinterlegungsschein, sowie sonstige Belege (z. B. Posteinlieferungsschein, vorläufige Empfangsbescheinigung) sind bei den Akten zu verwahren.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Die Fußnote ** erhält folgende Fassung: Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 199); landesherrliche Verordnung vom 11. Oktober 1910, die öffentlichen Hinterlegungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 559); Verordnung vom 12. Oktober 1910, das Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 560); Hinterlegungsdienstanweisung vom 12. Oktober 1910.

Ewiger Bund

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. November 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch. Dr. Roth.

Bekanntmachung.

(Vom 11. November 1910.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XL ausgedehnt.

Hiernach ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schlachtrindvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den politischen Bezirken Stary-Sambor, Sambor, Rudki, Drohobycz, Zydaczow, Turka, Stryj und Dolina des österreichischen Kronlandes Galizien nach und durch Baden bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 11. November 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Walli.

Verordnung.

(Vom 15. November 1910.)

Ausübung und Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend.

Auf Grund der Artikel 8, 9 und 14 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. März 1870}}{\text{26. April 1886}}$, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Seite 225, 1886 Seite 189) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1911 verordnet:

Die Verwendung von Motorbooten bei Ausübung jeglicher Art von Fischerei auf dem Bodensee (Obersee) ist verboten. Jedoch ist gestattet, zum Abholen der gefangenen Fische, zum Schleppen der Fischerboote vom Wohnort der Fischer nach dem Orte, von wo aus der Fang betrieben wird, und zum Aufsuchen der vom Sturm fortgetriebenen Netze Motorboote zu verwenden.

Karlsruhe, den 15. November 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Stromeyer.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 16. November 1910.)

Die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend.

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten sich über die Abänderung der „Gemeinsamen Bestimmungen, die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend," geeinigt haben, wird im Einverständnis mit den Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 2 der „Gemeinsamen Bestimmungen, die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 828 ff.), erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1911 als Ziffer IV folgenden Zusatz:

(Die nachfolgend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Rheine nur bei Erfüllung folgender Bedingungen versandt werden:)

„IV. Ferrosilicium,

1. wenn es in starken, wasserdichten Behältern aus Holz oder Metall verpackt ist,
2. die Behälter in deutlicher und dauerhafter Weise die Aufschrift enthalten:
   „Ferrosilicium. Giftig! Vor Nässe zu bewahren! Nicht stürzen!",
3. der Stoff trocken und in trockenen Behältern aufgeliefert wird,
4. die Behälter an luftigen Stellen auf dem Deck des Schiffes derart verstaut werden, daß sie vor Nässe geschützt sind."

Karlsruhe, den 16. November 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman Dr. von Bayer.

Verordnung.

(Vom 16. November 1910.)

Die Herstellung von Haustrunk betreffend.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 9. Juli 1909 zu § 11 des Weingesetzes (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 549) wird bei der Herstellung von Haustrunk die Verwendung von Zitronensäure bis auf weiteres auch bei der Verarbeitung von Rückständen der Weinbereitung und für Betriebe zugelassen, aus denen Wein gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Karlsruhe, den 16. November 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Häußner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XLIV. 707

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1910.)

Die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

Zum Vollzug der Gesetze vom 26. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 537 und 554) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an verordnet:

I.

Die „Gemeindevoranschlagsanweisung" wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird hinter d eingefügt:

   e. den der Auflage unterliegenden Wertanschlag der Nutzungen für ein Los jeder Klasse und im ganzen (den Betrag nach Buchstabe c abzüglich des Betrags nach Buchstabe d).

   Für „e" ist „f" zu setzen.

   Am Schlusse von f ist beizufügen:

   „(f) des Wertanschlags nach Buchstabe e)".

2. In der Überschrift von § 5 und in den weiteren Vorschriften der Voranschlagsanweisung sowie in den Mustern I bis VI sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, die Ausdrücke „Steueranschlag" oder „Einkommensteueranschlag" und „Steueranschläge" oder „Einkommensteueranschläge" zu ersetzen durch „Einkommensteuersatz" und „Einkommensteuersätze".

3. In § 7 Absatz 1 und 2 Ziffer 2 ist auf § 96 Absatz 3, statt auf § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung zu verweisen.

4. In § 8 Absatz 1 sind zu ersetzen unter Ziffer 1 die Worte „Artikel 5 B" durch „Artikel 5 A II", unter Ziffer 5 die Worte „Artikel 5 A II" durch „Artikel 5 B I".

   Dem § 8 Absatz 4 ist anzufügen:

   Lautet der für eine Gemeinde ermittelte Teil des Einkommensteuersatzes nicht auf volle Mark, so wird er auf den nächstniedrigen Markbetrag abgerundet.

Ewiger Bund

5. An Stelle der Worte „dem Gesamteinkommensteueranschlag der Reichsbank" in § 9 Absatz 1 treten die Worte

„dem dem umlagepflichtigen Gesamteinkommen der Reichsbank entsprechenden Einkommensteuersatz".

§ 9 Absatz 3 hat zu lauten:

§ 7 und § 8 Absatz 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

6. § 9a Satz 1 hat im Eingang zu lauten:

Die Feststellungen, welche zur Trennung der in § 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung genannten Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte vom übrigen nach dem Einkommensteuergesetz steuerbaren Einkommen nötig fallen — § 27 Absatz 3 —, hat . . . . .

In Satz 2 daselbst ist für „2 Mark 50 Pfennig von 100 Mark Einkommensteueranschlag" zu setzen

„80 Pfennig von 1 Mark Einkommensteuersatz".

7. In § 9b Absatz 1 haben die in ( ) gesetzten Worte zu lauten:

(§ 18 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz und § 4 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Vermögensteuergesetz)

In Absatz 2 daselbst ist auf „§ 22" statt auf § 23 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz zu verweisen.

8. § 9c Absatz 1 hat im Eingang zu lauten:

Behufs Beizugs zur Gemeindebesteuerung sind festzustellen:

I. Die Einkommensteuersätze

1. . . . .

Ziffer 2 wird gestrichen. Ziffer 3 erhält die Ziffer 2. Nach Ziffer 2 (bisher Ziffer 3) wird eingefügt:

II. Die Steuerwerte der unter § 97 der Gemeindeordnung fallenden Grundstücke der Gemeinden und Liegenschaften der Kreise in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes und der zugehörigen Vollzugsvorschriften.

In Absatz 2 ist statt „Ziffer 1 bis 3" zu setzen:

„Ziffer I und II"; das Wort „Steueranschläge" ist zu ersetzen durch die Worte „Einkommensteuersätze und Liegenschaftssteuerwerte".

9. § 9d erhält folgende Fassung:

Von Gemeindebeschlüssen, wonach

1. die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens beim Umlageanschlag mit einer Ermäßigung in Berechnung zu kommen haben,
2. eine von der Regel des Gesetzes abweichende Heranziehung der Einkommensteuersätze zur Gemeindebesteuerung stattfinden soll — § 107 Absatz 2 der Gemeinde-

Ewiger Bund

ordnung — ist seitens des Bezirksamts nach Erteilung der Staatsgenehmigung dem zuständigen Steuerkommissär — für jede Gemarkung auf einem besonderen Blatt — Mitteilung zu machen.

Von Vereinbarungen und Anordnungen im Sinne des § 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung, welche die Ministerien des Innern und der Finanzen treffen, wird den beteiligten Gemeinden und Steuerkommissären durch Vermittlung der Bezirksämter Nachricht gegeben werden.

10. In § 12 sind die Worte „§ 84 Absatz 2 und" zu streichen.

11. § 18 hat zu lauten:

Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, so werden die zur Aufbringung des ungedeckten Aufwands erforderliche Umlage und Auflage auf die umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommen und auf den auflagepflichtigen Wert der Bürgernutzungen (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) berechnet.

Dabei ist festzustellen

1. die Umlage von den Steuerwerten und den Einkommensteuersätzen in dem Betrag, in welchem sie nach § 27 im Umlageregister erscheinen, auf je 100 Mark Steuerwert und 1 Mark Einkommensteuersatz;
2. die Auflage auf die Bürgernutzungen auf 1 Mark auflagepflichtigen Wert.

Der Umlagefuß für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens kann auf ganze Pfennig aufgerundet werden.

Im übrigen ist zu beachten:

Die Umlage vom Einkommen ist derart zu bemessen, daß auf 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens regelmäßig 1,6, wo ein Gemeindebeschluß auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt, die darin bestimmte Anzahl von Hundertteilen des Einkommensteuersatzes entfallen. Dabei dürfen die Diensteinkommen im Sinne des § 108 der Gemeindeordnung nicht mit mehr als 80 Hundertteilen des dem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes beigezogen werden.

100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens (im vollen Betrag) dürfen nur mit der Hälfte des Umlagefußes für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens und höchstens mit 16 Pfennig belastet werden.

Kommen die Liegenschaftssteuerwerte auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung beim Umlageausschlag mit einer Ermäßigung in Berechnung, so ist der Umlagefuß für die im Umlageregister verzeichneten vollen Liegenschaftssteuerwerte verhältnismäßig zu mindern.

Abgesehen von einer Regelung der Genußauflage nach § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung sind vom auflagepflichtigen Wert (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) auf je 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens 2 Pfennig von 1 Mark dieses Werts und höchstens 50 Pfennig als Auflage zu erheben.

Ewiger Bund

Die Berechnung der Umlage und Auflage ist in der aus dem Muster I ersichtlichen Weise und so vorzunehmen, daß stets nur die endgültigen Festsetzungen, nicht auch die zu ihrer Ermittlung erforderlichen Berechnungen dargestellt werden.

12. In § 19 Absatz 3 werden die Worte „anschläge (der Steuerwert des Kapitalvermögens im ermäßigten, der Einkommensteueranschlag im vervielfachten Betrag) mindestens 50 000 Mark beträgt" ersetzt durch die Worte „Einkommen zusammengerechnet soviel Umlage zu tragen haben, wie 100 000 Mark Steuerwert".

13. § 27 ist wie folgt zu ändern:

a. in Absatz 1 im Eingang ist statt „Steuerwerte und anschläge": „Steuerwerte und Einkommen" zu setzen,

b. in Absatz 1 ist ferner als Ziffer 5 folgende Bestimmung einzuschalten: „die nach § 97 der Gemeindeordnung besonders festgestellten Liegenschaftssteuerwerte",

c. Absatz 2 erhält nachstehende Fassung: Die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens sind auch im Falle des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung im vollen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens im vollen, nicht im hälftigen Betrag und die Einkommensteuersätze im einfachen, nicht im vervielfachten Betrage in das Register aufzunehmen.

Ferner ist zu setzen:

d. in Absatz 3 Satz 1 für die Worte „Einkommensteueranschlägen den Betrag von 2 Mark 50 Pfennig auf je 100 Mark" die Worte „Einkommen 80 Hundertteile des Einkommensteuersatzes",

e. in Absatz 3 Satz 2 für „Staatssteueranschlag" das Wort „Gesamteinkommensteuersatz" und für „2 Mark 50 Pfennig auf 100 Mark", „80 Hundertteilen",

f. in Absatz 4 an Stelle der Worte „der ganze" u. s. w. bis „Mark" die Worte „das ganze Einkommen nur mit einer Umlage von 80" des Einkommensteuersatzes".

14. § 30 Absatz 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Umlagen sind festzustellen:

I. Von den Steuerwerten

1. bei Berichtigung von Fehlern in der Veranlagung von Liegenschaften im Sinne der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes von dem Zeitpunkt an, von dem die unrichtige Veranlagung des betreffenden Grundstücks oder Gebäudes wirksam geworden ist oder seine unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen;

2. bei Neuveranlagung oder vollständiger Abschreibung einzelner Grundstücke oder Gebäude nach §§ 22, 33, 35, 44 und 46 des Vermögenssteuergesetzes und vom Betriebsvermögen oder Kapitalvermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 10 des Vermögenssteuergesetzes;

Ewiger Bund

3. bei Änderung der Veranlagung einzelner Grundstücke oder Gebäude nach §§ 23, 34 und 45 des Vermögensteuergesetzes sowie vom Betriebsvermögen oder Kapitalvermögen unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Absatz 3 und 4 des Vermögensteuergesetzes.

II. Von den Einkommen — unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für die nach §§ 99 und 105 der Gemeindeordnung Umlagepflichtigen und für die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben —

wenn und soweit nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer begründet ist.

Bei der Feststellung der Umlagenachträge und -Abgänge in den Fällen des Absatzes 1 I ist der Steuerwert, aus dem der Nachtrag oder Abgang zu berechnen ist, auf den nächstniedrigen durch 100 teilbaren Markbetrag abzurunden.

Nachträge sind in das Nachtragsverzeichnis nur aufzunehmen, wenn bei einer Vermögensart (Liegenschafts-, Betriebs-, Kapitalvermögen) oder beim Einkommen eines Umlagepflichtigen ein Umlagebetrag von mindestens 2 Mark, und Abgänge sind in das Abgangsverzeichnis nur aufzunehmen, wenn ein solcher von mindestens 50 Pfennig in Frage steht. Ist für einen Umlagepflichtigen bei der gleichen Vermögensart, z. B. beim Liegenschaftsvermögen für mehrere Grundstücke oder Gebäude Nachtrag oder Abgang zu berechnen, so sind die verschiedenen Nachtrags- oder Abgangsposten zusammenzufassen; der sich ergebende Endbetrag ist sodann in das Nachtrags- oder Abgangsverzeichnis aufzunehmen, vorausgesetzt, daß er den genannten Mindestbetrag von 2 Mark oder 50 Pfennig erreicht. Handelt es sich um eine Erhöhung der Umlagepflicht im Anschlusse an eine außerhalb des Ab- und Zuschreibens bewirkte höhere Staatssteuerveranlagung für das folgende Jahr, so wird der Mehrbetrag angesetzt, wenn er nur wenigstens 50 Pfennig ausmacht. Umlagenachträge, die den Betrag von 2 Mark, und Abgänge, die den Betrag von 50 Pfennig erreichen, sind auch dann anzusetzen, wenn bei der Staatssteuer der Ansatz von Nachtrag oder Abgang wegen Geringfügigkeit des in Frage stehenden Betrags unterblieben ist.

Die seitherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

15. In § 32 Absatz 1 und § 35 Absatz 3 ist für „Einkommensteueranschläge" zu setzen „Einkommen".

In § 32 Absatz 1 ist ferner statt „gewerbliche" zu setzen: „Betriebs-" und hinter „2 Mark" einzuschalten „bei einer Vermögensart oder beim Einkommen"; weiter ist am Schlusse noch beizufügen: „die Vorschrift im Schlußsatz von § 30 Absatz 3 gilt auch hier."

Der Eingang von § 32 Absatz 2 hat zu lauten:

Ist einem Umlagepflichtigen auch Staatssteuer angesetzt, so nimmt der Steuererheber die Umlage und die Staatssteuer in den nämlichen Forderungszettel auf, erhebt und betreibt sie miteinander, stellt u. s. w.

Ewiger Bund

§ 32 Absatz 5 erhält folgenden Zusatz:

Für die Fälligkeit dieser Umlageschuldigkeiten sind die Bestimmungen in Artikel 22 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes und § 16 Absatz 3 des Vermögensteuergesetzes maßgebend, sofern nicht die Gemeindebehörde die Vorschrift in § 31 Absatz 1 oder 2 für anwendbar erklärt.

16. In § 35 Absatz 2 werden die Worte „je 100 Mark desselben" ersetzt durch „der Einheit, die bei den Steuerwerten 100 Mark, beim Einkommen 1 Mark Einkommensteuersatz beträgt".

Als Absatz 4 ist beizufügen:

Auswärts wohnenden Pflichtigen sind die Umlageforderungszettel durch die Post zuzusenden, oder es ist die Gemeindebehörde des Wohnorts um deren förmliche Zustellung zu ersuchen.

17. In den Mustern I bis VI zur Gemeindevoranschlagsanweisung werden die Jahreszahlen „1899" durch „1909", „1907" durch „1910", „1908" durch „1911", „1910" durch „1913" ersetzt.

18. Das Muster I wird außerdem wie folgt geändert:

a. Auf der zweiten Seite sind im zweiten Absatz die Worte „welche mit einem Steuerwert und Einkommensteueranschlag von mindestens 50000 Mark umlagepflichtig sind" ersetzt durch die Worte „deren Steuerwerte und Einkommen zusammengerechnet so viel Umlage zu tragen haben, wie 100000 Mark Steuerwert."

b. Die Darstellung des Bürgernutzens unter Ziffer III des Vorberichts erhält folgende Fassung:

1.		2.		3.		4.	5.		6.
Bürgernutzen nach Klassen. Zahl der Berechtigten. Art, Umfang und Anschlag.		Wertanschlag des einzelnen Loses.		Auflagepflichtiger Wert von einem Los.		von sämtlichen Losen	Höchstbetrag der Auflage für ein Los		für sämtliche Lose.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ
I. Klasse.									
100 Berechtigte.									
36 a Ackerfeld	28 ℳ								
8 Ster Holz	32 „								
30 Reiswellen	5 „	65		35		3500	17	50	1750
II. Klasse.									
60 Berechtigte.									
8 Ster Holz	32 ℳ								
108 Reiswellen	18 „	50		20		1200	10		600
						4700			2350

Ewiger Bund

c. Unter Ziffer IV des Vorberichts sind die Worte „§ 84 Absatz 2 und" zu streichen.

d. Die „Berechnung der Bürgergenußauflage und Umlage" am Schlusse des Voranschlags und die zugehörigen „Anmerkungen" werden ersetzt durch folgende Darstellung und Anleitung:

„Umlage und Bürgergenußauflage.*)"

Die vorseits berechneten 16 350 Mark sind auf die umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze, sowie auf den auflagepflichtigen Wert der Bürgernutzungen wie folgt umzulegen:

Ordn. Z.	Art der Steuerwerte, Steuersätze und Nutzungswerte.	Betrag	Umlagefuß. Einheit.	Umlagefuß. Betreffnis auf die Einheit.	Ertrag der Umlage und Auflage.
		ℳ	ℳ	₰	ℳ
I.	Steuerwerte und Steuersätze:				
1.	Liegenschaftssteuerwerte (im vollen Betrag) . . .	4 101 500	100	21	8 613
2.	Steuerwerte des Betriebsvermögens	1 452 000	100	21	3 049
3.	Steuerwerte des Kapitalvermögens (im vollen Betrag)	453 000	100	10,5	476
4.	Einkommensteuersätze (im einfachen Betrag) und zwar †):				
	a. vom Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung)	8 000	1	33,6	2 688
	b. vom Einkommen aus sonstigen Quellen . .				
	†) Die getrennte Angabe ist nicht nötig, wenn die Umlage 80 Pfennig von 1 Mark Einkommensteuersatz nicht übersteigt.				
	Summe I. . .				14 826
II.	Bürgernutzungen:				
	auflagepflichtiger Wert nach Ziffer III Spalte 4 des Vorberichts	4 700	1	42	1 974
	Im ganzen . .				16 800

*) Anmerkungen.

Wie die Umlage und die Auflage zu berechnen ist, zeigen folgende Beispiele:

A. (Der Umlagefuß übersteigt 25 ₰ nicht)

a. zu deckender Aufwand 16 350 ℳ

b. Steuerwerte und Einkommensteuersätze in dem beim Umlageausschlag maßgebenden Betrag (Spalte 3 der Darstellung Muster II) . . . . . 7 060 000 ℳ

c. auflagepflichtiger Wert des Bürgernutzens nach Vorbericht III Spalte 4 4 700 ℳ, 200 facher Aufschlag = 940 000 „

zusammen . . 8 000 000 ℳ

Betreffnis auf 100 ℳ

16 350 : 80 000 = 0,205 ℳ = rund 21 ₰,

somit beträgt der Umlagefuß für

100 ℳ Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens (I 1 und 2 oben) . . . . . 21 ₰

100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens (I 3 oben) 21 × 1/10 = ... 10,5 ₰

1 ℳ Einkommensteuersatz (I 4 oben) 21 × 1,6 = ... 33,6 ₰

1 ℳ auflagepflichtiger Wert des Bürgernutzens (II oben) 21 × 2 = ... 42 ₰

Ewiger Bund

B. (Der Umlagefuß übersteigt 25 aber nicht 32 ₰)
a. zu deckender Aufwand . . . . . 24 000 ℳ
b. und c. wie unter A . . . . . 8 000 000 ℳ
Betreffnis auf 100 ℳ

24 000 : 8 000 000 = 0,3 ℳ = 30 ₰

Von 100 ℳ Anschlag des Bürgernutzens dürfen jedoch nicht mehr als 25 ₰ erhoben werden. Ertrag der Auflage somit 940 000 × 25 ₰ (oder ²⁵/₁₀₀ von 4 700 ℳ) = ... 2 350 ℳ
Durch Umlage sind noch aufzubringen (24 000 — 2 350) = ... 21 650 ℳ
Betreffnis auf 100 ℳ

21 650 : 7 060 000 = 0,307 ℳ = rund 31 ₰

= dem Umlagefuß für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens, während sich der Umlagefuß berechnet für
100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens auf 31 × ⁵/₁₀ = ... 15,5 ₰
1 ℳ Einkommensteuersatz auf 31 × 1,6 = ... 49,6 ₰

C. Beträgt beim Umlageanschlag das Betreffnis auf 100 ℳ mehr als
a. 32 ₰
b. 50 ₰
so ist im Falle

a. zunächst der Höchstbetrag der Gemußauflage wie unter B und der Umlage aus den Steuerwerten des Kapitalvermögens, diese mit 16 ₰ von 100 ℳ des (vollen) Steuerwerts, zu berechnen, der Ertrag an dem zu deckenden Aufwand abzuziehen und der Rest auf die übrigen Steuerwerte und die Einkommensteuersätze umzulegen,
b. außerdem der Höchstbetrag der Umlage von den Einkommensteuersätzen des Diensteinkommens (§ 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung) mit 80 ₰ von 1 ℳ Steuersatz zu berechnen, der Ertrag und jener nach a an dem zu deckenden Aufwand abzurechnen und der Rest auf die Steuerwerte der Liegenschaften und Betriebsvermögen, sowie auf die übrigen Einkommensteuersätze umzulegen.

D. Liegt ein Beschluß nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung vor, so wird dies in der Darstellung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze (Muster II) dadurch berücksichtigt, daß die Liegenschaftssteuerwerte nur im ermäßigten Betrag, die Einkommensteuersätze statt 160 fach mit demjenigen Vielfachen in Spalte 3 der Darstellung erscheinen, das dem Gemeindebeschluß entspricht. Der Umlageanschlag erfolgt wie oben gezeigt. Der Umlagefuß für die (vollen) Liegenschaftssteuerwerte ist in derselben Weise zu ermäßigen, wie dies hinsichtlich der Einsetzung dieser Steuerwerte in Spalte 3 der Darstellung geschehen ist, während jener für die Einkommensteuersätze entsprechend der anderweiten Belastung zu verändern ist.

Beispiele:

1. Im Falle A oben seien die Liegenschaftssteuerwerte um 20 %, also auf 80 % ermäßigt. Der Umlagefuß für 100 ℳ des vollen Liegenschaftssteuerwerts beträgt daher = 21 × ⁸⁰/₁₀₀ = 16,8 ₰;
2. oder es seien auf Grund eines Beschlusses nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für je 1 ₰ Umlage von den Steuerwerten 2, statt 1,6 % von den Einkommensteuersätzen zu erheben, so beträgt, wenn in die Darstellung Muster II Spalte 3 diese Sätze bereits im 200 fachen Betrag eingesetzt sind, im Beispiel A der Umlagefuß von 1 ℳ Einkommensteuersatz 21 × 2 = 42 ₰.

c. Auf der letzten Seite ist an Stelle der Worte „Steuerpflichtige mit mindestens 50 000 Mark Steuerwert und Einkommensteueranschlag (§ 100 der Gemeindeordnung)“ zu setzen „weitere Umlagepflichtige im Sinne des § 114 der Gemeindeordnung“.

19. Das Muster II erfährt auf Seite 1, 3 und 4 die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen.

Auf Seite 2 ist unter I Ziffer 1 der Betrag von „660 400 Mark“ zu ersetzen durch „661 800 Mark“, unter Ziffer 4 daselbst sind die Worte „Landesfiskus“ bis „Mark“ zu streichen.

Ewiger Bund

20. In der Anlage 1 zu Muster II werden ersetzt:

a. die Zahlen in Spalte 6, 10, 11
durch 70 10,5 59,5
40 21 19
126 3 123
3 3
518,5
720
8000
und am Schluß durch 720 Mark | 7280 Mark | 8000

b. die Worte „öffentliche Diener" bis „Steueranschlagsbildung" durch „Beamte u. s. w., deren nichtdienstliches Einkommen zur Bildung eines besonderen Steuersatzes".

21. In der Anlage 2 zu Muster II hat die Spalte 7 zu lauten:

	Einkommensteuersatz	
	im ganzen	vom Einkommen Spalte 6
	ℳ	ℳ
	380	190
	46	3
	426	193
	— 193	
Es sind umlagefrei	233	

22. Im Muster III sind zu ersetzen:

a. die Worte auf dem Titelblatt von „100 Mark" an bis zum Schluß durch:

„a. 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens . 21 ₰,
b. 100 Mark Steuerwert des Betriebsvermögens . . . . . 21 „ ,
c. 100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens im vollen Betrag 10,5 „ ,
d. 1 Mark Einkommensteuersatz 1,6 × 21 = ... 33,6 „
von dem Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung) jedoch höchstens 80 Pfennig, somit 33,6 „ ,

b. die Zahlen in den Spalten

	8		9		11		13		14		15		16		25	
durch	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Ord.-Z. 2	—	—	520	—	174	72	1054	83	—	—	267	18	—	—	1054	83
„ 3	—	—	92	—	30	91	30	91	—	—	—	—	15	91	30	91
„ 13	—	—	10	50	3	53	51	41	—	—	12	66	—	—	46	41
„ 124	10	50	750	—	252	—	955	50	—	—	248	20	—	—	955	50
Seite 1	15	75	2000	—	672	—	3627	75	242	75	—		—		3612	75
Gesamtsumme	475	65	8000	—	2688	—	14905	50	742	65	—	—	—	—	14820	50

c. in der Anmerkung * zu Spalte 10 die Worte „100 Mark Einkommensteueranschlag; 2 Mark 50 Pfennig" durch „1 Mark Einkommensteuersatz 80 Pfennig".

23. Im Muster IV sind

a. im Kopf von Spalte 7 die Worte „von 100 Mark" zu streichen,

b. unter Ziffer IV die Worte „von Einkommensteueranschlägen" zu ersetzen durch „vom Einkommen",

c. die Zahlen in Spalte 5 7 8 9 zu ändern

unter Ziffer III in 12,5 12 / 4,17 13,20 } 17 ℳ 37 ₰

unter Ziffer IV in 13 33,6 4 ℳ 37 ₰,

d. die „Gesamtsumme der Nachträge" zu berichtigen auf 37 Mark 53 Pfennig.

24. Im Muster V sind im Kopf von Spalte 7 die Worte „von 100 Mark" zu streichen.

25. Muster VI ist wie folgt zu ändern:

a. der Kopf von Spalte 4 hat zu lauten „Umlagefuß (zu 1, 2 und 3 von 100 Mark, zu 4 von 1 Mark)",

b. die Zahlen 10 Pfennig, 10 Mark, 500 Mark, 126 Pfennig, 6 Mark 30 Pfennig, 104 Mark 50 Pfennig sind zu ersetzen
durch 10,5 Pfennig, 10 Mark 50 Pfennig, 17 Mark, 33,6 Pfennig, 5 Mark 71 Pfennig, 104 Mark 41 Pfennig.

c. an Stelle der Worte „(Da u. s. w.)" ist zu setzen: „(Für je 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens sind 1,6 Pfennig Umlage von 1 Mark Einkommensteuersatz zu entrichten)".

d. Auf der Seite 2 sind die Zahlen 26 Mark 14 Pfennig durch „26 Mark 11 Pfennig" und 26 Mark 12 Pfennig durch „26 Mark 10 Pfennig" zu ersetzen und ist nach den Worten „mit Worten:" das erste Mal zu setzen: „Zwanzig sechs Mark 11 ₰" die folgenden Male: „Zwanzig sechs Mark 10 ₰".

Ewiger Bund

II.

Für die Voranschlagsanweisung für die Städte der Städteordnung gelten die unter I Ziffer 1 bis 11, 13 bis 17, 18 b bis d, 19 bis 25 getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß anstelle der Bezugnahme auf die Gemeindeordnung auf die entsprechenden Paragraphen der Städteordnung zu verweisen ist.

III.

Die Verordnung vom 16. September 1879, die besondere Vertretung der Steuerpflichtigen bei der Gemeindeverwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 730), erfährt folgende Änderungen:

1. Der Eingang hat zu lauten:

   „Zum Vollzug des § 113 der Gemeindeordnung wird verordnet was folgt:"

2. In § 16 hat der Schluß zu lauten:

   „in Anspruch genommen werden, die im Gemeindebezirk mindestens den fünften Teil der zusammengerechneten Umlage der einzelnen Orte zu entrichten haben."

3. In § 17 werden die Worte:

   „des betreffenden einzelnen umlagepflichtigen Steuerkapitals zu dem Gesamtsteuerkapital" ersetzt durch „der betreffenden einzelnen Umlageschuld zu der Gesamtumlage".

4. In § 18 im Eingang sind die Worte:

   „gewählten Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sowie der" zu streichen. Ebenso ist die ganze Ziffer 5 zu streichen.

   In Ziffer 7 sind die Worte:

   „der fraglichen Vertreter und" zu streichen. Die Ziffern 6 und 7 erhalten die Ziffern 5 und 6.

   In § 19 Absatz 2 sind die Worte:

   „Vertretern oder beizuziehenden" und in § 20 Absatz 1 die Worte: „der Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sowie" zu streichen.

   In § 20 Absatz 4 sind die Worte:

   „Vertreter und" und in Absatz 5 die Worte: „der Vertreter der betreffenden Klassen von Steuerpflichtigen und" zu streichen.

5. Die Abschnitte I und III, sowie die Überschrift des Abschnittes II und § 21 dieses Abschnittes fallen weg.

Die §§ 15 bis 20 werden die §§ 1 bis 6.

Ewiger Bund

IV.

In der Verordnung vom 24. November 1902, die Gemeindebesteuerung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353), ist

a. in § 2 Absatz 3 statt auf das Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 991 auf das von 1910 Seite 226 zu verweisen;

b. in § 6 Absatz 1 ist hinter den Worten „500 Mark beträgt" einzufügen: „oder der gemäß Artikel 21a des Einkommensteuergesetzes in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist",

ferner ist in Absatz 1 für „Einkommensteueranschlag" und in Absatz 2 für „Steueranschlag" zu setzen: „Einkommensteuersatz".

V.

Die Verordnung vom 7. November 1904, die Warenhaussteuer und die Gemeindebesteuerung außerbadischer Beamten betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 433) wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden die Worte „und die Gemeindebesteuerung außerbadischer Beamten" gestrichen;

b. die §§ 7 bis 10 fallen fort.

VI.

Die Verordnung vom 3. September 1888, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 567), erfährt folgende Änderungen:

1. In § 1 Absatz 1 treten an Stelle der Worte „Staatssteuerkataster (Spalte 18) eingetragenen steuerbaren" die Worte „Kataster der Vermögens- und der Einkommensteuer (Spalte 16) eingetragenen". Ebenda ist hinter „bringen" ein Punkt zu setzen und statt der folgenden Worte zu setzen: „Sofern nicht ein weiterer Abzug gemäß § 2 stattzufinden hat, bildet der Einkommensteuersatz, welcher dem hiernach umlagepflichtigen restlichen Einkommen entspricht (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 99 der Gemeinde- und der Städteordnung), die Grundlage für die Gemeindebesteuerung."

2. In § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 ist statt „§ 27" zu setzen „§ 25", in § 4 Absatz 4 statt „§ 25" „§ 24" und statt „§ 24" „§ 26".

3. § 2 Absatz 2 hat zu lauten:

Der Einkommensteuersatz, welcher dem verbleibenden Rest des außerdienstlichen Einkommens entspricht (§ 1 Absatz 1), bildet die Grundlage für die Gemeindebesteuerung.

Ewiger Bund

4. In § 3 Absatz 1 ist für „Steueranschlag" zu setzen „Einkommensteuersatz" und in § 4 Absatz 4 für „Gemeindesteueranschlag" „Gemeindesteuersatz".

5. Dem § 6 Absatz 1 ist hinzuzufügen: „Gendarmen gehören nicht zu den servisberechtigten Militärpersonen".

6. In § 6 Absatz 3 ist das Wort „Steuerkapitalien" zu ersetzen durch die Worte „Steuerwerte und Einkommensteuersätze".

VII.

In § 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1892, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 657), treten an Stelle der Worte „Steuerkapitalien und Anschläge" die Worte „Steuerwerte und Einkommensteuersätze".

VIII.

Die Verordnung vom 20. Februar 1908, die Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63), wird dahin geändert, daß

a. an Stelle der Worte „Steueranschläge", „Steueranschlägen" die Worte „Einkommensteuersätze", „Einkommensteuersätzen" treten.

b. In § 2 Absatz 1 sind die Worte „(Amtliche Ausgabe von 1907)" zu streichen.

c. § 3 Absatz 2 hat zu lauten:

Gemeindebeschlüsse im Sinne des § 107 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung bleiben bei Feststellung der kreisumlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze außer Betracht.

d. In Spalte 7, 8 und 9 des Kreissteuerkatasters (Anlage zu § 1) ist statt „Einkommensteueranschläge" und „Steueranschläge" zu setzen: „Einkommensteuersätze" und in Spalte 8 außerdem statt „sechsfachen": „160 fachen".

IX.

Wo in der Gemeinde- und in der Städtevoranschlagsanweisung, sowie in den unter III bis V, VII und VIII genannten und anderen Verordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen noch auf Paragraphen der Gemeinde- und der Städteordnung verwiesen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Paragraphen der Gemeinde- und der Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 597.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern:
von Bodman.
Riegger.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen:
Rheinboldt.
Martin.

Ewiger Bund

Muster II.

Gemeinde

Darstellung

der dem Umlageausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze für das Jahr 1911.

Abteilung.	Bezeichnung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze.		Gesamtsumme der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze (die Steuerwerte des Kapitalvermögens inbegriffen, die Einkommensteuersätze im 160fachen Betrag)
			ℳ
A	Die gesamten Liegenschaftssteuerwerte betragen nach dem Grundstücks- und Gebäudekataster (ohne die Ermäßigung nach § 31 des Vermögensteuergesetzes)	4 780 500 ℳ	
	zu: nach § 97 der Gemeindeordnung umlagepflichtige Steuerwerte	— „	
		4 780 500 ℳ	
	ab: nach § 100 der Gemeindeordnung umlagefreie Steuerwerte laut umseitiger Entzifferung	679 000 „	
		4 101 500 ℳ	
	Ermäßigung auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung . . % =	— „	
	Rest		4 101 500
	Von den Liegenschaftssteuerwerten gehören:		
	dem Domänenärar	30 000 ℳ	
	auswärtigen Standes- und Grundherren	113 200 „	
	anderen Ausmärkern	110 900 „	
		254 100 ℳ	
B.	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen laut nachstehender Entzifferung		1 452 000
C.	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Kapitalvermögens betragen nach umstehender Entzifferung 453 000 ℳ, zu 5/10		226 500
D.	Die umlagepflichtigen Einkommensteuersätze betragen laut nachstehender Entzifferung	8 000 ℳ	
	im 160fachen*) Betrag		1 280 000
	Von den Einkommensteuersätzen — im einfachen Betrag — entfallen nach Anlage 1:		
	a. auf das Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung)	720 ℳ **)	
	b. auf das Einkommen aus sonstigen Bezugsquellen	7 280 „ **)	
	Gesamte umlagepflichtige Steuerwerte und Einkommensteuersätze		7 060 000

*) Im Falle des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist das dem Gemeindebeschluß entsprechende Vielfache einzusetzen.

**) Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn die Umlage von 1 ℳ einfachem Einkommensteuersatz voraussichtlich 80 ℳ übersteigt.

Ewiger Bund

Abteilung	Entzifferungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.	
B.	Die Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster im ganzen	1 332 000 ℳ
	Es gehen	
	a. ab:	
	I. umlagefreie Steuerwerte (§ 100 der Gemeindeordnung):	
	1. Gemeinde (Elektrizitätswerk) . . . . . 10 000 ℳ	
	2.	
	10 000 ℳ	
	II. andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 96 Absatz 3, 101 der Gemeindeordnung) . . . . . 50 000 „	
	ab	60 000 „
	Rest . .	1 332 000 ℳ
	b. zu:	
	aus andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 96 Absatz 3, 101 der Gemeindeordnung)	120 000 „
	Umlagepflichtige Summe . .	1 452 000 ℳ
	Unter b sind Steuerwerte oder Anteile an solchen im Betrage von mindestens 75 000 ℳ:	

Name des Umlagepflichtigen	in der Gemeinde umlagepflichtiger Steuerwert des Betriebsvermögens	zur Einkommensteuer veranlagt in der Gemeinde
1. N. N., Fabrikant,	100 000 ℳ	Z.
2.		
3.		

C.	Die Steuerwerte des Kapitalvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster	459 000 ℳ
	davon gehen ab:	
	umlagefreie Steuerwerte (§ 100 der Gemeindeordnung):	
	evangelische Pfarrei	6 000 „
	Umlagepflichtige Summe . .	453 000 ℳ
D.	Die Einkommensteuersätze betragen nach dem Kataster der Vermögens- und Einkommensteuer	7 610 ℳ
	Es gehen	
	1. ab:	
	a. Steuersätze von umlagefreien Einkommen (§ 100 der Gemeindeordnung):	
	M in Basel . . . . . 21 ℳ	
	21 ℳ	
	Übertrag . . 21 ℳ	7 610 ℳ

Abteilung.	Entziffernungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.		
(D.)	Übertrag . .	21 ℳ	7 610 ℳ
	b. andern Gemarkungen überwiesene Steuersätze	— „	
	c. von den Steuersätzen aus Einkommen der Militärpersonen nach Anlage 2	233 „	254 „
	Rest		7 356 ℳ
	2. zu:		
	I von andern Gemarkungen überwiesene Steuersätze (§§ 101, 102, 103 und 104 der Gemeindeordnung, §§ 8, 9 der Gemeindevoranschlagsanweisung):		
	Freiherr v. X. in N.	109 ℳ	
	M. N. in O.	123 „	
	N. N. in Z.	155 „	387 „
	II. besonders gebildete Einkommensteuersätze (§ 105 der Gemeindeordnung)		107 „
	III Steuersätze der Einkommen von 500 bis zu 900 ℳ: 50 Pflichtige mit je 3 ℳ Steuersatz		150 „
	Umlagepflichtige Summe . .		8 000 ℳ

N., den 1. Dezember 1910.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XLV. 723

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Betrieb der elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Ketsch betreffend; des Ministeriums des Innern: die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1911 betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 10. Dezember 1910.)

Den Betrieb der elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Ketsch betreffend.

Über den Betrieb der demnächst zur Eröffnung gelangenden elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Ketsch wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf die Straßenbahn finden die Bestimmungen der Betriebsordnung für Kleinbahnen mit nebenbahnähnlichem Betrieb vom 28. März 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV vom Jahre 1901) Anwendung.

§ 2.

Auf Grund von § 48 Ziffer 1 der in § 1 angeführten Ordnung werden nachstehende Abweichungen von deren Vorschriften für die gedachte Bahn zugelassen:

a. Zu § 20. Statt der Anbringung einer von der Stromzuführung unabhängigen, hellleuchtenden Laterne genügt die Mitführung einer Handsignallaterne, mit der im Bedarfsfalle die erforderlichen Signale zu geben sind.

b. Zu § 33. Für einzeln fahrende Motorwagen wird die Mitführung des den Schluß des Zugs kennzeichnenden Signals erlassen.

c. Zu § 45 Absatz 4. Hunde dürfen auf der vorderen Plattform der Straßenbahnwagen befördert werden.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Junghans.

Ewiger Bund

Verordnung.

(Vom 12. Dezember 1910.)

Die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betreffend.

§ 1.

Die Verordnung vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 527), wird dahin abgeändert, daß in § 2 Absatz 2, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 statt der Worte „Wasser- und Straßenbauinspektion", „technischen Behörde", „Wasser- und Straßenbauinspektionen" zu setzen ist: „Fabrikinspektion".

§ 2.

§ 158 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 5) erhält die Überschrift: „Aufsicht durch die Fabrikinspektion und die Bergbehörde", und im zweiten Satz kommen die Worte „sowie diejenigen über Tage betriebenen Brüche und Gruben, welche der Aufsicht der Wasser- und Straßenbauinspektionen unterstellt sind" in Wegfall.

§ 3.

Diese Änderungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1911 betreffend.

Für das Jahr 1911 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

fünf Mark fünfzig Pfennig,

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe den 14 Dezember 1910.

Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.

Gedemer.

Berichtigung.

In Nr. XL des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1910 ist auf Seite 625 und 675 in § 91 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung statt „Gebrauch" zu setzen: **„Verbrauch"**. Ferner ist auf Seite 658 in § 28 Absatz 3 der Städteordnung statt „jeder Kommission" zu setzen: **„jeder Konfession"**.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XLVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Schnakenplage betreffend.

Verordnung.

(Vom 13. Dezember 1910.)

Die Bekämpfung der Schnakenplage betreffend.

Auf Grund des § 87a Polizeistrafgesetzbuch wird verordnet:

§ 1.

In Amtsbezirken, in denen die Schnaken in erheblicherem Umfange auftreten, kann das Bezirksamt allgemein oder für bestimmte Ortschaften oder Ortsteile anordnen, daß

1. im Winter in den Monaten Dezember bis März die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, die in den Kellern, Schuppen, Ställen und ähnlichen Räumlichkeiten überwinternden Schnaken durch Ausräuchern oder Abflammen der Räumlichkeiten, durch Zerdrücken mit feuchten Tüchern oder in sonstiger wirksamer Weise zu vernichten;
2. in der wärmeren Jahreszeit innerhalb der Ortschaften und in deren nächster Umgebung
   a. zwecklose Wasseransammlungen und im Freien zwecklos herumstehende Gefäße, in denen sich Regenwasser zu sammeln pflegt, zu beseitigen sind,
   b. Regenfässer und andere Wasserbehälter bedeckt werden müssen,
   c. kleine Wasseransammlungen, deren Beseitigung nicht möglich ist und in denen sich keine Fische befinden, wie Teiche, Tümpel, stehende Gräben, Gießwasserbehälter, ferner Abwasser, Abtritt- und Jauchegruben wiederholt mit einer zur Vernichtung der Schnakenbrut geeigneten Flüssigkeit, wie Petroleum, Saprol 2c. begossen werden.

   Soweit dies zur wirksamen Bekämpfung der Schnaken erforderlich und ohne Schädigung sonstiger Interessen durchführbar ist, kann auch angeordnet werden, daß kleinere fischfreie Wasseransammlungen außerhalb der Ortschaften beseitigt oder mit einer zur Vertilgung der Schnakenbrut geeigneten Flüssigkeit übergossen werden.

Ewiger Bund

§ 2.

Weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Schnaken können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften vorgeschrieben werden; auch können auf diesem Wege nähere Bestimmungen über die Durchführung der in § 1 vorgesehenen Anordnungen und die Überwachung der Durchführung getroffen werden.

§ 3.

Die Verordnung tritt alsbald mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Mittermaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XLVII. 727

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1910.)

Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden betreffend.

Zum Vollzuge von Artikel I und Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), wird die Katholische Landes-Kirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 547) im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 ist statt „Steueranschläge" zu setzen: „Vermögenssteueranschläge und Einkommensteuersätze (Normalsteuersätze der staatlichen Einkommensteuer)".

2. Der Inhaltsangabe am Rande des § 15 ist hinter „Steueranschläge" beizufügen: „und Steuersätze".

3. Die Vorschriften des § 15 Absatz 1 bis 4 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

   „1. In die Erhebungsregister sind sämtliche zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steueranschläge und Steuersätze mit den im Staatssteuerkataster festgestellten Beträgen einzutragen, soweit nicht in nachstehendem anderweitige Bestimmung getroffen ist.

   2. Wenn einzelne Kirchensteuerpflichtige sowohl mit Einkommensteuersätzen als auch mit Vermögenssteueranschlägen zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder

Ewiger Bund

a. ihre Einkommensteuersätze unter 8 Mark oder

b. ihre Vermögenssteueranschläge unter 3000 Mark betragen,

so sind bei ihnen ersterenfalls (a) nur die vorhandenen Vermögenssteueranschläge oder letzterenfalls (b) nur die vorhandenen Einkommensteuersätze in die hiefür bestimmten Spalten aufzunehmen.

3. Die Steueranschläge und Steuersätze der in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3 und 5 eingetragen, und es wird zugleich der hälftige Beizug durch Beifügung von K ½ mit den vollen Steueranschlägen und Steuersätzen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein katholischer Ehegatte von dem andern nicht katholischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steueranschläge und Steuersätze im vollen Betrag in Spalte 3 und 5 aufgenommen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche in gemischter Ehe leben, bleiben Einkommensteuersätze unter $\frac{8}{2}$ 4 Mark oder Vermögenssteueranschläge unter $\frac{3000}{2}$ 1500 Mark außer Betracht".

4. In § 15 Absatz 5 Satz 1 ist statt „Einkommensteueranschlägen" zu setzen: „Einkommensteuersätzen".

5. In § 15 Absatz 6 Schlußsatz ist statt „Vermögens- und Einkommensteueranschläge" zu setzen: „Vermögenssteueranschläge und Einkommensteuersätze".

6. In § 15 Absatz 7 sind die Worte „der Vermögenssteueranschläge" sowie „und die Teilbeträge der Einkommensteueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 teilbare Zahl" zu streichen.

7. In § 16 Absatz 1 ist hinter „Steueranschlägen" beizufügen: „und Steuersätzen".

8. In § 18 Absatz 2 ist hinter „Gesamtsteueranschlägen" anzufügen: „und Gesamtsteuersätzen".

9. In § 19 Absatz 1 Satz 2 ist hinter „Steueranschläge und" anzufügen: „Steuersätze sowie der".

10. In § 20 ist am Rande statt „Steueranschläge und Steuerbeträge" zu setzen: „Steueranschläge, Steuersätze und Steuerbeträge".

11. In § 20 Absatz 1 ist hinter „Steueranschläge und" beizufügen: „Steuersätze sowie".

Ewiger Bund

12. § 25 Absatz 2 Buchstabe a hat zu lauten:

„a. War ein Inhaber von staatssteuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen gemäß Artikel 13 Absatz 1a oder b des Gesetzes zur kirchlichen Einkommen- oder Vermögenssteuer nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene staatssteuerpflichtige Einkommensteuersatz oder Vermögenssteueranschlag mit in Berücksichtigung zu ziehen."

13. In § 25 Absatz 2 Buchstabe b ist hinter „Steueranschlag" jeweils „(Steuersatz)" beizufügen.

14. Das Beispiel in § 25 Absatz 4 hat zu lauten:

„Wenn z. B. ein zur katholischen Kirchensteuer mit 2000 Mark Einkommen Veranlagter sich im September 1911 mit einer Evangelischen verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 Mark auf 2200 Mark und der staatliche Steuersatz mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an von 30 Mark auf 35 Mark sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an."

15. In § 25 Absatz 5 ist statt „Inhabers eines Steueranschlags" zu setzen: „Inhabers von Einkommen oder Vermögen".

16. § 33 Absatz 2 Buchstabe b hat zu lauten:

„b. den Steueranschlag, Steuersatz und Steuerfuß sowie die Steuerschuld,".

17. In § 34 Absatz 3 Buchstabe a und b ist statt „50 Mark" jeweils „60 Mark" zu setzen.

18. In § 37 Absatz 2 ist statt „der diesen Kirchengenossen zustehenden Steueranschläge" zu setzen: „der auf diese Kirchengenossen festgestellten Steueranschläge und Steuersätze".

19. In § 43 ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

„2. Einkommensteuer von neu zugehenden Pflichtigen, sowie Nachträge und Abgänge an Steuer von Einkommensteueranschlägen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1911 werden noch nach den bisherigen Vorschriften angesetzt."

20. Die Absätze 2 und 3 von § 43 werden die Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„3. Ausnahmsweise werden in den Erhebungsregistern über die laufende Kirchensteuer für das Jahr 1911 die Steuerbeträge aus den Einkommensteuersätzen unterschiedslos bei dem Oberstiftungsrat ausgerechnet.

Ewiger Bund

4. Werden Zugänge, Nachträge und Abgänge an Staatssteuer aus Einkommensteuersätzen vor der gemäß Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), vorzunehmenden Feststellung des Prozentsatzes für die Einkommensteuersätze angesetzt, so haben im Anschluß daran die Steuerkommissäre, sofern — bei Unterstellung eines Prozentsatzes von 7 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze — die betreffenden Kirchensteuerbeträge die vorgeschriebenen Mindestgrenzen erreichen würden, die erforderlichen Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse für die Kirchensteuer anzulegen und an den Oberstiftungsrat einzusenden, der nach erfolgter Feststellung des Prozentsatzes für die kirchliche Einkommensteuer die Ausrechnung vornehmen lassen wird."

21. Die Form der Muster 3, 4, 5, 6a und b, 8, 9, 10 und 11 wird, wie aus den Anlagen ersichtlich ist, geändert.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Ewiger Bund

Muster 3
(zu § 15 M.Y.M.St.V.).

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerkommissärbezirk: _____ Erhebungsstelle: _____
Steuerdistrikt: _____

Erhebungsregister

über die

allgemeine Kirchensteuer

für das Jahr

19 .

Es sind zu erheben:
Vermögenssteuer auf je 100 ℳ Steueranschlag ₰.
Einkommensteuer auf je 1 ℳ Steuersatz ₰

Ewiger Bund

1	2.	3.	4.		5		6.		7
Ord.	Name, Stand und Wohnung der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen.	Vermögenssteuer. Anschlag.	Vermögenssteuer. Betrag.		Einkommensteuer. Satz.		Einkommensteuer. Betrag.		Schuldigkeit im ganzen.
		M	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M Pf

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Barzahlungen im Monat									Abgang.	Summe der Barzahlungen und des Abgangs.	Rückstand.
	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	October.	Novbr.				
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰

Ewiger Bund

Muster 4
(zu § 20 K.L.K.St.V.).

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Darstellung

der

im Steuerkommissärbezirk _____

für das Jahr 19____ zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steueranschläge und Steuersätze

mit

Angabe der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Kirchensteuerbetreffnisse.

Es sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 ℳ Steueranschlag ₰,
Einkommensteuer auf je 1 ℳ Steuersatz ₰

Bemerkung.

In Spalte 2 werden die Namen der sämtlichen Steuerdistrikte der politischen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung — je für sich alphabetisch geordnet — angegeben. Dabei sind Nebengemarkungen, abgesonderte Gemarkungen ohne eigene polizeiliche Verwaltung sowie etwaige besondere Teile eines Steuerdistrikts, für die getrennte Erhebungsregister aufzustellen waren, jeweils unmittelbar nach dem Namen der Hauptgemarkung beziehungsweise des ganzen Steuerdistrikts aufzuführen und etwas einzurücken.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
O.-B.	Steuerdistrikte.	Vermögenssteuer. Anschläge.	Vermögenssteuer. Beträge.		Einkommensteuer. Sätze.		Einkommensteuer. Beträge.		Summe der Steuerbeträge.	
		M	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.

Muster 5
(zu § 21 K.L.K.St.V.)

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Hauptsteuerregister

über die

allgemeine Kirchensteuer

für das Jahr 19____.

Zusammenstellung
der
für das Jahr 19____ zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steueranschläge und Steuersätze mit Angabe der auf die einzelnen Steuerkommissärbezirke entfallenden Kirchensteuerbetreffnisse.

Gefertigt auf Grund der anliegenden „Darstellungen" für sämtliche Steuerkommissärbezirke.

Es sind zu erheben:
Vermögenssteuer auf je 100 ℳ Steueranschlag ₰
Einkommensteuer auf je 1 ℳ Steuersatz . . . ₰

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
O. Z.	Steuerkommissärbezirk.	Vermögenssteuer. Anschläge.	Vermögenssteuer. Beträge.		Einkommensteuer. Sätze.		Einkommensteuer. Beträge.		Summe der Steuerbeträge.	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Ewiger Bund

Muster 6a
(zu § 21 K.V.K.St.V.).

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerkommissärbezirk: Erhebungsstelle:

Verzeichnis der Zugänge

an

allgemeiner Kirchensteuer

für den Monat _____ 19 _.

(Monatszugangsverzeichnis.)

Ewiger Bund

1.	2.	3	4	5	6.	7	8	9.	10
O.Z.	Steuer-distrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen	Der Zugang ist angesetzt für die Zeit vom Monat. Jahr.	bis Ende des Jahres.	Steuer-anschlag (Steuer-satz).	Steuer-fuß.	Steuer-betrag.	Vorzahlungen Dezbr. 19 .	Januar 19 .
					M. Pf.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.

Ewiger Bund

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
im Monat												
Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	Oktober.	Novbr.	Abgang.	Summe der Barzahlungen und des Abgangs.	Rückstand.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Ewiger Bund

Muster 6 b
(zu § 21 M.V.M.St.R.).

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerkommissärbezirk: _____ Erhebungsstelle: _____

Verzeichnis der Zugänge

an

allgemeiner Kirchensteuer

für das Jahr

19 .

(Jahreszugangsverzeichnis.)

Es sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 ℳ Steueranschlag ₰.
Einkommensteuer auf je 1 ℳ Steuersatz . . . ₰.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O.Z.	Steuerdistrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen.	Vermögenssteuer.		Einkommensteuer.		Schuldigkeit im ganzen.	Barzahlungen	
			Anschlag.	Betrag.	Satz.	Betrag.		Dezember 19	Januar 19
			ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
im Monat										Abgang.	Summe der Barzahlungen und des Abgangs.	Rückstand.
Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	Oktober.	Novbr.			
M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf

Ewiger Bund

Muster 8
(zu § 26 K.L.K.St.V.)

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerkommissärbezirk: Erhebungsstelle:

Verzeichnis der Nachträge

an

allgemeiner Kirchensteuer

für das Jahr

19 .

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.
Ord.	Steuerdistrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.

Ewiger Bund

5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Berechnung des Nachtrags.						Barzahlungen im Monat						
Monat, Jahr, von dem an der Nachtrag zu berechnen ist.	Steueranschlag (Steuersatz).	Zahl der Monate.	Steuerfuß.	Steuerbetrag im einzelnen.	Steuerbetrag im ganzen.					Abgang.	Summe der Barzahlungen und des Abgangs.	Rückstand.
	M. Pf.		Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.

Muster 9
(zu § 26 K.L.K.St.G.).

Bl.Nr. _____

N.S. _____

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerkommissärbezirk: _____ Erhebungsstelle: _____

Verzeichnis der Abgänge

an

allgemeiner Kirchensteuer

für das Jahr

19 .

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lfd.	Steuer-distrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.	Berechnung Monat, Jahr, von dem an der Abgang zu berechnen ist.	Steuer-anschlag (Steuersatz).
					M. ₰

Ewiger Bund

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
des Abgangs.				Vollzug des Abgangs			Empfangsbescheinigung.			
Zahl der Monate.	Steuerbetrag			Abrechnung auf schuldige Steuer vom		bare Rückvergütung.	Ort:	Unterschrift.	Bl. Nr.	Von Spalte 12 sind unbestellbar.
		im einzelnen	im ganzen.	vorigen Jahr.	laufenden Jahr.		Tag. Monat. Jahr.			
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰				ℳ ₰

Ewiger Bund

Muster 10
(zu § 33 K. K. St. V.).

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerdistrikt: Register O 3

Erhebungsstelle:

Forderungszettel über allgemeine Kirchensteuer

nach Maßgabe des Landeskirchensteuergesetzes
(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 768, 1908 Seite 492 und 1910 Seite 436)

für 19

Herr

schuldet:

Steuergattung.	Steueranschlag (Steuersatz).		Steuerfuß (zu 1 von 100 ℳ, zu 2 von 1 ℳ).	Schuldigkeit.	
	ℳ	₰	₰	ℳ	₰
1. Vermögenssteuer					
2. Einkommensteuer					
3. Steuerzugang . .					
4. Steuernachtrag .					
			Summe		

1. Die Schuldigkeit ist in ihrem ganzen Betrag innerhalb 3 Wochen, vom Tag der Zustellung dieses Forderungszettels an gerechnet, kostenfrei an den Erheber zu zahlen.

2. Die angegebenen Steueranschläge, Steuersätze und Steuerbeträge stimmen mit dem Erhebungsregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet ist.

3. Bei gemischten Ehen werden die Schuldigkeiten nur aus der Hälfte der für die Staatssteuer maßgebenden Steueranschläge und Steuersätze der beiden Ehegatten berechnet.

den 19

Der Kirchensteuererheber:
(Unterschrift.)

Zahlung.

Am 19 M ₰

mit Worten:

wofür bescheinigt

Der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Muster 11
(zu § 35 K.L.K.St.V.).

Steuerdistrikt: Allg. Reg O.Z
Erhebungsstelle: Örtl. Reg O.Z

Forderungszettel über katholische Kirchensteuern

für 19

Herr

schuldet

nach umstehenden Entzifferungen:

I. allgemeine Kirchensteuer .	ℳ	₰
II. örtliche Kirchensteuer		"
	"	"
zusammen .	ℳ	₰

1. Die Schuldigkeiten unter I Ziffer 1 und 2 und II Ziffer 1 bis 4 innen sind zur einen Hälfte **innerhalb 3 Wochen**, vom Tag der Zustellung dieses Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten, zur andern Hälfte auf **1. September**.
2. Die Schuldigkeiten unter I Ziffer 3 und 4 und II Ziffer 5 und 6 innen sind in ihrem ganzen Betrag **innerhalb 3 Wochen** nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.
3. Die Zahlung der Schuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.
4. Die angegebenen Steueranschläge, Steuersätze und Steuerwerte sowie Steuerbeträge stimmen mit den Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.
5. Bei gemischten Ehen werden die Schuldigkeiten nur aus der Hälfte der für die Staats- beziehungsweise Gemeindesteuer maßgebenden Steueranschläge, Steuersätze und Steuerwerte der beiden Ehegatten berechnet.

, den 19

Der Kirchensteuererheber:
(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Entzifferung der Schuldigkeiten.

I. Allgemeine Kirchensteuer.

(Landeskirchensteuergesetz, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 768, 1908 Seite 492 und 1910 Seite 436.)

Steuergattung.	Steueranschlag (Steuersatz).	Steuerfuß (zu 1 von 100 ℳ, zu 2 von 1 ℳ).	Schuldigkeit.
	ℳ ₰	₰	ℳ ₰
1. Vermögenssteuer			
2. Einkommensteuer			
3. Steuerzugang			
4. Steuernachtrag			
	Summe		

Ewiger Bund

Entzifferung der Schuldigkeiten.

II. Örtliche Kirchensteuer.

(Ortskirchensteuergesetz, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 778 und 1910 Seite 436.)

Steuergattung	Steuerwert (Steuersatz).	Steuerfuß (zu 1, 2, 3 von 100 ℳ, zu 4 von 1 ℳ) *).	Schuldigkeit.
	ℳ ₰	₰	ℳ ₰
1. Steuer aus Liegenschaftsvermögen . .			
2. Steuer aus Betriebsvermögen			
3. Steuer aus Kapitalvermögen			
4. Einkommensteuer .			
5. Steuerzugang .			
6. Steuernachtrag . .			
	Summe . .		

*) Für je 1 ₰ Ortskirchensteuer von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens sind je 0,5 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens und je 1,6 ₰ von 1 ℳ Einkommensteuersatz zu entrichten.

Ewiger Bund

Zahlung.

Am 19

I. allgemeine Kirchensteuer . . . ℳ ₰

II. örtliche Kirchensteuer

zusammen . . ℳ ₰

mit Worten:

wofür bescheinigt

Der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

Am 19.

I. allgemeine Kirchensteuer ℳ ₰

II. örtliche Kirchensteuer

zusammen . . ℳ ₰

mit Worten:

wofür bescheinigt

Der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XLVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. Dezember 1910.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn betreffend; das Deutsche Arzneibuch betreffend; die Arzneitaxe betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Dezember 1910.)

Das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn betreffend.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. November d. J. zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und II zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1906 Seite 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

1. X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Neudek".
2. XIV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Humpolecz".
3. XXII. Erstes Sperrgebiet in Galizien.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Oswięcim".

Ewiger Bund

Anlage II

a. Österreich.

4. VII. Drittes Sperrgebiet in Oberösterreich.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Eferding".

5. XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Neudek".

6. XXIX. Neuntes Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Humpolez".

7. XXXVI. Erstes Sperrgebiet in Galizien.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Oświęcim".

Berlin, den 14. November 1910.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Verordnung.

(Vom 18 Dezember 1910.)

Das Deutsche Arzneibuch betreffend.

Mit Bezug auf die nachstehend veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. November 1910 wird auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

1. Arzneimittel, die bei dem Inkrafttreten der 5. Ausgabe des deutschen Arzneibuchs in den Apotheken vorhanden sind und den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1911 vorrätig gehalten und verabfolgt werden.
2. Die in der 5. Ausgabe des deutschen Arzneibuchs neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen bei Neueinrichtungen sogleich, in bestehenden Apotheken spätestens bis zum 31. Dezember 1913 herzustellen.
3. Die auf Grund der Verordnung vom 1. August 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 242), erforderlichen Aufschriften auf den Behältnissen für solche Arzneimittel, die in der 5. Ausgabe des Arzneibuches in den Verzeichnissen der vorsichtig (Tabelle C)

Ewiger Bund

oder sehr vorsichtig (Tabelle B) aufzubewahrenden Mittel aufgeführt sind, müssen in den vorgeschriebenen Farben längstens bis zum 31. Dezember 1911 angebracht sein.

4. In den bestehenden Apotheken dürfen die Gefäße der Reagentien, die die bisher übliche Bezeichnung des Reagens mit dem lateinischen Namen tragen, bis auf weiteres beibehalten werden.

5. Die in den Apotheken bereits vorhandenen Siebe dürfen bis zum 31. Dezember 1915 verwendet werden, auch wenn sie hinsichtlich der Maschenweite den Anforderungen der 5. Ausgabe des Arzneibuchs nicht entsprechen.

6. Für diejenigen Reagentien, die in gebrauchsfertigem Zustand im Verkaufsraum aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.

7. Die Reagentien und volumetrischen Lösungen für ärztliche Untersuchungen (Anlage III des Arzneibuchs) brauchen nicht vorrätig gehalten zu werden.

8. Die in § 13 Absatz 2 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 311), vorgeschriebene Wage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen muß bei 100 g Belastung noch 0,001 g mit Sicherheit erkennen lassen. Soweit die vorhandenen Wagen dieser Anforderung nicht genügen, wird zur Anschaffung solcher Wagen Frist bis zum 31. Dezember 1911 gewährt.

9. Das durch die Verordnung vom 13. November 1900, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX Seite 1064), vorgeschriebene Mikroskop muß künftighin eine mindestens 350fache Linearvergrößerung leisten und muß mit einem Okularmikrometer ausgestattet sein. Soweit die vorhandenen Mikroskope diesen Anforderungen nicht genügen, wird zur Veränderung derselben oder Beschaffung neuer Mikroskope Frist bis zum 31. Dezember 1911 gewährt.

10. Die Siebe dürfen nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht gefertigt sein.

11. Bei Anfertigung von Arzneien ist der in den allgemeinen Bestimmungen des Arzneibuchs unter Nr. 13 erwähnte Normal-Tropfenzähler zu verwenden.

12. Der § 19 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 311), erhält folgende Fassung:

> In den Apotheken müssen die Arzneimittel, die von Ärzten verschrieben werden, jederzeit vorrätig gehalten werden. Auch sind die Apotheker verpflichtet, nicht vorrätige Arzneimittel auf Verlangen der Ärzte in der von diesen gewünschten Form zu beschaffen.

Über sämtliche Arzneimittel und deren Aufbewahrungsort muß ein Katalog geführt werden, in dem jeweilige Veränderungen nachzutragen sind.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. von Gemmingen.

Ewiger Bund

Bekanntmachung,

betreffend das Deutsche Arzneibuch.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. November 1910 beschlossen, daß das Deutsche Arzneibuch, 5. Ausgabe 1910, vom 1. Januar 1911 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen 4. Ausgabe tritt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Arzneibuch in R. von Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreis von 3 ℳ 90 ₰ für ein broschiertes und von 5 ℳ 70 ₰ für ein in Leder gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 6. November 1910.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1910.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund der §§ 80 Absatz 1 und 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1911 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Bundesrats vom 15. Dezember d. J. genehmigten „Deutschen Arzneitaxe für 1911", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Artikel II.

Die Bestimmungen der §§ 32, 33 und 34 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Glockner.

von Gemmingen.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

(Vom 19. Dezember 1910.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. I, III, XXII, XXV, XXXI, XXXIII, XXXIV, XXXIX, XLI und XLIII, sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 60 ausgedehnt.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Schoch.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. XLIX. 767

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1910.)

Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Zum Vollzug der Artikel I und III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), wird im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen unsere Verordnung vom 1. November 1907, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend — Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 477), mit Wirkung vom 1. Januar 1911 wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird „Steueranschläge" durch „Vermögenssteueranschläge und Einkommensteuersätze (Normalsteuersätze der staatlichen Einkommensteuer)" ersetzt.

2. § 15 erfährt nachstehende Änderungen:

   Der Inhaltsangabe am Rand ist hinter „Steueranschläge" beizufügen: „und Steuersätze".

   Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

   1. In die Erhebungsregister sind sämtliche Steueranschläge und Steuersätze, soweit nicht nach dem Nachstehenden Ausnahmen stattfinden, mit den im Staatssteuerkataster festgestellten Beträgen einzutragen. Einzutragende Steueranschläge und Steuersätze.
   2. Sofern einzelne Kirchensteuerpflichtige sowohl mit Einkommensteuersätzen als mit Vermögenssteueranschlägen zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder

Ewiger Bund

a. ihre Einkommensteuersätze unter 8 Mark oder

b. ihre Vermögenssteueranschläge unter 3000 Mark betragen,

so sind bei ihnen ersterenfalls (a) nur die vorhandenen Vermögenssteueranschläge in Spalte 3 oder letzterenfalls (b) nur die vorhandenen Einkommensteuersätze in Spalte 5 aufzunehmen.

3. Die Steueranschläge und Steuersätze von in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3 und 5 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Beizug durch Beifügung von E $^1/_2$ mit den vollen Steueranschlägen und Steuersätzen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein evangelischer Ehegatte von dem andern nicht evangelischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steueranschläge und Steuersätze im vollen Betrag in Spalte 3 und 5 aufgenommen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche in gemischter Ehe leben, bleiben Einkommensteuersätze unter $\frac{8}{2}$ 4 Mark oder Vermögenssteueranschläge unter $\frac{3000}{2}$ 1500 Mark außer Betracht.

Im ersten Satz von Absatz 5 wird „Einkommensteueranschlägen" durch „Einkommensteuersätzen" und im Schlußsatz von Absatz 6 „Vermögens- und Einkommenssteueranschläge" durch „Vermögenssteueranschläge und Einkommensteuersätze" ersetzt. In Absatz 7 fallen die Worte „der Vermögenssteueranschläge" sowie „und die Teilbeträge der Einkommensteueranschläge . . . auf die nächst niedrige durch 5 teilbare Zahl" weg.

3. § 16 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steueranschlägen und Steuersätzen sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuerfüße zugrunde zu legen.

4. In § 18 Absatz 2 wird zwischen „Gesamtsteueranschlägen" und „die Steuerbetreffnisse" eingeschoben: „und Gesamtsteuersätzen".

5. In § 19 Absatz 1 Satz 2 treten zwischen „und" und „Steuerbeträge" die Worte: „Steuersätze sowie der".

6. In § 20 Absatz 1 werden nach „Steueranschläge" die Worte: „und Steuersätze" eingeschoben. Zugleich erhält die Inhaltsangabe in dem zugehörigen Randbeisatz die Fassung: „Summarische Darstellung der Steueranschläge, Steuersätze und Steuerbeträge".

7. § 25 erleidet folgende Änderungen:

Absatz 2 Buchstabe a wird gefaßt:

a. War ein Inhaber von staatssteuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen gemäß Artikel 13 Absatz 1a oder b des Gesetzes zur kirchlichen Einkommen- oder Ver-

Ewiger Bund

mögenssteuer nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene staatssteuerpflichtige Einkommensteuersatz oder Vermögenssteueranschlag mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Im gleichen Absatz Buchstabe b wird nach „Steueranschlag" jeweils „(Steuersatz)" eingeschaltet.

Absatz 4 Satz 2 hat zu lauten:

Wenn z. B. ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 Mark Einkommen Veranlagter sich im September 1911 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 Mark auf 2200 Mark und der staatliche Steuersatz mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an von 30 Mark auf 35 Mark sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an.

In Absatz 5 wird statt „Steueranschlägen" gesetzt: „Einkommen oder Vermögen".

8. In § 28 Absatz 4 Satz 3 werden nach „Steueranschläge" die Worte „oder Steuersätze" eingeschoben.

9. In § 33 Absatz 1 werden die Worte „Steueranschläge, die von je 100 Mark dieser zu entrichtende Steuer" ersetzt durch: „Steueranschläge und Steuersätze, die von je 100 Mark Steueranschlag und von je 1 Mark Steuersatz zu entrichtende Steuer."

10. In § 34 Absatz 3 Buchstabe a und b wird statt „50 Mark" jeweils „60 Mark" gesetzt.

11. In § 39 Absatz 2 treten an Stelle der Worte „diesen Kirchengenossen zustehenden Steueranschläge" die Worte: „auf diese Kirchengenossen festgestellten Steueranschläge und Steuersätze".

12. In § 46 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

2. Einkommensteuer von neu zugehenden Pflichtigen, sowie Nachträge und Abgänge an Steuer von Einkommensteueranschlägen werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1911 noch wie bisher angesetzt.

3. Ausnahmsweise werden in den Erhebungsregistern über die laufende Landeskirchensteuer für das Jahr 1911 die Steuerbeträge aus den Einkommensteuersätzen unterschiedslos bei dem Oberkirchenrat ausgerechnet.

4. Werden Zugänge, Nachträge und Abgänge an Staatssteuer aus Einkommensteuersätzen vor der gemäß Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), vorzunehmenden Feststellung des Prozentsatzes angesetzt, so haben im Anschluß daran die Steuerkommissäre, sofern — bei Unterstellung eines

Ewiger Bund

Prozentsatzes von 8,75 der staatlichen Normalsteuersätze — die betreffenden Kirchensteuerbeträge die vorgeschriebenen Mindestgrenzen erreichen würden, die erforderlichen Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse für die Kirchensteuer anzulegen und darauf an den Oberkirchenrat einzusenden. Dieser läßt nach Feststellung des endgültigen Prozentsatzes für die kirchliche Einkommensteuer die Steuerausrechnung in den Verzeichnissen vornehmen.

13. Die Formulare nach Beilagen 3 bis 5, 7, 8, und 10 bis 13 erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Ewiger Bund

Beilage 3
zu § 17 (E.K.St.B.).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Pfarrei:
Pastorationsstelle:
Kirchenkasse-Abt.

Steuerkommissärbezirk:
Polit. Gemeinde:
Steuerdistrikt:
Erhebungsstelle:

Erhebungsregister

über die

Landeskirchensteuer

für das Jahr

19 .

Für obiges Jahr sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 ℳ Steueranschlag ₰,
Einkommensteuer auf je 1 ℳ Steuersatz ₰

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7
O.Z.	Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Vermögens- Steuer- anschlag.	Vermögens- Steuer- betrag.	Einkommen- Steuer- satz.	Einkommen- Steuer- betrag.	Schuldigkeit im ganzen.
		ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	Summe . .					

Aufgestellt den 19

Großh. Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

, den 19

Evang. { Kirchengemeinderat:
Kirchenvorstand:

(Unterschriften.)

Ewiger Bund

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Zahlung im Monat							Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).	Rückstand.
Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	Oktober.	Novbr.		
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Abgeschlossen , den 19

Der Erheber:
(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Beilage 4
(zu § 20 EL.K.St.G.).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Darstellung

der

bei der Landeskirchensteuer für das Jahr 19__

im Steuerkommissärbezirk _____

in Betracht kommenden Steueranschläge und Steuersätze

mit

Angabe der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Steuerbetreffnisse.

Für obiges Jahr sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 ℳ Steueranschlag ₰.
Einkommensteuer auf je 1 ℳ Steuersatz ₰

Bemerkungen.

1. Für jeden Steuerdistrikt und jede besondere Abteilung eines solchen sind die Ergebnisse gesondert auf einer Linie anzugeben.
2. Nach Aufführung der Steuerdistrikte einer politischen Gemeinde sind auf den nächstfolgenden Zeilen die Steuerdistrikte der etwa dieser zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen sofort aufzuführen. Die Steuerdistrikte, welche nicht den Namen der Hauptgemarkung tragen, sind etwas einzurücken.

Ewiger Bund

1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Fortlaufende O.Z. der Steuerdistrikte.	Steuerdistrikte I. der politischen Gemeinden (einschl. der diesen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugeteilten abgesonderten Gemarkungen), II. der abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung.	Vermögens-		Einkommen-		Summe der Steuerbeträge (Spalte 4 und 6).	Bemerkungen
		Steuer-anschläge	Steuer-beträge.	Steuer-sätze.	Steuer-beträge.		
		ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
	Summe . .						

, den 19.....

Großh. Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Beilage 5
(zu § 21[1] E.L.K.St.V.).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Hauptsteuerregister

über die

Landeskirchensteuer

für das Jahr 19 .

Zusammenstellung
der
bei der Landeskirchensteuer für das Jahr 19
in Betracht kommenden Steueranschläge und Steuersätze mit Angabe der auf die einzelnen Steuerkommissärbezirke entfallenden Steuerbetreffnisse.

Gefertigt auf Grund der anliegenden „Darstellungen" für sämtliche Steuerkommissärbezirke.

Für obiges Jahr sind zu erheben:
Vermögenssteuer auf je 100 ℳ Steueranschlag ₰.
Einkommensteuer auf je 1 ℳ Steuersatz . . . . . ₰

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
O. Z.	Steuerkommissärbezirk.	Vermögens- Steuer- anschläge.	Vermögens- Steuer- beträge.	Einkommen- Steuer- sätze.	Einkommen- Steuer- beträge.	Summe der Steuer- beträge.
		M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.

Beilage 7
(zu § 24[3] E.L.K. St.G.).

Bl. Nr. _____

N.S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk: **Erhebungsstelle:**

Kirchenkasse-Abt.:

Verzeichnis der Zugänge *)

an

Landeskirchensteuer

für den Monat _____ 19 .

(Monatszugangsverzeichnis.)

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigesetzt.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O.Z.	Steuerdistrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Die Steuer ist angesetzt für die Zeit vom Monat. Jahr.	bis Ende des Jahres.	Steueranschlag (Steuersatz).	Steuerfuß	Schuldigkeit.	Zahlung Dezbr. 19 .	Zahlung Januar 19 .
					ℳ ₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
		I. Von Vermögenssteueranschlägen.							
		a. Zugänge im Übertragungsverfahren.							
		b. Sonstige Zugänge.							
		II. Von Einkommensteuersätzen.							
		a. Zugänge im Übertragungsverfahren.							
		b. Sonstige Zugänge.							
					Summe .				

Aufgestellt , den 19

Großh. Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 19

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:

(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

, den 19

Evang { Kirchengemeinderat:
Kirchenvorstand:

(Unterschriften.)

Ewiger Bund

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
im Monat										Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).	Rückstand.
Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	Oktober.	Novbr.		
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Abgeschlossen , den 19

Der Erheber:
(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Beilage 8
(zu § 21[1] E.V.M.St.G.).

Bl. Nr. _____
N. S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk: Erhebungsstelle:
Kirchenkasse-Abt.:

Verzeichnis der Zugänge *)

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr 19 .

(Jahreszugangsverzeichnis.)

Für obiges Jahr sind zu erheben:
Vermögenssteuer auf je 100 ℳ Steueranschlag ₰
Einkommensteuer auf je 1 ℳ Steuersatz . ₰.

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigesetzt.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O.Z.	Steuerdistrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Vermögens-		Einkommen-		Schuldigkeit im ganzen.	Zahlung	
			Steueranschlag.	Steuerbetrag.	Steuersatz.	Steuerbetrag.		Dezember 19 .	Januar 19
			ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
		Summe . .							

Aufgestellt . den 19.

Großh. Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 19

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:

(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

, den. 19

Evang. { Kirchengemeinderat:
Kirchenvorstand:

(Unterschriften.)

Ewiger Bund

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
im Monat										Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).	Rückstand.
Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	Oktober.	Novbr.		
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.

Abgeschlossen , den 19.

Der Erheber:

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Beilage 10
(zu § 26 E.L.K.St.V.)

Bl. Nr. _____

R.S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk: Erhebungsstelle:

Kirchenkasse-Abt.:

Verzeichnis der Nachträge *)

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr

19 .

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigesetzt.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.
O.Z.	Steuerdistrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.
		I. Von Vermögenssteueranschlägen.	
		II. Von Einkommensteuersätzen.	

Aufgestellt , den 19

Großh. Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 19

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

den 19

Evang. { Kirchengemeinderat:
Kirchenvorstand:

(Unterschriften.)

Ewiger Bund

5.	6.		7.	8.	9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Berechnung des Nachtrags.									Zahlung im Monat								Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).		Rückstand.	
Monat, Jahr, von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist.	Steueranschlag (Steuersatz).		Zahl der Monate.	Steuerfuß.	Betrag im einzelnen.		Betrag im ganzen.													
	M.	Pf.		Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
				Summe .																

Abgeschlossen , den 19

Der Erheber:

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Beilage 11
(zu § 26 E.L.K.Z.V.).

Bl.Nr. _____

N.S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk: Erhebungsstelle:
Kirchenkasse-Abt.:

Verzeichnis der Abgänge *)

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr

19 .

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigesetzt.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lfd.	Steuer-distrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.	Berechnung Monat, Jahr, von welchem an der Abgang zu berechnen ist.	Steuer-anschlag (Steuerjahr).
					ℳ ₰
		I. Von Vermögenssteuer-anschlägen.			
		II. Von Einkommensteuer-sätzen.			

Aufgestellt , den 19

Großh. Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 19

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

, den 19

Evang. | Kirchengemeinderat:
| Kirchenvorstand:

(Unterschriften.)

Ewiger Bund

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
des Abgangs.				Vollzug des Abgangs			Empfangsbescheinigung (bei barer Rückvergütung).		
Zahl der Monate.	Steuerfuß.	Betrag im einzelnen.	Betrag im ganzen.	In Ausgabe durch Abrechnung auf schuldige Steuer.	In Ausgabe durch bare Rückvergütung.	Von Spalte 12 sind als unbeitreibbar zu vereinnahmen.	Ort: Tag. Monat. Jahr.	(Bei Abrechnung auf schuldige Steuer — Spalte 11 — ist hier die O.Z des betreffenden Einnahmeregisters anzugeben.)	Beil.-Nr.
	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			
		Summe							

Abgeschlossen mit der Beurkundung, daß die in Abgang verrechneten Beträge in Spalte 11 nicht eingegangen sind.

, den 19

Der Erheber:
(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Beilage 12
(zu § 33 ELKSt V.).

(Vorderseite.)

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerdistrikt: Bretten. Register O Z 5.

Forderungszettel über Landeskirchensteuer

nach Maßgabe des Landeskirchensteuergesetzes
(Staatl. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 768, 1908 Seite 492 und 1910 Seite 436).

Herr

Bender, Karl, Landwirt, hier

schuldet für das Jahr 1911.

Steuergattung.	Steueranschlag (Steuersatz).		Steuerfuß von 100 ℳ (von 1 ℳ).	Schuldigkeit.	
	ℳ	₰	₰	ℳ	₰
Vermögenssteuer	47500	—	1,25	5	94
Einkommensteuer	17	—	8,75	1	49
Steuerzugang	—	—		—	—
Steuernachtrag	—	—	—	—	—
			Summe	7	43

Die angegebenen Steueranschläge, Steuersätze und Steuerbeträge stimmen mit dem Erhebungsregister überein, was mit dem Aufsätzen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet ist.

Bei gemischten Ehen werden die Schuldigkeiten nur aus der Hälfte der für die Staatssteuer maßgebenden Steueranschläge und Steuersätze der beiden Ehegatten berechnet.

(Rückseite.)

Die Schuldigkeit ist in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu bezahlen.

Bretten, den 30. Juni 1911.

Der Kirchensteuererheber.
(Unterschrift.)

Zahlung.

Am 18. Juli 1911 . . . . . 7 ℳ 43 ₰.

mit Worten: Sieben Mark 43 ₰.

wofür bescheinigt

Der Kirchensteuererheber:
(Unterschrift.)

Ewiger Bund

Beilage 13
(zu § 37 EvK.StG.).

(Seite 1.)

Forderungszettel über evangelische Kirchensteuern.

Herr

in

schuldet für das Jahr 19

nach umstehenden Entzifferungen:

I. Laut Erhebungsregister O.-Z. im Steuerdistrikt

Landes-Kirchensteuer an die evang.-prot.

Landeskirche im Großherzogtum Baden ℳ ₰.

II. Laut Einzugsregister O.-Z. für

den Pfarr-/Filial-Ort

Orts-Kirchensteuer an die evangelische

Kirchengemeinde .

zusammen . . ℳ ₰.

Die angegebenen Steueranschläge, Steuersätze und Steuerwerte wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Bei gemischten Ehen werden die Schuldigkeiten nur aus der Hälfte der für die Staats- beziehungsweise Gemeindesteuer maßgebenden Steueranschläge, Steuersätze und Steuerwerte der beiden Ehegatten berechnet.

Ewiger Bund

(Seite 2.) (Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an Landes-Kirchensteuer

(Staatl. Ges.- und V.-Blatt 1906 S. 768, 1908 S. 492 und 1910 S. 436).

Steuergattung.	Steuer-anschlag (Steuer-satz).	Steuerfuß von 100 ℳ (von 1 ℳ).	Schuldigkeit.
	ℳ ₰	₰	ℳ ₰
1. Vermögenssteuer			
2. Einkommensteuer			
3. Steuerzugang .			
4. Steuernachtrag .			
	Summe . .		

II. an Orts-Kirchensteuer

(Staatl. Ges.- und V.-Blatt 1906 S. 778, 1910 S. 437)

Steuergattung.	Steuer-wert (Steuer-satz).	Steuerfuß von 100 ℳ (von 1 ℳ) nach a. Art. 13 b. Ges. Art. 12 Ziff. 1 b. Ges. und 2. Ziff. 3	Schul-digkeit.
	ℳ ₰	₰ ₰ ₰	ℳ ₰
1. Steuer aus Liegenschafts-Vermögen .			
2. Steuer aus Betriebs-Vermögen			
3. Steuer aus Kapital-Vermögen			
4. Steuer aus Einkommen			
5. Steuerzugang . .			
6. Steuernachtrag . .			
	Summe . .		

Die Schuldigkeiten unter I Ziffer 1 und 2 und II Ziffer 1 bis 4 sind zur **einen** Hälfte innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zur **anderen** Hälfte auf 1. September zu entrichten.

Die Steuerzugänge und Steuernachträge sind in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerschuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

, den 19

Der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

(Seite 4.)

Zahlung.

Am ten 19

I. Landes-Kirchensteuer ℳ ₰

II. Orts-

zusammen . . ℳ ₰

mit Worten:

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

Am ten 19.

I. Landes-Kirchensteuer ℳ ₰

II. Orts-

zusammen . ℳ ₰

mit Worten:

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:

(Unterschrift.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. L. 799

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 29. Dezember 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Erhebung von Baugebühren betreffend (Baugebührenordnung); die Führung von Verzeichnissen der Gemeindebürger und der wahlberechtigten Einwohner betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1910.)

Die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Allgemeine Ausführungsverordnung), wird in § 1 in nachstehender Weise geändert:

I. In Ziffer 1a wird das Wort „ein" durch das Wort „das" ersetzt.

II. In Ziffer 1b treten an die Stelle der Worte „ein Staatsanzeiger" die Worte „der mit der Karlsruher Zeitung verbundene Staatsanzeiger"; ebenso werden in Ziffer 5 die Worte „Der Staatsanzeiger" durch die Worte „Der mit der Karlsruher Zeitung verbundene Staatsanzeiger" ersetzt.

III. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes wird von dem Sekretariat des Staatsministeriums besorgt.

Ewiger Bund

IV. An die Stelle der Ziffer 6 tritt folgende Vorschrift:

6. Zur Aufnahme anderer öffentlicher, für das ganze Land bestimmter Bekanntmachungen der Staatsbehörden dient die Karlsruher Zeitung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Dezember 1910.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1910).

Die Erhebung von Baugebühren betreffend (Baugebührenordnung).

Auf Grund des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1910, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 432, wird zum Vollzug des § 173 der Landesbauordnung hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Für die Tätigkeit der staatlichen Bezirks- und Ortsbaukontrolleure (§ 173 der Landesbauordnung) werden Baugebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Bei Neubauten werden die Gebühren nach der Zahl der Gebäudeeinheiten eines Gebäudes berechnet; Gebäudeeinheit ist das Quadratmeter planmäßig überbauter Grundfläche. Als Zahl der Gebäudeeinheiten eines Gebäudes gilt die Summe der Quadratmeter der planmäßig überbauten Grundfläche jedes einzelnen Geschosses des Gebäudes. Keller- und Dachgeschosse kommen hierbei nur dann in Ansatz, wenn sie im ganzen oder auch nur teilweise zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen sollen (zum Beispiel Verkaufsräume, Werkstätten oder Wohnräume in Kellern oder Dachgeschossen, Dienstbotengelasse im Dachgeschoß). Erker, Veranda- und Terrassenbauten bleiben bei der Berechnung der Grundflächen außer Betracht.

§ 3.

(1.) Die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs beträgt:

a. bei Gebäuden mit 3 oder weniger Hauptgeschossen: 2½ Pfennig für die Gebäudeeinheit;

Ewiger Bund

b. bei Gebäuden mit mehr als 3 Hauptgeschossen: 3½ Pfennig für die Gebäudeeinheit.

(2.) Die Gebühr für eine nach § 140 der Landesbauordnung vorgeschriebene oder vom Bezirksamt besonders angeordnete Baubesichtigung beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bauplatzes vom Sitz des Bezirksamts oder dem nicht mit dem Amtssitz zusammenfallenden Wohnsitz des Bezirksbaukontrolleurs:

a. bei Gebäuden mit 3 oder weniger Hauptgeschossen: 1½ Pfennig für die Gebäudeeinheit;

b. bei Gebäuden mit mehr als 3 Hauptgeschossen: 2½ Pfennig für die Gebäudeeinheit.

(3.) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden auf volle 5 Pfennig aufgerundet.

§ 4.

(1.) An Mindestgebühren werden erhoben:

a. bei einfachen Bauten geringeren Umfangs:
für die Prüfung des Baugesuchs 2 Mark,
für eine Baubesichtigung 2 Mark;

b. bei Bauten, deren Prüfung oder Besichtigung infolge der Eigenart des Baues oder der beim Bau angewendeten Baustoffe oder Konstruktionen besondere Mühe verursacht, ohne Rücksicht auf den Umfang des Baues:
für die Prüfung des Baugesuchs 7 Mark,
für eine Baubesichtigung 7 Mark.

(2.) Bei unbedeutenderen Bauvorhaben im Sinne des § 126 Absatz 13 der Landesbauordnung kann von der Erhebung einer Gebühr ganz abgesehen werden.

§ 5.

Die in § 3 bestimmten Gebühren können bis auf die Hälfte, jedoch nicht unter die in § 4 Absatz 1 lit. a bestimmte Mindestgebühr, herabgesetzt werden:

a. bei Kleinwohnungsbauten;

b. bei Gebäuden, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;

c. bei dem Wiederaufbau oder Umbau von durch Brand oder Naturgewalt ganz oder teilweise zerstörten Bauten.

§ 6.

Bei den unter die §§ 142 bis 144 der Landesbauordnung fallenden Bauten werden Baugebühren nicht erhoben.

§ 7.

Bei Um- und Anbauten, bei dem Aufsetzen neuer Geschosse und Erweiterungsbauten werden die Gebäudeeinheiten nur für den um- oder neuzubauenden Teil des Gebäudes berechnet. Die Bestimmung des § 4 Absatz 1 lit. a findet auch in diesen Fällen Anwendung.

Ewiger Bund

§ 8.

(1.) Wird die Genehmigung eines Baues versagt, so kann die Prüfungsgebühr (§ 3 Absatz 1) bis auf die Hälfte, jedoch nicht unter die in § 4 Absatz 1 lit. a bestimmte Mindestgebühr herabgesetzt werden.

(2.) Werden die Pläne während des Genehmigungsverfahrens wesentlich geändert oder wird eine Neuaufstellung der statischen Berechnung notwendig, so daß eine wiederholte Prüfung erforderlich wird, so kann ein Zuschlag zur Prüfungsgebühr bis zur Höhe ihres vollen Betrages erhoben werden.

(3.) Ist für ein Baugesuch die in § 135 Absatz 1 der Landesbauordnung festgesetzte Frist unbenützt abgelaufen und wird dasselbe erneuert, so wird für die neue Prüfung je nach der erforderlichen Mühewaltung ein Betrag von einem Drittel bis zur Hälfte der in § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Gebühr, jedoch wenigstens die in § 4 Absatz 1 lit. a bestimmte Mindestgebühr erhoben.

§ 9.

(1.) Wenn die Prüfung der Pläne und der statischen Berechnung besonderen Zeitaufwand veranlaßt, können nach Ermessen des Bezirksamts die in § 3 Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren im doppelten und dreifachen Betrag erhoben werden.

(2.) Bei Neu- oder Umbauten, bei denen die Grundfläche außer Verhältnis steht zu der bei der Prüfung und Besichtigung des Baues aufzuwendenden Arbeit (z. B. bei Türmen, Wasserbehältern, Fabrikkaminen und dergleichen) sowie in Fällen, wo sich die Gebühren mit Rücksicht auf den Gegenstand des Baugesuchs nach Gebäudeeinheiten nicht berechnen lassen (z. B. bei Gasometern, Denkmälern, Luftschiffhallen), werden die Gebühren nach dem Umfang des Baues und der aufgewendeten Mühe mit der Maßgabe festgesetzt, daß die in dem einzelnen Falle zu entrichtende Gebühr den zehnfachen Betrag der Mindestgebühr (des § 4 Absatz 1 lit. b) nicht überschreitet.

§ 10.

(1.) Bei Erledigung amtlicher Aufträge, die mit einem Baugesuch nicht im Zusammenhang stehen, wie z. B. bei der Prüfung und Begutachtung bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilicher Fragen und im gewerbepolizeilichen Verfahren, werden an Gebühren für die Prüfung der Pläne und Besichtigungen — im letzteren Fall ohne Rücksicht auf die Entfernung — erhoben:

a. bei einfachen und wenig zeitraubenden Arbeiten je . . . . . 2 ℳ;

b. bei umfangreichen und zeitraubenden Arbeiten für jeden Arbeitstag bis zu . . 7 ℳ.

(2.) Das Gleiche gilt für die Tätigkeit der Bezirksbaukontrolleure bei Gesuchen um Baugenehmigung für Abbrucharbeiten, die nicht mit einem Baugesuch für einen Neubau, Umbau oder Anbau in Zusammenhang stehen.

Ewiger Bund

§ 11.

Diese Gebührenordnung tritt für jeden Amtsbezirk mit der Verstaatlichung der Stelle des Bezirksbaukontrolleurs in Kraft, in den Amtsbezirken, für welche bereits staatliche Bezirksbaukontrolleure bestellt sind, mit dem 1. Januar 1911.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.

Verordnung.

(Vom 20. Dezember 1910.)

Die Führung von Verzeichnissen der Gemeindebürger und der wahlberechtigten Einwohner betreffend.

Die Verordnung vom 11. November 1896, die Führung von Registern der Gemeindebürger und der stimmberechtigten Einwohner betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 415), geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 253) erhält mit obiger Bezeichnung und mit Wirkung vom 1. Januar 1911 folgende Fassung:

Verordnung.

Die Führung von Verzeichnissen der Gemeindebürger und der wahlberechtigten Einwohner betreffend.

Mit Bezug auf die §§ 12 und 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung (in der im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL von 1910 verkündeten Fassung) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Als Grundlage für die Aufstellung der Wählerlisten und der Listen der in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten sind in den Gemeinden bis zu 500 Einwohnern unter Verantwortlichkeit des Gemeinderats von dem Ratschreiber oder einem vom Gemeinderat mit deren Führung betrauten Gemeindebeamten Verzeichnisse der Gemeindebürger und der wahlberechtigten Einwohner in Buchform zu führen. Dieselben haben die aus der Anlage ersichtlichen Spalten zu enthalten.

Die Verzeichnisse sind alphabetisch in der Weise anzulegen, daß bei jedem Buchstaben des Alphabets Raum für Nachträge bleibt.

In zusammengesetzten Gemeinden sind die Verzeichnisse für die Einzelorte getrennt zu führen.

§ 2.

Das Verzeichnis enthält zwei Abteilungen, nämlich A das Bürgerverzeichnis und B das Einwohnerverzeichnis; und zwar sind einzutragen:

Ewiger Bund

in die Abteilung A diejenigen Gemeindebürger, welche das angeborene Bürgerrecht angetreten, sowie diejenigen, welche das Bürgerrecht durch Einkauf erworben haben;

in die Abteilung B die wahlberechtigten Einwohner, einschließlich der hierzu gehörigen Gemeindebürger, welche das angeborene Bürgerrecht nicht angetreten haben.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der Kenntnis, welche dem Gemeinderat und dem mit der Führung der Verzeichnisse betrauten Beamten hinsichtlich der für die Eintragung in Betracht kommenden Tatsachen zukommt und erforderlichenfalls auf Grund weiterer Erhebungen und Feststellungen, wobei insbesondere die polizeilichen Meldelisten, die Standesbücher, die Steuerkataster, die Gemeinderechnungen, die Umlagen- und Steuerforderungszettel zu Rate zu ziehen sind.

Dabei dienen als Anhalt für die Führung des Verzeichnisses A die Eintragungen im Bürgerbuch und für die Führung des Verzeichnisses B die von den wahlberechtigten Einwohnern periodisch zu machenden Anmeldungen (siehe § 4).

§ 3.

In das Verzeichnis sind die auf den Erwerb, Besitz und Verlust, sowie das Ruhen des Stimm- und Wahlrechts bezüglichen Eintragungen zu bewirken.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit zwei Jahren vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet,
   a. Einwohner der Gemeinde sind,
   b. eine selbständige Lebensstellung haben,
   c. in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in derselben zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und
   d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

   Eine selbständige Lebensstellung ist nicht schon durch den Besitz eines den Lebensunterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges (§ 10 des Bürgerrechtsgesetzes) begründet, vielmehr werden als selbständig nur diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 Mark bezahlen.
2. Das Stimm- und Wahlrecht der Einwohner geht verloren:
   a. durch Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit,
   b. durch Aufgeben des Wohnortes im Gemeindebezirke, wenn die Abwesenheit länger als zwei Jahre dauert,
   c. durch Verlust der Selbständigkeit der Lebensstellung,
   d. durch Nichtentrichtung der an die Gemeinde geschuldeten Abgaben,
   e. durch den Wegfall des in Ziffer 1c bezeichneten Erfordernisses.

Ewiger Bund

3. Das Stimm- und Wahlrecht sowohl der Gemeindebürger als der wahlberechtigten Einwohner ruht:

a. während der Dauer der Entmündigung oder einer wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft,
b. infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,
c. während der Dauer des Konkursverfahrens,
d. infolge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses,
e. während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückerstattet ist,
f. infolge des Aufgebens des Wohnsitzes in der Gemeinde, wenn die Abwesenheit nicht länger als zwei Jahre dauert.

Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche

g. in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben,
h. den Erfordernissen der Ziffer 1c zurzeit nicht entsprechen,
i. nach durchgeführtem Betreibungsverfahren die an die Gemeinde im laufenden oder im vorhergehenden Jahre geschuldeten Abgaben nicht entrichten.

§ 4.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung angelegten Verzeichnisse sind jeweils im Januar zu berichtigen und zu ergänzen.

Der jährlichen Berichtigung und Ergänzung hat eine Aufforderung zur Anmeldung vorauszugehen.

Die Aufforderung ist in der für Bekanntmachung der Einladung zu den Bürgerausschußwahlen vorgeschriebenen Weise zu erlassen. Dabei sind die Einwohner auf die §§ 12 und 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung und darauf aufmerksam zu machen, daß das Verzeichnis die Grundlage für die Wählerlisten zu den Gemeindewahlen und für die Liste der bei den Gemeindeversammlungen Stimmberechtigten bildet.

Außerdem sind auch in der Zwischenzeit, insbesondere unmittelbar vor Aufstellung der Wählerlisten für Gemeindewahlen, von Amts wegen die auf Erwerb, Verlust und Ruhen des Stimm- und Wahlrechts bezüglichen Eintragungen in das Verzeichnis zu machen, soweit die betreffenden Tatsachen zur Kenntnis der Gemeindebehörde oder des mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Beamten gelangen.

Auf Verlangen ist den Beteiligten in den üblichen Geschäftsstunden Einsicht in das Verzeichnis zu gestatten.

§ 5.

Über Streitigkeiten bezüglich der Eintragungen in das Verzeichnis entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Bezirksamt und, soweit die Stimmberechtigung bestritten ist, der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Ewiger Bund

§ 6.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die in § 1 nicht genannten Gemeinden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Aufstellung der Verzeichnisse, erst vor der nächstfälligen von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern vorzunehmenden Wahl und die Berichtigung und Ergänzung oder neue Aufstellung der Verzeichnisse vor den jeweils fälligen weiteren Wahlen zu erfolgen hat, und in größeren Gemeinden das Verzeichnis auch in anderer als Buchform geführt werden kann.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Riegger.

Ewiger Bund

Gemeinde

A.

Verzeichnis der Gemeindebürger.

Anleitung zur Führung des Verzeichnisses.

1. In das Verzeichnis sind diejenigen ortsanwesenden Bürger aufzunehmen, welche im Bürgerbuch eingetragen sind und bei denen das Stimmrecht nicht nach § 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1910 ruht.
2. Zu Spalte 6: der Verlust des Stimm- und Wahlrechts tritt hier ein infolge Verlusts des Bürgerrechts nach §§ 71 und 73 des Bürgerrechtsgesetzes. Mit dem Vermerk in Spalte 6 ist auch der Name zu streichen.
3. In Spalte 7 ist Vermerk zu machen, wenn nach dem Eintrag in das Verzeichnis auf Grund des § 3 der genannten Verordnung ein Ruhen des Stimm- und Wahlrechts eintritt, in Spalte 8, wenn die Stimm- und Wahlberechtigung beim Wegfall der Gründe für das Ruhen wieder eintritt.
4. In Spalte 9 ist die Ursache des Strichs aus andern als den in Spalte 6 anzugebenden Gründen (Wegzug, Tod) zu vermerken.
5. Für jeden Namen sind etwa drei Zeilen für Vermerke in den Spalten 6 bis 9 vorzubehalten.
6. Das Verzeichnis ist nach den Familiennamen der Bürger alphabetisch geordnet zu führen. Bei jedem Buchstaben des Alphabets ist der Bürgerzahl entsprechender Raum für Nachträge zu lassen.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Familienname.	Vorname.	Beruf.	Bürger durch Antritt des angeborenen Bürgerrechts (Nummer des Bürgerbuchs)	Aufnahme.	Vermerk über Verlust des Stimm- und Wahlrechts. a. gesetzliche Bestimmung, b. Tag des Strichs.	Vermerk über Ruhen des Stimm- und Wahlrechts. a. gesetzliche Bestimmung, b. Tag des Eintrags der Vermerk.	Wiedereintritt der Stimm- und Wahlberechtigung. (Tag des Eintrags)	Sonstige Vermerke.

Gemeinde

B.

Verzeichnis der wahlberechtigten Einwohner.

Anleitung zur Führung des Verzeichnisses.

1. In das Verzeichnis sind die nichtbürgerlichen Einwohner, einschließlich derjenigen, welche das angeborene Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, dann einzutragen, wenn bei ihnen die in § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1910 genannten Erfordernisse vorhanden sind. Die Spalten 6 bis 10 sind zutreffendenfalls mit „ja" auszufüllen.
2. In Spalte 10 ist Vermerk zu machen, wenn nach dem Eintrag in das Verzeichnis auf Grund des § 3 Ziffer 3a bis f der genannten Verordnung ein Ruhen des Stimm- und Wahlrechts eintritt, in Spalte 8, wenn die Stimm- und Wahlberechtigung beim Wegfall der Gründe für das Ruhen wieder eintritt.
3. Der Verlust des Stimm- und Wahlrechts nach § 3 der genannten Verordnung ist in Spalte 12 mit dem Datum der Wirksamkeit zu vermerken. Im Falle des Wegzugs oder des Todes ist der Name zu streichen.
4. Für jeden Namen sind etwa drei Zeilen für Vermerke in den Spalten 10 bis 12 vorzubehalten.
5. Das Verzeichnis ist nach den Familiennamen der Einwohner alphabetisch geordnet zu führen. Bei jedem Buchstaben des Alphabets ist entsprechender Raum für Nachträge zu lassen.

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.	11.	12.
Familien-name.	Vor-name.	Geburts-jahr.	Staats-angehörig-keit.	Beruf.	Seit mehr als 2 Jahren in der Gemeinde wohnhaft?	Seit mindestens 2 Jahren in selbständiger Lebensstellung			Hat innerhalb der letzten 2 Jahre die ihm obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet.	Hat innerhalb der letzten 2 Jahre in der Gemeinde Umlage bezahlt oder hätte solche bezahlen müssen, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde.	Vermerk über		Sonstige Bemerkungen.
						a. Kraft eigenen Hausstandes oder als Mitmieter mit früher eigenem Hausstand.	b. Kraft Gewerbebetriebs auf eigene Rechnung.	c. Kraft Zahlung einer direkten ordentlichen Staatssteuer von mindestens 17 Mark.			Ruhen des Stimm- und Wahlrechts u. gesetzliche Bestimmung d. Tag des Eintritts.	Wiedereintritt der Stimm- und Wahlberechtigung d. Tag des Eintritts.	

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Ewiger Bund

Nr. LI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. Dezember 1910.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Badische Bank betreffend; die Prüfungsordnung für Apotheker betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Dezember 1910.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 21. Dezember 1910 einige Änderungen und Ergänzungen erfahren. Diese Verordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Marschall.

Karrer.

Berlin W 66, den 21. Dezember 1910.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist unter V im ersten und letzten Satze hinter „Knallkorke" einzuschalten: „und Knallkapseln".

2. Im § 8 „Drucksachen" ist der Absatz VII wie folgt zu ändern:
Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.

Ewiger Bund

3. Im § 12 „Pakete" ist der Absatz II wie folgt zu ändern:

Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Nachnahmepaketadresse (§ 19) begleitet sein.

4. Im § 19 „Postnachnahmesendung" ist am Schlusse des Absatzes I hinzuzufügen:

Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Formulare zu Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Formulare mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postscheckkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postscheckämtern zu demselben Preise abgegeben. Auch von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig, wenn sie in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den durch die Post ausgegebenen Formularen übereinstimmen.

5. Im § 19 Absatz II ist statt des letzten Satzes zu setzen:

Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket angebracht sein. Auf den Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten ist die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nicht erforderlich.

6. Im § 19 Absatz VI ist in Zeile 9 hinter dem Worte „Falle" ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:

soweit nicht ohnehin Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte zu verwenden sind (1),.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Dezember 1910.)

Die Badische Bank betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Mai 1900 im Staatsanzeiger Nr. XVII (Seite 228) und vom 17. Juni 1904 im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI (Seite 185) bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Genehmigung des Bundesrats vom 24. November d. J. und im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz

Ewiger Bund

und der Finanzen die Befugnis der Badischen Bank in Mannheim zur Ausgabe von Banknoten bis zum 1. Januar 1921 verlängert worden ist und die von der Generalversammlung der Badischen Bank vom 15. März d. J. beschlossenen nachstehenden Änderungen der Artikel 3, 7, 17, 18, 32, 33, 36, 37, 39, 56 und 57 der Statuten der Badischen Bank genehmigt worden sind.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

von Gemmingen.

Änderungen der Statuten der Badischen Bank in Mannheim,

nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 15. März 1910.

Artikel 3

erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt."

Artikel 7.

Ziffer 2, Absatz 1: Nach dem Worte „haften" werden die Worte eingefügt: „ebenso Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften".

Ziffer 2, Absatz 2: Die Worte „Vom 1. Januar 1901 ab hat die Bank die Verpflichtung" werden ersetzt durch die Worte: „Die Bank hat die Verpflichtung".

Ziffer 3 Buchstabe b: Nach den Worten „des Kurswertes" wird folgender Satz eingefügt: „diesen Pfandbriefen stehen gleich die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Bodenkreditinstitute des Inlands sowie diejenigen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der übrigen vorbezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Übernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind".

Artikel 17.

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann zu den im § 41 des Reichsbankgesetzes bezeichneten Terminen durch Beschluß der Großherzoglich Badischen Staatsregierung oder des Bundesrats mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden."

Artikel 18.

Nach den Worten „Verpflichtete haften" werden die Worte eingefügt: „oder Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften."

Ewiger Bund

Artikel 32.

Der Schlußsatz „sie verfallen dem Reservefonds und die betreffenden Dividendenscheine sind wertlos“ wird gestrichen.

Artikel 33.

Absatz 2 Ziffer 2: Dem Worte „Wechseln“ werden die Worte „und Schecks“ beigefügt.

Artikel 36.

Der Absatz „Die Vertretung ist gestattet“ bis . . . . . „Vorstände“ wird gestrichen.

Artikel 37.

Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 39.

Letzter Satz. Die Worte „zwei Wochen“ werden ersetzt durch die Worte „17 Tage“.

Artikel 56.

Der Artikel erhält folgenden Zusatz als Absatz 3:

„Abänderungen des Gesellschaftsvertrags sind dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem ist in den im § 47 des Reichsbankgesetzes vom 14. Mai 1875 bezeichneten Fällen die Genehmigung des Bundesrats erforderlich. Ausgenommen sind diejenigen Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, welche sich auf die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Bank nach dem etwaigen Erlöschen des Notenprivilegs beziehen.“

Artikel 57.

Die Ziffer 1 wird ganz und die Zahl 2 nebst dem Wort „vorher“ werden gestrichen.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Dezember 1910.)

Die Prüfungsordnung für Apotheker betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 78) bringen wir nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Dezember d. J., betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Apotheker (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 55), zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Glockner. von Gemmingen.

Ewiger Bund

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Apotheker.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, daß der § 38 Absatz 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 150) folgende Fassung erhält:

„Von den Vorschriften im § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Absatz 4 Ziffer 2, § 28 Absatz 2, § 32 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde Ausnahmen zulassen."

Berlin, den 7. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Ewiger Bund